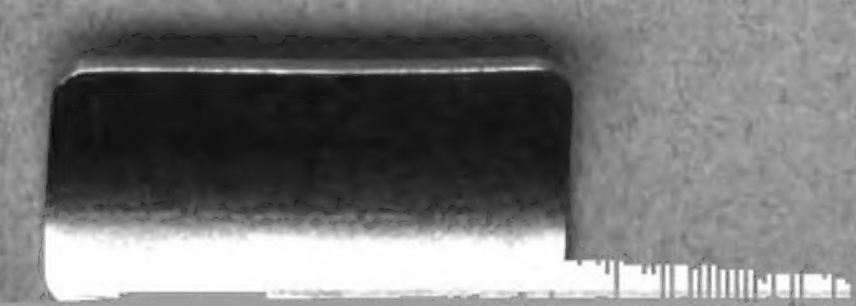




Pamphlets Insurance v.2

1. Freiburg. Feuer-Polizei-Ordnung.
2. Berlin Statuten d.preussischen Renten
   Versicherungs-Anstalt
3. Bleibtreu. Lebensvicherungsanstalten
4. . Lebensversicherungsbank f.Deutsch.
   Gotha
5. Oekon.Gesellsch.d Bern. Grund-Gesetz
Gesellschaft..
6 Lebensversicherungsbank f.Deutsch.in
7. Heym. Die Kranken u. Invaliden-Versich
8. Urbain. Institutions de prévoyance
9. Warum, wann und wie soll man sein lebe
   sichern ?.

Feuer-
Polizei-Ordnung

für die

Großherzoglich Badische

Hauptstadt Freiburg.

Freiburg, 1838.
Gedruckt bei Franz Xaver Wangler.



I. Abschnitt.

Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung eines Brandunglücks.

§. 1.

Alle Einwohner, besonders die Hauseigenthümer, Familienhäupter, Wirthe und Besitzer von feuergefährlichen Gewerben sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß von den Hausgenossen, Gästen und dienstuntergebenen Personen jede Feuersgefahr vermieden werde, auch ist Jedermann berechtigt, zu verlangen, daß dieses auch von seinen Nachbarn geschehe.

Nach fruchtlosen Erinnerungen ist die Anzeige bei der Polizei zu machen.

Wenn und in welchem Grade Feuersgefahr vorhanden sey, kann am besten in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden; zu ihrer Beseitigung sind aber jedenfalls folgende Vorschriften zu beobachten.

A. In Bezug auf die Baupolizei.

Vor Allem muß in den Gebäulichkeiten vermieden werden, was eine Feuersgefahr herbeiführen könnte, es werden daher die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung hier wiederholt.



§. 2.

Aschenbehälter.

(§. 12 der Bauordnung.)

Aschenbehälter sind in der Regel in den Kellern und in den mit Mauern eingeschlossenen Waschküchen anzubringen; unter unterwölbten Herden werden diese nur ausnahmsweise gestattet, und nur dann, wenn unter den Küchen kein Gebälk befindlich ist.

Die Aschenbehälter sind zu mauren oder von Blech zu fertigen, und oben mit Blechthüren oder Deckel zu schließen.

§. 3.

Brandmauern und Feuerwände.

(§. 20 bis 26 der Bauordnung.)

1) Ganz neue Gebäude auf freien Baustellen müssen gegen die Nachbarn Scheide- und Brand-Mauern haben, welche vom Fundament bis unter die First gehen, und mitten auf die Grenze zu stehen kommen. Diese dürfen auf dem obersten Kehlgebälk nicht unter ein Fuß dick seyn, und müssen nach unten in einem jeden Stockwerk um wenigstens 3 Zoll verstärkt werden.

2) Wenn Jemand sein an ein nachbarliches Gebäude ganz oder zum Theil angrenzendes Gebäude abbricht und neu aufführt, so muß, wenn die Scheidewand eine Riegelwand war, dieselbe als Brandmauer aufgeführt werden. Diese neue Brandmauer kann ausnahmsweise 1 Fuß dick von Backsteinen aufgeführt werden. Wo jedoch das neue Gebäude vor dem bestehenden nachbarlichen vorspringt, ist die neue Scheidemauer in der im gegenwärtigen §. sub Ziff. 1. vorgeschriebenen Stärke aufzuführen.

3) In die gemeinschaftliche Scheidemauer dürfen keine Kamine oder sonstige Feuerwerke angelegt, und die darin anzubringenden Wandkasten und Blenden nur so tief gemacht werden, daß der Zwischenraum, welcher mit Backsteinen aufzuführen ist, noch eine Dicke von 1 Fuß behält.

4) Oeffnungen in allen zwischen den Häusern befindlichen Brand- und Scheidemauern werden in der Regel nicht geduldet, und jede gegenseitige Vergünstigung der Nachbarn, Oeffnungen in solche Mauern brechen zu dürfen, ist untersagt.

An solchen Stellen jedoch, wo besondere Verhältnisse vorwalten, können dergleichen Oeffnungen auf Ansuchen der Betheiligten ausnahmsweise und unter der Bedingung gestattet werden, daß sie eiserne Thüren erhalten.

5) Brand- und Scheidemauern, in denen Holz befindlich ist, dürfen, bei Strafe, nur mit Bewilligung der Polizeibehörde reparirt, die besonders gefährlichen müssen abgebrochen, und statt derselben Brandmauern nach gegenwärtigem §. Ziff. 1 aufgeführt werden.

6) Feuerwände im Innern, an welche Herde und sonstige Feuerungen gesetzt werden, müssen von Backstein gebaut und nicht unter 5 Zoll dick seyn, sie dürfen kein Holzwerk enthalten, noch damit bekleidet seyn, und auf wenigstens 2 Schuh auf der Seite, wo sich die Feuerung befindet, darf kein Holz angebracht werden.

§. 4.

Dachbedeckung.

(§. 29 der Bauordnung.)

Dächer, innerhalb der städtischen Baugrenze, dürfen

nur mit Ziegel, Schiefer, Kupfer oder anderm gleich zweckmäßigem Material gedeckt werden.

Auf die Brandgiebel sind die Ziegel in Mörtel zu legen, und dürfen keine Latten auf den Brandgiebeln angebracht werden. Die gewöhnlichen Ziegelschindeln können zwar unter den Ziegeln angebracht werden, sie dürfen aber außerhalb nicht vorstehen; bei Strafe ist untersagt, diese Schindeln auf die Ziegel zu legen.

§. 5.

Einfahrten.

(§. 32. der Bauordnung.)

Bei allen neuen Bauten muß ein Haus, wenn es in der Façade 40 Fuß und mehr Länge hat, mit einer Einfahrt versehen seyn, wenn diese Einfahrt in den Hof nicht etwa von einer andern Gasse aus angebracht ist, oder werden kann.

§. 6.

Innere Einrichtung des Hauses.

(§. 33 der Bauordnung.)

1) Feueressen, Back- und Brenn-Oefen, Branntwein-, Brau- und Wasch-Kessel, Dörren, Herde und andere Feuerstätten dürfen nur an Mauern, in welchen kein Holz befindlich ist, aufgeführt werden, und sind jeden Falls zu überwölben. Der Boden in den Räumen, in welchen sie sich befinden, ist mit Steinplatten oder Backsteinen zu belegen; ausnahmsweise wird jedoch gestattet, daß diese in Mörtel zu legenden Platten in den Hausküchen nur auf 4 Fuß vom Herd reichen dürfen.

Keine Feuerung irgend einer Art darf ohne eingeholte Erlaubniß errichtet oder abgeändert, und ohne vorherige Besichtigung und Bewilligung gebraucht werden.

2) Alle Brau- und Brennerei-Feuerungen, und diejenigen für Seifensieder, Hutmacher, Färber, Schlosser, Schmiede ꝛc. müssen mit Stockmauern umgeben seyn.

3) Bei unterwölbten Feuerherden muß der Boden unter den Gewölben mit Steinplatten oder Backsteinen belegt werden.

Diese Unterwölbungen werden aber nur dort gestattet, wo die Herde nicht auf Gebälke ruhen.

4) Bestehende offene Kesselfeuerungen in Höfen werden nur dort noch geduldet, wo diese mit einem vorschriftsmäßigen Kamin und Kaminschoß und die Feuerung selbst mit einer beschlüssigen eisernen Thüre versehen sind. Derlei bestehende Anlagen gegen diese Vorschrift müssen darnach abgeändert, oder ganz weggeschafft werden. Bei neuen Anlagen sind aber diese Kesselfeuerungen ganz mit Wänden einzuschließen.

Wenn diese Einfassung nicht ganz von Stein gemacht wird, so darf eine Riegelwand der Feuerung doch nicht näher als 6 Fuß kommen.

5) Wasch- und Back-Küchen, und überhaupt alle Räume, in denen Feuerungen sich befinden, müssen, soweit sie nicht vorschriftsmäßig zu wölben sind, mit Plafonds versehen werden, an denen kein Holz mehr sichtbar bleibt.

6) Jede starke Feuerung muß ihr eigenes Kamin haben, welches bis über das Dach hinausgeht (§. 8 Ziff. 2) und außer bei russischen oder engen Kaminen (§. 8 Ziff. 5) und Rauchkammern (§. 10) darf kein Kamin vom Speicher oder Dachboden aus eine Oeffnung erhalten.

Wird die Feuerung an die gemeinschaftliche Mauer gesetzt, so muß der Bauende, wenn diese nicht die vorgeschriebene Dicke hat, zwischen der Mauer und dem Kamin noch eine 1 Fuß dicke Mauer setzen.

7) Wer Luftheizung in neuen oder alten Gebäuden einführen will, hat unter genauer Angabe derselben, wo es nöthig ist, durch Zeichnungen versinnlicht, davon Anzeige zu machen, damit die Feuersicherheit dieser Anlage beurtheilt, und während des Bauens die neue Einrichtung beaufsichtigt werden kann.

§. 8.

Kamine und Kaminschoße.

(§. 51 bis 58 der Bauordnung.)

1) Alle neuen Kamine müssen mit liegenden Backsteinen oder stehenden, nicht unter $2\frac{1}{2}$ Zoll dicken und $3\frac{1}{2}$ Zoll breiten Kaminsteinen aufgeführt werden; wo die Kamine durch die Gebälke gehen, sind diese Kaminsteine der Breite nach zu vermauern, wornach alsdann die Gebälke auszuwechseln sind. Die Kamine dürfen nicht unter 16 Zoll im Lichte weit seyn, und müssen, wenn sie zu der First hinausgehen, über diese noch $1\frac{1}{2}$ Fuß hervorragen, auch haben die darauf anzubringenden Kaminhüte die gehörige Höhe zu erhalten.

Können die Kamine nicht zu der First hinausgeführt werden, so müssen sie doch so hoch hervorgehen, daß die nächste Dachfläche noch 7 Fuß von der Ausmündung entfernt bleibt, und dürfen alsdann gewölbte Kaminhüte sich nicht gegen die Dachfläche ausmünden.

Hölzerne Stangen dürfen keine in den Kaminen und Kaminschoßen angebracht werden, viel weniger durch dieselben gehen.

2) Die Kamine sind dort, wo sie durch die Gebälke und Riegelwände gehen, mit besonderer Sorgfalt aufzuführen, und so, daß das Riegelholz nicht unmittelbar an die Feuermauer grenzt, sondern ein liegender Backstein Beide trennt.

Der Bestich muß beiderseits fleißig hergestellt und unterhalten werden.

Die Kamine dürfen nicht an die Riegelwände und das Holzwerk angelehnt, noch so nahe an dieselben gebracht werden, daß die Kamine nicht von allen Seiten sichtbar bleiben, sondern sind unter vorstehenden Bedingungen zwischen der Riegelwand anzubringen.

3) Kamine dürfen nicht zu sehr geschleift, sondern müssen in Fällen, wo das Kamin, mit welchem das andere verbunden ist, zu entfernt liegt, abgebrochen und für sich allein bestehend aufgeführt werden. Das Versetzen der Kamine auf Tragsteine außerhalb der Gebäude, so wie die Unterlegung der geschleiften Kamine auf Bretter, ist durchaus untersagt.

4) Kamine von verschiedenen Stockwerken, wenn diese mit einander verbunden werden, sind durch Zungen bis zum Dach hinaus abzuscheiden.

5) Diese Vorschriften beziehen sich nur auf die bisher üblichen weiten Kamine, welche durch Kaminfeger bestiegen werden können. Die s. g. russischen (engen) Kamine sind indessen keineswegs untersagt, und werden die Bauenden, so wie auch die betreffenden Handwerksmeister über das Nähere darüber auf die Verfügung des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 10. März 1832 Nr. 3415 (Kreis-Anzeigeblatt von 1832 S. 576) verwiesen. Dieser ist jedoch noch hinzuzufügen, daß die Oeffnungen zum Reinigen die Breite des Kamins und nicht unter 2 ½ Fuß Höhe

haben dürfen, die obere Oeffnung im Dach erst 3 Fuß über dem Kehlgebälk anfangen darf, die eisernen Thüren daran zwei Riegel erhalten, und nach jedesmaligem Auskehren wieder gut verschlossen und mit Leimen verstrichen werden müssen.

6) Wird ein Gebäude erhöht, so müssen die dadurch zu niedrig werdenden nachbarlichen Kamine zur Verhütung von Feuersgefahr ebenfalls erhöht, oder sonst auf sichere Art verändert werden.

7) Wenn die Vorkamine von der Ofenwand bis außen an das Thürengestell weniger als 1 ¼ Fuß messen, so muß der Boden im Hausgang oder Vorplatz in der Länge des Vorkamins und wenigstens 12 Zoll breit mit Hau- oder Backstein-Platten belegt, oder auch mit Blech beschlagen werden. Die Bank des Vorkamins ist aber jeden Falls um 1 Zoll vorspringend zu versetzen.

8) Alle Kaminschoße müssen von Backsteinen gewölbt, und bestochen werden, eine feste Unterlage haben, und wo sie sich gegen das Kamin ziehen, wohl verwahrt werden. Ueber den Herd und über jede Feuerung müssen sie wenigstens um 1 ½ Fuß vorspringen.

§. 9.

O e f e n.

(§. 61 bis 65 der Bauordnung.)

1) Alle Oefen dürfen nur in und an Feuerwände, und nicht an Riegelwände gesetzt werden, von welch letztern sie wenigstens 2 Fuß entfernt seyn müssen.

2) Ofenhälse in bloße Wände und Mauern zu setzen, ohne daß ein Vorkamin oder Kaminschoß angelegt wäre, ist ganz untersagt.

3) Ist ein Kaminschoß angebracht, so ist der Boden von der Einheizung wenigstens 3 Fuß lang und 2 Fuß

breit mit Haustein- oder gebrannten Platten zu belegen, oder mit Blech zu beschlagen.

4) Alle Oefen sind auf Steinplatten zu setzen.

Wird der Ofen im Zimmer geheizt, so ist auf den Boden vor der Einheizung ebenfalls eine solche Platte zu legen, oder der Boden ist mit Blech zu beschlagen, oder endlich ist vor der Einheizung ein hinlänglich großes Blechkästchen mit vorstehendem Rande anzubringen.

5) Alle Oefen und Vorkaminöffnungen müssen mit Thüren geschlossen werden, und zwar erstere von starkem Eisenblech, letztere können jedoch auch von Holz seyn, müssen alsdann aber innen mit Blech, und zwar überlegt, beschlagen werden.

6) Windöfen, deren Rauchröhren durch Mauern oder Wände in das Freie führen, sind gänzlich untersagt.

Die noch bestehenden sind daher anzuzeigen, und ist ihre Entfernung zu veranlassen.

§. 10.

Rauchkammern.

(§. 67 der Bauordnung.)

Rauchkammern dürfen nur aus feuerfestem Mauerwerk mit gewölbten Decken, geplatteten Böden und gemauerten Abzugsröhren, und auch nur dort angebracht werden, wo eine feste Unterstützung von unten möglich ist.

Zu den erforderlichen Gestellen sind Hausteine zu nehmen, und ist Alles gut zu bestechen. Die Oeffnungen sind mit engem Drahtsieb oder durchlöchertem Blech und eisernen Schieber oder Klappen zu verwahren. Die Thüren müssen entweder ganz von Eisen seyn, oder von Holz innen mit starkem Blech doppelt überlegt, beschlagen. Zum Aufhängen des Fleisches werden keine hölzernen Stangen geduldet.

§. 11.

Waschküchen.

(§. 73 und 74 der Bauordnung.)

1) Wasch- und andere Küchen dürfen mit Stallungen, Holzschöpfen, Scheuern und Magazinen durch keine Thüre in Verbindung stehen. Wenn sie an diese angrenzen, so müssen sie durch eine steinerne Wand bis unter die First von denselben getrennt werden. Auch bei alten Oekonomiegebäuden, in welchen solche Küchen errichtet worden, ist diese Abscheidung anzubringen.

2) Waschküchen und Kessel, so wie überhaupt jede eigentliche Kesselfeuerung dürfen nur zu ebener Erde errichtet werden, und die Oeffnungen an den Kesselfeuerungen müssen mit eisernen Thüren verschlossen werden.

§. 12.

Jede neue Einrichtung oder Abänderung der Blitzableiter muß der Polizeibehörde zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

B. Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauch des Feuers und der Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände.

§. 13.

Alle Feuerarbeiter müssen künftig bei Neubauten nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1836, Anzeigeblatt Nr. 53, zu Aufbewahrung ihrer Kohlenvorräthe Gewölbe oder doch gemauerte Behälter herstellen.

Auf abgelegene Etablissements, welche eigene Kohlenscheuern haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Kleine Quantitäten von Kohlen müssen wenigstens in bedeckten Verschlagen aufbewahrt werden.

§. 14.

Brennende Strohwische, Späne, glühende Kohlen u. s. w. dürfen offen nicht über Höfe und Straßen, oder von Haus zu Haus getragen werden.

§. 15.

Niemand soll mit Licht, außer in wohlverwahrten Laternen, noch mit brennenden, wenn gleich bedeckten, Tabackspfeifen, noch mit brennenden Cigarren in Scheuern und Stallungen, überhaupt an solche Orte gehen, wo leicht entzündbare Gegenstände, z. B. Stroh, Heu, Hanf, Holz, Kohlen, Oel u. s. w. sich befinden.

§. 16.

Alle derartigen Gegenstände sollen an Orten aufbewahrt werden, wohin man selten mit Feuer und Licht kommt.

Gleiches ist besonders mit Vitriolöl, Phosphor, Knallsilber und ähnlichen Materien zu beobachten, welche in sichern Behältern und entfernt von andern leicht entzündbaren Stoffen untergebracht werden müssen.

§. 17.

Heu und Oehmd soll zur Verhütung der Selbstentzündung nur gut gedörrt eingeheimßt, wenn es aber noch feucht gewesen, fleißig beobachtet, gelüftet, und wenn es sich erhitzt, sogleich auseinander gezogen, der Polizei aber sogleich die Anzeige davon gemacht werden.

§. 18.

Bei dem Hecheln, Hanfreiben, Dreschen und andern ähnlichen Arbeiten muß das Licht in gut verschlossenen Laternen verwahrt seyn.

§. 19.

In die Nähe der Feuerstätten, Herde, Ofenlöcher sollen keine leicht feuerfangende Sachen, als Holz, Stroh ꝛc. gelegt, an den Oefen kein Hanf, Flachs ꝛc. gedörrt, und in den noch heißen Oefen kein Holz eingestützt werden.

§. 20.

Die Schreiner, Kübler, Kiefer und überhaupt jene Handwerker, in deren Werkstätten viele Späne und andere leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, dürfen die in erstern angebrachten Oefen nur von außen heizen.

§. 21.

In die Kamine, Kaminschoße und Rauchkammern dürfen keine hölzernen Stangen zum Aufhängen des Fleisches angebracht, ferner um die Kamine, besonders auf den Bühnen kein Stroh, Heu, Späne, Reißwellen oder andere leicht entzündliche Sachen gelegt werden, es müssen solche vielmehr frei stehen und leicht zugänglich seyn.

§. 22.

Die Erfahrung hat schon sehr oft bewiesen, daß Kinder, Wahnsinnige und Taubstumme gerne mit dem Feuer spielen, und daß durch Verstreuung des Feuers nicht selten Feuersbrünste veranlaßt werden; auf erstere ist daher genau zu achten, und dafür zu sorgen, daß das Feuer gehörig verwahrt werde.

§. 23.

Das Anzünden von Feuern auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen der Stadt, so wie der Gebrauch

von Pech- oder Holzfackeln bei windigem Wetter, oder an feuergefährlichen Orten, das Ausbrennen von Fässern an solchen Stellen, und das Aufsteigen von mit brennbaren Materialien gefüllten Luftballonen in oder nahe bei der Stadt ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist verboten.

§. 24.

Wer nicht zum Pulverhandel berechtigt ist, darf höchstens 2 Pfund Pulver im Hause haben, und muß solches auf das Sorgfältigste aufbewahren. Wegen Verkauf und Transport des Schießpulvers ist die Verordnung

vom 20. Mai 1816 Regierungsblatt Nr. XVI.
„ 9. Jan. 1834 „ „ III. und
„ 6. Mai 1834 „ „ XIX.

bei Vermeidung der angedrohten Strafen genau zu beobachten.

§. 25.

Wer chemische Feuerzeuge und Streichhölzer versendet, muß genau die durch die Bekanntmachung vom 25. April 1834, Anzeigeblatt Nr. 36, vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachten. Auch im Gebrauch ist mit großer Behutsamkeit zu Werk zu gehen, und namentlich müssen die Zündhölzer bei Strafe wohl aufbewahrt werden.

§. 26.

In jeder Haushaltung muß eine wohlverwahrte, und wenn sie von Blech ist, gut vernietete und nicht blos zusammengelöthete Laterne vorhanden seyn. Die Feuerschaukommission muß sich dieselbe vorzeigen lassen.

§. 27.

Die Spuckkäßchen dürfen nicht mit Sägemehl gefüllt werden.

§. 28.

Jede Uebertretung obiger Vorschriften wird, unbeschadet der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, welcher aus den unerlaubten Handlungen entspringt, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

C. Feuerschau.

§. 29.

Die Maurer, Zimmerleute und Hafner sind verbunden, dasjenige, was sie Feuergefährliches bei ihren Arbeiten entdecken, bei der Polizeibehörde anzuzeigen, sofern sie sich nicht überzeugen, daß sogleich die geeignete Abhülfe erfolgt.

§. 30.

Vorzüglich sind die Kaminfeger dafür verantwortlich, daß sie alle bei dem Kehren ihnen vorkommenden feuersgefährlichen Umstände, z. B. schlechte Bauart, Beschädigung der Kamine und Kaminschoße, in diesen oder allzunahe bei Feuerwerken ordnungswidrig angebrachtes oder schlecht verwahrtes Holz u. s. w. sogleich anzeigen.

Die Meister haften hiebei für ihre Gesellen.

§. 31.

Um die Entschuldigung des Nichtwissens dieser Anordnung im Voraus zu beseitigen, wird den Maurern, Zimmerleuten, Hafnern und Kaminkehrern aufgetragen, sich mit der Bauordnung, der Feuerpolizei-Ordnung

und den hierüber noch erscheinenden Verordnungen genau bekannt zu machen, und ihre Gesellen hierin zu unterrichten.

Den wirklichen Meistern wird dieses von dem Stadtamte noch besonders verkündet. Die Schüler der Gewerbschule sollen vor dem Austritt von dem Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden.

§. 32.

Die Feuerschau selbst wird jährlich durch eine, aus einem Gemeinderaths-Commissär und zwei eigens hiezu verpflichteten Bauverständigen bestehende, Commission vorgenommen, und zwar die Vorschau im Monat März, die Nachschau im Monat August.

§. 33.

Bei der Vorschau ist Alles, was sowohl nach den oben unter **A** und **B** gegebenen Vorschriften, als auch im Allgemeinen als feuergefährlich, oder der Bauordnung entgegen erscheint, in das Protokoll aufzunehmen, und zugleich der nöthige Vorschlag zur Verbesserung zu machen; die hierauf von dem Stadtamte erfolgenden Anordnungen haben die Betheiligten alsbald auszuführen.

§. 34.

Bei der Nachschau wird untersucht, ob dieses gehörig geschehen sey, jede Versäumniß unnachsichtlich bestraft, und noch ein letzter Termin unter Androhung höherer Strafe, und Vornahme der nöthigen Arbeiten auf Kosten des Schuldigen anberaumt.

§. 35.

Die Feuerschau-Commission ist für genaue und

unbefangene Ausübung der ihr obliegenden Pflichten verantwortlich.

Findet sich bei der Controle, die von Zeit zu Zeit, da und dort angeordnet werden soll, oder bei andern Gelegenheiten, daß sie sich ein pflichtwidriges oder nachläßiges Benehmen zur Last kommen ließ, so wird gegen die Schuldigen um so strengere Ahndung eintreten, als man ihnen in diesem wichtigen Geschäft alles Zutrauen schenken muß.

§. 36.

Wer den §§. 29 und 30 entgegenhandelt, unterliegt den gesetzlichen Strafen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche, die hieraus entstehen könnten. Im Wiederholungsfalle können die Strafen erhöht, oder mit Dienstentlassung verschärft werden.

II. Abschnitt.

Feuerlösch-Ordnung.

A. Von den Lösch- und Rettungs-Geräthschaften.

§. 37.

Die Feuerlöschspritzen sind aufgestellt:

a. Nr. 1. im Leibhaus,
b. „ 2. im Rathhause,
c. „ 3. in dem Breisacher Thor,
d. „ 4. im Zapfenhof,
e. „ 5. im Spritzenhaus in der Wiehre,
f. „ 6. im Spritzenhaus zu Herdern.

Bei jeder dieser Spritzen befinden sich die dazu gehörigen Schläuche und Mundstücke. Zu jedem Spritzenhaus besitzt die Polizei, der städtische Bauverwalter, der Obmann der Spritze und ein Nachbar einen Schlüssel.

§. 38.

Bei jeder Spritze müssen ferner folgende Geräthschaften vorhanden seyn:

ein Fähnlein mit der Nummer der Spritze,
ein Handbeil,
ein Hacken,
eine Zange,
ein Hammer,
eine Anzahl Nägel,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
einiges Leder Behufs der Ausbesserung schadhaft werdender Schläuche,
starker Pechdraht, Nadel und Werk,
eine lange eiserne Nadel zum Reinigen des Mundstücks am Rohr,
eine vergitterte Laterne mit Licht,
ein Feuerzeug,
eine Rolle Bindfaden.

Diese Geräthschaften müssen in einem zugeriegelten hölzernen Kasten, welcher vornen auf dem Spritzholze aufzusetzen ist, aufbewahrt werden. Kann ein solcher Kasten nicht angebracht werden, so sollen die Geräthschaften in einen leinenen Beutel verschlossen, und letzterer, so wie das Handbeil an der Spritze befestigt werden.

§. 39.

Außerdem müssen in jedem Spritzenhaus noch vorfindlich seyn:

eine Pechfackel,
eine größere und eine kleine Leiter,
vier Löschbesen,
dreißig Feuereimer: in der Wiehre und in Herdern
bei jeder Spritze 50 Feuereimer.

Eine Anzahl dieser Eimer und die Fackel müssen an der Spritze befestigt seyn.

Bei einigen Spritzen sollen auch Wasserstiefel aufbewahrt werden.

Für den Transport der Mannschaft, welche die Laufspritze über Land begleitet, soll ein leichter Wagen angefertigt werden, der 12 bis 16 Plätze hat.

§. 40.

Tragbare Spritzen befinden sich nebst Schläuchen an den unter §. 37 sub a, b, c und d benannten Orten, und außerdem müssen noch Handspritzen in der Universität, dem Theater und dem Heiliggeist-Spital vorhanden seyn.

Jeder der vier in der Stadt stehenden Wagenspritzen ist eine der städtischen vier Handspritzen beigegeben. Sie sind auf Handwagen gestellt, und es müssen an jeder vier Eimer und eine vergitterte Laterne befestigt werden.

§. 41.

Eimer. Außer den zu den Spritzen gehörigen Eimern befinden sich

auf dem Zähringer Thor 40 Stück,

auf dem Breisacher Thor 40 Stück,
der Rest von wenigstens 150 Stück
wird auf dem Rathshof aufbewahrt.

Diese Eimer werden auf Stangen zu 10 Stück aufgehängt, und in diesen Abtheilungen beim Bedarf auch abgegeben.

§. 42.

Feuerwagen mit Zugehör.

Außer den oben bezeichneten Gegenständen liegen in der Stadt auf dem Zapfenhof:

a. 1 großer Rettungshacken,
b. 1 Rettungsschlauch,
c. 17 Feuerhacken,
d. 6 Stecher,
e. 10 einfache Leitern, und
f. 1 doppelte,
g. 4 Löschbesen.

Diese Gegenstände sind in schicklichen Abtheilungen auf zwei Feuerwägen verpackt, von welchen der eine, auf welchem jeden Falls der Rettungsschlauch liegen muß, zum gewöhnlichen Dienst bestimmt, der andere der Reservewagen ist.

Zu Herdern im Spritzenhause:

a. 6 Hacken,
b. 2 Leitern und
c. 2 Löschbesen.

In der Wiehre ebendaselbst:

a. 5 Hacken,
b. 2 Leitern und
c. 2 Löschbesen.

§. 43.

Kleine Löschgeräthe.

Ferner sollen in dem Rathshofe folgende Gegenstände aufbewahrt und nach Bedarf abgegeben werden:

a. Löschtücher, oder 4 — 8 Fuß ins Gevierte haltende Stücke grober Leinwand mit Leisten und Handhaben versehen.
b. Starke Stricke mit eisernen Hacken zum Herablassen von Fahrnissen, Hinaufziehen der Leitern ꝛc.
c. Zwei vor dem Feuer sichernde Kleidungen.
d. Eine 40 Fuß lange Strickleiter auf zwei Seiler.
e. Ein großer mit Weiden geflochtener Korb mit Handhaben zum Wegtragen der Kranken oder Fahrnisse.
f. Mehrere lederne Schläuche von verschiedener Größe, deren Gewinde zu jeder Spritze, so wie zu den übrigen Schläuchen passen muß.

§. 44.

Die Obmänner haben zunächst auf die Vollzähligkeit und den guten Zustand der ihnen anvertrauten Löschgeräthschaften zu sehen, und werden von jedem Mangel sogleich dem städtischen Bauverwalter, und wenn nicht ungesäumte Abhülfe erfolgt, dem Bürgermeister die Anzeige erstatten. Es muß ihnen ein Verzeichniß dieser Gegenstände eingehändigt werden.

Die beiden letztgenannten Beamten sind für den guten Zustand sämmtlicher Geräthschaften in der Stadt, so wie in Herdern und in der Wiehre verantwortlich.

§. 45.

Die Thüren der Spritzenhäuser müssen stets in

einem leicht zugänglichen Stande erhalten, und zu diesem Behufe im Winter von dem etwa daran gelagerten Eise oder Schnee freigehalten werden.

§. 46.

Alle der Reibung ausgesetzten Theile der Spritzen, so wie das Lederzeug und die Schläuche sollen wenigstens zweimal im Jahre, Spritzen mit Kolben von Messing jedoch nur einmal jährlich, außerdem beide jedesmal, wenn sie gebraucht worden sind, eingeschmiert und gereinigt werden. (Es wird hiebei die Spritze auseinander genommen, und nachdem mit einem Tuche das Innere derselben trocken gewischt worden, werden die Wendungen der Schrauben, Stiefel, Ventile rc. eingeschmiert.)

§. 47.

Wenn eine Spritze nach gemachtem Gebrauche wieder in ihr Behältniß zurückgebracht wird, so sind die Schläuche in senkrechter Richtung aufzuhängen, um dieselben auströpfeln zu lassen, und der Fäulniß vorzubeugen.

Die Kolben müssen aus den Stiefeln genommen, und, nachdem der Schmutz, welcher sich zu bilden pflegt, mit einem Messer leicht abgelößt worden, wiederum mit etwas Schweinefett eingeschmiert werden.

Wo die Spritzen mit gewebten Schläuchen versehen sind, müssen solche in trockenem Zustande erhalten, und zur Verhütung der Fäulniß von Zeit zu Zeit mittelst einer Bürste vom Schimmel gereinigt werden.

§. 48.

Lederne Schläuche sollen jährlich zweimal mit Schweinefett oder einer Mischung von Thran und zerlassenem Talg, wenn aber Mäusefraß zu befürch-

ten ist, mit einem Zusatz von Terpentin geschmiert werden.

§. 49.

Das Einschmieren der Schläuche muß an warmen sonnenhellen Tagen geschehen, damit das Fett in die feinen Oeffnungen eindringen kann. Vor dem Einschmieren ist eine vorherige Anfeuchtung der Schläuche erforderlich.

§. 50.

Auch die ledernen Feuereimer müssen von Zeit zu Zeit eingeschmiert werden, um das Sprödwerden zu verhüten.

§. 51.

Das Stadtamt wird des Jahres wenigstens zweimal unter Mitwirkung der Löschdirektion die sämmtlichen Geräthschaften untersuchen, und die Löschmannschaft im Gebrauche derselben, so weit erforderlich, einüben.

Jeder, welcher dem Aufgebot hiezu nicht entspricht, oder verspätet auf dem bestimmten Platz eintrifft, und sich nicht genügend rechtfertigen kann, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

B. Von der Feuerlösch-Direktion.

§. 52.

Die Löschdirektion führt den unmittelbaren Befehl über jede Abtheilung des Brandcorps, und besteht aus folgenden Mitgliedern:

a. aus dem Stadtdirektor oder seinem Stellvertreter, von welchem die oberste Leitung aller während des Brandes zu treffenden Anordnungen ausgeht,

b. dem Rittmeister der Gendarmerie,
c. dem Bezirksbaumeister,
d. dem Bürgermeister,
e. dem Chef des Bürgermilitärcorps,
f. dem Uebungsmeister und
g. dem städtischen Bauverwalter.

Zum Vollzug oder Verkünden ihrer Befehle dienen zwei Gendarmen, der öffentliche Ausrufer, zwei Bürgersoldaten und die Ordonanzen, welche jede Abtheilung der Pionniers und der Rettungsmannschaft an die Direktion absendet, so wie sie auf der Brandstätte eingetroffen sind.

Der jeweilige Stadtphysikus und der Amtschyrurg werden sich zur etwaigen Hülfeleistung für Kranke und Verwundete in Brandfällen bei der Direktion einfinden.

Der jeweilige Vorstand der Kreisregierung kann sich jeder Zeit an die Spitze der Löschdirektion stellen.

C. Vom Brandcorps.

Das gesammte Brandcorps besteht aus folgenden Abtheilungen:

§. 53.
Die Wachmannschaft.

Die Infanterie und Cavallerie des Bürgermilitärcorps bildet in seiner militärischen Organisation die Wachmannschaft, und vollzieht unter dem Commando des ältesten Offiziers die Befehle, welche ihr von der Löschdirektion zukommen.

§. 54.
Die Löschmannschaft.

Die Mannschaft, welche zur Bedienung jeder Wagen-

sprize und der ihr beigegebenen Handsprize nöthig ist, bildet eine eigene für sich bestehende Abtheilung, die unmittelbar von der Löschdirektion ihre Befehle erhält, und nach der Nummer der Sprize benannt wird, z. B. Mannschaft der Sprize Nr. I.

Dieselbe besteht aus folgenden Personen:

Erster und zweiter Obmann.

Er beobachtet und leitet die Wirksamkeit der ihm anvertrauten Wagen- und Handsprize, und die gesammte dazu gehörige Mannschaft, diese ist für die Wagenspritzen:

a. Erster, zweiter und dritter Spritzenmeister.
Sie sorgen für den Mechanismus der Sprize, dirigiren das Rohr, schrauben nach Bedarf die Schläuche ein, und führen das Mundstück.

b. Sechs Leitermänner.
Sie setzen die Leiter, um den Schlauch in die obern Stockwerke zu bringen u. s. w.

c. 32 Pompiers (bei den großen Spritzen 40).

d. 24 Eimerträger, wovon 2 als Reihenführer die Ordnung in dem Feuerreihen aufrecht erhalten.

Für die Handspritzen:

a. Erster und zweiter Spritzenmeister.

b. 4 Pompiers.

c. 4 Eimerträger.

§. 55.

Die Artillerie-Compagnie des Bürgermilitärcorps bildet in ihrer militärischen Organisation die Mannschaft der Sprize Nr. II., und es sollen ihr jeweils so viele Spritzen zugewiesen werden, als sie mit Artilleristen bemannen kann. Der älteste Offizier führt

den Befehl, und steht, wie jeder andere Obmann, unmittelbar unter der Löschdirektion.

§. 56.

Die Rettungsmannschaft.

Die Rettungsmannschaft ist bestimmt, die Mobilien aus den vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Gebäuden auszutragen, und nöthigen Falls Kranken oder Andern, die sich selbst nicht mehr retten können, Hülfe zu leisten.

Die Rettungsmannschaft besteht aus folgenden Personen:

a. Ein erster und ein zweiter Obmann, welcher die Thätigkeit der ganzen Mannschaft leitet, und seine Befehle unmittelbar von der Löschdirektion erhält.

b. 4 erste und 4 zweite Rottenmeister: jeder der letztern muß zum Austragen mit einem großen Sacke versehen seyn, der an der Ecke mit Handheben versehen ist.

Diese Säcke werden ihnen von der Stadt geliefert.

c. 48 Mann, welche in 4 Rotten abgetheilt sind, von welchen jede einem Rottenmeister untergeordnet ist.

§. 57.

Die Pionniers.

Die Pionniers sind bestimmt, schadhafte Gebäude, welche der Löschmannschaft hinderlich oder gefährlich sind, oder das Feuer weiter zu verbreiten drohen, abzubrechen, und die Trümmer zu beseitigen; wo zum Löschen oder Austragen der Effekten besondere Vorrichtungen mit Aufrichtung von Feuerleitern, Befestigen

des Rettungsschlauchs u. s. w. nöthig werden, dieselben sogleich herzustellen.

Das Pionniercorps besteht:

a. aus dem ersten und zweiten Obmann,

b. aus 4 ersten und 4 zweiten Rottenmeistern, und

c. aus 48 Pionniers, welche in 4 Rotten abgetheilt, je einem Rottenmeister untergeordnet sind.

Eine Rotte muß vorzugsweise mit der Behandlung des Rettungsschlauchs beauftragt seyn.

§. 58.

Von der Dienstauszeichnung.

Die Mitglieder der Löschdirektion müssen durch ihre Dienstkleidung oder Schärpen von den badischen Hausfarben kenntlich seyn. Ebenso das Bürgermilitärcorps.

Alle übrigen Obmänner tragen gelbe Schärpen über die rechte Schulter, die Löschmannschaft trägt eine gelbe, die Rettungsmannschaft eine weiße, und die Pionniers eine rothe Binde um den linken Arm.

Diese Abzeichen hat Jeder auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 59.

Von der Ernennung des Brandcorps.

Die Feuerlöschdirektion entwirft auf den Grund der Bürgerliste die namentlichen Verzeichnisse sämmtlicher Abtheilungen des Brandcorps mit ihren Vorständen, und legt sie dem Stadtamte vor, welches diese sofort prüft, feststellt und durch den Druck bekannt macht.

Sie wird hiebei Bedacht darauf nehmen, daß jeder Abtheilung die geeigneten Handwerker einverleibt werden.

Bei der Musterung der Geräthschaften, welche jeweils im Herbst vorgenommen wird, müssen die Obmänner die

Stellen namhaft machen, welche neu zu besetzen sind. Die Besetzung geschieht sodann auf Vorschlag der Feuerlöschdirektion durch das Stadtamt. Das rektifizirte Verzeichniß muß mit jedem neuen Jahr im Druck erscheinen, und den Obmännern zugestellt werden.

D. Von der Mitwirkung anderer Personen.

§. 60.

Bierbrauer, Kiefer, Maurer und Zimmerleute, wie die Kaminfeger, und zwar sowohl Meister als Gesellen, so weit sie nicht namentlich eingetheilt sind, sind verpflichtet, erstere mit ihren Bütten, und letztere mit ihrem entsprechenden Handwerksgeräthe unverweilt bei jedem Brande zu erscheinen.

Im Uebrigen ist es die Pflicht eines Jeden, wenn er von einem Obmann aufgefordert wird, oder ein Aufruf von der Löschdirektion ergeht, sich dem Brandcorps anzuschließen und nach Kräften mitzuwirken.

§. 61.

Finden sich Akademiker auf der Brandstätte ein, und wollen bei den Arbeiten des Brandcorps mitwirken, so werden sie sich versammeln, unter Leitung des Proreftors oder in dessen Abwesenheit des Universitätsamtmanns ihren Obmann wählen, der sogleich den Befehl über sie übernimmt, und eine Ordonanz an die Löschdirektion abordnet, von welcher ihm sodann die weitern Aufträge zugehen.

§. 62.

Da es von größter Wichtigkeit ist, die Feuerlöschspritzen schnell auf dem Platze zu haben, so werden die Pferdebesitzer wie bisher mit ihren Zügen dem allgemeinen

Besten schleunige Hülfe leisten, und insbesondere immer in dem Spritzenhaus anspannen, welches ihren Stallungen am nächsten ist.

Ist der Brand in einer Gegend, wo es an Wasser fehlt, so sind die Mostfässer mit Wasser gefüllt herbeizuführen.

§. 63.

Die Brunnenmeister müssen das Wasser in den Brunnen und Straßenbächlein sogleich nach der Gegend des Brandes richten. Sie sind dafür verantwortlich, daß dieß jeden Augenblick geschehen kann, und stauchen das Wasser zur Erleichterung des Schöpfens sogleich an dem geeigneten Punkt.

Bevor der Bach abgeschlagen wird, erläßt die Polizei die nöthige Verkündigung, und jede Haushaltung ist sodann gehalten, vor ihrer Wohnung auf das Bett des Bächleins einen mit Wasser gefüllten Zuber aufzustellen.

E. Von dem Verhalten während eines Brandes.

§. 64.

Wer den Ausbruch des Feuers, einen ungewöhnlichen Rauch, überhaupt Anzeigen eines Brandes wahrnimmt, hat sogleich die Bewohner des Hauses, oder die Nachbarschaft hierauf aufmerksam zu machen.

§. 65.

Zeigt sich ein wirklicher Brand, so ist alsbald unter Angabe der Straße und des Hauses, wo es brennt, Feuer zu rufen, und die Polizeiwache in dem Rathshofe hievon zu verständigen. Jede Ver-

heimlichung eines ausgebrochenen Brandes durch die Hausbewohner ist bei strenger Strafe verboten.

§. 66.

Die Hausbewohner haben mit den zu ihrer Hülfe herbeieilenden Personen Alles anzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Verbreitung zu hindern; gelingt dieses nicht, so müssen sie den Obmännern des Brandcorps alle Thüren, Kästen u. s. w. öffnen, damit dieselben ungehindert ihre Arbeiten beginnen können.

§. 67.

Der Thurmwächter darf nur dann stürmen, wenn er selbst sieht, daß in einem zur Stadt, zu Herdern oder zur Wiehre gehörigen Gebäude Feuer ausgebrochen ist, oder wenn ihm die Polizeibehörde Befehl hiezu ertheilt. Nur auf Weisung der letztern hört er mit dem Stürmen auf.

Das Stürmen geschieht durch Anschlagen der größten Glocke mittelst eines Hammers, und zwar, wenn es in der Stadt brennt, in unausgesetzten Schlägen, wenn es in Herdern oder in der Wiehre brennt, durch Anschlagen mit Unterbrechungen.

Bei Tage wird eine Fahne nach derjenigen Seite ausgesteckt, wo der Brand ist, bei Nacht wird der Ort mit dem Sprachrohr bezeichnet.

Sollte bei Ausbruch eines Brandes der zweite Wächter nicht auf dem Thurme anwesend seyn, so hat er sich ungesäumt dahin zu begeben.

§. 68.

Auf die erste Anzeige von einem Brande oder dem ersten Feuerlärm hat die Polizeimannschaft sogleich den

Regierungsdirektor, den Stadtkommandanten und sämmtliche Mitglieder der Feuerlöschdirektion davon zu benachrichtigen.

§. 69.

Wenn es bei Nacht brennt, so muß im zweiten und dritten Stockwerk jeden Hauses bei 1 fl. 30 kr. Strafe eine brennende Laterne ausgehängt, oder ein Licht hinter das Fenster gestellt werden.

§. 70.

Die Tambours und Trompeter des Bürgermilitärcorps geben in allen Stadttheilen die Feuersignale, die übrige Mannschaft versammelt sich auf der Brandstätte selbst; der älteste Offizier übernimmt sogleich das Commando, sperrt die Straße daselbst, und besetzt alle Zugänge, welche in das vom Brand ergriffene Gebäude und Seitengebäude führen. Er entsendet die zwei Ordonanzen zu der Löschdirektion, die Wachtposten vor den Rathshof und die nöthigen Patrouillen zu Aufrechthaltung der Ordnung.

Wenn keine Garnison hier liegt, so werden Posten vor dem Palais S. K. H. des Großherzogs und vor der Kreiskasse aufgestellt.

Beim Rathshof müssen drei Ordonanzen zu Pferd aufgestellt werden.

Kommen auswärtige Spritzen der Stadt zu Hülfe, so wird die Wachmannschaft dieselben nach der Brandstätte führen, in einiger Entfernung halten lassen, und den Obmann derselben zu der Direktion begleiten, woselbst jenem die weitern Befehle zugehen.

§. 71.

Die Löschmannschaft begiebt sich, jeder in das Spritzenhaus, zu seiner Nummer.

So wie ein Spritzenmeister und die nothdürftigste Mannschaft vorhanden ist, bringen sie nöthigen Falls, ohne die Ankunft der Pferde abzuwarten, die Spritzen auf die Brandstätte, setzen dieselben in Bewegung, und senden die Ordonanz an die Direktion ab. Der Obmann wird die Eimer und Löschbesen herbeischaffen lassen, und für ein zweckmäßiges Zusammenwirken seiner Mannschaft sorgen.

Die Löschmannschaften der Spritzen in Herdern und in der Wiehre werden sich bei ihren Spritzen versammeln, jedoch nicht eher nach der hiesigen Stadt abgehen, als bis sie durch einen Feuerreiter aufgefordert sind.

Der Nachbar, welcher den Schlüssel bewahrt, muß auf den ersten Feuerlärm sogleich das Spritzenhaus aufschließen, und daselbst verbleiben, bis alle zur Spritze gehörigen Geräthschaften abgelangt sind.

§. 72.

Die Pionniers eilen nach dem Zapfenhof, und begeben sich, so wie ein Obmann oder Rottenmeister vorhanden ist, mit dem ersten Feuerwagen auf die Brandstätte. Sie zünden an der Stelle, wo die Direktion sich aufhält, Pechpfannen an, und erhalten von derselben die weitern Aufträge.

Die Mannschaft, welche nicht beschäftigt ist, muß vereinigt bleiben, damit jeden Augenblick über ihre oft äußerst wichtige Hülfe verfügt werden kann.

§. 73.

Die Rettungsmannschaft versammelt sich auf der Brandstätte selbst.

Ohne Befehl der Direktion oder ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers darf mit dem Austragen nicht begonnen werden.

Alle Gegenstände müssen mit größter Vorsicht, und jeder auf die geeignete Art, an die zum Depot bezeichnete Stelle getragen werden.

Diese Stelle ist bei Nacht von den Pionniers mit Pechpfannen zu bezeichnen. Das Bürgermilitär besetzt sie, und hält die Passage dahin offen.

Wer während des Brandes Etwas an einen andern Ort bringen will, und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist sogleich festzuhalten, und vor den Stadtdirektor zu führen.

§. 74.

So lange der Brand währt, müssen im Rathshof zwei vertraute Arbeiter der Bauverwaltung, welche der Bauverwalter ein für allemal bestimmt, und im Zapfenhof der Pächter desselben mit einem Gehülfen anwesend seyn, um die Geräthschaften, welche nachträglich verlangt werden, abzugeben.

§. 75.

Die Bewohner der in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser haben die Dachläden, Fenster und andere Oeffnungen gegen das Feuer zu verschließen, zur Verhütung der Verbreitung des Feuers die nöthige Vorsorge durch Herbeischaffung von Wasservorräthen u. s. w. zu treffen, der Löschmannschaft auf Verlangen der Obmänner die Thüren zu öffnen, und wenn die Gefahr dringender wird, sich nach §. 66 zu benehmen.

§. 76.

Bei sehr strenger Kälte haben die Nachbarn, besonders die dem Brande zunächst wohnenden Bierbrauer, Kiefer, Färber, Seifensieder, Bäcker und Metzger in ihren Kesseln heißes Wasser bereit zu halten,

um solches wegen etwaigen Einfrierens der —
sogleich abgeben zu können.

§. 77.

Wenn während des Brandes an einem andern Orte der Stadt, oder in Herdern oder in der Wiehre ein zweiter Brand ausbrechen sollte, so bestimmt die Löschdirektion, welche Mannschaft und welche Löschgeräthe dorthin abgehen soll.

Ohne diese Erlaubniß darf sich, mit Ausnahme der unmittelbar daselbst bedrohten Eigenthümer, Niemand von dem ihm angewiesenen Posten entfernen.

§. 78.

Da nach den bisher fast bei jedem Brande gemachten Erfahrungen auch bei dem besten Willen durch zu großen Andrang mehr geschadet als genützt, und bei gehöriger Ordnung von wenigen Personen mehr als von ungeordneten Haufen geleistet wird, so sieht man sich nach dem allgemein ausgesprochenen Wunsche der hiesigen Einwohnerschaft veranlaßt:

a. den Eltern aufzutragen, ihre Kinder während eines Brandes zu Hause zu behalten; alte gebrechliche, überhaupt arbeitsunfähige Personen werden ermahnt, nicht in der Nähe der Brandstätte zu verweilen, indem sie sich sonst die hieraus entstehenden Nachtheile, z. B. das Anhalten zur Arbeit rc. selbst zuzuschreiben haben würden.

b. Erwartet man, daß, sobald die Abtheilungen des Brandcorps bei dem Brande eintreffen, die zur ersten Hülfeleistung herbeigeeilten Personen auf Verlangen sich zurückziehen, und

überhaupt Jeder den getroffenen Anordnungen und Aufforderungen ungesäumt Folge leiste.

c. Daß die unbeschäftigten Zuschauer durch ihr Zudringen die Löscharbeiter nicht stören werden.

d. Daß sich Niemand, der nicht eigens dazu bestellt, oder von der Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert ist, irgend eines Commandos anmaße, der Direktion der Spritzen, Schläuche ꝛc. sich bemächtige, sondern, wenn Jemand einen guten Vorschlag machen zu können glaubt, so mag er solchen der Löschdirektion oder einem Obmann in der Stille mittheilen.

Unbesonnener Eifer, Schreien, Lärmen führt zur Unordnung.

Wer sich obigen Anordnungen nicht unterwirft, hat sich die hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzumessen.

F. Von dem Verhalten nach dem Brande.

§. 79.

Das Brandcorps darf vor der durch die Löschdirektion ertheilten Erlaubniß die Brandstätte nicht verlassen.

§. 80.

Ist diese gegeben, so sammelt die Löschmannschaft ihre Geräthschaften, die Obmänner zählen solche ab, und lassen sie an ihren Aufbewahrungsort zurückbringen.

Die zurückbleibenden Löschgeräthschaften nimmt die Polizei in Verwahrung.

§. 81.

Die Brandstätte bleibt, so lange die Polizeibehörde es für nöthig erachtet, durch einen Theil des Brandcorps

bewacht, und das nöthige Löschgeräthe in der Nähe aufgestellt.

§. 82.

Die Polizeibehörde läßt ferner die den Einsturz drohenden Mauern, Kamine, Decken u. s. w. sogleich zusammenreißen, und das angebrannte Holz, so wie andere feuergefährliche Gegenstände bald thunlichst hinwegschaffen.

§. 83.

Alles von einigem Werth, das bei dem Aufraumen der Brandstätte gefunden wird, nimmt die Polizei dann in Verwahrung, wenn vermuthet werden könnte, daß man von mehreren Seiten Anspruch hierauf machen möchte, gegentheils wird solches dem Eigenthümer sogleich zurückgegeben.

§. 84.

Sind Sachen während des Brandes verloren gegangen, so ist dem Großherzoglichen Stadtamte bald möglichst Anzeige hievon zu machen, damit zu der Wiederauffindung die nöthigen Anstalten unverweilt getroffen werden können.

§. 85.

Nach gänzlich beendigtem Brande haben sich die Eigenthümer der geflüchteten Gegenstände bei Großherzogl. Stadtamte zu melden, welches die Vertheilung derselben sogleich besorgen wird. Früher darf nichts abgegeben werden.

Sollten noch an einem andern als dem im §. 73 bestimmten Depot Sachen geflüchtet worden seyn, so ist dieses dem Großherzogl. Stadtamte alsbald anzu-

zeigen, und dessen weitere Verfügung, ehe solche abgegeben werden, abzuwarten.

§. 86.

Den Tag nach dem Brande versammelt sich die Löschdirektion und bestimmt die Prämien für Jene, welche bei dem Brande sich ausgezeichnet haben.

Sie bestehen in Geldprämien und öffentlichen Belobungen, und zwar:

a. für Jene, welche die erste große Spritze oder die erste Tragspritze zur Brandstätte brachten, 4 fl. resp. 2 fl., und die Hälfte dieses Betrages für die nächstfolgende große Spritze oder Tragspritze;

b. für die zwei Männer, welche zuerst eine Stange mit 10 Feuereimern überbringen, jedem 1 fl.

c. für den ersten Allarm schlagenden Spielmann 1 fl. 21 kr.

d. für Jene, welche sich bei dem Brande selbst auszeichneten, kann die Versammlung besondere Belohnungen erkennen.

Sämmtliche Belohnungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 87.

Diejenigen, welche den durch die gegenwärtige Löschordnung ihnen auferlegten Pflichten keine Genüge leisten, und sich nicht hinreichend rechtfertigen können, unterliegen den gesetzlichen Strafen, und ihre Namen werden geeigneten Falls öffentlich bekannt gemacht.

§. 88.

Sämmtliche Obmänner reichen dem Bauverwalter

ungesäumt das Verzeichniß der beschädigten oder verlorenen Gegenstände ein, welcher sodann die gleichbaldige Ergänzung bei dem Bürgermeister veranlaßt. Die Löschdirektion wird sich in kürzester Frist die Ueberzeugung verschaffen, daß Alles wieder in guten Zustand gesetzt ist.

§. 89.

Wer aus irgend einem Grunde eine durch den Brand veranlaßte Forderung oder eine Entschädigung, deren Vergütung die Generalbrandkasse nicht zu leisten hat, ansprechen zu können glaubt, hat sich binnen 8 Tagen nach dem Brande an das Großherzogl. Stadtamt zu wenden.

G. Verfahren bei einem in der Nachbarschaft entstandenen Brande.

§. 90.

Wenn es in einem nicht zur Stadt gehörigen Orte brennt, so soll kein Feuerlärm, sondern blos die Anzeige bei Großherzogl. Stadtamte gemacht werden.

§. 91.

Dieses wird sogleich die Veranstaltung treffen, daß die Spritze Nr. 2 mit ihrer Mannschaft abgeht.

§. 92.

Scheint der Brand bedeutend, so wird das Großherzogliche Stadtamt eine weitere Spritze und den Feuerwagen mit der dazu gehörigen Mannschaft in Bereitschaft halten, damit dieselben auf Verlangen sogleich abgeschickt werden können.

Gegenwärtige Feuerpolizei-Ordnung soll besonders gedruckt und vertheilt, das namentliche Verzeichniß des ganzen Brandcorps aber in das hiesige Verkündungsblatt aufgenommen werden.

Freiburg, den 15. Mai 1838.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Ze

Statuten

der



Preußischen

Renten-Versicherungs-Anstalt

zu

Berlin.

Berlin, 1838.

Gedruckt bei A. W. Hayn.

Verzeichniß

der

Gründer der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Bode, Geheimer Ober-Justizrath.

Blesson, Ingenieur-Major a. D., Stadtverordneter und Schiedsmann.

von Bärensprung, Regierungsrath a. D., vormals Ober-Bürgermeister zu Berlin.

Brune, Rechnungsrath.

Desselmann, Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin.

Dzimski, Regierungs-Calculator.

Denant, Kaufmann, Stadtverordneter.

Fränckel, J. M., Rentier.

Mendelssohn, Chef des Banquierhauses Mendelssohn und Comp.

Maisan, Rentier, Mitglied der städtischen Schul-Deputation.

von Reiman, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Staats-Raths.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Titel I.

Innere Einrichtung der Anstalt.

Titel II.

Ressort-Bestimmungen und Verwaltungs-Normen.

Titel III.

Titel IV.

Rechenschafs-Ablegung und öffentliche Bekanntmachung der Resultate derselben.

Einleitung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist in der Residenzstadt Berlin, unter dem Namen:

„Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt"

ein Institut begründet, welches die Vorsorge für das höhere Alter, also für denjenigen Theil des menschlichen Lebens bezweckt, in welchem die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten, oder nicht mehr entfernt ist, — wo gewöhnlich die Bedürfnisse größer sind und Entbehrungen härter empfunden werden.

Lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, steht die Anstalt unter dem Schutz und der Oberaufsicht des Staats. Ohne die mindesten Vortheile für die Begründer derselben, sind ihre Einkünfte, nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten, überall nur dazu bestimmt, die in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verheißungen zu erfüllen, überhaupt zum Wohl der, der Anstalt Beitretenden zu dienen.

Dem unbemittelten Theil des Publikums gewährt die Anstalt Gelegenheit, sich selbst, vermittelst kleiner Summen, für die Zeit der durch Alter herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, die Mittel zum Lebensunterhalt zu sichern oder zu verbessern und dadurch von fremder,

oft drückender Beihülfe sich frei zu halten. Sie ist aber auch dazu geeignet, von den übrigen Klassen des Publikums für mancherlei Verhältnisse des Lebens vortheilhaft benutzt werden zu können; insbesondere den Familienvätern die Sorge für das Wohl ihrer Angehörigen zu erleichtern.

Titel I.

Innere Einrichtung der Anstalt.

§. 1.

Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von Einhundert Thalern Preuß. Courant, ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit, eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt und den Betrag von 150 Thalern jährlich erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Thalern sind in einem gewissen Maaße zulässig, doch werden die verhältnißmäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 100 Thalern erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

Der Eintritt steht allen Angehörigen des Preußischen und jedes deutschen Bundes-Staates offen, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheitsbeschaffenheit.

§. 3.

Erforderniſſe zur Aufnahme.

Die Anmeldung zum Beitritt geſchieht bei der Hauptanſtalt zu Berlin oder bei einem ihrer Agenten mittelſt einer Declaration, zu welcher das Formular verabreicht wird, bei gleichzeitiger Einzahlung der einzulegenden Summe und eines Eintrittsgeldes.

Die Declaration muß enthalten, den Betrag der zu machenden Einlage, den Vor- und Zunamen des Eintretenden (bei Frauen und Wittwen auch den Familiennamen), Stand, Wohnort, ſo wie Tag, Jahr und Ort der Geburt.

Das Alter iſt durch Beibringung des Tauf- oder Geburtsſcheins oder, wenn ein ſolcher nicht zu beſchaffen iſt, durch ein anderes genügendes Zeugniß, auf Verlangen durch eine ſchriftliche Erklärung an Eidesſtatt zu erweiſen, und inſofern Ehefrauen und Wittwen, welche Einlagen für ſich machen wollen, die Identität mit der Perſon, auf welche der Tauf- oder Geburtsſchein lautet, nicht anderweit nachzuweiſen im Stande ſind, müſſen ſolche auch den Copulationsſchein beibringen.

Die Angehörigkeit (§. 2.), in ſo weit ſie nicht notoriſch iſt, bleibt durch ein unter amtlichem Siegel ausgeſtelltes Zeugniß der Ortsobrigkeit des Beitretenden, oder auf ſonſtige glaubhafte Weiſe darzuthun.

§. 4.

Bildung von Jahresgeſellſchaften.

Die Einlagen finden in der Zeit vom 2. Januar bis einſchließlich den 2. November jedes Jahres ſtatt (§. 10.). Dieſe Periode wird das Sammeljahr genannt.

Aus den im Sammeljahre beigetretenen Personen wird in der Regel jedesmal eine besondere, in sich abgeschlossene Gesellschaft (Jahresgesellschaft) gebildet. Sollte sich jedoch in Einem Jahre nicht eine angemessene Anzahl von Theilnehmern melden, so bleibt es dem Ermessen des Curatoriums der Anstalt überlassen, die Sammelperiode zu erweitern, die Bildung der nächsten Jahresgesellschaft also später eintreten zu lassen (§. 40.).

Die Mitglieder jeder Jahresgesellschaft werden, ohne Rücksicht auf Monat und Tag der Geburt, nach dem Altersjahre, welches sie im Laufe des Beitrittsjahres erreichen, in folgende sechs Klassen getheilt:

Erste Klasse:	Personen	bis zum 12ten	Lebensjahre einschließlich.
Zweite =	=	über dem 12ten bis 24sten	
Dritte =	=	= = 24sten = 35sten	
Vierte =	=	= = 35sten = 45sten	
Fünfte =	=	= = 45sten = 55sten	
Sechste =	=	welche über 55 Jahr alt sind.	

Jedes Mitglied bleibt mit den zu einer Jahresgesellschaft gemachten Einlagen in derjenigen Altersklasse stehen, in welche es ursprünglich aufgenommen worden ist. Doch kann eine und dieselbe Person auch mehreren folgenden Jahresgesellschaften beitreten, wo sie dann, dem jedesmaligen Alter nach, der neuen Gesellschaft, ganz unabhängig von den Verhältnissen zu den übrigen Gesellschaften, einverleibt wird.

§. 5.

Einlagen.

Einlagen sind zulässig: Vollständige und Unvollständige.

A. Vollständige Einlagen heißen diejenigen, welche Einhundert Thaler Preuß. Courant betragen. Einlagen dieser Art können für eine und dieselbe Person, ohne Unterschied ihres Alters, zu jeder Jahresgesellschaft und in unbeschränkter Zahl gemacht werden. Die auf vollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten alle Jahr baar ausgezahlt.

B. Unvollständige werden diejenigen Einlagen genannt, welche bei ihrer Einzahlung weniger als Einhundert Thaler betragen.

Für Personen, die über 55 Jahr alt sind und also zur sechsten Klasse gehören, werden unvollständige Einlagen nicht angenommen.

Für jüngere Personen sind zwar dergleichen Einlagen zu jeder Jahresgesellschaft, selbst neben vollständigen Einlagen zulässig, und es kann deren Eine oder es können Mehrere gemacht werden, doch ist die Zahl der unvollständigen Einlagen in der Art beschränkt, daß für Eine Person in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr angenommen werden, als:

in der ersten und zweiten Klasse, zehn Einlagen, wovon jede wenigstens zehn Thaler betragen muß,

in der dritten Klasse, zehn, wovon fünf nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter zwanzig Thaler jede,

in der vierten Klasse, zehn, wovon drei nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter dreißig Thaler jede,

in der fünften Klasse, zehn, wovon eine nicht

unter zwanzig Thaler, die überschießenden
nicht unter funfzig Thaler jede,

betragen dürfen.

Ueber die angegebenen geringsten Geldsätze hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Thalern, gemacht werden.

Die auf unvollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten nicht ausgezahlt, sondern nach dem Grundsatze der Zins auf Zinsrechnung, jeder Einlage, und zwar so lange zugeschlagen, bis dieselbe zu einer vollständigen von 100 Thalern ergänzt ist, wo dann die baare Zahlung der Rente in derselben Höhe, wie von ursprünglich vollständigen Einlagen, erfolgt.

§. 6.

Einlagen für andere Personen.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w. In solchen Fällen müssen die der Aufnahme-Declaration (§. 3.) beizufügenden Zeugnisse sich auf diejenige Person beziehen, für welche die Einlage gemacht werden soll, indem diese als das eigentliche Mitglied der Anstalt betrachtet wird.

§. 7.

In wie weit dabei ein Vorbehalt zulässig.

Derjenige, welcher auf solche Weise (§. 6.) zum Besten eines Andern Einlagen macht, kann zwar sich selbst, oder einem dritten, auf bestimmte oder auf Lebenszeit, den Bezug der Renten vorbehalten, doch wird jeder Vorbehalt der Art durch die Lebensdauer des In-

dividuums, auf dessen Namen die Einlage geschehen ist, bedingt. Auch kann der Bezug des, in Todes- und Auswanderungsfällen, Zurückzugewährenden (§. 32.) vorbehalten werden.

Dergleichen Vorbehalte müssen gleich in der Aufnahme-Declaration bestimmt ausgedrückt sein, indem spätere Erklärungen bloß in dem Falle zulässig sind, wenn dadurch zu Gunsten desjenigen, auf dessen Namen die Einlage erfolgt ist, in dem früheren Vorbehalt etwas abgeändert wird.

Die declarirten Vorbehalte sollen in den Büchern der Anstalt, so wie in dem Aufnahme-Dokumente vermerkt werden, und ist die Anstalt verpflichtet, darauf bei Ausreichung der Renten-Coupons (§. 27.) und Zahlung der Rückgewähr zu achten.

Wenn der Vorbehalt erlöscht, oder derjenige, für den solcher geschehen ist, stirbt, auswandert oder für verschollen erklärt wird, so geht der Bezug der Renten und der Rückgewähr auf die Person über, für welche die Einlage gemacht worden.

Einlagen auf den Namen anderer Personen zu machen und sich oder einem dritten dabei den Bezug der Renten für die ganze Dauer der Mitgliedschaft des Aufzunehmenden vorzubehalten, ist nicht gestattet.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage ist, gleich bei deren Einzahlung, ein Eintrittsgeld von Funfzehn Silbergroschen, als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt, zu entrichten.

§. 9.

Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen.

Baare Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen sind, Behufs der schnelleren Ergänzung derselben, gestattet und können in dem Zeitraum vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres (§. 10.) bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten geleistet werden. Die geringste Nachtragszahlung auf eine Einlage besteht in Einem Thaler. Größere Nachtragszahlungen sind jedes Mal in vollen Thalern zu leisten. Sie vereinigen sich am 1. Januar des auf die geschehene Zahlung folgenden Jahres mit dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse und nehmen dann in demselben Verhältnisse, wie die vollständigen und unvollständigen Einlagen selbst, an dem Renten-Genuß Theil.

Bei jeder Nachtragszahlung muß der über die Einlage ausgefertigte Interimsschein (§. 13.) mit vorgelegt werden, damit darauf über den Empfang quittirt werden kann.

§. 10.

Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen.

Um einestheils die Größe des Einlage-Kapitals für jedes Jahr, bei dem herannahenden Ablauf der Sammelperiode, übersehen und die zinsbare Anlegung der Gelder bewirken oder vorbereiten zu können, anderntheils den Zudrang beim Schlusse des Sammeljahres möglichst abzuwenden, wird die ordentliche Einzahlungszeit für Einlagen und Nachtragszahlungen auf die acht Monate vom 2. Januar bis einschließlich den 2. September jedes Jahres gestellt, und es können in dieser Zeit die Einlagen und Nachtragszahlungen bei der Hauptanstalt so-

wohl, als bei den Agenten, ohne Aufgeld erfolgen. Wer aber in den beiden folgenden Monaten eines Jahres (vom 3. September ab bis einschließlich 2. November) noch Einzahlungen leistet, der muß, für Einlagen sowohl als für Nachtragszahlungen, ein Aufgeld von Sechs Pfennigen für jeden Thaler erlegen, welches zum Reservefonds (§. 38.) fließt.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die 6te Altersklasse.

Wenn für die sechste Altersklasse einer Jahresgesellschaft sich nicht wenigstens Funfzig Theilnehmer gemeldet haben, so findet die Bildung dieser Klasse nicht statt. Es haben daher diejenigen Personen, welche ihrem Alter nach der 6ten Klasse angehören, gleich in der Declaration (§. 3.) anzugeben, ob sie für diesen Fall sich die Einreihung in die fünfte Klasse gefallen lassen, oder ihre Einlagen zurücknehmen wollen, wenn die Bildung der sechsten Klasse nicht statt findet.

Die für Einreihung in die fünfte Klasse sich Erklärenden, werden in Allem den Mitgliedern dieser Klasse gleich behandelt, haben, auf ergehende Benachrichtigung von der nicht erfolgenden Bildung der sechsten Klasse, ihre Aufnahme-Dokumente zur Umschreibung zurückzureichen, und steht ihnen frei, die zur Aufnahme in die sechste Klasse gemachten vollständigen Einlagen in unvollständige zu theilen, wie dies der §. 5. für die fünfte Klasse zuläßt. Das Eintrittsgeld ist im letztern Fall nach §. 8. zu zahlen.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Mit Ausnahme des eben gedachten Falles §. 11. und des Falles §. 40. sind alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen unwiderruflich und werden nur bei Todes- oder Auswanderungsfällen in der im §. 32. bestimmten Art zurück gewährt.

§. 13.

Dokumente über die gemachten Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt eine von der Direction ausgestellte Urkunde und zwar über jede vollständige Einlage von 100 Thalern eine, von dem Curatorium der Anstalt bestätigte

„Rentenverschreibung“

A. nach dem anliegenden Formular A. und über jede unvollständige Einlage ein

„Interimsschein“

nach dem anliegenden Formular B.

B. Bei der Einzahlung wird sofort eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, gegen deren Einziehung den Beigetretenen alsbald, längstens aber innerhalb zwei Monaten, Rentenverschreibung oder Interimsschein behändigt werden soll. Erfolgt die Zustellung des einen oder andern dieser Dokumente nicht in jener Frist, so liegt dem Betheiligten ob, je nachdem die Einlage bei der Hauptanstalt oder einem Agenten gemacht worden, davon dem Curatorium oder der Direction spätestens innerhalb weiterer vier Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die durch diese Versäumniß etwa entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den gesetzlichen Stempel zu den Rentenverschreibungen trägt der Interessent.

§. 14.

Namens-Veränderungen.

Bei eintretenden Namens-Veränderungen, z. B. bei Verheirathungen von Mitgliedern weiblichen Geschlechts, muß, zu eigener Sicherheit der Interessenten, entweder bei der Hauptanstalt oder bei dem betreffenden Agenten Anzeige davon gemacht, auf Verlangen der Nachweis darüber geführt, so wie das Aufnahme-Dokument vorgelegt werden, damit sowohl auf letzterem, als auch in den Büchern der Anstalt, der nöthige Vermerk dieser Namens-Veränderung erfolgen könne.

§. 15.

Behandlung der unvollständigen Einlagen bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jedes Interessenten mit unvollständiger Einlage, nebst der Einlage selbst, jede von ihm geleistete Nachtragszahlung, so wie jede Theilrente (Rentengutschrift) mit dem Nominal-Betrage zugesetzt.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 100 Thalern erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen, hinsichtlich des Rentensatzes, stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 100 Thaler

gebracht sein, so wird der Ueberschuß dem Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

Auf denjenigen Rentenverschreibungen, welche auf den Grund von Interimsscheinen ausgefertigt werden, wird Seitens der Anstalt, Behufs der künftigen Rückgewährung (§. 32.) vermerkt, wie viel der Inhaber selbst baar eingezahlt hat, und wie viel durch Rentengutschreibung zur Vervollständigung der Einlage erfolgt ist.

Bei der durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgenden Bekanntmachung der Jahres-Abschlüsse der Anstalt (§. 61.) werden die Nummern derjenigen Interimsscheine, welche in dem abgelaufenen Jahre ergänzt worden sind, Behufs des zu bewirkenden Umtausches gegen Rentenverschreibungen, aufgerufen.

Damit die Inhaber von Interimsscheinen von Zeit zu Zeit erfahren können, wie weit sie mit der Ergänzung ihrer unvollständigen Einlagen fortgeschritten sind, ist es denselben gestattet, zu verlangen, daß auf den Interimsscheinen zusammengestellt werde, wie viel sie theils durch baare Zahlungen eingelegt, theils durch Rentengutschreibungen erworben haben.

Dieser Vermerk geschieht im Monat Juni jedes Jahres bei der Hauptanstalt, an welche die Interimsscheine unmittelbar, oder durch die betreffenden Agenten, im Monat Mai eingesandt werden können. Die entstehenden Portokosten fallen den Interessenten zur Last.

§. 16.

Fälligkeit der Renten und ursprünglicher Betrag derselben.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1. Januar des auf die Sammelperiode folgen-

den Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres gewährt.

Die geringste, oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neu gebildete Jahresgesellschaft anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Thalern in folgender Art festgesetzt:

in	der	ersten	Klasse	auf	3	Rthlr.	—	Sgr.
=	=	zweiten	=	=	3	=	10	=
=	=	dritten	=	=	3	=	20	=
=	=	vierten	=	=	4	=	—	=
=	=	fünften	=	=	4	=	10	=
=	=	sechsten	=	=	5	=	5	=

Auf die unvollständigen Einlagen treffen dieselben Renten, nach Verhältniß des Betrages der ersteren und der etwa gemachten Nachtragszahlungen.

In den folgenden Jahren wird die Ausmessung und Steigerung der Renten für die über Ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften nach den im §. 21. angegebenen Grundsätzen bewirkt.

§. 17.

Bildung der ursprünglichen Renten=Kapitalien.

Zur Gewährung der (§. 16.) festgesetzten ursprünglichen Rente wird (nach dem für jetzt zur Abmessung derselben angenommenen Zinssatze von Vier Prozent) in den Büchern der Anstalt jeder Gesellschafts=Klasse ein Renten=Kapital zum 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente (§. 19. Spalte 6.) gutgeschrieben und solches von der Gesammt=Einlage=Summe jeder geschlossenen Jahresgesellschaft abgetheilt.

Der zwischen diesem Renten=Kapital und der Einlage=Summe sich herausstellende Ueberschuß bildet haupt=

sächlich den allgemeinen Reserve-Fonds der Anstalt (§. 38.).

Sofern die Zinsen, welche der Anstalt von den gebildeten Renten-Kapitalien zufließen, die für das Erste Jahr festgesetzten ursprünglichen Renten nicht decken, tritt der Reserve-Fonds mit dem Fehlenden hinzu.

§. 18.

Vorbehalt in Betreff der ursprünglichen Renten.

Sollte sich in der Folge der Stand des Zinsfußes, welchen die Anstalt bei sicherer Unterbringung der Kapitalien zu erreichen vermag, wesentlich ändern, so bleibt dem Beschlusse des Curatoriums, unter Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministeriums, vorbehalten, die ursprünglichen Rentensätze (§. 16.). für die von da ab zu bildenden neuen Jahresgesellschaften nach dem derzeitigen Stande des zu erreichenden Zinsfußes anderweit zu bestimmen (zu erhöhen oder zu ermäßigen), worüber jedoch vorher und rechtzeitig eine Bekanntmachung durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter erlassen werden muß.

§. 19.

Uebersichts-Tabelle.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4. 5. 16. und 17.

1. Klasse.	2. Alter der Mitglieder zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt. §. 4.	3. Vollständige Einlagen. In unbeschränkter Anzahl zulässig. §. 5. à Thlr.	4. Unvollständige Einlagen. §. 5.		5. Ursprüngliche oder geringste Rente von einer vollständigen Einlage à 100 Thlr. §. 16.		6. Dotations-Kapital zur Gewährung der ursprünglichen Rente einer vollständigen Einlage. §. 17.	
			Wie viel für Eine Person in jeder Gesellschaft zulässig sind.	Mindester Betrag. Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
I.	bis einschließlich 12 Jahr . . .	100	10	10	3	—	75	—
II.	über 12 bis einschließl. 24 J.	100	10	10	3	10	83	10
III.	über 24 bis einschließl. 35 J.	100	10 davon 5 nicht unter 10 Thlr. jede, die überschießenden nicht unter 20 Thlr. jede.	—	3	20	91	20
IV.	über 35 bis einschließl. 45 J.	100	10 davon 3 nicht unter 10 Thlr. jede, die überschießenden nicht unter 30 Thlr. jede.	—	4	—	100	—
V.	über 45 bis einschließl. 55 J.	100	10 davon 1 nicht unter 20 Thlr., die überschießenden nicht unter 50 Thlr. jede.	—	4	10	108	10
VI.	über 55 Jahre .	100	keine	. . . .	5	5	129	5

Was vorstehend in den Spalten 5. und 6. von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen.

§. 20.

Behandlung der Zugänge zu den Renten-Kapitalien.

Die den unvollständigen Einlagen nach der ersten Bildung der Renten-Kapitalien zuwachsenden Beträge an Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen werden, Behufs ihrer Zuführung zum Renten-Kapital der betreffenden Klasse, ebenso behandelt, als jedesmal die ersten Einlagen selbst bei deren ursprünglichen Dotation behandelt worden sind (§. 17. und §. 19. Spalte 6.).

Anderweite Zugänge zu den Renten-Kapitalien werden denselben mit den Nominalbeträgen zugesetzt (§. 21. Nr. 2. c.).

§. 21.

Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16.) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maaße, wie einerseits durch die vorgekommene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Renten-Kapital, das letztere sich erhöhet, andererseits die Einlagenzahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Behufs der Ermittelung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Ren-

ten, findet folgendes Verfahren für die über Ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt:

Zuvörderst wird dem Renten-Kapital einer jeden Klasse der im abgelaufenen Jahre stattgehabte Ab- und Zugang resp. ab- und zugeschrieben.

1) Abgeschrieben wird:
die aus dem Renten-Kapital jeder Klasse erfolgte Rückgewährung an und für im abgelaufenen Jahre abgegangene Mitglieder.

2) Zugeschrieben wird:
 a. die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20. behandelten, Theilrenten;
 b. die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten nach §. 20. behandelten, baaren Nachtragszahlungen;
 c. die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stattgehabten Zuflüsse zum Renten-Kapital (§. 21. am Schlusse, §§. 23. 24. 28. 32. 34. 35. 36., §. 38. ad B. Nr. 10. und §. 39.).

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft an Renten-Kapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Da es jedoch nicht thunlich ist, für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft hinsichtlich der Benutzung ihrer Fonds eine eigene und abgesonderte Verwaltung zu führen, bei den für die Anstalt angelegten Kapitalien im-

merhin aber eine Verschiedenheit des Zinsfußes statthaben wird, auch den Interessenten der über Ein Jahr hinaus schon bestehenden Jahresgesellschaften der nächste Anspruch auf die Erträge der zum höchsten Zinssatze belegten Kapitalien gebührt, so werden die am Ende jedes Jahres vorhandenen Kapitalien der Anstalt nach ihren verschiedenen Zinssätzen verzeichnet und in zwei Serien gebracht.

Davon enthält:

A. die erste Serie, mit den höchsten Zinssätzen, den Betrag sämmtlicher Renten-Kapitalien der zur Zeit schon über Ein Jahr bestehenden Gesellschaften;

B. die zweite Serie, alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Der auf die Serie sub A. treffende Zinsen-Ertrag wird dann zuerst auf sämmtliche über Ein Jahr bestehende Gesellschaften, nach Verhältniß der Summen ihrer Renten-Kapitalien, vertheilt und der darnach für jede Jahresgesellschaft sich ergebende Zinsen-Ertrag auf die einzelnen Klassen jeder derselben, ebenfalls nach Verhältniß ihrer Renten-Kapitalien, zur Vertheilung gebracht, wo dann aus dem für jede einzelne Klasse sich herausstellenden Zinsen-Antheil und nach dem Betrage ihres Renten-Kapitals, sich die künftig-jährige Rente für jede vollständige und unvollständige Einlage ergiebt.

Was nach Absonderung der Kapitalien der Serie sub A. an Zinsen auf die in der Serie B. begriffenen Kapitalien fällt, wird auf diese nach den Beträgen der verschiedenen Fonds vertheilt.

Sollte sich bei Ermittelung der Renten für die über Ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften erge-

ben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38. ad B. Nr. 2.).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten, Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Thaler abrunden, so sollen, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Thaler berechnet und aufs neue gutgeschrieben werden, Zwischensummen aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Thalern runden. Auch für vollständige und unvollständige Einlagen werden die Renten nur mit halben Silbergroschen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in beiden Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Renten-Kapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in der Höhe von Einhundert und Funfzig Thalern seine Gränze, dergestalt: daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

Vererbung der Renten-Kapitalien einzelner Klassen einer Jahres-Gesellschaft.

Ergiebt sich künftig bei der Renten-Ausmessung (§. 21. A.), daß in irgend einer Klasse einer Jahresgesellschaft die auf jede Einlage treffende Rente mehr als das Maximum von 150 Thalern erreicht, so wird der dem überschießenden Betrage entsprechende Theil des Renten-Kapitals, dieser Klasse ab- und den Renten-Kapitalien der anderen Klassen derselben Jahresgesellschaft, Behufs Erhöhung deren Renten, in der Art zugesetzt: daß die älteste Klasse davon 50 Prozent erhält, und 50 Prozent auf die übrigen jüngeren Klassen, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien, vertheilt werden.

Erhält eine Klasse, in welcher die Rente für jede Einlage schon bis auf das Maximum von 150 Thalern gestiegen ist, einen anderweiten Kapitalzuwachs, oder gehen Mitglieder derselben ab, oder erlöscht die Klasse ganz, so wird der dadurch überflüssig gewordene Kapitalbetrag gleichfalls dem Renten-Kapital der Klasse abgeschrieben, und in derselben Weise, wie vor bestimmt worden, den übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft zugesetzt.

Ist in der Jahresgesellschaft, außer der zuletzt überströmenden Klasse, nur noch Eine Klasse vorhanden, so erhält diese den ganzen überschüssigen Kapitalbetrag der ersteren zu ihrem Renten-Kapital zugetheilt, jedoch immer nur in den Gränzen des Maximums (§. 22.).

§. 24.

Vererbung der Renten-Kapitalien ganzer Jahres-Gesellschaften.

Wenn alle bestehenden Klassen einer Jahresgesellschaft das Maximum der Rente von 150 Thalern für jede Einlage erreicht haben, und es tritt dann noch ein Zuwachs zu dem Renten-Kapital solcher Gesellschaft ein, oder es gehen Mitglieder ab, oder es erlöscht solche Gesellschaft allmählig ganz: dann wird das überströmende Renten-Kapital derselben auf die Zwanzig ältesten Jahresgesellschaften der Anstalt, nach Verhältniß deren Renten-Kapitalbeträge, vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Renten-Kapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Gränzen des Maximums (§. 22.) nicht überschritten werden dürfen.

§. 25.

Alljährliche Bekanntmachung des Renten-Betrages.

Mit jedem Jahresabschlusse wird öffentlich bekannt gemacht, auf wie hoch sich die nach §. 21. ad A. ermittelten Renten in jeder Klasse derjenigen Jahresgesellschaften belaufen, welche bereits über Ein Jahr bestehen, wodurch also jeder Interessent schon im Jahre vor Erhebung der Renten erfährt, wie viel er für das nächste Mal von jeder seiner Einlage zu erwarten hat.

§. 26.

Auszahlung der Renten.

An die Interessenten mit ursprünglich vollständigen und an die mit ergänzten Einlagen werden die Renten alle Jahre baar und kostenfrei da gezahlt, wo die Einlage gemacht ist.

Wünscht ein Interessent die Renten künftig in einem andern Bezirk, als wo die Einlage geschehen ist, zu erheben, so hat er solches entweder dem Agenten oder der Direction portofrei bis zum 15. October anzuzeigen, damit die betreffende Zahlungsstelle danach mit Anweisung versehen werden kann.

Die Renten-Zahlungen fangen mit dem nächsten Wochentage nach dem 1. Januar jedes Jahres an und dauern bis zum letzten Februar.

Wer in dieser Zeit seine Renten nicht erhebt, kann solche erst in den gedachten Monaten des folgenden Jahres nachempfangen.

Die Theilrenten auf unvollständige Einlagen werden bei der Direction, ohne Zuthun der Betheiligten, dem Einlage-Kapital zugeschrieben.

§. 27.

Renten-Coupons.

C. Zu den Renten-Verschreibungen werden, Behufs Erhebung der Renten, Coupons nach dem anliegenden Formular C., von 10 zu 10 Jahren, ausgereicht. Diese Coupons müssen, zur Zeit der Fälligkeit der Renten, mit dem auf der Rückseite vorgeschriebenen Lebens- und Aufenthalts-Atteste versehen werden, und darf solches nicht vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Coupon zahlbar ist, ausgestellt sein. Das Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letztern, auszustellen.

Der Präsentant des Coupons erhält darauf die Zahlung, ohne daß dessen Legitimation weiter geprüft wird.

§. 28.

Verjährung der Renten.

Jede baar zu erhebende Jahres-Rente ist verjährt und fällt der Anstalt anheim, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach deren Fälligkeit in Empfang genommen worden ist.

Bei der Festsetzung der Rückgewährung (§. 32. ad 2.) werden verjährte Renten, als an die Interessenten gezahlt, betrachtet.

Die nicht abgehobenen fälligen Renten werden bei der Anstalt ad Depositum genommen und bis zu deren Erhebung oder Verjährung zinsbar angelegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Reservefonds zu, die Renten-Beträge selbst aber werden im Falle eingetretener Verjährung dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört.

§. 29.

Cessionen oder Verpfändungen der Renten.

Da der Rentengenuß an die Lebensdauer des Mitgliedes der Anstalt d. h. desjenigen geknüpft ist, auf dessen Namen die Einlage gemacht worden, so bleibt eine etwanige Cession oder Verpfändung von Renten auch immer auf die Lebensdauer desselben beschränkt. Die Anstalt nimmt aber auf Cessionen oder Verpfändungen gar keine Rücksicht, sondern zahlt die fälligen Renten an denjenigen aus, welcher den, mit dem Lebensattest des Mitgliedes versehenen, Coupon präsentirt.

§. 30.

Arrestschläge auf Renten.

Eine gerichtliche Arrestlegung auf die Renten, welche jemand aus der Anstalt zu beziehen hat, kann unbedingt in folgenden Fällen geschehen:

1) wegen currenter öffentlicher Abgaben,
2) wegen laufender Alimente,
3) wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen,
4) wegen Darlehne oder Vorschüsse, die dem Schuldner zu den Einlagen oder Nachtragszahlungen bei der Renten-Versicherungs-Anstalt gemacht sind,
5) wegen aller anderen Forderungen, insofern die in Beschlag zu nehmenden Renten aus solchen Rentenverschreibungen herrühren, die erst fünf Jahre vor Insinuation der Klage ausgestellt worden sind.

Außer den vorstehend genannten Fällen finden gerichtliche Arrestschläge auf die einem Schuldner aus der Anstalt zukommenden jährlichen Renten, sofern ihr Gesammtbetrag weniger als 150 Thaler ist, nicht statt.

Uebersteigen sie diese Summe, so kann der Ueberschuß, und zwar für Forderungen aller Art, mit Beschlag belegt werden.

Arrestschläge müssen von der kompetenten Gerichtsbehörde des Schuldners bis zum 1. December an die Direction der Anstalt gelangen. Später eingehende Requisitionen können erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden. Die Zahlung geschieht zum gerichtlichen Depositorium, sobald die fälligen Renten-Coupons in der vorschriftsmäßigen Form von dem Gerichte übersandt sind.

§. 31.

Erlöschung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der Anstalt erlöscht durch
Absterben,
Auswanderung,
Verschollen-Erklärug und
Ausschließung von der Anstalt.

Unter Auswanderung wird hier verstanden, wenn ein Mitglied der Anstalt seinen festen Wohnsitz über die Gränzen der deutschen Bundesstaaten hinaus verlegt.

Ausgewanderte Mitglieder werden, hinsichtlich der Abfindung ihrer Ansprüche an die Anstalt, gleich wie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes nach §§. 32. 33. 34., Verschollene nach §. 35., Ausgeschlossene nach §. 36., und Vorbehalts-Erledigungen nach §. 7. behandelt.

§. 32.

Rückgewährungen.

In den (§. 31.) gedachten zwei ersten Fällen, nämlich: wenn ein Mitglied der Anstalt

mit Tode abgeht
oder
auswandert,

leistet die Anstalt „Rückgewährungen" an dessen Erben oder an das ausgewanderte Mitglied selbst, in folgender Art:

1) bei unvollständigen, zur Zeit des Abganges noch nicht ergänzten Einlagen,
   den Betrag der Einlage und der darauf geschehenen baaren Nachtragszahlungen;

2) bei ursprünglich vollständigen, so wie bei den zur Zeit des Abganges bereits ergänzten Einlagen,

den Betrag der von dem Interessenten auf Einlage und Nachträge geleisteten Baarzahlungen, nach Abzug der, mit Einschluß des Abgangsjahres, aus der Anstalt empfangenen Renten.

Ist in dem Falle ad 2. nichts mehr oder ein geringerer Betrag als die Rente des Abgangsjahres zurück zu gewähren, so wird jedenfalls noch die ganze Rente des Abgangsjahres hinausgezahlt.

Rentengutschreibungen gehören nicht zu den Baarzahlungen, sondern diese verbleiben als eine Erbschaft der betreffenden Klasse, in welcher sich der Abgang ereignet hat.

Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes, oder an das ausgewanderte Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;

B. aus dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse: der Einlagekapital-Rest, welcher sich ergiebt, wenn von dem 25fach kapitalisirten Betrage der Rente des Abgangsjahres die bezogenen Renten (§. 32. ad 2.) in Abrechnung gebracht sind;

C. aus dem Reservefonds: derjenige Betrag, welcher etwa zu dem Ergebnisse ad B. noch zugelegt werden muß, um die den Betheiligten kompetirende Rückgewähr vollständig zu machen (§. 38. B. Nr. 4.).

Die Rückgewährungen werden, wie die Renten, erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sich der Abgang ereignet hat, auf Anweisung der Direction geleistet.

Sollte ein Mitglied schon in demselben Jahre, in welchem es eingetreten ist, wieder abgehen, so wird, auf geführten Nachweis des Abganges (§. 34.) das baar Eingezahlte sofort, jedoch ohne Zinsen, zurückgewährt. Das Eintrittsgeld, so wie das etwa entrichtete Aufgeld, verbleibt der Anstalt.

§. 33.

Buch-Auszug über die Rückgewährung.

Von erfolgten Todes- und Auswanderungsfällen ist der Direction der Anstalt oder dem betreffenden Agenten alsbald Anzeige zu machen und der Nachweis darüber zu führen.

Die ausgewanderten Mitglieder, oder die Erben eines Mitgliedes, erhalten sodann über die ihnen zukommende Rückgewähr einen von der Direction vollzogenen Buch-Auszug, welcher vollständig ergeben muß, wie das Conto des Ausscheidenden sich gestaltet.

Ist die Erhebung der hiernach zur Zahlung angewiesenen Rückgewähr geschehen, so wird angenommen, daß die Betheiligten mit der Richtigkeit des Buch-Auszuges einverstanden sind. Glauben sie aber, gegen denselben Einwendungen machen zu können, so haben sie solche vor der Erhebung des Geldes und spätestens binnen sechs Monaten nach Aushändigung des Buch-Auszuges bei der Direction anzubringen. Halten sie durch den darauf von derselben ergehenden Bescheid ihre Reclamation nicht für erledigt, so verbleibt ihnen binnen anderweiten sechs Wochen der Rekurs an das Curatorium, und in fer-

nerer Instanz, binnen einer Frist von sechs Wochen, an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium.

Eine gerichtliche Klage findet aus dieser Veranlassung nicht statt.

§. 34.

Legitimation der Erben und Ausgewanderten. Verjährung der Rückgewährung.

Behufs der Erhebung angewiesener Rückgewährungen ist erforderlich:

a. Seitens der Erben eines verstorbenen Theilnehmers: die Beibringung des Todtenscheins und der Renten-Verschreibung nebst den unabgehobenen Coupons, oder des Interimsscheins, so wie einer beglaubigten Quittung.

Die Zahlung wird in der Regel an denjenigen geleistet, der jene Dokumente vorlegt und sich über seine Person als großjähriger Miterbe ausweiset.

Erfolgt gegen die Zahlung Einspruch bei der Direction, so muß derselbe zwar berücksichtigt, jedoch, wenn solcher nicht wieder zurückgenommen wird, innerhalb längstens drei Monaten nachgewiesen werden, daß die Sache auf gerichtlichem Wege anhängig gemacht worden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die Zahlung an den Präsentanten der vorbezeichneten Dokumente geschieht.

Ist die Zahlung schon vor erfolgtem Einspruch geleistet, so kann die Anstalt deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

b. Seitens eines Ausgewanderten: die Beibringung des Beweises über die erfolgte Auswanderung, Rückgabe der Renten-Verschreibung nebst unabgehobenen Coupons, oder des Interimsscheins und Vorlegung einer beglaubigten Quittung.

Die Rückgewährungen verjähren, und verfallen der Anstalt, wenn solche nicht

1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buch-Auszug (§. 33.), binnen vier Jahren vom Tage des Endbescheides,
2) im Fall nicht erhobener Reclamation, binnen vier Jahren vom Datum des Buch-Auszuges gerechnet,

abgehoben worden sind.

Bis zum Ablauf der Verjährungfrist können die unabgehobenen Rückgewährungs-Beträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Reservefonds zu; die Rückgewährungs-Beträge selbst aber werden, im Fall der eingetretenen Verjährung, dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35.

Verschollene Interessenten und Erlöschen deren Ansprüche.

Unterbleibt die Erhebung zahlbarer Renten während zehn auf einanderfolgender Jahre, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums — der bei Minderjährigen von dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre zu laufen anfängt — das Mitglied oder der (nach §. 7.) etwa sonst Berechtigte, in Beziehung auf die Anstalt als verschollen angesehen und behandelt werden.

Zu dem Ende erläßt die Direction, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, durch die Berliner Zeitungen und das betreffende Regierungs-Amtsblatt, mit einem sechsmonatlichen Zwischenraum, einen zweimaligen Aufruf an das Mitglied der Anstalt und zugleich an die etwa sonst Betheiligten, sich, bei Verlust der an die Anstalt habenden Rechte und Ansprüche, binnen Jahresfrist, spätestens aber an dem namhaft zu machenden Tage, zu melden und der Zuweisung der Competenz gewärtig zu sein.

Meldet sich in dieser Frist Niemand, so wird, nach Ablauf des bestimmten Termins, die Mitgliedschaft als erloschen betrachtet und der Verlust alles Anspruches an die Anstalt für Vergangenheit und Zukunft, durch ein von der Direction abzufassendes, von dem Curatorium zu genehmigendes Resolut, gegen welches kein Remedium, auch keine Berufung auf richterliches Gehör statt findet, ausgesprochen.

Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad Depositum zu nehmenden Renten dem Reservefonds zu, die Renten selbst aber, so wie die Rückgewährungs-Beträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehörte.

Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewährung von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen; anderenfalls werden solche aus dem Reservefonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann, zu Gunsten der Interessenten, eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens des Curatoriums bewilliget werden.

§. 36.

Ausschließungen von der Anstalt.

Unrichtige Angaben, so wie unrichtige Geburts=, Tauf=, Lebens= und andere der Anstalt eingereichte Atteste, wodurch das wahre Verhältniß der Sache dergestalt verheimlicht worden, daß bei der wahrheitsgemäßen Angabe oder Bescheinigung desselben, der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen gewesen wäre, ziehen in der Regel die Ausschließung von der Anstalt nach sich, und sollen die Interessenten, welche sich dergleichen Unrichtigkeiten absichtlich haben zu Schulden kommen lassen, nicht nur für immer die erschlichenen Rechte und Ansprüche an die Anstalt verlieren, sondern auch die etwanigen Bezüge wieder zu erstatten verpflichtet sein.

Auf geführte summarische Untersuchung hat die Direction der Anstalt in der Sache ein Resolut abzufassen, gegen welches dem Angeschuldigten binnen sechs Wochen, nach Publication desselben, frei steht, entweder auf Verweisung der Sache in den Weg Rechtens anzutragen, oder gegen jenes Resolut den Rekurs an das Curatorium der Anstalt und gegen das Resolut des Letztern, binnen gleicher Frist, den Rekurs an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium zu ergreifen. Hat der Angeschuldigte den letzteren Weg gewählt, so kann er nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen. Aus dem Resolute ist eventualiter gegen den Betheiligten zu klagen.

Bei anscheinend unabsichtlichem oder unwissentlichem Gebrauch unrichtiger Dokumente obiger Art kann die Sache im Wege des Vergleichs zwischen der Direction und dem Betheiligten beseitigt werden, immerhin jedoch

so, daß Letzterer keinen Vortheil aus dem unrichtigen Inhalt der Papiere ziehen darf und unterliegt ein solches Abkommen der Bestätigung des Curatoriums.

Was in allen diesen Fällen der Anstalt anheim fällt, verbleibt dem Renten-Kapital derjenigen Klasse, in welcher sich der Fall ereignet hat.

§. 37.

Verloren gegangene Aufnahme-Dokumente und Coupons.

Verloren gegangene oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten-Verschreibungen und Interimsscheine werden, auf desfallsige Anzeige der Interessenten, gegen Ausstellung eines Mortificationsscheins, durch Duplicate ersetzt.

Eingelieferte beschädigte Renten-Verschreibungen, Interimsscheine und Renten-Coupons können, ohne Mortificirung, durch Duplicate ersetzt werden, falls diese Dokumente als die für die betreffende Person und Nummer ausgefertigten, zu erkennen sind.

Mit Ausnahme des letztgedachten Falles müssen beschädigte, verloren gegangene, oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten-Coupons Seitens der betreffenden Gerichte mortificirt werden.

In allen Fällen trägt die Kosten der Interessent.

§. 38.

Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

Der Reservefonds der Anstalt — welcher zugleich auch als Administrationskosten-Fonds dient — umfaßt alle Jahresgesellschaften und Altersklassen. Derselbe wird abgesondert von den Renten-Kapitalien behandelt. Dessen Einnahmen und Ausgaben bestehen in folgenden.

A. Einnahmen.

1) Das nach §. 8. einkommende Eintrittsgeld à 15 Sgr. für jede Einlage;
2) die im Sammeljahre (§. 4.) oder bei Erweiterung der Sammelperiode (§. 40.) in derselben aufkommenden Intervallarzinsen;
3) das Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen, welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10.);
4) der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalien jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesammt-Einlagesumme (§. 17.);
5) der etwanige Mehrertrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38. B. Nr. 1.);
6) die für das Einzahlungsjahr aufkommenden Zinsen von den auf unvollständige Einlagen geschlossener Gesellschaften erfolgenden Nachtragszahlungen (§. 9.);
7) die bei Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen, Behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital, sich herausstellenden Ueberschüsse (§. 20.);
8) die Zinsen von den Nebenfonds der Anstalt (den unabgehoben gebliebenen Renten und Rückgewährungen §§. 28. 34. 35. 36.);
9) die von den eingehenden Zinsen bis zu deren statutenmäßigen Verwendung im Laufe des Jahres wieder zu gewinnenden Zinsen;
10) die beim Ankauf und Verkauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Vortheil der An-

stalt sich ergebenden Differenzbeträge (§. 38. B. Nr. 6.);

11) die bei etwa eintretender Erweiterung einer Sammelperiode mehr eingehenden, als den Interessenten zu gewährenden dreiprozentigen Zinsen (§. 40. und §. 38. B. Nr. 3.);

12) die zu gewinnenden Zinsen von dem Reservefonds selbst.

B. Ausgaben.

1) Eventueller Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutenmäßigen Dotations-Kapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16. 17. und § 38. A. Nr. 5.);

2) etwaniger Zuschuß Behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über Ein Jahr hinaus bestehen (§. 21.);

3) etwaniger Zuschuß zu den dreiprozentigen Zinsen, welche den Interessenten einer ungeschlossenen Gesellschaft bei Erweiterung einer Sammelperiode zu gewähren sind (§. 40. und §. 38. A. Nr. 11.);

4) Zuschuß zu den Rückgewährungen für verstorbene oder ausgewanderte Mitglieder (§. 32. ad C.);

5) Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der fünften Klasse (§. 20.);

6) die beim Verkauf und Ankauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Nachtheil der Anstalt sich ergebenden Differenzbeträge (§. 38. A. Nr. 10.);

7) Deckung etwaniger Verluste, welche möglicherweise die Anstalt, ohne Regreß gegen Andere nehmen zu können, treffen möchten;
8) die laufenden Verwaltungskosten der Anstalt;
9) die Kosten der Einrichtung der Anstalt. Außerdem hat:
10) der Reservefonds auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er seine entbehrlichen Ueberschüsse zu den Renten-Kapitalien der verschiedenen Jahresgesellschaften abgiebt.

Da jedoch erst die Erfahrung lehren muß, wie die Vertheilung dieser Ueberschüsse am zweckmäßigsten zu bewirken ist, inzwischen aber der Fonds nicht über das Bedürfniß angehäuft werden soll, so wird — unter Vorbehalt der Feststellung allgemeiner Vertheilungs-Grundsätze bei Gelegenheit der ersten Revision der Statuten (§. 64.) — einstweilen für die nächsten zehn Jahre Folgendes bestimmt.

Es soll beim Schlusse der fünften Jahresgesellschaft zum erstenmale, und dann so oft als wieder eine neue Gesellschaft zugetreten ist, von dem derzeitig vorhandenen Ueberschusse des Reservefonds Ein Fünftel abgesetzt und in nachstehender Art verwendet werden.

Das erstemal erhält solches allein die erste Jahresgesellschaft; das zweitemal erhält die zweite Jahresgesellschaft drei Viertel und die erste ein Viertel; das dritte und alle folgenden male wird immer der jüngsten unter den bereits fünf Jahre und darüber bestehenden Gesellschaften drei Viertel und den übrigen dieser Gesellschaften, zu gleichen Theilen, ein Viertel zugetheilt, so daß beispielsweise bei der dritten Vertheilung, die dritte

Gesellschaft drei Viertel, die erste und zweite jede ein Achtel von dem abgesetzten Fünftel bekommen.

Was hiernach jeder Jahresgesellschaft zufällt wird auf die einzelnen Klassen derselben, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien, vertheilt und den letzteren zugesetzt, wobei jedoch das Maximum der Rente (§. 22.) nicht überschritten werden darf.

§. 39.

Vermächtnisse und Geschenke.

Fallen der Anstalt Vermächtnisse oder Geschenke zu, so werden solche nach den speciellen Bestimmungen der Wohlthäter, in deren Ermangelung aber in folgender Art verwendet:

a. wenn das Vermächtniß oder Geschenk bloß im Allgemeinen für die Anstalt bestimmt ist, so wird solches dem Renten-Kapital der ältesten Jahresgesellschaft und zwar der ältesten Klasse derselben, zugesetzt;

b. ist das Vermächtniß oder Geschenk für eine gewisse Jahresgesellschaft bestimmt, so wird es dem Renten-Kapital der ältesten Klasse dieser Gesellschaft zugeschrieben;

c. ist es einer bestimmten Klasse einer Gesellschaft gewidmet, so wird solches dem Renten-Kapital dieser Klasse zugesetzt.

Wenn die Einlagen der betreffenden Klassen aber schon das Maximum der Rente von 150 Thalern erreicht haben, so finden in allen drei der vorgedachten Fällen die Bestimmungen der §§. 23. und resp. 24. Anwendung.

Zur Annahme eines Vermächtnisses oder Geschenkes,

welches die Summe von Eintausend Thalern übersteigt, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Alle Zuwendungen der hier in Rede stehenden Art, welche die Anstalt erhalten und angenommen hat, werden in dem folgenden Jahresabschlusse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die Namen der Wohlthäter dabei angegeben, sofern sie nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt haben.

Vermächtnissen oder Geschenken, welche gegen die Grundsätze der Anstalt verstoßen, ist das Curatorium die Annahme zu versagen verpflichtet.

Unter solchem Verstoß wird beispielsweise verstanden, wenn ein Geschenk oder Vermächtniß einer bestimmten Religionspartei, oder einem gewissen Stande gewidmet worden.

§. 40.

Erweiterung der Sammelperiode.

Nach §. 4. soll in der Regel alljährlich eine neue Gesellschaft gebildet werden, aber auch die Erweiterung der gewöhnlichen Sammelperiode zulässig sein.

Sollte nun, wider Erwarten, von dem Vorbehalte der Erweiterung der Sammelperiode jemals Gebrauch gemacht werden müssen, so geschieht solche stets um Ein Jahr, und es kommen dann, hinsichtlich des Interesse der Theilnehmer einer ungeschlossenen Gesellschaft, nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

Gleich nach Ablauf der gewöhnlichen Beitrittszeit, mithin Anfangs November, wird der Beschluß wegen Erweiterung der Sammelperiode durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Innerhalb der auf diese Bekanntmachung folgenden Zeit, und zwar bis 31. December des betreffenden Jahres, ist den Theilnehmern der ungeschlossenen Gesellschaft der Rücktritt und die Zurücknahme ihrer Einlagen gestattet, und der bei der Hauptanstalt oder den Agenten abzugebenden desfallsigen Erklärung folgt sofort die Anweisung des baar Eingezahlten, mit Ausschluß des Eintrittsgeldes und des etwa entrichteten Aufgeldes.

Die zum Rücktritt sich nicht meldenden Interessenten verbleiben auch nach erfolgtem Schlusse der Gesellschaft in derjenigen Klasse, in welche sie, ihrem Alter nach, zur Zeit des Beitritts aufgenommen worden sind, und erhalten vom 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres ab bis zum Ende der Sammelperiode, ihre Einlagen und etwanigen Nachtragszahlungen mit jährlich drei Prozent verzinset.

Auf vollständige Einlagen werden diese Zinsen baar vergütet, auf unvollständige Einlagen solche, wie baare Nachtragszahlungen, dem Einlage-Kapital zugeschrieben.

Bei Todes- und Auswanderungsfällen werden, auf desfallsige bescheinigte Anzeigen, die baaren Einlagen nebst den darauf nach Vorstehendem etwa treffenden Zinsen sogleich zurück gewährt, und zwar gegen Beibringung der im §. 34. vorgeschriebenen Legitimation und Dokumente.

Mit der Schließung der erweiterten Sammelperiode treten die für die geschlossenen Gesellschaften gegebenen Bestimmungen durchweg in Anwendung.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Sollten einst keine neue Jahresgesellschaften sich weiter bilden, so werden die bestehenden bis zum Aussterben

aller Mitglieder statutenmäßig fortgeführt, wo dann die Anstalt mit dem Tode des letzten Mitgliedes von selbst aufhört. Was, nach Erfüllung aller zu der Zeit auf der Anstalt ruhenden Verpflichtungen, von dem Vermögen derselben übrig bleibt, fällt andern wohlthätigen und gemeinnützigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preußischen Staats zu und bleibt die Bestimmung über die Vertheilung dem Staats-Oberhaupte vorbehalten.

Titel II.

Ressort-Bestimmungen und Verwaltungs-Normen.

§. 42.

Ressort der Anstalt.

Die Anstalt steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats. Das betreffende Königl. Ministerium ernennt einen beständigen Commissarius, welcher an den in den §§. 61 und 62. bezeichneten Geschäften Theil nimmt und außerdem die Befugniß hat, außerordentliche Revisionen der Kasse der Anstalt durch das Curatorium zu veranlassen und denselben beizuwohnen.

§. 43.

Aufsichts- und Verwaltungs-Organe.

Unter der Oberaufsicht des betreffenden Königl. Ministeriums werden die Angelegenheiten der Anstalt von einem Curatorium und von einer Direction besorgt, während auch die Gesammtheit der Mitglieder der An-

stalt an gewissen, in den §§. 54 bis 57 bestimmten Geschäften Theil nimmt.

§. 44.

1) Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die Verwaltung zu leiten, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung, Sicherstellung und Revision der Fonds (Tit. III.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem betreffenden Königl. Ministerium und bildet den nächsten Vorstand der Direction; es besteht aus einem Präsidenten und aus sechs Mitgliedern der Anstalt, deren jedes einen Stellvertreter erhält.

Dasselbe repräsentirt beziehungsweise, in der Person des Präsidenten den Staat, und in den übrigen Mitgliedern die sämmtlichen Interessenten der Anstalt.

Der Präsident und dessen Stellvertreter, so wie die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 45.

Präsident des Curatoriums.

Der Präsident wird auf den Vorschlag des betreffenden Königl. Ministeriums von des Königs Majestät ernannt. Seine Amtsdauer ist drei Jahre, bei deren Ablauf auf demselben Wege eine anderweite Besetzung der Stelle durch Bestätigung des bisherigen oder Ernennung

eines neuen Präsidenten erfolgt. In derselben Art wird dem Präsidenten ein Stellvertreter bestellt.

§. 46.

Mitglieder des Curatoriums.

Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (außer dem Präsidenten und dessen Stellvertreter) gehen aus der Wahl von General-Versammlungen hervor (§§. 54 bis 57.).

Die Wahlfähigkeit derselben beschränkt sich auf großjährige Personen männlichen Geschlechts, welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin haben und durch Einlagen für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt betheiligt sind.

§. 47.

Dienstdauer der Mitglieder des Curatoriums.

Die Dienstdauer der erwählten Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter ist drei Jahre. Alljährlich treten die, dem Dienste nach, zwei ältesten Mitglieder und deren Stellvertreter aus und werden durch neue Wahl ersetzt.

Bis der Turnus sich nach dem Dienstalter reguliren kann, wird der Austritt durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 48.

Eigenschaften der Stellen.

Die Stellen des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Curatoriums und die der Stellvertreter sind Ehrenämter ohne persönliche Verbindlichkeit. Eine Diensteinnahme ist mit den Stellen nicht verbunden.

Etwanige baare Auslagen und Büreau-Kosten werden, auf Anweisung des Präsidenten, aus dem Reserve- und Administrationskosten-Fonds bestritten.

§. 49.

Niederlegung der Stellen.

Dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Curatoriums, so wie den Stellvertretern, soll die Genehmigung zur Niederlegung ihrer Aemter, vor Ablauf der vorbemerkten Dauer, auf ihr Ansuchen nicht versagt werden. Es ist solche jedoch drei Monate vor Eintritt des Zeitpunktes der beabsichtigten Zurückziehung nachzusuchen, Seitens des Präsidenten und dessen Stellvertreters bei dem Königl. Ministerium, Seitens der übrigen Mitglieder bei dem Curatorium.

Bei dem Abgange eines erwählten Mitgliedes, so wie in Sterbefällen, tritt in der Regel dessen Stellvertreter bis zur Zeit der nächsten gewöhnlichen Wahl für den Abgegangenen ein. Das Curatorium kann aber schon früher die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Stellvertreters veranlassen, wenn dasselbe solches für angemessen oder nothwendig hält.

§. 50.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Curatoriums erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten oder resp. dessen Stellvertreters. Dasselbe kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn mit Einschluß des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

§. 51.

2) Direction und sonstiges Personal.

Der Direction liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter; sie hat daher dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Sie besteht aus drei Mitgliedern, worunter ein Justizbeamter enthalten sein muß, der die Qualification zur Rathsstelle bei einem Landes-Justiz-Collegium erworben hat. Behufs der Kassenverwaltung und der Buchführung wird derselben das benöthigte Personal beigeordnet.

Die Mitglieder der Direction und dieses Personal werden für ihre Geschäftsführung remunerirt.

Die Mitglieder der Direction und die Kassenbeamten haben eine Amts-Caution zu bestellen, deren Höhe das Curatorium bestimmt; der Justizbeamte bleibt von der Cautionsleistung befreit. Er ist der Rechtsconsulent der Direction.

Die Bestätigung der Mitglieder der Direction erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums, von dem der Anstalt vorgesetzten Königl. Ministerium. Sie müssen, eben so wie die Kassenbeamten, öffentlich namhaft gemacht werden.

Von dem einstweiligen Curatorium (§. 65.) wird ermessen werden, in wie weit das obige Directions-Personal anfänglich schon erforderlich ist, oder welche provisorische Maaßregeln zur Kostenersparung statthaft sind und wie die Verwaltung, bis zur weiteren Ausdehnung der Anstalt, mit den geringsten Kosten einzurichten ist.

§. 52.

3) Agenten der Anstalt.

Um die Verbindung der Theilnehmer der Anstalt mit der Direction möglichst zu erleichtern, sollen Agentschaften eingerichtet werden, bei denen die Aufnahme-Declarationen anzubringen, die Einlagen rc. einzuzahlen und die Renten zu erheben sind.

Die Agenten werden mit Vorbehalt des Widerrufs angenommen und deren Ernennung, so wie jede Veränderung in der Person, muß durch die betreffenden Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemacht werden.

Die Anstalt bleibt den Interessenten für die Handlungen der Agenten, insoweit diese Handlungen zu dem Geschäftsumfange der letzteren gehören, verhaftet, und der Direction es überlassen, mit Genehmigung des Curatoriums, gegen die Agenten die nöhigen Sicherheits- und Kontroll-Maaßregeln anzuwenden. Insofern letztere von den Theilnehmern der Anstalt mit zu beachten sind, muß das Publikum von den betreffenden Maaßregeln durch die Amtsblätter in Kenntniß gesetzt werden.

Die Interessenten der Anstalt sind verpflichtet, den ihre Mitwirkung bezielenden desfallsigen Bestimmungen nachzukommen, widrigenfalls sie sich die, für sie aus der Unterlassung etwa entstehenden, Nachtheile selbst beizumessen haben.

§. 53.

Geschäfts-Reglement und Cautions-Bestellung.

Ein auf Grund der Statuten von dem Curatorium abzufassendes Reglement wird den Geschäftsgang der Anstalt näher ordnen, auch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Behörden und Beamten, nach den überall

festzuhaltenden allgemeinen Grundsätzen dieser Statuten näher bestimmen.

Die cautionspflichtigen Beamten müssen ihre Cautionen vor Antritt der Aemter berichtigt haben.

§. 54.

4) General-Versammlung.

Die Gesammtheit der Mitglieder der Anstalt nimmt an der Kontrolle über die Verwaltung derselben in der Art Antheil, daß durch periodische „General-Versammlungen der Theinehmer" sowohl die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (welche unmittelbar über das Interesse des Ganzen zu wachen berufen sind) als auch zwei Revisions-Kommissarien und zwei Stellvertreter, aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die diesfälligen Termine Seitens des Curatoriums durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter jedesmal zeitig bekannt gemacht werden.

§. 55.

5) Revisions-Kommissarien.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter (§. 54.) sind dieselben, wie die der Mitglieder des Curatoriums (§. 46.). Ihre Dienstdauer ist zwei Jahre und ihre Stellen sind Ehrenämter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Diese beiden Revisions-Kommissarien oder deren Stellvertreter nehmen an den in den §§. 61 und 62. bestimmten Geschäften Theil. Ihre etwanigen Erinnerungen ge-

gen die Geschäfts-Verwaltung und ihre darauf bezüglichen Anträge haben sie bei dem Königl. Ministerial-Kommissarius anzubringen.

§. 56.

Wahl- und Kandidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein;

1) das Curatorium läßt eine alphabetische Liste sämmtlicher in Berlin wohnhaften, nach §. 46. wahlfähigen Interessenten der Anstalt (Wahl-Liste) anfertigen und legt
2) aus derselben eine „Kandidaten-Liste" an, in welcher dasselbe, nach seiner aus der Stimmenmehrheit hervorgegangenen Wahl, zwei Individuen für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle vorschlägt. Es sendet sodann
3) die Wahl-Liste (ad 1.), so wie die Kandidaten-Liste (ad 2.), an den jedesmaligen Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg welcher
4) seinerseits noch zwei Mitglieder für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle aus der Wahl-Liste ad 1. zusetzt, so daß, für jede der durch Wahl zu besetzenden Stellen, der General-Versammlung vier Kandidaten vorgeschlagen werden.
5) Das Curatorium kann keines seiner Mitglieder auf die Kandidaten-Liste bringen; dem Königl. Ober-Präsidenten ist solches aber unbenommen.

Die von dem letzteren vervollständigte Kandidaten-Liste geht, mit dessen Unterschrift versehen, an das Curatorium zurück.

§. 57.

Wahl-Verhandlung.

Bei den Seitens der General-Versammlungen abzuhaltenden Wahlen findet folgendes Verfahren statt:

1) der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter hält den Wahl-Termin ab. Er führt den Vorsitz und ein Mitglied der Direction versieht den Dienst als Secretair;

2) die Stimm-Berechtigung bei den General-Versammlungen steht allen großjährigen, in- und außerhalb Berlin wohnenden Personen männlichen Geschlechts zu, welche durch Einlagen für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt betheiligt sind;

3) die Zulassung zur Abstimmung erfolgt auf die im Termin stattfindende Vorlegung der Rentenverschreibungen, Interimsscheine, oder vorläufigen Bescheinigungen (§. 13.). Vormünder und gerichtliche Curatoren haben sich über dies Verhältniß auszuweisen;

4) stimmberechtigte Personen, welche der General-Versammlung beizuwohnen verhindert sind, können sich durch andere stimmberechtigte Interessenten im Termine vertreten lassen, jedoch nur mittelst einer denselben zu ertheilenden Vollmacht, welche auch nur für einen Wahlact gültig ist;

5) die Vollmachten, so wie die Legitimationen der Vormünder oder gerichtlichen Curatoren, müssen zwei Tage vor dem General-Versammlungs-Termin bei der Direction eingereicht werden;

6) Jeder Stimmberechtigte hat, ohne Rücksicht auf Anzahl der Einlagen, nur Eine Stimme. Außerdem dürfen durch Bevollmächtigung nicht mehr als noch fünf Stimmen in derselben Hand sich befinden;

7) jeder im Termin anwesende Interessent erhält so viel Zettel, als er Stimmen abzugeben hat, auf welchen die zu jedem zu besetzenden Amte vorgeschlagenen vier Kandidaten genannt sind, um davon die Namen derjenigen durchzustreichen, denen er seine Stimme nicht giebt, wonach die nicht durchstrichenen Namen als die der erwählten Personen anzusehen sind;

8) es entscheidet bei der Wahl relative Stimmenmehrheit und bei gleicher Anzahl von Stimmen wird die Wahl durch das Loos entschieden insofern zur Ergänzung der Anzahl der zu erwählenden Personen nur noch Eine Person erforderlich ist;

9) den Anwesenden wird das Resultat der Wahl gleich mitgetheilt und den Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht;

10) falls einer der Erwählten die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen veranlaßt sein möchte, so tritt an dessen Stelle derjenige ein, welcher nach den Erwählten die mehrsten Stimmen erhalten hat;

11) sollten im General-Versammlungs-Termin weniger als drei Personen erscheinen, so wird angenommen, daß die Interessenten sich der Wahl begeben, und erfolgt in solchem Falle die Wahl

Seitens des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

§. 58.

Firma und Siegel der Anstalt.

Die Firma der Anstalt ist:
„Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt";
das Curatorium führt die Firma:
„Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt";
die Direction führt die Firma:
„Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt";
die Agentschaften führen die Firma:
„Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Namen des Orts)."

Die Siegel enthalten die Inschrift der für die gedachten Behörden angegebenen Firma.

Titel III.

Benutzung, Sicherstellung und Aufbewahrung des Vermögens der Anstalt.

§. 59.

Zur sichern und ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens der Anstalt wird Folgendes bestimmt:

1) die Kapitalien der Anstalt müssen in der Art angelegt werden, wie sie für vormundschaftliche Special-Depositorien vorgeschrieben ist.

2) über den Ankauf öffentlicher Papiere, soweit solcher hiernach (pos. 1.) zulässig ist, muß, außer dem Courszettel, in der Regel auch der Abschlußschein des Mäklers, oder die Rechnung des Verkäufers beigebracht werden;

3) die Direction kann die eingehenden Gelder nur bei der Königl. Hauptbank hierselbst deponiren; zu anderweiten Anlegungen bedarf sie der Zustimmung des Curatoriums;

4) alle baaren Gelder, mit Ausnahme der zu den nahe bevorstehenden Ausgaben erforderlichen, müssen einstweilen und bis zu deren anderweiten Benutzung gleich zur Königl. Hauptbank eingeliefert werden;

5) der Rendant hat, außer an Sonn- und Festtagen, jeden Tag eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und baaren Bestände der Direction vorzulegen;

6) die der Anstalt zugehörigen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, müssen sofort bei der Einlieferung zur Kasse, außer Cours gesetzt und dürfen nur von dem Curatorium wieder in Cours gesetzt werden;

7) die Realisirung von Kapital-Dokumenten kann niemals anders, als mit Zustimmung des Curatoriums, erfolgen;

8) den Agenten ist es gänzlich untersagt, Ausleihungen von Fonds der Anstalt zu machen;

9) hinsichtlich der Sicherstellung des Kassen-Lokals gegen Feuersgefahr und äußere Angriffe, müssen die für die Königl. Kassen bestehenden Maaßregeln beobachtet werden;

10) der Tresor (worunter dasjenige Behältniß verstanden wird, in welchem die für die gewöhnliche Tageskasse nicht erforderlichen baaren Geldbestände und die der Anstalt zugehörigen Dokumente aufbewahrt werden) muß durch drei unter einander verschiedene Schlösser verwahrt sein, wozu die Schlüssel sich — der Eine in den Händen eines Mitgliedes des Curatoriums, der Andere in den Händen des ersten Directors und der Dritte in den Händen des Rendanten — befinden;

11) die gewöhnliche Revision der Kasse und Bücher der Anstalt findet monatlich einmal statt. Sie ist von der Direction, unter Theilnahme eines vom Präsidenten dazu gewählten Mitgliedes des Curatoriums, abzuhalten;

12) außerordentliche oder unvermuthete Kassen-Revisionen müssen wenigstens zweimal im Jahre, auf Veranlassnng des Präsidenten des Curatoriums eintreten und hat derselbe entweder selbst, oder sein Stellvertreter, daran Theil zu nehmen.

Titel IV.

Rechenschafts-Ablegunng und öffentliche Bekanntmachung der Resultate derselben.

§. 60.

Rechnungsjahr und Abschlüsse.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Sobald das Renten-Zahlungsgeschäft für das abgelaufene Jahr beendet ist (§. 26.), also in der Regel

4*

im Monat März, werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse gefertigt und letztere Seitens der Direction dem Curatorium eingereicht.

Diese, auch zur öffentlichen Rechenschaftslegung dienenden Abschlüsse, müssen eine vollständige Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren.

§. 61.

Revision der Abschlüsse und Bestände.

Nach Eingang der Abschlüsse bei dem Curatorium werden, Seitens des Letztern, der Ministerial-Commissarius (§. 42.) und die erwählten Kommissarien der General-Versammlung (§. 55.) eingeladen, gemeinschaftlich mit dem Curatorium die Bücher der Anstalt, die Conto's der Agentschaften, so wie die Dokumente und Geldbestände, nachzusehen.

Ueber den Befund wird von den Anwesenden eine besondere Verhandlung aufgenommen, solcher auf den Büchern der Anstalt selbst bemerkt, und dem Königl. Ministerium ein Exemplar der Abschlüsse, so wie die Revisions-Verhandlung eingereicht.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse durch die Regierungs-Amtsblätter.

§. 62.

Jahres-Rechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst Seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem Königl. Ministerium einen

sachkundigen Rechnungs-Beamten Behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen, und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen, mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen, von dem Curatorium, unter Theilnahme des Ministerial-Commissarius uud der Commissarien der General-Versammlung, materiell untersucht, monirt und, nach erfolgter Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen, bechargirt.

Titel V.

Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt.

§. 63.

1) Der Anstalt steht die Eigenschaft einer privilegirten Corporation zu. Ihren Verhandlungen und Ausfertigungen ist die Gültigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt.

2) Die Anstalt ist berechtigt, Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben, sofern das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit dazu eintritt.

3) Sie hat ihr Forum vor dem Königl. Kammergerichte zu Berlin.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Revision der Statuten.

Es soll von 10 zu 10 Jahren, durch eine aus einem Ministerial-Abgeordneten und aus Mitgliedern des Cura-

toriums und der Direction zusammen zu setzende Kommission, die Revision der Statuten in der Absicht vorgenommen werden, um nach dem Resultate der Verwaltung und nach den gesammelten Erfahrungen zu untersuchen und in Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit, zur Beförderung des Zwecks und des Wohls der Anstalt und um dieselbe mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu erhalten, es nothwendig oder nützlich sei, in den Bestimmungen der Statuten einzelne, auf die Zukunft anwendbare, Abänderungen eintreten zu lassen.

Dies soll jedoch nicht hindern, auch im Laufe der Revisionsfristen, nützlich oder nothwendig erkannte Abänderung der Statuten stattfinden zu lassen.

Jede Aenderung erfordert landesherrliche Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung vor ihrer Ausführung, und es dürfen die erworbenen Rechte und Ansprüche der Mitglieder schon bestehender Jahresgesellschaften durch Abänderung der Statuten niemals geschmälert werden.

Titel VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 65.

Einstweiliges Curatorium.

Da die Wahl der Mitglieder des Curatoriums und der Revisions-Commissarien durch die General-Versammlung (§. 54.) nicht eher stattfinden kann, als sich für solche Wahl eine angemessene Kandidaten-Liste (§. 56.) aufstellen läßt, so wird das zur Gründung der Anstalt

bestehende Komité, unter dem Vorsitz des von Seiner Majestät dem Könige für das Curatorium ernannten Präsidenten, die Geschäfte provisorisch übernehmen, die Anstalt ins Leben treten lassen, alles dasjenige, was zum gehörigen Betriebe des Geschäfts erforderlich ist, anordnen und die dem Curatorium statutenmäßig zufallenden Geschäfte einstweilen führen. Es nimmt die Firma an:

„Einstweiliges Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt".

Dessen Beschlüsse verlangen einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

Unter dieser Firma werden die von dem einstweiligen Curatorium zu erstattenden Berichte von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern desselben, die übrige Korrespondenz und Ausfertigungen von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter allein, vollzogen.

§. 66.

Vervollständigung des einstweiligen und Constituirung des statutenmäßigen Curatoriums.

Die Mitglieder des Komité (welche gleich nach Eröffnung der Anstalt sich bei derselben zu betheiligen verpflichtet haben) gehen auf das definitiv zu bestellende Curatorium über und verbleiben bei demselben bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Abnahme der Rechnung der Anstalt für das erste Rentenjahr geschehen ist.

Das definitive Curatorium bildet sich zunächst aus diesen Mitgliedern und es treten demselben aus der Wahl der General-Versammlung noch vier Mitglieder mit Stellvertretern hinzu.

Sobald nach dem Ermessen des einstweiligen Curatoriums sich aus den beigetretenen Mitgliedern der Anstalt eine angemessene Kandidaten-Liste aufstellen läßt, soll zur Constituirung des definitiven Curatoriums und zur Wahl der Revisions-Commissarien nebst Stellvertretern die erste General-Versammlung stattfinden.

Berlin, den 27. August 1838.

Komité zur Gründung der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

von Reiman. Bode. von Bärensprung. Denant. Brune. J. F. Desselmann. J. M. Fränckel. Blesson. Dzimski. J. Mendelssohn. Maisan.

Vorstehenden, aus einer Einleitung und 66 Paragraphen bestehenden Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, datirt vom 27. August 1838., ertheile Ich hierdurch die landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9. October 1838.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Rochow.

Durch die unter dem 9. October d. J. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre haben des Königs Majestät mir die eingereichten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, nachdem Allerhöchstdieselben diesen Statuten die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, zu remittiren, und zugleich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Reiman auf die nächsten drei Jahre zum Präsidenten des Curatoriums zu ernennen geruht.

Diese bestätigten Statuten lasse ich in Urschrift anliegend dem Komité mit dem Eröffnen zugehen, daß ich in Gemäßheit des §. 42. der Statuten dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath bei meinem Ministerio Herrn Mätzke die Function eines beständigen Ministerial-Commissarius bei der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt übertragen habe.

Den nach §. 45. der Statuten zu ernennenden Stellvertreter des Präsidenten werde ich Sr. Majestät in Vorschlag bringen.

Berlin, den 24. October 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Rochow.

An
das Komité zur Gründung der Preußischen
Renten-Versicherungs-Anstalt
hier.

Formular A. zu §. 13.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Rentenverschreibung

über

Ein hundert Thaler Preußisch Courant.

Jahresgesellschaft ═══ Klasse ═══ № ═══

D

wohnhaft zu

geboren den ten hat, mittelst einer Einlage von Ein hundert Thaler Preußisch Courant, die Rechte eines Mitgliedes der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund der beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838 erworben.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten), wird die auf gegenwärtige Rentenverschreibung treffende Rente alljährlich von der Anstalt baar gezahlt.

Wenn die vorbenannte Person durch den Tod, oder durch Auswanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus, aus der Anstalt scheidet, wird auf desfallsigen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde nebst unabgehobenen Coupons, von dem eingelegten Kapital die statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Unterschrift.)

Bestätigt. Berlin, den ten 18

(L. S.)

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.)

N. N.	N. N.	Coupons beigegeben
Rendant.	Buchhalter.	pro bis incl.

Formular B. zu §. 13.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Interims-Schein.

Jahresgesellschaft ═══ Klasse ═══ № ═══

D

wohnhaft zu

geboren den ten hat, mittelst einer unvollständigen Einlage von Rthlr., geschrieben Thaler Preußisch Courant, die Rechte eines Mitgliedes der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund der beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838, erworben und ist demnach zur Theilnahme an den Revenüen der Anstalt berechtigt.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten) und die obige Einlage nicht auf Ein hundert Thaler ergänzt ist, werden die darauf treffenden Jahres-Renten dem Kapital zugeschrieben. Sobald dadurch, oder durch etwanige Nachtragszahlungen, die Einlage auf den Betrag von 100 Rthlr. ergänzt worden ist, wird dieser Interims-Schein gegen eine Rentenverschreibung ausgewechselt, und tritt alsdann die baare Zahlung der Rente nach ihrer derzeitigen klassenmäßigen Höhe ein (§. 15. der Statuten).

Wenn die vorbenannte Person aber durch den Tod, oder durch Auswanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus, aus der Anstalt scheidet, wird auf desfallsigen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde, auf die gemachte baare Einlage die statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Unterschrift.)

N. N.	N. N.
Rendant.	Buchhalter.

Quittungen

über

baare Nachtragszahlungen.

(§. 9. der Statuten.)

Tag, Monat und Jahr der Zahlung.	Betrag der Nachtragszahlung. Rthlr.	Wiederholung mit Buchstaben. Rthlr.	Unterschrift der Empfangsstelle.

Amtlicher Vermerk des Guthabens.

(§. 15. der Statuten)

Formular C.
zu §. 27.

Renten=Coupon.

Jahresgesellschaft	Klasse	Der Renten=Verschreibung
Ein tausend acht hundert	Zwei.	№

Gegen diesen Coupon zahlt die Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt zu Berlin in den Monaten Januar und Februar 18 . . diejenige Rente, welche, gemäß §. 25 der Statuten, für das Jahr 18 . . bekannt gemacht werden wird, nachdem vorher das umstehende Attest für

ausgefüllt worden ist.

Direction der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt.

(Siegel der Direction.)

Dieser Coupon wird werthlos und dessen Geldbetrag verfällt der Anstalt, wenn solcher nicht bis zum 1. März 18 abgehoben worden ist. (§. 28 der Statuten.)

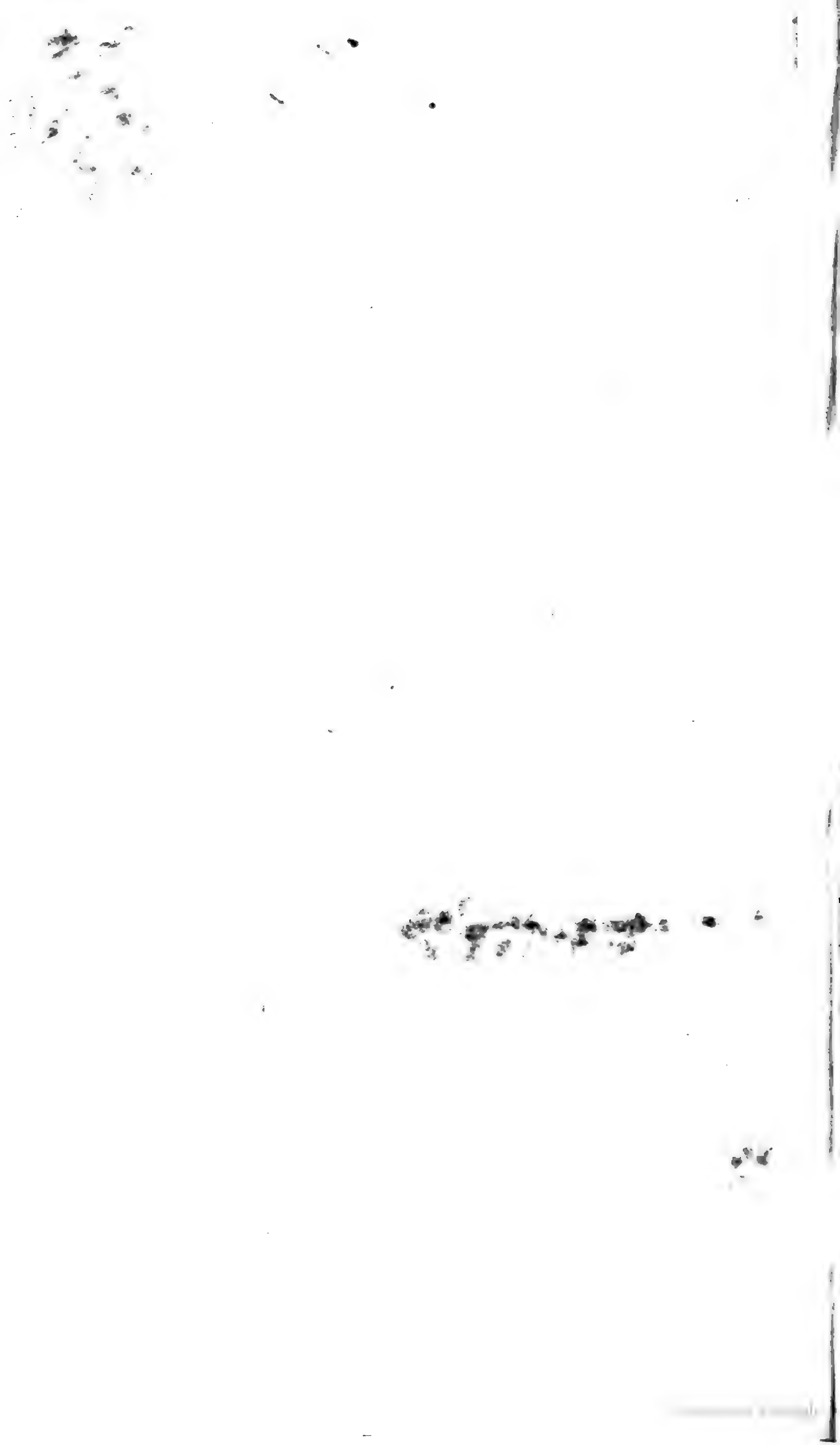
(Dies Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letztern, auszustellen. (§. 27 der Statuten.)

Daß d
am 1. Januar 18 noch am Leben war und zu
wohnte, bescheinigt unter Beidrückung des Amtssiegels.

, den ten 18

Dieser Vermerk wird von der betreffenden Zahlungsstelle ausgefüllt.

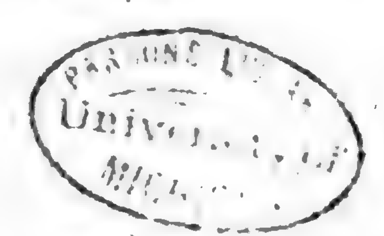
Mit Rthlr. Sgr. bezahlt
am ten 18 durch



Zweck und Einrichtung

der

Lebensversicherungs-Anstalten.



Für Jedermann faßlich dargestellt

von

L. K. Bleibtreu,

Professor an der Großherzogl. Badischen polytechnischen Schule zu Karlsruhe.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

1832.

…issene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Zweck und Einrichtung

der



Lebensversicherungsanstalten.

Für

Jedermann faßlich dargestellt

von

L. K. Bleibtreu,

Professor an der Großherzogl. Badischen polytechnischen Schule zu Karlsruhe.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

1 8 3 2.

Vorwort.

Bei der Herausgabe dieser Schrift hatte der Verfasser die Absicht, seinen Lesern einen deutlichen Begriff über das Wesen der Lebensversicherungsanstalten zu verschaffen und so zur allgemeinern Würdigung derselben das Seinige beizutragen. Dasjenige, was die teutsche Literatur bis jetzt über diesen Gegenstand aufzuweisen hat, ist eben so wenig dazu geeignet, richtige Ansichten darüber zu verbreiten, als auch manche irrige Vorstellungen zu berichtigen, welche zum Theil durch die sowohl dem Inhalt als der Form nach öfters sehr mangelhaft verfaßten Ankündigungen und Plane der Lebensversicherungsanstalten selbst herbeigeführt wurden *). Auch die ausländische Literatur bietet wenig Belehrendes dar, wenn man etwa die zuerst im Jahre 1820 in Paris erschienene Schrift von J. B. Jüvigny ausnimmt. Sie führt den Titel: Coup-d'oeil sur les assurances sur la vie des

*) Das was der Verfasser dieser Schrift in seinem, im Jahr 1830 herausgekommenen, Lehrbuche der Handelswissenschaft über Lebensversicherungsanstalten vorträgt, ist lediglich zur Belehrung der Agenten bestimmt, als wozu, aus leicht einzusehenden Gründen, in der Regel Kaufleute ausersehen werden. Die im Jahre 1830 in Ilmenau erschienene Schrift G. F. Krause's: „Ueber die Gemeinnützigkeit der Lebensversicherungsanstalten" hat es mit der Darstellung der Grundsätze und Hauptgesichtspunkte zu thun, welche nach des Verfassers Ansicht bei der Errichtung der Lebensversicherungsanstalten zu beobachten sind und entspricht sonach keineswegs ihrem Titel. — Ebenfalls nur dem Mathematiker verständlich ist die „Allgemeine Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften" von J. H. Meyer, 2 Thle. (Kopenhagen 1832).

hommes, suivi de la comparaison des deux modes d'assurances, mutuelles et à primes, contre l'incendie; terminé par une notice historique et critique sur la caisse Lafarge.

Diejenigen Leser, welche sich die Mühe geben wollen die angeführte Schrift mit der vorliegenden zu vergleichen, werden sich überzeugen, daß jene dem Verfasser dieser keineswegs als Muster vorgeschwebt hat. Insbesondere ist der arithmetische Theil jener Schrift theils sehr unvollständig, theils auch in der Art abgefaßt, daß der Leser schon einige Begriffe von der Wahrscheinlichkeitsrechnung haben muß, wenn er den Verfasser verstehen soll. Es kommt aber gerade hier sehr viel darauf an, daß die einschläglichen arithmetischen Bestimmungen so dargestellt werden, daß Jeder, der auch nur mit den ersten Anfangsgründen der gemeinen Arithmetik bekannt ist, dem Gang der Rechnung folgen könne: denn nur dadurch kann der Leser sich selbst die Ueberzeugung schaffen, daß die im Vergleich mit der Versicherungskapitaleinheit geringen Prämienansätze in der Natur der Sache begründet und keine willkührlich angenommenen Preise sind; er wird, wenn er die allbekannten und allerwärts in Anspruch genommenen Feuerassecuranzanstalten als Maaßstab zur Beurtheilung der Lebensversicherungsanstalten annimmt, sich gestehen müssen, daß Letztern, unter übrigens gleichen Umständen, in gleichem, wo nicht in einem höhern Grade allgemeines Zutrauen gebührt, wenn man Erstere für zuverlässig zu halten berechtigt ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Mortalität gewisse Gesetze befolgt, welche so genau, als es die Natur der Sache erfordert, ausgemittelt werden, und weil die Beiträge der zu Versichernden nach diesen Gesetzen berechnet werden.

Einleitung.

Wenn mehrere Personen durch gleiche Ursachen einem Verlust an sachlichen Gütern von einer gewissen Gattung, z. B. durch Brand, ausgesetzt sind, so können sie sich dazu vereinigen, einen solchen Verlust gemeinschaftlich zu tragen, und zu dem Ende entweder durch periodische Geldbeiträge eine gemeinschaftliche Kasse bilden, aus welcher derjenige, der einen Verlust erleidet, entschädigt werden soll, oder beim eintretenden Verluste zur Entschädigung des Betheiligten nach übereingekommener Weise eine dem Verlust entsprechende Summe Geldes zusammenlegen. Hierdurch geschieht es nun, daß der Verlust nicht auf Einen allein fällt, sondern sich über mehrere Personen vertheilt, wobei begreiflicherweise, unter übrigens gleichen Umständen, jeder um so weniger verlieren wird, je größer die Anzahl der Personen ist, die sich zu diesem Zweck vereinigt haben.

Jeder, welcher einem solchen Vereine beigetreten ist, ist also versichert, daß er, außerordentliche Fälle abgerechnet, gegen terminweise oder jeweilige Erlegung einer vergleichweise geringen Summe Geldes für den möglicherweise eintretenden theilweisen oder totalen Verlust einer Sache von einer bestimmten Gattung entschädigt werden wird; man nennt daher einen solchen Verein Versicherungsverein, und, als Anstalt betrachtet, Versicherungs- oder Assecuranz-Anstalt, insbesondere auch gegenseitige Versicherungs-

oder Assecuranz-Anstalt, weil sich die Vereinsmitglieder gegenseitig versichern, zum Unterschiede von solchen Versicherungsanstalten, die ihre Entstehung dem Zusammentritt solcher Personen verdanken, welche Andern eine Sache gegen Erlegung einer mit dem angeblichen oder taxirten Werthe derselben und mit der Größe der Gefahr, welcher sie ausgesetzt ist, in einem gewissen Verhältnisse stehende Summe Geldes, Versicherungsprämie genannt, auf eine bestimmte Zeit versichern, um durch die höhern, als der eigentlichen Größe der Gefahr entsprechenden Prämienansätze zu gewinnen.

Als Beispiele zum Obigen kann man, in Beziehung auf die gegenseitigen Versicherungsanstalten, die Brandkassen, welche durch die Beiträge der Hausbesitzer einer Stadt geschaffen werden, und in Betreff der auf Gewinn arbeitenden Versicherungsanstalten, die allenthalben bekannte Feuerversicherungsanstalt der Compagnie royale in Paris anführen.

Derjenige, welcher für sich allein oder in Verbindung mit Andern die Verbindlichkeit des Schadenersatzes übernimmt, ist der Versicherer oder Assecurant; derjenige, welchem etwas versichert wird, ist der Versicherte oder Assecurat, und den schriftlichen Vertrag über eine Versicherung nennt man Versicherungsvertrag oder Police.

Es gibt Personen, durch deren Leben das Bestehen, der Wohlstand oder ein festes Einkommen einer andern Person bedingt ist; auch unter solchen Umständen kann das Versichern dadurch in Anwendung kommen, daß entweder derjenige, welcher durch den Tod eines Andern einen Verlust von der genannten Art erleidet, oder daß derjenige, durch dessen Tod ein Anderer in pecuniärer Beziehung etwas einbüßt, auf eine bestimmte Zeit gegen Erstattung einer Versicherungsprämie eine Versicherungsanstalt die Verbindlichkeit übernehmen läßt, dem Betheiligten die versicherte Summe Geldes zu entrichten,

wenn der Todesfall innerhalb jener Zeit stattfindet. Eine Versicherung dieser Art nennt man Lebensversicherung.

Man kann sich auch selbst in der Weise versichern lassen, daß man gegen terminweise Erlegung einer dem Vertrage angemessenen Prämie eine Versicherungsanstalt die Verbindlichkeit übernehmen läßt, zu einer bestimmten Zeit, z. B. nach Verlauf von 10, 20 Jahren u. s. w. dem Versicherten eine Summe Geldes auszuzahlen, wobei die Bedingung stattfindet, daß die Anstalt von ihrer Verbindlichkeit befreit wird, wenn letzterer vor Ablauf der bestimmten Zeit mit Tode abgeht.

Derjenige, welcher gefährdet ist, im Alter zu darben oder nur ein nothdürftiges Auskommen zu haben, kann sich aus seinen Ersparnissen auf diese Weise ein Kapital für die Folge zusichern.

Auf diese Weise kann auch zu Gunsten eines Dritten versichert werden, was z. B. zu Aussteuern, Studirkassen 2c. benutzt wird.

Aus dem Obigen erhellet, daß das Geschäft der Lebensversicherung von zweierlei Art ist: das Versicherungskapital soll nämlich entweder

1) nach dem Tode, oder
2) bei Lebzeiten

des Versicherten oder auch eines Dritten erhoben werden.

Eine Versicherung der ersten Art ist eine eigentliche, diejenige der andern Art, eine uneigentliche oder aufgeschobene Lebensversicherung.

Erster Theil.

Von der eigentlichen Lebensversicherung.

Versicherungsvertrag.

Hauptbestimmungen im Lebensversicherungsvertrag sind:

1) die Angabe dessen, was die Versicherungsanstalt bedingungsweise zu zahlen verspricht;
2) die Bedingungen, unter welchen sie das Versicherungskapital zu zahlen sich verbindlich macht;
3) die Dauer der Gültigkeit des Vertrags.

Der Versicherungsvertrag kann in Beziehung auf dasjenige, was die Versicherungsanstalt bedingungsweise zu zahlen sich verbindlich macht, von zweierlei Art seyn. Derjenige, zu dessen Gunsten versichert wird, soll entweder

1) ein für allemal eine bestimmte Summe Geldes nach dem Tode desjenigen, welcher versichern läßt, erhalten, oder
2) es soll demselben jährlich bis zu seinem Tode eine bestimmte Summe Geldes (— also eine Rente —) von der Versicherungsanstalt ausgezahlt werden.

Der Versicherungsvertrag kann in Betreff der verschiedenen Bedingungen, unter welchen die versicherte Summe von der Versicherungsanstalt ausgezahlt werden soll, von dreierlei Art seyn; es kann nämlich versichert werden:

1) auf einzelnes Leben;
2) auf Ueberlebung;
3) auf verbundenes Leben.

Bei der Versicherung auf einzelnes Leben muß die Versicherungsanstalt, wenn derjenige, welcher versichern läßt, innerhalb der bestimmten Zeit stirbt, das Versicherungskapital demjenigen, zu dessen Gunsten versichert wird, oder dem rechtmäßigen Stellvertreter desselben zahlen, d. h. stirbt derjenige, zu dessen Gunsten versichert wird, früher als derjenige, welcher versichern läßt, so hat der rechtmäßige Besitzer der Police das versicherte Kapital von der Versicherungsanstalt zu empfangen, wenn letzterer mit Tode abgeht.

Die Versicherung auf Ueberlebung unterscheidet sich dadurch von derjenigen auf einzelnes Leben, daß nicht, wie bei dieser, ein Anderer als derjenige, zu dessen Gunsten versichert wird, (— z. B. ein Erbe —) das versicherte Kapital erhält, wenn dieser früher als der, welcher versichern läßt, mit Tode abgeht, so daß, wenn letzteres stattfindet, die Versicherungsanstalt die Prämie gewinnt.

Die Versicherung auf verbundenes Leben besteht in einer wechselweisen Versicherung zweier Personen, z. B. zwischen Mann und Frau; sie zahlen gemeinschaftlich die Prämie, und die Versicherungsanstalt hat der Frau das versicherte Kapital auszuzahlen, wenn der Mann mit Tode abgeht, oder diesem, wenn jene stirbt.

In Betreff der Zeit, für welche der Vertrag gültig ist, kann derselbe von zweierlei Art seyn; es kann versichert werden
1) auf eine bestimmte Anzahl Jahre;
2) lebenslänglich.

Derjenige, welcher sein Leben versichern lassen will, wird begreiflicherweise von der Versicherungsanstalt nur in dem Falle angenommen, wenn er sich in gutem Gesundheitszustande befindet. Die Versicherungsanstalt läßt zu dem Ende eine ärztliche Untersuchung anstellen, und nach Befund derselben wird der Versicherungsaspirant entweder angenommen oder

abgewiesen. Wird nun z. B. der Versicherungsvertrag auf ein Jahr geschlossen, so hat sie, wie man zu sagen pflegt, die Prämie verdient, wenn der, welcher versichern ließ, nach Verlauf des Versicherungsjahres noch am Leben ist; der Vertrag ist alsdann abgelaufen und die Versicherungsanstalt kann nicht gezwungen werden, sich auf weiteres Versichern einzulassen, wenn unterdessen der Versicherte kränklich geworden und zu erwarten steht, daß er nicht lange mehr leben werde.

Hierauf kann sich derjenige, welcher versichert werden will, vorsehen; er kann sich nämlich auf mehrere Jahre, z. B. auf fünf Jahre gegen Erstattung der einem solchen Vertrage angemessene Prämie versichern lassen. In diesem Falle darf die Versicherungsanstalt, wenn der Versicherte das fünfte Versicherungsjahr erlebt hat, erst nach Verlauf dieser Zeit zum Behufe der weitern Versicherung die ärztliche Untersuchung anstellen lassen. Auch kann man auf die übrige Dauer seines Lebens, lebenslänglich, mit der Versicherungsanstalt kontrahiren; alsdann findet die ärztliche Untersuchung nur einmal, nämlich bei der Anmeldung zur Versicherung statt.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Police ungültig ist, wenn die Person, deren Leben versichert ist, auf der See verunglückt (— ausgenommen in dem Falle, wenn gegen Seegefahr versichert wurde —) oder sich in Kriegsdienste zu Lande oder zur See begibt (— ausgenommen, wenn eine erhöhte Prämie in Gemäßheit dessen bezahlt worden wäre —), ferner, wenn sie sich umbringt oder durch die Hand der Gerechtigkeit stirbt.

Mortalitätstabellen.

Die Größe der Versicherungsprämie richtet sich begreiflicherweise nicht nur nach den im Obigen aufgestellten verschiedenen Versicherungsbedingungen und nach der Größe des versicherten Kapitals, sondern auch, je nachdem auf einzelnes Leben, oder auf Ueberlebung und verbundenes Leben versichert wird, entweder nur nach dem Alter desjenigen, welcher versichern läßt, oder sowohl nach dem Alter dieser Person als auch derjenigen, zu deren Gunsten versichert werden soll.

Bei der Versicherung auf einzelnes Leben, auf ein Jahr z. B., wird eine vierzigjährige Person eine kleinere Prämie als eine sechzigjährige Person zu entrichten haben, weil es wahrscheinlicher ist, daß diese, als daß jene im Laufe des Versicherungsjahres sterben werde. Je höher die Altersstufe des zu Versichernden ist, desto höher ist also auch, unter übrigens gleichen Versicherungsbedingungen, die Versicherungsprämie, und in Betreff der Bestimmung derselben entsteht natürlicherweise die Frage, in welchem Verhältnisse die den aufsteigenden einjährigen Altersstufen entsprechenden Prämien zunehmen müssen? — Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir frühere Beobachtungen in Betreff des allmähligen Absterbens einer Anzahl von Personen gleichen Alters zu Rathe ziehen.

Nehmen wir an, man wisse aus schriftlichen Nachweisungen, daß sich zu Anfang eines gewissen Jahres 100 vierzigjährige Personen in einem Kloster befanden, und daß sich die Zahl dieser Klosterbewohner durch Sterbfälle im folgenden Jahre auf 99, im zweiten Jahre auf 98 und im dritten Jahre auf 94 reducirt habe. Von 100 vierzigjährigen Personen sind hiernach im ersten Jahre 1, im zweiten Jahre 2 und im dritten Jahre 4 Personen mit Tode abgegangen. Hiernach kann man aber noch nicht den Schluß ziehen, daß diese Zahlen die wahren

Verhältnisse in Betreff des jährlichen Absterbens für den Zeitraum von drei Jahren abgeben, und zwar

1) weil die Anzahl der anfänglich vorhandenen Personen zu klein ist. Der Zufall, mehr aber noch gleiche Gewohnheiten und Neigungen können hier Personen zusammengeführt haben, die in Ansehung ihrer körperlichen Beschaffenheit wenig Verschiedenheiten darbieten und also keinen allgemeinen Maaßstab in Betreff der Gesetze des Absterbens gewähren;

2) weil jene Personen, gleichen Standes und Berufs, gleiche Lebensweise führen; hier finden folglich die Verschiedenheiten in der Sterblichkeit nicht statt, welche, unter übrigens gleichen Umständen, durch die Verschiedenheiten der Lebensweise und Berufsgeschäfte der Menschen herbeigeführt werden;

3) weil auch die Localität in Beziehung auf die Beschaffenheit der Luft, des Bodens u. s. w. verschiedentlich auf die Dauer des menschlichen Lebens einwirkt *); was wir also an einem Ort in obiger Beziehung wahrgenommen haben, gibt ebenfalls keinen Maaßstab für die Sterblichkeit im Allgemeinen; endlich

4) weil eine einmalige Wahrnehmung in Betreff solcher Erscheinungen, wovon wir nicht wissen, nach welchen Gesetzen sie stattfinden, uns nicht zu dem Ausspruche berechtigen, daß die Erscheinung wieder folgen werde, wenn die Umstände wieder eintreten, unter welchen jene einmal wahrgenommen wurden. — Hat man, um bei einem Beispiele

*) Nach den Angaben der vorzüglichsten Beobachter wird im Durchschnitt angenommen, daß von
40 Menschen auf dem platten Lande,
32 „ in kleinen Städten,
28 „ in größern Städten und Handelsplätzen,
24 „ in den größten Städten,
35 „ in ganzen Ländern überhaupt jährlich einer stirbt.

stehen zu bleiben, nur einmal die Beobachtug gemacht, daß von 1000 vierzigjährigen Personen 990 das einundvierzigste Lebensjahr erreicht haben, oder 10 Personen nach Verlauf eines Jahres gestorben sind, so kann man deßhalb noch nicht annehmen, daß, unter übrigens gleichen Umständen, jederzeit dasselbe Sterblichkeitsverhältniß für Personen von dem genannten Alter stattfinden werde, und zwar aus dem Grunde, weil zufällige Umstände eine Abweichung von dem eigentlichen Mortalitätsverhältniß zur Folge gehabt haben können: — nur dann, wenn bei öftern Beobachtungen die Ergebnisse sich gleich bleiben oder wenig von einander abweichen, darf man annehmen, daß letztere lediglich in der Natur der Sache selbst begründet sind; man sagt alsdann, daß es wahrscheinlich sey, daß auch fernerhin unter gewissen Umständen dasjenige wieder erfolgen werde, was man früher unter denselben Umständen wahrgenommen hat, und die Wahrscheinlichkeit nähert sich der Gewißheit um so mehr, je öfter man die Erscheinung wahrgenommen, und je mehr Gründe man für das wirkliche Eintreffen der Erscheinung findet.

Hieraus geht hervor, daß man, um die den verschiedenen Altersstufen entsprechenden allgemeinen Verhältnißzahlen des Absterbens zu erhalten, die über eine große Anzahl von Menschen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes *), an mehreren Orten und durch längere Zeiträume gemachten Beobachtungen mit einander vergleichen, und die mittlern Resultate daraus ziehen muß.

Die tabellarischen Aufstellungen der Resultate solcher Beobachtungen nennt man Mortalitäts- oder Sterblichkeitstabellen.

*) Der Unterschied der Sterblichkeit bei beiden Geschlechtern scheint ungewiß, jedenfalls nicht beträchtlich zu seyn.

Die Aufstellung solcher Tabellen würde sehr einfach seyn, wenn man in den Sterbregistern eine große Anzahl der aus den Geburtsregistern gewählten Individuen finden, und auf diese Art ausmitteln könnte, wie viele Personen im ersten, zweiten, dritten u. s. w. Lebensjahre gestorben sind; eine solche Aufstellung unterliegt aber zu großen Schwierigkeiten, weil man sich der Arbeit unterziehen müßte, jeden Verstorbenen von dem Eintritt in's Leben bis zum Abgang von demselben durch alle Wechsel des Standes und Aufenthalts zu verfolgen. Ein besseres Verfahren hat Halley in England zuerst in Anwendung gebracht. Im Jahre 1693 gab er eine aus den Sterbregistern der Stadt Breslau darnach gefertigte Mortalitätstabelle heraus. Wegen des geringen Unterschieds zwischen der Anzahl der Gebornen und Gestorbenen, und des hieraus ersichtlichen Zustandes der Beharrlichkeit der Breslauer Volksmenge, glaubte er hierbei schließen zu dürfen, daß jede Altersklasse an dem jährlichen Abgang derselben ihren verhältnißmäßigen Antheil nehme. Nach dieser Voraussetzung zog er aus den Sterbregistern von 1687—1691 die Summe der Abgeschiedenen von jedem Alter besonders heraus; subtrahirte alsdann von der Hauptsumme aller Verstorbenen die Summe der verstorbenen einjährigen Kinder und betrachtete den Rest als die Anzahl der Ueberlebenden. Von diesem Rest subtrahirte er die Summe der im zweiten Jahre verstorbenen Kinder und nahm den neuen Rest für die Anzahl derjenigen, die das zweite Jahr überlebten. Von dem letzten Rest subtrahirte er wieder die Summe der dreijährigen Todten u. s. w. Um die Rechnung zu vereinfachen, reducirte er zuletzt alle Verhältnisse auf die Zahl 1000, und erhielt folgende Resultate:

Alter	Zahl der Lebenden	davon sterben	Alter	Zahl der Lebenden	davon sterben	Alter	Zahl der Leben-den	davon sterben
0	1000	145	30	523	8	60	232	10
1	855	57	31	515	8	61	222	10
2	798	38	32	507	8	62	212	10
3	760	28	33	499	9	63	202	10
4	732	22	34	490	9	64	192	10
5	710	18	35	481	9	65	182	10
6	692	12	36	472	9	66	172	10
7	680	10	37	463	9	67	162	10
8	670	9	38	454	9	68	152	10
9	661	8	39	445	9	69	142	11
10	653	7	40	436	9	70	131	11
11	646	6	41	427	10	71	120	11
12	640	6	42	417	10	72	109	11
13	634	6	43	407	10	73	98	10
14	628	6	44	397	10	74	88	10
15	622	6	45	387	10	75	78	10
16	616	6	46	377	10	76	68	10
17	610	6	47	367	10	77	58	9
18	604	6	48	357	11	78	49	8
19	598	6	49	346	11	79	41	7
20	592	6	50	335	11	80	34	6
21	586	7	51	324	11	81	28	5
22	579	6	52	313	11	82	23	4
23	573	6	53	302	10	83	19	4
24	567	7	54	292	10	84	15	4
25	560	7	55	282	10	85	11	3
26	553	7	56	272	10	86	8	3
27	546	7	57	262	10	87	5	2
28	539	8	58	252	10	88	3	2
29	531	8	59	242	10	89	1	1

Was dem Verfahren bei obiger Aufstellung an Genauigkeit abgeht, wird durch die leichte Anwendung desselben in sofern ersetzt, als man dasselbe öfter wiederholen, durch die für mehrere Oerter und verschiedene Zeiträume angestellten Berechnungen die Fehler ausgleichen und solchergestalt zu mittleren Resultaten gelangen kann, die den wahren Mortalitätsverhältnissen sehr nahe kommen. Daher machten auch mehrere neuere Rechner Gebrauch davon, und es wurden für die meisten Hauptstädte in Europa Tabellen hiernach entworfen.

Die ersten Versicherungsanstalten mußten (— und konnten, weil sie bei der Prämienbestimmung die ungünstigsten Fälle berücksichtigten —) sich mit sehr unzuverlässigen Resultaten begnügen; es wurde aber gerade solchen Anstalten im Verlaufe der Zeit möglich, selbst Beobachtungen zu machen, und so verdankt man denselben Mortalitätstabellen, welche man als möglichst zuverlässig ansehen kann. Eine solche ist die folgende, aus den Erfahrungen der Equitable-Gesellschaft in London aufgestellte Tabelle:

Alter	Zahl der Lebenden	davon sterben	Alter	Zahl der Lebenden	davon sterben	Alter	Zahl der Lebenden	davon sterben
10	6460	25	40	5117	62	70	2487	109
11	6435	26	41	5055	62	71	2378	109
12	6409	28	42	4993	62	72	2269	110
13	6381	30	43	4931	62	73	2159	110
14	6351	31	44	4869	63	74	2049	111
15	6320	32	45	4806	64	75	1938	111
16	6288	33	46	4742	67	76	1827	112
17	6255	34	47	4675	70	77	1715	115
18	6221	35	48	4605	73	78	1600	119
19	6186	36	49	4532	77	79	1481	124
20	6150	37	50	4455	80	80	1357	138
21	6113	38	51	4375	82	81	1219	150
22	6075	40	52	4293	85	82	1069	146
23	6035	42	53	4208	88	83	923	140
24	5993	44	54	4120	90	84	783	132
25	6949	46	55	4030	93	85	651	124
26	5903	48	56	3937	96	86	527	114
27	5855	50	57	3841	98	87	413	98
28	5805	51	58	3743	100	88	315	80
29	5754	52	59	3643	101	89	235	65
30	5702	53	60	3542	102	90	170	50
31	5649	54	61	3440	103	91	120	36
32	5595	55	62	3337	103	92	84	28
33	5540	57	63	3234	104	93	56	21
34	5483	59	64	3130	106	94	35	15
35	5424	60	65	3024	106	95	20	10
36	5364	61	66	2918	107	96	10	6
37	5303	62	67	2811	107	97	4	3
38	5241	62	68	2704	108	98	1	1
39	5179	62	69	2596	109	99	0	

Versicherungsprämie.

Bei der Bestimmung der Versicherungsprämie durch eine auf die Versicherungsbedingungen und auf das Alter der zu versichernden Personen gegründeten Berechnung, ist von der natürlichen Prämie die Rede, d. h. von solchen Prämien, bei welchen die auf Gewinn arbeitenden Versicherungsanstalten, nach Abzug der Verwaltungskosten, weder gewinnen noch verlieren würden, wenn die versicherten Personen genau nach den Verhältnissen durch Sterbfälle vermindert würden, welche die Mortalitätstabelle angibt, vermittelst welcher die Prämien berechnet worden sind. Das was sich die auf Gewinn arbeitenden Versicherungsanstalten mehr als die den Versicherungsbedingungen entsprechenden natürlichen Prämien zahlen lassen, ist der sogenannte Gewinnstzuschlag.

Die Versicherungsanstalten machen die allgemeinen Bedingungen, unter welchen sie sich auf's Versichern einlassen, im Versicherungsplan durch den Druck bekannt; die tabellarische Aufstellung der den verschiedenen Altersstufen und Versicherungsbedingungen entsprechenden Prämienansätze ist der sogenannte Prämientarif.

Im Nachfolgenden soll gezeigt werden, wie die natürlichen Prämien berechnet werden, damit man darnach einen jeden Tarif und seinen Gewinnstzuschlag beurtheilen kann.

Prämienberechnung für Versicherung auf einzelnes Leben für ein Jahr.

Nehmen wir an, daß derjenige, welcher auf die genannte Art versichern lassen will, 40 Jahre alt sey; der Vertrag besteht alsdann, wie im Vorhergehenden erklärt worden, darin, daß, wenn jene vierzigjährige Person binnen Jahresfrist stirbt,

die Versicherungsanstalt einer genannten Person oder ihrem Erben, das versicherte Kapital auszahlen muß; dieses Kapital betrage 100 Gulden; es ist die Frage, wie groß die den Versicherungsbedingungen entsprechende Prämie ist?

Nach der Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft bleiben von 5117 vierzigjährigen Personen nach Verlauf eines Jahres 5055 Personen übrig; es finden also 62 Todesfälle statt; nehmen wir nun an, daß sich 5117 vierzigjährige Personen versichern lassen, so wird die Versicherungsanstalt im Laufe des Versicherungsjahres nach obiger Annahme 62 mal 100 fl., d. i. 62 mal die versicherte Summe, also 6200 fl. auszuzahlen haben. Damit nun die Ausgabe der Einnahme gleich komme, haben die zu versichernden 5117 Personen diese Summe aufzubringen; was demnach eine Person zu zahlen hat, ergibt sich aus der Regeldetri:

5117 Personen haben zu zahlen
6200 fl., wie viel hat
1 Person zu zahlen?

Oder:

5117 —— 6200 —— 1

Resultat: $1^{1083}/_{5117}$ fl.

Dieses Resultat bedarf aber noch einer Berichtigung wegen des Zeitunterschieds der Einnahme und Ausgabe. Nehmen wir vorerst an, daß sämmtliche Sterbfälle am Schluß des Versicherungsjahres stattfinden. Da die Prämien gleich anfangs, beim Abschluß des Versicherungsvertrags gezahlt werden, und, nach obiger Annahme, die Auszahlungen von Seiten der Versicherungsanstalt am Schluß des Versicherungsjahres stattfinden, so erfolgt die Ausgabe ein Jahr später als die Einnahme; da aber die Ausgabe der Einnahme gleichkommen soll, so muß entweder die Einnahme auf die Zeit der Auszahlung, oder diese auf die Zeit der Einnahme zurück-

geführt werden, und man hat zu dem Ende entweder den **zukünftigen Werth** der Einnahme, oder den **gegenwärtigen Werth** der Ausgabe für ein Jahr zu berechnen.

Unter dem zukünftigen Werthe eines Kapitals für ein Jahr, wird das Kapital verstanden, auf welches ein gegebenes Kapital durch die Verzinsung nach Verlauf eines Jahres angewachsen ist. Nehmen wir den jährlichen Zinsfuß zu 5% an, so sind z. B. 1000 fl. in Folge der Verzinsung nach Verlauf eines Jahres auf 1050 fl. (— weil die fünfprocentigen Interessen von 1000 fl. für ein Jahr 50 fl. betragen —) angewachsen; in diesem Sinne sagt man von 1000 fl., welche jetzt zahlbar sind, daß 1050 fl. der zukünftige Werth jenes Kapitals für ein Jahr sey.

Unter dem, dem Zeitraum von einem Jahre entsprechenden, gegenwärtigen Werthe eines Kapitals hingegen versteht man, das was ein nach Verlauf eines Jahres zahlbares Kapital wegen Berücksichtigung der Verzinsung jetzt gleich werth ist. Ist z. B. Jemand 1050 fl. in einem Jahre zahlbar schuldig, so kann der Gläubiger das nach Verlauf eines Jahres zu erhebende Kapital auf 1000 fl. anschlagen, weil 1000 fl. nach Verlauf eines Jahres durch die Zinsen auf 1050 fl. anwachsen; in diesem Sinne sagt man, daß 1000 fl. der gegenwärtige Werth von dem nach einem Jahre zahlbaren Kapitale 1050 fl. sey.

Nehmen wir nun für die zu berechnende Prämie den jährlichen Zinsfuß zu 3% an, und führen wir die Ausgabe auf die Zeit der Einnahme zurück, so haben wir den gegenwärtigen Werth von 6200 fl. zu 3% zu berechnen, nach dem Ansatze:

vom Kapital 103 fl.
ist der gegenwärtige Werth 100 fl.; welches ist der gegenwärtige Werth von 6200 fl?

Oder:

103 —— 100 —— 6200

Resultat: 6019 $^{43}/_{103}$ fl.

Zur Berechnung der in Rede stehenden Prämie hat man also die Regeldetri:

5117 Personen haben zu zahlen
6019 $^{43}/_{103}$ fl;
wie viel hat 1 Person zu zahlen?

Oder:

5117 —— 6019 $^{43}/_{103}$ —— 1

Resultat: 1 fl. 10 kr. 2 pf.

Dieses Resultat ergibt sich unmittelbar aus dem reesischen Satz:

?	1 Person
5117	6200 fl.
103	100 fl.

nach welchem das Produkt der auf der linken Seite befindlichen Zahlen in dasjenige der Zahlen rechter Hand getheilt werden muß.

Bei der obigen Berechnung wurde angenommen, daß sämmtliche Auszahlungen für die Sterbfälle am Ende des Versicherungsjahres stattfinden, obgleich die Sterbfälle sich über das ganze Jahr vertheilen; da aber selbst für einjährige Perioden die Mortalitätstabellen keineswegs ganz zuverlässig sind, so würde es sehr überflüssig seyn, kürzere Perioden, etwa vierteljährige, mithin vierteljährige Auszahlungen und vierteljährige Zinsen anzunehmen.

Aus diesem Grunde würde es, wie schon frühere Schriftsteller mit Recht bemerkt haben, am geeignetsten seyn, wenn die Versicherungsanstalten die Zahlungszeit für alle Sterbfälle auf den Schluß des Jahres festsetzten, mit der Bedingung, daß derjenige, welcher eine erwiesene Forderung früher haben wollte,

diese nach Abzug der, auf die Zeit bis zum Jahresschluß fallenden Zinsvergütung ebenfalls erhalten könnte. Sind daher die Prämien auf diese Zahlungszeit berechnet, so verliert bei dieser Bestimmung weder der Versicherte noch die Anstalt.

Weil aber die Benutzung der Einnahmen durch das Verzinsen nicht immer gleich geschehen kann, besonders aber, weil auf die größtmögliche Sicherheit der Kapitale Rücksicht genommen werden muß, so muß der zur Berechnung anzunehmende Zinsfuß bedeutend unter dem des gewöhnlichen bürgerlichen oder Handelsverkehrs stehen.

Für eine vierzigjährige Person beträgt nach obiger Berechnung die dem Versicherungskapital 100 (— welches in der Regel als Einheit angenommen wird —), dem Zinsfuß 3, und der zum Grunde gelegten Mortalitätstabelle entsprechende Prämie 1 fl. 10 kr. 2 pf.; wer also für ein größeres Kapital versichern läßt, hat, abgesehen vom Gewinnstzuschlag, diese natürliche Prämie so viel mal jährlich zu entrichten, als die Einheit 100 in dem Versicherungskapital enthalten ist; z. B. für das Versicherungskapital 800 fl. ist, in Beziehung auf Obiges, die Prämie 8 mal 1 fl. 10 kr. 2 pf., d. i. 9 fl. 24 kr.

Prämienberechnung für Versicherung auf einzelnes Leben für mehrere Jahre.

Der Versicherungsvertrag für eine Versicherung auf einzelnes Leben für mehrere Jahre unterscheidet sich, wie im Vorhergehenden erklärt worden, dadurch von demjenigen für Versicherung auf einzelnes Leben für ein Jahr, daß zum Behufe der weitern Versicherung, wenn der Versicherungsvertrag abgelaufen ist, die Assecuranzanstalt den Gesundheitszustand des zu Versichernden nicht, wie bei diesem, nach Ab-

lauf jedes Versicherungsjahres, sondern erst nach Verlauf der in der Police bestimmten Anzahl Jahre untersuchen zu lassen berechtigt ist.

Da die Sterblichkeit mit dem zunehmenden Alter größer wird, so würde, wenn die Prämie von Jahr zu Jahr entrichtet wird, welches mehrentheils der Fall ist, der Versicherte jedes Jahr eine höhere Prämie zahlen müssen; statt dessen setzen die Versicherungsanstalten eine der im Vertrage bestimmten Anzahl Jahre entsprechende Durchschnittsprämie fest, die also im Anfange höher, in den letztern Jahren niedriger ist, als wenn der Versicherte nur von Jahr zu Jahr versichern ließe.

Nehmen wir an, daß eine vierzigjährige Person sich auf die genannte Art für fünf Jahre versichern läßt; die Summe, welche nach ihrem Tode einer genannten Person oder, wenn diese verstorben, dem rechtmäßigen Besitzer der Police, ausgezahlt werden soll, betrage 100 fl.; es ist die Frage, wie viel der Versicherte jährlich zu zahlen hat, wenn die jährlichen Beiträge gleich groß seyn sollen?

Die Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft gibt Lebende:

für	das	40ste	Jahr	5117
"	"	41ste	"	5055
"	"	42ste	"	4993
"	"	43ste	"	4931
"	"	44ste	"	4869
"	"	45ste	"	4806;

mithin:

im 1sten	Jahre	der	Periode	62	Tode
" 2ten	"	"	"	62	"
" 3ten	"	"	"	62	"
" 4ten	"	"	"	62	"
" 5ten	"	"	"	63	"

Der Mortalitätstabelle zufolge wird also die Assecuranzanstalt zu zahlen haben:

nach	dem	1sten	Jahre	62	mal	100 fl.
"	"	2ten	"	62	"	100 "
"	"	3ten	"	62	"	100 "
"	"	4ten	"	62	"	100 "
"	"	5ten	"	63	"	100 "

Soll nun die Prämie, welche zu Anfang des ersten Versicherungsjahres entrichtet wird, für die folgenden Jahre beibehalten werden, so ist die Einnahme

im Anfang des 1sten Jahres 5117 mal die Prämie

nach	dem	1sten	Jahre	5055	"	"	"
"	"	2ten	"	4993	"	"	"
"	"	3ten	"	4931	"	"	"
"	"	4ten	"	4869	"	"	"

Da die Ausgabe der Einnahme gleich kommen soll, so müssen entweder die künftigen oder die gegenwärtigen Werthe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben für die betreffende Zeit in Rechnung gestellt werden, und zwar, aus leicht einzusehenden Gründen, mit Berücksichtigung der Zinseszinsen.

Werden z. B. 1000 fl. auf Zinsen angelegt, so betragen diese zum Zinsfuß fünf nach Verlauf eines Jahres 50 fl.; bleiben nun die Interessen bei dem Kapital, und wird das vermehrte Kapital im Betrag von 1050 fl. wieder verzinst, so betragen die Interessen davon $52\frac{1}{2}$ fl.; nach dem zweiten Jahre beträgt also das vergrößerte Kapital $1102\frac{1}{2}$ fl. u. s. w.

Dasselbe Resultat erhält man aus den folgenden Ansätzen:

Jedes 100 fl.
wächst an in einem Jahre auf 105 fl.;
auf wie viel wachsen an 1000 fl.?

Oder:

$$\frac{100 \text{ —— } 105 \text{ —— } 1000}{\text{Resultat: } \frac{105 \text{ mal } 1000}{100} \text{ fl. *)}}$$

Für das zweite Jahr heißt es ebenso:

Jedes 100 fl.
wächst an auf 105 fl.;
auf wie viel wächst an $\frac{105 \text{ mal } 1000}{100}$ fl.?

Oder:

$$\frac{100 \text{ —— } 105 \text{ —— } \frac{105 \text{ mal } 1000}{100}}{\text{Resultat: } \frac{105 \text{ mal } 105 \text{ mal } 1000}{100 \text{ mal } 100} \text{ fl. oder } 1102\frac{1}{2} \text{ fl.}}$$

Da man für jedes folgende Jahr auf dieselbe Art mit der Berechnung fortfährt, so geht hieraus hervor, daß man überhaupt das durch Zinseszinsen angewachsene Kapital erhält, wenn man das angelegte Kapital mit einem Bruch multiplicirt, dessen Zähler die Summe der Kapitaleinheit (— 100 —) und des Zinsfußes und dessen Nenner die Kapitaleinheit so oft mit sich selbst multiplicirt enthält, als die jährlichen Zinsen zum Kapital zu schlagen sind.

Die entsprechende Rechnungsaufstellung nach der reesischen Regel ist in Beziehung auf obiges Beispiel diese:

?	1000 fl.
100	105
100	105

Resultat: $1102\frac{1}{2}$ fl. **).

---

*) D. h. 105 mal 1000 getheilt durch 100.

**) Soll der Betrag des angewachsenen Kapitals für eine Anzahl Jahre und einen Theil vom Jahr berechnet werden, so hat man die Interessen vom Hundert für die entsprechende Zeit auszumitteln und mit den gefundenen

Soll vermittelst des angewachsenen Kapitals, der Zeit und dem Zinsfuße das ursprüngliche Kapital berechnet werden, so wird wie bei der Berechnung des angewachsenen Kapitals verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß im reesischen Satz die Summe der Kapitaleinheit und des Zinsfußes (— im vorhergehenden Beispiele 105 —) links, und die Kapitaleinheit rechts zu stehen kommt.

Soll z. B. für das angewachsene Kapital $1102\frac{1}{2}$ fl., die Zeit 2 Jahre, den Zinsfuß 5 das ursprüngliche Kapital berechnet werden, so hat man in Beziehung auf das zweite Jahr den Satz:

Dem angewachsenen Kapital 105 fl.
entspricht das angelegte Kapital 100 fl.;
was entspricht dem angewachsenen Kapital $1102\frac{1}{2}$ fl.?

Oder:

$$105 \text{ —— } 100 \text{ —— } 1102\tfrac{1}{2}$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \text{ mal } 1102\frac{1}{2}}{105} \text{ fl.}$$

Ebenso hat man in Beziehung auf das erste Jahr die Regeldetri:

Zinsen wird wie mit dem jährlichen Zinsfuß in der Berechnung fortzufahren. Ist z. B. das Kapital 1000 fl., der Zinsfuß 5, die Zeit $2\frac{1}{4}$ Jahre, so sind die Zinsen von 100 für $\frac{1}{4}$ Jahr $\frac{5}{4}$ oder $1\frac{1}{4}$ fl. und in Beziehung auf obiges Beispiel hat man die Regeldetri:

$$100 \text{ —— } 101\tfrac{1}{4} \text{ —— } \frac{105 \text{ mal } 105 \text{ mal } 1000}{100 \text{ mal } 100}$$

$$\text{Resultat: } \frac{101\frac{1}{4} \text{ mal } 105 \text{ mal } 105 \text{ mal } 1000}{100 \text{ mal } 100 \text{ mal } 100} \text{ fl.}$$

Die entsprechende Rechnungsaufstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

?	1000 fl.
100	105 „
100	105 „
100	$101\frac{1}{4}$ „

Resultat: 1116 fl. 16 kr.

$$105 \text{ — } 100 \text{ — } \frac{100 \text{ mal } 1102\frac{1}{2}}{105}$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \text{ mal } 100 \text{ mal } 1102\frac{1}{2}}{105 \text{ mal } 105} \text{ fl. oder } 1000 \text{ fl.}$$

Dieses Resultat ergibt sich daher auch aus dem reesischen Satz:

?	1102½ fl.
105	100 „
105	100 „

Resultat: 1000 fl.

Wenn die Zinseszinsen zu 5% in Rechnung gestellt werden, so sind also nach dem Obigen:

1) 1000 fl. der gegenwärtige Werth von 1102½ fl., welche nach zwei Jahren (— vertraggemäß —) zahlbar sind;
2) 1102½ fl. der zukünftige Werth von 1000 fl., welche von Heute an zwei Jahre lang auf Zinsen angelegt werden.

Bringt man nun zur Berechnung der Prämie die zukünftigen Werthe der jährlichen Ausgaben und Einnahmen für das fünfte Jahr zum Zinsfuß 3% in Rechnung, so hat man folgende Sätze auszurechnen:

Ausgaben.

Ausgabe n. d. 1. Jahr:

?	6200 fl.
100	103 „
100	103 „
100	103 „
100	103 „

Resultat: fl. 6978. 9 kr.

Ausgabe n. d. 2. Jahr:

?	6200 fl.
100	103 „
100	103 „
100	103 „

Resultat: fl. 6774. 54 kr.

Transport fl. 13753. 3 kr.

Transport fl. 13753. 3 kr.

Ausgabe n. d. 3. Jahr:	?	6200 fl.
	100	103 „
	100	103 „

Resultat: fl. 6577. 35 kr.

Ausgabe n. d. 4. Jahr:	?	6200 fl.
	100	103 „

Resultat: fl. 6386. —

Letzte Auszahlung . . . . . . „ 6300. —

Gesammtausgabe . . . . . . fl. 33016. 38 kr.

Einnahme.

Einnahme im Anfang:	?	5055 mal Prämie
	100	103
	100	103
	100	103
	100	103
	100	103

Resultat: fl. 5932. — kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 1. Jahr:	?	5005
	100	103
	100	103
	100	103
	100	103

Resultat: fl. 5689. 27 kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 2. Jahr:	?	4993
	100	103
	100	103
	100	103

Resultat: fl. 5455. 59 kr. mal Pr.

Transport fl. 17077. 26 kr. mal Pr.

Transport: fl. 17077. 26 kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 3. Jahre:	?	4931
	100	103
	100	103

Resultat: fl. 5231. 18 kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 4. Jahre:	?	4869
	100	103

Resultat: fl. 5015. 4 kr. mal Pr.

Gesammteinnahme . . . . fl. 27323. 48 kr. mal Pr.

Die Einnahme soll der Ausgabe gleichkommen; daher: $27323\frac{4}{5}$ mal Prämie so viel wie $33016\frac{19}{30}$ fl. Da nun der Betrag einer Prämie $27323\frac{4}{5}$ mal genommen, dem Betrage von $33016\frac{19}{30}$ fl. gleich kommen soll, so ist der Betrag einer Prämie $27323\frac{4}{5}$ mal kleiner, d. i.

$$\frac{33016\frac{19}{30}}{27323\frac{4}{5}} \text{ oder } 1 \text{ fl. } 12 \text{ kr.}$$

Berechnet man die Prämie vermittelst der gegenwärtigen Werthe der Ausgaben und Einnahmen, so ist die Berechnung wie folgt.

Ausgaben.

Ausgabe n. d. 1. Jahr:	?	6200 fl.
	103	100 „

Resultat: fl. 6019. 25 kr.

Ausgabe n. d. 2. Jahr:	?	6200 fl.
	103	100 „
	103	100 „

Resultat: fl. 5844. 5 kr.

Ausgabe n. d. 3. Jahr:	?	6200 fl.
	103	100 „
	103	100 „
	103	100 „

Resultat: fl. 5673. 52 kr.

Transport fl. 17537. 22 kr.

Transport fl. 17537. 22 kr.

Ausgabe n. d. 4. Jahr:

?	6200 fl.
103	100 "
103	100 "
103	100 "
103	100 "

Resultat: fl. 5508. 37 kr.

Ausgaben. d. 5. Jahr:

?	6300 fl.
103	100 "
103	100 "
103	100 "
103	100 "
103	100 "

Resultat: fl. 5434. 25 kr.

Gesammtausgabe . . . . fl. 28480. 24 kr.

Einnahmen.

Einnahme im Anfang: . . . fl. 5117. — kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 1. Jahr:

?	5055
103	100

Resultat: fl. 4907. 46 kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 2. Jahr:

?	4993
103	100
103	100

Resultat: fl. 4706. 22 kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 3. Jahr:

?	4931
103	100
103	100
103	100

Resultat: fl. 4512. 33 kr. mal Pr.

Transport fl. 19243. 41 kr. mal Pr.

Transport fl. 19243. 41 kr. mal Pr.

Einnahme n. d. 4. Jahr: ?	4869
103	100
103	100
103	100
103	100

Resultat: fl. 4326. 2 kr. mal Pr.

Gesammteinnahme . . . . fl. 23569. 43 kr. mal Pr.

Die Einnahme soll der Ausgabe gleich seyn; daher $23569^{43}/_{60}$ mal Prämie so viel wie $28480^{6}/_{15}$ fl. Da nun der Betrag einer Pr. $23569^{43}/_{60}$ mal genommen, dem Betrage von $28480^{6}/_{15}$ fl. gleich seyn soll, so ist der Betrag einer Prämie $23569^{43}/_{60}$ mal kleiner, d. i.

$\frac{28480^{6}/_{15}}{23569^{43}/_{60}}$ fl. oder 1 fl. 12 kr.; in Uebereinstimmung mit der ersten Berechnung.

Prämienberechnung für lebenslängliche Versicherung auf einzelnes Leben.

Die Berechnung der Prämie für lebenslängliche Versicherung auf einzelnes Leben ist von der vorigen nicht verschieden. Statt einer aus mehreren Jahren bestehenden Periode hat man bei der lebenslänglichen Versicherung eine Periode anzunehmen, welche sich erst mit dem höchsten Lebensalter schließt. Die Berechnung nach der obigen Weise ist aber sehr weitläuftig. Bei der Berechnung für eine fünfzigjährige Person z. B. begreift die Periode, wenn das höchste Alter zu 98 Jahren angenommen wird, einen Zeitraum von 48 Jahren; man hat also reesische Sätze von 48, 47, 46 rc.

Gliedern auszurechnen. Man bedient sich deßhalb gewisser Hilfstabellen, um die Berechnung abzukürzen *).

Prämienberechnung für Versicherung auf Ueberlebung.

Wenn z. B. eine vierzigjährige Person zu Gunsten einer dreißigjährigen Person auf Ueberlebung für ein Jahr versichern läßt, so besteht, wie im Vorgehenden erklärt worden, der Versicherungsvertrag darin, daß, wenn jene binnen Jahresfrist stirbt, dieser das versicherte Kapital von der Assecuranzanstalt ausgezahlt werden muß; daß hingegen die Anstalt die Prämie gewinnt, wenn derjenige, welcher versichern läßt, denjenigen überlebt, zu dessen Gunsten versichert wird. Bei der Berechnung der einem solchen Vertrage entsprechenden Prämie, hat man also das Alter beider Personen zu berücksichtigen.

Nehmen wir an, daß 10000 vierzigjährige 10000 dreißigjährige Personen je zwei und zwei auf die angeführte Art versichern lassen.

Nach der Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft gehen von 10000 vierzigjährigen Personen binnen Jahresfrist 121 Personen mit Tode ab, wie sich aus der Regeldetri ergibt:

Von 5117 (— Zahl d. Pers. i. d. Tabelle —) sterben 62; wie viel von 10000?

Oder:

5117 —— 62 —— 10000

Resultat: $\frac{62 \text{ mal } 10000}{5117}$ oder (— mit Vernachlässigung des Bruchs —) 121.

*) Eine Anleitung zur Fertigung solcher Hilfstabellen findet man in des Verfassers Lehrbuche der Handelswissenschaft, Nachtrag, Note A zu §. 315.

Da nun nach der angeführten Mortalitätstabelle von 5702 dreißigjährigen Personen nach Verlauf eines Jahres 5649 Personen am Leben sind, so sind von 121 (— paarweise zu den 121 verstorbenen vierzigjährigen Personen gehörigen —) dreißigjährigen Personen nach Verlauf dieser Zeit noch 119 Personen am Leben, nach der Regeldetri:

von 5702 Personen
bleiben 5649 am Leben;
wie viel von 121 Personen?

Oder:

5702 —— 5649 —— 121

Resultat: $\frac{5649 \text{ mal } 121}{5702}$ oder (mit Vernachlässigung des Bruchs —) 119.

Von 10000 vierzigjährigen Personen sterben 121 Personen; für so viele Personen hat aber die Anstalt die versicherten Kapitale nicht auszuzahlen, weil von den, denselben zugehörigen dreißigjährigen Personen zwei mit Tode abgehen; die Prämie für diese Personen gewinnt die Anstalt, und sie hat nur an die übrigen 119 dreißigjährigen Personen die Versicherungskapitale auszuzahlen.

Nun ist, weil wir 10000 zu versichernde Personen angenommen haben, die Einnahme 10000 mal Prämie; für das versicherte Kapital 100 ist die Ausgabe 119 mal 100 fl.; nehmen wir ferner an, daß sämmtliche Auszahlungen am Ende des Jahres stattfinden, so ist der gegenwärtige Werth derselben zu 3% berechnet, $11553^{41}/_{103}$ fl.

Die Einnahme soll der Ausgabe gleich seyn; ist daher der Betrag einer Prämie 10000 mal genommen dem Betrage von $11553^{41}/_{103}$ fl. gleich, so ist der Betrag einer Prämie 10000 mal kleiner, d. i. $\frac{11553^{41}/_{103}}{10000}$ fl. oder $1^{16}/_{103}$ fl.

Führt man bei obiger Berechnung die Multiplicationen und Divisionen zuletzt aus, und zeigt man sie im Verlaufe der Berechnung durch die bekannten Zeichen blos an, so erhält man:

1) für die Anzahl der verstorbenen vierzigjährigen Personen: $\frac{62 \text{ mal } 10000}{5117}$;

2) für die von $\frac{62 \text{ mal } 10000}{5117}$; dreißigjährigen Personen am Leben bleibenden Personen: $\frac{5649 \text{ mal } 62 \text{ mal } 10000}{5117 \text{ mal } 5702}$;

3) für das Versicherungskapital 100 die Gesammtausgabe: $\frac{100 \text{ mal } 5649 \text{ mal } 62 \text{ mal } 10000}{5117 \text{ mal } 5702}$;

4) für den gegenwärtigen Werth der Ausgabe in Nr. 2. zu 3% berechnet: $\frac{100 \text{ mal } 100 \text{ mal } 5649 \text{ mal } 62 \text{ mal } 10000}{103 \text{ mal } 5117 \text{ mal } 5702}$.

Die Einnahme soll der Ausgabe gleich seyn; ist nun der Betrag einer Prämie 10000 mal genommen, dem Betrag von $\frac{100 \text{ mal } 100 \text{ mal } 5469 \text{ mal } 62 \text{ mal } 10000}{103 \text{ mal } 5117 \text{ mal } 5702}$ fl. gleich, so ist der Betrag einer Prämie 10000 mal kleiner, d. i. $\frac{100 \text{ mal } 100 \text{ mal } 5649 \text{ mal } 62}{103 \text{ mal } 5117 \text{ mal } 5702}$ fl. oder 1 fl. 9 kr. 3 hlr.

Soll auf längere Zeit als ein Jahr, z. B. für drei Jahre versichert werden, so erhält man die vom Versicherten im Anfang und zu Ende des ersten und zweiten Jahres ohne Berücksichtigung des Gewinnstzuschlages zu entrichtende unveränderliche Prämie auf dieselbe Art. So wie man nämlich bei der Bestimmung der Prämie für Versicherung auf Ueberlebung für ein Jahr verfährt, so verfährt

man auch in Betreff der mehrjährigen (— also auch lebenslänglichen —) Versicherung für das zweite Jahr, dritte Jahr ꝛc. Die Summe der gegenwärtigen oder zukünftigen Werthe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben werden als gleich angenommen, und hieraus ergibt sich, wie im Vorhergehenden, das was jeder einzelne Versicherte für eine angenommene Einheit der Versicherungskapitale (— z. B. 100 —) zu zahlen hat, d. h. die gesuchte Prämie.

Prämienberechnung für Versicherung auf verbundenes Leben.

Der Vertrag besteht, wie im Vorhergehenden erklärt worden, darin, daß von zwei Personen, welche sich zusammen versichern lassen, diejenige, welche die andere überlebt, das versicherte Kapital erhalten soll. Zur Bestimmung der einer solchen Versicherung angemessenen natürlichen Prämie hat man nur die dem gegebenen Alter der Personen entsprechenden Prämienbeträge für Versicherung auf Ueberlebung zu addiren. Z. B. für die Alterszahlen 20 und 30 hat man nachzusehen, wie viel nach den Resultaten der Prämienberechnung für Versicherung auf Ueberlebung eine zwanzigjährige Person zu Gunsten einer dreißigjährigen, und wie viel eine dreißigjährige Person zu Gunsten einer zwanzigjährigen zu zahlen hat: die Summe dieser Werthe ist die gesuchte natürliche Prämie für die Versicherung auf verbundenes Leben.

Als praktische Belege in Betreff der Prämienansätze für die verschiedenen Versicherungsarten, dienen die nachfolgenden Tarife der Versicherungsanstalt des Pelican in London. Von den speciellen Bedingungen dieser Anstalt sind hier die folgenden, als die wesentlichsten, anzuführen.

In Fällen, wo die Personen, deren Leben zur Versicherung vorgeschlagen worden ist, entweder in dem Versicherungscomptoir oder vor einem Agenten nicht erscheinen, so soll eine Zulagsprämie für das Ausbleiben stattfinden, und zwar:

auf Policen für ein Jahr ausgestellt 1%, auf Policen für mehrere, aber nicht über sieben Jahre, ¾%, auf Policen für Lebenszeit, oder für mehr als sieben Jahre, 1%.

Alle Forderungen werden in drei Monaten ausgezahlt, nachdem die gehörigen Todten- und Begräbnißscheine der verstorbenen Personen für richtig anerkannt worden sind.

Nach diesem Tarif zahlt z. B. eine fünfzigjährige Person für lebenslängliche Versicherung auf einzelnes Leben 4 Liv. 12 ßl. 2 d. Sterling *); auf Ueberlebung hingegen zu Gunsten einer vierzigjährigen Person 3 Liv. 17 ßl. 10 d. Sterling, für eine fünfzigjährige Person 3 Liv. 13 ßl. 10. d. ꝛc., also immer weniger als bei der Versicherung auf einzelnes Leben. Das den Prämienansätzen entsprechende Versicherungskapital ist 100 Liv. Sterl.

Lassen sich zwei Personen, wovon die eine vierzig Jahre, die andere fünfzig Jahre alt ist zusammen (— auf verbundenes Leben —) versichern, so zahlen sie jährlich 6 Liv. 10 ßl. 8 d. Sterl. u. s. w.

*) 1 Livre Sterling hat 20 Schillinge (ßl.); 1 Schilling 12 Pence (d.).

Erster Tarif.

Versicherung auf einzelnes Leben für ein Kapital von 100 L. Stl.

Alter	Für ein Jahr			Für sieben Jahre			Für lebenslänglich		
	Liv.	fl.	d.	Liv.	fl.	d.	Liv.	fl.	d.
15	—	15	—	—	16	6	1	11	11
16	—	15	2	—	17	2	1	12	9
17	—	15	8	—	18	—	1	13	6
18	—	16	2	—	19	—	1	14	4
19	—	17	1	—	19	11	1	15	3
20	—	18	1	1	—	10	1	16	1
21	—	19	1	1	1	8	1	16	10
22	1	—	1	1	2	6	1	17	7
23	1	1	1	1	3	4	1	18	4
24	1	2	2	1	4	1	1	19	2
25	1	2	10	1	4	8	2	—	1
26	1	3	6	1	5	3	2	1	3
27	1	4	2	1	5	9	2	2	7
28	1	4	10	1	6	3	2	3	11
29	1	5	6	1	6	9	2	5	2
30	1	6	2	1	7	2	2	6	4
31	1	6	6	1	7	8	2	7	7
32	1	6	9	1	8	3	2	8	10
33	1	7	1	1	8	11	2	10	3
34	1	7	4	1	9	8	2	11	9
35	1	8	1	1	10	8	2	13	5
36	1	8	11	1	11	9	2	15	1
37	1	9	9	1	12	11	2	16	10
38	1	10	7	1	14	3	2	18	9
39	1	11	5	1	15	8	2	—	8
40	1	12	11	1	17	3	3	2	8
41	1	14	4	1	18	11	3	5	2
42	1	15	11	2	—	6	3	7	8
43	1	17	6	2	2	3	3	10	4
44	1	19	2	2	4	1	3	13	1
45	2	—	10	2	6	—	3	16	1
46	2	2	7	2	8	—	3	18	8
47	2	4	6	2	10	1	4	1	6
48	2	5	10	2	12	3	4	4	8
49	2	7	10	2	14	8	4	8	2
50	2	10	7	2	17	3	4	12	2
51	2	12	10	3	—	—	4	16	7
52	2	15	1	3	2	10	5	1	3
53	2	17	7	3	6	1	5	6	4
54	3	—	3	3	9	7	5	11	7
55	3	3	—	3	13	5	5	17	4
56	3	5	11	3	17	8	6	3	7
57	3	9	9	4	2	3	6	10	4
58	3	13	10	4	7	1	6	17	5
59	3	18	2	4	12	2	7	4	6
60	4	2	11	4	17	6	7	11	7

Höheres Alter zu speciellen Prämien.

Zweiter Tarif.

Versicherung auf Ueberlebung für ein Kapital von 100 L. Stl.

Alter des Versicherten	Alter dessen der überleben soll	Prämie		
		L.	ßl.	d.
10	10	1	8	6
	20	1	9	1
	30	1	8	3
	40	1	7	8
	50	1	6	11
	60	1	6	—
	70	1	4	11
	80	1	3	4
20	10	1	16	6
	20	1	17	—
	30	1	15	9
	40	1	14	8
	50	1	13	6
	60	1	12	1
	70	1	10	6
	80	1	8	3
30	10	2	5	5
	20	2	6	—
	30	2	4	6
	40	2	2	9
	50	2	—	11
	60	1	18	10
	70	1	16	7
	80	1	13	9
40	10	2	19	2
	20	2	19	10
	30	2	18	2
	40	2	15	11
40	50	2	12	10
	60	2	9	4
	70	2	5	11
	80	2	1	10
50	10	4	—	11
	20	4	1	10
	30	4	—	1
	40	3	17	10
	50	3	13	10
	60	3	7	7
	70	3	1	6
	80	2	15	—
60	10	5	16	9
	20	5	18	1
	30	5	16	3
	40	5	14	—
	50	5	10	7
	60	5	2	4
	70	4	9	10
	80	3	17	11
67	10	8	1	—
	20	8	2	9
	30	8	—	10
	40	7	18	7
	50	7	15	6
	60	7	8	8
	70	6	10	8
	80	5	8	9

Dritter Tarif.

Versicherung auf verbundenes Leben für ein Kapital von 100 L. Stl.

Alter der beiden Personen		Prämien L.	Prämien Sl.	Prämien D.
10	10	2	17	1
	15	3	1	1
	20	3	5	7
	25	3	9	3
	30	3	13	9
	35	3	19	6
	40	4	6	10
	45	4	15	11
	55	5	7	10
	60	6	2	8
	65	7	2	9
	67	9	6	3
15	15	3	5	—
	20	3	9	6
	25	3	13	1
	30	3	17	6
	35	4	3	1
	40	4	10	4
	45	4	19	5
	50	5	10	3
	55	6	6	1
	60	7	6	0
	67	9	9	5
20	20	3	13	11
	25	3	17	5
	30	4	1	9
	35	4	7	3
	40	4	14	6
	45	5	3	6
	50	5	15	4
	55	6	10	2
	60	7	10	2
	67	9	13	9
25	25	4	—	10
	30	4	5	—
	35	4	10	3
	40	4	17	4
	45	5	6	2
	50	5	17	10
	55	6	12	6
	60	7	12	5
	67	9	15	9
30	30	4	8	11
	35	4	11	1
	40	5	—	11
	45	5	9	6
	50	6	1	—
	55	6	15	5
	60	7	15	—
	67	9	18	1
35	35	4	19	—
	40	5	5	6
	45	5	13	10
	50	6	5	—
	55	6	19	2
	60	7	18	6
	67	10	6	2
40	40	5	11	9
	45	5	19	9
	50	6	10	8
	55	7	4	5
	60	8	3	4
	67	10	5	6
45	45	6	7	4
	50	6	17	9
	55	7	11	0
	60	8	9	6
	67	10	11	1
50	50	7	7	1
	55	8	—	3
	60	8	18	2
	67	10	18	10
55	55	8	12	2
	60	9	9	0
	67	11	8	5
60	60	10	4	9
	67	12	2	1
67	67	13	15	8

Prämienberechnung für diejenige Versicherung auf Ueberlebung, bei welcher die Versicherungsanstalt sich bedingungsweise zur Gewährung einer lebenslänglichen Rente verbindlich macht.

Nehmen wir, damit die Berechnung nicht zu weitläuftig werde, den (— übrigens nicht denkbaren —) Fall an, daß derjenige, welcher versichern läßt, 95 Jahre, und daß derjenige, zu dessen Gunsten versichert wird, eben so alt sey; die jährliche Rente betrage 100 fl. und die jährliche Prämie soll unveränderlich seyn. Zur Bestimmung dieser Prämie muß zuvörderst ausgemittelt werden, wie groß die Anzahl der Versicherten und Ueberlebenden in jedem Versicherungsjahre ist. Damit für letztere immer ganze Zahlen herauskommen, multiplicire man die den verschiedenen Altersstufen vom fünfundneunzigsten Jahre an, entsprechende Anzahl der Lebenden und Gestorbenen in der Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft mit einer und derselben hierzu geeigneten Zahl, z. B. mit 100; man erhält alsdann folgende Zahlen:

Alter	Lebende	Verstorbene.
95	2000	1000
96	1000	600
97	400	300
98	100	
99	0	

Nach dieser Tabelle sterben von 2000 Personen, welche 95 Jahre alt sind, im Verlaufe eines Jahres 1000 Personen; von den in Beziehung auf die Versicherung auf verbundenes Leben paarweise hierzu gehörigen Personen, sind nach Verlauf eines Jahres noch 500 Personen am Leben, nach der Regeldetri:

Von 2000 Personen
bleiben am Leben 1000;
wie viel von 1000 Personen?

Oder:

2000 —— 1000 —— 1000

Resultat: 500.

Nach Verlauf des ersten Jahres sind also 500 Personen vorhanden, welchen die versicherte lebenslängliche Rente zukommt; fährt man für die folgenden Jahre auf dieselbe Art mit der Berechnung fort, so kann man folgende Zusammenstellung machen:

Vorhanden im Anfang					2000	Versicherte
=	n.	d.	1.	Jahr	1000	=
=	=	=	2.	=	400	=
=	=	=	3.	=	100	=
=	=	=	4.	=	0	=
Vorhanden	n.	d.	1.	Jahr	500	Ueberlebende
=	=	=	2.	=	240	=
=	=	=	3.	=	75	=
=	=	=	4.	=	0	=

Nach der Mortalitätstabelle sind von den 500 überlebenden 96jährigen Personen im zweiten Jahre 200, im dritten Jahre 50 und im vierten Jahre keine mehr am Leben. Die, dem Zinsfuß 3% entsprechenden, gegenwärtigen Werthe der Rentenzahlungen ergeben sich daher aus den Ansätzen:

?	50000 fl.
103	100 =

Res. 48543 fl. 41 kr.

?	20000 fl.
103	100 =
103	100 =

Res. 18851 fl. 55 kr.

?	5000 fl.
103	100 =
103	100 =
103	100 =

Res. 4575 fl. 42 kr.

Von den 240 überlebenden 97jährigen Personen sind im zweiten Jahre 60, und im dritten Jahre keine mehr am Leben; die gegenwärtigen Werthe der Rentenzahlungen ergeben sich aus den Ansätzen:

?	24000 fl.
103	100 =
103	100 =

Res. 22622 fl. 18 kr.

?	6000 fl.
103	100 =
103	100 =
103	100 =

Resultat: 5490 fl. 51 kr.

Die Ueberlebenden vom dritten Jahrgang werden, der Mortalitätstabelle zufolge, die Rente nur 1 mal ausgezahlt erhalten; der gegenwärtige Werth der Rentenzahlung ergibt sich aus dem Ansatze:

?	7500 fl.
103	100 =
103	100 =
103	100 =

Resultat: 6863 fl. 33 kr.

Die Einnahmen an Prämiengeldern betragen nach der Mortalitätstabelle:

im Anfang	2000	mal	Prämie
n. d. 1. Jahre	1000	=	=
= = 2. =	400	=	=
= = 3. =	100	=	=

Die gegenwärtigen Werthe der Einnahmen vom ersten, zweiten und dritten Jahre ergeben sich aus den Ansätzen:

?	1000 mal Prämie
103	100

Res. fl. $970^{52}/_{00}$ mal Prämie

?	400 mal Prämie
103	100
103	100

Res. fl. $377^{2}/_{00}$ mal Prämie

?	100 mal Prämie
103	100
103	100
103	100

Resultat: fl. $91^{30}/_{60}$ mal Prämie.

Die Gesammteinnahme beträgt also:

$2000^{0}/_{60}$	mal Prämie
$970^{52}/_{60}$	„ „
$377^{2}/_{60}$	„ „
$91^{30}/_{60}$	„ „
$3439^{24}/_{60}$	mal Prämie

Die Gesammtausgabe beträgt nach dem Vorhergehenden:

Vom 1. Jahre fl. 48543. 41 kr.		
„ „ „ „ 18851. 55 „		
„ „ „ „ 4575. 42 „		
	fl.	71971. 18 kr.
Vom 2. Jahre fl. 22622. 18 kr.		
„ „ „ „ 5490. 51 „		
	fl.	28113. 9 kr.
Vom 3. Jahre	fl.	6863. 33 kr.
zusammen	fl.	106948. — kr.

Die Einnahme soll der Ausgabe gleich seyn; daher $3439^{24}/_{60}$ mal Prämie soviel wie 106948 fl. Ist nun der Werth einer Prämie $3439^{25}/_{60}$ mal genommen, dem Betrage von 106948 fl. gleich, so ist der Betrag einer Prämie $3439^{24}/_{60}$ mal kleiner, d. i. $\frac{106948}{3439^{24}/_{60}}$ oder 31 fl. 5 kr.

Die Rente, von welcher im Obigen die Rede war, muß nicht verwechselt werden mit einer Leibrente. Obgleich letztere mit der Lebensversicherung, streng genommen, nichts gemein hat, so ist es, abgesehen davon, daß sich die Versicherungs-

anſtalten in der Regel auch mit der Gewährung letztgenannter Renten befaſſen, dennoch in mehrfacher Beziehung zweckdienlich, den Unterſchied zwiſchen einer Leibrente und einer durch eine Lebensverſicherung entſtandene lebenslängliche Rente hier feſtzuſtellen.

Zu dem Ende ſoll zuvörderſt erklärt werden, was man unter Annuität oder Zeitrente verſteht. Wir wollen den Fall ſetzen, daß Jemand ein Kapital unter der Bedingung ausleihe, daß die Schuld in einem beſtimmten Zeitraume durch jährliche gleiche Kapitalabträge getilgt werde; der Zeitraum begreife zehn Jahre, die jährlichen gleichen Kapitalabträge ſollen 1000 fl. ausmachen, der bedungene Zinsfuß ſey 4%; es ſoll hieraus beſtimmt werden, wie groß das dargeliehene Kapital iſt, welches einer ſochen Abzahlungsweiſe entſpricht.

Nach dem erſten, nach dem zweiten, nach dem dritten Jahre u. ſ. w. bis zum zehnten Jahre werden 1000 fl. abgetragen; nun iſt, wenn man (— aus leicht einzuſehenden Gründen —) die Zinſeszinſen zum angegebenen Zinsfuß in Rechnung bringt, der gegenwärtige Werth

der	1.	Abtragung	fl.	961.	32	kr.
=	2.	=	=	924.	33	=
=	3.	=	=	889.	—	=
=	4.	=	=	854.	48	=
=	5.	=	=	821.	55	=
=	6.	=	=	790.	19	=
=	7.	=	=	759.	55	=
=	8.	=	=	730.	42	=
=	9.	=	=	702.	35	=
=	10.	=	=	675.	34	=
daher iſt	. . . . .		fl.	8110.	53	kr.

die Summe der gegenwärtigen Werthe jener Kapitalabträge,

und man kann daher sagen, daß derjenige, welcher ein Kapital von 8110 fl. 53 kr. auf solche Weise hingibt, zehn Jahre lang ein jährliches Einkommen oder eine Rente von 1000 fl. hat; eine solche Rente heißt Annuität oder Zeitrente, weil sie an eine bestimmte Zeit gebunden ist; das Kapital, durch welches man die Zeitrente erwirbt, ist die sogenannte Mise*).

Derjenige, welcher keine Erben zu berücksichtigen hat, kann sein Vermögen oder einen Theil seines Vermögens, anstatt auf eine bestimmte Anzahl Jahre auf Lebenszeit auf vorbesagte Weise hingeben, um sich dadurch ein größeres jährliches Einkommen zu verschaffen, als ihm der Zinsenertrag seines Kapitals gewähren würde. Ein solches lebenslängliches Einkommen heißt Leibrente, und das Kapital, welches man zur Erwerbung derselben an die Rentenanstalt einzahlt, nennt man ebenfalls, wie bei den Zeitrenten, Mise, welche sich nicht allein nach der Größe der Leibrente und nach dem angenommenen Zinsfuße, sondern auch nach dem Alter dessen, der eine Leibrente erwerben will, richtet. Mit dem Tode des Rentenirers hört die Verbindlichkeit der Rentenanstalt auf, bei der Zeitrente hingegen nicht, indem der Erbe in seine Rechte tritt.

Bei der Bestimmung der Leibrente für eine angenommene Mise oder bei der Bestimmung der Mise für eine angenommene Leibrente, kommt also ebenfalls die Mortalitätstabelle in Anwendung. Für eine und dieselbe Leibrente wird z. B. eine fünfzigjährige Person eine kleinere Mise zu zahlen haben, wie eine vierzigjährige Person, weil, unter übrigens gleichen Umständen, eine fünfzigjährige Person die Leibrente wahrscheinlicherweise nicht so lange genießen wird, wie eine vierzigjährige Person. Es kann aber ebenfalls wie bei dem

*) Die Erhebung von Kapitalien gegen Zeitrenten wird bei Staatsanleihen in einigen Ländern, besonders in England, in Anwendung gebracht.

Versicherungswesen die Anstalt sich nur bei einer bedeutenden Anzahl von Theilnehmern, aus leicht einzusehenden Gründen, auf die Gewährung von Leibrenten einlassen.

Soll z. B. für eine 95jährige Person (— damit die Berechnung nicht zu weitläuftig werde —) die Mise für eine jährliche Rente von 100 fl. berechnet werden, so hat man zuvörderst in der Mortalitätstabelle nachzusehen, um wie viel die bei dem betreffenden Alter stehende Anzahl Personen von Jahr zu Jahr bis zum angenommenen höchsten Lebensalter vermindert wird.

Nun gibt die Tabelle der Equitable-Gesellschaft

für das	95.	Jahr	20	Lebende
„ „	96.	„	10	„
„ „	97.	„	4	„
„ „	98.	„	1	„
„ „	99.	„	0	„

Die Rentenanstalt zahlt also:

nach dem	1.	Jahre	10 mal	100	fl.
„ „	2.	„	4 „	100	„
„ „	3.	„	1 „	100	„

Die gegenwärtigen Werthe dieser Auszahlungen zu 3% berechnet, ergeben sich aus den Ansätzen:

?	1000
103	100

Ref. 970 fl. 53 kr.

?	400
103	100
102	100

Ref. 377 fl.

?	100
103	100
103	100
103	100

Ref. 91 fl. 30 kr.

Die Rentenirer haben also zu zahlen

	fl.	970.	52	kr.
	„	377.	—	„
	„	91.	30	„
zusammen	fl.	1439.	22	kr.

Diese Summe durch die Anzahl der Personen, nämlich 20, getheilt, gibt den Beitrag eines Jeden, oder die Mise, welche also 71 fl. 58 kr. beträgt, für welche indessen Personen von dem in Rede stehenden Alter schwerlich eine Leibrente von 100 fl. erhalten dürften, weil es vergleichweise wenig Personen von so hohem Alter gibt, die sich veranlaßt finden, sich bei einer Leibrentenanstalt zu betheiligen. Schon für das 75. — 80. Lebensjahr lassen sich diese Anstalten nur unter besondern Bedingungen auf die Gewährung von Leibrenten ein.

Berechnet man zu demselben Zinsfuße und für dieselbe Rente die Mise für eine sechzigjährige Person, so erhält man 1153 fl. 54 kr. zum Resultat. Die Mise für eine 2 mal, 3 mal rc. größere Rente, also für eine Rente von 200 fl., 300 fl. rc. ist begreiflich auch 2 mal, 3 mal rc. größer als diejenige für die als Einheit angenommene Leibrente. Ist z. B. die Rente 300 fl., so ist die Mise 3461 fl. 42 kr.

Für 1153 fl. 54 kr., welche der Rentenirer an die Anstalt zahlt, hat er also lebenslänglich ein jährliches Einkommen von 100 fl. Dieses Einkommen als Interessen vom eingezahlten Kapital betrachtet, entspricht dem jährlichen Zinsfuß $8^{33}/_{50}$ fl., nach der Regeldetri:

Für $1153^{54}/_{60}$ fl.
erhält man jährlich 100 fl.
wie viel für 100 fl.?

Oder:

$1153^{54}/_{60}$ —— 100 —— 100

Resultat $8^{33}/_{50}$ fl.

Sechzigjährige Personen, welche ihre Kapitalien gegen Leibrenten umsetzen, ziehen also nach obiger Berechnung beiläufig 3% mehr auf diesem Wege aus ihren Kapitalien, als durch die gewöhnliche Verzinsung.

Als praktische Belege zum Vorhergehenden dienen die nachfolgenden Tarife der unter dem Namen Union in Paris bestehenden Versicherungsanstalt.

Der erste Tarif betrifft die Versicherung auf Ueberlebung mit lebenslänglichen Renten; die zweite betrifft die gewöhnliche Leibrente, d. h. diejenige auf einen Kopf, der dritte endlich die Leibrente auf zwei Köpfe, oder die Leibrente auf verbundenes Leben.

Erster Tarif.

Versicherung von 10 Franken Rente, zahlbar auf den Kopf des bezeichneten Ueberlebenden, zu beziehen vom Tode des Versicherten an.

Alter des Ueberlebenden	Alter des Versicherten	Jährliche Prämie		Alter des Ueberlebenden	Alter des Versicherten	Jährliche Prämie	
		Fr.	C.			Fr.	C.
	10	1	95		10	—	90
	20	2	67		20	1	27
	30	3	49		30	1	62
10	40	4	77	50	40	2	16
	50	7	13		50	3	34
	60	11	50		60	5	83
	65	14	94		65	7	89
	70	19	64		70	10	78
	10	1	70		10	—	64
	20	2	34		20	—	92
	30	3	06		30	1	16
	40	4	21		40	1	52
20	50	6	36	60	50	2	30
	60	10	39		60	4	05
	65	13	56		65	5	54
	70	17	91		70	7	69
	10	1	45		10	—	52
	20	2	00		20	—	76
	30	2	60		30	—	96
	40	3	58		40	1	24
30	50	5	49	65	50	1	86
	60	9	15		60	3	25
	65	12	05		65	4	47
	70	16	04		70	6	23
	10	1	18		10	—	42
	20	1	64		20	—	62
	30	2	11		30	—	78
	40	2	88		40	—	99
40	50	4	46	70	50	1	47
	60	7	61		60	2	56
	65	10	15		65	3	52
	70	13	67		70	4	91

Zweiter Tarif.

Leibrente auf einen Kopf.

Alter des Rentenirers	Rente einer Kapitalanlage von 100 Fr.		Preis einer Rente von 100 Fr.	
	Fr.	C.	Fr.	C.
35	6	09	164	23
36	6	15	162	63
37	6	21	161	98
38	6	29	159	01
39	6	37	156	96
40	6	46	154	82
41	6	55	152	58
42	6	65	150	26
43	6	76	147	83
44	6	88	145	30
45	7	01	142	05
46	7	15	139	89
47	7	29	137	24
48	7	44	134	45
49	7	59	131	79
50	7	75	129	01
51	7	92	126	33
52	8	08	123	75
53	8	26	121	08
54	8	45	118	29
55	8	65	115	61
56	8	86	112	82
57	9	10	109	91
58	9	34	107	11
59	9	60	104	20
60	9	88	101	16
61	10	20	97	99
62	10	56	94	70
63	10	93	91	47
64	11	35	88	10
65	11	80	84	75
66	12	01	83	05
67	12	28	81	43
68	12	52	79	87
69	12	76	78	37
70	13	—	76	92
71	13	10	76	33
72	13	20	75	76
73	13	30	75	19
74	13	40	74	63
75	13	50	74	08

Dritter Tarif.

Leibrenten auf zwei Köpfe, mit Uebertragung der ganzen Rente auf den Ueberlebenden.

Alter des einen Rentenirers	Alter des andern Rentenirers	Rente einer Kapitalanlage von 100 Fr.		Preis einer Rente von 10 Fr.	
		Fr.	C.	Fr.	C.
50	50	6	34	157	74
	55	6	61	151	24
	60	6	88	145	37
	65	7	13	140	22
	70	7	34	136	27
	75	7	49	133	49
55	55	6	97	143	41
	60	7	34	136	18
	65	7	71	129	73
	70	8	01	124	75
	75	8	25	121	24
60	60	7	85	127	38
	65	8	38	119	26
	70	8	86	112	88
	75	9	23	108	32
65	65	9	16	109	—
	70	9	91	100	85
	75	10	56	94	72
70	70	11	04	90	57
	75	12	—	83	33
75	75	12	50	80	—

Von den verschiedenen Anwendungen der eigentlichen Lebensversicherung.

Durch die Lebensversicherung kann man, wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, in pecuniärer Beziehung das gewiß machen, was die Natur in der nicht zu verbürgenden Lebensdauer ungewiß gemacht hat. Die Lebensversicherung kann deßhalb nicht nur als Mittel zur Versorgung oder Unterstützung dereinstiger Hilfsbedürftigen, sondern auch in Erbschaftssachen, Schuldsachen, bei Anleihen, Bürgschaften und in vielen andern Fällen in Anwendung kommen.

Die wichtigste unter allen Anwendungen der Lebensversicherung ist unstreitig diejenige, welche zum Zweck hat, Personen, deren Bestehen oder bürgerliche Existenz durch das Leben ihrer Angehörigen bedingt ist, in dieser Beziehung für die Folge sicher zu stellen. So wünscht z. B. ein Familienvater seiner hinterbleibenden Familie ein Vermögen zu sammeln, welches ihr nach seinem Ableben nicht nur den nöthigen Unterhalt und die erforderliche Erziehung sichert, sondern auch die Mittel gewährt, sein Gewerbe mit gutem Erfolge fortzusetzen. Er wird diesen Wunsch in Erfüllung bringen, wenn er vermittelst seiner möglichen jährlichen Ersparnisse, sein ganzes Leben auf ein angemessenes Kapital versichern lassen kann.

So kann z. B. eine 35jährige Person nach dem Tarif der Pelican-Gesellschaft in London durch eine jährliche Prämie von 150 (— 3 mal 50 —) fl. ein Kapital von 5000 (— 100 mal 50 —) fl. lebenslänglich versichern lassen. Um durch eine jährliche Zurücklage von 150 fl. sich eine gleiche Summe bei einer Sparkasse zu verschaffen, würde er, Zins auf Zins zu 5% gerechnet, einer Zeit von beiläufig 20 Jahren bedürfen, wogegen er hier das ganze Kapital für die Seinigen,

auch wenn er in der Zwischenzeit, selbst schon wenige Tage nach geschlossenem Vertrage stirbt, erhält, und daher vielleicht für eine einzige Prämienzahlung seiner Familie ein Kapital von 5000 fl. sichert *).

Es gibt auch Fälle, in welchen man nicht (— mehrerer Sicherheit wegen, in Betracht des möglichen Falles, daß man später zur Versicherung untauglich werde —) genöthigt ist, sich lebenslänglich versichern zu lassen, und also die der lebenslänglichen Versicherung entsprechende höhere Prämie zu zahlen. — Ein Mann, welcher ein Gewerbe betreibt oder irgend ein lukratives Geschäft unternommen, hat die zur Realisirung seiner Hoffnungen nöthige Zeit berechnet; er weiß, daß wenn ihn der Tod überraschte, die Seinigen zum

---

*) Hauptsächlich dürften Personen, deren Leben unter gewissen Umständen besonders gefährdet ist, sich veranlaßt finden, ihr Leben zum Vortheil ihrer Angehörigen versichern zu lassen. Dies ist z. B. der Fall bei Personen, welche weite Reisen anzutreten haben, insbesondere gilt dies von denjenigen, welche sich den Gefahren der Schifffahrt aussetzen. Da aber diese Art von Versicherungen rücksichtlich der Gefahren der See, so wie derjenigen Gefahren, welcher der Reisende durch den Wechsel des Klimas, durch die in den zu bereisenden Ländern herrschenden Krankheiten u. s. w. ausgesetzt ist, ein größeres Risico darbieten, so müssen für derartige Versicherungsverträge besondere Prämien festgesetzt werden.

So verlangt z. B. die Versicherungsanstalt der Union in Paris für die Gefahren einer Reise, welche, die Hin- und Herreise und den Aufenthalt mitbegriffen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitet, abgesehen von der gewöhnlichen, nach dem Alter berechneten Prämie,

2 — 3% der versicherten Summe für die Reisen nach den vereinigten Staaten, nach Brasilien, nach Columbien, nach Buenos-Ayres, nach den Iles de France und Bourbon;

3—4% für die Reisen nach Ostindien;

4—5% nach dem Südmeer, China und Japan;

8% für eine erste Reise nach den Antillen, wegen den Gefahren des Klimas; diese Prämie wird aber verringert, wenn die Versicherten einmal das Klima gewöhnt sind;

3—5% nach Mexico, dem Senegal und Cajenne;

2—4% nach Egypten und der Levante.

Theil die Frucht seiner Bemühungen verlieren und dadurch zurückkommen würden. Diesem Unglück vorzubeugen steht ihm die temporäre Versicherung zu Gebot. Glaubt er z. B., daß der Erfolg seines Unternehmens nach Verlauf von acht Jahren gesichert sey, so läßt er ein seinen Verhältnissen angemessenes Kapital auf so viele Jahre versichern. Ein Grundbesitzer, Fabrikant u. dgl., welcher kein anderes als das im Grundbesitz, in der Fabrik begründete Vermögen besitzt, wünscht, daß nach seinem Tode der Betrieb seines Etablissements von einem Erben fortgesetzt werden könne; wenn nun aber nach der Theilung seines Vermögens unter mehrere Erben der Theil eines Einzelnen dazu nicht hinreichend ist, so kann er, um seinen Wunsch in Erfüllung zu bringen, sein Leben auf den dazu erforderlichen Kapitalzuschuß zu Gunsten des Etablissements versichern lassen, ohne seine übrigen Erben zu verkürzen.

Die Lebensversicherungsanstalten geben außerdem solchen Personen, welche derselben für sich selbst nicht bedürfen, ein Mittel an die Hand, diejenigen der wohlthätigen Wirkung derselben theilhaftig zu machen, deren Angehörigen nicht im Stande sind, in dieser Beziehung selbst dafür zu sorgen; aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, begünstigen sie die Handlungen der Wohlthätigkeit, die Fundationen zu Gunsten der Kirchen, Versorgungsanstalten u. s. w.

Die fehlerhafte Einrichtung der meisten Sterbkassen erlaubt nur den Vermöglichern, sich dabei zu betheiligen; die Lebensversicherungsanstalten hingegen setzen auch diejenigen, welche zur ärmern Klasse gehören, zum Theil in Stand, für den Fall ihres Todes ihren Angehörigen eine Summe Geldes zu verschaffen. Der Umstand, daß gewöhnlich (— in Folge der Natur der Sache —) die versicherte Summe erst einige Zeit (— mehrentheils drei Monate —) nach dem Tode des Ver-

sicherten ausgezahlt wird, kommt hier in keinen weitern Betracht, da es den Inhabern der Police nicht schwer fallen kann, wenigstens einen Theil der versicherten Summe zur Bestreitung der Beerdigungskosten u. dgl. zu erhalten. Der Darleiher kann sich erforderlichen Falls auf eine leichte Weise durch desfallsige Verabredung mit dem Ortsagenten der Versicherungsanstalt, gegen Schaden sicher stellen. — So könnten diese Anstalten insbesondere sehr wohlthätig auf die zahlreiche Klasse der Fabrikarbeiter wirken. Zu wünschen wäre es, daß die Fabrikinhaber, welche sie beschäftigen, ihren ganzen Einfluß auf sie ausübten, um ihre Einwilligung zu einer verhältnißmäßigen Zurückhaltung ihres Lohns zu erhalten, um damit Versicherungsprämien zu bestreiten. Zur Erreichung dieses Zwecks könnten sie die arbeitsamsten und ordentlichsten Arbeiter dadurch belohnen, daß sie Versicherungen auf ihr Leben zum Vortheil ihrer Familien unterschrieben, und die Prämien der ersten Jahre selbst bezahlten *).

Die im Obigen angedeuteten Anwendungsarten der Lebensversicherung, verschaffen dem Versicherten keinen andern Vortheil, als die Zufriedenheit, welche aus dem Bewußtseyn einer Pflichterfüllung hervorgeht. Die Versicherung kann aber auch im Interesse dessen, der mit der Assecuranzanstalt contrahirt, stattfinden; dieß geschieht, sobald die Versicherung das Leben eines Dritten betrifft, und wird alsdann in Erbschaftssachen, Schuldsachen, bei Anleihen u. dgl. in Anwendung gebracht. — Um auf das Leben eines Dritten zu versichern, muß aber ein wirkliches Interesse an dessen Dauer,

*) Diejenigen, welche mit dem Fabrikwesen genauer bekannt sind, werden dagegen einwenden, daß nur in seltenen Fällen die Verbreitung des Nutzens der Versicherungsanstalten auf vorbesagte Weise stattfinden könne; dieß kann freilich im Allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden; aber eben deswegen dürfte es dem Fabrikinhaber um so leichter werden, für das Wohl der bessern seiner Arbeiter und ihrer Familien in obiger Beziehung zu sorgen.

z. B. durch nahe Verwandtschaft, durch Schuldforderungen, Bürgschaften u. s. w. nachgewiesen werden. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Versicherung, wenn sie hierauf wirklich erfolgt, ihre Gültigkeit auch in dem Falle behält, wenn jenes Interesse noch vor dem Tode der Person, auf welche die Versicherung lautet, erloschen wäre.

Versicherungen dieser Art können bei Erbschaftssachen unter folgenden Umständen in Anwendung kommen.

Zwei Ehegatten sind kinderlos; der Mann will sich gegen die Zurückziehung des Heirathsguts verwahren, welche die Eltern oder Verwandte seiner Frau, wenn er diese verlieren sollte, bewerkstelligen können. Er wird sich in dieser Beziehung sicher stellen, wenn er sich auf Ueberlebung assecuriren läßt; stirbt seine Frau, so erhält er, in Folge des Assecuranzvertrags, das Kapital, welches er zu seinen Gunsten versichern läßt.

Unter zwei kinderlosen Ehegatten besteht ein Erbschaftsvergleich, nach welchem der Ueberlebende alleiniger Erbe des gemeinschaftlichen Vermögens seyn soll. Beide Ehegatten haben Verwandte, und es hängt folglich die Erbschaft der einen oder andern Erben davon ab, wer von beiden Gatten den Andern überleben wird. Die beiderseitigen Erben können sich nun die Erbschaft, ohne allzugroße Opfer zu bringen, dadurch zusichern, daß sie sich dazu vereinigen, das Leben des einen Gatten für das zu erwartende Kapital zu versichern. Wir wollen annehmen, daß sie das Leben des Mannes versichern lassen. Stirbt dieser früher wie die Frau, so werden die Verwandten desselben für den Verlust der Ebschaft durch die Versicherungsanstalt entschädigt, und den Erben des Ueberlebenden fällt die Erbschaft seiner Zeit anheim. Stirbt die Frau früher wie der Mann, so erhält jeder Theil den vollen Genuß der Erbschaft bei dessen Ableben.

Versicherungen auf das Leben eines Dritten können ferner

bei Anleihen, Schuldsachen und Bürgschaftsleistungen unter gewissen Umständen dadurch stattfinden, daß man das Leben desjenigen, dessen Tod einen Verlust in pecuniärer Beziehung zur Folge haben würde, für das gefährdete Kapital versichern läßt.

Ein Schuldner z. B. ist so weit herunter gekommen, daß zu erwarten steht, der Gläubiger oder dessen Erbe werde den Betrag der Forderung einbüßen, wenn jener mit Tode abgeht. Der Gläubiger kann in diesem Falle wenigstens dem Verlust der Kapitalforderung zum Theil vorbeugen, wenn er das Leben des Schuldners auf die schuldige Summe versichern läßt.

In Betreff des Nutzens der Lebensversicherung bei Anleihen stellt Krause in seiner Schrift über die Gemeinnützigkeit der Lebensversicherungsanstalten 2c. folgendes Beispiel auf. — Ein junger Mann mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, würde ein lukratives Gewerbe übernehmen können, wenn es ihm dazu nicht an einem Anlagefonds, und diesen sich zu verschaffen, an Kredit fehlte. Er versichert sein Leben mit einer angemessenen Summe und erhält dadurch ein sicheres Document, mit dem er für die erforderliche Summe Sicherheit geben kann. Er amortisirt die Schuld durch seine Beiträge.

Ebenso kann die Lebensassecuranz in mannichfachen Fällen ein Mittel werden, denjenigen einen Kredit zu verschaffen, die nur in einem lebenslänglichen Besitz eines Grundstücks u. dgl. sind, auf welches sie eine Hypothek nicht aufnehmen können.

Befürchtet Jemand, welcher eine Bürgschaft übernommen hat, daß der, für welchen er sich verbürgt hat, zahlungsunvermögend werde, so kann er das Leben desselben versichern lassen. Stirbt der Versicherte, bevor die Schuld getilgt ist, und wird sie durch die Erben nicht getilgt, so erfüllt die Versicherungsanstalt durch das versicherte Kapital die Verbindlichkeit des Bürgen. Tilgt aber die Familie des verstorbenen

Schuldners die Schuld, oder lebt der Versicherte so lange, bis er sie getilgt hat, so fällt das versicherte Kapital dem Bürgen anheim.

Die obigen Beispiele zeigen zur Genüge, daß die eigentliche Lebensversicherung auf mannichfache Weise angewendet werden könne; überdem gibt die Verkettung des menschlichen Lebens der Verhältnisse so viele, daß es unmöglich wird, alle Fälle aufzuzählen, in welchen die entsprechenden Versicherungsarten ihren Nutzen leisten.

Zweiter Theil.

Von der aufgeschobenen Lebensversicherung.

Prämienberechnung.

Die aufgeschobene Lebensversicherung besteht, wie wir in der Einleitung gesehen haben, darin, daß man gegen Entrichtung einer jährlichen Prämie oder einer ein für allemal zu zahlenden Summe Geldes eine Versicherungsanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung eines gewissen Kapitals oder zur Gewährung einer Leibrente nach Ablauf einer zum voraus bestimmten Zeit übernehmen läßt. Ein solcher Vertrag kann ferner entweder zu Gunsten dessen, welcher mit der Assecuranzanstalt contrahirt, oder zum Vortheil eines Dritten lauten. Der Vertrag ist erloschen und die Versicherungsanstalt von ihrer Verbindlichkeit befreit, wenn der andere Theil (— Contrahent —) oder die Person, zu deren Gunsten contrahirt worden ist, vor Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit mit Tode abgehen.

Bei den Prämienberechnungen der eigentlichen Lebensversicherung sind die den verschiedenen Altersstufen entsprechenden natürlichen Prämien für ein als Einheit angenommenes Versicherungskapital (— 100 —) ausgemittelt worden, in Uebereinstimmung mit den tarifmäßigen Bestimmungen der Prämie; bei der Prämienbestimmung für die aufgeschobene Lebensversicherung hingegen nehmen wir, ebenfalls in Uebereinstimmung

mit den Tarifen der Versicherungsanstalten eine für alle Altersstufen gleiche Prämieneinheit, und zwar die Zahl 100 an, und bestimmen hiernach beispielsweise das dem gegebenen Alter, dem Zeitraum, so wie der unveränderlichen jährlich oder ein für allemal zu zahlenden Prämie entsprechende Versicherungskapital.

Die Aufgabe, welche wir demnächst zu lösen haben, bestehe im Folgenden: — Eine 40jährige Person zahlt jährlich 100 fl. an eine Versicherungsanstalt, wogegen diese die Verpflichtung hat, ihr nach Verlauf von zehn Jahren ein gewisses Kapital auszuzahlen; wie groß ist dieses Kapital, wenn außer der Angabe des Alters und der Zeit, der Zinsfuß 4% und die Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft als Grundlage der Berechnung angenommen wird?

Die angeführte Mortalitätstabelle gibt Lebende für das

40ste	Jahr	5117
41ste	„	5055
42ste	„	4993
43ste	„	4931
44ste	„	4869
45ste	„	4806
46ste	„	4742
47ste	„	4675
48ste	„	4605
49ste	„	4532
50ste	„	4455

Die Versicherungsanstalt erhält also nach diesen Verhältnißzahlen

zu Anfang des	1.	Jahres	511700	fl.
nach dem	1.	Jahre	505500	„
„ „	2.	„	499300	„
„ „	3.	„	493100	„

nach	dem	4.	Jahre	486900	fl.
"	"	5.	"	480600	"
"	"	6.	"	474200	"
"	"	7.	"	467500	"
"	"	8.	"	460500	"
"	"	9.	"	453200	"

Rechnet man nun der Versicherungsanstalt die zukünftigen Werthe dieser Einnahmen an, so hat man die zukünftigen Werthe der anfänglichen Einnahme für 10 Jahre

der	Einnahme	vom	1.	Jahre	für	9	"
"	"	"	2.	"	"	8	"
"	"	"	3.	"	"	7	"
"	"	"	4.	"	"	6	"
"	"	"	5.	"	"	5	"
"	"	"	6.	"	"	4	"
"	"	"	7.	"	"	3	"
"	"	"	8.	"	"	2	"
"	"	"	9.	"	"	1	Jahr

mit Berücksichtigung der Zinseszinsen zu 4% zu berechnen. Die Resultate der Berechnung sind wie folgt:

Anfängliche Einnahme				757440	fl.	—	kr.
Einnahme	vom	1.	Jahre	719583	"	42	"
"	"	2.	"	683326	"	12	"
"	"	3.	"	648885	"	30	"
"	"	4.	"	616083	"	36	"
"	"	5.	"	584723	"	12	"
"	"	6.	"	554746	"	42	"
"	"	7.	"	525873	"	48	"
"	"	8.	"	498076	"	42	"
"	"	9.	"	471328	"	—	"
		Summe		6060067	fl.	24	kr.

Da nach dem zehnten Jahre nur noch 4455 Personen am

Leben sind, so erhält man durch die Division dieser Zahl in obige Summe das gesuchte Durchschnittskapital. Nun ist $\frac{6060067\frac{4}{5}}{4455}$ gleich 1360 fl. 17 kr., so viel erhält also eine 40jährige Person, welche jährlich 100 fl. einzahlt nach Verlauf von zehn Jahren. — Im Tarif der Versicherungsanstalt der Union in Paris entspricht dem gegebenen Alter das Kapital 1348, welches also beiläufig um 12 fl. von dem Resultate der obigen Berechnung abweicht.

Nach der obigen Berechnung würde eine 40jährige Person gegen jährliche Einzahlung einer Prämie von 100 fl. nach Verlauf von zehn Jahren, also wenn sie fünfzig Jahre alt ist, von der Versicherungsanstalt 1360 fl. 17 kr. erhalten; hieraus läßt sich vermittelst des (— natürlichen —) Tarifs für einfache Leibrenten (— vorausgesetzt, daß solcher nach der Mortalitätstabelle und zu dem Zinsfuße berechnet worden ist, welche bei der Prämienberechnung für die aufgeschobene Versicherung angenommen wurden —) die dem Kapitale entsprechende Leibrente berechnen.

Nach dem Tarif der im Vorhergehenden angeführten Pariser Versicherungsanstalt erhält eine 40jährige Person gegen jährliche Einzahlung einer Prämie von 100 Franken nach Verlauf von zehn Jahren, also, wenn sie fünfzig Jahre alt ist, 1348 Franken. Nach dem Leibrententarif erhält eine 50jährige Person gegen Einzahlung von 100 Franken eine Leibrente von 7 Franken 75 Centimes oder $7\frac{3}{4}$ Fr. Wenn man also für 100 Fr. eine Leibrente von $7\frac{3}{4}$ Fr. erwirbt, so erhält man für 1348 Fr. eine Leibrente von 104 Frank. 47 Cent. nach der Regeldetri:

der Mise 100 Fr.
entspricht die Rente $7\frac{3}{4}$ Fr.;
welche Rente entspricht der Mise 1348 Fr?

Oder:

$$100 \text{ --- } 7^3/_4 \text{ --- } 1348$$

Resultat: $104^{47}/_{100}$.

Dieses Resultat stimmt (— bis auf den Bruch —) wie aus dem weiter unten folgenden Tarif der angeführten Versicherungsanstalt für aufgeschobene Versicherung zu ersehen, mit dem Ansatz der Leibrente, welche dem Kapital von 1348 Franken entspricht, überein.

In den Tarifen für aufgeschobene Lebensversicherung pflegt man auch die Kapitalien und Leibrenten anzusetzen, welche einer einzigen, ein für allemal zu zahlenden Prämie und einem bestimmten Zeitraume entsprechen. Nehmen wir die Zahl 1000 (— wie dies z. B. bei der Pariser Versicherungsanstalt der Fall ist —) als Einheit, den Zeitraum von zehn Jahren und das vierzigste Lebensjahr an; es soll hieraus das dem Versicherten nach zehn Jahren zukommende Kapital berechnet werden.

Die Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft gibt Lebende für das 40ste Jahr 5117
50ste " 4455

Die Einnahme der Versicherungsanstalt sey hiernach 5117 mal 1000 fl., oder 5117000 fl.; dieses Kapital ist nach zehn Jahren mit den Zinseszinsen 7574410 fl. werth; nach dieser Zeit sind nur noch 4455 Personen, nach der Mortalitätstabelle, vorhanden, also ist $\frac{7574410}{4455}$ oder beiläufig 1700 fl. das gesuchte Durchschnittskapital. Hieraus läßt sich wie im Obigen die entsprechende Leibrente berechnen.

Tarife der Versicherungsanstalt der Union in Paris.

I. Angabe des Kapitals oder der Leibrente, welche ein Versicherter nach einer bestimmten Anzahl Jahre vermittelst einer einzigen von ihm oder zu seinen Gunsten gemachten Anlage von 1000 Franken erhält.

Alter des Versicherten	Nach 10 Jahren		Nach 15 Jahren		Nach 20 Jahren	
	Cap.	Rente	Cap.	Rente	Cap.	Rente
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Geburt	2286	118	2886	153	3658	200
1	1854	96	2336	125	2969	163
2	1783	93	2250	121	2864	159
3	1721	90	2175	118	2774	154
4	1681	89	2128	116	2718	152
5	1655	88	2097	115	2684	151
10	1600	88	2048	115	2627	155
15	1622	91	2081	121	2677	163
20	1642	96	2112	129	2715	175
25	1651	100	2122	137	2727	191
30	1658	107	2125	149	2768	215
35	1666	116	2151	167	2891	250
40	1674	130	2250	195	3109	307
45	1750	151	2419	239	34500	407
50	1858	181	2649	313	4107	513
55	1971	233	3056	382	—	—
60	2211	276	—	—	—	—
	Nach 25 Jahren		Nach 30 Jahren		Nach 40 Jahren	
Geburt	4681	264	6005	350	9931	641
1	3800	216	4879	286	8066	529
2	3668	209	4712	279	7788	518
3	3555	204	4568	273	7549	511
4	3485	202	4482	270	7404	509
5	3443	201	4430	281	7317	513
10	3380	206	4344	310	7272	564
15	3441	222	4422	352	7740	670
20	3489	245	4544	413	8441	834
25	3541	275	4773	508	9408	1110
30	3720	322	5142	672	11368	1421
35	3996	395	5699	859	—	—
40	4434	523	6874	—	—	—
45	5349	669	—	—	—	—

II. Angabe des Kapitals oder der Leibrente, welche ein Versicherter nach einer bestimmten Anzahl Jahre, vermittelst einer durch oder für ihn zu entrichtenden Einlage von 100 Franken erhält.

Alter des Versicherten	Nach 10 Jahren		Nach 15 Jahren		Nach 20 Jahren	
	Cap.	Rente	Cap.	Rente	Cap.	Rente
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Geburt	1444	75	2399	128	3619	198
1	1381	72	2315	124	3522	194
2	1357	71	2288	123	3493	193
3	1339	70	2269	123	3473	193
4	1327	70	2256	123	3463	194
5	1318	70	2248	123	3458	195
10	1308	72	2255	127	3477	203
15	1321	74	2277	133	3513	214
20	1328	77	2292	140	3528	228
25	1333	81	2295	148	3532	248
30	1338	86	2291	161	3577	277
35	1343	93	2223	180	3722	322
40	1348	104	2412	209	3945	390
45	1392	120	2535	251	4239	500
50	1439	142	2679	316	4815	602
55	1495	176	2980	373	—	—
60	1629	203	—	—	—	—

	Nach 25 Jahren		Nach 30 Jahren		Nach 40 Jahren	
Geburt	5212	294	7269	424	13352	862
1	5090	289	7117	417	13097	858
2	5055	289	7076	419	13027	867
3	5033	289	7051	422	12983	878
4	5022	291	7042	425	12964	892
5	5019	293	7041	429	12961	909
10	5055	308	7079	457	13878	1023
15	5097	329	7133	500	13879	1200
20	5117	359	7253	562	14914	1474
25	5189	402	7574	655	16424	1938
30	5408	468	8086	799	19507	2438
35	5755	569	8832	1042	—	—
40	6249	737	10350	1294	—	—
45	7233	904	—	—	—	—

Von den Anwendungen der aufgeschobenen Lebensversicherung.

Die aufgeschobene Lebensversicherung kann unter gewissen Umständen die Stelle einer Sparkasse vertreten, und es gewährt aus leicht einzusehenden Gründen jene dem Versicherten größere Vortheile als diese dem Einleger. Der Versicherte erhält, unter übrigens gleichen Umständen, deswegen mehr als der Einleger bei der Sparkasse, weil der Prämienansatz, oder, bei gleichen Prämien, der Kapitalansatz darauf basirt ist, daß das Gesammtkapital, welches eine gewisse Anzahl von Versicherten gleichen Alters auf einmal oder nach und nach einlegen, nach Verlauf einer bestimmten Zeit unter eine kleinere Anzahl von Personen (— Ueberlebende —) in dem Verhältniß, welches die Mortalitätstabelle angibt, wieder vertheilt wird.

Die im Vorhergehenden nach dem Zinsfuß 4% aufgestellte Prämienberechnung zeigt, daß einer 40jährigen Person gegen jährliche Entrichtung einer Prämie von 100 fl. nach Verlauf von zehn Jahren 1360 fl. 17 kr. zukommen.

Nehmen wir an, daß jährlich 100 fl. zu 4% verzinslich in einer Sparkasse angelegt werden, so beträgt nach dem zehnten Jahre die Summe der Kapitalien und Zinseszinsen 1248 fl. 40 kr; denn der zukünftige Werth der anfänglichen

Einlage beträgt		148 fl.	2 kr.
Einlage vom	1. Jahre	142 "	20 "
" "	2. "	136 "	52 "
" "	3. "	131 "	36 "
" "	4. "	126 "	32 "
" "	5. "	121 "	40 "
" "	6. "	116 "	59 "
" "	7. "	112 "	29 "
" "	8. "	108 "	10 "
" "	9. "	104 "	— "
	Summe	1248 fl.	40 kr.

Durch den Vertrag mit der Assecuranzanstalt erhielte man also nach dieser Berechnung 111 fl. 37 kr. mehr (— Differenz von 1360 fl. 17 kr. und 1248 fl. 40 kr. —) als durch die Anlage bei der Sparkasse. — Stirbt der Versicherte vor Ablauf der bestimmten Zeit, so verbleiben die eingezahlten Prämiengelder der Assecuranzanstalt; die bei der Sparkasse eingelegten Gelder hingegen fallen den Erben des Einlegers anheim; es wird also außerdem noch von andern Umständen des Sparenden abhängen, ob er die eine oder andere Anlagsweise seiner Ersparnisse in Anwendung bringen soll.

Die aufgeschobene Lebensversicherung kann, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden, sowohl zum Vortheil des Versicherten selbst als auch zu Gunsten eines Dritten stattfinden und in letzterm Falle zu Aussteuern, Studirkassen und andern Zwecken in Anwendung kommen.

Schlußbemerkungen.

Seit länger als einem Jahrhundert gibt es in England Lebensversicherungsanstalten, wovon hauptsächlich die in London unter den Namen: Equitable-Gesellschaft, Pelican und Union bestehenden Anstalten seit dem Anfange des 19ten Jahrhunderts ihre Unternehmungen auch auf Deutschland ausdehnen. Die ersten Agenturen derselben wurden in Hamburg errichtet und es erfreute sich namentlich die Agentschaft der Londoner Unions-Versicherungsanstalt daselbst einer regen Theilnahme, bis in Lübeck eine ähnliche Anstalt zu Stande kam, deren Unternehmer im Versicherungsplane den Wunsch ausdrückten, ihren wesentlichsten Zweck (?), dem deutschen Vaterlande nahmhafte Summen zu erhalten und einheimischen Theilnehmern einen Gewinn zuzuwenden, mit

welchem bis dahin Ausländer sich bereichert hatten, zu erreichen. Später wurde eine Lebensversicherungsanstalt in Gotha errichtet, welche nach dem ersten Artikel ihrer Verfassung auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruht: ersteres, indem alle wirklichen Mitglieder (— diejenigen, welche lebenslängliche Versicherungen nehmen —) Miteigenthümer der Bank sind; letzteres, indem jährlich öffentliche Rechenschaft ohne Rückhalt abgelegt wird. — In den „Erläuterungen über das Wesen und Wirken der Lebensversicherungsbank in Gotha" (— angeblich —) von einem Agenten dieser Anstalt in Kreutznach verfaßt, heißt es in der Einleitung: „Von der Bedeutsamkeit solcher Anstalten wird man sich überzeugen, wenn man erfährt, daß in Frankreich 2, in den Niederlanden 3 und in England 44 ähnliche bestehen und sich erhalten. Mehr oder weniger durch speculative Absichten ins Leben gerufen, dienen diese Anstalten hauptsächlich dazu: den Unternehmern oder Eigenthümern derselben die Kasse zu bereichern, während den Versicherten nur sehr karge, oft willkührlich zugemessenen Vortheile daraus erwachsen. Wie erfreulich muß es daher jedem Deutschen seyn, wenn er sieht, daß eine Anstalt, seines Vaterlandes würdig, sich begründet, die, bis jetzt einzig in ihrer Art, rein von jedem Makel, fern von eigennütziger Gewinnsucht, keinen Einzelnen begünstigend, und nur das Wohl Aller stets im Auge haltend, gestützt auf die sichersten Bürgen seiner Untadelhaftigkeit: auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung, für Jeden, der sich ihr vertrauen will, eine sichere Zufluchtsstätte bereit hat, die ihm in vielen Widerwärtigkeiten Beruhigung für die Gegenwart, Sicherstellung für die Zukunft und noch dabei die Gewißheit gewährt, daß sie nur empfängt, um das ihr anvertraute Gut nach redlichster Verwaltung mit reichlichem Zins zurückzugeben; daß sie in sich all den Werth vereinigt,

den wir an Wittwenkassen, Kreditvereinen, Sparkassen *) rc. erkennen, ohne den Uebeln ausgesetzt zu seyn, welche zum Theil diese und andere ihnen verwandte Institute mit sich führen."

Neben den genannten Versicherungsanstalten bestehen noch mehrere andere, in neuerer Zeit hinzugekommene Anstalten dieser Art, und die Theilnahme, welche sie insgesammt bisher gefunden haben **), zeigt, daß man auch in Deutschland angefangen hat, den Nutzen derselben einzusehen; die Zahl der dabei Betheiligten ist indessen, vergleichweise, zur Zeit noch unbedeutend, und der bei weiten größere Theil des Publikums kennt entweder diese Anstalten nur dem Namen nach aus (— mehrentheils sehr schlecht verfaßten —) Zeitungsankündigungen, oder spricht denselben unbedingt das Verdammungsurtheil aus demselben Grunde, aus welchem von jeher die nützlichsten Institutionen, die erheblichsten Erweiterungen im Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Industrie in Anfang ihre Gegner gefunden haben.

Es haben zwar schon Männer, deren Aussprüche in dieser Beziehung entscheidend sind, ihre Stimmen zu Gunsten der in Rede stehenden Anstalten erhoben: die Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche dem Rechnungstheil des Geschäfts der Lebensversicherung zur Grundlage dient, hat den ausgezeichnetsten Mathematikern Veranlassung gegeben, einer der erheblichsten Anwendungen derselben das Wort zu sprechen; allein

---

*) Jedoch nur bedingungsweise, wie in der Abtheilung der aufgeschobenen Lebensversicherung gezeigt worden.

**) Am 29. December 1830 machte die Agentur der Gothaer Lebensversicherungsbank in Carlsruhe die Anzeige, daß, nachdem jene Bank in diesem Jahre bereits von 3 Millionen auf 5 Millionen und von 1747 Mitgliedern auf mehr als 2800 gestiegen, die Summe, welche auf ein Leben versichert werden könne, auf 8000 Thaler erhöht worden sey.

ihre gelehrten Abhandlungen und Werke sind nur den Eingeweihten zugänglich, und die Verfasser derjenigen Schriften, welche nur die Anfangsgründe jenes Theils der Mathematik enthalten, berühren die Anwendung desselben auf die Versicherung des menschlichen Lebens mehrentheils nur in so weit, als solches die Begründung des Calculs erheischt.

So war dann bisher der größere Theil des Publikums in Betreff der Belehrung über das Wesen der Lebensversicherung auf das beschränkt, was die Statuten und Plane der seitherigen Versicherungsanstalten darüber enthalten; diese Belehrungen sind aber sowohl dem Inhalt als der Form nach, wie in der Vorrede bereits angedeutet worden, wenig dazu geeignet, der Sache den erwünschten Eingang zu verschaffen und allgemeines Zutrauen zu erwecken, und man darf sich daher in der That nicht wundern, daß so Viele nicht nur von derartigen Anstalten keine weitere Notiz nehmen, sondern selbst als entschiedene Gegner derselben sich erklären, ja selbst als solche öffentlich auftreten.

Zu den neuesten Gegnern dieser Art gehört ein Anonymus, welcher seine Ansichten unter folgendem Titel ans Licht gestellt hat: „Ideen über Lebensversicherungsanstalten und ihre Mängel. — Worte des Trostes und der Beruhigung für die große Zahl derer, welche wegen zweifelhafter Gesundheit von der Theilnahme ausgeschlossen sind, so wie zur Beherzigung für diejenigen, welche diesen Anstalten bereits beigetreten sind, oder beizutreten sich geneigt fühlen möchten."

Der Verfasser dieser, wie es scheint, mehr aus Beschränktheit als aus unredlichen Absichten und Leidenschaftlichkeit hervorgegangenen Schrift, ist in der Einleitung derselben so ehrlich zu bekennen, daß er selbst Willens war, sich versichern zu lassen, daß man ihn aber wegen mangelhafter Leibesbeschaf-

fenheit nicht angenommen habe; wie durch göttliche Eingebung sey ihm hierauf das alte Sprüchwort: „Es ist nicht alles Gold was glänzt," vor die Seele getreten und in diesem glücklichen Moment der Inspiration sey er hierauf auf die Idee gerathen, alle Kräfte aufzubieten, um zum Troste seiner Leidensgenossen nachzuforschen: ob die Lebensversicherungsanstalten nicht auch ihre Schattenseite hätten? — Unter Seufzen und Wehklagen der Presse ist er sodann von seinen Ideen entbunden, und das Kind seiner Muse im bescheidenen Gewande des Tyll Eulenspiegel und anderer klassischen Werke dieser Gattung beim Buchhändler G. C. E. Meyer in Braunschweig im Jahr 1831 als Ladenhüter untergebracht worden.

Es wird hoffentlich die Zeit kommen, wo eine Widerlegung eines derartigen Machwerks eben so ungereimt wäre, als wenn man in unsern Tagen einen öffentlichen Gegner der See- und Brandversicherungsanstalten einer Zurechtweisung würdigen wollte; da es aber zur Zeit noch Viele geben mag, welche die Ansichten des Verfassers jener Schrift theilen, so dürfte es immerhin sachgemäß seyn, diese Belehrung über das Wesen der Lebensversicherungsanstalten mit einer Beleuchtung der Gründe, welche die Gegner derselben anführen, zu beschließen.

Der im Obigen angeführte Gegner beginnt seine Erörterungen mit der lächerlichen Frage: „Was wird bei Errichtung der Lebensversicherungen (—Lebensversicherungsanstalten—) von den Unternehmern beabsichtigt? haben sie wirklich einzig und allein das Wohl der Mit- und Nachwelt vor Augen? — Er beschuldigt sie (— die Unternehmer —) hierauf der Gewinnsucht und unterscheidet also nicht zwischen Actien-Lebensversicherungsanstalten und gegenseitigen Assecuranzanstalten.

Unter Actiengesellschaft versteht man im Allgemeinen

einen Verein, welcher durch den Zusammentritt solcher Personen entsteht, welche zum Betriebe irgend eines Geschäfts, z. B. eines kaufmännischen, zu irgend einer Unternehmung, z. B. zur Anlegung eines Kanals, zur Errichtung eines Theaters rc. auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust Gelder zusammenlegen. Die Vereinsmitglieder nennt man Actionäre; die Bescheinigung in Betreff des vertraggemäß eingezahlten Beitrags, wodurch sich also der Besitzer als Actionär ausweisen kann, heißt Actie. — So können nun auch Lebensversicherungsanstalten auf Actien gegründet werden. Die Erfahrung, daß der Gewinn, welchen die meisten der seitherigen auf Actien gegründeten Assecuranzanstalten sich zu verschaffen gewußt haben und da wo sie das Monopol haben, noch jetzt verschaffen, in der That bedeutend ist, verbunden mit der Betrachtung, daß die Versicherung des menschlichen Lebens, welches ohnehin einer der kostspieligsten Versicherungsgegenstände ist, dadurch noch mehr vertheuert wird, hat zur Entstehung der gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten Veranlassung gegeben. Denkt man sich die Anzahl der Versicherten bei einer Actiengesellschaft auf die Actionäre selbst beschränkt, so wird die Actiengesellschaft auf eine gegenseitige reducirt. Eine solche ist z. B. die seit mehreren Jahren in Gotha bestehende Lebensversicherungsbank. Außerdem sind die gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten von denen auf Actien gegründeten wesentlich nicht verschieden. Der Unterschied besteht nur in dem Verhältniß, nach welchem der Gewinn und Verlust unter die Theilhaber repartirt wird. Bei jenen nämlich wird der Gewinn und Verlust nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, bei diesen auf eine feste Anzahl Actien, jede von gleichem Betrage, vertheilt.

Nach den Statuten der Gothaer Lebensversicherungsbank werden nur diejenigen, welche ihr oder Anderer Leben für die

ganze Lebensdauer versichern, als wirkliche Mitglieder oder Eigenthümer des Instituts angesehen, da die Anstalt vorzugsweise für solche eröffnet ist, welche sich die Beruhigung erkaufen wollen, nach ihrem Tode ihre Angehörigen hinlänglich versorgt zu wissen, was nur durch lebenslängliche Versicherung geschehen kann. Diese garantiren sich gegenseitig und haben Antheil an den sich ergebenden Ueberschüssen. Bei den temporären (— oder sogenannten kurzen —) Versicherungen fällt beides weg.

Nach den Grundbestimmungen der Verfassung der in Rede stehenden Anstalt können nur im Bereiche deutscher Länder und Staaten (— ganz Preußen und die deutsche Schweiz inbegriffen —) lebende Personen, nicht unter fünfzehn und in der Regel nicht über sechzig Jahre alt, ohne Unterschied des Geschlechts versichern oder für sich versichern lassen. Jedes wirkliche Mitglied, d. h. jeder für die Lebensdauer Versicherte zahlt außer der ersten Prämie noch ein Viertheil derselben ein für allemal als Antrittsgeld, welches ihm (— nach §. 16. der Statuten —) seiner Zeit zurückerstattet wird. — Die Einnahme der Bank besteht zunächst in den Prämien- und Antrittsgeldern; die Ausgabe in der Auszahlung der Versicherungssummen und der Verwaltungskosten. Was übrig bleibt wird verzinslich benutzt und bildet zugleich den Fonds der Bank. — Der Fonds der Bank hat eine doppelte Bestimmung. Ein Theil desselben dient, wie es das Wesen der Sache mit sich bringt, als Reserve, zur vollständigen Deckung künftiger wahrscheinlicher Sterbfälle; ein anderer Theil als Sicherheitsfonds, um für außerordentliche Fälle hinlängliche Mittel darzubieten. — Die Reserve besteht in dem, was von den Prämiengeldern zurückgelegt werden muß, weil alle für das ganze Leben oder auf mehrere Jahre Versicherte, in so weit ihre Prämiensätze sich gleich bleiben,

in den ersten Jahren mehr, in den spätern Jahren aber weniger zahlen, als das Sterblichkeitsgesetz für jedes Jahr mit sich bringt. Das Mehr der früheren Jahre dient zur Deckung des Weniger in den spätern Jahren. Der jedesmalige wahre Betrag der Reserve wird nach den Grundsätzen der Prämienberechnung ausgemittelt. Auch wird derselbe noch von Zeit zu Zeit durch besondere Berechnung nach den bei dem Institute selbst sich zeigenden Erfahrungen berichtigt. — Der Sicherheitsfonds bildet sich aus den angesammelten reinen Ueberschüssen, welche sich dadurch ergeben, daß die Ausgabe nebst der Reserve von der ganzen Einnahme des Jahres abgezogen wird. Der reine Ueberschuß gehört den wirklichen Mitgliedern, und zwar jedem zu seinem Antheil nach Maaßgabe des geleisteten Beitrags. Die Antrittsgelder werden besonders berechnet. — Wenn in irgend einem Jahre einmal kein reiner Ueberschuß sich ergeben, sondern noch etwas zuzuschießen seyn sollte, so wird dieses von den unvertheilten Ueberschüssen der vorhergehenden Jahre genommen, oder aber, in Ermanglung solcher Ueberschüsse durch verhältnißmäßigen Zuschuß der wirklichen Mitglieder gedeckt. Da jedoch, nach der Natur der Sache und übereinstimmend mit allen Erfahrungen, vorzüglich in den ersten Jahren der Fall einer Unzuläßlichkeit der Einnahme fast undenkbar ist, indem vielmehr gleich anfangs auf nicht unbedeutende Ueberschüsse gerechnet werden darf, so wird sich auch bald ein Sicherheitsfonds gebildet haben, der für Ereignisse, wie sie fast ganz außer den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen, Mittel genug darbietet. Es läßt sich aber die Größe des zu dem Ende erforderlichen Sicherheitsfonds weder durch Annahme einer gewissen Summe, noch nach der Zahl von Jahren, während welcher die Ueberschüsse zu sammeln sind, genau vorausbestimmen. Deßhalb sollen vorerst die reinen

Ueberschüsse fünf Jahre lang unvertheilt bleiben, und das Weitere wird dem künftigen gewissenhaften Ermessen der Bankbehörden überlassen. Die Bank hat dabei eine doppelte Verpflichtung: die erste: für angemessenen Sicherheitsfonds zu sorgen, vorzüglich in den ersten Jahren, bis die Anstalt hinlänglich gekannt und das Vertrauen zu derselben so befestiget ist, daß die Besorgniß wegen Zubuße wegfällt. Die zweite: zu verhüten, daß nicht einerseits durch zweckloses Ansammeln das Eigenthum der Interessenten über die Gebühr zurückgehalten, und die richtige Abmessung der Antheile zu schwierig gemacht, anderseits aber bei übermäßig angehäuften Summen die Bewachung und verzinsliche Benutzung der Fonds erschwert und gefährdet werde. — Nach Ablauf dieser Zeit und sobald der gesammte Ueberschuß oder ein Theil desselben entbehrt werden kann, erfolgt die Zurückerstattung des Entbehrlichen oder der Dividend, und zwar, in so fern sie theilweise geschieht, in der Reihenfolge der Jahre der Einzahlungen. In diesem Falle werden also zuerst die Antrittsgelder und Prämienüberschüsse des ersten Jahres zurückgegeben, dann auf gleiche Weise die des zweiten Jahres, und so ferner die der folgenden Jahre.

Die obigen, den Statuten einer vorzüglich gut organisirten Versicherungsanstalt entnommenen Grundbestimmungen sind hier insbesondere zur Widerlegung einer weitern Behauptung des Verfassers der Ideen über Lebensversicherungsanstalten und ihre Mängel u. s. w. angezogen worden, dürften aber zugleich mit dazu geeignet seyn, den Leser auf die kürzeste Weise mit den Principien bekannt zu machen, nach welchen bei der Finanzverwaltung der Lebensversicherungsanstalten, namentlich bei der Vertheilung der Ueberschüsse im Allgemeinen zu Werk gegangen wird *).

*) Weitere Erörterungen in Betreff der dabei stattfindenden arithmetischen

Bevor mehrgedachter Gegner einen seiner Hauptangriffe unternimmt, rügt er die Art der Anwendung der Mortalitätstabellen zur Berechnung der Prämien, als wodurch diese zu hoch ausfielen, indem nur diejenigen zur Versicherung zugelassen würden, welche eine gute Constitution hätten, und wobei folglich die Mortalität nicht mit den allgemeinen Gesetzen des Absterbens der Mortalitätstabellen übereinstimmen könne.

Wenn die Mortalitätstabellen frei von allen Fehlern wären, von welchen sie wegen Mangel richtiger Daten mehr oder weniger unzertrennlich sind, so wäre jene Nichtübereinstimmung nicht zu bezweifeln, weil aber unsere Mortalitätstabellen aus dem angeführten Grunde keineswegs als ganz zuverlässig betrachtet werden können, sodann auch, weil die äußern Zeichen der Gesundheit oft trüglich sind, besonders weil diejenigen, welche im Besitze einer großen physischen Kraft sind, öfters versucht werden dürften, derselben mehr zuzumuthen als sie zu vertragen im Stande ist, und so auf die Erschöpfung ihrer Kraft hinarbeiten, so mag wohl der Unterschied zwischen der allgemeinen Mortalität und derjenigen der Versicherten keineswegs so bedeutend seyn, daß die nach den allgemeinen Gesetzen der Mortalität berechneten Prämien unverhältnißmäßig hoch ausfallen. Mit letzterm Argumente wird wenigstens der Verfasser der Ideen u. s. w. einverstanden seyn, da er, sich selbst in dieser Beziehung widersprechend, an einer andern Stelle sagt: „Wie Viele, von denen Jeder sicher erwartete, er werde nicht lange mehr leben, erreichten nicht das höhere und selbst das höchste Alter. Das Gefühl minderer Kraft bewahrte sie

---

Bestimmungen würden hier zu weit führen; diejenigen Leser, welche hierüber Belehrung suchen, verweisen wir auf einen Aufsatz über das Rechnungswesen bei Lebensversicherungsanstalten in den „Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände der Arithmetik für Kaufleute und Rechnungsbeamte" von E. S. Unger (Erfurt 1829).

vor Ausschweifungen, sie lebten mäßig und daher sahen sie manchen anscheinend von Gesundheit strotzenden Menschen vor sich her in die Grube fahren, welcher sie früher mit Mitleid angeblickt hatte.“ — Er nimmt nun weiter an, daß sich eine 40jährige Person für 1500 Thlr. nach dem Tarif der Gothaer Anstalt mittelst jährlicher Prämienzahlung von 50 Thlr. 18 gGr. 9 Pf. (— 3 Thlr. 9 gGr. 3 Pf. für 100 Thlr. —) lebenslänglich versichern lasse, und bemerkt nun, daß das Versicherungskapital, wenn man auf die Zinsen keine Rücksicht nehme, in nicht vollen 30 Jahren von denjenigen, welche das 70. Jahr erreichen, bezahlt sey, daß also diejenigen, welche älter als 70 Jahre werden, vom 70. Jahre an ihre jährlichen Prämien vergebens zahlen, so daß sie, wenn sie z. B. das 94. Lebensjahr erreichen, vom 70. bis zum 94. Jahre die Summe von 1218 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. beigetragen haben werden, ohne daß ihre Erben auch nur einen Pfennig mehr erhalten, als die bis zum 70. Jahre schon eingezahlten 1500 Thlr. Da nun der Mortalitätstabelle zufolge, welche er anführt, von 100 40jährigen Personen nach dem 30. Jahre noch 33 am Leben seyn werden, so beschließt er jene Rüge mit der Frage: „Wird aber bei 33 die Freude, ihr Alter über 70 Jahre gebracht zu haben, so stark seyn, daß sie ihren nun eintretenden mit jedem Jahre steigenden Verlust gleichgültig ertragen? Sie ist wenigstens nicht ohne alle Bitterkeit!“

Nehmen wir an, daß dieses sich wirklich so verhalte, d. h. daß überhaupt, je nach dem Alter der Versicherten und der übrigen Dauer ihres Lebens für einen Theil derselben die Versicherungssummen durch die jährlichen Prämienzahlungen ganz absorbirt werden können; abstrahiren wir, aus leicht einzusehenden Gründen von solchen Versicherungen, welche zum Vortheil des Versicherten selbst stattfinden und behalten wir

nur diejenigen im Auge, welche zu Gunsten eines Dritten contrahirt werden: — in diesem Falle ist die im Obigen allegirte Frage eben so ungereimt, wie die Selbstbeantwortung derselben. Hat derjenige, zu dessen Gunsten versichert wird, keine Ansprüche auf das Vermögen dessen, welcher versichern läßt, so kann weder von einer Benachtheiligung des Erstern noch von einer solchen des Letztern die Rede seyn. Bezweckt aber derjenige, welcher versichern läßt, das Wohl seiner Kinder, will er ihnen für den Fall, daß er vor der Zeit sterben sollte, dadurch die Mittel zu ihrer standesgemäßen Erziehung und Ausbildung zusichern, dann dürfte ihm schwerlich der Verlust des Mehrbetrags der bereits eingezahlten und weiter zu zahlenden Prämien sehr schmerzhaft seyn, wenn er sein Leben so hoch gebracht hat, daß er seine Kinder versorgt sieht; wenn einer seiner sehnlichsten Wünsche in Erfüllung gegangen: der Wunsch, wenigstens so lange der Führer seiner Kinder zu seyn, bis sie an Geist und Körper genugsam erstarkt sind, um den Kampf des Lebens mit Ehren zu bestehen.

Kommen wir aber auf die specielle Rüge mehrgedachten Gegners zurück; das was er sagt bezieht sich auf die Gothaer gegenseitige Versicherungsanstalt und kann in Mitbeziehung auf die im Obigen angezogenen Grundbestimmungen derselben zum Theil widerlegt werden. — Läßt z. B. Jemand im Alter von 24 Jahren auf Lebenszeit mit 4000 Thlrn. versichern, so hat er nach dem Prämientarif jährlich 2 Thlr. 9 Sgr. von 100 Thlr., also für 4000 Thlr. eine jährliche Prämie von 92 Thlr. zu zahlen, und außerdem (— nach §. 9. der Statuten —) als Antrittsgeld 23 Thlr. — Mit dem 6. Jahre seines Beitrittes zur Bank empfängt er sein Antrittsgeld von 23 Thlr. auf einmal zurück. Angenommen nun, daß der reine Ueberschuß an der Einnahme für das 1. Jahr ⅓ der Prämie betrüge, so werden ihm 30⅔ Th. an der Prämie für das 6. Jahr abgeschrieben und es wären alsdann statt 92 Thlr. nur 61⅓ Thlr. baar zu entrichten. Bliebe

derselbe nun bis an sein Ende bei der Bank und hätte er im Durchschnitte immer 61⅓ Thlr. jährlich zu bezahlen, so müßte er über 65 Jahre lang diesen Beitrag geben, ehe er die 4000 Thlr., die sein Erbe von der Bank erhält, an dieselbe bezahlt hätte; dann aber wäre er auch 90 Jahre alt, und nach §. 51. der Statuten von allem fernern Beitrage frei, sein Erbe empfinge aber dennoch bei seinem Tode die 4000 Thlr. — Obige Berechnung beruht auf den Erfahrungen der englischen Anstalten; ein ähnliches Resultat dürfte sich im Durchschnitt auch bei den deutschen Lebensversicherungsanstalten ergeben.

Der Verfasser der Ideen über Lebensversicherungsanstalten und ihre Mängel ꝛc. beschließt seine Abhandlung mit einem numerirten Verzeichniß aller weitern, zu einer besondern Klasse gehörenden, von ihm entdeckten Schattenseiten, welches von Nr. 1. bis 4. geht. Nr. 2., als die Hälfte von Nr. 4. betrachtet, gleichsam in der Mitte liegend, bildet den eigentlichen Kernschatten, und bezeichnet, wie nicht anders zu erwarten, die — Cholera. Das in jener Schrift hinter dem Wort Cholera befindliche Ausrufungszeichen ist übrigens mehr als ein bloßes Interpunktionszeichen; es ist nämlich eine sehr sinnreiche Hieroglyphe, wobei der Punkt eine Billardkugel und der Strich eine Queue bezeichnet; beides aber deutet auf die Möglichkeit eines Zusammenstoßes unserer Erdkugel mit einem Cometen hin, als wodurch alle Versicherungsbanken gesprengt würden!

In Nr. 4. endlich wird die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und Einrichtungen angeführt und das kann nun freilich nicht bestritten werden. Auch die Lebensversicherungsanstalten werden den Character alles Menschlichen an sich tragen; aber, wenn sie auf richtige Principien gebaut sind, wenn alles geschehen ist und geschieht, was zur Consolidirung derselben möglicherweise beiträgt, dann wird derjenige, welcher sich hierüber belehren kann, im vorkommenden Fall seine Zuflucht eben so vertrauungsvoll zur Lebensversicherung nehmen, wie man überhaupt öfters da Hilfe zu suchen genöthigt ist, wo nur eine höhere Macht allen Mängeln abhelfen, alle Wünsche befriedigen kann.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Von der aufgeschobenen Lebensversicherung.

In den Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg sind nachfolgende wichtige Schriften erschienen und zu haben:

Weiler, Frhr. G. v., Motive zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden gr. 8. geh. 48 kr.

Beiträge, authentische, zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großh. Baden gr. 8. geheftet 1 fl. 21 kr.

Bericht der Gesetzgebungskommission, erstattet an Se. Königl. Hoheit den Großherzog am 15. November 1830 mit der Vorlegung des Entwurfs der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden, die allgemeinen Motive des Entwurfs enthaltend 24 kr.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Dr. J. G. Duttlinger, Frhrn. G. v. Weiler und J. v. Kettenacker. Subscriptionspreis für den ersten Band 5 fl. 24 kr. Subscriptionspreis für den zweiten Band 4 fl. Der Ladenpreis für jeden Band ist 7 fl. 12 kr. und für jedes einzelne Heft 1 fl. 48 kr.

Einige Bedenken gegen die Abschaffung aller Zehntrechte ohne Ausnahme, im Großherzogthum Baden 12 kr. oder 3 gr.

Birnbaum, Prof. Dr. J. M. F., über den Ursprung des Zehnten. Eine historisch-rechtliche Erörterung. geh. 24 kr. oder 6 gr.

Erklärung der zweiten Kammer der Badischen Stände über die neuesten Bundestagsbeschlüsse, die Preßfreiheit betreffend. 24 kr.

Landtagsblatt. Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände d. Großherzogthums Baden im Jahr 1831. Sieben Abonnement jedes von 36 Nummern mit Register à 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Preßgesetz für das Großherzogthum Baden, nebst der Begründung des Regierungsentwurfs und den darüber erstatteten Berichten der I. und II. Kammer der badischen Stände des Jahres 1831. 48 kr.

Trefurt, Patriotischer Beitrag eines Wahlmannes zum badischen Landtage von 1831. Erstes und zweites Heft. Preis für jedes 30 kr. Das zweite Heft enthält: Bemerkungen zum Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden.

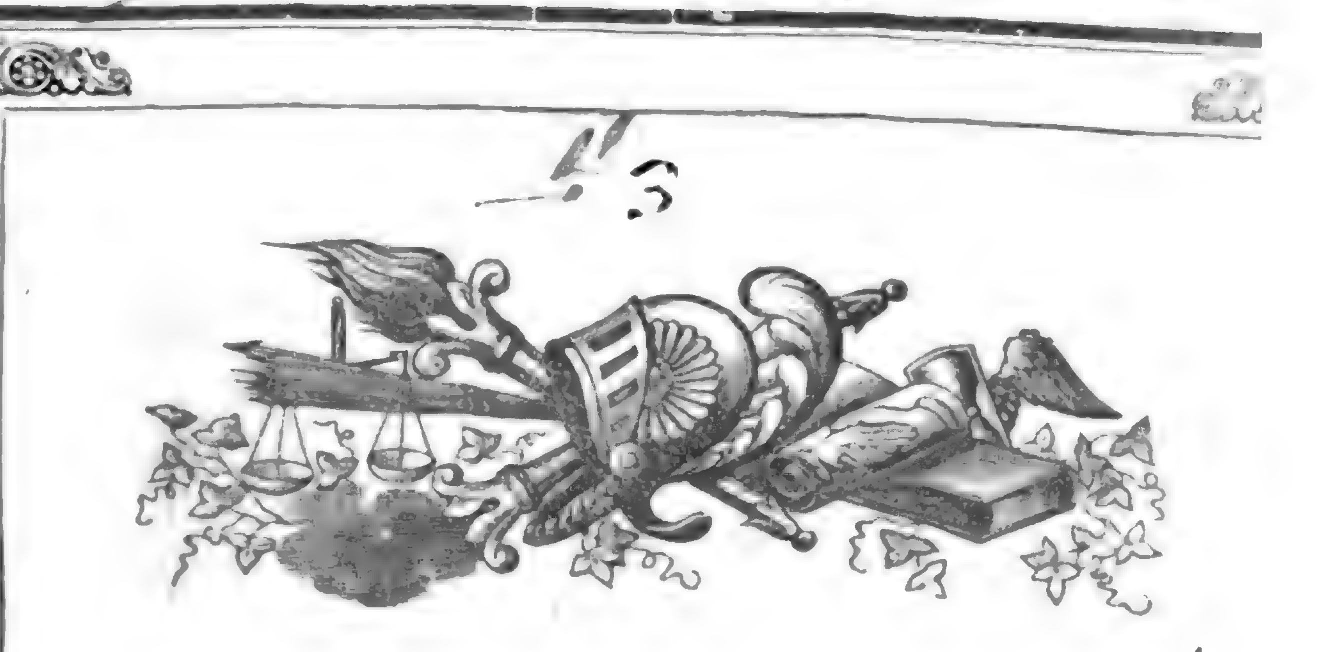
Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden. geheftet 8 kr.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1831. Enthaltend die Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen, von ihr selbst amtlich herausgegeben. Subscriptionspreis 1⅓ kr. per Druckbogen. Umschlag und Heften wird mit 9 kr. fürs Heft besonders berechnet.

Welcker, Dr. Ch. Th., die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes zur bestmöglichen Förderung deutscher Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit. Als Motionsbegründung vorgetragen in der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung. geheftet. Preis 36 kr. od. 8 gr.

— die vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition an die hohe deutsche Bundesversammlung. geheftet. Preis 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.

— F. G., Professor und Oberbibliothekar in Bonn, von ständischer Verfassung und über Deutschlands Zukunft. 36 kr. oder 8 gr.



Zweck und Einrichtung

der



Lebensversicherungsbank

für

Deutschland.

Erläuterungen

über

Zweck, Einrichtung und Benutzung

der



Lebensversicherungsbank

für

Deutschland

in

Gotha.

Zweite vervollständigte Auflage.

Gotha, 1840.

„In dem Schooße der Familien fängt die rechte Nazionalwirthschaft an. Man befördere durch öffentliche Anstalten häuslichen Frieden, Betriebsamkeit, Ordnung und weise Sparsamkeit bei den Einzelnen und das Ganze wird von Wohlbefinden und Reichthum zeugen.“

Inhalt.

1. Allgemeine Bestimmung der Lebensversicherungsbank.

Die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen sind einem Kapital zu vergleichen, das ihm zu seinem Fortkommen auf der irdischen Laufbahn verliehen ist. Durch angemessenen Gebrauch derselben macht er das erhaltene Darlehen zinsbar und schafft sich und den Seinigen Mittel zum Unterhalt. Doch wenn der Tod seiner Thätigkeit eine Grenze setzt, geht das ihm verliehene Kapital verloren und seine Angehörigen werden auf ihre eigenen Kräfte verwiesen.

Am fühlbarsten ist der Verlust, der durch Todesfälle entsteht, wenn die Hinterbliebenen unmündig oder unversorgt sind, und das Lebensende eines Familienvaters eintritt, ehe er Zeit hatte, durch Zurücklegung eines Theils seines Erwerbs, ein für das Fortkommen der Seinigen hinlängliches Kapital zu sammeln. Nicht selten sehen wir aber gerade die Kräftigen und Blühenden dem Tode anheimfallen. Niemand weiß, wie nah oder fern sein Lebensziel gesteckt ist und wieviel Zeit ihm zur Ausführung der Pläne, die ihm am Herzen liegen, vergönnt ist.

Diese Ungewißheit, welche Manchen, der außerdem gern sparen würde, davon abhalten, Manchen von weiter aussehenden Unternehmungen abschrecken muß, läßt sich zwar durch menschliche Kräfte nicht aufheben; es gibt aber Mittel und Wege, das Drückende derselben zu beseitigen. Der im Jahre 1829 in Gotha unter dem Namen „Lebensversicherungsbank für Deutschland" gebildete

Verein hat diese Bestimmung. Er beschäftigt sich damit, Versicherungen auf das Leben der Menschen abzuschließen, d. h. er übernimmt die Verbindlichkeit, gegen jährliche oder halbjährliche verhältnißmäßige Beiträge (Prämien genannt), welche der Versicherte an die Gesellschaft zahlen muß, bei seinem Tod — gleichviel, ob dieser frühzeitig oder spät erfolgt — eine bestimmte Summe an seine Erben oder die sonst mit der Police bedachten Personen auszuzahlen.

So wie bei Versicherungen von Gebäuden, Schiffen oder Saaten Ersatz gegeben wird, wenn sie die Kraft der Elemente zerstört, so gewährt dieser Verein für den Verlust der Erwerbsmittel, welche Jemand durch seine geistigen und körperlichen Kräfte besitzt, Entschädigung, wenn diese durch den Tod zu nichte gemacht werden.

2. Nutzen und Anwendung der Lebensversicherungen.

Der Nutzen der Lebensversicherungen äußert sich eben sowohl für das allgemeine Beste, als für den Einzelnen.

In ersterer Beziehung wird durch die auf diesem Wege gewonnene Geldhülfe die Zahl der Familien, welche nach dem Tode ihrer Versorger Unterstützung von Seiten des Staates oder der Gemeinden in Anspruch nehmen müssen, vermindert und letzteren dadurch manche Last entnommen. Auf der andern Seite mehrt sich die Zahl derer, in welchen kluge Sparsamkeit und als deren Frucht häuslicher Wohlstand herrscht. „In dem Schooße der Familien aber fängt die rechte Nazionalwirthschaft an. Man befördere durch öffentliche Anstalten häuslichen Frieden, Betriebsamkeit, Ordnung und weise Sparsamkeit bei dem Einzelnen und das Ganze wird von Wohlbefinden und Reichthum zeugen.*)" Seit Gründung der Bank haben aus deren Kasse

*) Aus dem ersten Plane zur Lebensversicherungsbank.

schon 900 Familien die Summe von nicht weniger als anderthalb Millionen Thaler an Sterbegeldern versicherter Personen empfangen. Es leidet keinen Zweifel, daß der größte Theil dieser Summen noch in den Händen der Empfänger oder ihrer Erben als nutzbringendes Gut vorhanden ist und diesen Vortheile verschiedener Art verschafft, während die vielen Tausend kleinen Beiträge, aus welchen obige Kapitale gebildet wurden, in ihrer Zersplitterung unwirksam geblieben und großen Theils wohl schon gänzlich verzehrt wären. So befördert die Lebensversicherungsbank das Bilden von Kapitalien, welche von ihren Empfängern entweder verzinslich angelegt oder zur Begründung gewinnreicher Handelsgeschäfte, Industrieunternehmungen u. s. w. verwendet, den Nazionalreichthum mehren und auf den öffentlichen Wohlstand nach den verschiedensten Richtungen hin wohlthätig wirken. Und Alles, was das Volk wohlhabender macht, verleiht auch dem Staate weitere Kraft zu nützlichen Bestrebungen im Innern und zu schützendem Verhalten nach Außen.

Noch vielfacher ist aber der Nutzen, den die Lebensversicherungen für den Einzelnen darbieten.

Dem sorgsamen Familienvater, der den Seinen ein Kapital hinterlassen möchte, wird es durch eine solche Versicherung möglich, die sichere Anwartschaft auf die ganze gewünschte Summe seinen Erben schon dann zu verschaffen, wenn er vielleicht erst einen sehr kleinen Theil dieses Kapitals wirklich erworben hat. Die Möglichkeit, daß sein Leben früher enden könne, ehe er eine bedeutende Summe wirklich ersparen konnte, beunruhigt ihn nicht mehr; ihm bleibt nur die leichtere Sorge, jährlich den Beitrag an die Lebensversicherungsbank, welche seine Sparkasse geworden, einzuzahlen. Es sind dadurch gewissermaßen nicht allein seine schon gemachten Ersparnisse, sondern auch die, welche er in künftigen Jahren machen wird, im Voraus gesichert, und tritt sein Tod auch unerwartet früh ein, so eröffnet sich für die Angehörigen alsbald die klug vorbereitete Hülfsquelle.

Eine Lebensversicherung ist daher zunächst für Solche dringendes Bedürfniß, welche ohne eigenes Kapitalvermögen ihre Familien nur durch ihrer Hände Fleiß oder durch die Früchte ihrer Geistesthätigkeit erhalten; — für jene zahlreiche Klasse von Familienvätern, deren ganzer Erwerb durch die Bekleidung eines Amtes, die Ausübung einer gewissen Berufsbeschäftigung oder den Genuß eines lebenslänglichen Einkommens bedingt ist. Mit wie banger Sorge werden diese dem Zeitpunkte entgegensehen müssen, wo der Tod, sie aus dem Kreise der Ihrigen abrufend, letzteren den Ernährer entzieht, wenn sie nicht durch Versicherung ihres Lebens Vorkehrung für die dereinstige Versorgung ihrer Angehörigen getroffen haben? Mag auch der Wittwe des Beamten die tröstende Aussicht auf Beziehung einer lebenslänglichen Pension aus der Staatskasse zur Seite stehen, eine solche Pension pflegt gewöhnlich nur hinzureichen, um ihr für ihre Person ein nothdürftiges Auskommen zu sichern, die Erziehung der Kinder, die Ausstattung der Töchter, die Unterhaltung der Söhne auf Schulen und Akademien, die Befähigung derselben zur Begründung eines Geschäfts erfordert eine augenblickliche größere Geldhülfe — ein Kapital — und dieses gewährt die Lebensversicherungsbank, wenn der Familienvater sich entschließen konnte, einen verhältnißmäßigen Theil seines jährlichen Einkommens an die Kasse derselben zu entrichten. Der Nutzen, welchen eine Sicherheit dieser Art gewährt, wird namentlich in Zeiten fühlbar, wo ansteckende Krankheiten die Gesundesten und Kräftigsten oft plötzlich dahinraffen, zu Zeiten politischer Bewegungen, wobei auch dem Friedlichen Gefahr droht.

Betrachten wir ferner die nicht seltenen Fälle, wo Jemand, außer seinen bestimmten Erben, andere Personen, die ihm theuer sind, zu bedenken wünscht; z. B. Besitzer von Majoraten oder Mannlehngütern, welche nur auf die ältesten Söhne forterben, oder worauf weibliche Nachkommen keine Ansprüche haben. Besitzer solcher Güter können, wenn sie den Ueberschuß ihrer Einkünfte zu einer Versicherung auf

ihr Leben verwenden, ihn so alsbald in Kapitale für diejenigen ihrer Kinder verwandeln, welche, der Erbfolge nach, den andern nachstehen müssen. In Familien, wo Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden und die einen Vermögen zu erwarten haben, die andern nicht — kann durch eine Lebensversicherung zu Gunsten der letztern, deren Kosten der Familienvater aus den ihm zustehenden Renten des Vermögens seiner wohlhabenden Kinder bestreitet, ein Ausgleichungsmittel gefunden werden. Wünscht Jemand ein Legat für eine wohlthätige Anstalt zu begründen, oder führt Dankbarkeit zu dem Wunsche, einem treuen Diener oder irgend einer theuern Person im Stillen ein Kapital zu sichern, das die Unterstützung, die ihr durch den Tod des Versorgers entgeht, ersetzen könne, so ist eine Lebensversicherung der bequemste und sicherste Weg, um das Kapital ohne Belastung der gesetzmäßigen Erben zu beschaffen.

Wer Renten oder überhaupt feste Einkünfte auf seine Lebenszeit zu beziehen hat, die ihm für einen bestimmten Werth verkauft oder angerechnet worden sind, würde, wenn er frühzeitig stürbe, offenbar einen Theil des Kaufpreises verlieren. Will er diesem vorbeugen, oder auch sonst einen Theil der Rente seinen Erben erhalten, so kann er zu diesem Zweck gelangen, wenn er den ihm entbehrlichen Theil der Einkünfte zur Versicherung seines Lebens verwendet und so in ein Kapital verwandelt, das mit dem Aufhören der Rente flüssig wird. Ist die ihm zustehende Rente eine steigende, so kann er seine Versicherung bei der Bank allmählich in dem Maase erhöhen, wie das Wachsthum der Rente die Entrichtung höherer Beiträge gestattet. Es wird ihm auf diese Weise möglich, seinen Erben ein um so größeres Kapital zu hinterlassen, je länger er lebt.

Ist ein Schuldner außer Stande, eine Forderung zurückzuzahlen oder Realsicherheit für ein Darlehn zu geben, so kann eine Lebensversicherung dazu dienen, den Gläubiger

oder Darleiher zufrieden zu stellen, sofern nur jener durch Anweisung auf eine Besoldung oder sonst eine feste Einnahme die Zahlung der Zinsen des Darlehns und der jährlichen Prämie zu sichern vermag. In solchen Fällen läßt der Gläubiger zwar die Versicherung abschließen, jedoch nicht auf sein Leben, sondern auf das Leben des Andern, der ihm schuldig ist, was ebenfalls Statt finden kann, wenn Letzterer es genehmigt und die Schuld anerkennt. Der Gläubiger erhält auf diese Weise bei dem Tode des Schuldners Befriedigung für seine Forderung.

Bei Kaufleuten, welche das Vermögen ihrer Frauen in ihrem Geschäft benutzen, wird eine Versicherung auf das Leben der Gattin oft von der Vorsicht geboten, um ein Hülfskapital für den Fall vorzubereiten, wenn sie sterben und ihr Eigenthum dann an nähere Verwandte zurückfallen sollte. Bedarf aber der Ehemann der Zinsen nicht, die das Vermögen der Gattin bringt, so kann er sie zur Versicherung seines eignen Lebens anwenden, damit bei seinem Tode die Wittwe zu ihrem ursprünglichen Vermögen noch einen Zuwachs durch die in ein Kapital verwandelten Zinsen desselben erhalte. Zuweilen werden auch von Ehemännern, welche für ihre Frauen bereits durch Einkauf in eine Wittwenkasse gesorgt haben, Lebensversicherungen um deswillen bewirkt, weil zur Erziehung und Ausstattung der Kinder das Jahrgehalt der Wittwe nicht zureichen würde und namentlich zum selbständigen Fortkommen der Söhne ein Kapital ihnen von wesentlichem Nutzen sein wird.

Bei Gemeinden kommt zuweilen der Fall vor, daß sie zu Grundstücken, die ihnen als Lehen überlassen worden sind, einen sogenannten Lehnsträger stellen und, so oft der Tod die Bestellung eines neuen nöthig macht, ein gewisses mehr oder weniger hohes Lehngeld bezahlen müssen. Wird diese Summe auf das Leben des Lehnsträgers versichert, so hat die Gemeinde dieselbe immer für den Fall des Bedarfs in Bereitschaft und an die Stelle einer unerwarteten gro-

ßen Ausgabe tritt der bestimmte jährliche kleine Beitrag für die Versicherung.

Weiter kann die Lebensversicherungsbank benutzt werden, um den in Deutschland häufig bestehenden Leichen- oder Todtenkassen eine zweckmäßigere Einrichtung und festere Grundlage zu geben. Diese Kassen messen gewöhnlich ihre Beiträge nicht nach dem Alter der Mitglieder ab, sondern ältere und jüngere müssen gleich viel beisteuern, wobei letztere nothwendig verlieren. Auch erheben sie die Beiträge nicht regelmäßig an bestimmten jährlichen oder halbjährlichen Terminen, sondern erst wenn Todesfälle eintreten, so daß die Kasse meistens leer ist, wenn man sie in Anspruch nimmt, und zu Zeiten großer Sterblichkeit, z. B. bei Epidemien, Krieg, Theuerung rc. nicht schnell genug durch doppelte und dreifache Beiträge gefüllt werden kann, während zu günstigen Zeiten nicht selten ein ganzes Jahr verstreicht, ehe die Mitglieder einen einzigen Beitrag zu leisten haben. Da nun ohnehin sich die Sterbefälle eines solchen Vereins (wie bei der Bank) von Jahr zu Jahr in dem Grade mehren müssen, wie seine Mitglieder im Alter vorschreiten, so werden auch die Beiträge, bei dem Mangel des in einer wohlberechneten Reserve liegenden Ausgleichungsmittels, jährlich wachsen, was auf den Beitritt neuer Mitglieder, namentlich von jugendlichem Alter, nachtheilig wirkt. Wird aber der neue Beitritt geringer, als der jährliche Abgang, so geht der Verein unaufhaltsam seinem Untergange entgegen, indem durch das Zunehmen der Sterbefälle die Beiträge der abnehmenden Zahl der überlebenden Mitglieder im beschleunigten Verhältnisse wachsen müssen. Diesen Nachtheilen wird begegnet, wenn die Kasse jedes ihrer Mitglieder mit dem bei seinem Tode zu leistenden Sterbegelde bei der Bank versichert. Für solche Fälle ist der geringste Betrag der auf ein Leben versicherbaren Summe auf 100 Thlr. herabgesetzt. Werden einzelne Mitglieder wegen mangelhafter Gesundheit oder zu hohen Alters (über 67 Jahre

nicht angenommen, so kann dieser Ausfall durch verhältnißmäßige Mehrversicherung auf das Leben der aufnahmsfähigen Mitglieder gedeckt werden und der Verein hat nur darauf Bedacht zu nehmen, daß der bei der Bank versicherte Betrag der Summe aller von der Kasse dereinst zu leistenden Sterbegelder gleich kömmt. Bei Sterbefällen von nicht versicherten Mitgliedern wird durch einen Vorschuß Seitens der Bank gegen Einlage von Policen ausgeholfen, bis sich dieser Defekt durch den Tod hochversicherter Mitglieder wieder ausgleicht. Die Kasse hat, auf solche Weise sicher gestellt, nur für die jährlichen, sich ziemlich gleich bleibenden Beiträge an die Bank zu sorgen und braucht weder die Zeiten großer Sterblichkeit noch den Mangel an Zutritt neuer Mitglieder zu fürchten. Nach dem eben angedeuteten Plane haben sich bereits zwei ausgedehnte Leichenkassen der Bank angeschlossen.

Es geschieht häufig, daß die Erlaubniß zur Ansässigmachung oder Verheirathung bei gewissen Ständen nur dann ertheilt wird, wenn der Besitz eines Vermögens nachgewiesen oder Kauzion geleistet worden ist. Für Unbemittelte wird dieß oft ein Hinderniß der Erreichung ihrer sehnlichsten Wünsche. Eine Lebensversicherung kann indeß füglich die Stelle des verlangten baaren Vermögens vertreten, sofern nur für die regelmäßige Zahlung der jährlichen Versicherungsbeiträge Sicherheit gegeben wird. Beamte oder Offiziere können sich in diesem Falle Gehaltsabzügen unterwerfen, und Andere, die auf kein festes Einkommen Anweisung geben können, werden für die Bezahlung der jährlichen Beiträge leichter einen Bürgen finden, als für die ganze Summe der verlangten Kauzion. Eine Lebensversicherung kann aber die Stelle eines Realvermögens in diesem Falle um so eher vertreten, weil jener Besitz hauptsächlich aus Rücksicht auf das einstige Fortkommen der Familie, nach dem Ableben des Versorgers derselben, verlangt und grade dann, wenn dieses eintritt, die versicherte Summe gezahlt wird. Es ist sogar die Anwartschaft auf letztere

dem wirklichen Vermögen gewissermaßen vorzuziehen, weil sie nicht wie dieses während der Ehe verschwendet werden kann.

Oft beruht das Gelingen und Ausführen einer Unternehmung auf dem eigenthümlichen Geist und Talente dessen, der die Idee dazu faßte und sie in's Werk setzte. So z. B. umfangreiche literarische Werke, große künstlerische Arbeiten, Bau von neuerfundenen Maschinen, Fertigung wichtiger Handelsartikel auf neuem und vortheilhaftem Wege u. dergl. mehr. Die Erfinder gebieten indeß nicht immer über die zur Ausführung ihrer Pläne nöthigen Betriebskapitale und müssen fremde Geldkräfte zu Hülfe nehmen. Die Darleiher aber verlangen Sicherheit und diejenige, welche der schöpferische Geist des Unternehmers bietet, kann nicht genügen, weil er, wie Jeder, dem Tode bald verfallen kann. Hier bietet eine Versicherung auf das Leben des Erborgers für den Belauf des Darlehens eine Sicherstellung des Gläubigers für den unglücklichen Fall dar, daß jener früher sterben sollte, ehe er das Werk beendigen und fruchtbringend machen konnte.

Endlich kann eine Lebensversicherung auch als Sparkasse dienen, deren Früchte von dem Einzahler selbst noch genossen werden. So können Kinder auf das Leben ihres Vaters oder ihrer Mutter eine Summe versichern, indem sie die jährlichen Beiträge aus ihren Ersparnissen bestreiten und sie so in ein Kapital verwandeln, das ihnen, sobald die versicherte Person stirbt, ausgezahlt wird. Dergleichen Versicherungen auf das Leben eines Andern gestattet die Bank, indem bei Kindern anzunehmen ist, daß sie um Gewinnes willen nicht die Sorge für die Erhaltung des Lebens ihrer Eltern aufgeben.

3. Die beste Zeit zu Lebensversicherungen.

Bei allen Anstalten, welche Versicherungen des Lebens abschließen, und so auch bei der Bank in Gotha, gilt der Grund-

satz, nur Personen von guter Gesundheit und einem gewissen Alter — in der Regel nicht unter 15 und nicht über 60 Jahren*) — anzunehmen. Man hat berechnet, wieviel Jahre im Durchschnitt ein gesunder Mensch von einem gewissen Alter noch zu leben hat, und nach der so gefundenen Lebensdauer werden die jährlichen Beiträge bestimmt. Da nun mit dem steigenden Alter das wahrscheinliche Lebensziel des Menschen immer näher rückt, Aeltere daher den Jahresbeitrag nicht so vielmal als Jüngere entrichten werden, so müssen nach diesem Verhältniß für jene die Prämien höher gestellt werden, als für diese. Der Unterschied ist bedeutend; wer im 18ten Jahre beitritt, bezahlt für eine lebenslängliche Versicherung jährlich 2 Prozent, wer im 36sten versichert wird, schon etwas mehr als 3 Prozent, im 60sten aber über 7 Prozent von der versicherten Summe. Ein 30jähriger bezahlt nur halb soviel Beitrag als ein 53jähriger, wenn beide ein gleich großes Kapital versichern lassen.

Es folgt hieraus, daß die vortheilhafteste Zeit zur Versicherung das jugendliche Alter ist. Denn wer in jüngern Jahren versichert wird, hat jährlich einen kleinern Beitrag aufzubringen, als der, welcher den Beitritt bis zu einem vorgerückten Alter verschiebt. Das Erwerben des Kapitals, das er seinen Erben bestimmt, wird diesem daher schwerer als jenem und er kann eher in den traurigen Fall kommen, die Versicherung, wenn er den Beitrag nicht mehr aufbringen kann, aufgeben zu müssen.

Wem indeß die Abschließung einer Lebensversicherung nicht schon in jüngeren Jahren möglich ist, der verschiebe sie wenigstens nicht zu weit in das spätere Alter. Häufig geschieht es, daß Leute sich für zu gesund halten und fürchten, daß sie die Beiträge zu lange bezahlen müßten. Wie oft trifft es sich aber, daß auch den Gesunden plötzlich ein Uebel

*) Nur ausnahmsweise bei besonderen für die Annahme sprechenden Umständen versichert die Bank in Gotha auch Personen, die älter als 60 Jahre jedoch nicht über 67 Jahre alt sind. Die Prämien werden in diesen Fällen besonders berechnet.

überfällt, das bedenkliche Nachwehen hinterläßt und für seine fernere Lebensdauer von schlimmer Vorbedeutung ist. Meldet er sich dann zur Versicherung, so wird er zurückgewiesen; denn nur gesunde Personen haben Anspruch darauf. Ueberrascht aber der Tod den Zaudernden, so leiden die Angehörigen unverdient die Strafe seiner Unschlüssigkeit.

4. Wieviel auf ein Leben versichert werden kann.

Die größte Summe, welche auf ein Leben versichert werden kann, ist 10000 preussische Thaler oder 17500 rheinische Gulden; die kleinste 300 Thlr. oder 525 fl. Es kann also innerhalb dieser Grenzen jeder die Summe wählen, welche er seinen Verhältnissen angemessen findet, jedoch muß dieselbe immer eine runde, durch 100 ohne Rest theilbare Zahl und in preussischen Thalern ausgedrückt sein, da die Bank nach preuß. Courant (oder dem 14 Thaler Fuß) ihre Rechnung führt.

Denen, welche ihr Leben versichern wollen, ist hierbei zu rathen, nicht etwa nach einem eben vorhandenen Geldüberfluß die zu versichernde Summe zu bestimmen. Sie mögen vielmehr vorher reiflich überlegen, wieviel sie jährlich von ihrer Einnahme füglich und ohne drückende Opfer auf die Versicherungsprämie verwenden können und nach dem Betrag dieses entbehrlichen Theils ihres Einkommens mögen sie die Summe bestimmen, welche damit versichert werden kann. Kann z. B. ein Mann von 35 Jahren nur 30 Thlr. von seiner Einnahme jährlich bequem entbehren, so darf er, da die Prämie seines Alters ungefähr 3 Prozent beträgt, um vorsichtig zu handeln, mehr nicht als 1000 Thlr. versichern lassen. Verbessert sich später seine Stellung, so bleibt es ihm immer gestattet, eine zweite Versicherung auf sein Leben, nach Verhältniß der gestiegenen Einnahme, zu suchen.

5. In welcher Weise versichert werden kann.

Die Versicherungen, welche die Bank übernimmt, zerfallen in

a) einfache, auf ein einzelnes Leben lautende und zwar entweder auf die ganze Dauer desselben (lebenslängliche Versicherungen) oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren (kurze Versicherungen), und in

b) Ueberlebensversicherungen, d. h. solche Versicherungen, welche auf das Leben einer Person A für den Fall abgeschlossen werden, daß dieselbe von einer andern im Voraus bestimmten Person B überlebt wird.

Die lebenslänglichen Versicherungen bestehen, die pünktliche Fortzahlung der Prämien vorausgesetzt, während der ganzen Lebensdauer des Versicherten*), ohne daß es der Erneuerung des Vertrages nach gewissen Zeitabschnitten bedarf und ohne daß etwaige ungünstige Veränderungen in dem Gesundheitszustande des Versicherten in Betracht kommen. Da sie die unbedingte Sicherheit gewähren, daß beim Tode des Versicherten, wann auch nur immer dieser sich ereignet, die Zahlung des Kapitals erfolgt, so werden sie viel häufiger, als die übrigen Versicherungsweisen benutzt, und die Gothaer Bank zählte Ende 1839 9240 Theilhaber, die auf Lebenszeit mit 15,229,800 Thlr. versichert waren, während sich derselben nur 241 Personen mit kurzen Versicherungen im Betrage von nicht mehr als 485,300 Thlrn. angeschlossen hatten. Die besonderen mit dieser Gattung von Versicherungen verbundenen Vortheile ergeben sich aus den Abschnitten 11—16.

---

*) Unter dem „Versicherten" soll hier zur Vermeidung von Umschreibungen stets diejenige Person verstanden werden, auf deren Leben die Versicherung lautet.

Die Wirksamkeit der kurzen Versicherungen beschränkt sich auf die bestimmte Zeit, für welche sie geschlossen sind. Stirbt der Versicherte innerhalb dieses Zeitraums, so erfolgt die Zahlung des versicherten Kapitals; ist er bei Ablauf desselben noch am Leben, so erlischt die Versicherung und kann auf Verlangen nur unter der Bedingung wieder erneuert werden, daß der Versicherte sich den Förmlichkeiten einer neuen Aufnahme unterwirft, noch bei guter Gesundheit ist und das verfassungsmässige Alter von 60 Jahren nicht überschritten hat. Auch wird der Beitrag für die erneuerte Versicherung nicht nach dem früheren, sondern nach dem vorgerückten Alter desselben berechnet. Die Bank übernimmt derartige Versicherungen für den Zeitraum von 1, 2, 3 bis höchstens 10 Jahren. Die Benutzung derselben pflegt für vorübergehende Zwecke zu geschehen, z. B. wenn für ein Darlehn, auf dessen Rückzahlung nach einigen Jahren, wenn der Schuldner dann noch lebt, bestimmt zu rechnen ist, für den Fall seines Ablebens Sicherheit gesucht wird; oder wenn Jemand, der nach einigen Jahren eine Erbschaft zu erwarten hat, einstweilen seiner Familie für den Fall des eignen Todes ein Kapital sicher stellen will u. dergl. mehr. Die Prämien dieser kurzen Versicherungen sind niedriger als die auf Lebenszeit und darum ziehen auch wohl Einzelne, des augenblicklich geringern Aufwandes wegen, die erstern vor. Wenn sich indeß während der 1 bis 10 Jahre, auf welche die Versicherung lautet, der Gesundheitszustand des Versicherten ungünstig verändern sollte, so muß er erwarten abgewiesen zu werden, wenn er nach Ablauf der kurzen Versicherung um eine neue nachsucht.

Die Ueberlebensversicherungen bestehen bei pünktlicher Fortsetzung von Seiten des Versicherten so lange, als beide bezüglichen Personen A u. B am Leben sind. Stirbt von diesen A zuerst, so erfolgt die Zahlung des versicherten Kapitals; stirbt dagegen B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank, ohne daß dem Policen-

inhaber weitere Ansprüche, als auf Vergütung der rückständigen Dividenden zustehen. Die Benutzung dieser Versicherungsweise ist für solche Fälle zu empfehlen, wo es gilt, nur eine einzelne Person, nicht eine ganze Familie zu versorgen und wo mit dem Tode dieses Einzelnen der Zweck der Versicherung aufhört, z. B. wenn Jemand über seinen Tod hinaus blos für die hinterbleibende Wittwe, oder für ein einziges Kind, oder eine andere einzelne ihm theure Person, falls ihn diese überlebt, zu sorgen hat, oder wenn er ein Kind aus erster Ehe mit den durch väterliches oder mütterliches Erbe reicher werdenden Kindern zweiter Ehe gleichstellen will u. dergl. In allen diesen Fällen kann zwar der Zweck durch eine einfache Versicherung auf Lebenszeit ebenfalls erreicht werden, eine Ueberlebensversicherung verdient aber wegen ihrer größeren Wohlfeilheit den Vorzug. Wollte z. B. ein 30jähriger Sohn seiner 60jährigen Mutter, deren Versorgung ihm obliegt, über seinen Tod hinaus ein Kapital von 2000 Thlr. sichern, so wären für eine solche Versicherung in einfacher unbedingter Weise 52 Thlr. 20 Sgl. (ohne Rücksicht auf die Dividende) an Prämie von ihm zu entrichten, während die obige Summe nur für den Fall versichert, daß der Sohn von der Mutter überlebt wird, eine jährliche Prämie von nicht mehr als 34 Thlr. 5 Sgl. erfordert, wovon ebenfalls noch die Dividende in gewöhnlicher Weise abgeht. Diese Prämie ist nur so lange zu entrichten, als beide Theile am Leben sind; stirbt die Mutter vor dem Sohne, so hört die Beitragspflicht des letzteren auf und die Versicherung, deren Zweck sich erledigt hat, erlischt. Da auch bei dieser Versicherungsweise der Abgang jeder Zeit frei steht, so kann der Sohn von dem Rechte, die Versicherung wieder fallen zu lassen, Gebrauch machen, sobald zunehmende Kränklichkeit der Mutter voraussehen läßt, daß diese ihn nicht überleben werde, während ein gleiches Recht für den umgekehrten Fall der versichernden Anstalt natürlich nicht zusteht.

Ferner: Der dauernde Flor eines von zwei Theilhabern betriebenen Handelsgeschäfts ist dadurch bedingt, daß

die demselben zugewendeten Fonds beider Kompagnons, wovon jeder 10,000 Thlr. eingeschossen hat, ungeschmälert darin erhalten werden. Es ist aber vorauszusehen, daß, wenn ein Theil stirbt, dessen Angehörigen ihren Antheil an dem Begründungsfonds zurückverlangen werden; diesem Nachtheil wird begegnet, wenn sich jeder Theilhaber, wovon der eine im 35., der andere im 40. Jahre stehen mag, mit 10,000 Thlrn. für den Ueberlebensfall des anderen versichert. Beide Versicherungen erfordern, die Dividenden ungerechnet, einen jährlichen Aufwand von 510 Thlr. 25 Sgl., welcher aus dem Ertrage des gemeinsamen Geschäfts bestritten wird. Sobald einer von beiden mit Tode abgeht, empfängt der Ueberlebende die obige Summe, wodurch er sich in den Stand gesetzt sieht, die Erben des Gestorbenen abzufinden und das Geschäft in ungestörtem Betriebe für alleinige Rechnung fortzusetzen. Wollte sich Jeder in einfacher Weise zu Gunsten des Anderen mit 10,000 Thlr. versichern, so würde dazu ein jährlicher Aufwand von 635 Thlr. 16 Sgl. erforderlich sein. Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie durch je zwei Ueberlebensversicherungen die s. g. Versicherungen auf verbundene Leben, — wo das Kapital bei dem Tode der von zwei Personen zuerst sterbenden an die überlebende unbedingt zahlbar sein soll, — hergestellt werden.

Auf solche Weise können sich zwei Eheleute die Gewißheit erkaufen, daß bei dem Tode des zuerst von ihnen sterbenden Theils der überlebende ein bestimmtes Kapital empfängt. Ueberhaupt schließen sich die Ueberlebensversicherungen ganz derjenigen Versicherungsweise an, welche bei Wittwenkassen Statt findet, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Bank der überlebenden Wittwe keine lebenslängliche Pension, sondern ein für alle Mal ein bestimmtes Kapital gewährt. Dieses Kapital ist jedoch der verschiedensten Benutzung fähig und kann, wenn es das Bedürfniß der Wittwe erheischt, ganz oder theilweise auch zur Erwerbung einer Leibrente für dieselbe bei einer der für solche Zwecke bestehenden Anstalten verwendet werden.

6. Erfordernisse der Anmeldung.

Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung lauten soll, hat sich persönlich bei dem nächsten Bankagenten (es sind deren 340 in Deutschland und in der Schweiz bestellt) einzufinden. Er empfängt von diesem Formulare zu einer Deklarazion, die er selbst, und zu einem Gesundheitszeugniß, das sein Hausarzt auszustellen hat. Die Deklarazion muß von zwei glaubhaften Männern als Zeugen mit unterschrieben werden.

Nach vollständiger Ausfertigung dieser beiden Papiere, denen der Antragsteller noch ein mit Kirchensiegel versehenes Geburtszeugniß beizufügen hat (ist ein solches nicht zu beschaffen, so genügt eine eidliche vor Gericht abgegebene Alterserklärung), werden sie dem Agenten wieder eingehändigt und von diesem der Bank eingesandt, welche alsdann über die Annahme des Antrags entscheidet. Bei Ueberlebensversicherungen ist ausserdem noch ein Geburtszeugniß derjenigen Person beizubringen, auf deren Ueberlebensfall das Kapital versichert werden soll.

Ein Antrittsgeld, oder sonst eine Anzahlung wird von der Bank bei Anmeldung von Versicherungen nicht gefordert. Erst nach erfolgter Aufnahme hat der Versicherte den ihn treffenden Jahresbeitrag zu vergüten. (Vergl. Abschn. 7.)

Nicht aufnahmsfähig sind Personen, welche einer guten Gesundheit nicht genießen, oder außerhalb des Bereichs der Bank — dieser umfaßt die Staaten des deutschen Bundes, die ganze preußische Monarchie und die deutsche Schweiz — wohnen, oder die in so üblem Ruf stehen, daß eine Gemeinschaft mit ihnen vermieden werden muß. Auch Seefahrer und Militairpersonen im Kriege (in Friedenszeit können letztere ebenso wie andere Stände versichert werden), so wie überhaupt Personen, deren Beruf, Lebensweise oder Zustand mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, eignen sich nicht zur Versicherung.

Ueber alle zweifelhaften Fälle, welche bei Anmeldungen vorkommen, geben oder verschaffen die Bankagenten die nöthigen Aufschlüsse.

7. Welche Ausgabe eine Versicherung erfordert.

Die jährlichen Beiträge für eine Versicherung (Prämien) richten sich nach der Gattung derselben, nach der Größe der versicherten Summe und nach dem Alter derjenigen Person, auf welche die Versicherung lautet, resp. für deren Ueberlebensfall sie abgeschlossen wird. Sie sind in Prozenten des versicherten Kapitals angegeben und aus den im Anhange befindlichen Tabellen ersichtlich.

Diese Tabellen ergeben z. B. daß eine Person von 30 Jahren, um sich auf Lebenszeit zu versichern, eine Prämie von jährlich 2 Thlr. 19 Sgl. für je 100 Thlr. Versicherungskapital, also für eine Versicherungssumme von 1000 Thlr. jährlich (2 Thlr. 19 Sgl.).10=26 Thlr. 10 Sgl. zu entrichten hat.

Wollte sich diese Person nur für den Zeitraum eines einzigen Jahres versichern, so wäre ihr Beitrag auf diesen Zeitraum für je 100 Thlr. Versicherungskapital 1 Thlr. 11 Sgl. 1 Pf., also für 1000 Thlr. Versicherungssumme 13 Thlr. 20 Sgl. 10 Pf., mithin ohngefähr halb so viel, wie im Fall der lebenslänglichen Versicherung.

Ebenso würde dieselbe Person bei einer Versicherung für den Zeitraum von fünf Jahren jährlich nur 1 Thlr. 13 Sgl. 5 Pf. für je 100 Thlr., also für 1000 Thlr. Versicherungssumme eine jährliche Prämie von 14 Thlr. 14 Sgl. 2 Pf. zu entrichten haben u. s. w.

Diese Verschiedenheit der Prämien für ein und dasselbe Alter je nach der Dauer der Versicherung erklärt sich aus dem Umstande, daß die Sterblichkeitsgefahr des Menschen, sobald er aus der Periode der Kindheit herausgetreten ist, mit jedem Jahr seines Alters wächst, indem z. B. von 1000

40jährigen Personen in einem bestimmten Zeitraume mehr sterben, als von 1000 39jährigen und noch mehr von 1000 60jährigen, als von einer gleichen Zahl 30jähriger Personen. Wollte nun die Bank in ihren Prämien stets das reine Aequivalent der Sterblichkeitsgefahr erheben, welche der Versicherte dem Vereine in jedem Jahr seiner Theilnahme an demselben verursacht, so würde sie steigende Beiträge einfordern müssen, — eine Einrichtung, die schwerlich den Beifall des Publikums haben würde. Es sind deshalb Durchschnittsprämien aufgestellt, welche während der ganzen Dauer einer Versicherung unverändert dieselben bleiben, und es leuchtet ein, daß bei dieser Einrichtung der Beitrag für eine 30jährige Person, wenn dieselbe nur für ein Jahr versichert wird, niedriger sein muß, als wenn sich die Versicherung auf fünf Jahre erstrecken soll, wo die höheren Risikos der nächsten 4 Jahre mit in Rechnung zu ziehen sind, und daß am höchsten die Durchschnittspreise für die lebenslänglichen Versicherungen ausfallen müssen, da bei deren Feststellung die große Sterblichkeitsgefahr der höchsten Alter in Betracht kommt. Aus dieser Natur der Prämien ergibt sich hinwiederum die Nothwendigkeit, Dasjenige, was in der ersten Periode einer mehrjährigen Versicherung an Prämie mehr erhoben wird, als das natürliche Risiko erfordert, zur Deckung des Weniger in den späteren Jahren zurückzulegen, und dies ist die Reserve, von welcher in Abschn. 10 die Rede sein wird.

Die Prämien für Ueberlebensversicherungen stehen in Abhängigkeit von dem Alter beider Personen (A. u. B.), welche bei einer solchen Versicherung betheiligt sind, und werden aus leicht erklärlichen Gründen bei gleichem Alter von A um so höher sein müssen, je jünger B, und bei gleichem Alter von B um so höher, je älter A ist. Die unter II. im Anhange befindliche Tabelle ergibt z. B. daß die Versicherung einer 30jährigen Person (A) für den Ueberlebensfall einer 20jährigen (B) eine jährliche Ausgabe von 2 Thlr. 8 Sgl. 8 Pf. und für den Ueberlebensfall einer 60-

jährigen (B) eine jährliche Prämie von 1 Thlr. 21 Sgl. 3 Pf. für je 100 Thlr. Versicherungskapital erfordert. Hätte dagegen die Person, welche überleben soll (B), das konstante Alter von 30 Jahren, so würde, wenn A im 20sten Jahre steht, die Prämie 1 Thlr. 17 Sgl. 1 Pf. und wenn A 60 Jahr alt ist, 6 Thlr. 22 Sgl. 2 Pf. betragen. Auch diese Prämien bleiben, wie diejenigen für einfache Versicherungen, während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert so wie sie beim Anfang derselben bestimmt wurden.

Bei Berechnung des Alters werden 6 Monate über den Geburtstag hinaus nicht gerechnet; sind aber, wenn die Anmeldung bei der Bank eintrifft, seit dem letzten Geburtstage des zu Versichernden schon mehr als 6 Monate verflossen, so wird er um ein ganzes Jahr älter angenommen*).

Die Beiträge sind bei allen Gattungen von Versicherungen in der Regel auf ein ganzes Jahr voraus zu entrichten. Nur ausnahmsweise wird den auf Lebenszeit Versicherten, wenn sie es verlangen, gestattet, ihre Prämien, mit Ausnahme der ersten beim Abschluß der Versicherung, welche jedes Mal für ein volles Jahr zu entrichten ist, in halbjährlichen Raten abzuführen. Zur Gleichstellung mit den übrigen, in jährlichen Raten zahlenden Banktheilhabern haben sie jedoch jedes Jahr die gestundete Prämienhälfte für 6 Monate mit 5 Prozent p. a. zu verzinsen.

Sollte Jemand auf mehrere Jahre vorauszuzahlen wünschen, so nimmt dies die Bank ebenfalls an und gewährt für die Vorauszahlung vom zweiten Jahr ab einen jährlichen Rabatt von 3 Prozent. Es versteht sich von selbst, daß, wenn in diesem Fall die Versicherung vor Anfang des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt worden sind, aufhört, die auf die späteren Jahre gemachten Vorauszahlungen mit Zurechnung der darauf vergüteten Zinsen von der Bank zurück erstattet werden.

---

*) Es gilt daher ein angetretenes Altersjahr nicht, wie bei manchen anderen Anstalten, sofort, sondern erst nach Verlauf weiterer 6 Monate für ein volles.

Der jährliche Prämienzahlungstermin bleibt während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert der Kalendertag, von welchem die Police datirt ist. Eine förmliche und dauernde Verlegung desselben auf einen andern Tag ist mit der Dividendenvertheilungsweise und anderen Einrichtungen der Bank nicht verträglich, es kann sich aber jeder Versicherte die Bequemlichkeit einer solchen Verlegung durch entsprechende Vorauszahlung der Prämien, welche jeder Zeit von der Bank angenommen wird, verschaffen.

8. Kapitalzahlungen zum Behuf der Erkaufung einer geringeren Prämie.

Hat ein Versicherter außer seinem gewöhnlichen Jahresbeitrag noch eine anderweite kleinere oder größere Summe vorräthig, die er auf seine Versicherung verwenden möchte, ohne daß er von der Einrichtung der Vorauszahlung der Prämie für mehrere Jahre Gebrauch machen will, so gestattet ihm die Bank, sich mit derselben für die ganze Dauer der Versicherung eine Ermäßigung seiner jährlichen Prämie zu erkaufen. Sie stellt ihm zu dem Ende frei, sich von den im Tarif enthaltenen Prämiensätzen irgend einen niedrigeren zu wählen und die Ausgleichung gegen seine höhere Prämie durch Anzahlung eines Kapitals, welches in jedem solchen Fall besonders berechnet wird, zu bewirken. Daß die ermäßigte Prämie stets einem Tarifsatze entsprechen muß, wird durch Rücksichten auf möglichste Einfachheit in diesem Theile der Geschäftsverwaltung für die Bank geboten; die Geringfügigkeit der Intervallen zwischen den einzelnen Prämiensätzen wird aber den Versicherten immer einen Satz finden lassen, der seinen Verhältnissen entspricht und es ihm möglich macht, auch kleine Kapitalsummen auf obige Weise anzulegen. Eine gänzliche Ablösung der Prämien kann mit Rücksicht auf die zwischen den Bankteilhabern Statt findende gegenseitige Haftverbindlichkeit nicht gestattet werden; die äußerste zulässige Ermäßigung der Beiträge erstreckt sich

auf den niedrigsten Satz des Prämientarifs — denjenigen des 15ten Jahres, da dies gleichsam das geringste Maas der Akzie ist, mit welcher auch der jüngste Versicherte bei der Bank betheiligt sein muß, um an ihren Ueberschüssen Theil zu nehmen und zu ihren Lasten beizutragen. Will sich jedoch Jemand von der Sorge für die Beiträge ganz befreien, so kann er diese Absicht erreichen, wenn er sich zunächst den Prämiensatz des 15ten Jahres erkauft und alsdann eine Kapitalsumme von solcher Größe irgendwo verzinslich belegt, daß die jährlichen Zinsen davon genau so viel betragen, wie seine ermäßigte Prämie. Die Bank wird zur Annahme solcher Kapitalien gern die Hand bieten und einen den Umständen angemessenen Zinsfuß bewilligen.

Obwohl, wie eben bemerkt, die Größe des zur Ermäßigung einer Prämie anzuzahlenden Kapitals in jedem einzelnen Fall besonders berechnet werden muß, so gibt doch folgende Uebersicht einen ohngefähren Maasstab für die Beurtheilung dieses Gegenstandes an die Hand. Es beträgt nemlich die Kapitalzahlung für je einen Thaler Ermäßigung in der jährlichen Prämie

wenn der Versicherte 20 Jahr alt ist ohngefähr 19 Thlr.
„ „ „ 30 „ „ 18 —
„ „ „ 40 „ „ 16 —
„ „ „ 50 „ „ 13 —
„ „ „ 60 „ „ 9½ —

Wollte sich daher eine Person, 50 Jahr alt, mit 1000 Thlr. versichern und zur Ermäßigung der Prämie ein eben vorhandenes Kapital von 200 Thlr. verwenden, so würde mit dieser Summe nach obigem Satze von 13 Thlr. für je 1 Thlr. Erlaß eine jährliche Ermäßigung von ohngefähr 15 Thlr. 12 Sgl. zu erreichen und also, da die regelmäßige Prämie eines 50jährigen auf 1000 Thlr. Versicherungssumme 47 Thlr. 10 Sgl. beträgt, eine Herabsetzung derselben auf 31 Thlr. 28 Sgl. zu erkaufen sein. Dieser Beitrag kömmt dem tarifmäßigen Satze für das 38ste Jahr am nächsten. Der Versicherte würde daher diesen Satz zu wäh-

len und nach der genauen Rechnung der Bank für die Ermäßigung seiner obigen regelmäßigen Prämie von 47 Thlr. 10 Sgl. auf 32 Thlr. 2 Sgl. ein für alle Mal ein Kapital von 199 Thlr. 12 Sgl. an die Bank zu entrichten haben, also sich mit dieser Summe eine jährliche Ersparniß in seiner Prämienausgabe von 15 Thlr. 8 Sgl. erkaufen.

9. Die Versicherungsscheine und ihre Eigenschaften.

Ueber die abgeschlossenen Versicherungsverträge fertigt die Bank Versicherungsscheine — Policen genannt — aus; entweder eine einzige über den vollen Betrag der deklarirten Summe, oder mehrere, nach der vom Versicherten gewünschten Eintheilung, jedoch ebenfalls nur in runden, durch 100 ohne Rest theilbaren Summen. Es kommt zuweilen vor, daß die versicherte Summe unter mehrere Personen getheilt werden soll, und dieß wird erleichtert, wenn gleich Anfangs für Jeden eine Police von dem Betrag, den er erben soll, ausgefertigt wird. Außerdem kann auch später eine Theilung von Policen in mehrere Abschnitte erfolgen.

Das Porto, das die Sendung von Versicherungspapieren und Prämienquittungen an die Bank so wie von ihr an die Agenten verursacht, kommt auf die Rechnung der Anstalt, daher bei Empfangnahme einer Police Porto an den Agenten nicht zu vergüten ist. Die Benutzung der Bank wird dadurch wesentlich erleichtert, indem auch auf den von Gotha entferntesten Punkten mit nicht mehr Kosten Versicherungen besorgt werden, als an dem Sitz der Verwaltung selbst. Auch werden keine Gebühren für Ausfertigung der Policen, Stempelung u. dergl. von Seiten der Bank erhoben.

Wenn der Agent die Ankunft einer Police dem Versicherten meldet, so hat letzterer dann den Beitrag spätestens binnen vier Wochen zu entrichten. In den folgenden Jahren ist die Prämie ebenfalls binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, auf welchen die Police ausgestellt ist,

an den Agenten zu bezahlen, worüber von diesem jedesmal eine Quittung gegeben wird.

Nach erfolgter Einlösung wird die Police freies Eigenthum des Versicherten, der über dieselbe beliebig verfügen, sie verkaufen, verpfänden und auf Dritte übertragen kann, ohne daß es zur Gültigkeit solcher Handlungen der Genehmigung der Bank bedarf. Wohl aber ist es rathsam für den neuen Erwerber sich die Uebertragung von dem Versicherten schriftlich bescheinigen und entweder auf der Rückseite der Police vormerken oder eine besondere Urkunde darüber aufnehmen zu lassen; denn so lange der Versicherte lebt, nimmt die Bank Dispositionen über die Police nur von diesem oder demjenigen an, der erweislich in dessen Rechte getreten ist. Es kann deshalb nur der erweislich rechtmäßige Besitzer einer Police einen Vorschuß darauf von der Bank erheben oder sie ihr in Rückkauf geben und die in solchen Fällen gewährte Abgangsentschädigung in Empfang nehmen. Erst mit dem Tode des Versicherten wird der jedesmalige Inhaber der Police auch als Eigenthümer angesehen und die Zahlung der Sterbefallsumme an ihn geleistet, ohne daß er sich (die Beibringung genügender Sterbefallpapiere vorausgesetzt) zur Empfangnahme derselben auf eine weitere Weise, als durch Vorzeigung und Rückgabe des Versicherungsscheines, zu legitimiren hat. Durch diese Einrichtung erhält der Versicherte die Gewißheit, daß derjenige, dem er seine Police übergibt, dereinst ohne alle Weitläufigkeiten und Gerichtskosten die Sterbefallzahlung erheben kann, und für den Empfänger der Police muß sie durch diesen Umstand, sei sie ihm nun als Pfand oder als Eigenthum übergeben, um so mehr an Werth gewinnen, als es ja bekannt ist, welchen Schwierigkeiten häufig die Beibringung genügender Erblegitimazionsatteste unterliegt und wie fast über jede Erbauseinandersetzung längere Zeit verstreicht. Wollte nun die Bank nur an den gehörig legitimirten Eigenthümer zahlen, so würde, die Kostspieligkeit der beizubringenden Atteste ungerechnet, in den meisten Fällen

eine große Wohlthat, nämlich schnelle Hülfe vereitelt werden. Es folgt aber auch aus jener Einrichtung, daß der Versicherte, wenn er etwa seine Police Jemand nur als Unterpfand übergibt, sich durch einen Rückschein des Empfängers sichern und auch außerdem die Police in guter Verwahrung halten muß, damit Mißbrauch davon nicht gemacht werden könne. Sollte dieselbe verloren gehen, so kann an deren Stelle eine neue Police erst nach öffentlichem Aufruf und nach Nichtigkeitserklärung der verlornen ausgefertigt werden.

10. Wodurch die Erfüllung der Versicherungsverträge gesichert ist.

Bei Begründung der Lebensversicherungsbank in Gotha hatte man vorzüglich im Auge, denen, welche daran Theil nehmen würden und den Ihrigen ein Kapital durch eine Lebensversicherung erwerben wollten, nicht nur die Sache so wohlfeil als möglich zu machen, sondern ihnen auch dabei hinlängliche Sicherheit zu gewähren.

Man suchte daher eine Bürgschaft (Garantie) für den Verein nicht, wie bei mehrern andern Lebensversicherungsanstalten geschehen ist, außerhalb desselben bei Kapitalisten (Akzionären), weil sich diese natürlich für die Erfüllung der Versicherungsverträge nur dann verbürgt hätten, wenn ihnen dafür gewisse Vortheile (hohe Zinsen und ein Theil des Ueberschusses) bewilligt worden wären. Die Versicherten hätten dann für diese Bürgschaft eine Mehrausgabe gehabt.

Man nahm vielmehr die Londoner Equitable-Lebensversicherungsgesellschaft zum Vorbild, welche, ohne je ein Akzienkapital besessen zu haben, doch schon 78 Jahre besteht und jetzt anerkannt die solideste und reichste von allen Lebensversicherungsanstalten ist. Bei dieser bürgt die Gesammtheit der Versicherten jedem einzelnen unter

ihnen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft gegen ihn übernommen hat. Dieser Grundsatz gegenseitiger Sicherstellung (Gegenseitigkeit) ward auch bei der Lebensversicherungsbank in Gotha angenommen, und man konnte es um so eher, nachdem er sich bei jener englischen Anstalt durch so lange Erfahrung bewährt hat.

Um aber auch in der Rechnung sicher zu gehen, wurden die Prämien der neuen Anstalt zwar nach einer eigenen, mit möglichster Sorgfalt konstruirten Sterblichkeitsliste besonders berechnet, im Allgemeinen aber nicht niedriger als die bei der Equitable stattfindenden gestellt, indem diese bereits die schärfste Rechnungsprobe, die Probe der Zeit, ausgehalten haben. Seit dem Bestehen der genannten englischen Anstalt ist auch nicht ein einziges Mal ein Nachschuß zu den gewöhnlichen Prämien von den Versicherten gefordert worden; wohl aber wurden bedeutende Ueberschüsse unter sie vertheilt. So ist zu erwarten, daß auch die deutsche Anstalt bei jenen Prämien reichlich auskommen und sicher bestehen wird, und die bisherige Erfahrung hat auch dieser Erwartung nicht widersprochen, indem sich bis jetzt noch jedes Jahr ansehnliche Ueberschüsse herausgestellt haben.

Es wurde ferner durch die Bankverfassung festgestellt, daß ein Reservefonds gebildet werde, der Zuschüsse leisten wird, wenn sich die Todesfälle in der Gesellschaft späterhin vermehren, was nothwendig eintreten muß, da die Mitglieder allmählich im Alter vorrücken. Diesem Fonds ist sonach jährlich ein bestimmter nach der Prämienberechnung der Bank genau bemessener Theil der Einnahme zugewiesen worden, und am Jahresschluß 1839 enthielt derselbe bereits 1,567394 Thlr.

Endlich war zu berücksichtigen, daß zuweilen Jahre vorkommen, wo ungewöhnliche Sterblichkeit herrscht. Um für solche außerordentliche Fälle Hülfsmittel in Bereitschaft zu haben, werden die Ueberschüsse, die sich bei den jährlichen

Abschlüssen der Bank ergeben, nicht sofort den Versicherten zurückgegeben, sondern in den Sicherheitsfonds der Anstalt gebracht und von da erst nach fünf Jahren, wenn inzwischen keine Veranlassung, sie für die Bedürfnisse der Anstalt in Anspruch zu nehmen, oder sie wenigstens noch aufzubewahren, vorgekommen ist, wieder ausgeschieden und zur Vertheilung gebracht. Seit Eröffnung der Bank im Jahr 1829 bis zum Jahresschluß 1839 flossen auf diese Weise 763000 Thlr. in den Sicherheitsfonds. Davon wurden bis zum Jahresschluß 1839 310000 Thlr. wieder ausgeschieden und unter die Berechtigten vertheilt, und es waren in diesem Hülfsfonds Anfangs 1840 noch 453000 Thlr. vorhanden.

Sämmtliche Fonds der Bank aber werden theils auf Grundstücke von mindestens doppeltem Werthe, theils bei wohlbegründeten deutschen Kreditvereinen unter Beirath sachkundiger Versicherten ausgeliehen, wodurch zugleich vollständige Sicherheit und ein ansehnlicher Zinsertrag erreicht wird.

11. Die Banktheilhaber; ihre Verbindlichkeiten und Rechte.

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit bedingt offenbar ein gleichmäßiges Verhältniß unter denen, welche sich dazu bekennen und verbinden; es darf keiner weniger, keiner mehr belastet sein als die übrigen. Das würde aber der Fall gewesen sein, hätte man bei der Bank auch die auf kurze Zeit Versicherten dem gegenseitigen Verein zugerechnet; denn diese treten nur vorübergehend, gleichsam als Gäste ein und bleiben höchstens zehn Jahre bei der Anstalt, während die große Mehrzahl der Versicherten sich auf ihre ganze Lebenszeit anschließt und auch höhere, nach ihrer Lebensdauer bemessene Beiträge bezahlt als jene, bei welchen die Prämie auf einen kürzern Zeitraum berechnet wird und sich daher niedriger stellt.

Durch die Bankverfassung ist daher festgesetzt worden, daß nur diejenigen, welche durch eine Versicherung auf Lebenszeit oder durch eine Ueberlebensversicherung der Bank angehören, wirkliche Theilhaber derselben sein sollen. Aus diesen bildet sich der gegenseitige Verband, der sowohl den einzelnen unter ihnen, als auch den auf kurze Zeit Versicherten Gewähr leistet, und so sind jene auf Lebenszeit oder für den Ueberlebensfall Versicherten zugleich auch Versicherer und Eigenthümer — Unternehmer — der Anstalt. Es ist ihnen dafür das Recht auf den Genuß der Ueberschüsse eingeräumt und dieser Vortheil lohnt reichlich für die übernommene Verbindlichkeit, welche bei der Art und Weise, wie außerdem schon für die Sicherheit der Bank gesorgt ist (vergl. Abschnitt 10), bei dieser Anstalt eben so wenig jemals in Anspruch genommen werden dürfte, als es bei ihrem Vorbild, der Londoner Equitable, geschehen ist.

12. Dividendenvertheilung.

Der Beitrag, welchen jeder Theilhaber jährlich der Bank einzahlt, gibt den natürlichen und richtigen Maßstab für seinen Antheil an den Ueberschüssen der Anstalt. Es ist gewissermaßen der Betrag seiner Akzie an dem Kapital, das der Verein jährlich zusammenschießt, um damit die vorkommenden Zahlungen und Kosten zu bestreiten; nach Verhältniß dieser jährlichen Prämie wird daher jedem Einzelnen von dem Ueberschuß des gemeinsamen Fonds ein Theil — die Dividende genannt — zugemessen. Es folgt hieraus, daß auf Kapitalzahlungen zum Behuf der Erkaufung einer niedrigeren Prämie (vergl. Abschn. 8.) keine Dividende gewährt werden kann, sondern daß in solchen Fällen die Dividende nur nach dem Betrage der ermäßigten Jahresprämie bemessen wird.

Im Jahre 1834 wurde mit Vertheilung der Dividende bei der Bank der Anfang gemacht, und der im Versicherungs-

jahr 1829 gesammelte Ueberschuß zurückgegeben. Er betrug 24 Prozent, mithin ungefähr das Viertel eines Jahresbeitrags. Seitdem ist ununterbrochen mit Zurückgabe der Ueberschüsse, nach je fünfjähriger Aufbewahrung derselben im Sicherheitsfonds, fortgefahren und im Jahre

1834	der Ueberschuß	des	Versicherungsjahr.	1829	mit	24	Proz.
1835	=	=	=	1830	=	22	=
1836	=	=	=	1831	=	21	=
1837	=	=	=	1832	=	22	=
1838	=	=	=	1833	=	31	=
1839	=	=	=	1834	=	23	=
1840	=	=	=	1835	=	18	=

vertheilt worden. Für 1841 ist eine Dividende von 19 Proz. auf die im Jahre 1836 für lebenslängliche Versicherungen eingezahlten Prämien ausgeschrieben. Es tritt also jeder Banktheilhaber 5 Jahre nach Abschluß seiner Versicherung in den Genuß der Dividenden, und empfängt bei Entrichtung der sechsten Jahresprämie die Dividende des Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Theilnahme an der Bank u. s. w. Die beim Erlöschen seiner Versicherung noch im Sicherheitsfonds befindlichen Dividenden werden dem Policeninhaber ganz in der Reihenfolge gewährt, welche die eben bemerkte Vertheilungsweise mit sich bringt.

Die Vergütung an die Betheiligten geschieht, sofern ihre Versicherungen noch bestehen, durch Abrechnung an den Prämien. So hatten also die Versicherten, deren Policen zur Zeit der Dividendenvertheilung wenigstens 5 Jahr alt waren, im Jahre 1834 nur 76, im Jahre 1835 nur 78, im Jahre 1838 nur 69 Prozent ihrer Normalprämien wirklich zu bezahlen. Bei Versicherungen aber, welche durch Abgang oder Tod der Mitglieder aufgehört haben, werden die vorhandenen Dividenden dem Policeninhaber durch Baarzahlung gewährt. Um das Abschreiben der auf diese Weise baar vergüteten Dividenden auf den Policen zu ver-

meiden, ist die Einrichtung getroffen, daß beim Erlöschen einer Versicherung für jede noch darauf zur Hebung kommende Dividende ein auf den Inhaber lautender Dividendenschein ausgefertigt wird, sofern der Besitzer der Police dieselbe zur Empfangnahme dieser Scheine spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem Erlöschen der betreffenden Versicherung an die Bank zurückgibt.

13. Drei Arten, die Dividende zu benutzen; wahrer Versicherungsaufwand.

Aus den Prämientafeln, welche der Anhang enthält, ist der Betrag der jährlichen Zahlung, welche für irgend eine Versicherung zu leisten ist, zwar leicht zu berechnen, und man findet z. B. daß ein 30jähriger, wenn er 1000 Thlr. versichern läßt,

bei einer Versicherung auf 1 Jahr	13 Thlr.	20 Sgl.	10 Pf.
bei einer Versicherung auf 2—5 J.	14 „	14 „	2 „
bei einer Versicherung auf 6—10 J.	15 „	9 „	2 „
bei einer Versicherung auf Lebenszeit	26 „	10 „	— „
bei einer Ueberlebensversicherung zu Gunsten einer 40jährigen Person	19 „	26 „	8 „

jährliche Prämie zu zahlen hat.

Indeß ist dieser Aufwand nur bei den drei Arten der kurzen Versicherungen der wirklich und regelmäßig zu machende, während bei den Versicherungen auf Lebenszeit und für den Ueberlebensfall der Aufwand sich durch den Genuß der Dividende vermindert und man daher letztere bei Berechnung des wahren Preises, den die Versicherung eines gewissen Kapitals kostet, berücksichtigen muß. Bei dem Werth der Dividende ist aber wieder in Anschlag zu bringen, daß sie erst im Sicherheitsfonds ruhen muß und fünf Jahre später als die Prämie, auf welche sie sich bezieht und aus der sie hervorgegangen, bezahlt wird.

Aus den bis jetzt berechneten 8 Dividenden der Gothaer Bank ergibt sich ein Durchschnitt von 22¼ Proz. und kürzt man davon für 5 Jahre 3 Proz. Zins von Zins, ohngefähr 3 „ betragend, so bleibt als baarer Werth der Dividende zur Zeit, wenn die Prämie bezahlt wird, 19¼ Proz. wofür man zur Erlangung einer runden Summe ohne merklichen Fehler 20 Proz. setzen kann. Die Prämie nach der Tabelle beträgt nun für die erwähnte lebenslängliche

Versicherung	26 Thlr.	10 Sgl.
davon ab 20 Proz. Dividende	5 „	8 „
bleibt wahrer jährlicher Aufwand für 1000 Thlr. Versicherung*)	21 Thlr.	2 Sgl.
Die Prämie für die erwähnte Ueberlebensversicherung stellt sich auf	19 Thlr.	27 Sgl.
Hiervon ab 20 Proz. Dividende	4 „	— „
bleibt als wahrer jährlicher Aufwand	15 Thlr.	27 Sgl.

Der wahre Aufwand für lebenslängliche und Ueberlebens-Versicherungen wird sich demnach für alle Altersstufen ungefähr um ein Fünftel niedriger stellen, als die jährlichen Beiträge der Tabelle nach betragen, indem von diesen durchschnittlich 20 Prozent durch die Dividenden zurückgegeben werden.

Wenn Jemand indeß nicht nöthig hat, auf Verminderung seines Versicherungsaufwands zu denken, so kann er das, was durch Abzug der Dividende von seiner Prämie wegfällt, zu einer zweiten Versicherung benutzen, sofern er noch gesund und nicht über die Altersgrenze der Bank (vergl. Abschn. 3.) hinaus ist.

Bei dem vorher aufgestellten Beispiel wird die Dividende von 26 Thlr. 10 Sgl. zu 20 Proz. 5 Thlr. 8 Sgl.

*) Legte Jemand die gleiche Summe jährlich in eine Sparkasse, welche 3½ Proz. Zins auf Zins vergütete, so müßte er 28 Jahre lang einzahlen, um 1000 Thlr. zu sammeln. Wer bürgt ihm aber, daß er so lange leben und ihn nicht der Tod ereilen werde, ehe er das gewünschte Kapital sammeln konnte?

betragen, mithin ohngefähr ausreichen, um die Prämie für eine weitere Versicherung von 200 Thlr., die bei dem nun 35jährigen Alter des zu Versichernden 5 Thlr. 28 Sgl. beträgt, zu decken. Zur Erleichterung solcher Nachversicherungen werden dieselben auch in Summen von 200 und 100 Thlr. angenommen, während bei der ersten Versicherung, wie im 4. Abschnitt erwähnt, 300 Thlr. die kleinste zulässige Summe ist.

Eine dritte Art der Verwendung der Dividende ist die, sie jährlich in eine Sparkasse zu legen und sich daraus einen Hülfsfonds für Jahre zu bilden, wo eingetretene Mehrausgaben oder Mangel an Verdienst das Aufbringen der Prämie erschweren. Auch bei kleinen Vereinen von Versicherten wäre dies mit Vortheil anzuwenden. Verständen sich z. B. eine Anzahl Banktheilhaber dazu, daß sie ihre Dividenden in einen gemeinsamen Fonds legten und jährlich die damit gefundenen Zinsen hinzufügten, so könnten die ein höheres Alter erreichenden Mitglieder — und zwar schon ungefähr vom 70sten Jahre an — aus diesem Fonds beitragsfrei gemacht werden.

14. Vorschüsse auf Policen.

Um diejenigen unter den älteren auf Lebenszeit versicherten Mitgliedern, welche einmal mit der Prämienzahlung zu dem bestimmten Termin nicht einhalten können, zu unterstützen, ist die Einrichtung getroffen, daß sie einen Theil der eingezahlten Prämien darlehnsweise und gegen Zinsvergütung zurückerhalten können. Zur Sicherstellung der Bank muß indeß die Police, worauf Vorschuß gegeben wird, als Unterpfand bei ihr niedergelegt und ein Schuldschein über das empfangene Darlehen ausgestellt werden. Weniger als eine Jahresprämie darf jedoch, nach den von dem Vorstande gegebenen Vorschriften, nicht auf eine Police erborgt werden, und auch nicht mehr als höchstens ein Viertel der eingezahlten Prämien; deßhalb muß die

Versicherung, auf welche ein Vorschuß gesucht wird, mindestens vier Jahre alt sein.

Auf Policen von kurzen und Ueberlebensversicherungen kann kein Vorschuß bewilligt werden. Diese Policen gewähren keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung; es fehlt also das Mittel, wodurch im Nichtzahlungsfall beim Aufhören der Versicherung der Vorschuß wieder gedeckt werden könnte.

15. Ganzer und theilweiser Abgang von der Bank; Verminderung der versicherten Summe.

Bei allen Arten der Versicherung steht der Abgang jederzeit frei. Er kann ganz oder auch nur theilweise, indem die versicherte Summe herabgesetzt wird, Statt finden. Hat Jemand Ursache, die Versicherung nicht mehr für die anfänglich bestimmte Summe, sondern für eine geringere fortsetzen zu lassen, entweder weil der Beitrag für erstere seine Kräfte übersteigt, oder er auch sonst jener höheren Summe für seinen Zweck nicht mehr bedarf, — so gibt er seine ursprüngliche Police zurück und empfängt dagegen eine neue, die auf die kleinere von ihm bezeichnete Summe ausgefertigt ist. In welchen Fällen außerdem noch eine Entschädigung für den aufgegebenen Theil der Versicherung gewährt wird, zeigt der folgende Abschnitt; aus nachstehenden Beispielen wird man sehen, in welchen Fällen die Verminderung versicherter Summen von Nutzen ist.

Ein Beamter kommt mit Jemand, dem er 2000 Thlr. schuldig ist, überein, daß die Forderung in 10 Jahren durch Gehaltsabzüge getilgt werden soll. Der Gläubiger würde indeß mehr oder weniger an seiner Forderung verlieren, wenn der Beamte innerhalb der 10 Jahre sterben und sein Gehalt daher erlöschen sollte. Um sich dafür zu decken, versichert er das Leben des Schuldners für 2000 Thlr. auf 10 Jahre, mit jährlicher Verminderung der Versicherungs-

summe um 200 Thlr., so daß er immer für soviel gesichert bleibt, als an seiner Forderung noch unbezahlt ist.

Ein Gelehrter hat es übernommen, ein großes und wichtiges Werk für eine Buchhandlung zu schreiben, dessen Beendigung eine Reihe von Jahren erfordert. Die Kosten sind beträchtlich, und der Erfolg des Buchs beruht hauptsächlich darauf, daß es von derselben Hand durchgeführt und vollendet werde, die es angefangen. Hier ist das vorhanden, was man ein Interesse an dem Leben eines Andern nennt, denn dem Buchhändler liegt daran, daß sein Autor noch mehrere Jahre lebe, da er sonst an dem aufgewendeten Kapital mehr oder weniger verlieren würde. Um letzteres zu decken, ist der einfachste Weg, das Leben des Gelehrten für den ungefähren Belauf der Kosten der Unternehmung und des vorgeschossenen Honorars z. B. auf 10 Jahre zu versichern. Die Versicherung kann später nach Befinden erhöht oder vermindert werden, so wie entweder die Auslage sich steigert, oder das Kapital, durch Verkauf der ersten Theile des Werks, theilweise an den Unternehmer zurückfließt. Ganz würde die Versicherung dann aufzugeben sein, wenn der letzte Bogen des vollendeten Manuskripts in die Hände des Verlegers gekommen ist.

Es gibt Wittwenkassen, welche nicht sofort von Zeit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes an die Versicherung des vollen Betrages der gewünschten Pension übernehmen, sondern, wenn der Ehemann im ersten Jahre nach seiner Aufnahme stirbt, gewöhnlich gar keine Pension, stirbt er im zweiten, gewöhnlich nur ein Fünftel, stirbt er im dritten, gewöhnlich zwei Fünftel u. s. w. der normalmäßigen Pension gewähren, so daß erst dann der Genuß der vollen Pension gesichert ist, wenn der Ehemann 5 Jahre Mitglied der Anstalt war. Hat nun derselbe seine Frau mit 200 Thlr. jährlichen Wittwengehalt eingekauft und will ihr diesen Betrag auch für den Fall seines frühzeitigen Ablebens garantirt wissen, so versichert er sein Leben bei der Bank auf 5 Jahre mit 5000 Thlr., ein Kapital, welches zu 4 Prozent

200 Thlr. Zinsen liefert. Stirbt er nun auch im ersten Jahre, so sind seiner Gattin 200 Thlr. jährliche Einkünfte gesichert. Im zweiten Jahre vermindert er die Versicherung auf 4000 Thlr., im dritten auf 3000, da alsdann schon ein Anspruch auf Pension von 40 und von 80 Thlrn. Statt findet. Mit Anfang des sechsten Jahres endlich, wo der Anspruch auf volle Pension eintritt, hört auch die Versicherung und sein Beitrag für dieselbe gänzlich auf.

16. Vergütung an abgehende Theilhaber.

Wenn auf Lebenszeit versicherte Mitglieder der Bank ganz oder nur mit einem Theil der versicherten Summe abgehen, so erhalten sie gegen Zurückgabe der Police sowohl Anweisung auf die für sie vorhandenen Dividenden, als auch eine Vergütung aus dem Reservefonds, die ungefähr dem vierten Theil der eingezahlten Beiträge gleich kommt. Doch ist die Bedingung gemacht, daß der Ausscheidende seine Police bis spätestens an dem Tage, wo die nächste Jahres-Prämie darauf zahlbar wird, vor Mittags 12 Uhr (also vor Beginn der vierwöchentlichen Zahlungsfrist), der Bank oder einem Agenten derselben zurückgebe, da nur Policen, welche noch in Kraft sind, einen Rückkaufwerth haben können. Versäumt er diesen Termin, oder gibt er seinen Abgang dadurch zu erkennen, daß er die Prämie beim nächsten Termin nicht mehr bezahlt, so fällt der Anspruch auf Vergütung aus der Reserve weg und nur der auf die vorhandenen Dividenden kann mittelst Zurückgabe der Police erhoben werden, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf von zwei Jahren erfolgt.

Die Aussicht, beim Abgang einen Theil der Beiträge zurückzuempfangen, ist insofern von Wichtigkeit, als für manchen Versicherten im Laufe der Zeit, z. B. durch früheres Ableben der zu versorgenden Personen der Zweck der Versicherung wegfallen, für manchen durch Eintritt von Unglücksfällen die Fortzahlung der Prämien unmöglich werden

kann. War alsdann die Versicherung auf Lebenszeit abgeschlossen, so erfolgt bei zeitiger Einreichung der Police die ebenerwähnte Abgangsentschädigung, welche häufig einem augenblicklichen Mangel abhelfen und in allen Fällen eine willkommene Entschädigung für die früher gebrachten Opfer sein wird. Es leuchtet aber ein, daß eine solche Vergütung nur den auf Lebenszeit Versicherten, welche die höchsten Prämien zu zahlen haben, nicht den mit einer kurzen oder Ueberlebensversicherung Betheiligten gewährt werden kann. Bei der ersteren Versicherungsweise werden die geringen jährlichen Beiträge durch das augenblickliche Risiko, welches die Bank zu tragen hat, und die in Folge desselben vorkommenden Sterbefälle verzehrt; bei der letztern haben die Prämien allein aus dem Grunde niedriger, als die der lebenslänglichen Versicherungen, gestellt werden können, weil im Fall des früheren Ablebens von B die geleisteten Beiträge der Bank vollständig anheim fallen, ohne daß diese eine weitere Vergütung, als die der rückständigen Dividenden zu gewähren hat. Wollte man nun für den Fall des freiwilligen Abgangs einen Theil der Beiträge zurückerstatten, so würde, da gerade in einem solchen Fall B vor A hätte sterben können, ein Vortheil aus den Händen gegeben werden, auf welchen sich die Berechnung der niedrigern Prämien stützt, abgesehen davon, daß der Abgang bei dieser Versicherungsweise hauptsächlich dann gesucht werden wird, wenn ungünstige Veränderungen in dem Gesundheitszustand der Person B ein baldiges Absterben derselben und somit ein vollständiges Anheimfallen der Prämien an die Bank befürchten lassen.

Hiernach wird beim Aufgeben einer einfachen Versicherung auf Lebenszeit sowohl Vergütung aus der Reserve als auch Anweisung auf die im Sicherheitsfonds noch befindlichen Dividenden, beim Aufgeben einer Ueberlebensversicherung nur die letztere Anweisung auf die Divi-

benden und endlich beim Aufgeben oder Erlöschen einer kurzen Versicherung keinerlei Vergütung, weder aus dem Reserve- noch dem Sicherheitsfonds, gewährt.

17. Aufhebung der Versicherungen von Seiten der Bank.

Der Natur der Sache nach hören kurze Versicherungen mit Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, so wie Ueberlebensversicherungen mit dem früheren Tode der Person B, welche die Person A überleben soll, auf. Alle Gattungen von Versicherungen erlöschen ferner durch freiwillige Kündigung von Seiten des Versicherten, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch unterbleibende Fortzahlung der Prämien erfolgen kann. Außerdem hat sich die Bank für gewisse Fälle das Recht vorbehalten, ihrer Seits den Versicherungsvertrag aufzuheben, und diese Fälle sind folgende:

1) wenn ein Versicherter Kriegs- oder Seedienst antritt;
2) wenn er größere und bedenkliche Seereisen oder wenn er Landreisen nach entfernten Ländern unternimmt;
3) wenn er seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Bankbereichs (Deutschland mit Inbegriff von ganz Preußen und der deutschen Schweiz) verlegt;
4) wenn er durch eignes muthwilliges Wagniß, Selbstentleibung, Zweikampf oder Henkershand um's Leben kommt;
5) wenn er in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel verfällt, wodurch sein Leben entschieden verkürzt wird (z. B. Trunksucht); und
6) wenn in seiner Deklarazion oder dem von ihm eingereichten ärztlichen Zeugniß falsche, trügerische Angaben aufgefunden werden.

Militairpersonen, die im aktiven Dienste stehen, können zwar gleich andern versichert werden und bleiben es, so lange sie nicht zum eigentlichen Kriegsdienst vor den Feind

berufen werden. Dann aber treten sie in größere Gefahr als die andern Mitglieder des Vereins und können daher, soll das Gleichmaß unter diesen nicht aufgehoben werden, nicht länger versichert bleiben; dasselbe gilt von solchen Versicherten, die sich dem Seedienste widmen.

Aehnlich ist das Verhältniß, wenn Versicherte Reisen in andere Welttheile, oder bedenkliche Seereisen unternehmen; wenn in den Ländern, wohin sie sich begeben, Krieg, Unruhen oder Epidemieen herrschen, oder wenn solche durch Klima oder Lebensweise der Gesundheit nachtheilig sind u. s. w. Die Versicherten treten dann in eine ungewöhnliche Gefahr, welche mit dem Beitrag, den sie bezahlt haben, nicht im Verhältniß steht, in den meisten Fällen sich auch gar nicht schätzen läßt. Es wird daher die Aufhebung der Versicherung wenigstens für die Dauer des höheren Risikos nöthig. Dagegen sind Landreisen innerhalb des christlichen und kultivirten Europas, sowie Seereisen auf der Ostsee und auf der Nordsee zwischen Portsmouth und Havre bis Hamburg, welche in einem Packetboote, Dampf- oder Kriegsschiffe unternommen werden, als minder gefährlich für den Zeitraum von längstens einem Jahre erlaubt. Und selbst diesen gesetzlichen Reiseurlaub wird die Bank auf vorgängiges Nachsuchen für längere oder kürzere Fristen gern erweitern, wenn die Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß durch die längere Dauer der Reise ein merklich höheres Risiko nicht erwächst. Auch wird sie Seereisen auf den übrigen Theilen der Nordsee, so wie auf dem mittelländischen Meere, wenn dieselben zu günstiger Jahreszeit und in guten Fahrzeugen unternommen werden, gegen verhältnißmäßige Prämienerhöhung gestatten. Der Versicherte hat sich jedoch vor Antritt einer solchen, so wie jeder andern größern Reise über die Fortdauer seiner Versicherung während derselben mit der Bank zu verständigen.

Da der Wirkungskreis der Bank sich grundgesetzlich nur auf Deutschland erstreckt und zur Versicherung bei derselben

blos Personen befähigt sind, welche Unterthanen eines deutschen Staates sind, so folgt daraus von selbst, daß Versicherte, die dieses Unterthanenverhältniß aufgeben und ihren Wohnsitz nach einem fremden Staat verlegen, nicht länger Mitglieder jenes Vereines bleiben können. Ausnahmen treten nur in einzelnen besonderen Fällen ein.

Daß bei den unter 4 bis 6 angegebenen Fällen die Versicherung erlöschen muß, gebietet die Rücksicht auf die Sicherheit und den moralischen Werth der Bank. Sie darf denen, welche ihr Leben eigenmächtig abkürzen, eben so wenig Vorschub thun, als gestatten, daß untreue Angaben und Entstellung der Wahrheit ungestraft bleiben. Handelte die Bank anders, so würde sie bald Gegenstand und Opfer der Spekulazion der Unmäßigen und Unredlichen werden und an diese die Gelder verschwenden, welche die redlichen und gewissenhaften Mitglieder ihr anvertraut haben. Strenge ist daher unerläßlich, doch versteht es sich von selbst, daß unter „muthwilligem Wagniß" die Fälle nicht begriffen sein können, wenn ein Versicherter sein Leben verliert, indem er Nothleidenden oder Verunglückten Hülfe leisten will. Eben so wenig wird die Bank eine Versicherung aufheben, wenn einer ihrer Theilhaber im Kampf für die Herstellung der Ruhe und Ordnung bei dem bürgerlichen Wehrdienste, oder bei der Vertheidigung seines Herdes und Eigenthums fallen sollte.

18. Auszahlung der versicherten Summe.

Bei dem Tod eines Versicherten hat der Inhaber seiner Police einen ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Bericht über die letzte Krankheit und einen amtlichen Todtenschein entweder direkt, oder durch einen Agenten, der Bank einzusenden.

Die Zahlung der versicherten Summe erfolgt sodann an den Inhaber der Police spätestens in drei Monaten, nachdem die eben erwähnten Papiere angekommen und in Ordnung befunden worden sind. Die Police ist zu dem Ende

quittirt einzureichen, wogegen das Geld entweder in Gotha ausgezahlt, oder dem Berechtigten, wenn er es wünscht, baar oder durch Anweisung auf seine Kosten zugesandt wird.

Verweigern kann die Bank die Zahlung nur dann, wenn es sich findet, daß der Krankheitsbericht oder der Todtenschein verfälscht worden oder wenn einer der im vorigen Abschnitt erwähnten Fälle vorhanden ist, wo die Versicherung von selbst erlischt. Will in diesem Fall der Inhaber der Police bei Verweigerung der Zahlung sich nicht beruhigen, so kann die Sache entweder durch Schiedsrichter oder durch das Herzogl. Justizkollegium in Gotha, welches die vorgesetzte Gerichtsbehörde der Bank ist, entschieden werden. Doch muß die Klage spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage des Weigerungsbescheides ab gerechnet, angestellt sein.

19. Verwaltung der Bank.

Funfzehn auf Lebenszeit Versicherte, aus und von den in Thüringen wohnenden Banktheilhabern gewählt, bilden die leitenden und gesetzgebenden drei Ausschüsse der Bank, wovon jeder fünf Mitglieder zählt, und welche sich in den Städten Erfurt, Gotha und Weimar versammeln. Die von ihnen gewählten Vorsteher, nebst einem Dirigenten, bilden den Vorstand der Bank, der die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der Ausschüsse in Vollzug setzt.

Die laufenden Bankgeschäfte — die Versicherungen, das Geldwesen und die Buchführung — sind drei verantwortlichen Beamten (dem Bankbevollmächtigten, dem Bankkassirer und dem Bankbuchhalter), welche das Bankbüreau bilden, übertragen. Die von ihnen geleisteten Kauzionen betragen 15,000 Thlr. Sie erhalten keine festen Gehalte, sondern Prozente von dem sich ergebenden Ueberschuß, daher sich ihre Einnahme höher oder niedriger stellt, je nachdem die Versicherten selbst größere oder kleinere Dividenden beziehen. Ihr Interesse ist auf diese Weise mit dem Gedeihen der Anstalt auf's innigste verbunden.

Der beständige Deputirte des Vorstands bei dem Bankbüreau ist der Bankdirektor, dem alle von da ausgehenden Policen, Briefe u. s. w. zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden müssen. Außerdem wird das Büreau in Bezug auf Versicherungen durch den Bankarzt, in Bezug auf Geldausleihungen durch ein Comité berathen, das aus drei bei der Bank versicherten Juristen besteht.

Zur Kontrole der gemachten Geschäfte ist eine Revisionskommission, aus drei Banktheilhabern bestehend, niedergesetzt, welche von Zeit zu Zeit, auch unangemeldet, Kassenrevisionen hält, während das Rechnungswesen durch einen Rechnungsverständigen und die Versicherungen durch einen Arzt auf dem Büreau fortwährend im Einzelnen revidirt werden.

20. Verwaltungskosten.

Die Bestimmungen über den Verwaltungsaufwand der Bank werden von den Bankausschüssen getroffen; der Verfassung gemäß darf hierbei nur Billigkeit walten und keine übertriebene Besoldung bewilligt werden.

Die sämmtlichen Kosten der Bank für Honorare, Gehalte und Provisionen der bei ihr und für sie thätig gewesenen Personen und Agenten, so wie für Büreau- und Druckkosten, Porto u. s. w. betrugen im Jahre 1839 36,410 Thlr. oder 5,6 Proz. der Einnahme. Der Durchschnitt der Verwaltungskosten in den 11 Jahren v. 1829 bis 1839, welche seit Eröffnung der Bank verflossen sind, stellt sich auf 6,6 Proz. der Einnahme. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß unter jenem Kostenbetrag aller und jeder Aufwand begriffen ist, den die Betreibung der sehr ausgedehnten und vielfach verzweigten Bankgeschäfte verursacht, und daß die Anstalt sich enthält, zur theilweisen Deckung dieses Aufwandes ihren Versicherten außer den feststehenden Prämien irgend eine außerordentliche Gebühr für Porto, Stempel, Ausfertigungskosten, Agenturspesen u. dergl. abzufordern. Deshalb haben diese jähr-

lich **nichts weiter** als die tarifmäßige Prämie an den Agenten zu entrichten, wogegen ihnen am Sitze der Agentur kosten- und portofrei die Policen und Prämienquittungen behändigt werden. Durch diese Einrichtung ist nicht nur einer etwaigen willkührlichen Bedrückung mit außerordentlichen Spesen gänzlich vorgebeugt, sondern auch möglich gemacht, daß auf den entferntesten Punkten Deutschlands die Versicherungen nicht theurer, als am Sitze der Verwaltung zu stehen kommen, — ganz wie es die aus der Natur der Gegenseitigkeit entspringende Gleichheit unter den Versicherten erfordert.

21. Oeffentliche Rechnungsablegung.

Die Bankverfassung schreibt vor, daß über den Zustand der Bank jährlich öffentliche Rechnung abgelegt werde.

Dieser Vorschrift zufolge werden die Bücher am Ende jedes Jahres abgeschlossen und die Ergebnisse dieses Abschlusses nicht nur durch den in Gotha erscheinenden allgemeinen Anzeiger der Deutschen (welcher das amtliche Blatt der Bank ist) öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch einen besondern für die Theilhaber bestimmten Bericht jedem derselben mitgetheilt.

So werden alle Betheiligte in den Stand gesetzt, sich von dem Fortgang der Anstalt, der sie sich angeschlossen haben, zu unterrichten und eine eigne Kontrole über ihren Zustand und ihre Verwaltung fortwährend zu unterhalten.

22. Schlußbemerkungen.

Wer nach Durchlesung dieser Schrift sich bewogen fühlt, Theilhaber der Lebensversicherungsbank zu werden, möge noch besonders das doppelte Verhältniß in's Auge fassen, in das er bei der Bank eintritt, indem er (wie schon im 11. Abschn. erwähnt wurde) zugleich Versicherter und Mitunternehmer — Akzionair — der Anstalt wird.

Wäre er nur Versicherter, so würde die Anstalt für ihn blos das Mittel zur Erreichung des Zwecks sein, den er mit seiner Versicherung verbindet, z. B. Versorgung seiner Familie, Sicherstellung einer Schuld oder dergl. Sähe er daher nur die Erfüllung des Versicherungsvertrages, den die Bank mit ihm eingegangen hat, hinlänglich verbürgt, so könnte ihm außerdem das Schicksal derselben gleichgültig sein.

Er ist aber auch Theilhaber der Anstalt geworden, hat einen Beitrag zu dem gemeinsamen Unternehmen eingezahlt und wird jährlich, so lange er lebt, fernere Beiträge dazu liefern; er ist zu der großen Kette des gegenseitigen Vereins als Mitbürge der Bank getreten und wird dafür an ihren Uberschüssen und an andern wesentlichen Vortheilen, welche den auf Lebenszeit Versicherten allein vorbehalten sind, Theil nehmen. So kann ihm also das Wohl und Wehe der Bank nicht mehr fremd bleiben; sie erhält vielmehr für ihn ein Geldinteresse und es liegt in seinem Vortheil, Verluste von ihr abzuwenden und ihr Gedeihen zu fördern.

Für diese thätige Theilnahme an der Anstalt bieten sich aber dem Versicherten vielfache Gelegenheiten dar. Er darf nur in dem Kreise, in welchem er lebt, seine von der Bank gewonnenen Ansichten und Ueberzeugungen weiter verbreiten und ihr dadurch neue gesunde Mitglieder zuzuführen suchen. Das Beispiel der Nutzanwendung, die Jemand selbst von einer Lebensversicherung gemacht hat, erweckt natürlich schneller Nachahmung, als Belehrung darüber durch Schriften, und diejenigen Empfehlungen der Bank, welche von ihren Theilhabern ausgehen, werden daher immer die wirksamsten bleiben.

Sehr nützlich können sie auch der Bank durch Rath und Auskunft dann werden, wenn Zweifel über die Aufnahmsfähigkeit eines Angemeldeten entstehen, oder wenn bei einer Ausleihung die Güte und Sicherheit des Unterpfands zu prüfen ist. Die Agenten sind beauftragt, bei solchen Gelegenheiten sich mit einem oder mehrern der Versicherten ihres Bezirks zu berathen. Zuweilen wendet sich das Bank-

büreau, um schneller Aufklärung zu erhalten, auch direkt an Theilhaber der Anstalt und die Mittheilungen, welche es auf diesen Wegen erhalten hat, waren häufig von großem Nutzen für die Bank.

Bedroht die Anstalt ein Verlust, geht Jemand damit um, sie zu täuschen, oder wird irgendwo Nachtheiliges über sie verbreitet, das der Widerlegung bedarf, so darf die Bank auf eine baldige unaufgeforderte Mittheilung von Seiten des Theilhabers hoffen, dem solche Umstände zur Kenntniß kommen, und der auf diese Weise mit seinem eigenen Interesse auch das einer gemeinnützigen vaterländischen Anstalt fördern wird.

Möge daher Jeder, der dem gemeinsamen Unternehmen sich anschließt, die Stellung, die er einnimmt, in diesem Sinn erkennen und ein treuer Mitarbeiter an dem Werke werden, dessen moralische Kraft hauptsächlich auf dem innigen Zusammenhang und dem einmüthigen Zusammenwirken seiner Mitglieder für den gemeinsamen Zweck beruht.

Tab. I.

Jährliche Prämien

für

eine einfache Versicherung von 100 Thlrn.

(Nach Preuß. Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.
15	1	25	6	—	24	8	—	25	11	—	28	2
16	1	26	11	—	25	2	—	26	9	—	29	2
17	1	28	6	—	26	—	—	27	7	1	—	4
18	2	—	—	—	26	10	—	28	6	1	1	7
19	2	1	4	—	27	7	—	29	7	1	2	10
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
21	2	4	5	—	29	2	1	2	2	1	5	4
22	2	6	—	1	—	9	1	3	9	1	6	8
23	2	7	6	1	2	8	1	5	8	1	7	11
24	2	9	—	1	3	9	1	6	8	1	9	2
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
26	2	12	3	1	6	11	1	9	2	1	11	7
27	2	13	10	1	8	6	1	10	2	1	12	9
28	2	15	6	1	9	4	1	11	1	1	13	10
29	2	17	2	1	10	3	1	12	2	1	14	11
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
31	2	20	11	1	12	1	1	14	8	1	16	11
32	2	22	11	1	13	—	1	16	—	1	17	10
33	2	24	11	1	14	9	1	17	4	1	18	9
34	2	26	11	1	16	5	1	18	4	1	19	5
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
36	3	1	4	1	18	7	1	19	10	1	20	10
37	3	3	8	1	19	7	1	20	4	1	21	8
38	3	6	2	1	20	—	1	20	8	1	22	7
39	3	8	9	1	20	4	1	21	—	1	23	11
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
41	3	14	7	1	21	—	1	22	8	1	27	6
42	3	17	10	1	21	5	1	23	6	1	29	8
43	3	21	3	1	21	9	1	25	3	2	2	8
44	3	24	10	1	23	—	1	27	8	2	5	8
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
46	4	3	—	1	27	5	2	4	2	2	12	1
47	4	7	5	2	—	6	2	7	7	2	15	10
48	4	12	—	2	3	10	2	11	8	2	19	9
49	4	16	11	2	8	2	2	15	—	2	23	9
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
51	4	27	2	2	14	8	2	22	6	3	2	2
52	5	2	11	2	18	8	2	26	9	3	6	9
53	5	9	—	2	22	10	3	1	1	3	11	8
54	5	15	5	2	26	4	3	5	8	3	16	10
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
56	5	29	6	3	6	—	3	15	5	3	28	8
57	6	7	4	3	10	4	3	20	6	4	5	8
58	6	15	9	3	15	10	3	26	4	4	12	6
59	6	24	11	3	21	—	4	2	7	4	20	4
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	8

Tab. II.

Jährliche Prämien

für

eine Ueberlebensversicherung von 100 Thlrn.,

lautend auf das Leben einer Person A für den Fall, daß dieselbe von einer anderen im Voraus bestimmten Person B überlebt wird.

(Nach Preuß. Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter von		Prämie.		
A	B	Thlr.	Sgl.	Pf.
15	15	1	14	3
	20	1	12	11
	25	1	11	9
	30	1	10	5
	35	1	9	4
	40	1	7	11
	45	1	6	8
	50	1	5	7
	55	1	4	2
	60	1	2	11
20	15	1	22	3
	20	1	20	—
	25	1	18	9
	30	1	17	1
	35	1	15	9
	40	1	14	2
	45	1	12	10
	50	1	11	4
	55	1	10	3
	60	1	8	9
	65	1	7	3
25	15	2	1	4
	20	1	29	4
	25	1	26	11
	30	1	25	—
	35	1	23	5
	40	1	21	4
	45	1	19	10
	50	1	18	3
	55	1	16	7
	60	1	15	4
	65	1	13	10
30	15	2	10	5
	20	2	8	8
	25	2	6	9
	30	2	3	10
	35	2	1	10
	40	1	29	8
	45	1	27	3
	50	1	25	2
	55	1	23	3
30	60	1	21	3
	65	1	19	8
	70	1	17	10
35	15	2	20	7
	20	2	19	1
	25	2	17	1
	30	2	14	9
	35	2	11	7
	40	2	9	—
	45	2	6	3
	50	2	3	9
	55	2	—	11
	60	1	28	—
	65	1	25	7
	70	1	23	6
40	15	3	3	1
	20	3	1	9
	25	3	—	—
	30	2	27	6
	35	2	24	3
	40	2	20	—
	45	2	16	11
	50	2	13	9
	55	2	10	6
	60	2	7	—
	65	2	3	5
	70	1	29	4
45	15	3	20	7
	20	3	19	5
	25	3	17	5
	30	3	15	4
	35	3	12	3
	40	3	8	—
	45	3	2	8
	50	2	28	6
	55	2	24	1
	60	2	19	11
	65	2	15	10
	70	2	11	4
	75	2	6	6
50	15	4	14	—
	20	4	12	6
	25	4	10	10
	30	4	9	—
	35	4	6	—
	40	4	2	3
	45	3	26	10
	50	3	20	—
	55	3	14	5
	60	3	8	6
	65	3	3	—
	70	2	27	8
	75	2	22	2
55	15	5	14	2
	20	5	12	10
	25	5	11	7
	30	5	9	7
	35	5	6	10
	40	5	3	4
	45	4	28	5
	50	4	21	6
	55	4	12	4
	60	4	3	11
	65	3	25	5
	70	3	17	6
	75	3	10	3
60	15	6	26	10
	20	6	25	5
	25	6	23	11
	30	6	22	2
	35	6	19	10
	40	6	16	5
	45	6	11	7
	50	6	5	2
	55	5	26	—
	60	5	12	8
	65	5	—	—
	70	4	16	10
	75	4	5	1
	80	3	24	9

Die Prämien für die Zwischenalter z. B. von 24 und 37, von 31 und 19 Jahren u. s. w. werden nach Verhältniß berechnet.

Vorstands=, Verwaltungs= und Revisionspersonal der Lebensversicherungsbank für Deutschland am 1. Oktober 1840.

I. Bankvorstand:

1. Dirigent: Herr Geh. Rath und Kanzler Dr. v. Müller in Weimar.

2. Ausschüsse:

a) In Erfurt:

Herr Buchhändler Müller, Vorsteher.
" Stadtsekretair Diener.
" Kriminalrichter Hucke.
" Buchhändler Pfefferkorn.
" Kreisphysikus Dr. Wittcke.

b) in Gotha:

Herr Professor Dr. Rost, Vorsteher.
" Justizrath Heß.
" Hof= und Medizinalrath Dr. Kerst.
" A. Nagel, Bevollmächtigter der Feuerversicherungsbank f. D.
" Amtsadvokat Mälzer.

c) in Weimar:

Herr Oberkonsistorialpräsident Peucer, Vorsteher.
" Hoftheaterkassirer Bergfeld.
" General=Major von Beulwitz.
" Geh. Regierungsrath Dr. Emminghaus.
" Geh. Rath und Kanzler Dr. von Müller.

II. Bankdirektor:

Herr Rath E. W. Arnoldi in Gotha.

III. Bankbüreau:

Herr G. Hopf, Bevollmächtigter.
" H. G. Haas, Kassirer.
" E. H. Drescher, Buchhalter.

IV. Bankarzt:

Herr Medizinalrath Dr. Buddeus.

V. Ausleihungs- und juristisches Comité:

Herr Justizrath Heß.
" Amtsadvokat Mälzer.
" Hofrath und Bürgermeister Purgold.

VI. Revisionskommission:

Herr Kommerzienrath W. Madelung in Gotha.
" Buchhändler Pfefferkorn in Erfurt.
" E. A. Scheibner, Buchhalter der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

VII. Spezialrevisoren:

1. Für das Rechnungswesen:
Herr B. Rothstein.
2. Für die ärztlichen Gegenstände:
Herr Dr. med. Madelung.

Agenten

der

Lebensversicherungsbank f. D.

Aachen, Oeder u. Comp.
Alfeld, Postspediteur J. Th. Kölln.
Allendorf, Theodor Grunewald.
Altenburg, Heermann u. Stephan.
Amorbach, W. Sparr.
Anklam, A. F. Wendorff.
Annaberg, L. Höpfner.
Ansbach, J. M. Dollfuß.
Apolda, C. Börner.
Arnstadt, Chr. Gust. Möhring.
Arolsen, Bibliothek-Sekretair A. Speyer.
Aschaffenburg, Spediteur Th. Braun.
Aschersleben, Polizeikommissair Klützow.
Augsburg, Gebrüder Frommel.
Baireuth, Julius Münch sen.
Bamberg, Jos. Franz Mohr.
Barmen, Carl Goldenberg.
Bautzen, Moritz Weltz.
Berlin, Carl Gottfried Franz.
Bernburg, Fr. C. Meischner.
Biberach, J. D. Staib zum Rad.
Bielefeld, Th. Venghauß.
Birkenfeld, Obergerichts-Anwalt L. W. Fischer.
Bitterfeld, Magistrats-Assessor H. A. Atenstädt.
Blomberg, F. Volckhausen.
Bonn, Louis Hofmann.
Brandenburg, Fr. Rosenberg.
Braunsberg, C. E. Höpfner.
Braunschweig, Christian Bardenwerper.
Bremen, Wilh. Schulze Fr. Sohn.
Bremervörde, Bürgermeister F. C. Degener.

Breslau, Joseph Hoffmann.
Brieg, G. H. Kuhnrath.
Bromberg, A. C. Tepper.
Brotterode, J. D. Kürschner.
Bückeburg, F. H. Hespe.
Bunzlau, C. F. Appun.
Burg, Friedr. Diedrich.
Cahla, Bürgermeister Gottlob Fischer.
Calbe, Franz Messow.
Calw, Ferd. Georgii.
Carlsruhe, Christian Reinhard.
Cassel, Gebr. Pfeiffer.
Celle, Julius Tuve.
Chemnitz, A. R. Lembcke.
Clausthal, C. L. Schwartze.
Cleve, Friedr. Pflugstädt.
Coblenz, Stephan Dewald.
Coburg, Schraidt u. Forkel.
Cöln, Reuß-Zäfferer.
Cöslin, C. F. Spattscheck.
Cöthen, C. G. Lüdicke.
Colberg, Joh. Chr. Gölckel.
Constanz, Casp. Debrunner.
Cottbus, C. F. Büttner.
Crefeld, Carl Schehl.
Cronach, Magistrats-Rath M. Mackert.
Crossen, J. C. Sauermann.
Cüstrin, C. L. Silling.
Culm, Stadtkämmerer Wach.
Danzig, Dodenhoff und Schönbeck.
Darmstadt, Ernst Emil Hoffmann.
Delitzsch, Stadtsekretair J. G. Richter.
Demmin, Carl Weißenborn.
Dessau, C. H. Bracke u. Comp.
Detmold, J. H. Wist.
Diepholz, Syndikus Dr. jur. Brinkmann.
Diez a. d. Lahn, G. Heß.
Donaueschingen, Rechnungs-Revident J. A. Killy.
Dorsten, Aukzionator J. C. Duisberg.
Dortmund, A. W. u. F. Buchholtz.
Dresden, Heinr. Haarth u. Comp.
Duderstadt, L. Aug. Hertwig.
Düben, Stadtsekretair Ch. F. Elitzsch.
Düren, Jacob Mögling.
Duisburg, H. Nierstras und de Haen.
Ebingen, Apotheker Louis Spring.
Ehingen, Rechtskonsulent Niethammer.

Eilenburg, F. Schwerdtfeger.
Einbeck, G. Kaiser.
Eisenach, Just. Gust. Schüler.
Eisenberg, C. W. John.
Eisleben, Joh. Ad. Matthäi u. Sohn.
Elbing, Ph. Heinr. Kindt.
Ellwangen, Polytechniker J. A. Brandegger.
Emden, Sekretair J. G. Ihnen.
Erfurt, Stadtrath Karl Herrmann.
Erlangen, J. C. Schmidt.
Flensburg, J. D. B. Schmidt.
Frankenberg in Hessen, Untergerichts-Anwalt C. C. Schmidmann.
Frankenhausen, K. F. Hornung.
Frankenstein in Schlesien, Rathmann F. Wache.
Frankfurt a. M., Joh. Martin Guttenberger.
Frankfurt a. d. O., F. Karnatz.
Freiberg im Erzgebirge, Besser u. Sohn.
Freiburg im Breisgau, J. A. Schlosser.
Freudenstadt, C. L. Sturm.
Friedland Mecklenb., W. Bülle.
Fürstenau, Senator J. H. Prins.
Fürth, Johann Adam Gebhardt.
Fulda, Oberbürgermeister Mackenrodt.
Gaildorf, Rechtskonsulent Kausler.
Gardelegen, Magistr.-Sekretair J. A. Lindenberg.
Gelnhausen, Adolph Otto.
Gera, Carl Semmel.
Gießen, Hofgerichts-Advokat Dr. Ch. Bansa.
Glatz, Joh. Wilh. Tausewald.
Glauchau, Schiffner u. Comp.
Glogau, W. L. Dionysius u. Comp.
Görlitz, C. F. Bauernstein.
Göttingen, H. F. Klettwig u. Sohn.
Goldberg, Julius Ulrich.
Goslar, J. W. Farenholtz.
Gotha, Wilh. Cronrath.
Grabow, Carl Boldemann.
Graudenz, Appel u. Comp.
Greifswalde, Friedr. Präffe.
Grimma, J. G. Kröhmer.
Grünberg, Wundarzt C. Kutter.
Guben, Wilhelm Wilke.
Güstrow, Rosenow u. Grimmer.
Gumbinnen, J. G. Wolschnick.
Hagen, Hofrath von Drake.

Halberstadt, C. D. Berge.
Hall in Schwaben, Rechtskonsulent E. Schübler.
Halle, Kaiser u. Comp.
Hamburg, G. J. H. Siemers.
Hameln, Robert von der Heyde.
Hamm, Carl Wickenkamp.
Hanau, Heinrich Wiedemann.
Hannover, Senator E. L. Blum.
Harburg, Gebr. Uslar.
Hausach, Franz Fidel Waidele.
Haynau, Land- u. Stadtger.-Aktuar Hayn.
Hechingen, S. Ewald u. Sohn.
Heidelberg, C. J. Heddäus.
Heilbronn, F. M. Stieler.
Helmstädt, Apotheker Dr. A. Lichtenstein.
Herford, F. Budde Wittwe.
Hersfeld, C. Wendelstadt.
Hettstädt, G. Baldamus.
Hildburghausen, F. C. Amend.
Hildesheim, Conr. Lindemann.
Hirschberg in Schlesien, Ernst Molle.
Hörter, Kreissekretair Hillebrand.
Hof, G. A. Grau.
Holzminden, D. M. Koken u. Sohn.
Homberg, J. H. Geiße.
Horb, Oberamtspfleger Gräßle.
Jauer, F. W. Anderhold.
Jena, Wilh. Koch jun.
Ilmenau, J. Friedr. Günther Höhn.
Insterburg, Fr. Brämer.
Iserlohn, Land- und Stadtger.-Sekretair Johannes Starck.
Jülich, Alexander Klein.
Jüterbogk, Stadtsekretair Schulz.
Kaiserslautern, Carl Heinrich Karcher.
Kaufbeuern, J. M. Elch.
Kempten, Joh. Jac. Dannheimer zum goldnen Faß.
Kiel, J. C. F. Klemm.
Kissingen, F. C. Schöller.
Königsberg in Preußen, B. Lorck und Comp.
Königsberg (Neumark), Rathsherr F. L. Belitz.
Kreuznach, Carl Christian Kehr.
Landsberg a. d. W., Apotheker A. L. Ackermann.
Landshut in Baiern, Bernard Keller's sel. Erben.
Landshut in Schlesien, Carl Friedr. Pohl.
Langensalza, Traug. Wilh. Seyfert.
Lauenburg, J. G. Hilliger Wittwe u. Söhne.

Leipzig, Becker u. Comp.
Leißnig, Chr. Gottl. Haase.
Leutkirch, Matth. Glöckler.
Lichtenstein in Sachsen, Registrator u. Sportel-Einnehmer Joh. H. Haase.
Liegnitz, Lotterie-Collekteur J. G. Leitgebel.
Lindau, G. Jacob.
Lippstadt, Wilh. Consbruch.
Lissa (Polnisch), Apotheker Förster.
Lobenstein, A. Gottlob Püttner.
Löwenberg, Buchhändler J. C. H. Eschrich.
Luckenwalde, G. Finzelberg.
Ludwigsburg, Friedr. Meyer.
Lübben, M. F. Richter.
Lübeck, G. H. Krellenberg.
Lüneburg, Julius Kallmeyer.
Magdeburg, Bailleu u. Rode.
Mainz, Phil. Engelbach.
Mannheim, Joh. Peter Rüttinger.
Marburg, Oberbürgermeister Volkmar.
Marienwerder, Cohn u. Meyer.
Marktbreit, J. F. Hartmann.
Meiningen, Hofapotheker Wilh. Treiber.
Meißen, F. W. Gödsche.
Memel, Konsul J. M. Höftman.
Memmingen, Joh. Christian Plebst.
Meppen, Wilh. Abbes.
Merseburg, Joh. Friedrich Grumbach.
Minden, C. Heiligtag.
Mühlhausen, G. Danner.
München, Joh. Aug. Ruedorffer.
Münden, Georg Köster.
Münster, Gebrüder Landgräber.
Mylau, Chr. Gotth. Brückner.
Naumburg, Ludwig Bartenstein.
Neisse, C. W. Jaekel.
Neu-Brandenburg, Kommerzienrath C. Löper.
Neu-Haldensleben, G. E. Bauer.
Neuhaus a. d. Oste, P. Thumann, Schreiber.
Neu-Ruppin, Sam. Friedr. Protzen.
Neustadt bei Coburg, Georg Holtzhey.
Neustadt-Ebersw., Prof. F. W. Schneider.
Neustadt a. d. Haardt, Grohe u. Abresch.
Neustadt a. d. Orla, Lehrer H. G. Keller.
Neu-Strelitz, F. Bühmann.
Neuwedel, Wilh. Haepp.
Neuwied, Ph. Jac. Vetter.

Nienburg, H. R. Geyer u. Comp.
Nördlingen, J. C. Wünsch.
Nordhausen, Carl Bötticher.
Nürnberg, Lödel u. Merkel.
Oehringen, Rechtskonsulent Dr. Tafel.
Oels, C. W. Müller.
Offenbach, W. Kugler-Zinn.
Oldenburg, J. F. Lübking.
Oppeln, W. G. Galle.
Oschatz, C. A. Berger.
Osnabrück, Aug. Moll.
Osterode, Ferd. König.
Ostrowo, W. G. Neugebauer.
Paderborn, P. A. Ferrari's Wittwe.
Perleberg, Joh. Friedr. Abt.
Pforzheim, Carl Näher.
Pillau, C. E. Elsasser.
Pirna, W. A. Heitmann.
Plauen, Stadtkassirer Joh. Georg Morell.
Pösneck, Christ. Tob. Dietrich.
Posen, C. Müller u. Comp.
Potsdam, F. W. Ziekursch.
Prenzlau, Apotheker G. Wittrin.
Pyrmont, Brunnenkassirer L. Cordes.
Quedlinburg, Ferd. Hanewald.
Radeberg, Ger.-Assessor Joh. Gottl. Richter.
Rathenow, C. Hübener.
Ratibor, F. L. Schwiertschena.
Regensburg, Georg Heintke.
Reichenbach in Sachsen, Ploß u. Sohn.
Rendsburg, Hartwig Holler u. Comp.
Reutlingen, Johannes Finckh u. Sohn.
Rinteln, G. L. Poppelbaum.
Rochlitz, Albert Scheff.
Roda, L. Burger.
Ronneburg, H. Heydenreich.
Roßwein, C. A. Trömel jun.
Rostock, J. C. Ziel.
Rothenburg a. d. T., Leybold u. Busch.
Rotweil, J. B. Glükher.
Rudolstadt, C. E. Triebner.
Rügenwalde, C. F. Bahn u. Comp.
Saalfeld, Gebrüder Herold.
Saarbrücken, Bergamtskassenkontroleur Susewind.
Sagan, F. G. Klocke u. Söhne.
Salzungen, W. Wagner.
Salzwedel, J. F. Biltz.

Sandau, L. W. Uthemann.
Sangerhausen, Friedr. Witschel.
Schleitz, Heinrich Schlotter.
Schleswig, H. C. Ebbecke.
Schlieben, Postverwalter Berth.
Schmalkalden, Heinrich Bauer.
Schmiedeberg, Fr. Heinrich Mende.
Schneeberg, Camill Ficker.
Schönlanke, Salar.-Kass.-Kontroleur Spisky.
Schorndorf, Heinr. Ludw. Eisenlohr.
Schwabach, Joh. Ludw. Carl u. Comp.
Schwarzenberg, C. A. Bonitz.
Schwedt, C. Lemm.
Schweidnitz, A. W. Klemmt.
Schweinfurt, Carl Reininger.
Schwerin, Schnöckel und Kortüm.
Schwiebus, A. W. Kolshorn.
Siegen, Johannes Ernst.
Sigmaringen, C. Bammert.
Sömmerda, G. M. Rupprecht.
Soest, Eduard Vorwerck.
Sondershausen, Carl Bertram.
Sorau, Aug. Rädsch.
Speyer, J. N. Gérard.
Stade, P. G. H. Spangenberg.
Stargard a. J.
Stendal, Joh. Dan. Müller.
Stettin, Wilh. Schlutow.
Stolpe, Theodor Bauer.
Stralsund, Gottfr. Kirchhoff u. Sponholtz.
Stuttgart, Heinrich Fetzer.
Tangermünde, Friedr. Aly jun.
Tarnowitz, Gerichtssekretair H. von Skal.
Tennstädt, Stadtkämmerer Kettembeil.
Thorn, J. G. Adolph.
Tilsit, Joh. Friedr. Bruder.
Torgau, Carl Schubart.
Treptow a. d. Rega, C. F. Henning.
Treuenbrietzen, F. G. Müller.
Trier, Victor Mathis.
Tübingen, Eduard Müller.
Tuttlingen, Verwalt.-Aktuar Kayser.
Uelzen, J. C. Präsent Wittwe.
Ulm, A. F. Wechßler.
Varel, H. T. Victors.
Veldhausen, M. van Bosch.
Verden, J. H. Schöttler.

Waldenburg in Schlesien, Ziebig u. Comp.
Wanfried, Christ. Friedr. Silberschlag.
Waren, J. H. Bahlmann.
Weickersheim, C. F. Lämmert.
Weida, Brehme u. Söhne.
Weimar, Landes-Industrie-Comptoir.
Weißenburg a. Sand, Joh. Leonh. Staudinger.
Weißenfels, Ferd. Heyland.
Werdau, Postverwalter Tilly.
Wernigerode, J. A. Röhrig u. Sohn.
Wertheim a. M., J. G. Weimar.
Wesel, Joh. Ad. Klönne.
Wetzlar, Dan. Bepler jun.
Wiesbaden, Jacob Bertram.
Wismar, Kämmerei-Sekretair J. D. Trendelburg.
Wittenberg, Carl Traugott Heyne.
Wittmund, J. Brants.
Wolfenbüttel, Heinrich Seeliger u. Söhne.
Wolgast, Senator C. F. Hagen.
Worms, Friedr. Meixner.
Wrietzen, George Ludw. Paetsch.
Würzburg, Felix Benkert-Vornberger.
Wunsiedel, Leonh. Braun u. Comp.
Zeitz, Magistrats-Assessor Eduard Frick.
Zella, Heinr. Christ. Klett u. Söhne.
Zerbst, Joh. Georg Richter.
Zittau, W. Th. Schwabe.
Züllichau, Heinr. Lange.
Zürich, Caspar Escher im Berg.
Zwickau, Friedr. Wolf.

Grund-Gesetze

der

Gesellschaft

zu gegenseitiger

Entschädigung für Hagelschaden.



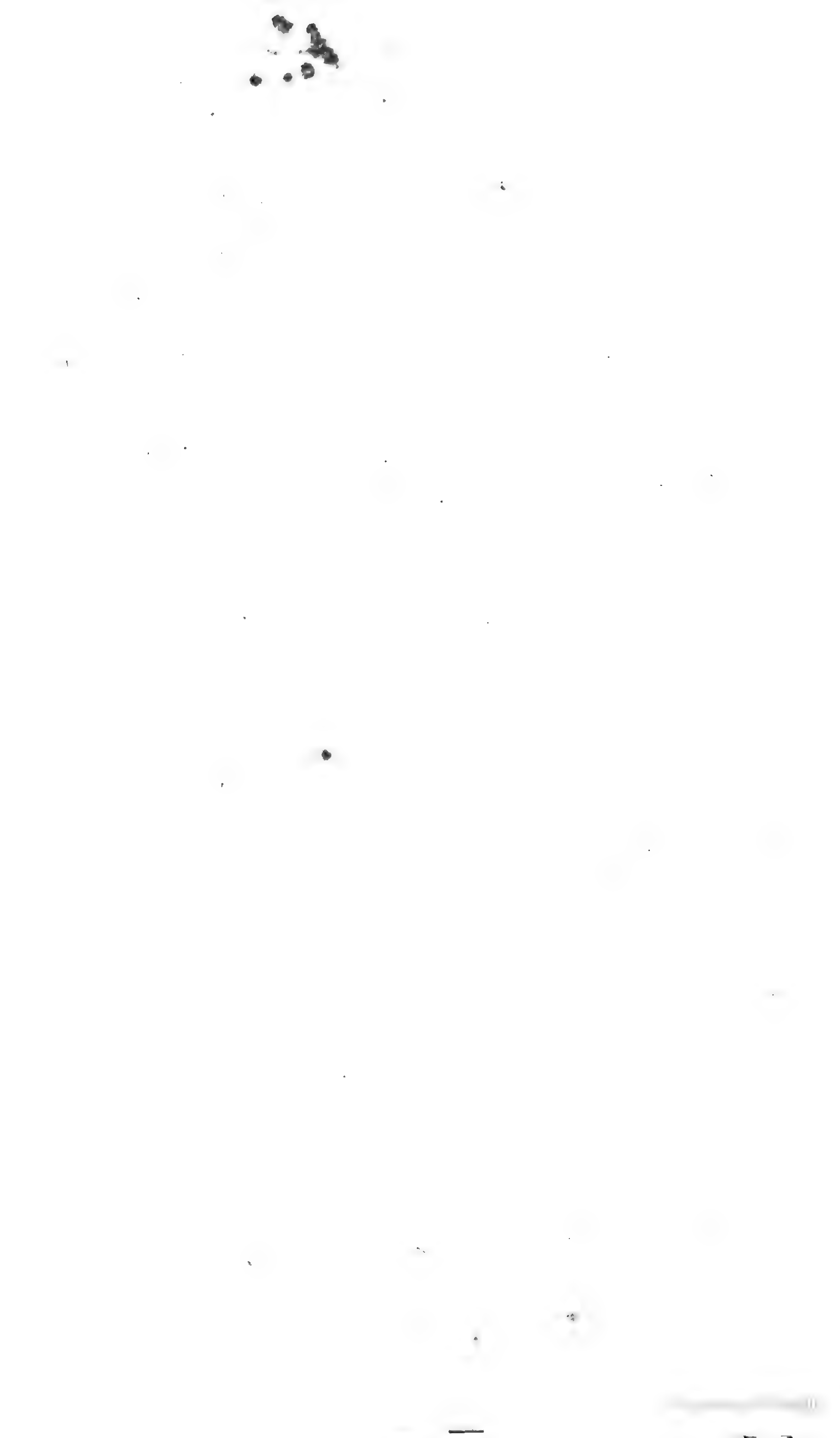
Unter hochobrigkeitlicher Genehmigung und Schutz,

gestiftet durch

die ökonomische Gesellschaft

des Cantons Bern.

Bern, 1825.
Bey C. A. Jenni, Buchhändler.



Vorwort.

Unter den mancherley Unfällen, die des Landmanns Wohlstand bedrohen, ist keiner so zerstörend, als der Hagelschlag. Der Blitz entzündet nur ein einzelnes Haus; Vorsicht kann ihn ableiten und rasche Hülfe den Flammen Einhalt thun. Der Hagel aber, welcher, oft viele Stunden weit, Saaten, Reben und Obstbäume zerschlägt, und selbst auf mehrere Jahre hinaus den Segen des Herbstes vernichtet, konnte bis dahin durch keine Vorsicht abgewendet, durch keine menschliche Hülfe bekämpft werden und was dagegen zu thun seyn möchte, setzt in jedem Fall eine große gesellschaftliche Verbindung voraus. Deshalb sind schon in mehreren Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, verständige menschenfreundliche Männer zusammengetreten, um das unabwendbare Unglück durch gemeinsame Hülfe wenigstens zu erleichtern. Denn es ist eine uralte, von unsern Vätern wohl beherzigte, und auf alle Verhältnisse des Lebens anwendbare Lehre, daß eine Last,

unter welcher der Einzelne erliegen müßte, kaum empfunden wird, sobald sie unter Viele gleichmäßig vertheilt ist.

In diesem Sinne hat sich auch in unserm Vaterlande ein Verein gebildet, welcher die, in andern Ländern, über Versicherungs-Anstalten dieser Art gemachten Erfahrungen, so wie die besondern Verhältnisse unseres Landes reiflich erwogen hat, und nun jedem rechtlichen Mitbürger und Eidgenossen einen Weg öffnet, durch geringe Beysteuer sich selbst und seinen Nächsten vor den traurigen Folgen unverschuldeter Verarmung zu sichern, und so die doppelte Pflicht der Christenliebe und der Selbsterhaltung zu üben.

Wir müssen bedenken, daß keine menschliche Hülfe für alle gleich wohlthätig wirken kann, wie diejenige, welche von Allen gemeinsam geleistet wird. Der Einzelne kann weder Alles geben, noch seine Gaben zweckmäßig vertheilen; überdem ist seine Gabe eine Wohlthat, die ein ehrliebender Mann nur im Nothfall annimmt. Die Mitglieder unseres Vereins werden, Jeder nach seinem Verhältnisse, gleichmäßig entschädigt, und sind Niemanden zum Dank verpflichtet; denn wer die Pflicht hat zu geben, der hat zu fordern ein Recht.

So hoffen wir, daß ein Verein, welchen die Pflicht des Christen, des Menschen, des Bürgers, die Pflichten gegen andere wie gegen uns selbst, gleich dringend empfehlen, sich besonders durch das erhebende Gefühl, Leidenden helfen, und dem Vaterlande wohlhabende und wohlgesinnte Bürger erhalten zu können, weithin verbreiten werde, ja wir dürfen nicht bezweifeln, daß ein solcher Verein, dessen Bedürfniß von allen Verständigen längst anerkannt ist, und dessen Stifter die gemeinnützigsten Absichten hegen, nicht blos in unserm Canton, sondern auch unter andern Eidgenossen auf recht viele Freunde und Theilnehmer zu zählen habe.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern,

Thun kund hiemit:

Demnach die in hiesigem Canton bestehende ökonomische Gesellschaft Uns vorgelegt, den Entwurf von Grundgesetzen einer Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschaden, mit der Bitte: daß Wir dieser Anstalt, Bestand, und ihren Grundgesetzen bindende Kraft gegen alle Gesellschaftsglieder ertheilen möchten; als haben Wir, auf den Vortrag Unserer Landes-Oekonomie-Commission, in Anerkennung der wohlthätigen Absicht, die der Bildung eines solchen gemeinnützigen Vereins zum Grunde liegt, dem Begehren der ökonomischen Gesellschaft, mit Vergnügen entsprochen, und wollen demnach den gedachten Grundgesetzen der Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschaden, auf die durch den Art. 128. derselben festgesetzte

Probezeit von neun Jahren, Unsere Hochobrigkeitliche Genehmigung durch gegenwärtige Urkunde ertheilt, mithin dieselben in allen ihren Theilen bestätigt haben.

In Kraft dessen ist diese Sanction mit Unserm Standes-Siegel verwahrt, und durch Unser fürgeliebtes Ehrenhaupt und Unsern Rathsschreiber unterzeichnet worden, in Bern, den 9. Merz 1825.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,

Benoit.

Eröffnungs-Reglement.

Gemäß der von der Hauptversammlung der ökonomischen Gesellschaft des Cantons Bern erhaltenen Vollmacht, hat das engere Comité derselben, nach erfolgter hochobrigkeitlicher Sanction der Grundgesetze der Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschlag

beschlossen:

1) Diese Gesellschaft wird von nun an durch Sammlung von Beytritts-Erklärungen eröffnet.

2) Die so gesammelten Unterschriften zum Beytritt machen für das erste Jahr unwiderruflich verbindlich:

3) Eine hierzu ernannte Commission übernimmt bis zur ersten Versammlung des Gesellschafts-Ausschusses die Geschäfte der Aufsichts-Commission und der Verwaltung.

4) Die erste Versammlung des Ausschusses wird von der provisorischen Aufsichts-Commission zusammenberufen werden, sobald derselbe statutengemäß gebildet werden kann; und zwar fürs erste Mal ohne Beachtung des im §. 18. bezeichneten Zeitpunkts.

5) Der Ausschuß wird in dieser ersten Versammlung entscheiden, ob die Gesellschaft zahlreich genug und das gesammte Versicherungs-Capital hinreichend sey, um diese Grundgesetze sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen; oder unter welcher Voraussetzung und wann dies Statt finden solle.

Bern, den 9. Merz 1825.

Der Präsident der ökonomischen Gesellschaft,
Tscharner.
Der Secretair,
Wagner.

Grund-Gesetze der Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschaden.

Titel I.

Stiftung und Hauptgrundsätze.

1) Von der ökonomischen Gesellschaft des Cantons Bern wird mit Gutheissen der hohen Landesregierung eine Gesellschaft gestiftet, deren einziger Zweck gegenseitige Entschädigung für Hagelschaden an Erzeugnissen des Bodens ist.

2) Unter obrigkeitlicher Aufsicht leitet und verwaltet diese Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbst nach den hier folgenden Gesetzen.

3) Jeder, der an einem künftigen Erndte-Ertrag unter irgend einem Rechtstitel Antheil oder Interesse hat, kann unter den festgesetzten Bedingungen Mitglied der Gesellschaft werden.

4) Jeder, welcher der Gesellschaft beytritt, geht dadurch mit ihr den in diesen Grundgesetzen

ausgesprochenen Vertrag ein. Durch denselben übernimmt er die Pflicht, zu den Entschädigungen seiner Gesellschaftsgenossen beyzutragen. Dagegen erwirbt er das Recht, von der Gesellschaft entschädigt zu werden; beydes nach Verhältniß des Werths, den er seiner Erndte beymißt.

5) Jeder Gesellschaftsgenosse bestimmt alljährlich selbst, nach dem muthmaßlichen Rohertrag und Geldpreis seiner künftigen Erndte, die Summe, welche er als den Werth derselben versichern lassen will; dieses heißt der Voranschlag.

6) Diese Summe ist der alleinige Maßstab, sowohl für die Entschädigung, auf welche der Gesellschaftsgenoße ein Recht hat, als auch für den Versicherungs-Beytrag, zu welchem derselbe sich verpflichtet.

7) Damit der vom Hagel öfters Heimgesuchte in dieser größern Gefahr keinen unredlichen Gewinn finde, jedoch ein seiner Oertlichkeit nach weniger Bedrohter beytreten könne, ohne in höherem Maß als er es gut findet, versichern lassen, oder entschädigen zu müssen; so ist Ueberschätzung des Voranschlags in jeder Rücksicht verboten, hingegen steht es Jedem frey, sein Erzeugniß in Menge und Preis so gering anzuschlagen, als er will.

8) So wie einerseits die Voranschlagssumme das Höchste ist, was die Gesellschaft dem Einzelnen, bey gänzlicher Zerstörung seiner Erndte durch Hagel, als Entschädigung bezahlt, so sind auch anderseits

die bestimmten Procente (oder Tausendtheile) der Voranschlagssumme das Höchste, was von einem Mitglied jährlich als Beytrag gefordert werden darf.

9) Für mehr als die gesetzliche Beziehung und Verwendung dieser sämmtlichen Versicherungs-Gebühren, nach Abzug der Verwaltungskosten, kann also die Gesellschaft nie verbindlich seyn.

10) Die Abschätzung des Schadens muß so geschehen, daß einzig und allein dem Hagel ein Einfluß auf den Betrag der Entschädigung eingeräumt werde, mit Ausschluß aller andern Einwirkungen, denen die Erzeugnisse des Bodens vor und nach dem Hagelschlag ausgesetzt sind, und welche derselben Mißwachs oder ihr vorzügliches Gedeihen verursachen können.

11) Daher kann blos derjenige Zustand des wirklichen Erzeugnisses, welcher im Augenblick des Hagelschlages bestanden hatte, — als desselben Ganzes darstellend — in Betracht gezogen werden.

12) Dieser Zustand zerfällt in zwey Theile: in den übriggebliebenen noch ertragsfähigen, und in den zerstörten, nicht mehr ertragsfähigen.

13) Diese beyden Theile des vorherigen Ganzen, welche vor Augen liegen und daher genau untersucht und verglichen werden können, sind allein der Gegenstand der Abschätzung nach dem Hagelschaden, nemlich: wie viel Zehntheile des Ganzen ein jeder ausmache.

14) Der unverdorbene ertragsfähige Ueberrest bleibt dem Eigenthümer in Werth und Unwerth zu freyer Verfügung, und die Gesellschaft nimmt keine Rücksicht auf den mehreren oder minderen Ertrag, welchen er versprechen, oder nachwärts wirklich gewähren möchte.

15) So viele Zehntheile hingegen als von dem gewesenen ganzen Bestand durch Hagel zerstört, oder unfähig gemacht worden sind, Ertrag zu geben, eben so viele Zehntheile der Voranschlagssumme beträgt die Entschädigung.

Titel II.

Behörden und Beamte.

16) Die Behörden und Beamten der Gesellschaft sind:

A. Ein Gesellschafts-Ausschuß.
B. Eine Aufsichts-Commission.
C. Eine Verwaltung, bestehend aus:
  1. einem Director,
  2. einem Secretair.
D. Die Commissarien, als Unterbeamte der Verwaltung.
E. Die Schätzer:
  1. der Gesellschaft,
  2. der Beschädigten.

A. Gesellschafts-Ausschuß.

17) Derselbe ist Stellvertreter der Gesammtheit aller Gesellschaftsgenossen. Er besteht aus Denjenigen, welche in jedem Amtsbezirk oder Verwaltungsbezirk in welchem ein Commissair bestellt wird (§. 50.), die zwey höchsten Erndtewerthe versichert haben.

18) Die Mitglieder des Ausschusses werden also nicht gewählt, sondern nach den am 16ten Brachmonat jedes Jahres in den Lagerbüchern aufgezeichneten Voranschlagssummen, ohne Ansehen der Person durch die Aufsichts-Commission je auf ein Jahr bezeichnet und öffentlich bekannt gemacht.

19) Sollten mehrere Theilnehmer eines Amtsbezirks, mittelst gleich hoher Versicherungssummen zu einer Stelle in diesem Ausschuß berechtigt seyn, so entscheidet das Loos.

20) Niemand kann gehalten werden, eine Stelle in diesem Ausschuß anzunehmen, oder beyzubehalten, wenn auch seine Voranschlagssumme ihn dazu bezeichnen sollte. Die Ablehnung derselben ist in Monatsfrist nach bekannt gemachter Bezeichnung der Aufsichts-Commission schriftlich einzureichen. Diese setzt den durch die Größe seiner Versicherungssumme zu der erledigten Stelle zunächst Berechtigten des Amtsbezirks sofort davon in Kenntniß.

21) Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt unentgeldlich und erhalten keine Vergütung

für Auslagen. Ein Jeder wird in dem Gefühl, seinen Mitbürgern nützlich zu seyn, genügende Belohnung finden.

22) Der Präsident und die vier Beysitzer der Aufsichts-Commission haben Sitz und Stimme in der Versammlung des Ausschusses, bey Allem, was nicht sie selbst und ihre Amtspflichten betrifft; ihre Voranschlagssummen kommen aber in Beziehung auf das persönliche Recht, im Ausschuß zu sitzen, in keinen Betracht und schließen die mit und nächst ihnen Höchstversicherten von diesem Rechte (§. 17.) nicht aus; so sitzt auch der Director im Ausschuß, wenn er überhaupt ein Gesellschaftsgenosse ist; der Secretair aber nie von Amtswegen sondern nur im Fall ihn seine Voranschlagssumme dazu berechtigen sollte.

23) Der Ausschuß versammelt sich in Bern, wenigstens einmal jährlich im Januar, an einem von der Aufsichts-Commission wenigstens 14 Tage zuvor durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Tage, und kann von der Aufsichts-Commißion wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladungen auch sonst zusammenberufen werden.

24) Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich, wenn es verhindert wird der Versammlung beyzuwohnen, vermittelst eines schriftlichen Auftrags, der aber nur für eine Sitzung gültig ist, durch ein anderes Gesellschaftsglied des nemlichen Amtsbezirks, in der Versammlung vertreten lassen.

25) Damit der Gesellschafts-Ausschuß zu einer Beschlußnahme befugt sey, ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittheile der Mitglieder desselben erforderlich; wobey sowohl die ordentlichen Mitglieder, als die Stellvertreter der Abwesenden gezählt werden.

26) Der Vorsitz bey dem Gesellschafts-Ausschusse gebührt dem von der hohen Regierung bestellten Oberaufseher, auch wenn Derselbe kein Gesellschaftsgenosse ist. In dessen Abwesenheit ernennt sich die Versammlung jedesmal aus ihrer Mitte, durch offenes absolutes Handmehr einen Vice-Präsidenten, welcher weder der Präsident der Aufsichts-Commission, noch der Director, noch der Secretair seyn kann. In diesem Falle wird der Präsident der Aufsichts-Commission die Versammlung eröffnen und darin bis nach vollzogener Wahl den Vorsitz führen.

27) Wenn die Stimmen des Ausschusses gleich getheilt sind, entscheidet der Präsident. Bey den Wahlen jedoch, zu welchen Hochderselbe blos einen Vorschlag zu machen hat, entscheidet bey Stimmengleichheit das Loos.

28) Der Ausschuß beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit, ausgenommen in nachstehenden Fällen:

a. bey Nichtbestätigung oder Absetzung eines der im §. 29. erwähnten Beamten;
b. bey Ausschließung eines bereits angenommenen

Gesellschaftsgenossen, in den der Aufsichts-Commission nicht anheim gestellten Fällen (§. 84.);

c. bey Vorschlägen zu Abänderung dieser Grundgesetze, oder zur Auflösung der Gesellschaft (§. 128.) In diesen Fällen darf ohne die Zustimmung von wenigstens zwey Drittheilen der anwesenden Beysitzer kein Beschluß gefaßt werden.

29) Der Ausschuß wählt jährlich den Präsidenten und die vier Mitglieder der Aufsichts-Commission, (siehe §. 33.), den Director und den Secretair (siehe §. 44.), welche sämmtlich wieder wählbar sind und bestimmt die Besoldungen der beyden letztern.

30) Der Gesellschafts-Ausschuß entscheidet über Klagen gegen die Aufsichts-Commission, nach vorläufiger Untersuchung, in Folge des §. 38., nimmt die Jahrsrechnungen ab und genehmigt, oder verwirft sie; hört die Jahrs-Berichte der Aufsichts-Commission und des Directors an, giebt der Aufsichts-Commission für sie selbst, oder zu Handen der Verwaltung die nöthigen Instructionen und Weisungen; und beschließt im Allgemeinen was zum Nutzen und Frommen des Ganzen dient; alles unter Vorbehalt der Grundgesetze.

31) Alle vom Ausschuß mit zwey Drittheil Stimmen (§. 28.) beschlossenen Abänderungen in den Grundgesetzen treten zwar von dem in ihrer Bekanntmachung festzusetzenden Tage an, wenn der Beschluß dieses ausspricht, in einstweilige Ausübung; müssen jedoch an die hochobrigkeitliche Aufsichts-Be-

hörde motivirt einberichtet werden. Wenn sie von Hochderselben bis zur nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses durch ein officielles Rescript bestätigt werden, so soll dieser die Bestätigung bekannt machen und zugleich die dadurch aufgehobenen §§. des Grundgesetzes nahmentlich anzeigen lassen. Vom Tage dieser Bekanntmachung an haben die neuen Anordnungen volle Gesetzeskraft. Erfolgt aber diese hochobrigkeitliche Bestätigung in oben vorgeschriebener Frist nicht, so sind sie vom neunten Tage nach der nächstfolgenden Ausschuß-Versammlung an, als nicht geschehen zu betrachten; es sey denn, daß die hohe Oberaufsichts-Behörde selbst, wegen noch nicht erfolgter Entscheidung, durch öffentliche Bekanntmachung ihre provisorische Gültigkeit verlängere.

32) Jeder Antrag zu einer solchen Abänderung, welcher nicht von der Aufsichts-Commission selbst gemacht, und bey der Zusammenberufung des Ausschusses seinen sämmtlichen Mitgliedern mitgetheilt worden ist, soll der Aufsichts-Commission zur Untersuchung und zum Bericht zugeschickt, und kann erst in der nächstfolgenden Januarsitzung des Ausschusses berathen und angenommen werden.

B. Die Aufsichts-Commission.

33) Die Aufsichts-Commission besteht aus einem Präsidenten und vier Beysitzern, welche sämmtlich Mitglieder der Gesellschaft seyn müssen, und welche nicht besoldet werden, jedoch auf Reisen zu Ab-

schätzungen und in andern Aufsichts- und Untersuchungs-Geschäften jeder täglich L. 10 an Taggeld erhalten.

34) Wenn nach geschehener Aufforderung an Alle in ihrem verzeigten Wohnort, zwey Beysitzer und der Präsident, oder drey Beysitzer, von welchen der älteste den Vorsitz führt, versammelt sind, so ist die Aufsichts-Commission zu Behandlung ihrer Geschäfte befugt. Sie faßt ihre Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit, wobey die Stimme des Präsidenten auch bey Wahlen (§. 37.) entscheidet; und wird in der ersten Woche des Januars, am 1. May oder kurz hernach, und am 31. Weinmonat oder kurz vor diesem letztern Tage durch ihren Präsidenten regelmäßig versammelt, und ausserdem noch, so oft dieser, oder eines ihrer Mitglieder, oder der Director es nöthig finden.

35) Der Director wohnt den Sitzungen der Aufsichts-Commission, so oft er dazu berufen wird, oder ihr etwas vorzutragen hat, bey; hat aber keine entscheidende Stimme in derselben und entfernt sich vor der Entscheidung in allen Angelegenheiten, die seine Amtspflichten betreffen.

36) Die Aufsichts-Commission beaufsichtigt und leitet die ganze Verwaltung, wacht über die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Ausschusses; stattet diesem in seiner Januar-Sitzung über alle Verhandlungen und den Gang der Verwaltung im verflossenen Jahre und sonst, so oft

sie es nöthig findet, Bericht ab; führt die Vorberathung über alle vorgeschlagenen Abänderungen der Grundgesetze und andere ihr zur Untersuchung überwiesene, der Entscheidung des Ausschusses unterworfene Gegenstände und verfügt einstweilen in allen im Grundgesetz nicht vorgesehenen Fällen nach dem Sinne desselben, stattet aber darüber an den Ausschuß-Bericht ab und begehrt von ihm Weisung für die Zukunft.

37) Sie ertheilt der Verwaltung, so wie dem Director und dem Secretair insbesondere die nöthigen Instruktionen und Weisungen; ernennt die Commissairs der Verwaltung und die Schätzer der Gesellschaft; beaufsichtigt die ganze Buchhaltung, Rechnungs- und Cassenführung; untersucht vor und bis zu ihrer May-Sitzung und um die Mitte Juny die von der Verwaltung angenommenen Beytritts-Erklärungen, (Behufs der §§. 59. 69. 84.); ferner die Schadens-Abschätzungs-Verbale, welche sie nicht später, als innerhalb zwanzig Tagen von dem Datum ihrer Einsendung an, zur vorschriftmäßigen Berichtigung (§. 102.) zurückweisen kann. Sie prüft ebenfalls spätestens bis zum 31. Weinmonat die vom Director und Secretair zweyfach gemachten Berechnungen der zu leistenden Entschädigungen, der muthmaßlichen Jahrskosten der Gesellschaft, der nöthigen Beyträge zu Deckung sämmtlicher Auslagen und ihrer Vertheilung. Endlich entscheidet sie unabänderlich, nach Anhörung beyder Partheyen, alle in Gesell-

schaftssachen, zwischen deren Genossen und der Verwaltung und ihren Beamten, oder zwischen den erstern oder letztern unter sich entstehenden Streitigkeiten, mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen gegen sie selbst Klage geführt würde.

38) Eine solche Klage gegen die Aufsichts-Commission ist nemlich in der Regel durch den Gesellschafts-Ausschuß, oder in Fällen die keinen Aufschub leiden, durch zwey, von beyden Partheyen aus dem Ausschuß gewählte Schiedsrichter und wenn diese nicht einig werden, durch den Regierungs-Ober-Aufseher — Alles ohne Weiterziehung — zu beurtheilen; auf Verlangen der einen oder andern Parthey, muß die Vorfrage, ob der Fall wirklich keinen Aufschub leide? von den Schiedsrichtern vorerst entschieden werden; finden diese den Fall nicht dringend, so statten sie in der nächsten Versammlung des Ausschusses einen motivirten Bericht über ihre Untersuchung ab, und überlassen demselben die Entscheidung. Die Schiedsrichter selbst aber dürfen die Vorfrage nicht aufwerfen.

39) Im Fall von Klagen gegen den Director, oder Secretair, wegen Pflichtwidrigkeiten, oder Vernachläßigung in ihrer Amtsführung, hat sie vorerst ungesäumt zu untersuchen, ob die Klage begründet sey und den Fehlbaren zurecht zu weisen. Wenn in der Klage selbst auf Einstellung oder Absetzung geschlossen ist, oder die Commission selbst Gründe hierzu entdecken würde, so soll sie über die ganze

Sache in der nächsten Ausschuß-Versammlung Bericht erstatten, und die Frage über die Absetzung des Beklagten unumgänglich aufwerfen. In dringenden Fällen ist die Commission ermächtigt, den von ihr vorläufig schuldig Befundenen, einstweilen einzustellen, zur Rechenschaft zu ziehen und zu ersetzen. Gegen Unterbeamte verfügt sie in allen Fällen, nach geschehener Untersuchung, von sich aus. Sobald eine Handlung, welche in den Bereich des allgemeinen Strafrechts fällt und die Gesellschaft berührt, zur Kenntniß der Commission gelangt, so hat dieselbe die besondere Amtspflicht, ihn ohne alle Rücksicht den Gerichtsbehörden anzuzeigen.

40) Jedes Mitglied der Aufsichts-Commißion hat das Recht, nach Willkühr und zu jeder Zeit den Cassenbestand, die sämmtlichen Bücher und Akten, die Correspondenz der Verwaltung und überhaupt alle die Gesellschaft betreffenden Schriften und Angelegenheiten in Beyseyn des betreffenden Beamten von Amtswegen zu untersuchen; so wie auch vom Director, dem Secretair und den Amtsbezirks-Commissairs darüber Auskunft zu verlangen und bey der Commission Bericht und Anzeige zu machen.

41) Der Präsident der Aufsichts-Commission hat überdies die besondere Pflicht, monatlich entweder selbst oder durch einen Beysitzer, unter seiner Verantwortlichkeit, den Cassenbestand der Gesellschaft einzusehen, und der Einlieferung der zum Bedürfniß der Verwaltung für den nächsten Monat

überflüßigen Summen in die Haupt-Cassa, beyzuwohnen; zu diesem Ende wird ein Schlüssel zu einem zweyten Schlosse dieser Cassa in seine Verwahrung gelegt, und er soll vierteljährlich, so wie auch im Fall von Unrichtigkeiten sogleich, der Commission darüber Bericht erstatten.

42) So oft ein durch Hagel Beschädigter es auf seine und seiner Mitbeschädigten Kosten (§. 33.) begehrt, soll ein Mitglied der Aufsichts-Commißion, der Reihe nach, der Abschätzung des Schadens beywohnen.

C. Die Verwaltung.

43) Dieselbe hat ihren Sitz in Bern, und besteht:

1. Aus dem Director, als ihrem Haupte; und
2. Aus dem ihm in derselben als Gehülfe und mit berathender Stimme beygeordneten Secretair der Gesellschaft.

44) Die beyden Mitglieder der Verwaltung müssen nothwendig zu ihren Geschäften hinlänglich fähig, und durch ihre Lage dazu geeignete Männer seyn, und können daher auch ausserhalb der Gesellschaft gewählt werden, beyde verpflichten sich gegen die oberste Behörde der Gesellschaft eidlich: diese Grundgesetze genau zu beobachten, alle ihre Pflichten und Obliegenheiten getreu zu erfüllen, die Gesellschaft bestmöglichst in Aufnahme zu bringen,

ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Da ihre Amtsgeschäfte ununterbrochen fortdauern, so sind sie besoldet, und erhalten ausserdem, wenn sie in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Reisen machen müßten, jeder Frk. 10 an Taggeld.

45) Die **Verwaltung** ist die vollziehende Behörde der Gesellschaft und besorgt alle ihre Geschäfte, welche nicht ausdrücklich den höhern Behörden oder den Unterbeamten aufgetragen sind; insbesondere nimmt sie alle Beytritts-Erklärungen und alle Abschätzungs-Verbale ab, um dieselben zu prüfen, und sie, wenn sie einstimmig solche nicht vorschriftmäßig findet, von sich aus zur Vervollständigung oder Berichtigung zurückzuweisen (§. 68.). Sie stellt unter Unterschrift des Directors und des Secretairs die Versicherungsscheine aus, berechnet zweyfach alle Beyträge der Versicherer und alle Entschädigungssummen und vergleicht diese Berechnungen zur Berichtigung, ehe sie solche der Aufsichts-Commission vorlegt; sie bezieht die Beyträge entweder selbst, oder mittelst der Commissairs und bezahlt die Entschädigungen unmittelbar, oder durch Anweisung auf die Amtsbezirks-Commissairs, (s. Tit. V.). In allen zweifelhaften Fällen begehrt sie Weisung von der Aufsichts-Commission. Sie ertheilt die nöthigen Instruktionen und Befehle den Unterbeamten.

46) 1. Der **Director** insbesondere führt die Haupt-Cassa und die Verwaltungs-Cassa, erstere mit Beyziehung des Präsidenten der Aufsichts-Commission,

(§. 41.), ferner die zwey Cassabücher, die laufenden Rechnungen mit allen Theilnehmern und Amtsbezirks-Commissairs, ein Lagerbuch, in welches alle Beytritts-Erklärungen, oder Versicherungsscheine und eines, worin alle Schatzungsverbale und Entschädigungen eingetragen werden. Er erfüllt die Erfordernisse der §§. 35. 40. und 41, und die Aufträge der Aufsichts-Commission, giebt dieser über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die nöthig befundenen, oder verlangten Berichte und legt jährlich einen vollständigen Jahresbericht zugleich mit der auf 31. Christmonat abzuschliessenden Hauptrechnung ab. Er soll auch jedem Gesellschaftsgenossen alle verlangte Auskunft über desselben besondere und die allgemeinen Angelegenheiten geben.

47) Der Director leistet eine von dem Ausschuß zu bestimmende Bürgschaft.

48) 2. Der Secretair insbesondere führt die Protokolle des Gesellschafts-Ausschusses, der Aufsichts-Commission und der Verwaltung, in welche er alle Beschlüsse, Schreiben u. s. w. je nach ihrer Wichtigkeit wörtlich, oder ihrem wesentlichen Inhalt nach eintragen wird; er sammelt chronologisch und registrirt alle Acten dieser drey Behörden, alle Beytritts-Erklärungen oder Voranschläge, für deren Aufbewahrung er verantwortlich ist, alle Abschätzungs-Verbale u. s. w. und führt über letztere zwey Gegenstände ein die Lagerbücher des Directors controllirendes Register, in welchem auch alle

Ver-

Versicherungssummen und Entschädigungen angemerkt seyn müssen; er führt dem Director verantwortlich Rechnung über die Verwaltungs-Ausgaben, welche sämmtlich ihm zu besorgen obliegen; er hat endlich alle Weisungen der Aufsichts-Commission genau zu erfüllen.

49) Der Director und der Secretair sollen sich gegenseitig die ihnen zu führen obliegenden Bücher und Acten zu jeder Zeit offen halten, und sich im Nothfall in ihren Amtspflichten vertreten.

D. Die Commissarien.

50) In jedem Amtsbezirk des Cantons Bern, in welchem die Gesellschaft eine genügende Zahl von Mitgliedern findet, sonst aber allenfalls für zwey an einander grenzende Amtsbezirke zusammen, (so wie auch, wenn die Gesellschaft über andere Gegenden der Schweiz sich ausdehnt, in jedem dortigen Verwaltungs-Bezirk s. §. 129.), bestellt die Aufsichts-Commission einen Commissair der Verwaltung, und nimmt demselben für alle ihm anvertrauten Gelder eine nach den Umständen zu bestimmende Bürgschaft ab.

51) Der Commissair besorgt in seinem Amtsbezirk alle Geschäfte der Verwaltung, führt ein Protokoll mit Register über die Versicherungsscheine seines Bezirks, und hält dasselbe zur Einsicht jedem Mitglied der Gesellschaft zu jeder Zeit offen; er wohnt den Schätzungen bey, führt dabey die Feder und protokollirt die Verbale, (§. 101.); er legt

dem Director über die ihm durch die Hände gehenden Beytrags- und Entschädigungs-Gelder und dem Secretair über seine Verwaltungs-Auslagen Rechnung ab. Für seine Bemühungen wird er, je nach ihrer Ausdehnung, nach einem von der Aufsichts-Commission zu bestimmenden Tarif bezahlt. Sein jeweiliges Taggeld bey Schadens-Abschätzungen ist Frk. 4.

52) Sind in einem Amtsbezirk zu wenige Mitglieder der Gesellschaft, um einen Commissair zu erfordern, oder wird der daselbst bestellte aus triftigen Gründen abgehalten, sein Amt zu versehen; so versieht dasselbe entweder der Commissair eines benachbarten Amtsbezirks, oder unter seiner Verantwortlichkeit und unter Vorbehalt der Bestätigung, ein von ihm Beauftragter.

E. Die Schätzer.

53) Die Schätzer werden:

1. zur Hälfte von der Gesellschaft, und
2. zur Hälfte von den jeweiligen Beschädigten gewählt; verrichten aber ihre Obliegenheiten vereint, nach den nemlichen Vorschriften (§. 13. und Titel IV.), haben den nemlichen Eid zu leisten und das nemliche Taggeld von Frk. 3. für jeden auf Abschätzungen verwandten Tag zu beziehen.

54) 1. Die Schätzer der Gesellschaft sollen in jedem Amtsbezirk zum Voraus bestellt und durch den Hhrn. Oberamtmann, oder durch die dazu befugte Gerichtsbehörde des Orts, auf geziemendes Ansuchen, ein für alle Mal beeidigt werden. Ihre Zahl muß wo möglich hinreichend seyn, daß derselben immer genugsam Unverwerfliche zu ihren Verrichtungen bereit seyen. Dazu sind solche Männer zu wählen, welche als Zehntschätzer oder sonst der Sache kundig sind, und der Gesellschaft Zutrauen verdienen mögen.

55) 2. Den Beschädigten bleibt die Wahl der von ihrer Seite beyzuziehenden Schätzer unter Bedingung hinlänglicher Fähigkeit, der Unverwerflichkeit und des Eides, oder Gelübdes an Eidesstatt, gänzlich anheim gestellt; auch die Schätzer der Gesellschaft können dafür angesprochen werden.

Titel III.

Beytritt der Mitglieder.

A. Fähigkeit dazu.

56) Ein Jeder, selbst oder durch einen Verwalter wirthschaftende Eigenthümer eines ausbezahlten oder schuldenbehafteten, zehnt- oder bodenzinspflichtigen, oder freyen Grundstücks; jeder Pächter, sey es, daß die Erndte ganz oder nur zum

Theil ihm gehöre; jeder Pachtherr, für den verhältnißmäßigen Theil seiner Pacht, welchen er in Natura bezieht, oder für die Erndte seines Pächters, wenn dieser die Versicherung unterlassen würde; jeder Zehntbesitzer u. s. w. kann der Gesellschaft beytreten und sich eine Entschädigung für allfälligen Hagelschlag versichern lassen (§. 3.).

57) Jedoch wird Niemand für sich allein in die Gesellschaft aufgenommen, dessen zu versichernder Erndtewerth nicht die Summe von zweyhundert Schweizerfranken erreicht; hingegen können mehrere an dem nemlichen Orte sich vereinigen, um diesen Erndtewerth in ihrem Voranschlag zusammen zu bringen, und durch Einen unter ihnen, der als Gewährsmann für Alle sich der Gesellschaft darstellt, derselben beytreten.

58) Zu Vereinfachung des Geschäfts und zu Ersparung der Kosten ist es auch jeder ganzen Gemeinde oder Dorfschaft gestattet, als ein einziges Mitglied unter folgenden Bedingungen der Gesellschaft beyzutreten. Wenn nemlich:

a. Alle versicherungsfähigen Erzeugnisse einer Classe in ihrem bestimmten Bezirk, ohne Ausnahme versichert werden; und

b. die Gemeindsbehörde, oder ein Ausgeschossener eine von allen Theilnehmern unterzeichnete Vollmacht vorlegt und, als Gewährsmann für Alle, der Verwaltung genügende Bürgschaft für die Rechte der Gesellschaft leistet.

59) Der Aufsichts-Commission bleibt vorbehalten, wenn sie gegen die Aufnahme irgend eines sich dazu Meldenden aus besondern Gründen etwas einzuwenden hätte, die daherige Frage, mit motivirtem Antrag dem Gesellschafts-Ausschuß zur höchsten und unumstößlichen Entscheidung vorzulegen. Unter die Gründe dazu gehört nahmentlich der in §. 84., Litt. b. angegebene.

B. Gegenstände der Entschädigungs-Versicherung.

60) Es wird von der Gesellschaft für folgende Erzeugnisse, Hagelschadens-Vergütung versichert:

1ste Classe.

a. Für alle Arten reif einzuerndtender Körner von Getreide, Schotenfrüchten, Oehlsaaten und Saamen künstlicher Grasarten, als:

Dinkel, Weitzen, Ammer, Einkorn, Roggen, Gerste, Haber, Mais u. s. w.

Erbsen, Linsen, Pferdebohnen *), Wicken, Buchweitzen u. s. w.

Raps- und Rübsaat, Leindotter **), Mohn-, Lein- und Hanfsaamen u. s. w.

Esparsette-, Klee- u. d. gl. Saamen.

b. Das Stroh der in Art. a. angegebenen Körner-Arten.

c. Hanf und Flachs, als Spinnstoffe.

*) Fèves.

**) Bäsenreps.

2te Classe.

Für die, längerer Gefahr und grösserem Schaden auf gleicher Oberfläche ausgesetzten Erzeugnisse, als:

a. Weintrauben, im Weinberge.

b. Hopfen.

c. Tabak, nach der Verpflanzung auf das Feld.

61) Hingegen sind von der Entschädigungs-Versicherung ausgeschlossen:

a. Alle Gras- und Klee-Arten, insofern sie zu etwas Anderem, als zur Gewinnung von Saamen bestimmt sind.

b. Alle zu grüner Fütterung oder zum Unterackern bestimmten Getreide-, Hülsenfrucht-, Raps-, und anderen Saaten.

c. Alle Wurzelgewächse und Krautarten, Küchen- und Garten-Gewächse, Baumfrüchte und Alles, was zum Theil schon grün, oder nach und nach, und nicht auf einmal erst nach erreichter Körner-Reife gewonnen zu werden pflegt: nahmentlich die gewöhnlichen oder Kochbohnen, (Vitzbohnen, haricots), die Zuckererbsen u. d. gl.

62) Dem Ausschuß bleibt jedoch anheim gestellt, in seiner jährlichen Hauptversammlung, mit zwey Drittheilen der Stimmen, ohne Einholung höherer Bestätigung, andere Erzeugnisse aufzunehmen, oder aufgenommene auszuschliessen.

63) Es steht einem Jeden frey, nur eines, oder einige seiner Erzeugnisse und die andern nicht,

und jedes Erzeugniß nur auf einem, oder einigen seiner Aecker oder Theilen Landes, und auf andern nicht, versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein Ganzes bestimmt und unzweydeutig nach Lage und Größe beschrieben seyn. Doch sind hiervon die Versicherungen nach §. 58. ausgenommen.

64) Eben so kann ein Theilhaber, oder Berechtigter an einer Erndte seinen Antheil daran versichern lassen, wenn auch der andere es nicht thäte; so z. B. der Zehntpflichtige allein, ohne den Zehntbesitzer, und umgekehrt.

65) Falls an die Stelle eines angezeigten Erzeugnisses, wegen desselben Auswinterung, oder anderer dem Hagel fremder Unfälle, eine andere Frucht bestellt werden müßte; so kann ein neuer Voranschlag darüber eingereicht und der Versicherungsschein dahin erneuert werden, in so fern es nach §. 70. vor dem 1. May geschieht.

66) Allfällig nach dem Hagelschlag für das nemliche Jahr auf dem nemlichen Grundstück neu bestellte Saaten können auch wieder versichert werden, jedoch nicht später, als vor Ablauf der nächsten 14 Tage nach der Abschätzung des vorhergegangenen Hagelschadens.

C. Form des Beytritts, Beytritts-Erklärung und Versicherungsschein.

67) Zum Beytritt hat man sich bey dem Verwaltungs-Commissair seines Amtsbezirks; oder wenn

in demselben noch keiner angestellt wäre, bey demjenigen, der zunächst wohnt, oder auch bey dem Director selbst, zu melden, ihm die nöthigen Angaben zur Beytritts-Erklärung und den Voranschlag seiner künftigen Erndte zu Protokoll zu geben und zwey Ausfertigungen davon nach Formular und somit auch die einzugehenden Verpflichtungen zu unterzeichnen.

68) Diese zwey Ausfertigungen der Beytritts-Erklärung und des Voranschlags sendet der Commissair, von ihm unterzeichnet, unverzüglich der Verwaltung ein. Hier werden sie in Gemäßheit des §. 45. genau geprüft, die eine derselben innebehalten, die andere aber von dem Director und dem Secretair binnen dreymal 24 Stunden nach ihrem Eintreffen unterzeichnet und dem Amtsbezirks-Commissair mit möglichster Beförderung zurückgeschickt, welcher sie gegen Erlegung des Vorschusses (§. 111.) dem Beytretenden zustellt. Diese dem Versicherer eingehändigte Ausfertigung heißt der Versicherungsschein und ist der eigentliche Rechtstitel auf Entschädigung.

69) Im Fall eines besondern Bedenkens der Aufsichts-Commission wider die Annahme eines sich dazu Meldenden (§. 59.), von dessen Erklärung sie in Folge der §§. 37. 40. und 46. Kenntniß genommen hätte, wird der Versicherungsschein von der Verwaltung nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Ausschusses ertheilt.

70) Jede Erklärung zum Beytritt soll sammt dem Voranschlag in folgenden Fristen dem Director eingereicht werden, nemlich:

Für die erste Classe, vor dem 1. May,
für die 2te Classe, vor dem 16. Juny

des Jahrs, für welches der Betreffende seine Erndte versichern lassen will. Später wird keine mehr für das laufende Jahr angenommen, mit einziger Ausnahme des im §. 66. bezeichneten Falls.

71) Es soll daher der Tag des Eintreffens jeder Beytritts-Erklärung sammt Voranschlag von dem Director unten auf derselben und in dem Lagerbuch, in welches sie eingetragen wird, sorgfältig bemerkt und in dem Versicherungsschein bezeugt werden.

72) Falls die Unterschrift des Beygetretenen in der Erklärung nicht in Gegenwart des Directors, des Secretairs, oder des Amtsbezirks-Commissairs gemacht würde; so soll ihre Aechtheit von einem geschwornen Schreiber, oder von einem obrigkeitlichen Beamten bescheinigt werden.

73) Auf jeden Fall wird der Versicherungsschein erst von der Mittagsstunde des Tages an gegenseitig verbindlich, der auf desselben Unterzeichnung durch die Verwaltung folgt.

D. Voranschlag.

74) Der Voranschlag, welchen jeder Beytretende über den Werth seiner zu erwartenden Erndte in seiner Beytritts-Erklärung zu machen hat, und

welcher im Versicherungsschein nach Formular gleichlautend erscheint, (§§. 5. 67. und 68.) soll enthalten:

1. Nahmen und Wohnort des Gesellschaftsgenossen.
2. Benennung der Erndten, oder Erzeugnisse, für die er sich Hagelschaden vergüten lassen will.
3. a. Nahmen,
   b. Lage,
   c. Flächeninhalt des Grundstücks, auf welchem jedes Erzeugniß wächst, (in Jucharten zu 40,000 Bern-Quadratfuß für Ackerland; in Jucharten oder Mannwerken (zu $\frac{1}{2}$tel Juchart das Mannwerk) für Rebenland. Auf Ueberschußtheile unter tausend Quadratfuß wird in der Berechnung nicht Rücksicht genommen).
4. Den muthmaßlichen Erndteertrag jedes besondern Erzeugnisses, von jedem Grundstück, (an Körnern aller Art nach dem in jeder Gegend üblichen Maß; an Stroh, an Hopfen und Tabak, an Flachs und Hanf als Spinnstoff betrachtet, in Centnern und Pfunden, an Trauben in Maaß Wein).
5. Und den Preis in Geld, nach welchem sich der Beygetretene für jedes einzelne Erzeugniß entschädigen lassen will.

75) Da jedoch Nahmen, Lage und Größe aller einzelnen Ackerstücke, welche zu einem ganzen Zehnten in einem gegebenen Jahre beyzutragen haben,

wegen des Wechsels der Ansaat von dem Zehntbesitzer bey der Versicherung nicht angegeben werden können; so leidet der vorhergehende §. in Rücksicht der Zehnten die Ausnahme, daß anstatt der in Art. 3. desselben vorgeschriebenen Angaben, blos die genaue Beschreibung des Zehntbezirks nöthig ist.

76) Bey dem Voranschlag soll der Grundsatz §. 7. nie außer Acht gelassen werden. Die Verwaltung hat die unerläßliche Pflicht, hierauf zu wachen. Eben so hat jedes Mitglied der Gesellschaft das Recht der Einsicht in alle Voranschläge bey dem Amtsbezirks-Commissair, oder Director (§§. 46. und 51.), damit er dieselben in Rücksicht allfälliger Ueberschätzung prüfen und sich gegen daherige Benachtheiligung einigermassen schützen könne.

77) Wenn daher eine Ueberschätzung des Flächen-Inhalts eines Grundstücks vor, oder nach Ausstellung des Versicherungsscheines, oder auch erst bey der Abschätzung nach Hagelschaden, vermuthet wird, so soll der Director, der Commissair oder Schätzer, und so kann jedes Mitglied der Gesellschaft sofort und zu jeder Zeit, ohne an die Fristen der §§. 37. und 45. gebunden zu seyn, bey der Aufsichts-Commission auf Nachmessung antragen; diese ordnet die horizontale Messung durch einen zuverläßigen und in Gelübd aufzunehmenden Feldmesser an; — entweder sogleich, oder in zweifelhaften Fällen erst nach einem von Beamten der Anstalt eingeholten Augenschein. Erzeigt sich eine Ueber-

schätzung um einen Viertheil, oder mehr, des wahren Flächeninhalts eines Grundstückes, so verliert der Beklagte für dieses Jahr alles Recht auf Entschädigung des auf demselben erlittenen Hagelschadens. Beträgt die allfällige Ueberschätzung weniger, so wird sein Voranschlag berichtigt. In diesen beyden Fällen hat der Ueberschätzer auf dasjenige, was er an Vorschuß zu viel bezahlte, kein Recht mehr, und muß die Kosten der Untersuchung tragen. Ergiebt sich hingegen aus dieser keine Ueberschätzung, so fallen die Kosten dem Kläger auf, und wenn dieser ein Beamter der Gesellschaft war, so werden dieselben aus der Cassa bezahlt.

78) Auf gleiche Weise, jedoch nur vor dem ersten Hagelschaden im Amtsbezirk, kann bey der Aufsichts-Commission auf Untersuchung der örtlichen Wahrscheinlichkeit eines zu hoch vermutheten Anschlags des Natural-Ertrags angetragen werden. Kann das beklagte Gesellschaftsglied, welches nicht freywillig seinen Anschlag hinlänglich herabsetzen wollte, und dessen Selbstzeugniß nicht angenommen wird, die muthmaßliche Richtigkeit des ursprünglichen oder herabgesetzten Anschlags, auf eine glaubwürdige Weise der Aufsichts-Commission darthun, so hat es dabey sein Bewenden; kann es dies nicht, so muß die örtliche Wahrscheinlichkeit der Angabe, bey welcher der Beklagte bleibt, entweder durch die **Unterschrift zweyer beeidigter Schätzer, von welchen die Gesellschaft den einen, der Beklagte den andern**

bestellt, unter Vorbehalt des Oberschätzers nach §. 99., bezeugt, oder die Angabe durch dieselben herabgesetzt werden. Hieraus muß sich nun eine Ueberschätzung um die Hälfte ergeben, damit der Beklagte auf das Entschädigungs-Recht des auf dem betreffenden Grundstück beschädigten Erzeugnisses Verzicht leisten müße. Ist die Ueberschätzung geringer, so wird blos der Voranschlag berichtigt. In Rücksicht des Vorschusses und der Kosten der Untersuchung gelten auch hier die Vorschriften des §. 77.

79) Der höchste Geldpreis für jede Gegend per Mütt, Mäs, Centner, Pfund und Maaß jeder Art von Erzeugniß, welcher in den Voranschlägen des begonnenen Jahrs nicht übersteigen werden darf, wird von dem Gesellschafts-Ausschuß jährlich in seiner Januar-Sitzung auf Antrag der Aufsichts-Commission voraus bestimmt.

E. Allgemeine Verpflichtungen der Beytretenden.

80) Der Beytretende unterwirft sich in seiner Erklärung (§§. 67. und 68.) unbedingt den Gesetzen der Gesellschaft.

81) Für den Fall, daß der Beytretende die statutengemäßen, unwidersprochenen Anforderungen der Gesellschaft an ihn, in den durch diese Grundgesetze bestimmten Fristen, oder, wo keine solchen festge-

setzt sind, vor Ende des Jahres ihrer Entstehung, nicht bezahlen würde, verzichtet er in seiner Beytritts-Erklärung ausdrücklich auf die gesetzlichen und landesüblichen Wohlthaten der Rechtsferien und aller der Pfandnahme vorgehenden Betreibungsvorkehren.

F. Beytritts-Erneuerung, Austritt, Dauer der Berechtigungen und Verpflichtungen.

82) Der persönliche Beytritt zu dieser Gesellschaft kann auch für mehrere Jahre geschehen; da jedoch die Gegenstände der Entschädigungsversicherung nicht bleibend sind, sondern sich jährlich erneuern, so muß auch der Versicherungsschein alle Jahre vor der in §. 70. bestimmten Frist erneuert werden.

83) Damit aber die Gesellschaft, wenn sie einmal gebildet ist, auf ihren Bestand je für das folgende Jahr bauen und in der Verwaltung und Rechnungsführung sich dem gemäß verhalten könne; so soll jedes Mitglied, welches am Ende seines Versicherungs-Jahres dieselbe verlassen will, seinen Entschluß spätestens bis den 31. Weinmonat des laufenden Jahres der Verwaltung anzeigen und sich diese Anzeige von ihr bescheinigen lassen. Wer dieses unterläßt und in vorgeschriebener Frist (§. 70) keinen neuen Voranschlag eingiebt, ist noch für das folgende Jahr nach seinem letzten Voranschlag pflichtig. Findet sich dieser nun zu hoch, so ist das betreffende

Mitglied wie ein Ueberschätzer (§. 77. und 78.) zu behandeln.

84) **Jedes Mitglied verliert alle seine Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft,**

a. wenn es seine Verpflichtungen nicht vorschriftmäßig erfüllt hat;

b. wenn dasselbe irgend etwas unternimmt, wodurch der Gesellschaft Schaden und Nachtheil zugefügt werden soll.

Im erstern Fall entscheidet die Aufsichts-Commission, auf pflichtmäßige Anzeige von Seiten der Verwaltung, und läßt den Betreffenden aus den Lagerbüchern streichen. Im zweyten Fall hingegen wird sie die Thatsache genau untersuchen, darüber an den Gesellschafts-Ausschuß berichten und unterdessen die Verabfolgung allfälliger Zahlungen an den Beschuldigten aufhalten, (siehe §. 28. und Schluß des §. 39.)

85) Bis nach gänzlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen behalten die Gesetze der Gesellschaft volle Kraft gegen jedes gewesene Mitglied, auf welche Art auch sein Austritt geschehen seyn mag. Der nicht verwendete Ueberrest des geleisteten Vorschusses (§. 111. und 113.) bleibt auf jeden Fall der Gesellschafts-Cassa verfallen.

86) Im Fall der Handänderung eines Erzeugnisses, dessen Erndtewerth versichert ist, bleibt der frühere Eigenthümer desselben (wenn es ein Verstorbener war, die Erbschaft) so lange in

seinen bisherigen Verpflichtungen und Rechten, bis der neue Eigenthümer dieselben durch eine dem Director einzusendende rechtsförmliche, unter Lebenden von beyden unterschriebene, Erklärung übernommen und erworben hat.

Titel IV.

Abschätzung nach dem Hagelschaden.

87) Innerhalb der ersten zweymal vier und zwanzig Stunden nach erfolgtem Hagelschlag muß derselbe von dem Beschädigten, oder einem Beauftragten in seinem Nahmen) dem Commissair des betreffenden Amtsbezirks, in demjenigen von Bern aber dem Director, angezeigt werden. Es kann auch einer, für alle durch den nemlichen Hagel Beschädigten in der nemlichen Gemeinde, sie seyen einzeln oder zusammen versichert, auf gültige Weise die Anzeige machen.

88) Sobald diese Anzeige geschieht, soll der Director oder der Commissair, bey welchem sie gemacht wird, sich sogleich durch Nachschlagen in seinen Büchern versichern, daß der Schaden wirklich eines oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft betreffe. Der Director im Amtsbezirk Bern und der Commissair in jedem andern, bestimmt sogleich den Termin zur Abschätzung und zeigt denselben wenigstens vier und zwanzig Stunden

vor

vor dessen Abhaltung seinen allfälligen Stellvertretern (§§. 52. und 92. Litt. a.), dem oder den Beschädigten, einer zu Haltung der Fristen §§. 90 u. 91. hinlänglichen Zahl von Schätzern der Gesellschaft und den Ortsvorgesetzten, zur Bestellung Gegendkundiger Männer, an, und giebt der Verwaltung Nachricht.

89) Zur Veranstaltung der Abschätzungen kann die unentgeltliche Bedienung und Zeitversäumniß des Beschädigten in Anspruch genommen werden; ihm ist aber dabey der §. 93. des Grundgesetzes in Erinnerung zu bringen. Für die Bestellung eines Schätzers (§§. 55. und 92. b.) von seiner Seite hat er auf jeden Fall selbst zu sorgen.

90) Damit einerseits das Zerknickte und Verwelkte vor dem blos Niedergedrückten erkannt und anderseits das sichtbare Verhältniß des Zerstörten zu dem Ueberrest, nicht durch die Fäulniß des einen und den Wachsthum des andern, oder sonst durch dem Hagel nachgehende Umstände verändert werden möge; so muß die Besichtigung zur Abschätzung durch die Schätzer auf jedem einzelnen Grundstück der behagelten Gegend nach dem vierten und vor dem neunten Tage nach dem Hagelschlage vorgenommen werden.

91) Im Fall jedoch die Erndte des vom Hagel getroffenen Erzeugnisses bereits vor dem Hagelschlag begonnen hätte, oder sonst durch bescheinigte Zufälle wachsenden Schaden leiden würde; soll von obiger Vorschrift eine Ausnahme Statt finden und die

Abschätzung so bald als möglich geschehen, wozu der Commissair ungesäumt Anstalt zu treffen hat.

92) Jeder einzelnen Abschätzung des Hagelschadens sollen beywohnen:

a. Im Amtsbezirk Bern der Director oder der Secretair der Gesellschaft, in den übrigen Amtsbezirken der Commissair, in so fern er nicht selbst in diesem Jahre beschädigt war, oder es jetzt ist. In diesem Fall, so wie auch wenn der Hagel so viele Grundstücke betroffen hätte, daß der Director oder Commissair befürchten müßte, die in §§. 90. und 91. vorgeschriebenen Fristen ohne Hülfe nicht halten zu können; soll er im ersten Fall für alle, im letztern für einen hinlänglichen Theil der Abschätzungen, zu Vertretung seiner Stelle einen oder mehrere der zunächst wohnenden Commissairs einladen. In Ermanglung von solchen, kann er einen oder mehrere andere dazu fähige Männer beyziehen. Seine Stellvertreter wird er über ihr Pensum unterrichten und ihnen auf jeden Fall sein Register zu Anerkennung der Aechtheit der Versicherungsscheine mittheilen.

Der Commissair, oder sein Stellvertreter ist hier in der Stellung eines Repräsentanten der Gesellschaft und eines Actuars.

b. Zwey Schätzer, deren einer von der Gesellschaft und der andere von dem Beschädigten selbst beygezogen ist, welche der Commissair an

Ort und Stelle feyerlich an ihre beschworne Unpartheylichkeit zu ermahnen und wenn der letztere nicht beeidigt wäre, ihm ein förmliches Gelübde an Eidesstatt abzunehmen hat (§. 55.). Dieselben dürfen in keinem verwandtschaftlichen oder Interesse-Verhältniß zu dem Beschädigten stehen, nicht Bürger oder Bewohner der vom Hagel betroffenen Gemeinde seyn und nicht selbst in diesem Jahre Hagelschaden erlitten haben. Werden aus diesen Gründen alle Schätzer des Amtsbezirks, entweder von dem Beschädigten, oder von dem Commissair von Amts wegen verworfen, so werden dergleichen von beyden Seiten aus einem benachbarten Amtsbezirk beygezogen und der dortige Commissair zu seinem Verhalten davon in Kenntniß gesetzt.

c Nöthigen Falls ein Gegendkundiger Mann, von den Orts-Vorgesetzten bestellt.

d. Der Beschädigte selbst, oder ein Stellvertreter desselben mit dem Versicherungsschein versehen.

e. Wenn dieser letztere es begehrt, so soll auf desselben Kosten und auf ausdrücklich von einem Zeugniß des Commissairs über die Ansetzung des Termins begleitete Einladung, wenn die Zeit es gestattet, ein Mitglied der Aufsichts-Commißion der Abschätzung beywohnen; jedoch nur um dieselbe zu beaufsichtigen.

93) Bey der Abschätzung soll der Beschädigte oder sein Stellvertreter bey Verlust des Rechts auf Abschätzung und Entschädigung:

1. Seinen Versicherungsschein dem Commissair zur Anerkennung und Prüfung der Identität des Grundstücks vorlegen;
2. sich in die ganze Verhandlung unbefragt auf keine Weise einmischen, noch weniger aber, sey es vor, oder während der Verhandlung, auf das Urtheil der Schätzer einzuwirken suchen.

94) Vor allem aus haben nun Commissair und Schätzer vereint, mit Beyhülfe des Gegendkundigen, sich zu überzeugen, daß die ihnen gezeigten, vom Hagel getroffenen Grundstücke, oder Zehntbezirke, wirklich die im Versicherungsschein beschriebenen und vorzüglich, ob erstere in ihrem Flächeninhalt nicht überschätzt seyen? (§§. 74. und 77.)

95) Hat dies seine Richtigkeit, so schreiten die Schätzer, ohne Rücksicht auf irgend Jemand, nach Instruction, zu der Schätzung selbst. Bey dieser sollen sie die in den §§. 10. und 14. aufgestellten Grundsätze strenge beobachten. Sie haben daher einzig und allein den gegenwärtigen Zustand des Gegenstandes und keineswegs den muthmaßlichen künftigen Ertrag ins Auge zu fassen und nichts anderes zu schätzen und zu berücksichtigen, als: wie mancher Zehntheil des vor Augen liegenden Erzeugnisses noch fähig sey, Erndte zu geben?

und wie mancher Zehntheil davon diese Fähigkeit verloren habe? Was nicht einen Zehntheil des Ganzen ausmacht, wird in der Schätzung nicht in Anschlag gebracht, weil die Gesellschaft die Entschädigung nur nach Zehntheilen der versicherten Summen berechnet.

96) Besteht das durch Hagel beschädigte Erzeugniß in seinem gegenwärtigen Zustand aus Zweyerley, z. B. aus Körnern und Stroh, so ist das Verhältniß des zerstörten Theiles zum Ueberrest von jedem der beyden Gegenstände insbesondere anzugeben.

97) Den Voranschlag sollen die Schätzer durchaus nicht berücksichtigen; eben so haben sie nicht darnach zu fragen, ob die ganze Erndte, oder blos ein Antheil daran versichert sey; indem dieses Sachen der blossen Berechnung sind.

98) Betrifft die Abschätzung einen Zehnten, so ist der ganze Bezirk zu durchgehen und sowohl auf die vom Hagel getroffenen, als auf die damit verschonten Grundstücke desselben Rücksicht zu nehmen. Der Schaden aber ist immer in Zehntheilen des ganzen Zehntens abzuschätzen.

99) Können die Schätzer in ihrer gewissenhaften Angabe über das Verhältniß des zerstörten Theiles zum Ganzen sich nicht vereinigen, so ist sogleich bey dem Hhrn. Oberamtmann des Amtsbezirks, oder bey der dazu befugten Gerichtsbehörde des Orts, um Bestimmung und Beeidigung eines

Oberschätzers anzusuchen. Dieser spricht die gültige Schätzung in möglichst kurzer Frist aus, darf dieselbe aber weder über die höhere der zwey frühern hinauf, noch unter die tiefere hinab setzen.

100) In dem Verbal der Abschätzung sollen angegeben seyn:

a. Tag und Stunden derselben;

b. die Nahmen und die auf das Geschäft Bezug habenden Eigenschaften aller vorschriftmäßig beywohnenden Personen;

c. Ort, Tag und Stunde des Hagelschlags;

d. das Befinden des Commissairs und der Schätzer: ob der Gegenstand mit den Angaben des Versicherungsscheins, rücksichtlich der Lage und ganz vorzüglich des Flächeninhalts des Grundstücks übereinstimme? Ob überhaupt und um wie viel, nach Augenmaß, — diese zu groß angegeben seyn möchten?

e. die eigentliche Abschätzung der Schätzer nach gesetzlicher Vorschrift, kurz und bestimmt;

f. die Unterschriften der beyden Schätzer, des Commissairs, als Actuars, und des Beschädigten, oder seines Stellvertreters, um zu bezeugen, daß sie der Abschätzung beygewohnt haben und dieselbe in allen Theilen vorschriftmäßig vollzogen worden sey.

101) Dieses Verbal wird von dem Commissair sogleich ausgefertigt (§. 51.). Eine getreue, von den Schätzern und dem Commissair unterzeichnete Ab-

schrift desselben soll dem Beschädigten, auf Verlangen, innerhalb acht Tagen zugestellt werden. Das Original des Verbals aber wird, nach gehöriger Einschreibung ins Protokoll, an die Verwaltung eingesandt. Daselbst wird es nach den §§. 37. u. 45. geprüft und wenn es vollständig befunden ist, ins Lagerbuch eingetragen.

102) Wegen der Veränderlichkeit der abzuschätzenden Verhältnisse, (§. 90.) kann der Beschädigte, wenn er einmal ohne Verwerfung der Schätzer und des Commissairs und ohne Einwendung gegen die Förmlichkeit der Verhandlung das Verbal unterschrieben hat, keine neue Abschätzung begehren; noch darf die Verwaltung, wenn das Verbal ausgefertigt ist, eine neue Abschätzung anordnen. Wohl aber mag das Verbal allenfalls in der Form vervollständigt werden (§. 37.)

103) Dem Schätzungs-Verbal soll der Commissair die Kostennote, auf desselben Aufschrift, kurz beyfügen. Gegen dieselbe darf später von Seite der bey der Abschätzung zugegen gewesenen Personen keine weitere Einwendung gemacht werden, wohl aber von der Verwaltung, Falls sie übertrieben wäre; — worüber in Folge §. 37. die Aufsichts-Commission abspricht.

104) Nebst den in den §§. 33. 44. 51 und 53. angezeigten Taggeldern der Gesellschafts-Beamten, in so fern sie beywohnten, ist noch dem Gegendkundigen ein Taggeld von Frk. 2 zu bezahlen.

105) Befinden die Schätzer, daß der angezeigte Schaden nicht von Hagelschlag herrühre, oder beträgt der zerstörte Theil des geschätzten Ganzen auf keinem Grundstück einen Zehntheil desselben, so bezahlt der Erndte-Eigenthümer, welcher die Schätzung veranlaßte, — und zwar sogleich — diese Kosten. Sonst aber werden sie, mit Ausnahme des Taggeldes, eines allenfalls eingeladenen Beysitzers der Aufsichts-Commission, von der Gesellschaft getragen.

106) Würde der unversehrte Ueberrest des schon einmal, als vom Hagel getroffen, abgeschätzten Erzeugnisses von einem zweyten Hagel beschädigt; so kann der Schaden noch einmal auf gleiche Weise, nach gleich grossen Theilen, abgeschätzt werden; in so fern dieser Ueberrest bey der ersten Abschätzung einen Zehntheil des Ganzen ausmachte.

107) Bey dieser zweyten Abschätzung ist dann auch der erste Schaden, wenn er auch nicht einen Zehntheil des Ganzen ausgemacht hätte, bey Bestimmung der nunmehrigen Zahl der zerstörten **Zehntheile vom ursprünglichen Ganzen, zu berücksichtigen.**

Titel V.

Beziehung und Verwendung der Gesellschafts-Gelder, und Rechnungswesen.

A. Versicherungs-Beyträge.

108) Das Höchste, worauf sich der Beytrag zu den Entschädigungen und Gesellschafts-Unkosten jährlich belaufen kann, (Grundsatz §. 8.) ist bestimmt auf:

a. Von den Voranschlagssummen der Erzeugnisse 1ster Classe, Zwey von Hundert;

b. von den Voranschlagssummen der Erzeugnisse 2ter Classe, Vier von Hundert.

109) Jedes Mitglied ist nur für sich allein pflichtig, denn die Gesellschaft kennt keine Solidarität zwischen ihren Mitgliedern, (mit einziger Ausnahme der in §§. 57. und 58. aufgestellten, welche aber eigentlich in Rücksicht der Gesellschaft keine solche sind; da jeder der dort erlaubten Vereine, je nur ein Mitglied bildet.)

110) Die Beyträge zerfallen in:

1. Die Vorschüße zum Vorsichts-Fonds;
2. die Nachschüße.

1. Die Vorschüße.

111) Die Vorschüße bilden den Vorsichts-Fonds und bestehen in:

a. Eins von Hundert der Voranschlagssumme von der 1sten Classe; und

b. Zwey von Hundert der Voranschlagssumme von der 2ten Classe.

112) Die Gelder des Vorsichtsfonds bleiben nie bey den Amtsbezirks-Commissarien liegen, sondern werden monatlich in die Haupt-Cassa eingeliefert und in derselben, mit Ausnahme dessen, was zu Bestreitung der Kosten nöthig ist, bis zu ihrer Verwendung aufbewahrt. Es wäre denn, daß die hohe Regierung dieselben, als Anlehn, oder sonst, bis dahin in Verwahrung zu nehmen geruhen wollte.

113) Ist die Gesellschaft dermassen gesegnet, daß sie in dem betreffenden Jahre keine, oder nur so wenige Entschädigungen zu leisten und so geringe Verwaltungskosten zu bestreiten hat, daß der Vorsichtsfonds nicht aufgebraucht wird; so wird der Ueberrest desselben auf das folgende Jahr übergetragen. Nichts desto weniger bezahlt ein jedes Mitglied in diesem folgenden Jahre wieder seinen ganzen Vorschuß. Zu dem neuen Vorsichtsfonds wird nun der allfällige Ueberrest des vorjährigen geschlagen und mit ihm zu gleicher Bestimmung verwendet; also, daß in diesem folgenden Jahr zwar nicht der Vorschuß, wohl aber der Nachschuß um so geringer werden kann.

2. Die Nachschüße.

114) Der Nachschuß, welchen jedes Gesellschaftsglied zu bezahlen hat, wird auf folgende

Weise ausgemittelt. Vorerst werden die zu leistenden Entschädigungen berechnet und die Unkosten des Jahres dazu gezählt, um die Summe zu kennen, welche zu Deckung aller Auslagen des Jahres nöthig ist. Von dieser Summe wird sodann der Vorsichtsfonds abgezogen. Ihr Ueberrest macht den noch mangelnden Bedarf aus, und dieser nun muß durch die Nachschüße bestritten werden. Diese Nachschüße endlich ergeben sich nach folgender Regel: So wie die Summe aller diesjährigen Vorschüße sich verhält zu der Summe des noch mangelnden Bedarfs, so verhält sich eines Jeden Vorschuß zu desselben Nachschuß. Stets jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des §. 108.

115) Auf den 31. Weinmonat sollen die Nachschuß-Beyträge berechnet, und nach geschehener Prüfung durch die Aufsichts-Commission sogleich ausgeschrieben werden.

116) Die Nachschüße sollen innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Ausschreibung an, an den Amtsbezirks-Commissair bezahlt werden.

117) Die Nachschuß-Beytrags-Gelder können, zu Vermeidung unnützer, kostbarer Geldsendungen, mit Vorwissen und auf Weisung des Directors, bis zu ihrer Verwendung (§. 123.) bey den Amtsbezirks-Commissairs liegen bleiben. Der Director ist jedoch der Gesellschaft verantwortlich, für alle einem Commissair wissentlich länger als einen Monat anvertrauten Gelder, welche die Hälfte der Bürgschaft desselben übersteigen.

B. Die Entschädigungen.

118) Die Entschädigungen sind nach dem Grundsatz §. 15. zu berechnen und betragen also, wenn das ganze Erzeugniß zerstört ist, die ganze Voranschlagssumme; wenn es nur zum Theil zernichtet wurde, eben so viel Zehntheile jener Summe.

119) Nach Grundsatz §. 9. müssen jedoch die Entschädigungen in besonders unglücklichen Jahren auf das Höchste der Beyträge, nach Vorabzug aller Kosten, beschränkt seyn. Der in solchen Fällen unbezahlt bleibende Theil des Schadens wird immer für alle Beschädigten in gleichmäßigem Verhältniß seyn.

120) In gewöhnlichen Jahren, wenn die höchsten Beyträge ausreichen, erleiden die Entschädigungssummen keinen andern Abzug, als den des Versicherungs-Beytrags, oder andern gesetzlichen Guthabens der Gesellschaft an den Berechtigten; wie solches sich aus dem Abschluß seiner offenen laufenden Rechnung bey der Verwaltung ergiebt.

121) Vom 1. Herbstmonat an kann Jeder, dessen versicherte Erndte, laut Abschätzung, ganz durch den Hagel zerstört worden ist, auf Rechnung seiner Entschädigung zwey Zehntheile derselben bey dem Director aus dem Vorsichtsfonds beziehen.

122) Auf den 31. Weinmonat soll die Berechnung der zu leistenden Entschädigungen und muthmaßlichen Kosten für das laufende Jahr, von der Verwaltung zweyfach besorgt und von der Aufsichts-Commission geprüft seyn.

123) Nach Erhebung des gesammten Kostenbetrags aus dem Vorsichtsfonds wird derselbe vom 1. Wintermonat an auf die Ausbezahlung der Entschädigungen verwendet, welche wo möglich vor dem 31. Christmonat vollendet seyn soll; mit Inbegriff dessen, was durch Nachschüße dazu beygetragen werden muß. Ueber letztere kann dabey durch Anweisungen auf die Amtsbezirks-Commissairs verfügt werden.

C. Allgemeine Rechnungs-Vorschriften.

124) Die Hauptrechnung des Directors soll jedes Jahr auf 31. Christmonat abgeschlossen, von der Aufsichts-Commißion genau geprüft, und sobald sie von dieser Behörde genehmigt ist, bis zu ihrer endlichen Bestätigung durch den Gesellschafts-Ausschuß, in dem Secretariat zur Einsicht jedes Gesellschaftsgenossen offen liegen. Nachher wird ein Auszug davon durch den Druck bekannt gemacht und ein Exemplar an die Oberaufsichts-Behörde, eines an die ökonomische Gesellschaft, eines an jedes Mitglied des Ausschusses und eines an jedes Gesellschaftsglied, welches solches gegen Bezahlung verlangt, überschickt.

125) Für jeden Betrag, welchen ein Mitglied an die Verwaltungs-Behörden bezahlt, oder von ihnen bezieht, wird eine Quittung nach bestimmtem Formular ausgestellt.

126) Alle Briefe und Geldsendungen der Mitglieder an die Behörden der Gesellschaft sollen frankirt werden; sonst werden die Porto's mit den Beyträgen als Guthaben der Gesellschaft (§. 120.) wieder eingefordert (§. 81.).

Titel VI.

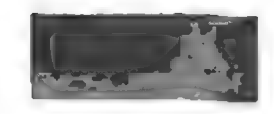
Allgemeine Anordnungen.

127) Die hohe Regierung der Stadt und Republick Bern wird geziemend ersucht, durch Ihr förmliches Gutheißen, der Gesellschaft Bestand und diesen Grundgesetzen bindende Kraft gegen alle Gesellschaftsglieder zu ertheilen und einen Oberaufseher zu bestellen, welcher die Einsicht in alle Verhandlungen hat und nach Gutfinden der Versammlung des Ausschusses vorsteht.

128) die Dauer dieses Vereins ist vom Tage der Eröffnung, als dem . 1825 auf eine Probezeit von neun auf einander folgenden Jahren festgesetzt; kann aber durch einen im Laufe des neunten Jahres zu fassenden Gesellschafts-Beschluß mit hochobrigkeitlichem Gutheißen verlängert, hingegen vor Ablauf dieser neun Jahre nur durch einen Regierungs-Beschluß, oder im Fall der Gesellschafts-Ausschuß es nothwendig finden sollte, nach der in den §§. 31. und 32. vorgeschriebenen Form, aufgelöst werden.

129) Die Gesellschaft ist nicht auf den Canton Bern allein beschränkt; sondern auch die Erndten in den andern Cantonen der Schweiz können versichert werden. Wenn die Beytretenden in einer Gegend derselben zahlreich genug sind; so wird daselbst ein eigener Verwaltungs-Bezirk gebildet, welcher in allen gesellschaftlichen Rücksichten wie ein Amtsbezirk des Cantons Bern zu betrachten ist. Sollte dieses aber nicht der Fall seyn, so ist die Aufsichts-Commission befugt, die besondern Maßnahmen anzuordnen, welche zur Sicherheit der Gesellschaft und zu Verhütung unverhältnißmäßiger Kosten, bey der Aufnahme Einzelner, nöthig seyn werden.

Inhalt.



Nach §. 3. des vorstehenden Eröffnungs-Reglements, ist folgende provisorische Verwaltungs-Commission für die Gesellschaft niedergesetzt worden:

Präsident:

Hghr. E. von Lerber von Arner, Mitglied des Kleinen Raths.

Direktor:

Herr Fr. May, gewesener Oberamtmann zu Courtelary.

Secretair:

Herr Plüß allié Langhans.

Beysitzer:

Herr E. von Fellenberg von Hofwyl.
— F. Tscharner von Kersatz.
— C. F. Wagner, Secretair der ökonomischen Gesellschaft.
— R. von Erlach von Hindelbank.

Briefe und Pakete sind an die Verwaltungs-Commission der Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschaden in Bern franko zu überschreiben.

Ich der hiernach Unterschrieben
trete durch Gegenwärtiges der Gesell
schlag, dessen Summe
Schweizerfranken Batze
unbedingt den Grundgesetzen der Ge
der Gesellschaft an mich in den durc
Jahres nicht bezahlt haben würde,
Pfandnahme vorgehenden Betreibun
Schaden zu wenden.

Angegeben und einge

in



Der Commissair

Die Verwaltung der Gesellsch
Voranschlag des

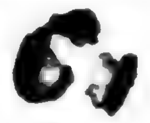


Die

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha,

und die

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.





Die

Lebensversicherungsbank

für Deutschland

in Gotha,

und die

Lebensversicherungs-Gesellschaft

zu Leipzig.

Die
Lebensversicherungsbank
für Deutschland
in Gotha,

und die

Lebensversicherungs-Gesellschaft
zu Leipzig,

neben einander gestellt

und

nach Grundsätzen und ihren eigenen Satzungen

verglichen und beurtheilt

von

F. H. —ff.

Braunschweig,
bei Friedrich Vieweg.
1830.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Lebensversicherungs-Anstalten sind eine Erscheinung der neueren Zeit, hervorgegangen aus dem Bedürfnisse eines gesetzlich-freien Volkslebens, und nur möglich bei aufgeklärten Nationen.

Ich glaube kaum nöthig zu haben, irgend einem Leser dieser Blätter zu sagen, was eigentlich solche Lebensversicherungs-Anstalten sind. Das Wesentlichste ist Folgendes. Eine Anzahl von Menschen vereiniget sich, so lange gewisse Personen — sie selbst oder Andere — entweder auf eine bestimmte Zeit, oder überhaupt, am Leben sind, jährlich gleichmäßige Beiträge in eine gemeinsame Kasse unter der Bedingung zu entrichten, daß, sobald eine von diesen Personen stirbt, an einen bezeichneten Ueberlebenden eine bestimmte Summe aus der gemeinsamen Kasse ausgezahlt werde, welche der Größe des jährlichen Beitrages entspricht.

Ein solcher Gedanke kann nicht entstehen bei Völkern, auf welchen die Gewalt des Despotismus liegt, und bei welchen eben deßwegen keine Bürgschaft für die Zukunft gefunden wird, keine Sicherheit des Eigenthums, keine öffentliche Ehre. Er kann eben so wenig entstehen, wo ein Theil der Menschen mit willkührlicher Herrschaft den anderen Theil in vernichtender Knechtschaft hält, und wo eben deßwegen verachtender Dünkel auf der einen Seite, und roher Jammer auf der anderen das Leben verdirbt.

Auch da kann er nicht entstehen, wo der Werth des Lebens, die Freiheit, lediglich an unbeweglichem Besitzthume hängt, und wo kein reger Verkehr Statt findet, sondern die Trägheit der Anmaßung herrschet. Endlich ist er da gleichfalls unmöglich, wo kein ehrbares Familien-Leben aufkommen kann, oder wo die Religion Gleichgültigkeit in die Seelen bringt, wie gegen die Güter dieser Welt, so gegen das Schicksal derer, die sonst dem Menschen theuer zu sein pflegen.

Nein, ein solcher Gedanke kann nur Raum gewinnen unter freien Völkern, bei welchen gute Gesetze die Gegenwart schirmen und für die Zukunft Bürgschaft leisten; nur unter freien Völkern, bei welchen das Gefühl der Sicherheit ein frisches und fröhliches Leben erzeugt; bei welchen öffentliche Ehre herrscht; bei welchen die Gewerbe blühen, der Handel rege, der Geldumlauf lebendig ist; bei welchen nichts die menschlichen Kräfte lähmt, als Mangel und Armuth; bei welchen gute Sitten geachtet werden, und die Religion nicht zur Trägheit und zum dumpfen Hinbrüten verführt, sondern zur Thätigkeit treibt, zur Arbeit, zur Anstrengung und zu einem freudigen Dasein.

In solchen Völkern muß Glauben und Vertrauen unter den Menschen entstehen, es muß Gemeinsinn erwachen. Die Wechselfälle des Lebens können Keinem verborgen bleiben; je mannichfaltiger die Bestrebungen der Einzelnen sind, desto lebendiger müssen sie Allen vor die Augen treten. Und der Wunsch, diesen Wechselfällen selbst zu entgehen, und ihnen diejenigen zu entziehen, die uns theuer sind, oder gegen welche wir Verpflichtungen haben, erhebt sich nothwendig.

Aus solchen Verhältnissen geht dann der Gedanke hervor zu Vereinigungen, um mit gemeinsamen Kräften den Wechselfällen des Lebens entgegen zu treten, welchen der Einzelne nicht auszuweichen vermag, und ein Unglück,

das Einzelne trifft, durch Vertheilung der Last, zu erleichtern und zu mildern.

Man könnte gewiß aus dem Einen Umstande, ob bei einem Volke Lebensversicherungs-Anstalten bestehen und gedeihen, oder nicht, eine Reihe von Folgerungen ziehen, die nicht ohne Bedeutung sein würden für die Beurtheilung des geistigen, sittlichen und gesellschaftlichen Zustandes, in welchem sich dasselbe befindet!

2. Lebensversicherungs-Anstalten sind kein Spiel, etwa den Lotterien vergleichbar, so daß der Eine verliert, was der Andere gewinnt, sondern sie sind durchaus ein Gewinn für die Einzelnen, und eine Wohlthat für die Gesellschaft.

Gegen den ersten Theil dieser Behauptung habe ich oft den Einwurf gehört, daß es ja unmöglich sei, daß der Eine gewinne, wenn nicht der Andere verliere. Gesetzt, hat man mir gesagt, zwei Menschen von gleichem Alter versichern ihr Leben, zu gleicher Zeit, mit derselben Summe für denselben Preis; gesetzt, es wären junge Männer; sie versprächen, jährlich je 250 Rthlr. in die Kasse der Anstalt zu zahlen, und erhielten für diesen jährlichen Beitrag die Versicherung, daß ihren Erben — (den Inhabern der s. g. Police) — bei ihrem Tode die Summe von je 10,000 Rthlr. ausgezahlt werden solle; und gesetzt endlich, der Eine stürbe nach zwei Jahren, da er erst 500 Rthlr. gezahlt hatte, der Andere hingegen lebe 40 Jahre, und zahle mithin 10,000 Rthlr. baar in die Kasse: ist es nun nicht klar, daß dieser Andere, oder vielmehr daß der Erbe dieses Anderen nicht nur Nichts gewönne, sondern daß der Erbe des Ersten seine 10,000 Rthlr. von den Interessen der Beiträge des Anderen erhalten, und daß mithin diese Interessen für den Andern, oder für seinen Erben verloren gehen?

Gewiß, die Rechnung auf dem Papiere ist richtig; es gehen, nach dieser Rechnung, 10,000 Rthlr. und mehr für den Erben des zweiten Versicherten verloren; aber im menschlichen Leben stellt sich die Rechnung anders dar.

Zuvörderst bemerke ich, daß Lebensversicherungs-Anstalten nicht für Menschen sind, die ein so großes consolidirtes Vermögen besitzen, daß die Unfälle des Lebens wirkungslos an diesem Vermögen vorübergehen; und eben so wenig sind sie für Menschen, die in solchen Verhältnissen leben, daß sie mit Gewißheit jeden erworbenen Thaler zu neuem Erwerb zu benutzen vermögen; sondern diese Anstalten sind für Menschen, wie wir sie gewöhnlich im Leben finden, für Menschen, die nur durch Anstrengung, Sparsamkeit und gute Wirthschaft Etwas über ihren Bedarf hinaus zu erwerben vermögen, oder die doch Ursache haben, die Stöße des Schicksales zu fürchten, und die eben deßwegen für Fälle der Noth Etwas in Sicherheit zu bringen wünschen müssen.

Denken wir uns nun einen Mann dieser Art, z. B. einen jungen Ehemann, einen angehenden Familien-Vater, der zwar ohne Vermögen, aber im Stande ist, jährlich 250 Rthlr. nöthigen Falles zu erübrigen. Versichert dieser Mann sein Leben für dieses Ersparniß mit 10,000 Rthlr., so wird er erst nach 40 Jahren baar an die Versicherungs-Anstalt erlegt haben, was seine Frau, was seine Familie bei seinem Tode baar zurück erhalten, und die Anstalt ist für ihn und seine Familie eine wohlverwahrte Spar-Büchse gewesen. Wenn er freilich die 250 Rthlr., die er jährlich erübrigen kann, alle Jahre auf Interessen, zu 4 pr. C. etwa, unterbrächte; wenn er die Interessen fortwährend und alsobald wieder zum Capitale schlüge; wenn er weder Capital noch Zinsen jemahls angriffe, so wenig bei Vergrößerung des Haushaltes, als bei wechselnder Gesundheit, oder bei herannahendem Alter; wenn er niemals irgend einen Verlust erlitte, und wenn er

dann die 40 Jahre hindurch, von welchen die Rede ist, am Leben bliebe: so würde er den Seinigen allerdings noch ein Mal soviel hinterlassen, als er ihnen in der Versicherungs-Kasse zusammengespart hat. Aber nun erheben sich gerechte Zweifel und Bedenklichkeiten.

Zuerst ist die Frage: wird unser Freund zuverlässig, unter allen Umständen, die 250 Rthlr. zurücklegen? Wird er sich niemals, weder durch Lust, noch durch Noth, bewegen lassen, sie ein einziges Mal, oder zwei Male, oder zehn Male anzugreifen, um sie zu verwenden für die Haushaltung, zu besserer Meublirung, zu Gesellschaften, zu einer Bade-Reise, zumal da die liebe Frau schwächlich ist und ohnehin so gern reiset? Auch nicht, wenn Krankheiten eintreten und andere Bedrängnisse? Ist er einmal der Versicherungs-Anstalt beigetreten, hat er mithin die 250 Rthlr. ein Mal oder mehrere Male wirklich gezahlt: so wird er gewiß Alles aufbieten, um sie für und für zahlen zu können, damit die schon entrichtete Summe nicht ganz oder theilweise verloren gehe; er wird daher thätig sein und sparsam; er wird sinnen und schaffen; er wird seinen Haushalt einfach ordnen und streng führen; er wird seine Kinder in häuslicher Sitte erziehen, und an Fleiß, Ordnung und Entbehrungen gewöhnen, damit er auch, bei wachsendem Haushalt und bei vermehrten Ausgaben, im Stande bleibe, seine Schuld an die Versicherungs-Kasse abzutragen, und den drohenden Verlust von sich und den Seinigen abzuwenden. So wird er im eigentlichen Sinn ein guter Hausvater werden oder bleiben, und das ist ein Gewinn, der Alles aufwiegt. Aber wird er eben so leben und eben so handeln, wenn er die 250 Rthlr. nicht zu bezahlen hat?

Wenn wir aber auch, zweitens, annehmen, daß unser Freund die 250 Rthlr. jährlich, ohne alle Unterbrechung, übrig behalten werde: kann er dieses Geld denn stets sogleich werbend machen, und mit Sicherheit? Werden die

Interessen stets pünktlich eingehen? Wird er niemals Processe haben, und Zeit und Geld und Geduld verlieren? Und wird er auch die Zinsen, Anfangs bloß 10 Rthlr., zurücklegen, und nie verwenden, und immer zum Capital schlagen? Und wird er auch für diese zuverlässig eine sichere Gelegenheit finden, sie werbend zu machen? und ohne Unterbrechung? — Ich glaube, es ist nicht nöthig, diese Fragen zu beantworten!

Und nun drittens! Der Versicherte lebt noch 40 Jahre nach seinem Beitritte zu der Anstalt: würde er aber auch noch 40 Jahre leben ohne diesen Beitritt? Unter allen Lasten, welche das Leben auf die Brust eines redlichen Mannes werfen kann, ist vielleicht keine so schwer und so drückend, als die Sorge um die Zukunft seiner Lieben. Der Gedanke: so lange du selbst lebest, wird es wohl gehen; aber was wird nach deinem Tode aus Ihr werden, die deine Freude gewesen ist und dein Trost, vielleicht deine Ehre und dein Stolz, aus der Mutter deiner Kinder? und wie wird es ihnen gehen, diesen Kindern? — Dieser Gedanke hat manchem rechtschaffenen Hausvater am Herzen genagt, und den Kern des Lebens zerstört, und ihn in ein frühes Grab gestürzt! Von diesem Gedanken aber ist unser Freund durch die Versicherung seines Lebens befreiet worden; und die Beruhigung, welche er von dem Augenblicke der Versicherung an gewonnen hatte wegen der Seinigen, hat vielleicht allein bewirkt, daß er so lange leben, und ein bedeutendes Alter erreichen, und seine Kinder erziehen, und glücklich sein konnte in dem Kreise derselben.

Kommen wir nun aber auf den zweiten Theil der ausgesprochenen Behauptung, daß Lebensversicherungs-Anstalten eine Wohlthat für die menschliche Gesellschaft seien; so darf kaum Etwas hinzugefügt werden, um dieselbe zu rechtfertigen. Das Gesagte zeugt für diese Behauptung. So gewiß Lebensversicherungen das Glück der Familien

fördern, dem Vater Beruhigung gewähren, Einfachheit der Sitten, Ordnung, Sparsamkeit und gute Wirthschaft begünstigen, und Noth und Armuth von den Zurückbleibenden entfernt halten, wenn der vom Leben scheidet, der bisher Erhalter und Pfleger gewesen ist, eben so gewiß fördern sie die allgemeine Wohlfahrt und sind ein Segen für Volk und Vaterland.

3. Wenn es auch nicht Pflicht für den Einzelnen ist, einer Lebensversicherungs-Anstalt beizutreten, sobald er es vermag: so leistet doch Derjenige, welcher beitritt, sich selbst, den Seinigen und dem Vaterlande oder der Gesellschaft einen wesentlichen Dienst.

Folgt aus dem, was vorher bemerkt worden ist. Ausnahmen sind schon zugegeben. Welcher Mensch aber ist so sicher vor den Wechselfällen des Lebens, daß er verschmähen möchte, einen Anker auszuwerfen, der halten kann im Augenblicke der Noth? Gar Viele werden zurückbleiben müssen, weil die Beschränktheit der Mittel sie fesselt; gar Viele aber dürften sich auch selbst täuschen über diese Beschränktheit. Wer sein Leben nicht mit 10,000 Thalern versichern kann, der kann es vielleicht versichern mit 5000; und wer nicht mit 5000, doch vielleicht mit 1000 oder mit 500. Und ist das etwa nicht der Mühe werth? Die Familie eines Mannes, dessen Einkünfte oder dessen Erwerb so gering sind, daß er nur mit Mühe einen solchen jährlichen Beitrag erübrigt, als die Versicherung mit 500 Rthlr. verlangt, wird bei dem Tode desselben gewiß auch in Umständen sein, in welchen eine baare Einnahme von 500 Rthlr. einen großen Werth hat. Und zuverlässig giebt es Hunderttausende von Familien-Vätern, die jährlich eine solche kleine Summe erübrigen könnten, wenn sie nur wollten, und nur den Muth hätten, den ersten Schritt zu thun. Für alle diese

Hunderttausende aber halte ich es für eine Pflicht gegen sich selbst, gegen die Ihrigen und gegen den Staat, den Versuch zu machen. Und diesen Versuch dürfen sie mit desto größerem Vertrauen wagen, da sie selbst in dem traurigen Falle, daß sie außer Stande wären, den jährlichen Beitrag fort zu entrichten, kaum einen Verlust erleiden dürften, oder doch nur einen geringen. Denn es wird ihnen gewiß nicht an Gelegenheit fehlen, den Versicherungsschein — die Police —, der von der Anstalt ausgestellt worden ist, zu verkaufen. Es werden sich Capitalisten finden, welche es übernehmen, den Beitrag fortzuzahlen, um einst, bei ihrem Tode, die Versicherungssumme zu beziehen; und die Anstalt selbst wird kaum Bedenken tragen, ihre ausgestellte Police zurückzukaufen.

Alle aufgeklärten Männer sollten also, wie mir scheint, bei Weniger-Aufgeklärten die Ueberzeugung zu bewirken suchen, daß sie durch den Beitritt zu einer Versicherungs-Anstalt für ihren bleibenden und nachhaltigen Vortheil sorgen würden. Ich weiß nicht, ob nicht von Seiten des Staates dahin gearbeitet werden sollte, daß die Angestellten allzumal durch den Beitritt zu einer Lebensversicherungs-Anstalt für die Ihrigen sorgten. Der Jammer des Pensionswesens könnte vielleicht ganz entfernt werden. Jeden Falles verdient es wohl einer ernstlichen Erwägung: ob es besser sei, daß die Staaten die Besoldung ihrer Beamteten beschneiden, um für den Fall der Noth die Wittwen und Waisen derselben mit einer Pension begnadigen zu können, oder daß sie die Besoldung etwas verstärken, um die Beamteten in den Stand zu setzen, durch den Beitritt zu einer Versicherungs-Anstalt selbst für ihre Hinterbleibenden zu sorgen? Durch die erste Maßregel lassen sie, wie es scheint, die Angst für die Zukunft auf der Brust ihrer Beamteten liegen, und die zehrende Ungewißheit, ob die demüthige Supplication eine gnädige Erhörung finden werde, oder nicht; durch die andere bringen

sie in die Seele ihrer Beamteten das erhebende Gefühl, daß sie ihre Hinterbleibenden selbst zu schützen vermögen vor Armuth und Noth. Selbst Wittwen-Kassen, welche einige Staaten errichtet haben, und zu welchen sie den Beitritt ihrer Beamteten erzwingen, wirken nicht erhebend, sondern niederdrückend. Auch lassen sie stets einen Verlust befürchten; denn wenn der Beamtete seine Frau überlebt und seine Kinder über ein gewisses Alter vorrücken sieht: so ist Alles, was er eingesetzt hat, verloren, während bei einer Lebensversicherungs-Anstalt niemals ein Verlust zu fürchten ist. Endlich ist es auch nicht ohne Bedeutung, daß Wittwen-Kassen immer nur kleine Summen, und zwar nur so lange, als die Wittwe lebt und die Kinder unmündig sind, bezahlen, gleichsam nur die Interessen von dem angesammelten Capitale, etwa mit einem Zuschuß von diesem, während Versicherungs-Anstalten das Capital selbst bezahlen und die Benutzung desselben frei stellen. Jene kleinen Summen reichen etwa hin, das Leben zu fristen; diese größeren Capitale hingegen mögen die Grundlage werden zu einer Unternehmung, die Früchte trägt für alle Zukunft.

Und sollten denn nicht auch Vorsteher und Administratoren großer Fabriken, Manufacturen und anderer Anstalten wohl thun, ihren Künstlern und Arbeitern den Beitritt zu einer solchen Anstalt zu empfehlen und zu erleichtern? Würden sie sich nicht verdient machen um die Angehörigen derselben, und sich nicht manche Ausgaben ersparen und manchen Jammer?

4. Von allen Lebensversicherungs-Anstalten sind diejenigen die besten, welche auf Gegenseitigkeit, deren Bedingung die Oeffentlichkeit ist, gegründet sind.

Ja, man könnte sagen, Lebensversicherungs-Anstalten, auf Gegenseitigkeit gegründet, sind die einzigen, die un-

bedingtes Lob verdienen. Denn das ist es ja eben, worauf es ankommt, daß ein Verein von Menschen durch regelmäßige Beiträge einen Fond bildet, der ihr gemeinsames Eigenthum ist, und der ausreicht, aber auch nicht mehr verlangt, als nöthig ist, zur Auszahlung der bestimmten Summe bei dem Tode eines Mitgliedes dieses Vereines.

Aber wie soll ein solcher Verein zu Stande gebracht werden? Wie sollen die Menschen, die das Wichtige und Heilsame einer solchen Vereinigung erkennen, und das Bedürfniß, für die Ihrigen zu sorgen, in sich fühlen, an einander kommen? Wo soll der Fond gebildet werden? Wer soll über denselben wachen und für die Sicherheit des Geldes sorgen? Wer soll ihn verwalten und dahin arbeiten, daß es nicht todt daliege, sondern zum Besten des Vereines selbst werbend gemacht werde? Wer soll dem Einzelnen, welcher dem Verein beitreten möchte, die Bürgschaft leisten, daß ihm gehalten werden wird, was man ihm verspricht? Das ist die große Schwierigkeit.

Es leidet keinen Zweifel: die Sache ist ausführbar. Nichts ist ungewisser, wie das Sprichwort sagt, als das menschliche Leben. Aber das Sprichwort hat nur Recht in Hinsicht auf das Leben des einzelnen Menschen. Dieser kann, dem Anscheine nach, heute in der Fülle der Kraft dastehen, und morgen auf der Bahre liegen. Aber Beobachtung und Erfahrung haben bewiesen, daß — von außerordentlichen Ereignissen hinweggesehen — das Hinsterben in einer größeren Anzahl von Menschen nach Gesetzen erfolge, und daß die Zahl der Todesfälle fast mit Gewißheit zum Voraus zu bestimmen sei. Eben deßwegen ist auch zum Voraus zu berechnen, was ein Jeder, der einer Lebensversicherungs-Anstalt beitritt, nothwendig zu entrichten habe, um die nöthigen Fonds zusammen zu bringen; es ist zu berechnen, wie viel von diesen Fonds baar vorräthig sein müsse, um bei eintretenden Todesfällen jeg-

liche Verpflichtung zu erfüllen, und wie viel benutzt und werbend gemacht werden könne zur Erleichterung der Beitragenden. Und an Gelegenheit zur Benutzung wird es nicht fehlen.

Dennoch, wer soll sich in die Mitte stellen? Wer soll hervortreten und der Welt zurufen: „Hier ist ein Verein zu gegenseitiger Lebensversicherung; durch mich verbürgen alle Mitglieder jedem Einzelnen, der jährlich diesen Beitrag zur Kasse giebt, oder diesen, eine solche Summe oder eine solche, die bei seinem Tode baar ausbezahlt werden soll; gebt mir Euer Geld, ich will es Euch bewachen und verwalten"? Wer soll es wagen, auf so vielen Glauben und so vieles Vertrauen zu rechnen, daß er, ohne zu wanken, ein Werk unternehmen möchte, bei welchem Ehre und Credit auf dem Spiele zu stehen scheinen, so verdienstlich dasselbe auch sein würde, wenn es gelänge?

Dieses ist wohl der Grund, daß die Speculation sich des Gedankens der Lebensversicherung, der an sich reinmenschlich und höchst vaterländisch ist, bemächtigt hat. Kaufleute sind zusammengetreten, haben große Fonds zusammengebracht oder versprochen, und haben dann der Welt gesagt: „Wer uns von diesem Lebensjahre an so viel, und so viel von jenem Lebensjahre an jährlich bezahlt, der soll für den Fall seines Todes über diese Summe oder über jene zu verfügen haben: eine Million Thaler, die wir deponirt haben, wird als Bürgschaft dienen für die richtige Erfüllung unsers Versprechens." Gewiß, auch eine solche Anstalt verdient Lob und Dank, und wo sie besteht und gedeiht, da giebt sie den Beweis, daß das Bedürfniß der Lebensversicherung gefühlt, und daß die Heilsamkeit, oder, wenn man will, der Vortheil derselben wohl erkannt sei. Aber von der anderen Seite leidet es doch nicht den geringsten Zweifel, daß die Männer, die ein solches Werk unternehmen, Gewinn ziehen wollen von diesem Werke; daß die Million, die sie einsetzen, sich ver-

interessiren soll, und eben so gut verinteressiren soll, als wenn sie dieselbe zu andern kaufmännischen Unternehmungen verwendeten; und daß eben darum die Theilnehmer an der Versicherung einen höheren jährlichen Beitrag zu zahlen haben werden, als die Zusicherung der Summe, die für den Fall ihres Todes ausgezahlt werden soll, erfordern würde. Und dann: wie kann sich der Einzelne, der sein Leben versichert, die Gewißheit verschaffen, daß die Million, auf welcher die Bürgschaft ruht, wirklich vorhanden sei? und daß sie, auch unter Bedrängnissen, in welche die Unternehmer gerathen mögen, stets vorhanden sein werde? Eine solche Versicherungs-Anstalt, wie vortrefflich sie übrigens sein mag, erregt daher gewiß in der Seele des Versichernden immer zwei Bedenklichkeiten. Erstens: zahlst du auch nicht zuviel? Zweitens: kannst du auch mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Anstalt unter allen Umständen bestehen und zahlfähig sein werde? hast du mithin dein Eigenthum nicht vielleicht hinweggeworfen? hast du nicht wenigstens auf Sand gebauet?

Dagegen aber fallen bei Versicherungen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, sobald sie nur ein Mal bestehen, alle Bedenklichkeiten hinweg. Ein Jeder kann ihnen mit der größten Zuversicht sein Eigenthum anvertrauen. Fordert nämlich eine solche Anstalt im Anfange auch einen zu hohen Preis für ihre Versicherungen: so bleibt ja der Ueberschuß von den Beiträgen der Theilnehmer, so wie der Gewinn, der aus der Benutzung der Beiträge gezogen wird, immer das Eigenthum der Theilnehmer, und der Preis wird herabgesetzt, weil Niemand einen besondern Gewinn ziehen will. Ist hingegen der Preis zu gering angenommen, und ist deßwegen die Kasse in einzelnen Fällen außer Stande, ihren Verpflichtungen zu genügen: so liegt ja auf allen Theilnehmern die Verbindlichkeit, einen höheren Beitrag zu zahlen, weil Alle einem Jeden eine gewisse Summe für den Fall seines

Todes verbürgt haben. Und jedes Mitglied kann sich zu jeder Zeit von der Richtigkeit und von der Nothwendigkeit der Anforderung, die an ihn gemacht wird, überzeugen, weil die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheit Nichts zu verheimlichen hat, sondern nur im Namen Aller und zum Besten Aller zu handeln sucht. Eine solche, auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs-Anstalt ist daher durchaus die wohlfeilste, die denkbar ist, und zugleich gewährt sie eine Sicherheit, die schlechthin nicht in Zweifel gestellt werden kann.

5. Je größer die Anzahl der Theilnehmer an einer, auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs-Anstalt ist, desto wohlthätiger muß dieselbe für jeden Einzelnen, und eben dadurch für das öffentliche Leben werden.

Schon oben ist bemerkt worden, daß die Sterblichkeit unter einer größeren Anzahl von Menschen sich mit ziemlicher Gewißheit berechnen lasse, besonders wenn dieselben über die Kinder-Jahre und die Kinder-Krankheiten hinaus sind. Aber die Rechnung wird immer zuverlässiger, je größer die Zahl der Menschen ist, und je verschiedener die Verhältnisse sind, in welchen sie leben. Es ist keinesweges mit Gewißheit zu sagen, wie viele Menschen von 10 unserer Bekannten sterben werden in jedem Jahre, bis sie alle dahin sind: wie wir ja z. B. sehen, daß mehrere Geschwister und Verwandte zuweilen in großer Schnelligkeit nach einander Abschied vom Leben nehmen; aber mit größerer Gewißheit ist es zu sagen von 100 Menschen, mit noch größerer von 10,000. Eben so ist es weniger gewiß, wie viele Menschen von 10,000 sterben werden, die in Einer Stadt wohnen, weil besondere Unglücksfälle über diese Stadt kommen können, als wie viele sterben werden, wenn sie in 10 oder in 100 Städten leben. Wenn

daher an einer Versicherungs-Anstalt, wie sie hier vorausgesetzt wird, nur 1000 Menschen Theil nehmen, so kann die Verwaltung derselben ihre Rechnung nicht so genau stellen, als wenn 10,000 Menschen Mitglieder werden. Sie muß also, um nicht in Verlegenheit zu gerathen, oder zu unangenehmen Nachforderungen genöthigt zu werden, ihren Preis, wenigstens für den Anfang, etwas höher stellen, als sie sonst gethan haben würde.

Ferner kann ein solcher Verein, wenn er nur aus einer geringen Anzahl von Mitgliedern besteht, keine so hohe Versicherungssumme gewähren, als er verheißen könnte, wenn die Zahl der Theilnehmer groß wäre. Denn der Zufall könnte es fügen, daß in Einem Jahre mehrere von denen stürben, deren Leben mit einer hohen Summe versichert ist; und die Auszahlung mehrerer großen Summen könnte nicht nur Verlegenheiten für den Augenblick herbeiführen, sondern sie könnte auch die Aengstlichen ängstigen, und dem Vertrauen zu der ganzen Verbindung nachtheilig werden. Bei 1000 Theilnehmeren darf vielleicht keine Versicherung auf mehr als 4000 — 5000 Rthlr. übernommen werden; bei 10,000 Theilnehmern hingegen wird eine Versicherung von 20,000 Rthlr. schwerlich einige Bedenklichkeit finden. Die Versicherungs-Anstalt wird daher um so gewisser allen Bedürfnissen abzuhelfen im Stande sein, je größer die Anzahl der Theilnehmer wird; und in demselben Verhältnisse wird sich natürlich auch ihre Wohlthätigkeit ausbreiten.

Endlich versteht sich von selbst, daß die Verwaltungskosten verhältnißmäßig desto geringer werden, je größer die Gesammt-Summe der Versicherungen ist. Nehmen wir an, daß bei einer Summe von 2,000,000 die sämmtlichen Verwaltungskosten nicht unter 10,000 Rthlr. betrügen: so würden diese Kosten bei 20,000,000 gewiß nicht 100,000 Rthlr., sondern vielleicht nur 20,000 Rthlr. betragen, und bei 100,000,000 gewiß nicht 500,000, son-

dern vielleicht nur 30,000 Rthlr. Die Ersparung wird mithin, verhältnißmäßig, viel größer, je höher die Gesammtsumme der Versicherungen steigt; und Das, was erspart wird, wem kommt es zu Gute? Wem anders, als den Versicherten selbst. Der jährliche Beitrag dieser Versicherten wird daher immer geringer werden können, je größer die Menge der Mitglieder wird; und folglich wird ein Jeder, welcher die Bedeutung und die Wohlthätigkeit einer solchen Versicherungs-Anstalt einzusehen vermag, auch aus diesem Grunde den gerechten Wunsch hegen, daß die Anzahl der Theilnehmer steigen möge für und für.

II. Die Lebensversicherungsbank in Gotha.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat diese allgemeinen Bemerkungen nicht für solche Leser geschrieben, die mit der Natur von Versicherungs-Anstalten wohl bekannt sind, sondern nur für solche Leser, welche noch keine klare Ansicht über diese Anstalten gewonnen haben, und deßwegen entweder gleichgültig an denselben vorüber gehen, oder sich ihnen nur mit ungewissem Schritt und mit Zweifeln in der Seele zu nahen wagen. Auch hat er, von allen Vortheilen, welche solche Anstalten für Handels-Associationen, kaufmännischen Verkehr und andere Verhältnisse haben mögen, hinwegsehend, lediglich die sittliche Seite derselben hervorgehoben, von welcher sie ihm am wichtigsten zu sein scheinen, von welcher sie wenigstens für ihn das größte Interesse haben.

Da er aber die ausgesprochenen Ansichten schon lange gehegt, und deßwegen schon lange bedauert hat, daß unser Vaterland einer Lebensversicherungs-Anstalt, auf Gegen-

seitigkeit gegründet, entbehrte, und gewiß entbehrte zum Unglücke von Tausenden, und wohl auch zum Unglücke unsers gesellschaftlichen Lebens: so braucht er wohl nicht zu versichern, daß seine Freude groß gewesen sei, als uns vor etwa zwei Jahren eine solche Lebensversicherungs-Anstalt, von Gotha aus, angekündigt wurde. Er begrüßte diese Ankündigung mit einem herzlichen Glück auf! Aber er mag nicht läugnen, daß ihm, indem er mit Bewunderung auf den Plan schaute, große Zweifel durch die Seele gingen, die er erst allmählig zu überwinden vermocht hat.

Was seine Bewunderung erregte, das war keineswegs der Gedanke einer gegenseitigen Lebensversicherung selbst, der ihm sehr natürlich und einfach zu sein schien, wie er denn ja auch nicht neu war, sondern es war die Art, in welcher man denselben aufgefaßt hatte, und der Muth, mit welchem man ihn auszuführen unternahm.

Ich will nicht behaupten, daß die Verfassung der Lebensversicherungsbank für Deutschland von Anfang an durchaus vollkommen gewesen, und nicht, daß sie jetzt durchaus vollkommen sei. Aber ich wage zu behaupten, daß dasjenige, was vielleicht anders gewünscht werden möchte, in Kleinigkeiten, in Nebendingen bestehe; daß es dem Ganzen durchaus keinen Eintrag thue, und daß es nur hervorgegangen sei aus einem zu ängstlichen Bestreben, allen Anforderungen zu genügen.

Aus dem Ganzen tritt uns vielmehr ein wohlthätiger und schützender Geist entgegen, der erfreuet und erhebt. Das Ganze zeugt nicht nur von großen Kenntnissen, Erfahrungen und Studien in dieser Art menschlicher Verbindung, sondern auch von einem so ernsten, als kräftigen Willen, ein gutes und heilsames Werk zu gründen und auszuführen. Ueberall offenbart sich eine solche Wahrheit und eine solche Uneigennützigkeit, daß jeder denkende Geist gewonnen und jedes unbefangene Gemüth

ergriffen werden muß. Gewiß, die Männer, welche den Gedanken gefaßt, gepflegt, ausgebildet und sich durch denselben zu dem Entschlusse bestimmt haben, keine Aufopferungen zu scheuen, um ihn zur Ausführung zu bringen, verdienen den Dank des gesammten Vaterlandes: denn ihr Unternehmen ist ein großes, wahrhaftig patriotisches Werk. Und vor Allen gebührt jener Dank dem Herrn Rath Arnoldi, dem eigentlichen Urheber und der wahren Seele des ganzen Werkes *).

Freilich hatten jene Männer, eben wegen ihres Zweckes und wegen der Art, in welcher sie denselben zu erreichen suchten, ein vollkommen gutes Gewissen. Herr Arnoldi hatte überdieß die hohen Verdienste für sich, welche er sich durch die Errichtung der großen wechselseitigen Feuerversicherungs-Anstalt in Deutschland erworben. Er, dieser Mann, durfte daher etwas wagen; er durfte auf ein Zutrauen rechnen, das nicht leicht ein Anderer in dieser Weise in Anspruch nehmen konnte; und die Männer, die sich zu ihm stellten und treu zu ihm hielten, durften mit ihm Etwas wagen. Ihm und Ihnen blieb eine große Ehre bei allen aufgeklärten Männern gewiß, auch wenn das ganze Unternehmen mißlang; und den Aerger hätten sie ja wohl überwunden, in der festen Ueberzeugung, daß sie das Gute redlich gewollt hatten.

Dem Verfasser dieses Aufsatzes aber ging der Zweifel scharf durch die Seele: ob wohl das Unternehmen gelingen werde im lieben deutschen Vaterlande?

Wir Deutsche sind bekanntlich — und das weiß Niemand besser, als wir selbst — ein vortreffliches Volk. Wir sind (im Allgemeinen, wie sich von selbst versteht) stark,

*) Ich halte nicht für überflüssig, zu erklären, daß zwischen dem Herrn Rath Arnoldi und mir nie die geringste Berührung Statt gefunden habe, und daß wir uns gegenseitig persönlich völlig unbekannt und fremd sind. Der Verfasser.

kräftig, natürlich, bieder, gutmüthig, thätig, rührig, ausdauernd, einsichtsvoll, gründlich und so tiefe Denker, daß unsere Kinder schon als Philosophen zur Welt kommen. Wir sind Großhändler in der Gelehrsamkeit; wir erzeugen die erhabensten Ideen und machen die wichtigsten Erfindungen. Aber wir haben an einem alten Gewande zu schleppen — Gott weiß, wer es uns umgehängt hat —, das uns am Ausschreiten hindert und am Weiterkommen. Es besteht aus einem Zeuche, dessen Aufzug Schlendrian heißt, dessen Einschlag Bedenklichkeit, dessen Farbe Gewohnheit. Wir wagen nicht, es abzuwerfen, weil es bequem sitzt, und einiger Maßen warm hält. Auch können wir ja nicht wissen, ob wir, wenn wir es abgeworfen, unsere Blöße zu bedecken vermöchten. Das Zeuch ist zäh, und kommt ein Mal ein Riß hinein, etwa durch fremde Bajonette, so flicken wir alsobald wieder zu, was irgend heilbar ist. Nur auf die Befehle unserer väterlichen und erleuchteten Regierungen heben wir das Gewand von Zeit zu Zeit etwas auf, um ein Mal von der Stelle zu kommen; aber wir protestiren gegen die Neuerung, und bekommen sogleich das Heimweh nach der alten guten Zeit. Und wenn wir auch nicht aufhören, Verbesserungen zu fordern, und sogar unsere Regierungen verantwortlich zu machen wegen dieser Verbesserungen: so wollen wir doch in unseren besonderen Verhältnissen durchaus keine Veränderung leiden.

Es war mit Bestimmtheit voraus zu sehen, daß die neue Lebensversicherungsbank überall unter uns Anerkennung, Beifall, Lob finden würde. Denn wie könnte ein denkender Mensch die Vortrefflichkeit derselben in Zweifel ziehen? Und an denkenden Menschen fehlt es uns gar nicht. Aber von der Anerkennung bis zur Theilnahme, von dem Lobe bis zum Beitritt ist noch ein weiter Schritt. Und hier würde, wie ich fürchtete, der alte zähe Mantel gar Vielen hinderlich sein. Ich glaubte, der Eine

würde sagen: „die Sache an sich ist gut; aber man kann nicht wissen: vielleicht steckt doch noch ein Kniff dahinter. Die Leute haben zwar ehrliche Gesichter, und man findet Nichts an ihnen, das eine Besorgniß rechtfertigen könnte; aber warum soll ich gerade Erfahrungen darüber machen? Ich will die Sache ruhig ansehen. Zeigt sich, daß Alles gut geht: so entschließe ich mich vielleicht auch. Aber sogleich? Nein, den Anfang will ich nicht machen!“ — Ein Anderer: „wenn ich jährlich so viel Geld übrig hätte, als da gefordert wird: so könnte ich es ja auch wohl selbst benutzen? Es ist immer gut, sein Eigenthum in den eigenen Händen zu haben. Da weiß man doch, was man hat. Auch kann man nach Belieben über dasselbe verfügen. Wie kann ich auch voraussehen, wozu ich's gebrauchen und besser benutzen kann? Viel wird ohnehin nicht dabei herauskommen.“ — Ein Dritter: „es ist närrisch! Lebe ich lange, so verliere ich; sterbe ich bald, so gewinne ich, oder vielmehr, die Meinigen verlieren in jenem Falle, und gewinnen in diesem. Was soll nun ich, was sollen sie wünschen? Man kommt in eine seltsame Collision. Gewiß, es ist nicht rathsam, sich derselben auszusetzen.“ — Ein Vierter: „ich sehe gar nicht ein! Offenbar bleibt immer ein Jammer. Sterbe ich früh: so wird gewonnen; aber ich will gern lange leben. Lebe ich lange: so wird verloren; aber ich habe nicht genug, um einen Verlust gering achten zu können. In jedem Falle werde ich selbst keinen Genuß haben, da die Anstalt erst nach meinem Tode auszahlt; und ich möchte gern selbst mitgenießen. Meine Frau ist allerdings eine vortreffliche Frau und hat mich gewaltig lieb; aber übel ist es doch nicht, daß sie wisse, ihre bequeme Existenz hange von meinem Leben ab. Und was meine Jungen betrifft: habe ich mich denn nicht auch selbst durchschlagen müssen? Hatte denn mein Vater etwa an einer Lebensversicherungs-Anstalt Theil genommen? Nein; ich sehe gar nicht ein!“ —

Und in ähnlicher Weise ein Fünfter und ein Fünfzigster.

Und in der That, ich habe den Beweis erhalten, daß meine Furcht vor solchen und ähnlichen Bedenklichkeiten keinesweges unbegründet war; denn sie, diese und ähnliche Bedenklichkeiten, sind mir selbst völlig ausgesprochen worden, und von recht verständigen und ordentlichen Männern. Um so mehr ward ich überrascht, als die Nachricht zu mir kam: die neue Lebensversicherungsbank sei wirklich fest begründet, und habe einen gedeihlichen Fortgang: die Gesammt-Summe der Versicherungen betrage schon 1 Million; sie betrage schon 2 Millionen; sie betrage gegen 3 Millionen, und die neue Bank fühle sich schon so sicher, daß sie ihre, ursprünglich höchste Versicherung eines Lebens, von 5000 Rthlr. auf 6500 Rthlr. zu setzen kein Bedenken trage.

Wenn wir uns freilich losreissen könnten von unsern alten Vorurtheilen, und wenn es uns nicht an Willen und Entschluß fehlte: so würde eine solche Anstalt in zwei Jahren nicht etwa 1200 Mitglieder erhalten haben, sondern 12000, und die Gesammtsumme würde nicht etwa auf 2 Millionen gestiegen sein, sondern auf 20 Millionen. Da wir nun aber ein Mal an jenem alten Gewohnheits-Mantel zu tragen haben, gleichviel, durch wessen Schuld: so war es ohne Zweifel zu verwundern und höchst erfreulich, daß wenigstens in dem ganzen großen deutschen Volke 1200 Menschen gefunden worden, und in 2 Jahren gefunden worden, die denselben — den Mantel nämlich — auf die Seite zu schieben vermocht haben. Deßwegen glaubte ich nunmehr mit Zuversicht voraussagen zu dürfen, daß die Zahl derer, die ihr Leben versichert hätten, in 10 Jahren wenigstens 20,000 sein würde, und daß die Gesammtsumme der Versicherungen sich erheben würde auf wenigstens 50 Millionen Thaler, vielleicht auf 100 Millionen. Denn ich glaubte mit Zuversicht darauf rechnen zu können, daß nunmehr nicht nur diejenigen 1200

Männer — oder wie viel es sein mögen —, welche ihr Eigenthum der Lebensversicherungsbank schon anvertrauet haben, sondern daß auch alle aufgeklärten Männer des Vaterlandes, welche das Wohlthätige, Vaterländische und Sittliche dieser Bank eingesehen, und zugleich erkannt haben, daß der Vortheil, welchen die Bank den Theilnehmern gewährt, desto größer sein werde, je höher die Zahl der Theilnehmer steigt, — daß, sage ich, alle diese Männer, jeglicher an seinem Orte, nach Verhältniß und Gelegenheit, dahin wirken würden, die neue Bank, nach Geist und Zweck, bekannter zu machen, und zum Beitritte zu derselben zu ermuntern, um das schön begonnene Werk zu vollenden und segenreich zu machen für Welt und Nachwelt.

So dachte ich. Aber ich habe mich geirrt!

III. Die Lebensversicherungs=Gesellschaft zu Leipzig.

Vor kurzer Zeit sind in Leipzig zwei kleine Schriften ausgegeben worden, die so eben in meine Hände gekommen sind. Die eine führt den Titel: Statuten der unter Allerhöchster Genehmigung in Leipzig errichteten Lebensversicherungs=Gesellschaft. Die andere führt den Titel: Erläuternde Bemerkungen zu den Statuten der Lebensversicherungs=Gesellschaft zu Leipzig. Beide erregten meine Neugierde im höchsten Grade, zumal da ich mich in die Titel dieser Schriften nicht recht zu finden wußte. Nach dem Titel der ersten Schrift ist die Gesellschaft in Leipzig errichtet; nach dem Titel der zweiten ist die Lebensversicherungs=Gesellschaft zu Leipzig. Eine Gesellschaft zu Leipzig? Ich kam auf den Gedanken: in

Leipzig sei eine Gesellschaft (etwa von Kaufleuten) zusammengetreten, um Lebensversicherungen anzunehmen, und es sei hier lediglich von einem kaufmännischen Unternehmen die Rede, welches mit der Lebensversicherungsbank in Gotha Nichts gemein habe.

Ich öffnete die Schrift. In dieser Schrift bietet sich zuerst, ohne irgend eine Ueberschrift, eine kleine Annonce dar, in der Form einer Zeitungs-Anzeige. Aus derselben entnahm ich bald, daß ich mich wohl geirrt haben könnte: denn es wird gesprochen von Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit; aber klug ward ich nicht aus dem Dinge. Es fehlt an Logik, an Klarheit des Gedankens und an Richtigkeit des Ausdruckes.

Die Anzeige nämlich, die übrigens nur zwei Sätze enthält, beginnt auf folgende Weise.

„Die Unterzeichneten eröffnen, nach erlangter allerhöchster Genehmigung und Confirmation der Statuten, dem Publicum eine Anstalt, die, unter sorgfältiger Benutzung der bisherigen Erfahrungen, unter gründlicher Erörterung aller einschlagenden Umstände, gestützt auf Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit, wie sie hoffen, alle Vortheile darbietet, welche man nur immer von einem Institute dieser Art wünschen und erwarten kann."

Verstehe dieses, wer es kann!

„Nach erlangter Confirmation der Statuten!" — Was denn für Statuten? Es ist Nichts vorausgegangen, als das Wort: die Unterzeichneten. Also wohl die Statuten der Unterzeichneten? Auf dem Titel aber steht: Statuten der Gesellschaft. Also sind wohl die Unterzeichneten — die Gesellschaft? Oder soll der Ausdruck: die Statuten, etwa bezogen werden auf das folgende Wort: Anstalt? Alsdann wäre, da wir, nach dem Titel, die Statuten der Gesellschaft empfangen, die Anstalt — die Gesellschaft. Diese Anstalt „eröffnen die Unterzeichneten." Was eröffnet wird, muß schon vorhanden sein; und der Eröff-

nende gehört nicht zu dem, was er eröffnet. Der König von Frankreich eröffnet die Kammer der Deputirten, und Er gehört nicht zu dieser Kammer. Gehören denn nun auch die Unterzeichneten nicht zu der Anstalt oder zu der Gesellschaft? Oder eröffnen sie die Anstalt etwa, wie eine Schauspieler-Truppe ihre Vorstellungen, z. B. mit Schillers Räubern, eröffnet? Wenigstens eröffnen die Unterzeichneten dem Publicum die Anstalt. Und dieser vague Ausdruck könnte wohl zu einem solchen Gedanken verleiten. Schade nur, daß „ein hoher Adel" fehlt, der bekanntlich nicht zu dem verehrlichen Publicum gerechnet zu werden pflegt.

Solche Zweifel erregt die erste Hälfte des Satzes. Die andere Hälfte ist eben so unbestimmt und zweideutig. Man frage nur: wer denn die bisherigen Erfahrungen gemacht hat? wer sie sorgfältig benutzen soll? wer alle einschlagenden — wo hinein schlagend? — Umstände gründlich zu erörtern hat? wer auf Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit gestützt ist? und man wird in logische und grammatische Verlegenheit kommen.

Und der zweite Satz? Er ist nicht besser, sondern eben so schlecht. Er lautet:

„Wie sie alle Kräfte aufbieten werden, um dem würdigen Vorbilde ähnlicher Institute auf keine Weise nachzustehen, so glauben sie auch auf eine lebhafte Theilnahme, auf kräftige Mitwirkung zu Begründung und Förderung desselben zuversichtlich rechnen und darin die befriedigendste Genugthuung für sich selbst finden zu dürfen."

Welch' ein Gallimathias!

„Sie werden alle Kräfte aufbieten, um dem würdigen Vorbilde ähnlicher Institute nicht nachzustehen." — Das würdige Vorbild ähnlicher Institute ist doch wohl entweder das Muster-Institut, oder das Ideal, das allen ähnlichen Instituten vorgeschwebt hat. In jenem Falle: wo ist dieses Muster-Institut?

In diesem Falle: ist die Meinung, daß sie, die Unterzeichneten, das Ideal erreichen, demselben wenigstens auf keine Weise nachstehen wollen? Das wäre ein schönes Streben, und zeugte von einem gewaltigen Selbstbewußtsein. Wir aber könnten nur ausrufen:

— — Komm' doch heraus, Maus!

„Sie glauben auf eine lebhafte Theilnahme rechnen zu dürfen.“ Wessen? und Woran? wird nicht gesagt. „Sie glauben rechnen zu dürfen auf kräftige Mitwirkung zu Begründung und Förderung desselben. — Desselben? wessen denn? Es findet sich durchaus kein Wort vorher, auf welches dieses „desselben“ gehen könnte, als das würdige Vorbild. Also dieses würdige Vorbild ist noch nicht einmal fertig, sondern man ruft eine kräftige Mitwirkung auf zur Begründung desselben, des Bildes! „Die Anstalt,“ die im ersten Satze erschien, kann nicht gemeint sein; denn auf die Anstalt paßt weder das genus des Wortes: desselben, noch soll sie erst begründet werden. Sie wird ja vielmehr dem Publicum schon eröffnet, und ist mithin da! — Endlich „glauben sie, die Unterzeichneten, darin die befriedigendste Genugthuung für sich selbst finden zu dürfen.“ Aber, mein Gott, warum denn nicht? Warum sollten sie nicht finden dürfen? Man darf Alles finden, was man findet, und meines Wissens giebt es in der ganzen Welt kein Verbot gegen das Finden. Nur möchte ich wohl wissen, worin sie, die Unterzeichneten, etwas finden zu dürfen glauben. Denn das Darin scheint nur auf das würdige Vorbild gehen zu können, oder auf rechnen.

Doch genug! Vielleicht glaubt wohl schon Mancher, es sei zuviel. Solche Wortklaubereien und Silbenstechereien gehörten in die Schulen der Grammatiker, aber keinesweges in die Geschäfte des praktischen Lebens. Und ich gestehe gern: wer dieses glaubt, der hat gewisser Maßen Recht; aber auch nur gewisser Maßen. Ich bin wahrhaftig kein

Freund von Wortklaubereien und Silbenstechereien; aber, wo es auf rechtliche Verhältnisse ankommt; wo vom Mein und Dein die Rede ist; wo ich mein Eigenthum hingeben soll: da muß Alles klar, deutlich, bestimmt und gewiß sein, damit ein jeder Betheiligte ohne Zweifel sei und ohne Besorgniß, damit kein Streit entstehe, und bei entstandenem Streit kein Winkelzug möglich bleibe. Wären nun die Statuten dieser Lebensversicherungs-Gesellschaft selbst auf eine solche Weise abgefaßt, daß sie keine Kritik zu scheuen hätten, so wäre leicht hinweg zu kommen über die beiden Sätze der Annonce. Aber die Statuten sind auch nicht frei von den Fehlern dieser Annonce. Auch sie sind hier und dort unlogisch; auch sie sind theilweise unklar in den Gedanken und unbestimmt im Ausdrucke. Sie sind mit einer gewissen vornehmen Nachlässigkeit geschrieben, und treten zugleich mit einer eben so vornehmen Prätension auf. Sie würden ohne die Verhandlungen, die wegen der Lebensversicherungsbank in Gotha geführt worden sind, und ohne die Verfassung dieser Bank, selbst dem Sinne nach, in Deutschland gar nicht verstanden werden. Wer von der Verfassung der Bank in Gotha zu diesen Leipziger Statuten übergeht, der muß von den Letzten einen sonderbaren Eindruck erhalten. Denn man findet von der ängstlichen Gewissenhaftigkeit, von der Klarheit und Wahrheit, die in der Gothaischen Bankverfassung herrschet, in den Leipziger Statuten keine Spur. Und da es zu weitläufig werden würde, den Statuten Schritt vor Schritt zu folgen, so habe ich geglaubt, es sei nicht unzweckmäßig, bei der Annonce länger zu verweilen, als sie verdient.

Sie selbst aber, diese Annonce, ist (Leipzig, den 31. März 1830) unterschrieben mit sieben Namen. Zwei von den Unterzeichneten sind Doctores, Einer ist Mitglied des Magistrats, Vier sind Kaufleute. Mir selbst sind alle diese Herren völlig unbekannt; ich zweifele aber durchaus nicht, daß sie ohne Ausnahme sehr ehrenwerthe Männer sind. Aber

völlig ungewiß bleibt, in welcher Eigenschaft diese sehr ehrenwerthen Männer unterschrieben haben? Sie haben es nicht einmal der Mühe werth gehalten, ihre Qualität, in Beziehung auf die Gesellschaft, anzugeben. Sie nennen sich bloß „die Unterzeichneten.“

In den Statuten selbst kommt ein Directorium vor — welches, nach §. 7, „bei der Verwaltung und Aufsicht in Betreff der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft concurrirt.“ — Man möchte glauben, die unterzeichneten Herren bildeten etwa dieses Directorium: denn dasselbe „besteht (nach §. 8) aus sieben Mitgliedern des Gelehrten- und Kaufmannsstandes (sic);“ und fast scheint es, daß diese Annahme nicht irrig sei.

Was nun aber die Statuten selbst betrifft, so bestehen sie aus 40 §§., welche ohne Eintheilungen und Abschnitte fortlaufen und 14 Seiten füllen.

In Beziehung auf die Versicherungen selbst, also auf das, was für den Einzelnen die Hauptsache zu sein scheint, enthalten sie viel Gutes. Aber die Bestimmungen dieser Art sind sämmtlich, wie mir wenigstens vorkommt, im Wesentlichen aus der Verfassung der Lebensversicherungsbank in Gotha entlehnt. Das ist nun allerdings sehr ehrenvoll für die Männer, welche diese Verfassung, gewiß nicht ohne große Anstrengung, ohne langes Sorgen und Sinnen, zu Stande gebracht haben; es ist auch sehr beruhigend für Alle, welche ihr Eigenthum der Lebensversicherungsbank in Gotha anvertrauen, und muß ein neues großes Zutrauen zu dieser Bank erwecken überall: aber ist es eben so ehrenvoll für die Stifter der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig? Die Männer der Bank indeß mögen sich trösten. Das alte Vos non vobis findet hier keine Anwendung. Ihre Ehre steht ungeschmälert, ja sie steht vergrößert da, und auf Gewinn ist es ja von ihrer Seite nicht abgesehen gewesen.

In den Bestimmungen, die hier in Rede stehen, sind

mir besonders eilf Abweichungen, oder zwölf, aufgefallen, die ich mittheilen will.

1. Die Bank rechnet nach Preußischem Gelde, den Thaler zu 30 Sgr., die Gesellschaft nimmt und giebt auch Preußisch Geld, berechnet aber den Thaler zu 24 Ggr.

Der geneigte Leser muß diese Abweichung nicht für unbedeutend halten. Denn bei Entwerfung der Prämien-Tabelle hatte die Reduction der Silbergroschen, welche die Bank annimmt, auf gute Groschen, von welchen die Gesellschaft nur etwas wissen will, doch ihre Schwierigkeit. Z. B. Wer 15 Jahre alt ist, der muß jährlich, um 100 Rthlr. zu kaufen, in die Bank 1 Rthlr. 25 Sgr. 6 Spf. einlegen. Genau genommen hätte also, Falls ich richtig rechne, die Gesellschaft 1 Rthlr. 20 Ggr. 4⁴/₅ Pf. nehmen sollen; sie nimmt aber 1 Rthlr. 20 Ggr. 5 Pf., um den Bruch zu vermeiden. Ich dächte, die Operation müßte viel Kopfbrechens gemacht haben.

2. Die Bank nimmt nur Versicherungen auf 500 Rthlr., als minimum; die Gesellschaft nimmt sie an auf 300 Rthlr.

Der Unterschied ist unbedeutend. Indeß, dächte ich, könnte die Bank wohl auch mit ihrem minimum heruntergehen, um armen Familienvätern den Zutritt noch leichter zu machen. — Ein maximum der Versicherung hat übrigens die Gesellschaft so wenig ausgesprochen, als die Bank. Jedoch scheint sie, die Gesellschaft, nicht hoch hinauszurechnen, weil sie die Wählbarkeit zu ihren höchsten Würden, nach der Directorialwürde, abhängig macht von einer Versicherung zu nur 1000 Rthlr.

3. Die Gesellschaft hat noch eine Tabelle mit der Ueberschrift: Jährliche Beiträge, um 100 Rthlr. zu erhalten, wann von zwei benann-

ten Personen eine mit Tode abgeht; und diese Operation hat die Bank nicht.

Ueber diese Tabelle mag ich nicht urtheilen. Sie hat gar keine Erklärung neben sich; deßwegen ist möglich, daß ich sie nicht sofort verstehe; und ich habe weder Zeit noch Lust, mich hinein zu studiren. So wie sie mir aber jetzt erscheint, so möchte ich sie lieber für ein Prunkstück halten, als für eine nützliche Einrichtung. Denn das Alter beider Personen springt in dieser Berechnung immer um 5 Jahre weiter; und es möchte doch ein seltener Fall sein, daß sich zwei Personen fänden, die im Alter auf die geforderte Weise zu einander ständen, und zugleich vertraut genug mit einander wären, um sich für ihr ganzes Leben verbindlich zu machen. Jedoch, wie gesagt, ich urtheile nicht; ich hoffe aber, daß die Direction der Bank in Gotha sich über diese Einrichtung erklären, und sie gleichfalls einführen werde, Falls sie wirklich von Nutzen sein könnte.

4. Nach der Bankverfassung wird derjenige, der für seine Lebenszeit versichert hat, nach zurückgelegtem 90sten Jahre frei von Beiträgen; nach den Statuten der Gesellschaft hört bei Versicherung auf Lebenszeit die Beitragspflichtigkeit mit erfülltem 85sten Jahre auf.

Da dieser Fall weder hier noch dort in den nächsten 25 Jahren eintreten dürfte: so will ich den alten Männern, die ihn erleben, nur wünschen, daß sie noch recht lange die neue Freiheit genießen mögen!

5. Bei der Bank in Gotha muß derjenige, der eine Versicherung auf Lebenszeit eingeht, ein Antrittsgeld erlegen, welches 1/4 des jährlichen Beitrags ausmacht; die Gesellschaft zu Leipzig fordert dieses Antrittsgeld nicht.

Die Bank hatte gar gute Gründe, dieses Antrittsgeld

zu fordern. Sie mußte sich jedes Falles sicher stellen; sie durfte als neue Gründung nicht in den Fall kommen, Nachschüsse zu fordern; sie mußte eine kräftige Reserve und einen nachhaltigen Sicherheitsfonds bilden. Die Leipziger Geschaft ist in demselben Fall, wie die Bank zu Anfang war; sie bedarf höchst nothwendig eines Sicherheitscapitals. Deßungeachtet leistet sie auf das Antrittsgeld Verzicht, und rückt die Versicherten der Gefahr, Nachschüsse zu zahlen, um so näher. Auch ist die Bank um deßwillen, weil sie Antrittsgeld erhebt, keineswegs theurer. Letzteres ist an sich unbedeutend, und geht nicht etwa verloren, sondern wird für den Versichernden verwaltet und wahrscheinlich schon nach fünf Jahren zurückgegeben. Es ist mehr eine Last für die Verwaltung der Bank, als für denjenigen, der es erlegt.

6. Dagegen verlangt die Gesellschaft zu Leipzig, daß derjenige, welcher ein Leben versichern will, sogleich bei der Anmeldung eine Anzahlung von ½ p. C. der Versicherungssumme dem Agenten übergebe; während die Bank in Gotha durchaus keine Zahlung verlangt vor der Aushändigung des Versicherungsscheines oder der Police.

Diese Bestimmung ist nicht unbedeutend und kann sogleich einen Verlust herbeiführen. Die Summe, die angezahlt werden muß, das halbe Procent von der Versicherungssumme nämlich, ist, wenige Fälle ausgenommen, allerdings geringer als das Antrittsgeld bei der Bank; aber es ist auch, als Deckung der Gesellschaft für einige Auslagen angesehen, ungleich, und kann sogar verloren gehen, was niemals der Fall ist mit Antrittsgelde bei der Bank. Denn das angezahlte Geld wird zwar demjenigen zu Gute gerechnet, der es erlegt hat, wenn die Gesellschaft ihn wirklich aufnimmt; auch wird es ihm zurückgegeben, wenn seiner Aufnahme Hindernisse entgegenstehen. Aber schon in diesem

Falle werden, unter dem Namen, „wirklicher Auslagen,“ Abzüge gemacht; und nun ist Folgendes festgesetzt.

Wird Jemand aufgenommen, so schickt das Directorium der Gesellschaft den Versicherungsschein an ihren Agenten. Dieser macht dem Aufgenommenen die Anzeige von der Ankunft des Scheines. Und nun muß der Aufgenommene die Zahlung seines Beitrags in den nächsten acht Tagen leisten. Unterläßt er diese Zahlung, so ist die Anzahlung — das ½ p. C. der Versicherungssumme — verloren. Wer sich also meldet zur Aufnahme, der muß, weil er nicht wissen kann, wie lange der Schein ausbleiben wird, die Beitragssumme bar zu Hause liegen haben, wenn er sich vor Verlust sichern will.

Die Bank in Gotha hingegen giebt vier Wochen Zeit. Wenn vor dem Ablaufe derselben die Prämie nicht bezahlt wird: so ist zwar der Vertrag ungültig, das heißt, die Bank ist nicht mehr an denselben gebunden, aber derjenige, für welchen die Police ausgestellt war, hat keinen weiteren Verlust. —

7. Bei beiden Anstalten, in Gotha und zu Leipzig, kann man nicht nur das eigene Leben versichern, sondern auch das Leben eines Anderen: wer aber das Leben eines Anderen versichern will, der muß bei der Bank in Gotha — nach §. 57 der Verfassung — nachweisen, daß er ein wirkliches Interesse an der Lebensdauer dieser andern Person habe, z. B. durch nahe Verwandtschaft, durch eine Schuldforderung, durch Bürgschaft u. s. w.; die Gesellschaft zu Leipzig hingegen verlangt eine solche Nachweisung nicht, sondern ist — nach §. 3. der Statuten — zufrieden mit der bloßen Versicherung des Versichernden, daß er

ein Interesse an dem Leben der zu versichernden Person habe.

Auch in dieser Bestimmung spricht sich die Gewissenhaftigkeit klar aus, mit welcher die Bank in Gotha das Eigenthum der Theilnehmer an dieser Anstalt zu verwalten gedenkt, und eben so klar zeigt sich die Gleichgültigkeit der Herren in Leipzig. In der That, diese Herren sind, wie es scheint, sehr liberal mit fremdem Gelde. Würden sie aber, diese Wechsler und Kaufleute, dieselbe Liberalität bewiesen haben, wenn sie nöthigen Falles eintreten müßten mit ihrem eigenen Vermögen? Denn das fällt in die Augen, daß eine solche Nachsicht von Seiten der Gesellschaft, Speculanten jeglicher Art, unter Christen und Juden, reizen muß, solche Personen, die an heimlichen Krankheiten leiden, und deren baldiges Ableben sie zum Voraus berechnen können, bei der Anstalt zu versichern, um einen verhältnißmäßig großen Gewinn zu machen, der ihnen von der Gesammtheit der Theilnehmer an der Anstalt solidarisch verbürgt wird. Oder glauben etwa die Herren in Leipzig, in dem Publicum, dem sie ihre Anstalt eröffnen, werde es an Speculanten fehlen? oder glauben sie, es werde an Aerzten fehlen, welche bewogen werden könnten, Atteste auszustellen, um die Gesundheit kranker Personen bündig zu bezeugen? und auch an solchen Aerzten, die vor jeder Täuschung, durch List und Schlauheit, sicher wären, und sicher vor jeglichem Betruge? Sind sie denn so fremd in Israel? und haben sie die Geschichte der Lebensversicherungs-Anstalten so wenig studirt? Wer aber möchte sein Geld einer Anstalt vertrauen, die nicht ein Mal Vorsichtsmaßregeln nimmt, um Arglist und Betrug abzuhalten? Denn wer ist geneigt, Arglist und Betrug zu nähren mit dem eigenen Ersparniß, ja, man möchte sagen, zu Arglist und Betrug Veranlassung zu geben?

8. **Die Bank in Gotha bildet, „zur Beruhigung und Sicherheit der Theilnehmer für**

alle künftigen Zeiten" einen Reserve=Fonds aus einem Theil ihrer Einnahme: die Gesellschaft zu Leipzig kennt eine solche Reserve gar nicht.

Ich gestehe, hier ist mir die Leipziger Gesellschaft völlig unbegreiflich, wie sie mir freilich durch und durch unbegreiflich ist. Wechsler und Kaufleute pflegen doch sonst thätige Rechner zu sein; wenigstens erwartet man von ihnen, daß sie tüchtige Rechner seien. Und wo ist hier diese Kunst zu finden?

Die Verfassung der Bank hat in den §§. 11, 12 und 13 über die Nothwendigkeit, über die Natur und über die Bestimmung des Reserve=Fonds zwar kurze, aber durchaus überzeugende Bemerkungen gegeben *). Wer nämlich ein Leben auf die ganze Dauer desselben versichert, der hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher, da sich dieser Beitrag durch das ganze Leben hindurch gleich bleiben soll, in den ersten Jahren der Versicherung höher angesetzt werden muß, als er nach dem Alter des Versicherten sein sollte, und der eben deßwegen in den späteren Jahren geringer angesetzt werden kann, als das Alter eigentlich erfordert. Wenn z. B. ein Mann von 30 Jahren sein Leben auf Ein Jahr versichert: so hat er bei der Bank — (und die Leipziger Ansätze sind durchaus dieselben) — für 100 Rthlr. nur 1 Rthlr. 11 Sgr. 1 Spf. zu erlegen; versichert er aber sein Leben auf Lebenszeit: so muß er 2 Rthlr. 19 Sgr. zahlen. Nun bleibt Jener gegen Diesen im Vortheile bis zum 50sten Jahre. Vom 51sten Jahre an aber muß derjenige, der auf Ein Jahr versichert, mehr zahlen, als derjenige, der auf Lebenszeit versichert; und im 60sten Jahre hat der Erste 3 Rthlr. 25 Sgr. 4 Spf. einzuschießen, während der Andere

*) Noch deutlicher wird die Bestimmung der Reserve in dem ersten Rechenschaftsbericht der Bank erklärt. Es ist wahrhaft unbegreiflich, daß auch diese lichtvollen Bemerkungen den Leipziger Directoren entgangen sind.

bei seinem alten Satze von 2 Rthlr. 19 Sgr. bleibt. Nach dem 60sten Jahre hingegen werden Versicherungen auf 1 Jahr oder auf 5 Jahr der Regel nach gar nicht mehr angenommen, und doch zahlt derjenige, der ein Mal auf Lebenszeit versichert hat, im 70sten und im 80sten Jahre nicht mehr, als er im 30sten Jahre gezahlt hat. Nun springt in die Augen, daß der spätere Ausfall bei der Zahlung nur gedeckt werden kann durch den früheren Ueberschuß bei der Zahlung; oder daß das spätere Minder nur gedeckt werden kann durch das frühere Mehr. Soll aber dieses geschehen: so ist durchaus nothwendig, daß das Mehr oder der Ueberschuß vom Anfang an sorgfältig gesammelt, benutzt und verwaltet werde. Aus dieser Sammlung, Benutzung und Verwaltung wird der Reserve-Fonds gebildet, welcher die Theilnehmer an der Bank sicher stellt vor Nachzahlungen bei künftigen Sterbefällen. Ein Reserve-Fonds scheint daher durchaus nothwendig für eine Lebensversicherungs-Anstalt, wenn sie geordnet fortschreiten und ihre Theilnehmer nicht in steter Besorgniß vor Nachzahlungen lassen will.

Nun, und doch legt die Leipziger Gesellschaft keine Reserve-Fonds an? Nein; bei ihr ist von einem solchen Fonds keine Rede. Sie hat nur §. 20 ihrer Statuten folgende unverständliche Worte, die höchstens von einer dunkelen Ahnung dessen, was in Frage steht, zu zeugen scheinen. „Da nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit die jährlichen Einnahmen nach Abzug der im Laufe des Jahres zahlbaren Versicherungssummen, und dessen, was zu diesem Zwecke zurückzulegen ist, ingleichen (!) der Entschädigungs- und Verwaltungskosten, einen Ueberschuß ergeben werden, so ist....“

Dieser Satz kann doch nur heißen: von der Einnahme eines Jahres will die Gesellschaft, außer den Entschädigungs- und Verwaltungskosten, abziehen

1) die Versicherungssummen, die im Laufe des Jahres zahlbar werden, und
2) dasjenige, was zu diesem Zwecke zurück zu legen ist.

Aber, mein Gott, was soll das bedeuten? Das, was im Laufe eines Jahres zahlbar geworden ist, das soll eben bezahlt werden. Ist nun dieses von der jährlichen Einahme abgezogen: was ist denn noch zu diesem Zwecke zurück zu legen? Und wie wird es, wenn die jährliche Einnahme ein Mal unzureichend ist, um „die im Laufe des Jahres zahlbaren Versicherungssummen" wirklich zu zahlen: ein Fall, der doch ohne Zweifel unter die Möglichkeiten gehört? Es bleibt natürlich Nichts übrig, als daß die Theilnehmer nachzahlen!

Sollte man nicht glauben, die ehrenwerthen Männer, welche die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig gestiftet haben, hatten wohl ein Läuten gehört, aber von den Glocken wüßten sie nichts? Jeden Falles ist denen, welche Mitglieder der Gesellschaft zu werden geneigt sein möchten, anzuempfehlen, daß sie immer eine kleine baare Summe zu etwaigen Nachzahlungen bereit halten.

9. An der sogenannten Dividende der Bank nehmen auch die Erben eines Versicherten nach dem Tode desselben Antheil bis zu dem Todesjahre desselben: die Gesellschaft zu Leipzig endiget das ganze Verhältniß mit dem Tode eines Versicherten, und schließt die Erben desselben sogleich von der Dividende aus.

Dieser Punkt ist, wenigstens in Hinsicht des Princips, wie mir scheint, sehr wichtig. Die Sache nämlich ist folgende.

Mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja, man könnte wohl sagen, mit Gewißheit ist anzunehmen, daß die Summe, welche bei einer Lebensversicherungs-Anstalt durch die jährlichen Beiträge der Theilnehmer, unter verständiger Benutzung und geordneter Verwaltung derselben, nach und nach zusammen kommt, keineswegs nöthig sein wird zur Erfüllung der

Verpflichtungen, die von der Anstalt gegen die Theilnehmer übernommen worden sind, sondern daß sich vielmehr nach und nach ein bedeutender reiner Ueberschuß ergeben muß. Dieser Ueberschuß ist der Gewinn, auf welchen solche Anstalten rechnen, die auf Speculation, etwa von Kaufleuten, angelegt werden. Die Bank in Gotha aber, bei welcher Niemand gewinnen will und soll, welche vielmehr eine reingemeinnützige patriotische Anstalt ist, nennt diesen reinen Ueberschuß den Sicherheits-Fonds, und betrachtet ihn mit Recht als das wahre Gesammt-Eigenthum der Theilnehmer, an welches ein Jeder derselben nach dem Maße seines jährlichen Beitrages einen wohlbegründeten Anspruch hat. Nun glaubte aber die Bank, eben so vorsichtig, als offen und redlich: die Sicherheit der Theilnehmer erfordere, daß dieses gemeinsame Eigenthum vor der Hand mindestens fünf Jahre lang unvertheilt bleiben müsse, damit man einen tüchtigen Rückhalt für alle Fälle gewänne. Nach dem Ablaufe von fünf Jahren hingegen, sofern es dann schon für angemessen erachtet wird, fängt sie an, dieses gesammelte Eigenthum an die Theilnehmer gleichmäßig zu vertheilen, und zwar so, daß im sechsten Jahre vertheilt wird, was im ersten gewonnen worden ist, im siebenten, was im zweiten vorräthig blieb, und so fort. Stirbt nun ein Versicherter z. B. im fünften Jahre, also daß er fünf Male zuviel gezahlt hat, ohne von dem Ueberschuß etwas wieder zurück zu erhalten: so zahlt die Bank an seine Erben bis zum 10ten Jahre denselben Antheil an dem Ueberschusse, den er, der Versicherte, selbst erhalten haben würde, wenn er gelebt hätte; und das ist eben so rechtlich nothwendig, als unläugbar, daß der Ueberschuß auch aus seinen Beiträgen entstanden und mithin sein wirkliches Miteigenthum ist.

Und die Gesellschaft zu Leipzig? Auch sie gedenkt einen Ueberschuß zu haben; sie nennt denselben — §. 20 — „ein Ersparniß der Gesellschaft;“ sie will ihn — eine getreue Imitatrix — gleichfalls während der ersten 5 Jahre

ansammeln; sie will mit dem Anfange des sechsten Jahres alljährlich den Theil dieses Ueberschusses, welcher für entbehrlich erachtet werden wird, vertheilen, aber — wohl gemerkt! — sie will ihn nur vertheilen „unter diejenigen Mitglieder, welche selbst beigetragen, und den Eintritt des Vertheilungstermins erlebt haben."

Wie? Der Ueberschuß wird als „ein Ersparniß der Gesellschaft," also doch wohl als ein Eigenthum der Gesellschaft anerkannt; der Versicherte war Mitglied der Gesellschaft, folglich Miteigenthümer an dem Ersparnisse: und nun soll seinem Erben ein Theil seines Eigenthumes vorenthalten, hinweggenommen werden? Ist es nicht, als wollte ein Schuldner zu dem Sohne und Erben seines Gläubigers sagen: das Capital, das Dein verstorbener Vater mir geliehen hat, zahle ich Dir zurück; aber die verfallenen Interessen bekommst Du nicht: denn diese hatte nur der Selige zu beziehen? Oder, wenn dieses Beispiel etwa nicht paßt, weil die Gesellschaft zu Leipzig ihren Contract erst vorschlägt: was würde ein Capitalist sagen, wenn derjenige, der Geld von ihm zu erhalten sucht, einen solchen Vorschlag machen würde?

Die Gesellschaft zu Leipzig jedoch rechtfertigt ihr Verfahren; allein sie thut dieses auf eine Weise, die ein neues Zeugniß von der Confusion ihrer Begriffe giebt.

„Alle diejenigen," sagt sie *), „welche entweder noch nicht 5 Jahre hindurch gesteuert, oder den Zeitpunkt der Vertheilung (des Ueberschusses) nicht erlebt haben, mußten außer Ansatz bleiben: Jene, weil sie zu dem zu vertheilenden Ueberschusse selbst noch Nichts beigetragen haben, Diese, weil es in mehrfacher Beziehung unpassend sein würde, das Gesellschaftsverhältniß über den Tod hinaus auszudehnen, u. s. w. —"

*) Nämlich in den, oben angeführten, erläuternden Bemerkungen zu den Statuten, S. 7.

Das ganz unpassende Wort: steuern, mag hingehen, wiewohl es bedenklich machen könnte; aber ich frage zuerst: sind denn diejenigen, welche noch nicht fünf Jahre hindurch beigetragen haben („Jene“), von denen, welche den Zeitpunkt der Vertheilung nicht erleben („Diese“) verschieden? Wer sind denn Jene, und wer sind Diese? Und dann frage ich zweitens: wie ist das zu erklären, daß diejenigen, die noch nicht 5 Jahre hindurch (d. h. volle 5 Jahre) gesteuert haben, „zu dem zu vertheilenden Ueberschusse noch nichts beigetragen haben“ sollen? Hat denn derjenige noch nichts beigetragen, der zwar nicht 5 Jahre hindurch, aber doch 4 Jahre hindurch, oder 3 Jahre hindurch, oder 2 Jahre hindurch, gesteuert hat? Wann? in welchem Jahre entsteht denn der zuvertheilende Ueberschuß? Etwa erst, wenn man durch 5 Jahre hindurch ist? Aber die Gesellschaft will ja „nach dem 5ten Jahre den entbehrlichen Ueberschuß des 1sten, und nach dem 6ten Jahre den des 2ten Jahres vertheilen.“ Es muß also doch wohl schon im 1sten, es muß im 2ten Jahr ein Ueberschuß entstanden sein. Von wem rührt denn nun dieser Ueberschuß her?

Uebrigens ist nicht zu läugnen: die Verwaltung der Bank in Gotha hat sich eine große Last dadurch aufgelegt, daß sie noch über das Leben eines Theilnehmers an der Anstalt hinaus „ein besonderes Conto für Personen, welche ihr nicht verbunden sind,“ fortführen will; und die Gesellschaft hat dadurch besser für ihre Bequemlichkeit gesorgt, daß sie mit dem Tode eines Versicherten Alles abbricht und sein Eigenthum lieber behält. Aber, im Grunde, was soll sie sich auch um Menschen bekümmern, die nicht steuern!

10. Das Directorium der Gesellschaft zu Leipzig behält sich — §. 24 der Statuten — vor, die Versicherungen der einzelnen Gesellschaftsglieder für die Gesellschaft zurück zu

kaufen; die Verfassung der Bank in Gotha enthält keine solche Bestimmung.

Und auch in diesem Punkte scheint die Bank recht zu haben.

Auf den ersten Blick möchte man sich geneigt fühlen, über den Vorbehalt der ehrenwerthen Gesellschaft zu Leipzig zu lächeln. Es scheint doch in der That etwas vorwitzig zu sein, daß die Gesellschaft schon an den Rückkauf ihrer Versicherungsscheine denkt, ehe sie einen einzigen verkauft hat, (denn sie spricht ja von diesem Rückkauf bei der Eröffnung ihrer Anstalt!) und ehe sie wissen kann, ob ihre Waare einen bedeutenden Absatz finden werde. Ferner könnte es einem einfachen und ehrlichen Manne wohl etwas sonderbar vorkommen, daß die Gesellschaft mit ihren eigenen Theilnehmern, der Körper mit den Gliedern, durch ihr Directorium Handel treiben will, und zwar einen vortheilhaften Handel für die Gesellschaft. Denn daß von einem wahren Handel die Rede sei, leidet keinen Zweifel. Die Gesellschaft setzt nicht etwa eine Norm fest, nach welcher das Directorium für den Fall verfahren soll, wenn ein Theilnehmer an der Anstalt zurück zu treten wünscht oder zurück zu treten durch seine Verhältnisse gezwungen wird; sie bestimmt nicht die Quote, welche in einem solchen Falle von den schon eingelieferten Beiträgen zurückbehalten werden darf: sondern das Directorium behält sich vor, die ausgestellten Scheine „nach Befinden" zurück zu kaufen; ihm bleibt der Rückkauf nur gestattet. Es kann daher in den Kauf eingehen, und es kann denselben abweisen. „Nach Befinden" heißt also wohl nichts Anders, als: das Directorium kauft, wenn es recht wohlfeil kaufen, mithin einen großen Gewinn machen kann; es kauft nicht, wenn der Gewinn der Mühe nicht werth ist. Es behandelt also die Mitglieder der Gesellschaft ungleich, und die Gegenseitigkeit derselben, die ohne Gleichheit nicht gedacht werden kann, ist vernichtet, und von der Oeffentlich-

keit, die überhaupt etwas Geheimes hat bei der Gesellschaft, ist vieles dahin.

Auf solche Weise gewinnt diese Bestimmung der Statuten ein ernsteres Ansehen, und dieses ernstere Ansehen wird noch vermehrt durch folgende Erwägung. Gesetzt, die Gesellschaft käme wirklich zu Stande, wie das Directorium hofft; gesetzt, die Zahl der Theilnehmer stiege, im ersten Vertrauen zu einer berühmten Stadt und einigen berühmten Namen, auf 3000, auf 4000, und die Gesammtsumme der Versicherungen stiege auf 8 oder 10 Millionen; und gesetzt, nun trete plötzlich irgend ein Umstand ein, der das erste Vertrauen der Theilnehmer erschütterte — z. B. eine ungewöhnlich große Anzahl von Sterbefällen, die um so eher Nachzahlung zu den jährlichen Beiträgen nothwendig machen würde, da kein Reserve-Fonds vorhanden ist, oder kriegerische Ereignisse und andere Unfälle, selbst Unfälle in der Handelswelt —: was würde geschehen? Gewiß würden die Theilnehmer an der Anstalt sogleich haufenweise herbei laufen und ihre Versicherungsscheine zum Verkauf anbieten, um aus dem gefürchteten Schiffbruche wenigstens einen Theil ihres Eigenthumes zu retten. Dieses Anbieten der Scheine würde zuverlässig bald allgemein werden: es würde geschehen, was geschieht, wenn eine Zettel-Bank ihre Zahlungen nicht leisten kann, oder wenn der Bankerot eines Wechslers gefürchtet wird. Die Gesellschaft würde ihre eigenen Scheine von ihren eigenen Mitgliedern bald für ein minimum zurückkaufen können. Dadurch würde sie freilich immer kleiner werden; sie würde sich, mit Bürger zu reden, „selber aufzehren bis auf den letzten Strumpf" und eben dadurch „ihren Lebenslauf endigen;" aber die wenigen Männer, welche die früheren Beiträge der Mitglieder in den Händen hätten, und welche mit einem kleinen Theil dieser Beiträge die Eigenthümer abkauften, würden doch übrig bleiben, und würden einen hübschen Gewinn, rechtmäßig erworben, unter sich zu vertheilen vermögen und zu vertheilen berechtigt sein.

11. **Das Directorium der Gesellschaft zu Leipzig behält sich gleichfalls vor, auf die Versicherungsscheine Gelder zu billigen Zinsen vorzuschießen: die Bank in Gotha leiht, ihrer Verfassung nach, nur gegen Real-Sicherheiten aus.**

Und abermals hat die Bank Recht. Dieser Vorbehalt des vortrefflichen Directoriums erregt neue Besorgnisse, und neues Mißtrauen; denn entweder wird das Interesse der Gesellschaft gefährdet, oder das Interesse des Einzelnen. Ein Beispeil wird die Sache am deutlichsten machen. Ein Mann von 36 Jahren versichert sein Leben zu 6000 Rthlr. Er muß für 100 Rthlr. jährlich 3 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf. zahlen, also im Ganzen 182 Rthlr. 17 Gr. Er zahlt auch 3 Male; zahlt mithin 548 Rthlr. 3 Gr. an die Gesellschaft. Jetzt wünscht er auf den Versicherungsschein von der Gesellschaft Geld zu erborgen. Wie viel wird ihm das Directorium wohl geben? Das Directorium sagt: „eine angemessene Summe." Aber welche Summe ist angemessen auf einen Schein über 6000 Rthlr.? Sind 3000 Rthlr. zuviel? Nun, so werden doch 2000 Rthlr., ein Drittheil der Versicherungssumme, angemessen sein. Wir nehmen also an: Das Directorium giebt dem Manne 2000 Rthlr., und der Mann giebt der Gesellschaft ihren eigenen Schein zum Unterpfande, und verspricht jene Summe mit 3 pr. C., oder mit 4 billig zu verzinsen. Er hat bisher an die Gesellschaft gezahlt 548 Rthlr. 3 Gr.; er hat von der Gesellschaft erhalten 2000 Rthlr. Er hat mithin 1451 Rthl. 21 Gr. mehr bekommen, und geht mit diesem Gelde in die Welt hinein, fortan unbekümmert um Directorium und Gesellschaft. Welchen Vortheil hat aber die Gesellschaft? Sie hat ein Stück Papier, das Nichts werth ist, in der Hand, nämlich ihren eigenen Versicherungsschein.

Das einsichtsvolle Directorium glaubt allerdings an die-

sem Schein ein vortreffliches Unterpfand zu haben; denn es sagt mit sichtbarer Selbstzufriedenheit: „der Besitz des Versicherungsscheines gewährt der Gesammtheit (nämlich allen Theilnehmern) die Gewißheit, daß entweder der Vorschuß zurückgezahlt, oder (daß) jeder weitere Anspruch auf die versicherte Summe getilgt werden wird."

Ganz Recht! diese Gewißheit ist da; aber die 1451 Rthlr. 21 Gr. sind nicht da. Mit dieser Summe ist unser Schuldner vollkommen zufrieden, und giebt jeden weiteren Anspruch gern auf. Nun kann freilich das Directorium den Schuldner gerichtlich verfolgen. Aber wenn derselbe Nichts hat? Nun, wo Nichts ist, da hat, wie der Kaiser, so die Gesellschaft ihr Recht verloren. Die Gesellschaft büßt die Weisheit des Directoriums mit dem kleinen Verlust von 1451 Rthlr. 21 Gr., versteht sich exclus. der Proceßkosten!

Aber vielleicht will das Directorium keinen Vorschuß machen, welcher der Versicherungssumme angemessen ist, sondern nur einen Vorschuß, welcher angemessen ist der Summe des schon eingezahlten Geldes; also, in dem angenommenen Falle, nicht einen Vorschuß, welcher der Summe von 6000 Rthlr., sondern nur einen Vorschuß, welcher der Summe von 548 Rthlr. 3 Gr. angemessen ist, die unser Mann schon baar an die Gesellschaft gezahlt hat. Sie will zwar „auf die Versicherungen" darleihen, und nicht auf die Beiträge; sie will auch den Versicherungsschein als Unterpfand erhalten: da jedoch das Directorium so unklar in seinen Ideen und so unbehülflich in seinen Ausdrücken ist; so kann es nicht schaden, auch diese Meinung, als möglich, zu berücksichtigen. Aber nun entsteht eine neue Besorgniß.

Unser Mann erhält also von dem löblichen Directorium nunmehr die angemessene Summe von etwa 300 Rthlr. als Vorschuß, und giebt dafür den Versicherungsschein in das Directorium zurück, die einzige Urkunde, welche er über seine Versicherung zu 6000 Rthlr. in den Händen hatte. Er

fährt fort, den gesetzmäßigen Beitrag von 182 Rthlr. 17 Gr. jährlich zu entrichten; er bezahlt auch richtig die Interessen für die 300 Rthlr. Endlich, so Gott will nach 40 Jahren, stirbt er. Was soll nun werden? Wie sollen nun die Kinder und Erben des Verstorbenen zu der versicherten Summe von 6000 Rthlr. gelangen? und werden sie zu derselben gelangen?

Nach §. 39 der Statuten „erfolgt die Zahlung der versicherten Summen — an den Inhaber des Versicherungsscheines, welcher durch dessen Besitz zur Empfangnahme hinreichend legitimirt ist, gegen Rückgabe des Scheines und Quittung.“ — Aber der Inhaber des Scheines ist, in dem angenommenen Falle, nicht der Erbe, sondern das weise Directorium der Gesellschaft; und dieses Directorium ist zur Empfangnahme der versicherten Summe hinreichend legitimirt, weil es im Besitze des Scheines ist!

Wahrhaftig — ich versichere dieses ehrlich und redlich — wahrhaftig, ich bin fest überzeugt, die ehrenwerthen Männer, welche gegenwärtig Directoren der Gesellschaft sind, haben an nichts Arges gedacht: sie sind rechtliche Männer, und wollen und werden rechtlich verfahren. Aber sonderbar bleiben doch immer solche Satzungen, und Bürgschaft ist nicht gegeben! —

Endlich ist es noch der Mühe werth, der Art zu gedenken, in welcher entstandene Differenzen zwischen den Anstalten und den Versicherten oder deren Erben entschieden werden sollen. Beide Anstalten, die Bank und die Gesellschaft, wollen zuerst eine gütliche Ausgleichung solcher Zwistigkeiten versuchen, und, wenn dieser Versuch mißlingt, eine schiedsrichterliche Entscheidung eintreten lassen. Aber — nun kommt der Unterschied — die Bank in Gotha setzt — §. 67 — hinzu: „wenn sich ein Versicherter oder dessen Hinterbliebener bei der schiedsrichterlichen Entscheidung nicht beruhigen, so bleibt ihnen der Recurs an das Herzogliche Justiz-Collegium in

Gotha vorbehalten." Das Directorium der Gesellschaft zu Leipzig dagegen erklärt rund und bestimmt: „der erfolgte schiedsrichterliche Ausspruch kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden."

Bravo! Ein solches kurzes und schnelles Rechtsverfahren ist besonders bei den Sachsen

— Gens astuta, sagax, juris legumque perita —

höchst erfreulich. Die Frage aber ist, ob ehrliche deutsche Männer, die an einen geordneten Gerichtsgang und an drei richterliche Instanzen gewöhnt sind, eine große Beruhigung darin finden werden, daß Rechtssachen, bei welchen es sich um Tausende von Thalern handeln kann, durch eine einzige Instanz unwiderruflich entschieden werden sollen? Die Frage ist: ob ihnen, diesen ehrlichen Männern, nicht vorkommen werde, daß es Fälle geben könne, für welche eine solche rasche und unheilbare Procedur die Gesammtheit der Theilnehmer an der Gesellschaft wegen ihres Gesammt-Interesses eben so besorgt machen müsse, als jeden einzelnen Theilnehmer wegen seines besonderen Interesses? Mir wenigstens kommt vor: der starke Schutz einer öffentlichen Rechtsbehörde, welche die Bank in Gotha beiden Theilen gewährt, sei für beide Theile von der höchsten Wichtigkeit, und nur der Unverstand könne denselben für überflüssig halten.

Faßt man nun diese Bemerkungen zusammen, so ergiebt sich als Resultat: die Lebensversicherungs-Anstalt zu Leipzig hat vor der Lebensversicherungs-Anstalt in Gotha für die Versichernden durchaus keinen Vorzug, sondern setzt die Versichernden eher einem Verlust aus, als diese.

Da nun auch die Sicherheit der Anstalt in Leipzig schlechterdings für den Einzelnen nicht größer sein kann, als die Sicherheit der Anstalt in Gotha ist; so scheint nur noch die Frage übrig zu bleiben: ob vielleicht die Anstalt in Leipzig zu größerem Vortheile der Theilnehmer an derselben verwaltet werden solle, als die Anstalt in Gotha?

Und auf diese Frage möchte wohl Mancher ein Ja

erwarten. Eine Handelsstadt, wie Leipzig, die mit der ganzen Welt in Geschäftsverbindungen steht, bietet ja mehr Gelegenheit dar zur Benutzung des eingezahlten Geldes, als Gotha; und Kaufleute oder Banquiers, wie Frege und Olearius, die großartige Geschäfte großartig zu betreiben gewohnt sind, können vorräthige Capitalien höher benutzen, als es auch den thätigsten und einsichtsvollsten Männern in Gotha und in ähnlichen Städten möglich zu sein scheint.

Allein dieser Vortheile begiebt sich die Anstalt zu Leipzig selbst, und stellt sich auch in dieser Hinsicht der Anstalt in Gotha völlig gleich, indem sie die Grundsätze dieser Anstalt zu befolgen verspricht.

Die Verfassung der Bank zu Gotha nämlich setzt §. 33. fest: „die entbehrlichen Gelder der Bank werden zum Theil an sichere Institute, zum Theil gegen gerichtliche Hypotheken, zum Theil auf sicheres Unterpfand von Privat- und Staatsobligationen ausgeliehen."

Die Statuten der Gesellschaft zu Leipzig hingegen, §. 23: „Alle entbehrlichen Cassenvorräthe sollen baldmöglichst gegen Hypotheken, Faustpfänder, Staatspapiere und auf ähnliche Weise verzinslich untergebracht werden."

Ja, die Bank zu Gotha dürfte noch dadurch einen Vorzug erhalten, daß sie sich theils die Unterbringung des Geldes erleichtert, theils sich selbst für das ganze Vaterland gemeinnütziger macht. Denn ihre Verfassung enthält noch folgende Bestimmung. „In jedem Lande, wo sich gut organisirte Kredit-Vereine befinden, kann die Ausleihung von Kapitalien, bis zum Belauf der dort sich sammelnden Gelder, an solche Vereine geschehen." Die Anstalt in Leipzig dagegen will alles Geld, das eingezahlt wird, nach Leipzig ziehen.

Die Verwaltungskosten können, wie mir wenigstens scheint, in Leipzig unmöglich wohlfeiler sein, als in Gotha. Und was endlich das Verwaltungspersonal betrifft,

und die Art, mit welcher dasselbe seine Geschäfte betreibt: so ist unläugbar bei der Bank in Gotha mehr Freiheit, Gemeinsinn und Offenheit, als bei der Anstalt in Leipzig. Auch erregt der Umstand, daß die Statuten der Gesellschaft zu Leipzig „der Absetzung eines Directorialmitgliedes, bei gegründeten Besorgnissen von Nachtheilen aus dessen Geschäftsführung," gedenken; und daß sie, §. 12, die Bestimmung haben: „Welches Directorial-Mitglied durch eigenmächtige, statutenwidrige Handlungen oder grobe Verschuldung einen Schaden veranlassen sollte, ist der Gesellschaft zu dessen Ersatze verbunden" — dieser Umstand, sage ich, erregt kein Vertrauen. Es wird offenbar zugestanden, daß die Directorial-Mitglieder in einer solchen Stellung sind, in welcher sie statutenwidrige Handlungen begehen, grobe Verschuldungen auf sich laden und die Gesellschaft in Schaden bringen können. Allerdings sollen sie den Schaden, den sie veranlaßt haben, ersetzen. Aber gesetzt, der Mann, dem diese Verbindlichkeit aufgelegt wird, ist außer Stande, derselben zu genügen? Sind in einem solchen Falle die übrigen sechs Directoren solidarisch verpflichtet, für ihren Collegen zu stehen, oder muß die Kasse den Schaden tragen? — In Gotha scheint man an solche Fälle gar nicht gedacht zu haben, weil sie unmöglich vorkommen können.

So sind die Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, wie sie mir erschienen sind; und ich gestehe so aufrichtig, als unparteiisch, daß mir diese Gesellschaft in keiner Hinsicht die Lebensversicherungsbank in Gotha zu übertreffen, oder derselben nur gleich zu kommen scheint. Um so stärker erhob sich daher in mir die Frage: was denn wohl zur Stiftung dieser Anstalt in Leipzig Veranlassung gegeben haben könne? was wohl so ehrenwerthe Männer in Leipzig bewogen haben möge, alsobald, da die Bank in Gotha erst ein einziges Jahr eröffnet

worden ist, mit einer neuen Gründung derselben Art hervor zu treten? Große Ursachen müssen sie doch wohl gehabt haben. Denn daß die Folgen dieser neuen Gründung für die Bank in Gotha, also für alle diejenigen, die ihr Eigenthum dieser Bank anvertrauet haben, sehr nachtheilig werden könnten, das werden so einsichtsvolle Männer gewiß einräumen, weil sie selbst wissen und aussprechen, wie neu die ganze Sache in Deutschland ist, wie verworren noch die Vorstellungen von derselben sind, und wie schwankend die Meinungen. Aber eben deßwegen waren sie, diese ehrenwerthen Männer, es sich selbst und ihrer Ehre schuldig, sich offen und bestimmt über jene Ursachen auszusprechen, damit der Verdacht fern von ihnen bleibe, als hätten sie aus Neid, Eifersucht, Dünkel, oder aus einem gemeinen und besonderen Interesse die Absicht gehabt, auf die Bank in Gotha einen Schatten zu werfen, das neuerwachte Vertrauen zu derselben zu schwächen, ihr den Lebensquell, zum eigenen Vortheil, abzuschneiden, sie aufzuhalten in ihrem raschen Lauf, und niederzuwerfen auf immer.

Und was haben sie gesagt zu ihrer Rechtfertigung vor dem deutschen Volke? In den Statuten kein Wort. Um so zuverlässiger erwartete ich den gewünschten Aufschluß in der zweiten kleinen Schrift zu finden, deren oben gedacht ist, nämlich in den erläuternden Bemerkungen zu den Statuten. Aber, obwohl in diesen Blättern manche gute Bemerkung über die Vortheile von Lebensversicherungs-Anstalten enthalten ist, so habe ich doch, zu meiner Verwunderung und zu meinem Schmerze, die gewünschte Aufklärung nicht gefunden.

Im Eingange heißt es: „In Deutschland sind die Vortheile (der Lebensversicherungs-Anstalten) noch immer nicht nach Verdienst und so gewürdigt worden wie es wohl am meisten in Zeiten, die den Erwerb fast

allenthalben vermindert und erschwert haben, zu erwarten g.standen hätte."

"Ganz recht und wahr. Nun, und deßwegen? — Nun kommt's!

„Die Ueberzeugung, daß ein allgemeiner verbreitetes Anerkennen des vielseitigen Nutzens theils bereits vorhanden ist, theils nicht entfernt sein kann, daß die bestehenden Anstalten für den vermehrten Andrang vielleicht (!) nicht hinreichen würden, daß jedenfalls eine Concurrenz eben so in Bezug auf die Freiheit der Wahl, als in Ansehung der Möglichkeit größere Summen, als jede einzelne Anstalt anzunehmen pflegt, durch Theilung unter mehrere zur Versicherung zu bringen, hat den Entschluß, in Leipzig eine Lebensversicherungs-Gesellschaft zu begründen, herbeigeführt.

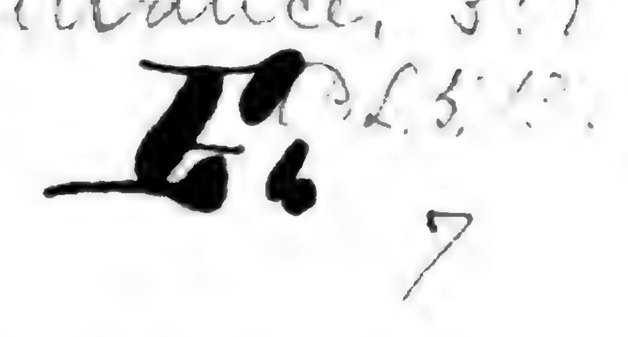
Das ist Alles. Und wer versteht das?*) und wer bewundert nicht das Gewicht dieser Entscheidungsgründe, und nicht die Bündigkeit und die Folgerichtigkeit dieses Räsonnements!

Ich aber sage kein Wort mehr, sondern schließe mit Lessing's Worten:

„Verzeiht! Mir scheint, da ist noch etwas dahinter."

M...... —ff.

*) „Die Ueberzeugung, daß eine Concurrenz ... in Ansehung der Möglichkeit größere Summen ... zur Versicherung zu bringen, hat den Entschluß herbeigeführt." — „Construire doch, mein Sohn," pflegte unser alter Subrector zu sagen! Der Verf.





Die Kranken- und Invaliden-Versicherung.

Zum Gebrauche bei Errichtung von Kranken- und Invalidencassen

populär behandelt

von

Dr. Karl Heym.



Leipzig, 1863.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.





Vorwort.

Vor Errichtung der Leipziger Krankencasse im Jahre 1855 erschien ein kleines als Manuscript gedrucktes Schriftchen von mir, welches den Zweck hatte, das nöthige Material zur Errichtung des genannten Vereins zu liefern. Später, 1859, wurden in einer zweiten ebenfalls als Manuscript gedruckten Schrift die Erfahrungen der inzwischen rasch emporgeblühten Leipziger Krankencasse veröffentlicht.

Um beide Schriften und noch einige andere hatte mich im vorigen Jahre ein gewisser Hr. Dr. med. Tieftrunk in Halle a/S. gebeten. Obgleich mir derselbe bis dahin ganz unbekannt war, so trug ich doch auf sein Versichern, daß er ein Interesse an der Sache als Arzt habe, kein Bedenken, ihm damit ebenso gefällig zu sein, wie ich dieß Anderen auch schon gewesen war. Später zeigte sich indeß, daß derselbe eine Krankenversicherungsgesellschaft in Preußen errichten wollte. Um dieß auszuführen, und dafür noch andere Personen zu gewinnen, gab derselbe unter seinem Namen eine Brochüre heraus, in der er zwar versicherte, Sachkenner zu sein, im Wesentlichen aber ohne seine Quelle zu nennen, fast nur den Inhalt meiner erstgenannten Schrift wiedergab. Es waren daran nur einige Redewendungen und Worte geändert, und es mußte Jederman den umfassenden Gebrauch, den er von meiner Schrift zu machen sich für berufen hielt, gleich auf den ersten Blick erkennen. Hierüber tief entrüstet verfehlte ich nicht, diese seltsame Erwiderung einer vertrauensvollen Gefälligkeit in einer kleinen Schrift nach Gebühr zu beleuchten.

So geschah es denn, daß ich um jene beiden Schriften mehrfach gebeten wurde. Da aber Hr. Tieftrunk die letzten Exemplare erhalten hatte, wurde dieß die erste Veranlassung zur Herausgabe der vorliegenden Schrift.

Nächstdem schien es mir aber auch zeitgemäß, die jetzt überall auftauchenden Bestrebungen zur Errichtung von Kranken- und Invalidencassen in die richtigen Bahnen zu leiten, die sie leider deshalb nicht immer innegehalten haben, namentlich die noch unbekannteren Invalidencassen,

weil sich der Ausführung in der Regel Personen bemächtigten, denen so gut als keine Sachkenntniß zu Gebote stand.

Man kann die hier vorliegende Schrift in gewisser Beziehung als eine zweite aber sehr veränderte und erweiterte Auflage jener früheren, nicht in den Buchhandel gekommenen Schriften betrachten.

Schließlich will ich noch die Schriften über diesen Gegenstand, soweit sie mir bekannt sind, in alphabetischer Ordnung namhaft machen:

Albert, Hülfstafeln zur Berechnung der Invaliden- Wittwen- und Waisen-Pensionen u. s. w. Schwerin 1863 (Leipzig bei Hinrichs in Comm.)

Ansell, Treatise on friendly societies. London 1835.

Brown, on the rate of sickness and mortality etc. im Assurance Magazine No. XIX. pag. 208.

Edmonds, on the laws of mortality and sickness etc. im Assurance Magazine No. XVIII. pag. 127.

Finlaison, Return: Friendly Societies etc. Ordered by the house of Commons to be printed. I. part 16. Aug. 1853, II. part 12 Aug. 1854.

Grätzer, Beiträge zur Bevölkerungs- Armen- Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik der Stadt Breslau, Breslau bei Aderholz 1854.

Heym, Karl, Die Anfertigung des Rechenschaftsberichtes von Kranken- und Begräbnißcassen u. s. w. Im Auftrage der Kön. sächs. Reg verfaßt, Leipzig bei G. Wigand 1856.

—— Verschiedene kleinere Abhandlungen über Kranken- und Invalidenversicherung in dem Journal für Versicherungswesen, die Rundschau, redigirt von Masius, Bd. V. pag. 14, 76, 134, 174, 332, Bd. VI. pag. 49, Bd. IX. pag. 109, 165, 265, 335.

Hubbard, De l'organisation des sociétés de prévoyance ou de secours mutuels etc. Paris chez Guillaumin et Co. 1852.

Hülße, Bericht der 7. Abtheilung der Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse im Königr. Sachsen 1849 im Feb. u. Oct. über Invaliden- Wittwen- und Waisencassen.

—— Ueber Krankenversorgungscassen u. s. w. im Programm der polytechnischen Schule zu Dresden von 1856.

—— Ueber die Einrichtung und Berechnung von Knappschafts- und ähnlichen Unterstützungscassen u. s. w. im Programm der polytechn. Schule zu Dresden 1859.

Neison, Observations on Odd-Fellow and Friendly Societies. London, Simpkin, Marshall and Co. 1841.

—— Contributions to vital statistics, etc. London, Simpkin, Marshall and Co. 1857.

Oliphant, Report on friendly or benefit societies. Edinb. 1824.

Ratcliffe, Observations on the rate of mortality and sickness, among the members of the Manchester Unity etc. London 1845.

v. Weber, Die Lebensversicherung u. s. w. in Verbindung mit der Unterstützung und Pensionirung der Eisenbahnbeamten, Leipzig bei Teubner 1855.

Wiegand, Statutenentwurf nebst Tarif für Innungskrankencassen u. s. w. Halle a/S. Buchh. des Waisenhauses 1854.

—— Mathematische Grundlagen der Eisenbahn-Pensionscassen u. s. w. Halle a/S. bei H. W. Schmidt 1858.

Rechenschaftsberichte, der leipz. Kr.- Inv.- u. Leb.-Vers.-Gesellsch. „Gegenseitigkeit“.

Leipzig, im Mai 1863.

Dr. **Karl Heym**.

§. 1.

Alle Naturerscheinungen sind die Wirkungen gewisser Ursachen, von welchen wir, auch wenn sie uns gar nicht bekannt sind, doch voraussetzen können, daß sie sich als sehr einfache Gesetze aussprechen lassen, weil die Natur immer die einfachsten Wege zur Erreichung ihrer Zwecke verfolgt. Wo die Wirkungen sehr zusammengesetzt sind und uns unregelmäßig erscheinen, wo sie also den Charakter des Zufälligen an sich tragen, müssen wir in Folge dessen annehmen, daß sie durch mehrere, oft sehr viele zu gleicher Zeit thätige Ursachen herbeibeigeführt werden. Bei Naturerscheinungen dieser Art bemerken wir das Gesetzmäßige nicht mehr an dem einzelnen Fall, sondern erst dann, wenn wir sehr große Mengen von Erscheinungen zusammenfassen. Es treten dann zwischen den Mengen, in welchen sich zwei von einander abhängige oder in gewissen Beziehungen zu einander stehende Erscheinungen während einer bestimmten Zeit wiederholen, um so mehr constante Verhältnisse ein, je größer die Anzahl der beobachteten Fälle ist.

Diese sich so kundgebende Regelmäßigkeit nennt man ganz allgemein das Gesetz der großen Zahlen.

§. 2.

Besonders merkwürdig in dieser Hinsicht sind diejenigen Erscheinungen, welche durch das sociale Leben der Menschen herbeigeführt werden. Wir wollen, auch zur Erläuterung des eben erwähnten Gesetzes, einige Beispiele namhaft machen.

Die Schließung einer Ehe hängt für das einzelne Individuum von so vielen Zufälligkeiten ab, daß man auf den ersten Blick an eine Regelmäßigkeit hierbei sicher nicht denken wird. Und doch steht in einer Bevölkerung die Volkszahl zur Zahl der während eines Jahres geschlossenen Ehen um so mehr in einem alle Jahre wiederkehrenden constanten Verhältniß, je größer die Bevölkerung ist. Ebendasselbe zeigt sich, wenn man die Anzahl der in einem Jahre geschlossenen Ehen mit der Anzahl derjenigen vergleicht, welche durch Richterspruch wieder getrennt worden sind.

Vergleicht man die Anzahl der Briefe, welche während eines Jahres zur Post gegeben werden, mit der Anzahl derjenigen, welche un-

leserliche Adressen haben, so zeigt sich gleichfalls von Jahr zu Jahr immer dasselbe Verhältniß, wofern nur die Anzahl der beobachteten Fälle groß genug ist.

Ebenso ist das Verhältniß zwischen der Bevölkerungszahl eines Landes und der Anzahl der wegen Diebstahl oder anderer Vergehen während Jahresfrist bestrafter Individuen von Jahr zu Jahr ein constantes.

Man sieht leicht ein, daß alle diese socialen Erscheinungen von einer jedenfalls großen Menge gleichzeitiger und zu verschiedenen Zeiten thätiger Ursachen abhängig sind; allein wir sind nicht im Stande diese Ursachen wenigstens ihrer Größe nach zu ergründen und von einander zu trennen. Wir sind nur anzunehmen berechtigt, daß sie so lange constant bleiben, so lange es jene oben erwähnten Verhältnisse sind, daß also eine Aenderung dieser Verhältnisse auf eine Aenderung der Ursachen schließen läßt. Die unleserlich geschriebenen Adressen z. B. sind zum Theil eine Folge eines mangelhaften Schulunterrichtes; bemerkt man nun in einem Lande, daß während eines größeren Zeitraumes die Verhältnißzahl dieser Fälle allmälig geringer geworden ist, so dürfte der Schluß nicht ungewagt erscheinen, daß der Schulunterricht sich verbessert hat.

§. 3.

Dem Gesetz der großen Zahlen unterliegen auch die Erscheinungen, welche durch die Sterblichkeit, die Erkrankung und Invalidität der Menschen herbeigeführt werden, wie dieß durch Beobachtung zum Theil schon seit längerer Zeit festgestellt worden ist. Im Allgemeinen werden daher zunächst die Mengen derer, die innerhalb eines Jahres oder eines anderen Zeitraumes aus einer Bevölkerung sterben, erkranken, invalid werden, zur ganzen Volksmenge in einem Verhältnisse stehen, welches während einer Reihe solcher Zeiträume constant bleibt, oder nur kleinen periodischen Schwankungen unterworfen ist. Bei genauerer Untersuchung des Gegenstandes zeigt sich aber daß diese Constanz der Verhältnisse nicht bloß im großen Ganzen, sondern auch für jede einzelne Altersgruppe stattfindet, daß ferner das Geschlecht, die Berufsart, der Wohnort dabei von Einfluß ist.

Alle hierhin gehörige Erscheinungen sind für das einzelne Invividuum scheinbar wenigstens dem Zufalle preisgegeben. Sie legen aber sofort diesen Charakter ab, wenn man den Menschen gewissermaßen seiner Individualität entkleidet, d. h. wenn man einen mittleren Menschen betrachtet, der alle Eigenschaften, welche dem ganzen Geschlechte überhaupt zukommen, nur in ihrer durchschnittlichen Quantität und Qualität besitzt.

Finanzielle Verträge, wie wir sie in der Folge betrachten werden, bei welchen Leistungen von der Sterblichkeit, Erkrankung oder Invalidität abhängig gemacht werden, können daher auch nur die Sicherheit des Erfolges haben, wenn die Menge der dabei concurrirenden Personen sehr groß ist. Für die einzelne Person sind sie bloße Hazardspiele.

§. 4.

Haben wir es in dieser Schrift auch nur mit den Erscheinungen des Erkrankens und Invalidwerdens zu thun, so hängen doch die anzustellenden Betrachtungen so eng mit der Sterblichkeit zusammen, daß einige Worte über diese nothwendig vorausgeschickt werden müssen.

Ordnet man die Bevölkerung eines Landes, wie sie in einem bestimmten Jahre stattfindet, nach Altersgruppen, ebenso die während desselben Jahres Gestorbenen, so sind die Verhältnisse zwischen der Anzahl der in einer Altersclasse Lebenden und der davon Gestorbenen zwar für die einzelnen Altersclassen sehr verschieden, indem die Verhältnißzahl der Gestorbenen im jüngsten Alter sehr groß ist, dann schnell abnimmt, ungefähr beim 15. Lebensjahre ihr Minimum erreicht und dann bis zum höchsten Alter wieder zunimmt, allein wenn man diese Verhältnisse von Jahr zu Jahr ermittelt, so zeigen sie sich in jeder Altersclasse nahe constant und sind nur kleinen Schwankungen unterworfen, welche man berechtigt ist als periodische zu betrachten.

Dividirt man die in einer Altersclasse innerhalb eines Jahres Gestorbenen durch die darin Lebenden, so nennt man diesen Quotienten die Wahrscheinlichkeit zu sterben oder die Sterbenswahrscheinlichkeit. Zieht man diese Sterbenswahrscheinlichkeit von 1 ab, so wird der Rest die Lebenswahrscheinlichkeit genannt. So beträgt z. B. nach den Beobachtungen von 1840 bis 1849 im Königreich Sachsen

im Alter von	die Sterbenswahrscheinlichkeit	die Lebenswahrscheinlichkeit
21 — 30	0,007897	0,992103
31 — 40	0,010486	0,989514
41 — 50	0,014778	0,985222
51 — 60	0,027399	0,972601
61 — 70	0,061600	0,938400
71 — 80	0,139412	0,860588
81 — 90	0,280944	0,719056
91 — 100	0,576950	0,423050

§. 5.

Kommt es darauf an, die Gesetze der Sterblichkeit zu ermitteln, so müssen zuerst die Sterbenswahrscheinlichkeiten bestimmt werden. Dieß kann sowohl für ganze Bevölkerungen geschehen, als auch für abge-

schlossene Gesellschaften von Personen, wie sie bei Versicherungsanstalten vorkommen. Immer setzt dieß aber die Möglichkeit voraus, daß man gleichzeitige nach dem Alter geordnete Listen der Lebenden und Gestorbenen aufzustellen vermag. Dieß ist bei geschlossenen Gesellschaften immer möglich und schon seit längerer Zeit gemacht worden, hat aber bei ganzen Bevölkerungen seine großen Schwierigkeiten. Diese nicht zu verkennenden Schwierigkeiten einerseits und die Ignoranz einiger Mathematiker und Nichtmathematiker, die sich mit der Lebensstatistik leider ohne besondere Studien beschäftigt haben, andererseits hat zur Folge gehabt, daß man sogar noch in der neuesten Zeit die Sterblichkeitsgesetze einseitig bisweilen aus Bevölkrungslisten, namentlich aber sehr häufig aus Todtenlisten construirte und dadurch zu den gröbsten Irrthümern gelangte, oder Dinge behauptete, die sich noch nicht behaupten lassen, wie z. B. daß die Sterblichkeit im Laufe dieses Jahrhunderts kleiner geworden sei, überhaupt durch zunehmende Cultur vermindert werde.

Nach dem Alter geordnete Bevölkerungslisten für ganze Länder gehören jetzt noch zu den großen Seltenheiten, und deßhalb rührt auch alles, was wir über die Sterblichkeit richtiges wissen, fast nur allein aus Beobachtungen innerhalb geschlossener Gesellschaften her.

§. 6.

Behufs der praktischen Anwendung drückt man die Sterblichkeitsgesetze gewöhnlich durch sogenannte Sterblichkeitstafeln, wie nachstehende, aus. Diese Tafeln sind so eingerichtet, daß sie für die fortlaufenden Altersjahre die Lebenden angeben, welche diese Altersjahre erreichen.

Alter	Lebende	Tode	Alter	Lebende	Tode	Alter	Lebende	Tode	Alter	Lebende	Tode
20	6415	47	39	5415	61	58	3838	122	77	849	129
21	6368	47	40	5354	62	59	3716	128	78	720	116
22	6321	47	41	5292	63	60	3588	135	79	604	104
23	6274	46	42	5229	66	61	3453	138	80	500	93
24	6228	46	43	5163	67	62	3315	146	81	407	77
25	6182	48	44	5096	71	63	3169	152	82	330	68
26	6134	49	45	5025	73	64	3017	159	83	262	58
27	6085	50	46	4952	75	65	2858	166	84	204	49
28	6035	50	47	4877	76	66	2692	169	85	155	41
29	5985	52	48	4801	77	67	2523	172	86	114	32
30	5933	52	49	4724	81	68	2351	173	87	82	25
31	5881	55	50	4643	83	69	2178	175	88	57	19
32	5826	56	51	4560	87	70	2003	174	89	38	14
33	5770	57	52	4473	92	71	1829	178	90	24	9
34	5713	58	53	4381	98	72	1651	174	91	15	6
35	5655	60	54	4283	103	73	1477	169	92	9	4
36	5595	59	55	4180	110	74	1308	163	93	5	2
37	5536	60	56	4070	114	75	1145	154	94	3	2
38	5476	61	57	3956	118	76	991	142	95	1	1

Von 6415 20jährigen Personen erreichen hiernach das 21. Lebensjahr 6368, während 47 in diesem Jahre sterben; von diesen 6368 Personen erreichen wiederum 6321 das 22. Lebensjahr und 47 sterben u. s. f.

Derartige Tafeln giebt es eine sehr große Menge, von denen aber der größte Theil aus dem schon angeführten Grunde unbrauchbar ist. Die hier angewandte ist aus sächsischen Bevölkerungs- und Todtenlisten vom Verfasser construirt und mit den nöthigen Nachweisen in der Zeitschrift „die Rundschau redigirt von Masius" Band III, pag. 335, Band V, pag. 106 veröffentlicht worden.

Anmerkung. Die Construction wirklich brauchbarer Mortalitätstafeln ist keineswegs ein so einfaches und leichtes Geschäft, wie es leider Viele aus gänzlicher Unkenntniß der Sache genommen haben. Wer sich darüber genauere Kenntniß verschaffen will, ist auf mehrere Abhandlungen des Verfassers in Masius' Rundschau Bd. III, IV u. V, vorzüglich aber auch auf eine Schrift des Titels: „Die Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens von Dr. Ph. Fischer, Oppenheim bei Ernst Kern, 1860" zu verweisen, in welcher mit Sachkenntniß alles, was bisher geleistet, zusammengestellt, überhaupt der ganze Gegenstand sehr gründlich behandelt worden ist.

§. 7.

Die Anzahl der Personen, welche entweder in einer ganzen Bevölkerung oder in einer abgeschlossenen Gesellschaft während eines Jahres erkranken, ebenso die Dauer ihrer Krankheit läßt sich durch eine von Jahr zu Jahr constante oder nur geringen periodischen Schwankungen unterworfene Verhältnißzahl bestimmen. Diese Verhältnißzahl wächst mit dem Alter, wie sich dieß schon a priori schließen läßt, und ändert sich je nach dem Geschlecht, der Berufsart und dem Wohnorte der beobachteten Personen.

Die Ermittelung dieser zunächst nur ganz allgemein angedeuteten bemerkenswerthen Resultate ist das Verdienst englischer Statistiker. Zuerst geschah es in den 20ger Jahren dieses Jahrhunderts durch Oliphant und Ansell, in neuerer Zeit durch Sammlung einer in der That staunenswerthen Menge von Beobachtungen durch Neison und Finlaison. Alle diese Beobachtungen wurden in englischen Krankencassen (Friendly Societies) angestellt. Dasselbe, wenn auch viel weniger umfangreich, geschah im vorigen Jahrzehnt durch Hubbard, welcher die Beobachtungen in französischen Krankencassen (Sociétés de prevoyance) sammelte und der Rechnung unterwarf. In Deutschland, wo die Unterstützung der Regierungen für solche Zwecke sehr schwer zu erlangen ist, konnte nur wenig geschehen; was aber die Kräfte des Einzelnen, auf eigene

Mittel Angewiesenen, vermochten, ist auch hier geleistet worden. Material für solche Untersuchungen ist in Deutschland nicht weniger vorhanden, als in England und Frankreich, es brauchte nur ans Licht gezogen zu werden, was allerdings die Kräfte und Mittel des Einzelnen übersteigt.

§. 8.

Am ausführlichsten und bis in alle Einzelheiten hat ohne Zweifel Finlaison in seinem in der Vorrede angeführten Berichte die Erscheinungen des Erkrankens verfolgt, und wir wollen, um einen Einblick in das daselbst mitgetheilte überaus reiche Material zu geben, einige kurze Auszüge daraus mittheilen. Wer Ausführlicheres wünscht, muß den Bericht Finlaisons selbst nachlesen.

Zunächst ist es wichtig zu wissen, wie viel Personen alljährlich aus einer gewissen Menge beobachteter Personen erkranken. (Anzahl der Erkrankungen). Hieraus läßt sich sofort die Wahrscheinlichkeit zu erkranken finden, wenn man die Zahlen auf 1 Person reducirt, d. h. durch die Anzahl der beobachteten Personen dividirt. Beträgt z. B. die Anzahl der Erkrankungen unter 100 beobachteten männlichen Personen vom Alter 30 während eines Jahres 22,57, so ist die Wahrscheinlichkeit für eine 30jährige Person, im Laufe eines Jahres einmal krank zu werden 0,2257.

Nach Finlaison erkranken von 100 Personen im Laufe eines Jahres

im Alter	Männer	Frauen
20	26,62	25,26
30	22,57	22,39
40	23,26	24,41
50	26,00	26,43
60	31,07	29,27
70	41,59	38,81
80	56,93	58,00

Ferner ist die Dauer der Krankheit in Betracht zu ziehen. Hier kann man zweierlei Bestimmungen treffen. Man beobachtet eine Anzahl Personen ein Jahr lang, summirt für diejenigen, welche erkranken, die Dauer ihres Krankseins, und vertheilt diese Summe entweder auf alle beobachtete Personen oder nur auf die kranken Personen. Im ersten Falle erhält man eine Zahl, welche angiebt, wie lange überhaupt durchschnittlich irgend eine Person während eines Jahres krank sein kann, im zweiten Falle eine Zahl, welche anzeigt, wie lange durchschnittlich eine Person, falls sie wirklich erkrankt, krank sein wird.

Nach Finlaisons Beobachtungen ergeben sich hier folgende Zahlen:

Erster Fall. Dauer der Krankheit für die beobachtete Person überhaupt

im Alter	Männer	Frauen
20	6,88 Tage	8,58 Tage
30	6,91 „	9,00 „
40	8,21 „	10,09 „
50	11,49 „	13,15 „
60	18,73 „	20,66 „
70	43,62 „	32,81 „
80	97,68 „	55,97 „

Zweiter Fall. Dauer der Krankheit für die kranke Person

im Alter	Männer	Frauen
20	25,86 Tage	33,96 Tage
30	30,63 „	40,21 „
40	35,31 „	41,33 „
50	44,18 „	49,74 „
60	60,30 „	70,59 „
70	104,86 „	84,55 „
80	171,58 „	96,51 „

Finlaison hat sich aber mit diesen allgemeinen Angaben nicht begnügt. Er sondert die Berufsclassen und macht darüber folgende Angaben:

Von 100 Personen erkranken während eines Jahres

im Alter	Seeleute	Kohlenbergleute	Metallbergleute	Policeileute	Eisenbahnbeamte	Maler
20	16,89	36,44	23,23	23,91	31,00	24,82
30	17,96	34,98	28,65	31,33	33,94	21,49
40	17,89	35,21	28,92	30,03	32,23	24,98
50	22,27	38,80	36,87	36,51	30,43	34,20
60	28,00	50,52	58,62	....	41,76	31,63

Dauer der Krankheit auf die beobachtete Person überhaupt

im Alter	Seeleute	Kohlenbergleute	Metallbergleute	Policeileute	Eisenbahnbeamte	Maler
20	5,24 Tage	8,85 Tage	8,22 Tage	7,42 Tage	8,00 Tage	7,58 Tage
30	6,59 „	9,63 „	11,00 „	8,47 „	9,93 „	7,16 „
40	7,99 „	11,53 „	11,97 „	9,98 „	10,91 „	8,46 „
50	13,41 „	21,53 „	21,04 „	27,95 „	15,23 „	16,83 „
60	24,55 „	26,49 „	44,40 „	....	15,45 „	18,34 „

Dauer der Krankheit auf die kranke Person

im Alter	Seeleute	Kohlenbergleute	Metallbergleute	Policeileute	Eisenbahnbeamte	Maler
20	31,02 Tage	24,30 Tage	35,39 Tage	31,05 Tage	25,00 Tage	30,54 Tage
30	36,69 „	27,52 „	38,39 „	27,03 „	29,25 „	33,31 „
40	44,69 „	32,74 „	41,38 „	33,23 „	33,85 „	33,89 „
50	60,19 „	55,49 „	57,08 „	76,57 „	50,06 „	49,20 „
60	87,68 „	52,44 „	75,74 „	....	37,00 „	53,84 „

Eine weitere Specialisirung nimmt Finlaison bezüglich des Wohnortes und der Arbeit vor, indem er große Städte, kleine Städte und Land, ferner schwere und leichte Arbeit unterscheidet. In letzterer Beziehung specialisirt er noch weiter und trennt die Personen, welche schwere oder leichte Arbeit verrichten, von einander, je nachdem sie bei ihrer Arbeit dem Wetter ausgesetzt sind oder nicht. Von dieser letzten Trennung wollen wir jedoch wegen Mangel an Raume hier absehen und nur die folgenden Uebersichten mittheilen:

Von 100 Personen erkranken während eines Jahres

im Alter	in großen Städten	in kleinen Städten	auf dem Lande	bei schwerer Arbeit	bei leichter Arbeit
20	26,94	25,22	27,08	28,35	22,83
30	22,41	21,79	23,03	25,28	18,71
40	23,84	22,43	23,60	26,43	19,48
50	27,04	26,10	25,69	29,05	22,65
60	30,59	33,10	29,82	31,87	27,41

Dauer der Krankheit auf die beobachtete Person überhaupt

im Alter	in großen Städten	in kleinen Städten	auf dem Lande	bei schwerer Arbeit	bei leichter Arbeit
20	6,80 Tage	6,90 Tage	6,88 Tage	7,10 Tage	6,42 Tage
30	6,45 „	6,75 „	7,10 „	7,57 „	5,98 „
40	8,02 „	8,22 „	8,26 „	9,10 „	7,16 „
50	11,63 „	12,12 „	11,06 „	12,48 „	10,40 „
60	17,24 „	20,07 „	18,20 „	21,42 „	16,15 „

Dauer der Krankheit auf die kranke Person

im Alter	in großen Städten	in kleinen Städten	auf dem Lande	bei schwerer Arbeit	bei leichter Arbeit
20	25,26 Tage	27,34 Tage	25,42 Tage	25,03 Tage	28,12 Tage
30	28,77 „	30,96 „	30,83 „	29,93 „	31,97 „
40	33,64 „	36,63 „	35,00 „	34,43 „	36,73 „
50	43,03 „	46,45 „	43,07 „	42,96 „	45,91 „
60	56,34 „	60,63 „	61,03 „	61,42 „	58,92 „

Wir überlassen es dem Leser weitere Folgerungen aus den mitgetheilten Zahlen zu ziehen.

§. 9.

Die Untersuchungen Neisons, wie er sie in der III. Ed. seines in der Vorrede genannten Werkes Contributions etc. mittheilt, stützen sich auf eine ungleich größere Zahl von Beobachtungen, als die Finlaisons, sind aber weniger specialisirt als die des letzteren. Er unterscheidet nur die Wohnorte für das männliche Geschlecht nach großen Städten, kleinen Städten und Land, führt aber dafür eine Menge interessanter Thatsachen an, die man sonst nirgends finden dürfte, worauf wir jedoch nicht näher eingehen können. Etwas ist aber nicht unerwähnt zu lassen.

Da die Beobachtungen beider Statistiker aus denselben Erfahrungskreisen genommen sind, so sollte man doch eine nahe Uebereinstimmung der Resultate beider erwarten. Dem ist jedoch nicht so. Die Ermittelungen Neisons führen in den späteren Altersjahren zu einer viel größeren Krankheitsdauer als bei Finlaison.

Um noch etwas näher auf diesen interessanten Fall, auf den wir später bei anderer Gelegenheit nochmals zurückkommen werden, einzugehen, theilen wir die Beobachtungen Finlaisons und Neisons und die daraus abgeleitete Krankheitsdauer im Auszuge mit, was ohnehin von Interresse sein dürfte.*)

Alter	Nach Finlaison			Nach Neison		
	Anzahl der beobachteten Personen	Dauer der Krankheit in Wochen	Dauer der Krankheit in Wochen auf 1 Person	Anzahl der beobachteten Personen	Dauer der Krankheit in Wochen	Dauer der Krankheit in Wochen auf 1 Person
11—15	2939	2115,214	0,7197	3201	2410,573	0,7530
16—20	25087	24476,500	0,9757	31166	25832,141	0,8288
21—25	88528	86781,071	0,9803	106743	91419,850	0,8564
26—30	123624	122736,143	0,9928	170241	153465,139	0,9014
31—35	126330	123377,500	0,9766	188030	173893,855	0,9248
36—40	114358	127975,143	1,1191	177441	190179,711	1,0718
41—45	94631	118405,786	1,2512	142411	191443,567	1,3443
46—50	77550	116491,000	1,5021	114085	195891,714	1,7185
51—55	54693	101470,500	1,8553	81131	188482,281	2,3231
56—60	39974	92677,286	2,3184	57126	187222,283	3,2773
61—65	23438	78633,000	3,3549	34173	187894,567	5,4983
66—70	13398	67801,286	5,0606	21655	240976,141	11,1279
71—75	5591	47382,071	8,4747	11420	210195,995	18,4056
76—80	2147	25432,071	11,8454	5626	146594,853	26,0566
81—85	635	9650,000	15,1969	2002	56589,711	28.2665
zusammen	792923	1145404,571	1,4445	1146451	2242492,381	1,9560

Vergleicht man in dieser Tafel die Dauer der Krankheit auf die beobachtete Person, so zeigt sich von der Altersgruppe 41—45 an eine auffällige Steigerung bei Neison, die zuletzt die Krankheitsdauer in Vergleich mit der bei Finlaison mehr als verdoppelt, während in den jüngeren Altern das Gegentheil stattfindet, wenn auch lange nicht in so hohem Grade. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß Finlaison bei seinen Untersuchungen alle Fälle sorgfältig ausgeschlossen hat, wo die betreffenden Personen fortwährend krank, d. h. ganz arbeitsunfähig, invalid waren, während Neison alle diese Fälle mitzählt.**) Daß aber diese Fälle nur in den höheren Altersjahren stattfinden, oder wenigstens sich da nur anhäufen können, sieht man leicht ein, und so erklärt sich das Vorkommen dieser Erscheinung nur in den höheren Altersjahren. Neison meint, daß eine Krankencasse keineswegs allein die

*) S. Neison, Contributions etc. pag 26 u. 440.

**) S. Neison, Contributions etc. pag. 442 u. f.

Pflicht habe, ihre Mitglieder bei vorübergehenden Krankheiten zu unterstützen, sondern auch dann noch und zwar bis ans Lebensende, wenn die Krankheit in eine unheilbare übergeht, und daß die Mitglieder selbst die Sache wohl auch nur in diesem Sinne auffassen dürften. Auf diesen Principienstreit werden wir später wieder zurückkommen.

§. 10.

Wir haben schon erwähnt, daß auch in Frankreich Beobachtungen über die Krankheitserscheinungen, soweit sie dem Gesetz der großen Zahlen unterworfen sind, angestellt wurden. Obschon die Menge dieser Beobachtungen und ihre ganze Behandlung der Reichhaltigkeit gegenüber, welche wir in England angetroffen haben, dürftig zu nennen ist, so ist bei einer so neuen Disciplin doch immerhin das Wenige mit Dank aufzunehmen. Zudem giebt das in der Vorrede genannte Werk Hubbards eine große Menge anderer so interessanter Mittheilungen, welche sich auf die Krankencassen in Frankreich beziehen, daß wir dasselbe, abgesehen von dem obenerwähnten Mangel, als eine hervorragende Erscheinung betrachten müssen.

Die Krankheitsdauer für die beobachtete Person beträgt nach diesen Beobachtungen*)

im Alter	20—25	5,48	Tage
„ „	25—30	5,79	„
„ „	30—35	5,17	„
„ „	35—40	5,83	„
„ „	40—45	8,19	„
„ „	45—50	8,41	„
„ „	50—55	9,09	„
„ „	55—60	11,70	„
„ „	60—65	19,49	„
„ „	65—70	27,02	„
„ „	70—75	66,03	„

was sich von den Beobachtungen Finlaisons nicht sehr entfernt. Andere Ermittelungen hat Hubbard nicht angestellt.

§. 11.

Die ersten etwas umfänglicheren Beobachtungen über die Krankheitserscheinungen in Deutschland wurden vom Verfasser bei Gelegenheit der Begründung der Leipziger Krankencasse 1855 gesammelt, der Rechnung unterworfen und die Resultate veröffentlicht, theils in einer als Manuscript gedruckten Schrift, (s. Vorrede) theils in der „Rundschau", Zeitschrift für Versicherungswesen**). Bei Begründung der Leipziger Kranken-

*) G. Hubbard, De l'organisation etc. pag. 85.

**) Band V, pag. 135 u. f.

casse, als der ersten auf rationellen Principien beruhenden Versicherungsanstalt dieser Art, kam es nämlich darauf an, zu ermitteln, in wie weit die englischen Erfahrungen auf deutschem Boden zu benutzen seien. Zu dem Zwecke ermittelte der Verfasser unter Benutzung einer Anzahl Rechenschaftsberichte älterer Krankencassen*) in Leipzig die nöthigen Zahlen ohne Rücksicht auf das Alter, was nicht zu erlangen war. Da die gewonnenen Resultate immer noch einiges Interesse haben, unterlassen wir nicht sie hier mitzutheilen. Zunächst die Beobachtungen selbst:

Name der Casse	(1) Anzahl der beobachteten Jahrgänge	(2) statutengemäßes volles wöchentliches Krankengeld in Thalern	(3) Anzahl der beobachteten Personen	(4) Anzahl der kranken Personen	(5) Dauer der Krankheiten in Wochen	(6) wirklich gezahlte Krankengelder in Thalern	(7) gezahlte Krankengelder auf 1 reducirt in Thalern
1) Casse der Schriftsetzer u. Buchdrucker-Geh.	27	1	9477	3890	14969	14877,8	14877,8
2) Casse der Buchbindermeister	38	1⅓	1694	215	948	1220,7	915,5
3) Casse der Schneidermeister u. ihrer Ehefrauen	36	1⅓	15238	2391	15581	16676,7	12507,8
4) Casse der Kellner	19	2½	1140	178	905	1763,8	705,5
5) Naumannsche Casse	32	1½	11328	2387	17275	17556,3	11704.1
6) B***sche Casse	41	1⅓	7766	2049	12134	12527,8	9395,7
7) Walthersche "	15	1½	9000	1363	9374	10925,0	7283,3
8) Estelsche "	17	1⅓	8489	1808	12723	12267,3	9200,5
9) Färbersche "	20	1⅓	10000	1968	13300	11580,5	8685,4
10) Mühlhahnsche Casse	14	1⅓	4004	788	4592	4421,6	3316,2
11) Luckhardtsche "	9	1⅓	3518	680	4456	4188,5	3141,4
12) Hagersche "	4	2	816	159	1111	1612,5	806,3
13) Der Phöbus	12	1⅓	6678	1281	6491	7031,7	5273,8
14) Die Moira	10	1½	1913	413	2123	2550,4	1700,3
15) Einige andere Cassen	10	1⅓, 1½	3962	923	5493	6556,0	4681,0
Summe			95023	20493	121175	125756,6	94197,6

*) Die Krankenkassen sind sehr alte Institute und reichen jedenfalls, wenn auch nicht als selbstständige Anstalten, aber doch mit anderen Corporationen verbunden, bis ins Mittelalter hinauf. Als selbstständige nur allein der Krankenunterstützung dienende Anstalten kommen sie, in Leipzig wenigstens, bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vor. Die hier genannten Cassen konnten aber für unsere Zwecke nicht so weit zurückverfolgt werden, auch wenn ihre Existenz bereits zu jener Zeit nachzuweisen war, weil die Acten aus den früheren Jahren nicht mehr existirten. Ueber 45 Jahre rückwärts gingen die Angaben bei keiner; die meisten lieferten nur Material aus 20 bis 30 Jahren, und hiervon mußten öfter noch einzelne Jahre ganz ausgeschlossen werden, weil die Mitgliederzahl nicht festzustellen war.

Ferner die daraus gewonnenen Resultate:

Nr.	(8) Auf 100 beobachtete Personen kommen kranke Personen	(9) Durchschnittliche Dauer der Krankheit auf die beobachtete Person, in Wochen	(10) Durchschnittliche Dauer der Krankheit auf die kranke Person, in Wochen	(11) Eine kranke Person erhält durchschnittlich im Jahre an Krankengeld in Thalern	(12) Eine Woche Krankheit kostet durchschnittlich in Thalern	(13) Eine Woche Krankheit würde bei dem auf 1 reduc. Krankengeld durchschn. gekostet haben in Thalern	(14) Eine kranke Person würde bei dem auf 1 reduc. Krankengeld durchschn. erhalten haben in Thalern	(15) Durchschnittlicher jährl. Beitrag für 1 Thlr. Krankengeld die Woche in Thalern
1	41,05	1,5795	3,8480	3,8246	0,9939	0,99392	3,8246	1,5699
2	12,69	0,5596	4,4092	5,6777	1,2877	0,96576	4,2582	0,5405
3	15,69	1,0225	6,5166	6,9749	1,0703	0,80275	5,2312	0,8208
4	15,62	0,7939	5,0843	9,9090	1,9490	0,77958	3,9636	0,6189
5	21,07	1,5250	7,2372	7,3550	1,0163	0,67752	4,9033	1,0332
6	26,38	1,5624	5,9219	6,1141	1,0325	0,77434	4,5855	1,2099
7	15,14	1,0416	6,8775	8,0154	1,1655	0,77700	5,2436	0,8039
8	21,30	1,4988	7,0370	6,7850	0,9652	0,72314	5,0887	1,0838
9	19,68	1,3300	6,7580	5,8844	0,8707	0,65304	4,4133	0,8685
10	19,68	1,1469	5,8273	5,6111	0,9629	0,72217	4,2083	0,8282
11	19,33	1,2666	6,5530	6,1596	0,9400	0,70497	4,6197	0,8929
12	19,49	1,3615	6,9873	10,1414	1,4514	0,72570	5,0707	0,9881
13	19,18	0,9720	5,0671	5,4892	1,0833	0,81248	4,1169	0,7897
14	21,59	1,1098	5,1404	6,1753	1,2013	0,80089	4,1169	0,8888
15	23,29	1,3864	5,9513	. . . .	. . . .	0,85273	5,0748	1,1823
Aus d. Summe aller	21,57	1,2784	5,9276	. . . .	. . . .	0,77544	4,5965	0,9913
mit Weglassung von Nr. 1 u. 2	19,54	1,2589	6,4411	. . . .	. . . .	0,74276	4,7842	0,9350

Die Bedeutung aller hier angeführten Zahlen ist durch die Ueberschriften hinlänglich klar; auf das Finanzielle der Sache kommen wir

später zurück. Es sei nur noch erwähnt, daß für die Durchschnitte der Spalten (9) und (13) eine genauere Bestimmung nach der Methode der kleinsten Quadrate vorgenommen wurde, welche anstatt der Zahlen 1,2784 und 0,74276 resp. die Zahlen 1,2793 und 0,73391 ergab. Mit Ausnahme der Cassen Nr. 1, 2 und 4, welche nur Männer als Mitglieder zählen, sind in allen übrigen die Geschlechter gleich stark vertreten. Bei allen diesen Cassen besteht übrigens die Einrichtung, daß das Krankengeld höchstens nur $^1/_2$ Jahr lang voll gezahlt wird; von da ab, desgl. überhaupt bei leichten und chronischen Krankheiten wird nur die Hälfte verabreicht, was wiederum nur $^1/_2$ Jahr beziehentlich 1 Jahr lang geschieht. Dauert die Krankheit länger, so gewähren einzelne Cassen noch einen kleinen Theil fort, andere geben dann gar nichts mehr.

Bemerkenswerth ist die Verschiedenheit der Krankheitsdauer (Spalte 9) in den verschiedenen Krankencassen, selbst wenn man Nr. 1, 2, 3 und 4 ausschließt, bei welchen die Berufsart die Ursache sein mag. Denn das Publikum in diesen Instituten ist ein aus allen Ständen gemischtes. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist ohne Zweifel in der Verwaltung der Casse zu suchen, die oft sehr nachlässig gehandhabt wird, so daß sich leicht Personen einfinden, welche aus dem Kranksein ein Geschäft machen.

Diese Verschiedenheit in der Krankheitsdauer und wahrscheinlich auch in den übrigen Elementen tritt auch anderwärts hervor, wie folgende Zusammenstellung von Hülße*) beweist. Hiernach betrug die Dauer

2,8	Tage	in einer Baumwollenspinnerei in Zschopau.
4,3	„	„ „ „ bei Schellenberg.
4,9	„	bei den Pianofortarbeitern in Leipzig.
6,8	„	in einer Baumwollenspinnerei bei Scharfenstein.
6,9	„	bei den Maschinenbauern in Chemnitz.
8,1	„	bei 9 Krankencassen in Basel.
9,6	„	bei den Steinkohlenwerken im Plauenschen Grunde.
10,4	„	bei den Kattundruckern in Chemnitz.
15,8	„	bei den Buchdruckern in Dresden.

Ganz vorzüglich auffällig zeigte sich dieß bei der Krankencasse der Polizeidiener in Leipzig, welche der Verfasser Gelegenheit hatte zu untersuchen. Hier ergaben sich aus den Jahren von 1833—1856 folgende Resultate:

Es betrug

die Anzahl der beobachteten Personen	1681
„ „ „ kranken Personen	1121
„ „ „ Krankheitswochen	5035
das bezahlte Krankengeld in Thalern	3158
die Einnahme in Thalern	3643
das Durchschnittsalter etwa	45

* S. Programm der polyt. Schule in Dresden vom Jahre 1856, pag. 28.

also durchschnittlich

die Anzahl der Erkrankungen von der Mitgliederzahl	66,69 Proc.
die Dauer der Krankheit auf die beobachtete Person	2,9952 Wochen
„ „ „ „ „ „ kranke „	4,4915 „
und der Preis einer Woche Krankheit	0,62721 Thlr.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Casse 1⅓ Thlr. wöchentliches Krankengeld zahlt, jedoch nur 10 Wochen lang; von da ab werden fernere 10 Wochen die Hälfte und, dauert die Krankheit länger, noch 32 Wochen lang das Viertel von 1⅓ Thlr. gezahlt. Ingleichen wird Reconvalescenten und leichten Kranken auch nur die Hälfte, beziehentlich das Viertel verabreicht.

Außerdem war es dem Verfasser möglich bei einigen anderen Beobachtungen das Alter zu berücksichtigen.

Diese wurden gemacht in einer Krankencasse der Volksschullehrer in Sachsen von 1854 bis 1857, bei welcher das wöchentliche Krankengeld 2½ Thlr. beträgt, was aber ebenfalls in gewissen Fällen abstufungsweise gezahlt wird, wie bei fast allen Krankencassen, so daß die unten genannten 3705 Wochen Krankheit dem Vereine nur 6760,94 Thlr., also 1 Woche durchschnittlich 1,825 Thlr. gekostet haben. Hiernach betrug

im Alter	die Anzahl der beobachteten Personen	die Anzahl der Kranken	die Anzahl der Krankheitswochen	die Anzahl der Kranken in Proc.	die mittl. Dauer der Krankheit auf die beob. Person	die mittl. Dauer der Krankheit auf die kranke Person
20—29	1113	91	447,0	8,18	0,4016	4,9121
30—39	2096	112	689,0	5,34	0,3287	6,1518
40—49	1353	107	780,0	7,91	0,5765	7,2897
50—59	949	104	903,5	10,96	0,9521	8,6875
60—69	355	77	885,5	21,69	2,4944	11,5000
überhaupt	5866	491	3705,0	8,37	0,6316	7,5458

Ferner in einer Krankencasse in Frankfurt a/M. während der Jahre 1852—1854, welche, wenn die Krankheit länger als ½ Jahr dauert, nur noch ⅔ des Krankengeldes zahlt. Es betrug hier

im Alter	Anzahl der beobachteten Personen	Anzahl der Kranken	Anzahl der Krankheitswochen		
			zu ¹/₁	zu ²/₃	überhaupt
20 — 24	18,0	3	24,0	0,0	24,0
25 — 29	124,0	15	59,5	0,0	59,5
30 — 34	242,5	45	212,0	40,0	252,0
35 — 39	326,5	56	338,5	19,0	357,5
40 — 44	320,0	43	226,0	10,0	236,0
45 — 49	247,5	52	311,0	91,0	402,0
50 — 54	133,5	24	129,0	315,0	444,0
55 — 59	87,0	16	87,5	98,0	185,5
60 — 64	86,0	28	231,0	157,0	388,0
65 — 69	41,5	11	42,5	0,0	42,5
70 — 74	9,5	1	6,0	0,0	6,0
75 — 79	4,0	1	5,0	0,0	5,0
ohne Alterangabe	98,0	27	189,5	14,0	203,5
überhaupt	1738,0	322	1861,5	744,0	2605,5

Um aber wegen der geringen Zahl der Beobachtungen nicht gar zu unregelmäßige Zahlen zu erhalten, ist es besser Gruppen von je 10 Jahren zu bilden. Dann findet sich

im Alter	Anzahl der Kranken in Procenten	Krankheitsdauer für die beobachtete Person	Krankheitsdauer auf die kranke Person
20 — 29	12,68	0,5880	4,6390
30 — 39	17,75	1,0712	6,0346
40 — 49	17,53	1,1242	6,4136
50 — 59	18,14	2,8549	15,7380
60 — 69	30,59	3,3764	11,0380
70 — 79	14,82	0,8148	5,5000
ohne Alterangabe	27,55	2,0765	7,5370
Ueberhaupt	18,53	1,4991	8,0916

Einen ziemlichen Umfang haben bereits die in der Leipziger Krankencasse*) angestellten Beobachtungen erlangt, indem sie 7 volle Jahre von 1856 bis 1862 umfassen mit mehr als 5000 Krankheitsfällen. Da diese Anstalt ihre Statistik in sehr guter Ordnung hält, so sind ihre Beobachtungen nicht ohne Bedeutung. Die auf pag. 20 und 21 stehenden Tafeln enthalten aus den genannten 7 Jahren das, was von allgemeinem Interesse ist. Wir machen darüber noch folgende Bemerkungen.

Die Anzahl der Kranken und Erkrankungen in den verschiedenen Wochen des Jahres (s. Tafel 1 pag. 20) zeigen zwar eine vollständig regelmäßige Zu- oder Abnahme noch nicht, allein man bemerkt doch, daß in den besseren Jahreszeiten entschieden eine Verminderung sowohl in der Anzahl der Kranken als auch der Erkrankungen stattfindet. Um dieß noch deutlicher zu zeigen, wollen wir die Wochen der 4 Jahreszeiten zusammenfassen und dabei annehmen, daß der Winter dauert von der 48. bis zur 8. Woche, der Frühling von der 9. bis 21. Woche, der Sommer von der 22. bis 34. Woche, der Herbst von der 35. bis 47. Woche. Alsdann zeigt sich, daß bezüglich der Kranken eine regelmäßige Abnahme vom Winter zum Herbst stattfindet, denn es kommen auf die Woche im

Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahre überhaupt
253	223	201	192	217

Kranke von 10000 beobachteten Personen. Erkrankungen dagegen fallen auf die Woche im

Winter	Sommer	Frühling und Herbst	Jahre überhaupt
57	51	45	50

*) Seit 1861 führt sie durch Erweiterung ihrer Statuten den Namen „Leipziger Kranken- Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit.“

)

In der	Es kommen auf 10000 beob. Personen		In der	Es kommen auf 10000 beob. Personen		In der	Es kommen auf 10000 beob. Personen	
	Kranke	Erkrankungen		Kranke	Erkrankungen		Kranke	Erkrankungen
1. Woche	288	69	19. Woche	202	45	36. Woche	201	47
2. „	247	66	20. „	201	43	37. „	199	42
3. „	256	60	21. „	189	41	38. „	194	41
4. „	269	56	22. „	198	57	39. „	186	38
5. „	271	62	23. „	199	46	40. „	177	39
6. „	278	70	24. „	187	36	41. „	172	37
7. „	272	51	25. „	189	47	42. „	182	41
8. „	260	53	26. „	202	59	43. „	180	45
9. „	257	54	27. „	200	51	44. „	180	36
10. „	259	49	28. „	192	47	45. „	200	63
11. „	250	57	29. „	206	56	46. „	203	52
12. „	245	51	30. „	210	52	47. „	215	59
13. „	240	45	31. „	207	52	48. „	232	58
14. „	232	35	32. „	201	46	49. „	231	53
15. „	207	33	33. „	211	51	50. „	231	53
16. „	203	43	34. „	215	59	51. „	237	58
17. „	206	45	35. „	212	46	52. „	218	42
18. „	211	49						

Unter 10000 kranken Personen dauerte die Krankheit

2)

1 — 6 Tage	bei 2149	Männern	1177	Frauen	1725	gemischten Geschlechts
7 — 13 „	„ 3168	„	2506	„	2880	„ „
14 — 20 „	„ 1635	„	1623	„	1630	„ „
21 — 27 „	„ 916	„	1199	„	1039	„ „
28 — 34 „	„ 554	„	790	„	657	„ „
35 — 41 „	„ 365	„	632	„	481	„ „
42 — 48 „	„ 247	„	487	„	351	„ „
49 — 55 „	„ 145	„	307	„	216	„ „
56 — 62 „	„ 145	„	171	„	157	„ „
63 — 69 „	„ 101	„	171	„	132	„ „
70 — 76 „	„ 61	„	88	„	73	„ „
77 — 83 „	„ 88	„	138	„	109	„ „
84 — 90 „	„ 57	„	97	„	75	„ „
13 — 25 Wochen	„ 274	„	452	„	351	„ „
26 und mehr „	„ 95	„	162	„	124	„ „
	10000		10000		10000	

oder

3)

1 — 4 Wochen	bei 79	Procent der Männer	65	Procent der Frauen
4 — 8 „	„ 13	„ „ „	22	„ „ „
8 — 13 „	„ 4	„ „ „	6	„ „ „
13 — 25 „	„ 3	„ „ „	5	„ „ „
26 und mehr „	„ 1	„ „ „	2	„ „ „

4)

	Es fallen von 10000 Erkrankungen		
	bei den Männern	bei den Frauen	bei beiden Geschlechtern
auf Sonntag	714	901	794
„ Montag	1983	1951	1969
„ Dienstag	1957	1867	1918
„ Mittwoch	1654	1721	1683
„ Donnerstag	1371	1276	1330
„ Freitag	1107	1013	1067
„ Sonnabend	1214	1271	1239
	10000	10000	10000

Alter	Anzahl der beobachteten Personen	Anzahl der Erkrankungen	Anzahl der Krankheitstage	Anzahl der Erkrankungen in Procenten	Dauer auf die beobachtete Person in Tagen	Dauer auf die kranke Person in Tagen
Für Männer.						
15 — 19	230,5	60	1152	26,0	5,00	19,2
20 — 24	759,0	236	3873	31,1	5,10	16,4
25 — 29	2041,5	574	10900	28,1	5,34	19,0
30 — 34	2858,5	780	17117	27,3	5,99	21,9
35 — 39	2177,0	631	16297	29,0	7,49	25,8
40 — 44	1359,0	403	10627	29,7	7,82	26,4
45 — 49	723,0	207	4560	28,6	6,31	22,0
50 — 54	308,0	56	1926	18,2	6,26	34,4
55 — 59	39,5	11	1287	27,8	32,58	117,0
60 — 64	1,5	0	0	....	....	....
Zusammen	10497,5	2958	67739	28,2	6,45	22,9
Für Frauen.						
15 — 19	408,5	108	2238	26,4	5,48	20,7
20 — 24	1188,5	349	9084	29,4	7,65	26,0
25 — 29	1528,5	415	13277	27,1	8,69	32,0
30 — 34	1662,0	410	11976	24,7	7,21	29,2
35 — 39	1474,5	424	14805	28,8	10,04	34,9
40 — 44	1042,5	273	9509	26,2	9,12	34,8
45 — 49	661,0	164	5332	24,8	8,07	32,5
50 — 54	391,5	121	5280	30,9	13,49	43,6
55 — 59	54,0	13	316	24,1	5,85	24,3
60 — 64	1,0	0	0	....	....	....
Zusammen	8412,0	2277	71817	27,1	8,54	31,5
Für beide Geschlechter.						
15 — 19	639,0	168	3390	26,3	5,31	20,2
20 — 24	1947,5	585	12957	30,1	6,65	22,1
25 — 29	3570,0	989	24177	27,7	6,77	24,4
30 — 34	4520,5	1190	29093	26,3	6,44	24,4
35 — 39	3651,5	1055	31102	28,9	8,52	29,5
40 — 44	2401,5	676	20136	28,1	8,38	29,8
45 — 49	1384,0	371	9892	26,8	7,15	26,7
50 — 54	699,5	177	7206	25,3	10,30	40,7
55 — 59	93,5	24	1603	25,7	17,14	66,8
60 — 64	2,5	0	0	....	....	....
Zusammen	18909,5	5235	139556	27,7	7,38	26,7

In größeren Altersgruppen.

Alter	Anzahl der Erkrankungen in Procenten			Krankheitsdauer auf die beobachtete Person in Tagen			Krankheitsdauer auf die kranke Person in Tagen		
	Männer	Frauen	beide Geschlechter	Männer	Frauen	beide Geschlechter	Männer	Frauen	beide Geschlechter
15 — 29	28,7	27,9	28,3	5,25	7,87	6,58	18,3	28,2	23,3
30 — 44	28,4	26,5	27,6	6,89	8,68	7,60	24,3	32,8	27,5
45 — 59	25,6	26,9	26,3	7,26	9,87	8,59	28,4	36,7	32,7
alle Alter	28,2	27,1	27,7	6,45	8,54	7,38	22,9	31,5	26,7

Bei der Länge oder Dauer der Krankheit (s. Tafel 2 und 3 auf pag. 20) ist der Unterschied zwischen beiden Geschlechtern sehr auffällig, da, wie namentlich aus Tafel 3 leichter ersichtlich ist, die Frauen vorzugsweise länger krank sind, als die Männer. Die Frauen sind also die gefährlicheren Risikos bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieß geht auch ganz entschieden aus Tafel 8 pag. 21 hervor, welche nachweist, daß diese Gefährlichkeit fast mit gleicher Stärke in den jüngeren, mittleren und älteren Lebensperioden stattfindet.

Die Vertheilung der Erkrankungen auf die einzelnen Wochentage ist um deßwillen bemerkenswerth, weil aus ihr hervorzugehen scheint, daß für gewisse Tage die Disposition zur Erkrankung größer sei, als für andere, wenigstens in den unteren Schichten der Bevölkerung. Es wird wohl Niemandem einfallen, dieß im Ernste behaupten zu wollen. Die Sache hat vielmehr einen ganz anderen viel näher liegenden Grund. Die bei Weitem größere Menge der von den unteren Volksschichten aufgesuchten, sonntäglichen Vergnügungen sind leider der Gesundheit wenig zuträglich. Viele Erkrankungen mögen durch diese angeblichen Vergnügungen veranlaßt werden. Daß nun diese Erkrankungen in den ersten Tagen nach dem Sonntag, also Montag und Dienstag, zur Anmeldung kommen, versteht sich von selbst; daher die gewaltige Anstauung an diesen beiden Tagen. Ferner kommen viele Krankheiten in den letzten Tagen der Woche aus demselben Grunde nicht zur Anmeldung; man sucht, auch wenn man sich schon unwohl fühlt, noch den Sonntag heranzubringen, um die in Aussicht stehenden Vergnügungen mitmachen zu können. Die Geschlechter sind hierin wenig von einander verschieden.

Bei allen diesen aus der Leipziger Krankenversicherungs-Gesellschaft stammenden Beobachtungen ist es auffällig, daß die Anzahl der Erkrankungen überall größer ist, als man sie sonst beobachtet hat. Dieß kommt daher, daß bei den englischen Beobachtungen und denjenigen, die wir oben aus den älteren Krankencassen mittheilten, nicht die Anzahl der während eines Jahres vorgekommenen Erkrankungen, sondern der Kranken gezählt worden ist. Erkrankte eine und dieselbe Person während eines Jahres zwei oder mehrere Male, was sehr häufig geschieht, so galt dieß dort nur für einen Fall, während es hier für mehrere Fälle gilt. Man kann vielleicht darüber streiten, welches das richtigere Verfahren ist; uns scheint die Trennung der einzelnen Fälle besser zu sein. Zu gewissen Ermittelungen sind die englischen Zahlen nicht brauchbar, wie z. B. wenn man fragt, wie lange dauert durchschnittlich eine Krankheit? Das was hier die englischen Zahlen ergeben ist keine Antwort auf diese Frage, weil eben die Kranken, nicht die Erkrankungen

gezählt worden sind. Die Dauer der Krankheit auf die kranke Person ist bei den Leipziger Beobachtungen besser durch „durchschnittliche Dauer einer Krankheit" auszudrücken, bei den englischen Beobachtungen aber durch „Anzahl der Krankheitstage, welche auf eine erkrankte Person im Laufe eines Jahres kommen, mag sie nun ein oder mehrere Male während dieses Zeitraums erkranken", zu umschreiben. Uebrigens läßt sich die Statistik leicht so einrichten, daß beide Ermittelungen möglich sind, wie es auch die Leipziger Anstalt gethan hat. Erhält man Beobachtungen aus älteren Krankencassen, so wird man meist nur die Anzahl der Kranken, nicht der Erkrankungen ermitteln können. Deßhalb weichen die Finlaison'schen Zahlen gerade hierin so beträchtlich von den unserigen ab, während sie sonst keine erheblichen Differenzen zeigen.

§. 12.

Bei Einrichtung einer Krankencasse oder überhaupt einer Versicherungsanstalt gegen die pecuniären Schäden der Krankheit kommt es hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, welche Beiträge (Prämien) die Mitglieder zu zahlen haben, um dafür im Falle der Krankheit, so lange diese dauert, Krankengeld zu erhalten. Hierbei können nun freilich die verschiedensten Nebenbedingungen gestellt werden, welche die Lösung der Aufgabe bald zu einer sehr einfachen, bald zu einer ziemlich complicirten machen.

Im Allgemeinen können wir zwei Classen von Anstalten unterscheiden, je nachdem sie den Zweck haben, entweder nur innerhalb gewisser Genossenschaften, meist von geringer Mitgliederzahl, die Theilhaber in Krankheitsfällen zu unterstützen, oder unter ganz allgemeiner Theilnahme nach Art der Versicherungsgesellschaften allen erfüllbaren Wünschen des Publikums Rechnung zu tragen. Gehen wir nun näher auf die Sache ein.

§. 13.

Ueber die erste Art der Krankencassen und deren Einrichtung, wozu u. a. Fabrik- und Innungscassen gehören, können wir ziemlich schnell hinweggehen, theils weil die Aufgabe an sich eine leichte ist, theils weil alles, was sich hierüber sagen läßt, bereits von Hülße*) in vortrefflicher Weise geschehen ist.

Man stellt bei solchen kleinen, nur gewissen zu einer Genossenschaft gehörigen Personen zugänglichen Instituten die Bedingung, daß der Beitrag vom Alter unabhängig ist und daß außer dem Krankengeld auch freie Cur und Medicin gewährt werde. Gewöhnlich tritt noch als

*) Im Programm der polyt. Schule zu Dresden vom Jahre 1859.

Nebenbestimmung hinzu, daß das Krankengeld bei leichten Krankheiten nur zur Hälfte, bei lange dauernden oder ganz unheilbaren Krankheiten nur auf eine bestimmte nicht gar zu lange Zeit gezahlt wird, indem dann für den Kranken durch Abgabe an seinen Heimathsort oder in eine Invalidencasse anderweit zu sorgen ist.

Ist auch die Nichtberücksichtigung des Alters selbst bei derartigen Instituten eine nach den strengen Regeln der Wissenschaft nicht zu billigende Forderung, so läßt sich dieselbe unter den nun einmal bestehenden Verhältnissen nicht beseitigen, und man darf hierbei die Strenge nicht zu weit treiben. Man wolle bedenken, daß bei solchen kleinen Anstalten eine Regelung der Beiträge nach dem Alter, eben der geringen Mitgliederzahl wegen, meist eine bloße Spielerei sein würde, die der Ausbreitung dieser wohlthätigen Vereine wesentlichen Eintrag thun müßte. Hierzu kommt noch, daß in den meisten Fällen die Mitglieder Leute sind, welche sämmtlich einer gewissen in engen Grenzen eingeschlossenen Altersclasse angehören.

Zur Bestimmung des Beitrags in solchen Fällen reichen die im Vorhergehenden mitgetheilten Krankheitsdauern vollständig hin, und man wird im einzelnen Fall leicht die passende Zahl herausfinden. Die Kosten der freien Cur und Medicin sind je nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, sowie zur Berücksichtigung der Bedingung, daß das Krankengeld nur auf eine bestimmte Zeit, und in gewissen Fällen nur zur Hälfte gezahlt werden soll, die pag. 20, Tafel 2 und 3, und pag. 16 Spalte 13 mitgetheilten Zahlen vollständig ausreichen.

Alles dieß findet man in der genannten Abhandlung von Hülße durch eine Anzahl von Beispielen erläutert.

§. 14.

Bei Errichtung einer allgemeinen Krankencasse oder, wie wir ein derartiges Institut besser nennen könnten, einer Krankenversicherungsanstalt, sind die Beiträge der Mitglieder, um volle Gerechtigkeit stattfinden zu lassen, nach dem Alter zu regeln. Denn eine Person wird um so mehr zu zahlen haben, je älter sie der Gesellschaft beitritt, weil alle auf Krankheit bezügliche Zahlen mit dem Alter größer werden, also sowohl die Wahrscheinlichkeit zu erkranken, als auch die Länge der Krankheit.

Zu der dann anzustellenden Rechnung ist hauptsächlich nöthig, daß man für alle Altersjahre, vom jüngsten bis zum ältesten, die Krankheitsdauern wirklich besitzt. Allein dieß reicht noch nicht aus. Da ein Mitglied nur so lange Krankengeld erhalten kann und auch nur so lange Beiträge zahlt, als es lebt, so muß auch die Sterblichkeit mit berücksichtigt werden. Und da ferner sowohl die Beiträge des Mitglie-

des als auch die Leistungen des Vereins an Krankengeldern nicht mit einem Male sogleich beim Eintritt erfolgen, sondern in einer meist sehr lange Reihe von Jahren, so sind von allen diesen Zahlungen mit Hülfe eines gewissen Zinsfußes die gegenwärtigen Werthe zu bestimmen. Dieß Alles macht die Lösung der in Rede stehenden Aufgabe zu keiner ganz einfachen.

Wir wollen nun zunächst die nöthigen Zahlen herbeischaffen.

§. 15.

Die früher mitgetheilten Krankheitsdauern reichen zum gegenwärtigen Zweck nicht aus, weil sie der leichtern Uebersicht wegen nur auszugsweise gegeben worden sind. Wir müssen jetzt für jedes einzelne Altersjahr die Krankheitsdauer kennen, und wählen hierzu die nachstehenden Zahlen, über deren Entstehung sogleich das Nöthige mitgetheilt werden soll.

Alter	Krankheitsdauer in Tagen	Alter	Krankheitsdauer in Tagen	Alter	Krankheitsdauer in Tagen	Alter	Krankheitsdauer in Tagen
20	6,7174	39	7,9314	58	14,3582	77	57,0834
21	6,5798	40	7,9522	59	15,7819	78	61,4667
22	6,5483	41	8,2733	60	17,1143	79	65,0819
23	6,4765	42	8,4248	61	18,4646	80	66,7644
24	6,4603	43	8,5554	62	19,5975	81	73,0500
25	6,4540	44	8,7333	63	21,0383	82	78,4260
26	6,5602	45	8,9553	64	21,9169	83	82,2489
27	6,7281	46	9,0630	65	22,8208	84	86,0696
28	6,8341	47	9,4276	66	24,1958	85	89,8918
29	6,9088	48	9,8492	67	25,8923	86	93,7152
30	6,9142	49	10,3338	68	27,3558	87	97,5371
31	6,9648	50	10,7021	69	29,9771	88	101,3585
32	6,9357	51	11,2019	70	33,2040	89	105,1817
33	7,1287	52	11,6348	71	36,3748	90	109,0034
34	7,2394	53	11,8386	72	40,2041	91	112,8262
35	7,5675	54	11,9366	73	43,2733	92	116,6487
36	7,6301	55	12,3615	74	46,2307	93	120,4703
37	7,7378	56	12,8136	75	49,4550	94	124,2911
38	7,7877	57	13,8110	76	52,6963	95	128,1150

Diese Zahlen sind dieselben, welche den Prämien der Leipziger Krankencassen zu Grunde gelegen haben. Man gelangt dadurch zu denselben, daß man aus den Finlaison'schen allgemeinen Krankheitsdauern für Männer und Frauen das arithmetische Mittel nimmt und dann die Mittel mit dem Coefficienten 0,86888 multiplicirt. Allein die Finlaison'schen Zahlen gehen nur bis zum 82. Lebensjahre, während wir sie, wenigstens wenn wir die bereits früher §. 6 mitgetheilte Sterblichkeitstafel benutzen wollen, welche bis zum 95. Lebensjahre geht, auch bis zum letzteren Altersjahre haben müssen. Dieß läßt sich nun nicht an-

ders, als auf hypothetischem Wege erreichen. Zu diesem Zwecke sind die Mittel aus den Finlaison'schen Zahlen nach arithmetischer Progression so fortgesetzt worden, daß die jährliche Zunahme über das 82. Jahr hinaus dieselbe ist, als die durchschnittliche jährliche Zunahme zwischen dem 72. und 82. Jahre.

Es ist aber noch über den Reductionscoefficenten 0,86888 Mittheilung zu machen. Als die Leipziger Krankencasse errichtet wurde, mußte vor allen Dingen nachgewiesen werden, ob die englischen Krankheitsdauern für Leipzig unmittelbar zu gebrauchen seien, oder ob eine Reduction derselben zulässig sei. Denn die aus den englischen Zahlen abgeleiteten Beiträge übertrafen die in den älteren Leipziger Krankencassen erhobenen sehr weit, und es konnte also der Gedanke, die Krankheit in Leipzig sei überhaupt geringer, um so weniger fern liegen, als jene älteren Krankencassen zum Theil schon seit einem Jahrhundert bestanden und in lebenskräftigem Zustande zu sein schienen. Hierzu wurden nun eben jene in §. 11 mitgetheilten Beobachtungen gesammelt. Die mittlere Krankheitsdauer ergab sich hieraus zu 1,2793 Wochen und da man mit gutem Rechte annehmen konnte, daß das mittlere Alter der beobachteten Personen nahe 45 betragen mochte, so verglich man die beim Alter 45 stehende Dauer Finlaisons, nämlich 1,4724*) mit 1,2793 und reducirte die bis zum 95. Lebensjahre ergänzten Mittelzahlen aus den Finlaison'schen Beobachtungen im Verhältniß von 1,4724 : 1,2793 d. i. wie 1 : 0,86888.

Die wenigen bis jetzt vorliegenden nach dem Alter geordneten Beobachtungen aus Deutschland scheinen bei der oben mitgetheilten Tafel der Krankheitsdauern wenigstens nicht den Zweifel aufkommen lassen zu wollen, daß sie zu klein seien. Man wird sie also wohl so lange für Deutschland bei Einrichtung von Krankenversicherungsanstalten gebrauchen können, bis vollständigere Beobachtungsreihen vorliegen werden.

Die zu benutzende Sterblichkeitstafel haben wir schon in §. 6 mitgetheilt. Bezüglich des Zinsfußes kann man wohl ohne Bedenken bis zu 3½ proc. gehen.

§. 16.

Wir kommen nun zur Bestimmung des Beitrages zur Erlangung einer Krankenversicherung. Diese nicht ganz einfache, d. h. nicht mit wenig Zahlen abzuthuende Rechnung läßt sich durch Anwendung mathematischer Betrachtungen wesentlich einfacher führen, als wir dieß hier zeigen werden. Allein es ist nicht unsere Absicht, mathematische Betrachtungen hinzuzuziehen, die den meisten Lesern doch unverständlich

*) Das Mittel aus den Zahlen für das männliche und weibliche Geschlecht.

sein würden. Dieß ist bereits an andern Orten vom Verfasser und Anderen geschehen.*) Wir beabsichtigen vielmehr nur, unsern Lesern auf allgemein verständliche Weise einen Einblick in die Rechnung zu gewähren. Wer solche Rechnungen wirklich anzustellen hat, und selbst keine mathematischen und technischen Kenntnisse besitzt, wende sich an einen mit der Sache vertrauten Mathematiker.

Am verständlichsten wird es sein, wenn wir ein Beispiel wählen und an diesem einzelnen Falle die Rechnung erläutern. Wir wollen deßhalb den Beitrag für eine 70jährige Person bestimmen, d. h. die Aufgabe lösen:

> welchen einmaligen oder jährlichen Beitrag hat eine 70jährige Person zu zahlen, um solange, wie sie noch lebt, im Falle der Krankheit ein tägliches Krankengeld von 1 Thlr. erhalten zu können.

Daß wir ein so spätes Alter gewählt haben, in welchem man ohne Zweifel bei keiner Anstalt Versicherte annehmen wird, geschieht nur der Oekonomie des Raumes wegen. Die Deutlichkeit erleidet dadurch keinen Abbruch.

§. 17.

Wir führen die Rechnung zunächst ohne Rücksicht auf die Zinsen, d. h. wir nehmen einstweilen an, daß die in die Casse fließenden Gelder unverzinslich liegen bleiben.

Zuerst wollen wir die Ausgaben der Casse bestimmen.

In unserer früher mitgetheilten Sterblichkeitstafel steht beim 70. Lebensjahre die Zahl 2003 und wir nehmen an, daß die Gesellschaft gerade so viel 70jährige Personen mit einem Male aufnimmt.

Da nach der in §. 15 mitgetheilten Tafel jede 70jährige Person innerhalb eines Jahres im Durchschnitt 33,2040 Tage krank sein wird, so hat die Casse während dieses Jahres an jeden 33,2040 Thlr. also an alle 2003 Personen 2003×33,2040=66508 Thlr. zu zahlen, wenn wir uns die Annahme gestatten, daß die 2003 Personen noch 1 Jahr leben und am Ende des Jahres die in der Sterblichkeitstafel angegebenen 174 Personen mit einem Male absterben.**) Im nächsten Jahre sind nur noch 1829 Personen vorhanden, deren jede durchschnittlich 36,3748 Tage innerhalb des Jahres krank sein wird. Daher beträgt die Zahlung der Casse in diesem Jahre 1829×36,3748=66529 Thlr.

*) Man vergleiche u. a. des Verfassers Abhandlung im V. Bd. der Rundschau p. 17.

**) Der Beitrag erhöht sich durch diese Annahme um Weniges. Man macht sie aber bei allen diesen Rechnungen und corrigirt nach der Rechnung, wenn besondere Schärfe verlangt wird, die Resultate. Dieß ist bei mathematischen Rechnungen der einfachere Weg. Hier können wir ganz davon absehen.

Und so ist die Rechnung fortzusetzen bis zum 95. Lebensjahre, von wo ab nach unserer Tafel kein Lebender mehr vorhanden ist.

Die nachstehende Tafel zeigt den Verlauf der ganzen Rechnung:

	Es beträgt die Ausgabe						
im 1. Jahr	33,2040	×	2003	Thlr.	=	66508	Thlr.
„ 2. „	36,3748	×	1829	„	=	66529	„
„ 3. „	40,2041	×	1651	„	=	66377	„
„ 4. „	43,2733	×	1477	„	=	63915	„
„ 5. „	46,2307	×	1308	„	=	60470	„
„ 6. „	49,4550	×	1145	„	=	56627	„
„ 7. „	52,6963	×	991	„	=	52222	„
„ 8. „	57,0834	×	849	„	=	48464	„
„ 9. „	61,4667	×	720	„	=	44256	„
„ 10. „	65,0819	×	604	„	=	39310	„
„ 11. „	66,7644	×	500	„	=	33382	„
„ 12. „	73,0500	×	407	„	=	29713	„
„ 13. „	78,4260	×	330	„	=	25880	„
„ 14. „	82,2489	×	262	„	=	21549	„
„ 15. „	86,0696	×	204	„	=	17558	„
„ 16. „	89,8918	×	155	„	=	13933	„
„ 17. „	93,7152	×	114	„	=	10684	„
„ 18. „	97,5371	×	82	„	=	7998	„
„ 19. „	101,3585	×	57	„	=	5777	„
„ 20. „	105,1817	×	38	„	=	3997	„
„ 21. „	109,0034	×	24	„	=	2616	„
„ 22. „	112,8262	×	15	„	=	1692	„
„ 23. „	116,6487	×	9	„	=	1050	„
„ 24. „	120,4703	×	5	„	=	602	„
„ 25. „	124,2911	×	3	„	=	373	„
„ 26. „	128,1150	×	1	„	=	128	„
			Zusammen			741610	Thlr.

Diese Ausgabe muß nun durch die Beiträge jener 2003 Personen gedeckt werden. Soll dieß in der Weise geschehen, daß die ganze Schuld mit einem Male abgemacht wird (durch einmalige Prämie), so hat man nur, wie jeder sofort einsieht, die Ausgabe von 741610 Thlr. auf die 2003 Personen gleichmäßig zu vertheilen. Man findet also den Beitrag des Einzelnen, indem man 741610 Thlr. durch 2003 dividirt. Dieß giebt 370 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. als Beitrag jeder Person.

Zusammengesetzter wird die Rechnung, wenn die Beiträge jährlich, so lange jede Person lebt, entrichtet werden sollen, was aber der gewöhnliche Modus ist. Nennen wir diesen jährlichen Beitrag einstweilen p und nehmen an, daß er praenumerando gezahlt wird, so haben jene 2003 Personen sogleich 2003 × p Thlr. zu zahlen. Nach einem Jahre, wo nur noch 1829 Personen vorhanden sind, werden

1829 × p. Thlr. einkommen u. s. f. bis zum 95. Lebensjahre. Die ganze Einnahme beträgt also so viel mal p. Thlr. als die Summe aller Lebenden vom 70. bis zum 95. Jahre beträgt, nämlich 14783. Es muß also die Einnahme von 14783 × p. Thlr. ebensoviel betragen, als die oben berechnete Ausgabe. Deshalb kommen auf eine Person 741610 Thlr. dividirt durch 14783 gleich 50 Thlr. 5 Ngr. — Pf. als jährlicher Beitrag.

Ob nun gerade eine Vereinigung von 2003 Personen stattfindet oder von einer anderen Anzahl, ist offenbar ganz gleichgültig, da die in der Sterblichkeitstafel stehenden Zahlen bloße Verhältnißzahlen sind und sonach verdoppelt, verdreifacht oder sonst mit einer und derselben Zahl multiplicirt oder dividirt werden können. Die hier gesuchten Quotienten werden sich dadurch nicht ändern.

§. 18.

Die im vorigen §. festgestellten Beiträge sind aber, weil wir keine Zinsen berechnet haben, viel zu groß. Sollen die Zinsen berücksichtigt werden, so können dieß auch keine einfachen sein, da die Zinsen von den Zinsen ebenfalls in Rechnung zu stellen sind.

Man muß dann, wie man es gewöhnlich ausdrückt, die gegenwärtigen Werthe der in den einzelnen Jahren von beiden Seiten zu leistenden Zahlungen suchen, diese Werthe summiren und dann erst die Division ausführen. Wie dieß zu machen ist, kann man an vielen Orten nachlesen*); es reducirt sich schließlich alles darauf, daß man die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Jahre durch gewisse Zahlen **) dividirt. Die folgende Tafel enthält die gegenwärtigen Werthe der einzelnen Zahlungen wobei p den jährlich zu entrichtenden Beitrag bezeichnet.

---

*) Unter a. in der Schrift des Verfassers „Die Grabecassen u. s. w. 1849 bei Georg Wigand“ worin ganz zu demselben Zwecke der Gegenstand populär behandelt worden ist in §§. 15—18.

**) Durch die den Jahren entsprechenden Potenzen des Zinsfußes, hier für 3½ Proc. durch die Potenzen von 1,035, d. i. 66508 durch 1,035, ferner 66529 durch $1{,}035^2$ u. s. f. wenn man volle Jahre rechnet. Allein die hier bei der Ausgabe in Frage kommenden Zahlungen werden nicht am Ende des Jahres geleistet, sondern während des ganzen Jahres gleichförmig, und es läßt sich zeigen, daß dieß nährungsweise berücksichtigt wird, wenn man diese Summen nicht durch die vollen Potenzen von 1,035, sondern durch diejenigen dividirt, deren Exponent um ½ vermindert ist. Also 66508 durch $1{,}035^{\frac{1}{2}}$ ferner 66529 durch $1{,}035^{\frac{3}{2}}$ u. s. f. In dieser Weise sind bei der Ausgabe die Zahlen discontirt worden. Bei der Einnahme findet dieß nicht statt; hier kommen nur immer volle Jahre in Betracht.

Der gegenwärtige Werth der Zahlungen

			der Casse an die Mitglieder	der Mitglieder an die Casse
beträgt	im	1. Jahre	65373 Thlr.	2003 × p Thlr.
"	"	2. "	63183 "	1767 × p "
"	"	3. "	60906 "	1541 × p "
"	"	4. "	56663 "	1332 × p "
"	"	5. "	51796 "	1140 × p "
"	"	6. "	46864 "	964 × p "
"	"	7. "	41757 "	806 × p "
"	"	8. "	37442 "	667 × p "
"	"	9. "	33085 "	547 × p "
"	"	10. "	28350 "	443 × p "
"	"	11. "	23258 "	355 × p "
"	"	12. "	20017 "	279 × p "
"	"	13. "	16835 "	218 × p "
"	"	14. "	13543 "	168 × p "
"	"	15. "	10662 "	126 × p "
"	"	16. "	8175 "	93 × p "
"	"	17. "	6056 "	66 × p "
"	"	18. "	4381 "	46 × p "
"	"	19. "	3057 "	31 × p "
"	"	20. "	2044 "	20 × p "
"	"	21. "	1292 "	12 × p "
"	"	22. "	808 "	7 × p "
"	"	23. "	484 "	4 × p "
"	"	24. "	268 "	2 × p "
"	"	25. "	161 "	1 × p "
"	"	26. "	53 "	0 × p "
		Zusammen	596463 Thlr.	12638 × p Thlr.

Die Ausgaben betragen also nunmehr 596463 Thlr., sollen diese sogleich mit einem Male bezahlt werden, d. h. will man die einmalige Prämie haben, so hat man sie wie schon früher durch 2003 zu dividiren, was 297 Thlr. 23 Ngr. 4 Pf. ergiebt.

Soll dagegen die jährliche Prämie p. gezahlt werden, so hat man als Summe aller Einnahmen 12638 × p. Thlr., welche den Ausgaben gleich sein müssen. Man wird also p oder den jährlichen Betrag (die jährliche Prämie) finden, wenn man 596463 Thlr. durch 12638 dividirt; dieß giebt 47 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf.

§. 19.

Die ganze Rechnung, in mathematischer Form geführt, haben wir in der am Ende dieser Schrift beigefügten Tafel vollständig mitgetheilt, und es reichen die daselbst gegebenen Zahlen aus, um alle übrigen Aufgaben mit Leichtigkeit zu lösen, wie z. B. wenn die Prämien nicht lebenslänglich, sondern nur bis zu einem gewissen Altersjahre oder eine bestimmte Anzahl mal gezahlt werden sollen u. dergl. m.

Der leichtern Uebersicht wegen wollen wir in den nachstehenden Täfelchen einige Prämien mittheilen, sie jedoch für das wöchentliche

Krankengeld von 1 Thlr. angeben. Zu diesem Zwecke sind die Beiträge für das tägliche Krankengeld 1 durch 7 zu dividiren, wie leicht einzusehen. Bemerkt mag außerdem noch werden, daß in diesen Prämien kein sogenannter Zuschlag der Verwaltung wegen oder aus anderen Gründen enthalten ist, daß es also normale Prämien sind.

In Thalern und Decimaltheilen des Thalers

Alter	einmaliger Beitrag	jährlicher Beitrag bis zum Tode überhaupt	jährlicher Beitrag bis zum 60. Lebensjahre
20	26,568	1,292	1,383
25	27,513	1,399	1,529
30	28,701	1,540	1,732
35	30,116	1,721	2,017
40	31,553	1,946	2,430
45	33,134	2,248	3,111
50	34,818	2,655	4,430
55	36,400	3,204	8,222
60	38,650	4,028	38,650

In Thaler, Neugroschen und Pfennigen

Alter	einmaliger Beitrag			jährlicher Beitrag bis zum Tode überhaupt			jährlicher Beitrag bis zum 60. Lebensjahre		
20	26 Thlr.	17 Ngr.	— Pf.	1 Thlr.	8 Ngr.	8 Pf.	1 Thlr.	11 Ngr.	5 Pf.
25	27 „	15 „	4 „	1 „	12 „	— „	1 „	15 „	9 „
30	28 „	21 „	— „	1 „	16 „	2 „	1 „	22 „	— „
35	30 „	3 „	5 „	1 „	21 „	6 „	2 „	— „	5 „
40	31 „	16 „	6 „	1 „	28 „	4 „	2 „	12 „	9 „
45	33 „	4 „	— „	2 „	7 „	4 „	3 „	3 „	3 „
50	34 „	24 „	5 „	2 „	19 „	7 „	4 „	12 „	9 „
55	36 „	12 „	— „	3 „	6 „	1 „	8 „	6 „	7 „
60	38 „	19 „	5 „	4 „	— „	8 „	38 „	19 „	5 „

In monatlichen Terminen stellen sich die Beiträge wie folgt, wenn sie gezahlt werden sollen

Alter	bis zum Tode überhaupt		bis zum 60. Lebensjahre	
	in Thalern	in Pfennigen	in Thalern	in Pfennigen
20	0,1102	33	0,1177	35
25	0,1194	36	0,1302	39
30	0,1316	39	0,1442	43
35	0,1473	44	0,1720	52
40	0,1669	50	0,2074	62
45	0,1934	58	0,2659	80
50	0,2293	69	0,3793	114
55	0,2783	83	0,7023	211
60	0,3527	106		

Es mag noch bemerkt werden, daß die letzteren Prämien nicht einfach der 12. Theil der früheren sein können; man hat bei ihrer Berechnung Sterblichkeit und Zinsfuß zu berücksichtigen.

§. 20.

In fast allen älteren Krankencassen besteht die Einrichtung, daß das Krankengeld nicht in allen Fällen während der ganzen Dauer der Krankheit voll ausgezahlt wird. Dauert nämlich die Krankheit sehr lange, so wird im ersten Halbjahr das volle, im zweiten Halbjahr die Hälfte des Krankengeldes gegeben; bei noch längerer Dauer entweder ein noch kleiner Theil auf unbestimmte Zeit, oder auch gar nichts, was in der Regel vom Ermessen des Vorstandes abhängt. Deßgleichen wird bei leichten und chronischen Krankheiten, überhaupt bei solchen, die den Kranken nicht geradezu bettlägerig machen, auch nur die Hälfte des Krankengeldes gegeben und zwar höchstens ein Jahr lang, von wo an derselbe Gebrauch eintritt, als im anderen Falle.

Daß diese Einrichtung, welche auch die Leipziger Krankencasse adoptirte*), eine wesentliche Erniedrigung der im vorigen §. mitgetheilten Beiträge zur Folge haben muß, ist leicht einzusehen. Die Frage, in welchem Verhältnisse sie zu erniedrigen sind, ist durch die Beobachtung zu entscheiden. Bei Errichtung der Leipziger Krankencasse mußte man, da andere Erfahrungen nicht zu erlangen waren, die älteren Krankencassen benutzen. Aus den pag. 16 Spalte 13 mitgetheilten Beobachtungen daselbst ergab sich, daß bei einem wöchentlichen Krankengeld von 1 Thlr. die Woche Krankheit im Durchschnitt nur 0,74276 Thlr., oder nach einer ebendaselbst angeführten genaueren Bestimmung dieser Zahl nach der Methode der kleinsten Quadrate, 0,73391 Thlr. gekostet hat. Es mußten sonach die Beiträge für das ununterbrochen voll zu zahlende Krankengeld (§. 19) um die für das nur theilweise voll oder abgestuft zu zahlende zu erhalten, im Verhältniß von 1: 0,73391 reducirt werden, was seiner Zeit bei der Leipziger Krankencasse auch geschehen ist.

Inzwischen hängt diese Zahl wesentlich von dem jeweiligen Verwaltungsmaximen des Directoriums und von der Individualität des Krankencontroleurs ab, kann also bei den verschiedenen Krankencassen sehr verschiedene Werthe erlangen, wie auch in der That die Spalte (13) pag. 16 zeigt. Deshalb wurden auch bei der Vereinigung der Ergebnisse die Cassen Nr. 1 und 2 als zu bedeutend abweichend fortgelassen. Es war zu erwarten, daß bei der neu zu begründenden Leipziger Krankencasse diese Zahl um so mehr sich anders gestalten werde,

---

*) Sie zahlt nämlich bei solchen Versicherungen im 1. Halbjahr das volle, im 2. die Hälfte, im 3. das Fünftel des Krankengeldes; bei leichten und chronischen Krankheiten ein Jahr lang die Hälfte, dann noch ein halbes Jahr lang das Fünftel. Bei noch längerer Dauer wird ein noch kleinerer Theil nur in dem Falle gezahlt, wenn der betreffende Versicherte länger als 20 Jahre Mitglied gewesen ist.

als es gleich von Haus aus nicht die Absicht der Begründer war, alle Maximen der älteren Cassen in dieser Beziehung zu befolgen. Daß sie jedoch so bedeutend, als sich später ergab, abweichen würde, hatte man namentlich um deßwillen nicht erwartet, weil als Controleur ein Mann angestellt wurde, der in diesem Amte bei den älteren Cassen viele Jahre lang thätig gewesen war. Man nahm deßhalb vom Jahre 1861 die sich aus den eigenen Beobachtungen der Gesellschaft aus den Jahren 1856—1858 ergebende Zahl, welche nur eine Erniedrigung von 15 proc. ergab.

Dieß stimmt auch nahe mit den in den folgenden Jahren noch ferner gemachten Erfahrungen überein. Vereinigt man alle Beobachtungen von 1856 bis 1861, so ergiebt sich, daß an die in dieser Weise versicherten Personen gezahlt wurde

voll	15675	Thlr.	14	Ngr.	3	Pf.
zur Hälfte	3972	„	5	„	1	„
zum Fünftel	95	„	14	„	—	„
zusammen	19743	Thlr.	3	Ngr.	4	Pf.

während, wenn diese Personen ununterbrochen volles Krankengeld erhalten hätten, sie, wie leicht nachzurechnen, 24097 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. hätten erhalten müssen. Durch Division beider Zahlen ergiebt sich der gesuchte Reductionscoefficient, wobei man die Groschen und Pfennige weglassen kann, nämlich

$$\frac{19743}{24097} = 0{,}8193.$$

Trennt man die Geschlechter von einander, so ergiebt sich, daß gezahlt wurde

	an die Männer						an die Frauen					
voll	8971	Thlr.	2	Ngr.	3	Pf.	6704	Thlr.	12	Ngr.	—	Pf.
zur Hälfte	1752	„	1	„	8	„	2220	„	3	„	3	„
zum Fünftel	51	„	17	„	3	„	43	„	26	„	7	„
Zusammen	10774	Thlr.	21	Ngr.	4	Pf.	8968	Thlr.	12	Ngr.	—	Pf.

Dagegen hätte bei ununterbrochen vollem Krankengelde gezahlt werden müssen

an die Männer	12733	Thlr.	2	Ngr.	4	Pf.
„ „ Frauen	11364	„	2	„	1	„

so daß also der Reductionscoefficient

bei den Männern	0,8462
„ „ Frauen	0,7892

beträgt, immerhin eine nicht ganz unerhebliche Verschiedenheit zwischen beiden Geschlechtern. In der That kommen auch bei Frauen die Fälle, wo nur die Hälfte des Krankengeldes gezahlt wird, um deßwillen häu-

figer vor, weil sie mehr die Neigung haben, bei leichten und unbedeutenden Krankheiten sich krank zu melden, als die Männer. Auch sind die Frauen viel leichter zum Betruge bereit als die Männer, und dann sind es gewöhnlich leichte Krankheiten, die sie erheucheln, wie Kopfschmerz, Rheumatismus u. dergl., welche sich nicht diagnosticiren lassen. Erhalten sie in solchen Fällen nur die Hälfte, so werden sie oft sehr schnell wieder gesund.

§. 21.

Auf die Frage, ob eine Krankenversicherungsanstalt, wie Neison meint, auch wenn man die Neison'schen Krankheitsdauern zu Grunde legt, im Stande ist, bei unheilbaren Krankheiten das Krankengeld bis ins Unbestimmte, beziehentlich bis zum Tode fortzuzahlen, kommen wir später bei den Invalidenpensionen zurück. Bei Anwendung der Finlaison'schen Krankheitsdauern, wie wir es gethan haben, ist wohl kein Zweifel darüber, daß in solchen Fällen der Auszahlung eine Grenze gesetzt werden muß. Es fragt sich nur noch, wie lange wird man höchstens Krankengeld zahlen dürfen? Die Antwort wird hier immer etwas unbestimmt ausfallen müssen. Die alten Krankencassen haben in der Regel ein volles Jahr als die längste Frist angenommen. Die Leipziger Krankencasse nahm anderthalb Jahr an und es war auch bei der gänzlichen Umarbeitung der Statuten im Jahre 1861 kein Grund vorhanden, hiervon abzugehen. Doch dürfte wohl diese Frist als die äußerste bezeichnet werden, die man zugestehen kann. Nur bei sehr langjähriger Mitgliedschaft mag es ohne Gefahr für die Anstalt zugelassen werden, eine Leibrente zu zahlen, indessen nicht von der Höhe des versicherten Krankengeldes, sondern ein solches invalides Mitglied würde nur so viel erhalten, als es nach der durchschnittlichen Krankheitsdauer für das Alter des Invalidwerdens erhalten müßte. Das werden meist sehr geringe Beträge sein, die keinen Schaden zufügen können.

Die Anzahl der bis jetzt bei der genannten Gesellschaft vorgekommenen Fälle dieser Art, wo also das Krankengeld anderthalb Jahre lang gezahlt wurde, betrug bis Ende 1862 noch nicht ½ proc. aller Kranken, allerdings eine geringe Zahl; allein die jährliche Menge wächst mit dem Alter der Gesellschaft.

§. 22.

Wenn wir im Nachstehenden einige Mittheilungen über die Verwaltung einer Krankenversicherungsanstalt machen, so sind wir vorläufig nur im Stande das zu geben, was sich bei der Leipz. Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit (früher Leipziger Krankencasse) als gut und brauchbar bewährt hat, theils weil

uns die Verwaltung dieser Gesellschaft genau bekannt ist*) und bereits 8 volle Jahre hinter sich hat, theils auch, weil sie bis ganz vor kurzer Zeit die einzige Gesellschaft war, bei welcher dieser Versicherungszweig rationell betrieben worden ist. Die älteren, ganz irrationell eingerichteten und ebenso verwalteten Krankencassen liefern in dieser Beziehung fast nichts irgend Brauchbares, es müßte denn sein, an ihren zu lernen, wie es nicht zu machen ist.

Wir werden zuerst von der Aufnahme der Mitglieder, dann von der Buchführung, soweit sie sich als rein kaufmännisch nicht von selbst versteht, ferner von der Controle der Kranken, den statistischen Arbeiten u. a. m. sprechen.

§. 23.

Keine Versicherungsgesellschaft kann bei ihrem Verkehre mit dem Publikum der Agenten ganz entbehren, und gute Agenten, die überhaupt sehr seltene Erscheinungen sind, bilden die Hauptstütze jeder Gesellschaft. Obgleich die Leipziger Krankencasse bei ihrer Begründung gerade deßhalb, weil sie Agenten anstellte, den bittersten Anfeindungen, allerdings nur von Seiten der älteren Krankencassen, welche meinten es müsse sich eine gute Sache durch sich selbst empfehlen, ausgesetzt war, so kann doch dieß jetzt als ein überwundener Standpunkt bezeichnet werden. Es ist nun einmal so, daß die Menschen auch zum Besten erst durch allerlei Künste überredet werden müssen.**) Beim auswärtigen Geschäft sind aber die Agenten geradezu untentbehrlich.

Der Versicherungsantrag selbst wird schriftlich durch Ausfüllung eines gedruckten Formulares gestellt, welches außer den nöthigen Fragen über Name, Stand, Geburtstag u. s. w. des Antragstellers vorzüglich die Fragen über seinen Gesundheitszustand enthält. Die gewissenhafte Ausfüllung desselben hängt namentlich mit von der Aufmerksamkeit und Tüchtigkeit des Agenten ab. Auch ist es vorzüglich des letzteren Sache, ein Urtheil über die Moralität des Antragstellers abzugeben, worauf bei der Krankenversicherung noch mehr ankommt, als auf den Gesundheitszustand, da ein Subject, welches ein Geschäft aus dem Kranksein macht, der Anstalt viel mehr kostet, als eine fortwährend kränkelnde Person, die den festen Willen hat, so lange zu arbeiten, als es irgend geht. Das erstere wird die Anstalt nur in seltenen Fällen wieder los, die letztere giebt doch wenigstens durch die Aussicht auf ihren baldigen Tod einige Hoffnung.

*) Der Verfasser ist seit Begründung der Anstalt bis jetzt Vorsitzender des Directoriums gewesen.

**) Kaum ein Zehntel der sämmtlichen Versicherungen sind ohne Beihilfe der Agenten abgeschlossen worden.

§. 24.

Die Fragen über den Gesundheitszustand des Antragstellers im Antragformulare, soweit er sie selbst zu beantworten im Stande ist, dürfen nicht gar zu leicht und zu allgemein gestellt werden. Die Leipziger Krankencasse nahm es Anfangs nicht gar zu streng, weil das hier in Betracht kommende Publikum durch den Gebrauch bei den alten Krankencassen, welche nur eine einfache persönliche Meldung bei dem Vorsitzenden der Casse stattfinden lassen, mit derartigen Formalitäten fast ganz unbekannt war. Doch mußte von dieser Milde bald abgegangen, bestimmtere und speciellere Fragen gestellt werden. Man dürfte vielleicht die folgenden als ausreichend betrachten:

1. Befinden Sie sich gegenwärtig ganz wohl?
2. Sind Sie geimpft?
3. Welche Krankheiten haben Sie gehabt?
4. Vor wie viel Jahren fanden diese statt, und welcher Arzt hat Sie behandelt?
5. Haben Sie früher einmal eine andere Beschäftigung gehabt, welche Sie aus Gesundheitsrücksichten
   a) freiwillig oder
   b) gezwungen
   aufgegeben haben?
6. Sind Sie vom Militär als Invalid oder vollständig gesund verabschiedet worden?
7. Sind Sie mit irgend einem Leibesschaden, z. B. einem Bruche, Geschwülsten, Verkrümmungen oder anderen behaftet?
8. Werden Sie bisweilen von wiederkehrenden Krankheiten befallen?
9. Leiden Sie öfter an Brustbeklemmung, Athembeschwerden, Husten und Erbrechen?
10. Haben Sie irgend einmal blutigen Auswurf gehabt?
11. Haben Sie feste an gewisse Körpertheile gebundene Schmerzen?
12. Sind Sie in der letzten Zeit magerer und bleicher geworden als früher?
13. Sind Sie gegenwärtig schwanger und im wie vielsten Monat?
14. Wie vielmal sind Sie bereits entbunden worden und waren die Entbindungen schwer oder leicht?
15. Haben Sie Fehlgeburten gehabt und wie oft?
16. Wie viel Zeit ist seit Ihrer letzten Niederkunft verflossen?
17. Haben Sie sonst noch eine Ihren Körper- und Gesundheitszustand betreffende Bemerkung zu machen, wozu Ihnen die vorhergehenden Fragen keine Veranlassung gegeben haben?

§. 25.

Ob vor der Annahme des Versicherungsantrages von Seiten des Directoriums eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen ist, wird man

theils auf dem Antragformulare, theils aus der beigefügten Bemerkung des Agenten zu entscheiden haben. Die letztere, obschon nur das Urtheil eines Laien, ist keineswegs gering anzuschlagen, sobald der Agent ein gewissenhafter, mit gesunden Sinnen ausgerüsteter Mann ist. Bei größeren Versicherungen mag man der Vorsicht halber die ärztliche Untersuchung in jedem Falle vornehmen lassen.

Auch hierbei war die Leipziger Krankencasse Anfangs nicht sehr streng verfahren, namentlich deßhalb, weil sich eine große Scheu vor der Untersuchung kund gab, und einzelne Personen geradezu erklärten, lieber auf die Aufnahme zu verzichten, als sich der Untersuchung zu stellen. Diese Scheu legte sich allmählig und ist jetzt bei Frauen selbst nur noch eine einzelne Erscheinung.

Wie sich bei dieser Gesellschaft die Menge der ärztlichen Untersuchungen von Jahr zu Jahr steigerte, ersieht man aus der folgenden Tabelle. Es wurden untersucht

1855	von	540	Mitgliedern	20	also	3,7	Proc.
1856	„	1197	„	118	„	9,9	„
1857	„	1384	„	217	„	15,7	„
1858	„	999	„	331	„	33,1	„
1859	„	783	„	230	„	29,4	„
1860	„	841	„	276	„	32,8	„
1861	„	563	„	146	„	25,9	„
1862	„	566	„	188	„	33,2	„

Die Anzahl derer, welche in Folge der ärztlichen Untersuchung zurückgewiesen wurden, betrug 27 proc. der untersuchten Personen überhaupt.

Ohne die ärztliche Untersuchung gering achten zu wollen, darf man jedoch nicht glauben, daß die untersuchten Mitglieder ungleich weniger der Krankheit ausgesetzt seien, als die nicht untersuchten. Ja eine deßhalb bei der Leipziger Krankencasse angestellte Untersuchung ergab sogar für die vom Arzt untersuchten Personen ein ungünstigeres Resultat, indem bei den

	nicht untersuchten Mitgliedern	untersuchten Mitgliedern
die Anzahl der Kranken	21 Proc.	25 Proc.
die Dauer der Krankheit auf die Person überhaupt	4,8 Tage	6,9 Tage
die Dauer der Krankheit auf die kranke Person . .	22,7 „	27,7 „

betrug. Zur Erklärung dieser auffälligen Erscheinung mag erwähnt werden, daß unter den vom Arzte untersuchten Mitgliedern gerade alle mit höherem Krankengelde betheiligten Personen sich befinden, und daß für diese die Versuchung zum Betruge ungleich größer ist, als bei den anderen, ferner daß auch alle zweifelhaften Personen der Untersuchung zugewiesen wurden.

§. 26.

Zur Verhütung von Betrug ist es nöthig, daß die Kranken einer ununterbrochenen Controle durch einen eigens dazu angestellten Beamten unterworfen werden, der wöchentlich wenigstens einmal, in vielen Fällen aber mehrmals zu beliebigen Zeiten die Kranken besucht, auch gleich die Auszahlung des Krankengeldes mit besorgt. Dieß ist ein äußerst schwieriges Amt und erfordert einen umsichtigen, gerechten und humanen Mann. Man darf diesem Beamten durch eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Instruction nicht all zu sehr die Hände binden, und muß seiner eigenen Entscheidung viel überlassen. In der Regel sind hier die Fälle so, daß eine augenblickliche Entscheidung viel mehr zum Vortheil der Casse und der Kranken ist, als eine langsame Entscheidung durch das Directorium, welches dann das Gutachten des Gesellschaftsarztes einzuholen hat.

Die Frage, ob es nicht passender und besser sei, einen Arzt als Controleur anzustellen, ist durch das Directorium der Leipziger Krankencasse seiner Zeit vielfach erörtert und erwogen worden. Allein es sprachen für Anstellung eines Laien doch so viel gewichtige Gründe, daß man sich zuletzt dafür entschied. Die mehrjährige Erfahrung hat dieß bis jetzt auch nicht bereuen lassen.*)

§. 27.

Die durch die Kranken nöthig werdende Buchführung, wie sie bei der oft genannten Anstalt eingerichtet ist, und wie sie sich durch eine mehrjährige Praxis bewährt hat, kann man aus der nachstehenden Darlegung entnehmen.

Die eingegangenen Krankmeldungen werden am Ende jeder Woche in ein kleines Octavbuch, welches der Controleur fortwährend bei sich zu führen hat, eingetragen. Jede Seite dieses Buches enthält einen Fall und zwar wird darin Stand, Wohnung, Versicherungsnummer und Art der Versicherung, endlich Tag und Stunde der Anmeldung eingetragen. Den noch übrigen Raum der Seite benutzt der Controleur um alle ihm wichtig erscheinende auf den Kranken bezügliche Vorkommnisse, sowie die Tage, wo er controlirt hat, zu notiren. Zuletzt trägt er noch den Tag der Abmeldung ein.

Für alle Kranken der betreffenden Woche sind nun die Quittungen auszustellen. Dieß geschieht ebenfalls in einem kleinen Octavbuche, wo zwei neben einanderliegende Seiten Raum für 4 Quittungen ha-

*) Man vergleiche darüber den 2. Rechenschaftsbericht der Leipziger Krankencasse von 1856 pag. 3 u. 4.

ben, und die ganze Einrichtung am besten durch Mittheilung der Ueberschriften zweier solcher Seiten klar wird:

No. des Versicherungsscheines	Versichertes Krankengeld		Tag mit welchem der Bezug des Krankengeldes anfängt	Vorläufig berechnetes Krankengeld			In Abzug gebrachte Monatsbeiträge			Anzahl der bezahlten Tage	Wirklich gezahltes Krankengeld			Quittung.
	ℛℳ	ngr		ℛℳ	ngr	₰	ℛℳ	ngr	₰		ℛℳ	ngr	₰	
														den . . . . erhalten zu haben bekennt

Ferner werden die Geldbeträge der einzelnen Quittungen in ein Foliobuch von folgender Einrichtung eingeschrieben:

. . . . . . Woche vom . . . . 18 . . . . .

Nummer der Police		vorläufige Feststellung	definitive Feststellung					
voll	abgestuft		Tage	1/1 Krankengeld	Tage	1/2 Krankengeld	Tage	1/4 Krankengeld

Hierbei dürfte noch folgendes zu bemerken sein. In vielen Fällen wird das ursprünglich ausgeworfene Krankengeld nicht gezahlt, weil entweder vor Ablauf der Woche Genesung eingetreten ist, oder weil der Kranke nur die Hälfte erhält, oder sonst Fälle eintreten, die eine Abänderung der Zahlung nothwendig machen. Dadurch ändert sich das ausgeworfene Krankengeld sehr beträchtlich, in der Regel wird es geringer. Ist die Woche vollständig abgeschlossen, und sind alle Qittungen geleistet, so werden die unter „definitive Feststellung“ stehenden Columnen ausgefüllt, summirt und die Differenz bestimmt. Der Betrag der vorläufigen Feststellung wird dem Krankencontroleur sofort gegen Quittung ausgezahlt, ebenso wie er dem Cassirer gegen Quittung das zurückzahlt, was er aus früheren Wochen zu viel erhalten hat. Beide Quittungen werden gleich unter das betreffende Wochenconto geleistet.

Die beiden Spalten unter dem Titel „Nummer der Police“ beziehen sich auf die beiden früher erörterten Arten des Krankengeldes, wonach dasselbe entweder immer voll oder in gewissen Fällen zur Hälfte

oder zum Fünftel gezahlt wird, und es ist zweckmäßig dieß auch hierbei zu trennen (s. §. 20).

Hiermit sind aber die Arbeiten noch nicht geschlossen. Denn sobald die Abmeldung der Kranken stattgefunden hat, spätestens am Jahresschluß, wird für jede im Kalenderjahr erkrankte Person, mag diese während dieses Jahres ein oder mehrere Male erkrankt sein, ein Conto der folgenden Art eröffnet:

Nummer

der Police . . . . des Krankenregisters . . . .

. . . . (Name, Stand) . . . .

Krankengeld voll . . . . . Rthl. . . . . Ngr. abgestuft . . . . . Rthl. . . . . Ngr.

Erster bezahlter Tag der Krankheit

Jan. . . . . Mai . . . . Septbr. . . . .

Febr. . . . . Juni . . . . Octbr. . . . .

März . . . . Juli . . . . Novbr. . . . .

April . . . . Aug. . . . . Decbr. . . . .

wie vielste Woche des Jahres	Tage	1/1 Krankengeld	Tage	1/2 Krankengeld	Tage	1/5 Krankengeld
1ste	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
2te	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
3te	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4te	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
51ste	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
52ste	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
53ste	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
54ste	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Summe	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Diese Conten führen gleich den Policen fortlaufende Nummern, welche im Policenbuch notirt werden, so daß man für eine gewisse Person sofort finden kann, wann, wie oft und wie lange sie krank gewesen ist und wie viel sie an Krankengeld erhalten hat. Die bei den aufeinanderfolgenden Wochen angeschriebenen Summen müssen mit den in den vorhergehenden Büchern bei denselben Wochen stehenden übereinstimmen.

§. 28.

Von großer Wichtigkeit ist es bei jeder Krankenversicherungsgesellschaft, die Krankheit des betreffenden Kranken zu erfahren, nicht bloß der Statistik halber, sondern auch aus anderen Gründen. Beobachtet man das Verfahren, daß kein Kranker auf unbestimmte Zeit hin für ein und dieselbe Krankheit Krankengeld erhält, was bei den hier benutzten Krankheitsdauern, wie früher auseinander gesetzt wurde, nothwendig ist, so muß man, wenn die Krankheit nicht ununterbrochen gedauert hat, wissen, woran der Kranke die früheren Male gelitten hat. In besonders schwierigen Fällen wird man hier das Gutachten des Gesellschaftsarztes einholen. Meist aber genügt es, durch den Arzt, welcher den Kranken behandelt, sich die Krankheit jedesmal angeben zu lassen. Dieß geschieht am einfachsten und geregeltsten, wenn man die bei der Leipziger Krankencasse übliche Einrichtung einführt, wonach bei jedem Kranken vom Controleur das nachstehende Formular hinterlegt und nach Ausfüllung vom Arzt wieder abgeholt wird.

18 . . . . . . Woche № . . . . Anmeldung.

Das Directorium der N. N. Gesellschaft ersucht hierdurch ganz ergebenst den betreffenden Herrn Arzt um gefällige Angabe der Krankheit

. . . . des Herrn (der Frau) N. N., ...

oder dafern eine genaue Diognose erst später möglich sein sollte, der Zeit, wann diese Anfrage wiederholt werden kann.

Resultat der Diagnose.	Name des Herrn Arztes.

Diese Formulare werden sämmtlich der Policenummer nach geordnet, so daß man vorkommenden Falls für jedes Mitglied sofort finden kann, an welchen Krankheiten es während seiner ganzen Mitgliedschaft gelitten hat.

§. 29.

Wie schon bemerkt ist die im vorigen §. genannte Einrichtung für die Statistik von besonderer Wichtigkeit. Sie liefert Material, welches Aufschluß giebt, welche Krankheiten am häufigsten vorkommen, in welchen Altersjahren die einzelnen Krankheiten vorzugsweise eintreten, wie lange sie durchschnittlich dauern und vieles andere, was für eine derartige Anstalt nicht bloß, sondern auch in wissenschaftlicher Beziehung von der äußersten Wichtigkeit ist. Die Ordnung dieses Materials kann

selbstverständlich erst mit Nutzen erfolgen, wenn es sehr umfangreich geworden ist. Deßhalb hat auch die oftberührte Anstalt dieß bis jetzt noch nicht gethan, da die vorgekommenen Erkrankungen, trotz ihrer bedeutenden Zahl, doch noch zu gering sind zu solchen ins Einzelne gehenden Untersuchungen. Für gewisse Krankheiten, die besonders häufig vorkommen, wäre dieß allerdings schon jetzt möglich. Zu solchen gehört vorzugsweise die Lungenschwindsucht, welche nicht bloß der Gesellschaft alljährlich große Summen an Krankengeld kostet, sondern auch die meisten Sterbefälle herbeiführt.*)

Man hat dieß letztere, daß nämlich die Lungenschwindsucht gar zu häufig unter den Mitgliedern solcher Gesellschaften auftritt, einem Mangel an Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Aufnahme Schuld gegeben, und wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, diesen Vorwurf zurückzuweisen. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine Krankenversicherungsanstalt als vorzugsweise dem Interesse der Arbeiter dienend, nicht so streng bei der Aufnahme verfahren darf, als Lebensversicherungsgesellschaften. Allein die oben mitgetheilten Nachweise über die Anzahl der vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen beweisen zur Genüge, daß die Leipziger Gesellschaft „Gegenseitigkeit" die größte Strenge geübt hat, die sich unter den obwaltenden Umständen üben ließ. Und trotzdem erreicht die Zahl der an Lungenschwindsucht Erkrankten und Gestorbenen eine bedeutende Ziffer. Dieß hat seinen Grund wohl mit darin, daß die unteren Volksschichten mehr als die mittleren, welche vorzugsweise das Publikum der Lebensversicherungsgesellschaften bilden, dieser verheerenden Krankheit ausgesetzt sind. Schlechte Ernährung und Wohnung, unzureichende Kleidung, die Arbeit selbst und schlechte Pflege bei Krankheiten, oft auch der Gesundheit sehr nachtheilige Vergnügungen üben hier einen sehr verderblichen Einfluß.

Uebrigens kann sich jede solche Gesellschaft mit den größeren Lebensversicherungsgesellschaften trösten, denn auch bei diesen fordert Jahr für Jahr die Lungenschwindsucht ihre zahlreichen Opfer. Die Gothaer Gesellschaft, die, wie in allen Beziehungen, so auch bezüglich der Gewissenhaftigkeit und Strenge bei der Aufnahme ihrer Mitglieder als eine wahre Musteranstalt gelten kann, denn sie weist mehr als 25 proc. der sich zur Aufnahme meldenden Personen aus Gesundheitsrücksichten zurück und ist auch sonst durch ihre große Zahl von Mitgliedern leicht

*) Dieß Letztere würde zwar für eine reine Krankenversicherungsanstalt nur vortheilhaft sein, weil sie dadurch diese kostspieligen Kranken bald wieder los wird. Allein man wird immer mit der Krankenversicherung die Begräbnißversicherung verbinden müssen und so also auch durch den Tod Verluste erleiden.

im Stande über die Lebensweise der sich Meldenden Erkundigung einzuziehen, hat dennoch unter ihren Todten eine bedeutende Menge von Schwindsüchtigen aufzuweisen. Es ist nicht uninteressant diese Todesfälle dem Eintrittsalter und der Länge der Mitgliedschaft nach zu ordnen. Wir haben dieß für die Jahre von 1839 bis 1861 in der nachstehenden Tabelle gethan.

Eintrittsalter	Der Tod erfolgte im Jahre der Mitgliedschaft											Summa
	1	2	3	4	5	1-5	6-10	11-15	16-20	21-25	26-30	
16—20	0	1	0	0	0	1	2	0	1	0	0	4
21—25	2	1	1	2	2	8	9	7	2	2	0	28
26—30	5	10	8	9	8	40	27	28	5	10	5	115
31—35	8	9	10	15	11	53	59	39	21	15	4	191
36—40	6	14	13	16	15	64	56	54	36	13	9	232
41—45	7	2	9	8	11	37	47	27	20	17	1	149
46—50	4	8	4	4	3	23	31	21	13	2	0	90
51—55	5	4	4	3	3	19	26	15	4	2	0	66
56—60	1	1	3	0	1	6	10	3	0	0	0	19
61—65	0	0	1	1	0	2	0	1	0	0	0	3
Summa	38	50	53	58	54	253	267	195	102	61	19	897

Es sind also hiernach unter 7627 Todesfällen, welche die Gothaer Gesellschaft während dieser 23 Jahre überhaupt gehabt hat, nicht weniger als 897 also nahe 12 proc. durch Lungenschwindsucht herbeigeführt worden. Und da die Lungenschwindsucht, wie man anzunehmen glaubt, über das 40. Lebensjahr hinaus nicht mehr eintritt, d. h. wer bis dahin keine tuberkulösen Ablagerungen in der Lunge gehabt hat, dann keine mehr bekommt, so kann man ferner aus der obigen Tafel schlißen, daß alle, welche nach diesem Alter sich versichert haben und daran gestorben sind, schon bei ihrer Aufnahme tuberkulös gewesen sind, daß dieß also bei der ärztlichen Untersuchung nicht diagnosticirt worden ist, trotzdem die Gothaer Gesellschaft die geschicktesten und gewissenhaftesten Aerzte angestellt hat. Es ist auch in der That für den geschicktesten Diagnostiker sehr schwer, kleine tuberkulöse Ablagerungen zu erkennen. Wenn also hier dieß vorkommt, bei dem äußersten Maß von Vorsicht, so wird man einer Anstalt, welche ihre Mitglieder aus den untersten Volksschichten nimmt und in Folge dessen nicht dieses äußerste Maß der Strenge walten lassen kann, durchaus keinen Vorwurf machen können, wenn sie eine größere Zahl von Lungenschwindsichtigen in ihren Berichten aufführt. Bei anderen Lebensversicherungsgesellschaften, welche weniger streng sind als die Gothaer, sind übrigens fast ebensoviel Todesfälle durch Lungenschwindsucht herbeigeführt worden, als bei der Leipziger Gesellschaft „Gegenseitigkeit".

§. 30.

Zu den wichtigsten Arbeiten bei der Verwaltung jeder Lebensversicherungsgesellschaft gehören die statistischen Arbeiten; und die größere oder geringere Ordnung mit welcher dieser Zweig der Verwaltung ausgeführt und gehandhabt wird, ist das beste Barometer für die Vortrefflichkeit der Verwaltung selbst. Berücksichtigt eine Anstalt die Statistik gar nicht oder nur mangelhaft, so kann man wohl ohne Bedenken ihre Verwaltung schlecht und gewissenlos nennen.*)

Bei einer Krankenversicherungsanstalt ist die Statistik ein ungleich schwierigeres Werk, als bei einer einfachen Lebensversicherungsgesellschaft, dafür aber auch ungleich reicher und interessanter. Während eine Lebensversicherungsgesellschaft über den Verlauf des Lebens ihrer Mitglieder nur äußerst sparsame Notizen erhält, kann jene die sich hier darbietenden Erscheinungen meist in ununterbrochener Reihe verfolgen. Außer der Wahrscheinlichkeit zu erkranken, der Krankheitsdauer, der Lebenswahrscheinlichkeit, bietet sich Gelegenheit, die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden und jene bereits früher erwähnten auf die Art der Krankheiten bezüglichen Erscheinungen zu ermitteln.

Die einfache Methode, statistische Arbeiten vorzunehmen, besteht bekanntlich darin, daß man jeden einzelnen Fall auf Zettel schreibt und danach strebt, so viel als möglich durch augenfällige Zeichen auszudrücken. Diese Zettel kann man dann in jede beliebige Ordnung bringen lassen und zwar, da dies Ordnen eine ganz mechanische Arbeit ist, von untergeordneten Arbeitskräften, die mit dem innern Zusammenhang der Sache selbst nicht bekannt zu sein brauchen. Ganz anders würde dies sein, wollte man alles aus den Originalpapieren oder aus andern Registern wieder in neue Register unmittelbar bringen lassen. Zu solchen Arbeiten sind die zuverlässigsten mit dem ganzen Organismus wohl vertrauten Arbeiter nöthig.

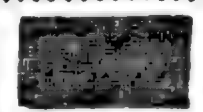
Bei der Leipziger Krankencasse ist nun in dieser Beziehung folgende Einrichtung getroffen worden.

Alle abgeschlossenen Versicherungen werden auf Zettel starken und möglichst glatten Papiers von der Größe eines gewöhnlichen Spielkartenblattes geschrieben, wie nachstehende Schemata angeben.

---

*) Bei Betreibung neuer Versicherungszweige, wie die Krankenversicherung, ist eine bis ins Einzelne gehende Statistik deßhalb noch viel nöthiger, als bei schon lange bekannten und geschäftsmäßig betriebenen Versicherungen, weil hier jede Anstalt nur auf ihre eigenen Erfahrungen angewiesen ist. Unterlassung in diesen Fällen verdient den härtesten und schärfsten Tadel.

(1)




No. der Police
Jahr und Monat des Eintrittes
Alter
Versicherungssumme

Agent
ob ärztlich
untersucht

Normale jährliche Prämie
Jahr und Monat des Erlöschens
Ursache des Erlöschens

(2)



No. der Police
Jahr und Monat des Eintrittes
Alter
Versicherungssumme

Agent
ob ärztlich
untersucht

Normale jährliche Prämie
Jahr und Monat des Erlöschens
Ursache des Erlöschens

Das Schema (1) gilt für das volle, (2) für das abgestufte Krankengeld; (s. §. 20) die schattirten Felder sind für die Männer von blauer, für die Frauen von rother Farbe. Der Agent wird kurz durch eine Zahl bezeichnet, ob eine ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme stattgefunden hat, durch ein beigesetztes A. Außerdem werden noch die Erloschenen dadurch kenntlich gemacht, daß sie mit einem schwarzen Rand an der unteren Seite des Zettels versehen werden.

Diese Zettel werden in eigens dazu eingerichtete Kästen eines Schrankes gelegt, welche für jedes Alter ein Fach enthalten, und zwar dergestalt, daß die, welche in einem bestimmten Jahre dasselbe Alter haben in demselben Fach liegen. Es können also sofort alle von einem bestimmten Alter vorhandenen Personen gefunden und nach Geschlecht, Versicherunsart, Versicherungssumme u. s. w. zusammengelegt werden. Die erloschenen Nummern werden übrigens am Ende des Jahres jedesmal herausgenommen und für sich in eben solcher Weise aufbewahrt. Das alljährlich eine Verrückung der Zettel um ein Fach nöthig ist, versteht sich von selbst. Diese Verlegung wird so am leichtesten bewirkt, daß man mit dem ältesten Alter anfängt und die in diesem Fache liegenden Zettel in das nächste Fach legt und sofort nach den jüngeren Altersjahren zu.

In ähnlicher Weise werden für die in jedem Jahre Erkrankten

Zettel ausgeschrieben, welche Policennummer, Nummer des Krankenregisters, Versicherungssumme, Alter im Jahre der Erkrankung, Zeit der Krankmeldung, Tage der Krankheit und bezahltes Krankengeld, mit der Bemerkung durch ein einfaches Zeichen, wie viel voll zur Hälfte oder zum Fünftel gezahlt worden ist, Agent, der die Versicherung vermittelt, und ob bei der Aufnahme eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, endlich die Krankheit enthalten. Daß außerdem diese Zettel wie die vorigen bezüglich des Geschlechtes und der Art des Krankengeldes eingerichtet sind, braucht wohl nicht erinnert zu werden. Auch diese Zettel werden besonders in Kästen nach dem Alter geordnet.

Daß man diesen Zetteln auch andere Bezeichnung und Einrichtung wird geben können und je nach den Einrichtungen der betreffenden Anstalt wird geben müssen, braucht nicht erst erinnert zu werden. Wir haben die Sache auch nur durch ein Beispiel deutlich machen wollen.

§. 31.

Daß jede Anstalt, die mit Geld und Geldeswerth zu thun hat, Rechenschaft über ihre Thätigkeit ablegen muß, versteht sich wohl von selbst. Es ist also auch bei jeder auf Lebenswahrscheinlichkeit beruhenden Anstalt, also auch bei jeder Krankenversicherungsgesellschaft nicht erst nöthig, dieß im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen. Allein der Rechenschaftsbericht einer solchen Anstalt, der überdieß alljährlich zu geben ist, darf nicht bloß eine rein kaufmännische Bilanz enthalten, es muß auch bestimmt werden, ob das Vermögen der Gesellschaft wirklich ausreicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Jedes Mitglied nämlich hat an die Anstalt noch eine gewisse Reihe von Zahlungen zu leisten, ebenso wie die Anstalt, hier speciell bei der Erkrankung, an das Mitglied Krankengeld zu zahlen hat. Beide Leistungen hängen theils von der Lebenswahrscheinlichkeit, theils von der Erkrankungswahrscheinlichkeit ab, sind also nicht in der Weise bestimmbar, wie man dieß sonst bei zukünftigen aber vollständig sicheren Zahlungen thut. Hier kann eine Werthsbestimmung nur mit Hülfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung geschehen.

Man hat also für jedes Mitglied zwei Posten auf diese Weise zu bestimmen, erstens den wahrscheinlichen Werth seiner noch an die Anstalt zu leistenden Zahlungen und zweitens den wahrscheinlichen Werth der Zahlungen, welche andererseits die Anstalt an das Mitglied noch zu gewähren hat. Der erstere Posten ist für die Anstalt ein Activum, der letztere ein Passivum. Zieht man von dem letzteren, der immer größer sein muß, den ersteren ab, so erhält man das, was für dieses Mitglied nothwendig in Casse sein muß, und was man gemeiniglich

die Reserve nennt. Die Summe aller dieser Reserven der einzelnen Mitglieder heißt der Reservefond und giebt an, was die Anstalt nothwendig haben muß, wenn sie allen ihren Mitgliedern gerecht werden und solvent sein will.*) Ist dieser durch Rechnung zu bestimmende Fond kleiner als das wirkliche Vermögen der Anstalt, so hat letztere einen Ueberschuß; entgegengesetzten Falls ein Deficit.

Wie man den wahrscheinlichen Werth der Schuld der Mitglieder und der Casse zu bestimmen hat, wie überhaupt der Rechenschaftsbericht einer derartigen Anstalt auszuführen ist, darüber können wir um so eher ganz mit Stillschweigen weggehen, als dieß andern Orts sehr ausführlich geschehen ist.**) Wir wollen nur noch erinnern, daß die Ermittelung des Reservefonds alljährlich geschehen muß, sobald die Anstalt einigermaßen umfangreich geworden ist und den Charakter einer Versicherungsgesellschaft annimmt. Vereinfachen läßt sich die allerdings umfängliche Arbeit noch dadurch, daß man ein ähnliches Verfahren einschlägt, als wir für die statistischen Arbeiten im vorigen §. angegeben haben.

Um einen Einblick über die Höhe der Reserve zu gewähren, fügen wir noch eine kleine Tabelle bei, welche auf Grund derselben Elemente berechnet ist, welche wir für die Berechnung der Beiträge gebraucht haben und die für den Fall gilt, daß das Krankengeld von 1 Thlr. wöchentlich während der ganzen Dauer der Krankheit voll ausgezahlt wird.

Eintrittsalter	Dauer der Mitgliedschaft in Jahren									
	2	4	6	8	10	20	30	40	50	60
30	1,208	2,499	3,806	5,152	6,578	14,613	23,852	32,763	38,213	32,800
40	1,730	3,520	5,394	7,358	9,292	19,959	30,203	36,580	31,872	
50	2,420	4,897	7,599	10,439	13,161	25,733	33,726	30,252		

Für das abgestufte Krankengeld erhält man die betreffenden Zahlen, wenn man die obigen um 15 proc. erniedrigt (s. §. 20).

*) Die Namen Reserve und Reservefond sind allerdings sehr unpassend gewählt, aber einmal gebräuchlich.

**) Die Theorie des Gegenstandes, wenn auch auf die Begräbnißversicherung bezogen, hat der Verfasser in der Schrift „Die Grabecassen u. s. w. Leipzig 1849 bei G. Wigand" §§. 30—33 behandelt. Die Schuld des Mitgliedes ist hier ebenso zu bestimmen, die Schuld der Casse ist jedoch bei der Krankenversicherung selbstverständlich eine andere, doch wird der aufmerksame Leser des dort Gesagten bald herausfinden, was zu ändern ist. Das Praktische der ganzen Sache ist ebenfalls vom Verfasser in einer eigenen Schrift ausführlich behandelt worden, welche den Titel führt: „Die Anfertigung des Rechenschaftsberichtes u. s. w. Leipzig 1856 bei G. Wigand."

§. 32.

Ueberblickt man das in den vorhergehenden §§. über die Verwaltung einer Krankenversicherungsgesellschaft Mitgetheilte, so wird man bald zu der Ueberzeugung kommen, daß sie selbst bei großer Sparsamkeit erhebliche Kosten verursachen muß, sobald man darauf ausgeht, Ordnung und Pünktlichkeit im Geschäft aufrecht zu erhalten. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, daß eine Krankenversicherungsanstalt ihre Einnahmen fast nur in einer sehr großen Anzahl kleiner Posten erhält und ebenso ihre Ausgaben macht, und daß die Verwaltung eines gewissen Vermögens um so kostspieliger ist, je kleiner und zahlreicher die Theile sind, aus denen es besteht.

Wenn z. B. die Gothaer Lebensversicherungsbank bei 20000 Mitgliedern, wovon jedes durchschnittlich mit 2000 Thlrn. versichert ist, zu ihrer Verwaltung 4 Proc. der Jahreseinnahme verbraucht, so würde unter denselben Umständen eine Begräbnißcasse, bei welcher jedes Mitglied durchschnittlich mit 200 Thlrn. versichert ist, das Zehnfache für Verwaltung aufwenden, also 40 Proc. der Jahreseinnahme verbrauchen können, wenn sie ebenso billig als die Gothaer Bank verwalten wollte, deren Verwaltung in der That billig zu nennen ist. Denn der Begräbnißcasse macht die Police auf 200 Thlr. lautend genau so viel Arbeit an Schreiberei, Buchführung u. s. w., als der Gothaer Bank die Police auf 2000 Thlr. lautend, während doch die letztere an Beiträgen 10 mal mehr einbringt, als die erstere.

Eine Krankenversicherungsanstalt macht ungleich mehr Verwaltungskosten, als eine Begräbnißcasse, wenn beide gleichviel Einnahme haben und sonst gut und rationell verwaltet werden. Die letztere hat alle die umfänglichen Arbeiten nicht zu erledigen, welche durch die Kranken wöchentlich und jährlich veranlaßt werden, auch keinen Controleur zu bezahlen; desgleichen ist ihre Statistik und Rechnungsablage eine viel einfachere. Die Leipziger Gesellschaft „Gegenseitigkeit“ hat bei der äußersten, oft knickerhaften Sparsamkeit zu ihrer Verwaltung durchschnittlich 13 proc. der Jahreseinnahme verbraucht und ist dabei bis jetzt noch nicht im Stande gewesen, ihren Directorialmitgliedern, wovon einzelne ganz bedeutende Arbeiten geleistet haben, auch nur eine kleine Gratification für ihre Mühen zukommen zu lassen. Diese Kosten steigen noch um Erhebliches, wenn man das Geschäft nach auswärts ausdehnen will.

Es ist daher jeder Krankenversicherungsanstalt anzurathen, diese Ausdehnung über einen größeren Landestheil nur mit der äußersten Vorsicht stattfinden zu lassen. Sie ist fast nur möglich, wenn die An-

statt auch die Lebensversicherung, oder auch andere überhaupt weniger kostspielige und gefährliche Versicherungen mit aufnimmt und erst mit diesen nach auswärts sich ausdehnt. Ferner ist die Ausdehnung nur auf größere Städte, wo das Geschäft überhaupt ein umfangreiches werden kann, anzurathen.

§. 33.

Während wir im Stande waren über die Krankheitserscheinungen überhaupt und die Krankenversicherung speciell ein zum Theil sehr reiches und interessantes Material mitzutheilen, kann dieß leider für die Erscheinungen der Invalidität und den darauf zu gründenden Versicherungszweig nicht geschehen, und es beruht hier noch fast alles auf Hypothese. Es soll damit nicht gesagt sein, daß es überhaupt an Beobachtungen über die Invalidität fehle, man hat vielmehr guten Grund, das Vorhandensein hinlänglich zahlreicher Beobachtungen anzunehmen, allein sie liegen in den Archiven vergraben und harren noch ihrer Auferstehung. Es giebt eine Anzahl Vereine zur Pensionirung oder Unterstützung invalider Personen, sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern, deren Acten Material genug liefern würden, wenn man sie auszöge und ordnete. Desgleichen ließe sich auch durch die allgemeinen statistischen Erhebungen Material herbeischaffen, obschon hierbei mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen wären, die gewonnenen Resultate auch mit Vorsicht gebraucht werden müßten. Doch das ist alles noch nicht geschehen und wir müssen uns vorläufig mit den wenigen dürftigen Beobachtungen begnügen, die wir besitzen.

§. 34.

Die noch anzustellenden oder zu ordnenden Beobachtungen über Invalidität müßten ergeben, in welchem Verhältniß alljährlich aus jedem Alter Invaliden hervorgehen und Invaliden überhaupt vorhanden sind. Die Menge derer, die alljährlich von einem bestimmten Alter invalid werden, dividirt durch die Anzahl der Personen überhaupt, welche sich in dem betreffenden Alter befinden, giebt für dieses Alter die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden. Diese Wahrscheinlichkeiten müssen für jedes Alter bekannt sein, wenn man eine vollständige und genaue Berechnung der Beiträge, welche für eine Invalidenpension zu zahlen sind, anstellen will. Wie schon im vorigen §. erinnert, ist dieß leider zur Zeit nicht der Fall, und alles was wir besitzen, reducirt sich auf einige Beobachtungen ohne Altersangabe in Knappschafts- und Fabrikcassen, welche Hülße *) gegeben hat. Hiernach beträgt die Anzahl der

*) S. Bericht der 7. Abtheilung über Invaliden-, Wittwen- und Waisencassen der im Jahre 1848 und 1849 tagenden Commission über Erörterung der Gewerbs- und

Invaliden, welche auf 1000 zahlungsfähige also auch noch arbeitsfähige Mitglieder kommt,

bei den Bergleuten der königl. sächs. Werke durchschnittlich	56

welche Zahl jedoch bei den einzelnen Werken zwischen 17 und 126 schwankt;

bei der Freiberger Knappschaftscasse, als der ältesten und größten .	68
bei den Buchdruckern in Leipzig	83
bei den Predigern in Sachsen	34

Als einen mittleren Durchschnitt der brauchbarsten Beobachtungen giebt Hülße 68 Invaliden auf 1000 gesunde Mitglieder an.

Diese wenigen, aber doch immer mit großem Danke aufzunehmenden Beobachtungen lassen uns aber außerdem noch insofern im Stich, als sie die Anzahl der Invaliden überhaupt, nicht die Anzahl derer angeben, welche alljährlich invalid geworden sind. Sie eignen sich also zunächst wenigstens nicht zur Bestimmung der Invaliditätswahrscheinlichkeit. Allein wir werden gleich sehen, daß sich diese daraus ableiten läßt.

§. 55.

Besteht eine Invalidencasse eine lange Zeit, und hat si e durch fortwährende neue Aufnahmen den Abgang ihrer Mitglieder an Todten und Invaliden ersetzt, hat sich also der Bestand ihrer Mitglieder während dieser langen Zeit constant erhalten, so tritt allmählig auch für den Bestand an Invaliden eine constante Zahl ein. Dieser Zustand, den man Beharrungszustand nennt, tritt streng genommen erst nach einer unendlich langen Zeit ein. Praktisch ist dieß natürlich nicht zulässig, und wir müssen hier sagen, er tritt wenigstens näherungsweise nach einer sehr langen Zeit ein. Ist er aber einmal eingetreten, so kann der jährliche Abgang an Invaliden durch den Tod nur durch neue Invalidwerdungen ersetzt werden. Daraus folgt, daß die Anzahl der Todten unter den Invaliden gleich sein muß der Anzahl derer, welche in einem Jahre invalid werden. Wenn man also die Anzahl der überhaupt vorhandenen Invaliden mit der Sterbenswahrscheinlichkeit multiplicirt, so erhält man die Anzahl der im Laufe eines Jahres invalid werdenden Personen.

Hieraus läßt sich nun die Invaliditätswahrscheinlichkeit bestimmen. Nach den Angaben Hülße's kommen auf 1000 nicht invalide Mitglie-

---

Arbeiterverhältnisse im Königreich Sachsen durch den Referenten Prof. Dr. Hülße. Ferner Programm der polytechnischen Schule zu Dresden von 1856. Die oben mitgetheilten Zahlen sind nur die bemerkenswerthesten Resultate jener Abhandlung.

der 68 Invaliden. Nimmt man die Sterblichkeit unter den Invaliden sehr hoch an, so wird man sie doch nicht über 3 proc. setzen dürfen, und wir würden also 68 mit 0,03 zu multipliciren haben, was 2,04 also nahe 2 ergiebt. Es würden sonach von 1000 alljährlich 2 invalid werden, d. h. die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden beträgt 0,002 im Durchschnitt, ohne Berücksichtigung des Alters.

§. 36.

Die Ursachen der Invalidität kann man in zwei Hauptgruppen bringen. Entweder liegen sie im Organismus des menschlichen Körpers selbst, oder außerhalb desselben und sind unabhängig von ihm. Zu den ersteren Ursachen gehören alle Krankheiten, welche zur Verrichtung jeder Arbeit nothwendige Theile oder Fähigkeiten des menschlichen Körpers entweder ganz oder theilweise außer Thätigkeit setzen. Diese Ursachen werden mit zunehmendem Alter größer und zahlreicher. Zu den letzteren Ursachen gehören alle von Außen her auf den arbeitenden Menschen einwirkende und ihm Gefahr bringende Naturkräfte. Verletzungen durch Werkzeuge, Maschinen, Gifte, durch Fall und Einsturz u. a. m. sind hierhin zu rechnen. Diese Ursachen sind ihrer Zahl und Größe nach vom Alter unabhängig.

Hiernach kann man annehmen, daß die Invaliditätswahrscheinlichkeit aus zwei Factoren zusammengesetzt ist, deren einer eine constante, der andere eine veränderliche, mit dem Alter zunehmende Größe ist. Hatten wir im vorigen §. die Invaliditätswahrscheinlichkeit zu 0,002 bestimmt, so fragt es sich, wie viel davon kommt auf den constanten Theil? Da fehlen freilich alle Erfahrungen, und es ist ein reiner Griff ins Blaue, wenn man die Hälfte auf diesen Theil rechnet. Es dürfte wohl unter Umständen eher zu wenig als zu viel sein. Noch willkürlicher ist die Vertheilung des veränderlichen Theils über das ganze Leben. Es ist klar, daß derselbe in den jüngeren Altersjahren sehr klein ist, anfangs langsam, später aber sehr schnell wächst und mit dem 80. Lebensjahre wohl der Einheit gleich sein dürfte. Wenn man, von einer sehr kleinen Wahrscheinlichkeit im 20. Lebensjahre ausgehend, wir wollen 0,00002 dafür annehmen, die Wahrscheinlichkeit in geometrischer Progression wachsen läßt, so daß sie im 79. Lebensjahre gleich der Einheit wird, so dürfte man die ebengenannte Bedingung ziemlich gut erfüllt haben. Dieser so für alle Altersjahre ausgeworfene veränderliche Theil wäre nun dem constanten hinzuzufügen, um die Reihe der Invaliditätswahrscheinlichkeiten zu erhalten. Es sind dieselben, welche wir in der Tafel des Anhanges vollständig mitgetheilt, und unseren Rechnungen zu Grunde gelegt haben. Auszüglich heißen sie wie folgt:

im 20. Lebensjahre	0,00102
» 25. »	0,00105
» 30. »	0,00113
» 35. »	0,00131
» 40. »	0,00178
» 45. »	0,00296
» 50. »	0,00590
» 55. »	0,01327
» 60. »	0,03168
» 65. »	0,07775
» 70. »	0,19298
» 75. »	0,48122
» 79. »	1,00000

Wie weit diese Wahrscheinlichkeiten sich der Wahrheit annähern, müssen zukünftige Beobachtungen lehren.

§. 37.

Es ist wohl hier der geeignetste Ort, noch auf eine andere Bestimmung der Invaliditätswahrscheinlichkeiten zurückzukommen, die wir bereits früher §. 9 angedeutet haben. Die von Finlaison und Neison angestellten und daselbst mitgetheilten Beobachtungen über die Erkrankungen unterscheiden sich wesentlich, indem Neison alle Fälle der ununterbrochenen Krankheit mitgezählt, Finlaison dagegen ausgeschlossen hat, der erstere also, wenigstens in den späteren Altersjahren, auf erheblich größere Krankheitsdauern kommt, als der letztere. Die Differenz zwischen beiden muß also die Dauer der Invalidität auf die beobachtete (gesunde) Person geben, wenn wir uns erlauben dürfen, diesen von der gewöhnlichen Ausdruckweise etwas abweichenden Ausdruck zu gebrauchen. Stellen wir zunächst die Resultate Finlaisons und Neisons, soweit die letzteren größer sind, gegen einander:

	Krankheitsdauer in Wochen nach		
im Alter	Finlaison	Neison	Differenz
41—45	1,2512	1,3443	0,0931
46—50	1,5012	1,7185	0,2173
51—55	1,8553	2,3231	0,4678
56—60	2,3184	3,2773	0,9589
61—65	3,3549	5,4983	2,1434
66—70	5,0606	11,1279	6,0673
71—75	8,4747	18,4056	9,9309
76—80	11,8454	26,0566	14,2112
81—85	15,1969	28,2665	13,0696

Die Differenzen müssen also die Krankheitswochen sein, welche auf die invaliden (fortwährend kranken) Personen kommen. Also z. B.

zwischen dem 81. und 85. Lebensjahre sind immer soviel invalide Personen, daß, wenn man die Invaliditätsdauer jedes, d. h. 52 Wochen, summirt und auf alle Personen gleich vertheilt, auf jede 13 Wochen kommen. Es muß daher 1 invalide Person auf je 4 Personen dieses Alters kommen. Unter Anwendung der Sterbenswahrscheinlichkeit läßt sich dann die Invaliditätswahrscheinlichkeit berechnen. Wir theilen diese Rechnung tabellarisch geordnet im Nachstehenden mit, und bemerken dabei, daß die angewandten Sterbenswahrscheinlichkeiten diejenigen sind, welche Finlaison aus seinen Beobachtungen ermittelt hat*)

Alter	Wahrscheinlichkeit zu sterben nach Finlaison	auf 1 Invaliden kommen gesunde Personen	von den nebenstehenden gesunden Personen werden alljährlich invalid	Wahrscheinlichkeit invalid zu werden	dasselbe nach §. 36 für die mittelsten Alter der Periode
41—45	0,011089	559	0,011	0,00002	0,00236
46—50	0,013613	239	0,014	0,00006	0,00440
51—55	0,017343	111	0,017	0,00016	0,00950
56—60	0,025187	54	0,025	0,00047	0,02226
61—65	0,029750	24	0,030	0,00123	0,05418
66—70	0,049622	9	0,050	0,00579	0,13404
71—75	0,066560	5	0,067	0,01271	0,33379
76—80	0,102635	4	0,103	0,02805	0,83345
81—85	0,156832	4	0,157	0,03942	......

Diese Wahrscheinlichkeiten der vorletzten Reihe weichen aber so eminent von den nebenstehenden früher bestimmten Zahlen ab, und überschreiten so sehr alles, was uns die alltägliche Erfahrung lehrt, daß man Zweifel über ihre Richtigkeit oder wenigstens über ihre Anwendbarkeit zur Berechnung der Beiträge bei Invalidenpensionen nicht unterdrücken kann. Sind auch die Zahlen der letzten Reihe ebenfalls nur hypothetische Resultate, so schließen sie sich doch mehr den täglichen und denjenigen Erfahrungen an, die wir aus Invalidencassen entnommen haben. Es wird z. B. Niemandem einfallen zu behaupten, daß zwischen dem 81. und 85. Lebensjahre die Wahrscheinlichkeit, invalid, d. h. arbeitsunfähig zu werden, nur 0,04 oder $1/25$ sei, oder daß es unter 4 Personen dieses Alters immer noch 3 arbeitsfähige gebe. Wir wissen vielmehr, daß 80jährige Greise wohl nur in höchst seltenen Fällen noch im Stande sind, mehr oder weniger schwere Arbeit, überhaupt Handarbeit, die Muskelkräfte erfordert, zu verrichten. Und ebenso widerstreiten auch die übrigen aus den Neison'schen Be-

*) Aus dem Bericht Finlaisons pag. 2 leicht zu entnehmen. Sonst auch gleich so, wie wir sie hier brauchen, in Neison, Contributions etc. pag. 440.

obachtungen abgeleiteten Zahlen den täglichen und den in Invalidencassen angestellten Erfahrungen.

Wir dürfen uns aber auch nicht wundern, daß die Neison'schen Zahlen zu solchen Resultaten führen. Diejenigen Invaliden, welche in den Krankencassen, worin Neison und Finlaison ihre Beobachtungen angestellt haben, der Beobachtung unterlegen haben, sind ohne Zweifel nur solche gewesen, die zugleich krank waren Die große Menge der übrigen Mitglieder, die zwar zur Verrichtung ihrer früheren Arbeit unfähig, aber doch dabei gesund waren, sind wahrscheinlich gar nicht in Rechnung gekommen. Viele dieser durch Verunglückung arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder mögen vielleicht auch in Versorgungsanstalten oder bei ihren Angehörigen in anderen Landestheilen, als wo sie ursprünglich arbeiteten, zur Verpflegung untergebracht worden sein. So sind es also jedenfalls nur wenig Fälle eigentlicher Invalidität gewesen, welche die englischen Statistiker berücksichtigt haben; die bei Weitem größte Menge hat sich der Beobachtung entzogen. Dieß würde sich auch mit daraus ergeben, wenn Neison, sowie Finlaison gethan, die Anzahl der kranken Personen angeführt hätte. Ferner muß es auch in der That verwundern, daß in den jüngeren Altersjahren bis zum 40. die Finlaison'schen Zahlen sogar größer sind, als die Neison'schen. Sollte denn in diesen Lebensjahren kein einziger Invalid sich gefunden haben? Sicher nicht! Es wird vielmehr manchen Bergmann z. B. darunter gegeben haben, der bergfertig, also im Sinne einer Invalidencasse pensionsberechtigt war, der aber deßhalb doch kein Krankengeld bekommen hat.

Man kann also wohl mit Sicherheit annehmen, daß sich die Neison'schen Zahlen, auch wenn man sie selbst in ihrem vollen Betrage benutzen würde, nicht zur Berechnung der Prämien für eine Invalidenpensionscasse gebrauchen lassen. Gebraucht man sie für eine Krankencasse, so wird man nur eine etwas längere Zahlung des Krankengeldes zugestehen können im Falle einer unheilbaren Krankheit, als bei den Finlaison'schen. Eine Zahlung des Krankengeldes aber in unbestimmte Zeit hinein, wo dann das Krankengeld in eine Leibrente übergeht, wird man wohl aber in keinem Falle gewähren dürfen. Man erwarte keineswegs, daß, wenn einmal durch das Statut eines solchen Vereins die Forderung einer Leibrente zulässig ist, die Fordernden etwa aus zarter Rücksicht für das Wohl des Vereins zurücktreten oder ihre Ansprüche gar nicht geltend machen werden. Man wird dann sicher in Fällen, wo man es gar nicht erwartet, ununterbrochenes Krankengeld zahlen müssen. Die bisherigen Erfahrungen geben hier schon Andeutungen genug. So kommt es häufig vor, daß sich Versicherte für

Krankheiten, die sie deßhalb auf dem Antragformulare nicht angegeben haben, weil sie sie bisher für wirkliche Krankheiten nicht gehalten, doch nicht scheuen, sofort nach Abschluß ihrer Versicherung Krankengeld zu beanspruchen. Ebenso werden sich auch Mitglieder einfinden, die nicht deßhalb, weil sie wirklich arbeitsunfähig sind, sondern nur aus Faulheit oder ähnlichen Gründen durch Erheuchlung von chronischen Krankheiten sich den Schein der Pensionsberechtigung zu geben versuchen. Und es wird in solchen Fällen meist sehr schwer halten, den Beweis der Richtigkeit zu führen. Der Verein wird in der Regel zahlen müssen.

Wir wiederholen es also nochmals, ja sich davor zu hüten, den Krankencassen durch Gewährung ununterbrochenen Krankengeldes den Charakter von Invalidenpensionscassen zu geben. Man würde dieß schwer zu bereuen haben.

§. 38.

Während die Zahlen für die Sterblichkeit und Erkrankung nur wenig veränderlich sind, wenn man besondere Classen von Personen, namentlich nach ihrer Arbeit, die sie verrichten, der Untersuchung unterwirft, so wird man, obschon solches durch die Erfahrung bisjetzt nur höchst unvollkommen ermittelt ist, doch gleich von Vornherein schließen können, daß bei den Invaliditätswahrscheinlichkeiten in dieser Beziehung eine viel größere Verschiedenheit eintritt. Denn die Art der Arbeit ist es hier, welche die Gefahr bringt. Ein ruhig hinlebender Pastor auf dem Lande und ein Bergmann: wie verschieden sind die Arbeiten beider in Bezug auf Gefährlichkeit!

Es wird hier wohl namentlich der constante Theil der Invaliditätswahrscheinlichkeit sein, der maßgebend auftritt und sehr verschieden ausfallen muß. Während man ihn bei Arbeitern, die keinerlei Verletzungen bei der Arbeit ausgesetzt sind, fast gleich Null wird setzen können, muß er bei anderen je nach dem Grade der Gefährlichkeit ihrer Arbeit gesteigert werden. Um bei dem vorigen Beispiel stehen zu bleiben, wird man ihn bei einer Emeritencasse für Landgeistliche geradezu weglassen können, dagegen bei einer Knappschaftscasse bedeutend steigern müssen. Aber auch der andere veränderliche Theil wird je nach der Arbeit Veränderungen zu erleiden haben, da die Arbeit auch auf die Gestaltung des inneren Organismus des menschlichen Körpers einen nicht geringen Einfluß ausüben muß, sodaß Entkräftung oder Alterschwäche bald früher bald später eintritt.

Bei Errichtung von Invalidencassen wird man also mehr als irgend wo anders auf die Art der Arbeit Rücksicht nehmen und danach

die Invaliditätswahrscheinlichkeit abändern müssen, so lange nicht für die verschiedenen Stände ausgedehnte Beobachtungen vorliegen werden, die natürlich jeder Hypothese vorzuziehen sind. Allein es wird sich das im Vorhergehenden Gesagte wohl bestätigen.

§. 39.

Die Berechnung der Beiträge für eine Invalidenpension aus den §. 36 mitgetheilten Invaliditätswahrscheinlichkeiten ist um deßwillen nicht eine so einfache, als wir sie bei der Berechnung der Prämien für ein zu zahlendes Krankengeld kennen gelernt haben, weil hier zusammengesetzte Wahrscheinlichkeiten ins Spiel kommen. Wir wollen deßhalb auch, um nicht zu weitläufige und schließlich doch in populärer Form schwer darzustellende Betrachtungen zu veranstalten, nur einige wenige Andeutungen darüber geben. Die eigentliche Berechnung wird der Nichtmathematiker hier ebenso wenig oder vielmehr noch weniger mit Erfolg vornehmen können, als bei der Krankenversicherung, und sich schließlich sachkundiger Hülfe bedienen müssen.

Die einfachste hier zu stellende Aufgabe ist folgende:

Es soll der einmalige oder jährliche Beitrag für eine jährliche Rente von gegebenem Betrage bestimmt werden, welche beginnt bei eintretender gänzlicher und bleibender Invalidität, und aufhört beim Tode, mag die Invalidität wann immer eintreten, welche also gar nicht zur Auszahlung kommt, wenn der Tod während des nicht invaliden Zustandes erfolgt.

Wir denken uns zur Lösung dieser Aufgabe, daß eine große Zahl gleich alter Personen zu gleicher Zeit sich Invalidenpensionen erwerben wollen. Dann würde man, um die Ausgaben zu bestimmen, welche die Gesellschaft zu leisten hat, zunächst berechnen müssen, wie viel von dieser Personenzahl im ersten Jahre invalid werden. Dieß wird dadurch zu ermitteln sein, daß man jene Anzahl mit der Invaliditätswahrscheinlichkeit des betreffenden Alters multiplicirt. Allein nicht alle dieser Invaliden kommen in den Genuß der Rente, vielmehr nur diejenigen, welche am Ende des Jahres noch am Leben sind. Die Anzahl dieser findet man, wenn man die Invaliden überhaupt mit der Lebenswahrscheinlichkeit multiplicirt.*) Die Casse hat also an alle diese, solange sie leben, Leibrenten zu zahlen, und muß sich also mit dem Werthe dieser Leibrenten belasten; da dieser Werth der Casse aber erst nach einem Jahre zur Last zu schreiben ist, so muß er auf seinen ge-

*) Die Wahrscheinlichkeit, daß zwei von einander unabhängige Ereignisse zu gleicher Zeit eintreten, ist gleich dem Product aus den Wahrscheinlichkeiten, welche für den Eintritt jedes der beiden Ereignisse für sich stattfinden.

genwärtigen Werth durch Discontirung gebracht werden (s. die Note zu §. 18).

Um nun weiter zu rechnen, muß man erst diejenigen Personen ermitteln, welche am Anfange des zweiten Jahres noch leben und nicht invalid sind. Dieß geschieht dadurch, daß man die anfängliche Personenzahl mit dem Product aus der Lebenswahrscheinlichkeit und der Wahrscheinlichkeit nicht invalid zu werden, multiplicirt. Mit dieser Zahl verfährt man wie vorhin und bestimmt durch Multiplication mit den für dieses zweite Jahr geltenden Wahrscheinlichkeiten, zu leben und invalid zu werden, die Menge der Invaliden, welche im zweiten Jahre entstanden sind, und am Ende dieses Jahres noch leben. Diese kommen wiederum in Genuß der Leibrente und es muß sich sonach die Casse jetzt schon mit dem gegenwärtigen Werthe aller dieser am Ende des zweiten Jahres in Kraft tretenden Leibrenten belasten. Und so ist die Rechnung fortzusetzen, solange, bis alle zu Invaliden geworden sind. Alle diese Posten sind zu summiren und geben den Gesammtwerth aller Ausgaben.

Die Einnahmen der Casse bestehen in einer einzigen Zahlung bei Eintritt in die Casse, oder in fortlaufenden jährlichen Zahlungen, welche der Einzelne solange zu leisten hat, bis er invalid wird, oder bis zu seinem Tode, falls dieser schon früher eintreten sollte.

Im ersten Falle ist die einmalige Zahlung (einmalige Prämie) leicht durch Division aller Ausgaben durch die anfängliche Personenzahl zu bestimmen. Im zweiten Falle aber ist zu Anfang jedes Jahres die Personenzahl derjenigen zu bestimmen, welche zu diesen Zeiten noch am Leben und nicht invalid sind. Dieß geschieht auf die schon vorhin angegebene Weise. Diese Personen zahlen alljährlich zu Anfang des Jahres, also praenumerando, die Prämie p. Die Einnahmen betragen also am Anfange jedes Jahres so viel mal p Thlr., als Personen der genannten Art vorhanden sind, und da dieselben zu verschiedenen Zeiten eingehen, so sind ihre gegenwärtigen Werthe zu bestimmen und endlich alles zu summiren. Das Uebrige ist nun von selbst klar, wenn man sich an die analoge Rechnung in §. 18 erinnert.

§. 40.

Auf diesem, im vorigen §. auseinander gesetzten Wege sind die Prämien für eine mit eintretender Invalidität beginnende Invalidenpension von beliebigen Betrage z. B. von 100 Thlr. jährlich zu bestimmen, eine Rechnung, die durch mathematische Behandlung wesentlich einfacher wird. Die jährlichen Prämien sind bis zum Eintritt der Invalidität, also bis zum Beginn der Rente, oder bis zum Tode zu zahlen, wenn dieser vor Eintritt der Invalidität erfolgt. In diesem

letzteren Falle kommt selbstverständlich die Rente gar nicht zur Auszahlung. Außerdem kann aber auch die Bestimmung getroffen werden, daß die jährlichen Prämien mit Erreichung eines gewissen Lebensjahres, etwa dem 60., in jedem Falle aufhören, wenn die betreffende Person bis dahin lebt und nicht invalid wird. Wir wollen diese Prämien für die jährliche Rente 100 im Auszuge mittheilen und dabei noch bemerken, daß es normale Prämien sind.

Alter	Prämien bis zum Eintritt der Invalidität überhaupt zahlbar: in Decimaltheilen	in Thlr.	in Ngr.	in Pf.	Prämien bis zum Eintritt der Invalidität, längstens aber bis zum 60. Lebensjahre zahlbar: in Decimaltheilen	in Thlr.	in Ngr.	in Pf.
20	5,253	5	7	6	5,460	5	13	8
25	6,262	6	7	9	6,588	6	17	6
30	7,682	7	20	5	8,223	8	6	7
35	9,713	9	21	4	10,667	10	20	—
40	12,672	12	20	2	14,487	14	14	6
45	17,079	17	2	4	20,909	20	27	3
50	23,792	23	23	8	33,299	33	9	—
55	34,304	34	9	1	67,531	67	15	9
60	51,128	51	3	8	.....	..	..	..

§. 41.

Die Entscheidung, ob ein Mitglied einer Invalidenpensionscasse als vollständig invalid zu betrachten sei oder nicht, wird in einzelnen sehr auffälligen Fällen keine Schwierigkeiten haben, in der Mehrzahl der Fälle aber wohl immer nicht ganz leicht sein, wenn das Directorium einer derartigen Anstalt bestrebt ist, volle Gerechtigkeit der Anstalt sowohl, als auch dem Mitgliede gegenüber zu üben. Die schwierigsten Fälle sind jedenfalls die, wo Altersunvermögen die Ursache ist, was bei den verschiedenen Individuen zu sehr verschiedener Zeit eintritt. Dieser Schwierigkeit wird man, wenn auch nicht immer, doch meistentheils durch die Einrichtung aus dem Wege gehen, daß man die Renten in jedem Falle mit einem im Voraus bestimmten Alter anfangen läßt, mag nun das betreffende Mitglied alsdann invalid sein oder nicht. Handelt es sich dabei um Invalidenpensionen für einen bestimmten Stand, so wird man das Alter, womit die Rente jedenfalls anfangen soll, immer leicht aus den gemachten Erfahrungen bestimmen können.

Freilich werden durch diese Einrichtung die Beiträge beträchtlich höher, als sie ohnehin schon sind. Sie müssen jedenfalls höher sein, als eine nach denselben Sterblichkeitsverhältnissen und demselben Zinsfuße berechnete aufgeschobene Leibrente. Wir wollen im Nachstehenden einige jährliche Prämien für solche Renten, den Jahresbetrag derselben

zu 100 angenommen, mittheilen und der Vergleichung halber zugleich diejenigen für die gewöhnlichen aufgeschobenen Leibrenten beifügen. Sie sind ebenfalls zu $3^1/_2$ proc. Zinsen berechnet ohne jede Erhöhung für Verwaltung, also normal und sind längstens bis zu dem Alter zu zahlen, mit welchem die Rente jedenfalls beginnen soll, hören aber bereits früher beim Eintritt der Invalidität auf, falls diese vor dem festgesetzten Zeitpunkt eintritt. Die Prämien für die aufgeschobenen Leibrenten sind aber in jedem Falle bis zum Beginn der Rente zu zahlen, was wir zur Vermeidung von Irrthümern noch besonders bemerken wollen, obschon es sich von selbst versteht.

Alter beim Eintritt	Die Rente beginnt, bei eintretender Invalidität, spätestens im				
	50. Jahre	55. Jahre	60. Jahre	65. Jahre	70. Jahre
20	21,326	14,020	9,391	6,728	5,549
25	28,531	18,143	11,793	8,218	6,653
30	39,929	24,307	15,267	10,335	8,210
35	59,786	34,105	20,497	13,421	10,445
40	100,838	51,195	28,822	18,079	13,728
45		86,582	43,357	25,481	18,690
50			73,283	38,212	26,467
55				63,741	39,382
60					63,214

Alter beim Eintritt	Gewöhnliche aufgehobene Leibrente, welche beginnt im				
	50. Jahre	55. Jahre	60. Jahre	65. Jahre	70. Jahre
20	19,687	12,109	7,058	3,760	1,746
25	26,901	16,171	9,285	4,899	2,261
30	38,267	22,210	12,476	6,492	2,972
35	58,028	31,774	17,257	8,801	3,982
40	98,899	48,480	24,890	12,300	5,470
45		83,311	38,389	17,989	7,780
50			66,890	28,251	11,645
55				50,480	18,883
60					35,178

§. 42.

Man darf nicht glauben, daß die Verminderung der Invaliditätswahrscheinlichkeit eine Verminderung der Prämien in demselben Verhältniß herbeiführen wird, wie dieß offenbar bei der Krankenversicherung stattfinden muß, wenn man die Krankheitsdauer vermindert. Läßt man namentlich das Alter, mit welchem die Invalidität für Alle eintritt, bei unseren Betrachtungen das 80. Lebensjahr, unverrückt, so ist die Verminderung der Prämien unbedeutend, selbst wenn man in den jüngeren Altersjahren eine bedeutende Reduction der Invaliditätswahrscheinlichkeiten vornimmt. Wir wollen dieß durch ein Beispiel belegen. Nimmt man diese Wahrscheinlichkeit im 20. Lebens-

jahre einmal zu 0,0001, dann zu 0,00002, also 5 mal geringer an, läßt aber den Eintritt der Invalidität für Alle im 80. Lebensjahre erfolgen, d. h. setzt man wie früher die Wahrscheinlichkeit im 80. Lebensjahre gleich der Einheit, und läßt man die Wahrscheinlichkeiten in geometrischer Progression wachsen, so ergeben sich bei 3½ proc. Zinsen folgende Prämien für die Rente 100, beginnend beim Eintritt der Invalidität sonst nicht. Die Prämien sind bis zu eben diesem Zeitpunkte oder bis zum früheren Tode zu entrichten, wie in §. 40.

Alter			Alter		
20	5,882	3,722	45	24,528	16,106
25	7,629	4,832	50	34,082	22,910
30	10,010	6,359	55	48,165	33,565
35	13,307	8,504	60	69,166	50,500
40	17,931	11,579			

Es mögen sich dieß alle diejenigen zur Warnung dienen lassen, welche bei Errichtung von Invalidencassen für einen gewissen Stand die Beiträge deßhalb ungewöhnlich niedrig ansetzen, weil die Gefahr des Invalidwerdens für diesen Stand beträchtlich kleiner ist, als bei Bergleuten, Maschinisten u. a. Man hat diesen Fehler mehrfach begangen, so noch kürzlich bei einer Lehreremeritencasse in Sachsen.

§. 43.

Weitere Modalitäten der Invalidenrenten kann man dadurch gewinnen, daß man Renten einführt, welche nur bei vorübergehender Invalidität gezahlt werden. Offenbar können dieß nur eigentliche Krankenversicherungen in Form von Renten sein, denn vorübergehende Invalidität ist eben nur Krankheit. Allein es dürfte diese Form der Krankenversicherung vielleicht diejenige sein, wodurch dieselbe Eingang in die besser gestellten Stände gewinnen könnte. Gegenwärtig ist die Krankenversicherung nur unter den unteren Schichten der Bevölkerung üblich, während sich die höheren Schichten, trotz aller Bemühungen, aus einer gewissen Scheu fern daran gehalten haben.

Man würde dann folgende drei Arten von Invalidenrenten unterscheiden können:

1) die Rente wird nur gezahlt bei vorübergehender Invalidität;
2) sie wird nur bei gänzlicher und bleibender Invalidität gezahlt;
3) sie wird sowohl bei bleibender als vorübergehender Invalidität gezahlt.

Führt eine Anstalt diese drei Modalitäten ein, so wird es zweckmäßig sein, ebenfalls ein Alter festzusetzen, bei welchem in allen drei Fällen die Rente jedenfalls beginnen und dann bis ans Lebensende dauern muß. Desgleichen ist es in der Verwaltung dann einfacher,

wenn man die Prämienzahlung so normirt, daß sie unter allen Umständen bis zu dem Alter fortgeht, womit die Rente jedenfalls beginnen soll, also auch dann noch fortzuzahlen ist, wenn die betreffende Person vorher invalid wird. Es ist dieß nur eine Forderung der Bequemlichkeit, die namentlich bei den Renten für vorübergehende Invalidität nicht ganz unwesentlich ist.

Unter diesen Umständen ergeben sich für die jährliche Rente 100 folgende normale Jahresprämien, ebenfalls zu $3^1/_2$ proc. Zinsen.

Alter beim Eintritt	Die Rente wird nur bei vorübergehender Invalidität gezahlt und beginnt spätestens im				
	50. Jahre	55. Jahre	60. Jahre	65. Jahre	70. Jahre
20	21,651	14,143	9,166	5,964	4,042
25	28,937	18,295	11,500	7,236	4,713
30	40,402	24,455	14,834	9,003	5,629
35	60,288	34,170	19,793	11,532	6,898
40	101,286	51,042	27,628	15,289	8,699
45		86,094	41,389	21,319	11,420
50			70,220	32,022	15,824
55				54,796	23,746
60					41,072

Alter beim Eintritt	Die Rente wird nur bei völliger und bleibender Invalidität gezahlt und beginnt spätestens im				
	50. Jahre	55. Jahre	60. Jahre	65. Jahre	70. Jahre
20	21,038	13,785	9,191	6,541	5,349
25	28,172	17,842	11,529	7,967	6,380
30	39,455	23,897	14,896	9,975	7,812
35	59,129	33,513	19,944	12,875	9,834
40	99,862	50,275	27,940	17,194	12,730
45		85,069	41,850	23,960	16,971
50			70,567	35,456	23,363
55				58,579	33,591
60					52,362

Alter beim Eintritt	Die Rente wird sowohl bei völliger und bleibender, als auch bei vorübergehender Invalidität gezahlt und beginnt spätestens im				
	50. Jahre	55. Jahre	60. Jahre	65. Jahre	70. Jahre
20	23,002	15,819	11,299	8,745	7,645
25	30,208	19,966	13,744	10,304	8,832
30	41,590	26,142	17,254	12,486	10,469
35	61,389	35,909	22,480	15,606	12,750
40	102,249	52,837	30,678	20,183	15,959
45		87,852	44,850	27,290	20,611
50			73,897	39,227	27.542
55				62,895	38,454
60					58,256

§. 44.

Alle unter den Beamten größerer Etablissements wie Eisenbahnen u. a. wirklich bestehende Invalidencassen haben nicht die im Vorstehen-

den erörterte Einrichtung, welche ohne Zweifel die einzig mögliche ist, unter welcher dieser Versicherungszweig von einer Versicherungsgesellschaft in Ausführung gebracht werden könnte. Diese Cassen sind fast alle so eingerichtet, daß die Rente sowohl als auch die Beiträge nach Procenten des Gehaltes und nach der Länge der Dienstzeit des Beamten, aber ohne Berücksichtigung des Alters, bemessen werden. Würde bloß eine im Voraus festgesetzte Steigerung der Rente nach der Dienstzeit stattfinden, so würde dieß die Lösung der Aufgabe zwar ungleich erschweren, aber doch nicht aus dem Bereiche der mathematischen Behandlung in das Gebiet der Hypothese versetzen. Tritt aber noch der andere Factor hinzu, daß nämlich die Rente auch mit dem Gehalte wachsen soll, so kommt man um deßwillen wieder auf hypothetischen Boden, weil man doch wissen müßte, wie durchschnittlich der Gehalt eines Beamten sich steigert, worüber keine Erfahrungen vorliegen.

Man würde der Hypothese nur dann entgehen, wenn die Procentsätze des Gehaltes, wonach die Beiträge bemessen werden, nach dem Alter sich richten. Näherungsweise auch dann, wenn man sie nach der Länge der Dienstzeit normirt. Dieß ist aber in der Regel nicht der Fall, und man hat für alle Beamte und für alle Alter denselben Procentsatz des Gehaltes, welcher als Beitrag zu zahlen ist.

Man sieht leicht ein, daß hier so viel besondere Bedingungen hinzutreten können, daß an eine allgemeine Behandlung des Gegenstandes nicht gedacht werden kann. Der sachkundige Techniker wird sich jederzeit leicht zu helfen wissen, sobald ihm der einzelne Fall vorliegt. Wiegand hat u. a. einen solchen speciellen Fall bei Gelegenheit der Einrichtung der Pensionscasse der Thüringer Eisenbahngesellschaft behandelt und in einer kleinen, aber lesenswerthen Schrift veröffentlicht. Dasselbe hat im Grunde auch nur Albert in seiner in der Vorrede genannten Schrift gethan, obgleich er theoretisch allgemein auf die Sache eingeht, auch die Wittwen- und Waisenpensionen mit in das Bereich seiner Betrachtungen zieht. Zu bedauern ist nur die große Unklarheit dieser sonst verdienstlichen Schrift, und er hätte sich in dieser Beziehung die Wiegand'sche Schrift, die sich wie alle anderen Schriften dieses Technikers durch Klarheit, Einfachheit und Durchsichtigkeit vortheilhaft auszeichnet, zum Muster nehmen sollen. Daß Albert dem Techniker im Versicherungsfache nichts Neues geboten hat, wird er selbst wohl auch nicht behaupten wollen, um so weniger, als er, was Pflicht jedes Schriftstellers ist, sich vorher mit der Literatur nicht bekannt gemacht hat. Für den Laien ist sie noch weniger geschrieben und der mathematisch gebildete, aber mit der Lebensversicherungstechnik nicht bekannte Leser, hat große Schwierigkeiten durch die in der That große

Unklarheit der Darstellung zu überwinden, bevor er sich in der Albertschen Schrift zurecht finden wird. Es ist dieß Alles in der That um so mehr zu bedauern, als man sonst aus Allem sieht, daß Albert seinen Gegenstand mit großer Liebe und mit wirklichem Interesse an der Sache behandelt hat.

§. 45.

Abgesehen von der ziemlich großen Menge von Invalidencassen für besondere Stände, ist die Invalidenversicherung als besondere Versicherungsart nur von wenig Anstalten in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen worden, und diese mögen nur äußerst wenig Geschäfte gemacht haben. Es wird dieß ohne Zweifel daran liegen, daß eine Menge Personen dieser Versicherung bis jetzt fern geblieben sind, wie Gewerbtreibende, Kaufleute u. a., welche ein eigenes Geschäft haben und dieß unter Zuziehung von Hülfe auch noch im späten Alter, oder wenn ihnen sonst ein Unglück zustößt, fortbetreiben können, ferner Beamte, welche in der Regel unter sich Invalidencassen besitzen, endlich die unteren Schichten der Bevölkerung, die Arbeiter, weil ihnen die Versicherung, wenigstens nach ihrer eigenen Ansicht, zu theuer ist. Ob sie recht an dieser Nichtbetheiligung thun, ist eine andere Frage.

Wir können deßhalb auch über die Verwaltung einer Invalidenversicherungsgesellschaft Erfahrungen nicht mittheilen. Das was wir früher über die Statistik und Rechnungsablage einer Krankenversicherungsanstalt gesagt haben, gilt überhaupt allgemein, und muß daher auch hier gelten. Die früher erwähnte Controle der Kranken muß bezüglich der Invaliden ebenfalls stattfinden, wird hier jedoch weder so kostspielig, noch so schwierig sein. Ueberhaupt wird die Verwaltung einer Invalidenversicherungsanstalt einfacher und daher billiger, als die einer Krankenversicherungsanstalt, herzustellen sein.

Schließlich richten wir noch an alle Diejenigen, welche Einfluß auf die Verwaltung der bereits bestehenden Invalidencassen haben oder gewinnen können, die Bitte, in ihren Kreisen dahin streben zu wollen, daß man eine rationelle Statistik, also unter Berücksichtigung des Alters, einrichte, und daß man die gewonnenen Resultate nach gewissen Zeiträumen veröffentliche, um endlich auch diesen wichtigen Versicherungszweig aus dem unsichern Gebiete der Hypothese herauszureißen und ihm eine feste, auf ausgedehnten Beobachtungen ruhende Grundlage zu verschaffen.

Anhang.

Im Nachstehenden theilen wir noch für diejenigen, welche weitere Rechnungen anzustellen wünschen, einige Formeln und die darauf gegründeten Fundamentalzahlen mit.

Bezeichnet x das betreffende Alter, L_x die Anzahl der Lebenden und q den Zinsfuß (hier 1,035), so ist

$$D_x = \frac{L_x}{q^x}\,;\ \Sigma D_x = D_x + D_{x+1} + D_{x+2} + \cdots$$

und es wird also

$$\frac{\Sigma D_x}{D_x} = \varphi(x)$$

gleich dem Werthe der sogleich beim Kaufe beginnenden Leibrente 1 sein. Ferner sei K_x die Krankheitsdauer in Tagen, so ist

$$\frac{\Sigma K_x D_x}{\sqrt{q}} = \frac{K_x D_x}{\sqrt{q}} + \frac{K_{x+1} D_{x+1}}{\sqrt{q}} + \frac{K_{x+2} D_{x+2}}{\sqrt{q}} + \cdots$$

so daß also

$$\frac{\Sigma K_x D_x}{\sqrt{q}\, D_x} \quad \text{und} \quad \frac{\Sigma K_x D_x}{\sqrt{q}\, \Sigma D_x}$$

resp. die einmalige und jährliche Prämie für das tägliche Krankengeld 1 sein wird.

Die Zahlen x, L_x und K_x, sowie die Logarithmen der Zahlen D_x, ΣD_x, $\Sigma D_x K_x : \sqrt{q}$ und $\varphi(x)$ stehen in den ersten sieben Columnen auf pag. 66 u. 68, wie durch die Ueberschriften von selbst klar ist. Sterblichkeitstafel und Krankheitsdauer sind bereits früher in §. 6 und §. 15 mitgetheilt worden.

Bezüglich der anderen auf die Invalidität bezüglichen Columnen ist folgendes zu bemerken. Die in der 8. Columne stehenden Lebenswahrscheinlichkeiten $1 - W_x$ entsprechen der vornstehenden Sterblichkeitstafel, es sind aber die Lebenswahrscheinlichkeiten die ursprünglichen Zahlen, unmittelbar nach der Methode der kleinsten Quadrate aus den Bevölkerungs- und Todtenlisten in Sachsen abgeleitet *). Erst hieraus sind die Zahlen der Sterblichkeitstafel berechnet worden. Ueber die Invaliditätswahrscheinlichkeiten J_x ist bereits §. 36 das Erforderliche mitgetheilt. Die Zahlen A_x enthalten nun die lebenden Nichtinvali-

*) S. des Verfassers Abhandlung in der „Rundschau" Bd. III, pag. 335.

den in jedem Jahre und stehen in folgendem Zusammenhang untereinander:

$$A_{x+1} = A_x (1 - J_x)(1 - W_x)$$
$$A_{x+2} = A_{x+1} (1 - J_{x+1})(1 - W_{x+1})$$
u. s. w.

Die erste dieser Zahlen ist ebenso wie bei der Sterblichkeitstafel willkürlich und hier gleich 10000 gesetzt worden.

Ferner ist

$$\mathfrak{D}_x = \frac{A_x}{q^x} \; ; \; \Sigma\mathfrak{D}_x = \mathfrak{D}_x + \mathfrak{D}_{x+1} + \mathfrak{D}_{x+2} + \cdots$$

Die Zahlen B_x sind die lebenden Invaliden und werden wie nachstehend gebildet

$$B_{x+1} = A_x J_x (1 - W_x)$$
$$B_{x+2} = A_{x+1} J_{x+1} (1 - W_{x+1})$$
u. s. w.

Ferner ist $E_{x+1} = \frac{B_{x+1}}{q^{x+1}}$

Die Leibrentenwerthe, womit die Zahlen E_x zu multipliciren sind, stehen in Columne 7, wie bereits oben erinnert, und es ist

$$\Sigma E_{x+1}\,\varphi(x+1) = E_{x+1}\,\varphi(x+1) + E_{x+2}\,\varphi(x+2) + E_{x+3}\,\varphi(x+3) + \cdots$$

wobei noch zu bemerken, daß in der Tafel die Zahlen B_x, $E_x\,\varphi(x)$ und $\Sigma E_x\,\varphi(x)$ um eine Zeile höher stehen, als sie eigentlich stehen sollten. Es ist dieß durch den um 1 erhöhten Stellenexponent angezeigt und deßhalb gemacht worden, um bei Berechnung der Prämien immer auf derselben Zeile stehende Zahlen dividiren zu können. Demzufolge werden

$$\frac{\Sigma E_{x+1}\,\varphi(x+1)}{\mathfrak{D}_x} \text{ und } \frac{\Sigma E_{x+1}\,\varphi(x+1)}{\Sigma\mathfrak{D}_x}$$

resp. die einmalige und jährliche Prämie für eine jährliche Invalidenrente 1 ausdrücken, beginnend bei Eintritt der Invalidität, also nicht zur Auszahlung kommend, wenn die betreffende Person vor Eintritt der Invalidität stirbt. Die jährliche Prämie ist also nur bis zum Eintritt der Invalidität oder bis zum Tode zu zahlen.*)

Die endlich auf pag. 70 u. 71 mitgetheilten Prämien sind durch ihre Ueberschriften hinlänglich klar. Die Prämien für das abgestufte Krankengeld sind aus denjenigen für das volle (vgl. §. 20) durch Multiplication mit 0,85 abgeleitet worden.

---

*) Diese Theorie wurde vom Verfasser bereits 1855 in der „Rundschau" Bd. V, pag. 332 veröffentlicht.

x (1)	L_x (2)	K_x (3)	$\lg D_x$ (4)	$\lg \Sigma D_x$ (5)	$\lg \frac{\Sigma K_x D_x}{\sqrt{1,035}}$ (6)	$\lg \varphi(x)$ (7)	$1-W_x$ (8)
20	6415	6,7174	3,50839	4,82144	5,77785	1,31305	0,99261
21	6368	6,5798	3,49025	4,79978	5,76215	1,30953	0,99261
22	6321	6,5483	3,47210	4,77795	5,74688	1,30585	0,99261
23	6274	6,4765	3,45391	4,75593	5,73177	1,30202	0,99261
24	6228	6,4603	3,43578	4,73370	5,71693	1,29792	0,99261
25	6182	6,4540	3,41762	4,71126	5,70225	1,29364	0,99232
26	6134	6,5602	3,39929	4,68859	5,68771	1,28930	0,99202
27	6085	6,7281	3,38087	4,66569	5,67305	1,28482	0,99181
28	6035	6,8341	3,36235	4,64254	5,65814	1,28019	0,99161
29	5985	6,9088	3,31379	4,61914	5,64312	1,27535	0,99138
30	5933	6,9142	3,32506	4,59547	5,62805	1,27041	0,99115
31	5881	6,9648	3,30630	4,57152	5,61311	1,26522	0,99072
32	5826	6,9357	3,28728	4,54728	5,59819	1,26000	0,99042
33	5770	7,1287	3,26815	4,52273	5,58347	1,25458	0,99013
34	5713	7,2394	3,24889	4,49787	5,56850	1,24898	0,98981
35	5655	7,5075	3,22952	4,47267	5,55342	1,24315	0,98946
36	5595	7,6301	3,20995	4,44712	5,53783	1,23717	0,98930
37	5536	7,7378	3,19041	4,42121	5,52224	1,23080	0,98917
38	5476	7,7877	3,17073	4,39490	5,50657	1,22417	0,98899
39	5415	7,9314	3,15093	4,36818	5,49096	1,21725	0,98874
40	5354	7,9522	3,13107	4,34101	5,47521	1,20991	0,98839
41	5292	8,2733	3,11107	4,31337	5,45956	1,20230	0,98801
42	5229	8,4248	3,09093	4,28522	5,44342	1,19429	0,98748
43	5163	8,5554	3,07046	4,25652	5,42715	1,18606	0,98689
44	5096	8,7333	3,04985	4,22726	5,41078	1,17741	0,98619
45	5025	8,9553	3,02882	4,19740	5,39422	1,16858	0,98542
46	4952	9,0630	3,00752	4,16689	5,37743	1,15937	0,98487
47	4877	9,4276	2,98595	4,13571	5,36059	1,14976	0,98449
48	4801	9,8492	2,96419	4,10380	5,34327	1,13961	0,98385
49	4724	10,3338	2,94223	4,07111	5,32535	1,12888	0,98299
50	4643	10,7021	2,91978	4,03757	5,30668	1,11779	0,98195
51	4560	11,2019	2,89700	4,00313	5,28753	1,10613	0,98093
52	4473	11,6348	2,87370	3,96771	5,26762	1,09401	0,97944
53	4381	11,8386	2,84973	3,93124	5,24709	1,08151	0,97775
54	4283	11,9366	2,82497	3,89367	5,22637	1,06870	0,97584
55	4180	12,3615	2,79946	3,85491	5,20566	1,05545	0,97371
56	4070	12,8136	2,77293	3,81490	5,18444	1,04197	0,97192
57	3956	13,3110	2,74566	3,77357	5,16268	1,02791	0,97022

x	J_x	$\lg A_x$	$\lg \mathfrak{D}_x$	$\lg B_{x+1}$	$\lg[E_{x+1}\,\varphi(x+1)]$	$\lg \Sigma\mathfrak{D}_x$	$\lg[\Sigma E_{x+1}\,\varphi(x+1)]$
(1)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
20	0,00102	4,00000	3,70119	1,00538	2,00116	4,99200	3,71243
21	0,00102	3,99634	3,68259	1,00172	1,97888	4,96918	3,70391
22	0,00103	3,99268	3,66399	1,00230	1,96069	4,94613	3,69565
23	0,00103	3,98901	3,64538	0,99863	1,93798	4,92283	3,68758
24	0,00104	3,98534	3,62677	0,99915	1,91928	4,89928	3,67978
25	0,00105	3,98167	3,60816	0,99951	1,90036	4,87545	3,67218
26	0,00106	3,97786	3,58941	0,99969	1,88112.	4,85132	3,66477
27	0,00107	3,97392	3,57053	0,99973	1,86159	4,82688	3,65756
28	0,00109	3,96989	3,55156	1,00366	1,84574	4,80212	3,65056
29	0,00110	3,96576	3,53249	1,00339	1,82559	4,77702	3,64370
30	0,00113	3,96152	3,51331	1,01074	1,81281	4,75156	3,63704
31	0,00115	3,95717	3,49402	1,01382	1,79573	4,72571	3,63049
32	0,00118	3,95262	3,47453	1,02032	1,78187	4,69946	3,62409
33	0,00122	3,94793	3,45490	1,02998	1,77099	4,67278	3,61779
34	0,00126	3,94309	3,43512	1,03901	1,75925	4,64566	3,61157
35	0,00131	3,93809	3,41518	1,05076	1,75008	4,61805	3,60542
36	0,00138	3,93292	3,39507	1,06813	1,74614	4,58994	3,59932
37	0,00145	3,92765	3,37486	1,08429	1,74073	4,56129	3,59319
38	0,00154	3,92229	3,35456	1,10500	1,73958	4,53206	3,58705
39	0,00165	3,91681	3,33414	1,12937	1,74170	4,50219	3,58083
40	0,00178	3,91117	3,31356	1,15652	1,74627	4,47165	3,57450
41	0,00194	3,90533	3,29278	1,18789	1,75469	4,44037	8,56800
42	0,00213	3,89925	3,27176	1,22216	1,76578	4,40830	3,56127
43	0,00236	3,89285	3,25041	1,26003	1,78006	4,37537	3,55426
44	0,00263	3,88609	3,22871	1,30001	1,79627	4,34151	3,54689
45	0,00296	3,87891	3,20659	1,34382	1,81593	4,30665	3,53911
46	0,00335	2,87124	3,18398	1,38966	1,83722	4,27072	3,53082
47	0,00383	3,86316	3,16096	1,43957	1,86204	4,23361	3,52193
48	0,00440	3,85470	3,13756	1,49108	1,88788	4,19522	3,51232
49	0,00508	3,84571	3,11363	1,54412	1,91489	4,15542	3,50189
50	0,00590	3,83605	3,08903	1,59899	1,94316	4,11407	3,49050
51	0,00689	3,82557	3,06361	1,65543	1,97254	4,07100	3,47801
52	0,00808	3,81421	3,03731	1,71260	2,00227	4,02607	3,46423
53	0,00950	3,80167	3,00983	1,76962	2,03154	3,97904	3,44897
54	0,01121	3,78775	2,98097	1,82674	2,06047	3,92972	3,43204
55	0,01327	3,77223	2,95051	1,88353	2,08884	3,87788	3,41322
56	0,01573	3,75486	2,91820	1,93922	2,11553	3,82325	3,39214
57	0,01870	3,73560	2,88400	1,99431	2,14100	3,76553	3,36853

x (1)	L_x (2)	K_x (3)	$\lg D_x$ (4)	$\lg \Sigma D_x$ (5)	$\lg \frac{\Sigma K_x D_x}{\sqrt{1{,}035}}$ (6)	$\lg \varphi(x)$ (7)	$1-W(x)$ (8)
58	3838	14,3582	2,71757	3,73080	5,14038	1,01323	0,96812
59	3716	15,7819	2,68860	3,68649	5,11657	0,99789	0,96556
60	3588	17,1143	2,65843	3,64050	5,09068	0,98207	0,96256
61	3453	18,4646	2,62684	3,59270	5,06281	0,96586	0,95989
62	3315	19,5975	2,59418	3,54298	5,03290	0,94880	0,95609
63	3169	21,0383	2,55968	3,49114	5,00134	0,93146	0,95190
64	3017	21,9169	2,52340	3,43705	4,96757	0,91365	0,94724
65	2858	22,8208	2,48494	3,38055	4,93254	0,89561	0,94217
66	2692	24,1958	2,44402	3,32148	4,89632	0,87746	0,93713
67	2523	25,8923	2,40092	3,25970	4,85824	0,85878	0,93199
68	2351	27,3558	2,35531	3,19499	4,81786	0,83968	0,92621
69	2178	29,9771	2,30718	3,12714	4,77562	0,81996	0,91981
70	2003	33,2040	2,25586	3,05586	4,72976	0,80000	0,91279
71	1829	36,3748	2,20145	2,98092	4,67935	0,77947	0,90296
72	1651	40,2041	2,14204	2,90200	4,62434	0,75996	0,89452
73	1477	43,2733	2,07873	2,81908	4,56378	0,74035	0,88540
74	1308	46,2307	2,01102	2,73193	4,49867	0,72091	0,87567
75	1145	49,4550	1,93828	2,64033	4,42919	0,70205	0,86529
76	991	52,6963	1,86060	2,54419	4,35503	0,68359	0,85643
77	849	57,0834	1,77850	2,44335	4,27623	0,66485	0,84844
78	720	61,4667	1,69198	2,33747	4,19092	0,64549	0,83886
79	604	65,0819	1,60075	2,22609	4,09857	0,62534	0,82776
80	500	66,7644	1,50374	2,10864	3,99986	0,60490	0,81508
81	407	73,0500	1,39942	1,98465	3,89784	0,58523	0,80945
82	330	78,4260	1,29340	1,85395	3,78552	0,56055	0,79429
83	262	82,2489	1,17825	1,71424	3,66160	0,53599	0,77759
84	204	86,0696	1,05464	1,56484	3,52751	0,51020	0,75940
85	155	89,8918	0,92040	1,40438	3,38196	0,48398	0,73969
86	114	93,7152	0,77203	1,23168	3,22378	0,45965	0,71781
87	82	97,5371	0,61400	1,04659	3,05273	0,43259	0,69398
88	57	101,3585	0,44112	0,84639	2,86625	0,40527	0,66887
89	38	105,1817	0,25009	0,62937	2,66259	0,37928	0,64247
90	24	109,0034	0,03558	0,39463	2,44080	0,35905	0,61477
91	15	112,8262	9,81652	0,14477	2,20314	0,32825	0,59451
92	9	116,6487	9,57973	9,86935	1,93929	0,28962	0,56459
93	5	120,4703	9,30952	9,55661	1,63739	0,24709	0,53330
94	3	124,2911	9,07273	9,19398	1,28418	0,12125	0,50065
95	1	128,1150	8,58067	8,58067	0,68080	0,00000	0,46656

x (1)	J_x (9)	$\lg A_x$ (10)	$\lg \mathfrak{D}_x$ (11)	$\lg B_{x+1}$ (12)	$\lg[E_{x+1}\ \varphi(x+1)]$ (13)	$\lg \Sigma\mathfrak{D}_x$ (14)	$\lg[\Sigma E_{x+1}\ \varphi(x+1))]$ (15)
58	0,02226	3,71427	2,84773	2,04773	2,16114	3,70437	3,34202
59	0,02654	3,69042	2,80894	2,09910	2,18475	3,63932	3,31219
60	0,03168	3,66352	2,76710	2,14774	2,20224	3,56987	3,27853
61	0,03786	3,63297	2,72161	2,19337	2,21587	3,49545	3,24048
62	0,04527	3,59843	2,67213	2,23174	2,22496	3,11541	3,19737
63	0,05418	3,55381	2,61757	2,27124	2,22871	3,32890	3,14844
64	0,06489	3,51321	2,55703	2,30185	2,22634	3,23503	3,09277
65	0,07775	3,46053	2,48941	2,32536	2,21676	3,13271	3,02928
66	0,09319	3,39951	2,41345	2,34068	2,19846	3,02070	2,95666
67	0,11175	3,32883	2,32783	2,34649	2,17023	2,89747	2,87337
68	0,13404	3,24678	2,23084	2,34072	2,12980	2,76117	2,77750
69	0,16081	3,15099	2,12011	2,32100	2,07518	2,60943	2,66677
70	0,19298	3,03855	1,99273	2,28443	2,00314	2,43931	2,53829
71	0,23162	2,90580	1,84504	2,22625	1,91050	2,24710	2,38854
72	0,27803	2,74705	1,67134	2,14273	1,79243	2,02797	2,21290
73	0,33379	2,55716	1,46651	2,02777	1,64309	1,77623	2,00545
74	0,40077	2,32791	1,22232	1,87315	1,45467	1,48371	1,75815
75	0,48122	2,04784	0,92731	1,66734	1,21546	1,13906	1,45956
76	0,57787	1,69998	0,56451	1,39450	0,90894	0,72551	1,09298
77	0,69398	1,25812	0,10771	1,02809	0,50823	0,21652	0,63134
78	0,83345	0,67249	9,50714	0,51706	9,96211	9,56213	0,02374
79	1,00000	9,81772	8,63743	9,73562	9,14529	8,63743	9,14529

Alter	Lebensversicherung für die Summe 100		Krankenversicherung für das wochentliche Krankengeld 1				Invalidenversicherung für die jährl. Rente 100	
			jährliche Prämie		einmalige Prämie			
	jährliche Prämie	einmalige Prämie	volles Krankengeld	abgestuftes Krankengeld	volles Krankengeld	abgestuftes Krankengeld	jährliche Prämie	einmalige Prämie
20	1,482	30,469	1,292	1,098	26,568	22,583	5,253	102,62
21	1,521	31,030	1,310	1,114	26,718	22,710	5,429	105,03
22	1,563	31,612	1,330	1,130	26,896	22,861	5,617	107,56
23	1,607	32,212	1,351	1,149	27,087	23,024	5,818	110,20
24	1,654	32,849	1,375	1,168	27,293	23,199	6,033	112,98
25	1,704	33,508	1,399	1,189	27,512	23,386	6,262	115,88
26	1,755	34,169	1,426	1,212	27,754	23,591	6,508	118,95
27	1,808	34,845	1,453	1,235	27,995	23,796	6,771	122,19
28	1,864	35,536	1,481	1,259	28,229	23,994	7,054	125,60
29	1,923	36,250	1,510	1,283	28,460	24,191	7,357	129,18
30	1,983	36,971	1,540	1,309	28,701	24,396	7,682	132,96
31	2,048	37,720	1,572	1,336	28,954	24,611	8,031	136,92
32	2,113	38,464	1,606	1,365	29,229	24,844	8,407	141,11
33	2,182	39,227	1,643	1,397	29,527	25,098	8,811	145,51
34	2,255	40,006	1,681	1,429	29,820	25,347	9,245	150,12
35	2,331	40,806	1,721	1,462	30,116	25,599	9,713	154,97
36	2,410	41,615	1,760	1,496	30,393	25,834	10,218	160,05
37	2,496	42,465	1,803	1,532	30,671	26,071	10,762	165,32
38	2,586	43,337	1,847	1,570	30,956	26,312	11,350	170,80
39	2,683	44,233	1,895	1,611	31,256	26,567	11,985	176,48
40	2,785	45,162	1,946	1,654	31,553	26,820	12,672	182,36
41	2,894	46,120	2,000	1,700	31,871	27,090	13,416	188,46
42	3,011	47,104	2,056	1,748	32,165	27,341	14,222	194,76
43	3,133	48,097	2,116	1,799	32,478	27,606	15,097	201,30
44	3,265	49,121	2,180	1,853	32,797	27,877	16,046	208,06
45	3,401	50,145	2,248	1,911	33,136	28,166	17,079	215,04
46	3,546	51,191	2,320	1,972	33,482	28,460	18,201	222,25
47	3,701	52,259	2,398	2,038	33,849	28,771	19,423	229,60
48	3,869	53,362	2,480	2,108	34,196	29,067	20,754	237,01
49	4,050	54,500	2,565	2,181	34,516	29,339	22,206	244,49
50	4,243	55,647	2,655	2,257	34,818	29,595	23,792	252,04
51	4,450	56,822	2,750	2,337	35,110	29,844	25,528	259,66
52	4,672	58,011	2,850	2,422	35,385	30,077	27,426	267,25
53	4,907	59,202	2,956	2,513	35,666	30,317	29,507	274,88
54	5,155	60,388	3,073	2,612	36,000	30,600	31,792	282,53
55	5,419	61,578	3,204	2,723	36,400	30,940	34,304	290,21
56	5,697	62,752	3,345	2,844	36,848	31,321	37,059	297,81
57	5,996	63,939	3,500	2,975	37,318	31,720	40,087	305,16
58	6,318	65,137	3,668	3,118	37,819	32,146	43,416	312,10
59	6,667	66,347	3,846	3,269	38,271	32,530	47,084	318,60
60	7,039	67,551	4,028	3,424	38,650	32,853	51,128	324,66

Alter	Krankenversicherung für ein wöchentliches und volles Krankengeld 1 jährliche Prämie zahlbar bis zum 50. Jahre	60. Jahre	70. Jahre	Invalidenversicherung für eine jährl. Rente 100 spätestens beginnend im 50. Jahre jährliche Prämie bis zum Anfang der Rente zahlbar	60. Jahre	70. Jahre
20	1,547	1,383	1,315	21,326	9,391	5,549
21	1,584	1,408	1,334	22,538	9,807	5,741
22	1,625	1,435	1,356	23,852	10,252	5,947
23	1,671	1,464	1,379	25,280	10,730	6,167
24	1,721	1,495	1,404	26,834	11,242	6,402
25	1,776	1,529	1,431	28,531	11,793	6,653
26	1,836	1,566	1,460	30,388	12,386	6,922
27	1,900	1,604	1,490	32,429	13,025	7,211
28	1,970	1,645	1,520	34,680	13,714	7,520
29	2,046	1,687	1,552	37,165	14,460	7,852
30	2,129	1,732	1,586	39,929	15,267	8,210
31	2,222	1,781	1,622	43,008	16,142	8,593
32	2,325	1,834	1,660	46,458	17,094	9,006
33	2,442	1,891	1,701	50,349	18,130	9,450
34	2,572	1,952	1,744	54,756	19,260	9,929
35	2,719	2,017	1,789	59,786	20,497	10,445
36	2,883	2,086	1,835	65,575	21,851	11,003
37	3,073	2,161	1,884	72,292	23,340	11,605
38	3,294	2,242	1,936	80,177	24,984	12,257
39	3,556	2,332	1,992	89,543	26,802	12,963
40	3,870	2,430	2,052	100,838	28,822	13,728
41		2,540	2,117		31,075	14,559
42		2,659	2,185		33,602	15,463
43		2,792	2,258		36,448	16,446
44		2,941	2,337		39,674	17,519
45		3,111	2,423		43,357	18,690
46		3,303	2,515		47,589	19,971
47		3,525	2,615		52,495	21,373
48		3,780	2,723		58,248	22,911
49		4,079	2,839		65,068	24,603
50		4,430	2,964		73,283	26,467
51			3,100			28,529
52			3,248			30,816
53			3,411			33,357
54			3,596			36,196
55			3,809			39,382
56			4,051			42,966
57			4,329			47,024
58			4,652			51,656
59			5,021			56,991
60			5,445			63,214

Druck von Ackermann u. Glaser in Leipzig.



DES INSTITUTIONS DE PRÉVOYANCE

ET PARTICULIÈREMENT

DES ASSURANCES



PAR

M. NESTOR URBAIN

Directeur du journal la France Départementale, ex-ingénieur aux mines de Baïgorry, ancien professeur de chimie, auteur de l'Introduction à l'Etude de l'Economie politique, rédacteur en chef de la cinquième section du Bulletin Universel des Sciences, membre de la deuxième classe de l'Institut Historique, de plusieurs sociétés savantes et littéraires, à Paris et dans les départements.

PARIS

Au BUREAU de la FRANCE DÉPARTEMENTALE,
RUE MONSIGNY, 6.

1838

DES

INSTITUTIONS DE PRÉVOYANCE

ET PARTICULIÈREMENT

DES ASSURANCES

IMPRIMERIE DE DUCESSOIS,
quai des Augustins, 55.



DES INSTITUTIONS DE PRÉVOYANCE

ET PARTICULIÈREMENT

DES ASSURANCES

PAR

M. NESTOR URBAIN,

Directeur du journal la *France Départementale*, ex-ingénieur aux mines de Baïgorry, ancien professeur de chimie, auteur de l'*Introduction à l'Étude de l'Economie politique*, rédacteur en chef de la cinquième section du *Bulletin Universel des Sciences*, membre de la deuxième classe de l'Institut Historique, de plusieurs sociétés savantes et littéraires, à Paris et dans les départements.

PARIS

AU BUREAU DE LA FRANCE DÉPARTEMENTALE.

Rue Monsigny, 6.

—

1838

DES

INSTITUTIONS DE PRÉVOYANCE

ET PARTICULIÈREMENT

DES ASSURANCES.

CHAPITRE I.

STATISTIQUE MORALE DES ASSURANCES.

—

Des Lois.

Les lecteurs du journal que je dirige[1] n'ont pu sans doute rester indifférents au mouvement administratif qui s'opère dans le pays : tandis que les conseils généraux et les préfets qui représentent nos provinces, versent de toutes parts sur Paris toutes les connaissances spéciales que l'observation constante des intérêts locaux a pu leur donner, une sorte de réaction porte sans cesse vers chacun de nos départements une lumière, un bienfait nouveau, émané du gouver-

[1] La *France départementale*.

nement central. Malgré les tendances parisiennes à nous entraîner encore dans les débats oiseux d'une politique quintessenciée, malgré l'intrigue qui veille aux portes des ministères armée de questions personnelles, malgré peut-être la vaine importance qu'attachent certains ministres à la métaphysique de l'administration, une force puissante domine la volonté même des hommes qui gouvernent la France; aucun désormais n'aura la force de se maintenir en présence des corps électoraux, s'il ne travaille sincèrement à augmenter la richesse et la paix morale du pays.

Nous n'avons plus à parler aux passions, il faut aborder avec une véritable bonne foi les faits tels qu'ils sont, et plaider sans cesse l'intérêt, non du public particulier qui nous entoure, mais de ce grand public, si souvent méconnu, si secret dans ses pensées d'avenir, et pourtant si constamment soumis à un but providentiel : telle est la mission d'un ardent apôtre de la paix morale, d'un croyant du progrès qui sait être souvent aussi ami de la conservation.

Je ne veux pas examiner ici pourquoi nous sommes tous en France disposés à demander compte au gouvernement de notre prospérité ou de nos malheurs particuliers. Les esprits qu'on

qualifie de libéraux sont les plus enclins à accuser les gouvernants, tout au moins accusent-ils les lois qu'ils trouvent toujours, avec raison, incomplètes ; mais alors c'est aux législateurs à en faire de meilleures, et le bonheur de tous est encore ainsi entre les mains de ceux qui gouvernent. Avec une pensée de dévouement à l'état et au roi, avec un désir exagéré de conservation qui faisait aimer jusqu'aux abus, nos ancêtres avaient le temps d'achever l'expérience des institutions qui s'établissaient dans le royaume, et l'on a vu des ordonnances, assez mauvaises en elles-mêmes, devenir le principe de coutumes et de mœurs qui organisaient un régime heureux. Maintenant l'instabilité des lois est une conséquence de ce fait bien constaté, « qu'aux yeux de tous, il faut que la loi ou les chefs de l'état soient responsables du bonheur des citoyens. » Mais, puisqu'il en est ainsi, à tort ou à raison, n'est-ce pas un devoir pour nous d'appeler l'attention de ceux qui ont l'iniative des lois sur les questions dont la solution est utile au pays?

Ajoutez que si cet esprit inquiet, qui réclame sans cesse des mesures législatives nouvelles, est véritablement un mal, il en peut résulter néanmoins un grand bien : la nécessité de fixer les

droits de chacun en ressort mieux puls et promptement ; dès que des usages nouveaux ont établi de nouvelles relations, les principes s'établissent d'eux-mêmes. Il arrive quelquefois que tous les citoyens comprennent en quelques années des idées qui leur étaient tout à fait étrangères autrefois, et l'on doit s'étonner alors que les gouvernants restent les derniers à sentir la portée d'une bonne loi et l'importance de la faire promptement. L'absence de toute législation est presque toujours un mal plus grand que celui qui résulte d'une législation rudimentaire et incomplète ; lorsque l'expérience n'a point apporté au conseil d'état et aux législateurs tous les documents nécessaires pour formuler un code complet, il n'en est pas moins urgent d'établir les premiers principes laissant aux cours royales les décisions partielles et détaillées suivant les circonstances.

Législation des Assurances.

Le système des assurances est un de ceux où l'absence de tout principe législatif se fait sentir le plus souvent, et lorsqu'on porte un regard philanthropique sur les bienfaits que promet l'admirable institution des assurances, lorsqu'on voit

au contraire cette institution exciter la défiance et toute son utilité mise en question sans cesse, il est permis de s'étonner que, dans la plupart des cas, *les conventions seules fassent la loi des parties.*

Ne sait-on pas que l'assuré est faible, tandis que l'assureur est fort? Les débats des tribunaux n'ont-ils pas appris à tous ceux qui les ont suivis, combien le premier peut être criminel; combien le second peut être déloyal? N'a-t-on pas vu le feu ravager nos campagnes, quand se sont fondées les premières compagnies d'assurances contre l'incendie? Les lois de la mortalité, si admirablement calculées depuis Leibnitz, Bernouilly et Neper, ont-elles quelque certitude en présence des fraudes ingénieuses qui changent si fréquemment les conditions de l'assurance sur la vie? Chaque jour ne voyez-vous pas des procès entraver le règlement des sinistres? des transactions dissimuler des crimes? N'y a-t-il pas une industrie tout entière, connue sous le nom d'agence ou de courtage, dont les bénéfices les plus réels sont fondés sur l'ignorance et la confiance de l'assuré, sur la complicité tacite des compagnies? Qu'y a-t-il de réel dans les promesses d'une police d'assurances, et comment les conventions des parties peuvent-elles faire loi quand les parties

ne se connaissent pas, quand elles traitent souvent sans bonne foi, et ne communiquent ordinairement que par des intermédiaires qui ont intérêt à les tromper l'une et l'autre ?

Peut-être la concurrence, en l'absence de la loi, pourra-t-elle éclairer les intérêts privés ; peut-être jaillira-t-il des débats des compagnies, de la lutte des divers systèmes d'assurances, une lumière vive qui décèlera les fraudes ; mais la concurrence n'est que nominale, depuis dix ans les assurances ont leur oligarchie, et comme la loi n'est faite que pour protéger le faible, l'absence de la loi l'a, jusqu'à ce jour, laissé sans défense. Le monopole domine tout le système des assurances ; avec raison les grandes compagnies dès longtemps existantes, jouissent d'un grand crédit ; mais est-il un établissement nouveau qui trouve dans la loi une protection suffisante pour fonder un crédit semblable, eût-il d'ailleurs une véritable solidité, un honorable caractère ? Certainement non ; c'est par des moyens de publicité qu'emploie trop fréquemment le charlatanisme, qu'une compagnie nouvelle peut se faire connaître, c'est par des primes exagérées, accordées à ces agents, qu'elle peut obtenir les premières souscriptions, et ces primes on les donne

quelquefois au courtier d'assurance, en lui abandonnant en outre la somme entière que paie l'assuré, de sorte que la compagnie nouvelle achète réellement, pendant les premières années, le droit de garantir des risques.

Cependant la lutte s'engage. C'est aux mêmes assurés que tous les agents d'assurances s'adressent; les affaires de chacune des compagnies qui se font concurrence sont divulguées, la victoire est toujours à la plus ancienne, car elle n'a point à masquer en fin d'année ses déficits par des chiffres habilement présentés à ses actionnaires. La nouvelle compagnie, au contraire, qui achète chèrement le droit de payer des sinistres, qui assure les chances les plus hasardeuses parce qu'elle a moins à choisir, qui d'ailleurs se voit forcée de répondre à ses actionnaires, peu disposés à abandonner l'intérêt de leur argent ni aucune partie de leur capital pour acquérir une clientelle d'assurés fort onéreuse, se voit forcée de cacher ses comptes, de couvrir d'ombre et de silence sa position financière, et de répondre à tous par le mensonge, bien que souvent elle soit de bonne foi, dévouée à sa mission d'utilité publique, et qu'elle ait préparé à ses intéressés une haute et réelle prospérité.

Ainsi tout essai nouveau de société d'assurance reste infructueux, le monopole domine, il est fort et puissant, il a des organes intéressés au sein même du conseil d'état, il en a parmi ceux qui redigent les lois, au milieu des chambres législatives; si quelque ministre du roi fait un jour une loi sage qui détruise le monopole, cette loi lui appartiendra à lui seul, et sera sans doute le plus beau titre de gloire qu'il puisse acquérir, car l'entreprise est aussi difficile qu'elle serait utile au pays.

Aujourd'hui on entend souvent dire que le système des assurances n'est pas assez développé en France pour nécessiter un code nouveau, qu'une loi ne suffirait pas, et que pour formuler tous les articles d'un code il faudrait que l'usage et les mœurs eussent établi plus complétement une sorte de droit coutumier; on va jusqu'à prendre texte de l'indifférence des masses à l'égard de certaines assurances pour motiver l'indifférence du législateur :

Remarquez qu'en l'absence d'une loi les procès entre assureurs et assurés se multiplient; prenez une police d'assurances qu'elle qu'elle soit, et vous y trouverez toujours matière à quelque débat judiciaire au profit de l'assureur; aussi

est-il devenu habituel de faire publier dans les journaux quotidiens, les sinistres qui *par extraordinaire* sont réglés promptement et sans procès;

Remarquez qu'en l'absence d'une loi le monopole écrase toute concurrence;

Remarquez qu'en opposition à ces faits qui sont relatifs à toutes les assurances terrestres, les assurances maritimes, régies par un code spécial, ont pris un développement heureux qui fait bien augurer de l'avenir de notre commerce;

Et ne conclurez-vous pas que l'indifférence des masses, c'est de la défiance; que l'indifférence du législateur, c'est l'oubli de ses devoirs?

Progrès du système d'Assurance.

Pour tout spectateur attentif au mouvement social, il y a quelque chose d'étrange dans ce singulier argument de l'indifférence des masses pour les assurances. N'est-il pas évident au contraire que les idées d'épargne et de mutualité, qui font le fondement de toute assurance, sont partout répandues? Depuis l'armateur qui assure contre les risques de mer son navire pour une valeur de plus de deux millions, jusqu'à l'ouvrier de Mulhausen qui dépose chaque semaine vingt-

cinq centimes entre les mains d'un caissier pour former une bourse commune et obtenir des secours en cas de maladie, combien d'assurances spéciales et générales ont été formées ou tout au moins tentées!

Les *assurances maritimes* qui sont les plus anciennes, qui ont leur code et leur jurisprudence, et qui cependant donnent encore lieu à bien des fraudes, ont pris depuis quelques années, à Paris, un développement qu'on n'aurait pas cru possible autrefois. Les plus grandes maisons de banque ont pris une part active à l'établissement du *Lloyd Français*, et les risques de mer qui trouvent à Londres deux cents assureurs réunis toujours prêts à les garantir, trouvent maintenant aussi à Paris trente-cinq maisons de premier ordre qui peuvent contracter l'assurance la plus importante, sans crainte d'avoir à se liquider pour payer un sinistre. Autrefois les assureurs des ports ne pouvant courir de gros risques, et la France n'offrant aucune institution semblable au Lloyd de Londres, c'était à l'étranger que se faisaient les assurances importantes. Aujourd'hui, non-seulement il existe à Paris un Lloyd en pleine prospérité; mais il vient de se créer une société anonyme au capital de cinq millions sous

le titre d'*Union des ports*, dont les opérations ne peuvent manquer d'étendre beaucoup les assurances maritimes en France.

Ces résultats qui ont été réellement faciles à obtenir dès que la paix européenne a pu donner au commerce l'espoir d'une activité nouvelle, ont été acquis, il faut le reconnaître, à l'ombre d'une législation protectrice, et surtout parce qu'assurés et assureurs sont tous commerçants, que les uns et les autres se trouvent dans une position égale, qu'ainsi les conditions de la police ont l'avantage d'être à l'avance réglées par une jurisprudence bien établie, et discutée par des parties également habiles, également instruites de leur droit ; enfin l'une des garanties qu'offre le système des assurances maritimes, à l'exclusion de tout autre, c'est que les affaires s'y traitent par l'intermédiaire de courtiers, reconnus légalement, auxquels une réputation honorable est nécessaire, et dont les actes sont soumis à l'investigation d'une chambre syndicale qui ne peut être complice de la fraude ou du charlatanisme.

Les assurances contre l'incendie qui commencent la série des assurances terrestres, n'ont point de courtiers qui offrent des garanties aux assurés,

leur développement a été prompt, mais il a été soumis à de nombreuses vicissitudes. Elles ne peuvent presque jamais suivre les règles tracées pour les assurances maritimes, parce qu'elles se contractent entre parties de position inégale, entre des commerçants et des propriétaires, entre des citadins et des paysans, entre des hommes habiles et des hommes simples. Elles ont jusqu'ici, plus qu'aucune autre, fait ressortir la nécessité d'une meilleure législation. Venues d'Angleterre avec leurs formules de police, leurs actes constitutifs, le taux de leurs primes et tous leurs systèmes administratifs, elles ont comme en Angleterre vu croître à côté d'elles d'année en année les sinistres auxquels elles apportaient un remède, et l'on a pu croire un moment que la Providence, ayant dévoué chaque année à la destruction une partie des ouvrages humains, les pertes devaient s'augmenter en raison des moyens de sauvetage, afin que le même nombre d'hommes fût éprouvé ou puni par des malheurs temporels.

Cependant l'accroissance des sinistres s'est arrêtée ; on ne voit plus, comme dans les premiers temps de la restauration, des provinces entières désolées par l'incendie. C'est peut-être à la soli-

dité que les compagnies d'assurances mutuelles ont acquises dans les départements qu'il faut attribuer en grande partie ce résultat. La surveillance que chaque voisin exerce, suivant le système de la mutualité sur son voisin, rend en effet le crime plus difficile à commettre et porte un secours plus prompt aux sinistres accidentels.

Mais de puissantes raisons ont fait premièrement soutenir le système des grandes compagnies à prime ; je laisse de côté le crédit dont jouissent presque tous les associés de ces compagnies, et je dois constater ici que l'assurance à prime fixe, avec garantie d'un fonds social considérable, pouvait seule prendre droit de bourgeoisie en France, lorsqu'elle nous vint d'Angleterre. Il a fallu que la concurrence entre les compagnies à primes fixes et de scandaleux procès, dus particulièrement à l'avidité de leurs agents, vinssent altérer la confiance qu'on leur accordait exclusivement, pour que les compagnies d'assurances mutuelles pussent s'établir solidement. Les assurances mobilières, qui ont longtemps été de privilége exclusif dans les attributions des grandes compagnies parisiennes, le nom d'un commissaire du roi qui reste encore attaché à quelques-unes d'entre elles, leur laisse un

grand crédit dans le pays. Il est possible que leur position acquise soit utile, malgré l'espèce de monopole qu'elle constitue, mais il est certain que le public, et surtout le public des départements, instruit par la presse de province, réclame des garanties nouvelles et ne voit dans les compagnies d'assurances, aujourd'hui, qu'un remède dangereux à un mal inévitable. Plusieurs conseils généraux, dans les sessions de 1834 et 1835, ont délibéré sous l'impression de cette défiance.

Les assurances agricoles, qui ont pour but de garantir *contre la grêle* les champs des laboureurs, ou contre les *épizooties* la vie des animaux, doivent être ici mentionnées comme appartenant à l'un des systèmes d'assurances les plus féconds en heureux résultats et les moins développés. Elles n'ont, pour ainsi dire, été jusqu'à ce jour que tentées, et leur peu de développement tient surtout à ce que la législation ne protége point les petites assurances spéciales pour lesquelles il faudrait tout un chapitre de loi, de manière que chaque contrée, plus ou moins sujette aux accidens météoriques, pût être soumise à des conditions particulières d'assurances.

Les assurances sur la vie, on aurait pu le croire

il y a deux ans, ne devaient pas s'établir en France. Il suffit en effet de comparer avec un esprit philosophique, dégagé de prévention, les mœurs de l'Angleterre et de la France pour comprendre que les mêmes systèmes d'assurances ne peuvent convenir aux deux pays. Dans l'un le travail assidu amasse péniblement, au milieu d'une nombreuse concurrence, avec toute sorte de chances de ruine, une petite fortune commerciale; la vie d'un homme c'est sa plus grande richesse, avec elle il a du crédit, des revenus; mais s'il meurt tout meurt avec lui. Cependant la famille est un sanctuaire respecté même des plus indignes, et les besoins que font naître le climat et les usages sont nombreux et dispendieux. Assurer sa vie dans de telles circonstances, rien n'est plus ordinaire. Mais dans notre pays, au moment où les tourmentes politiques viennent de mettre en question toutes les existences, altérer la confiance dans toutes les promesses de l'avenir, lorsque les membres de chaque famille, sans lien religieux, sans lien aristocratique, sans dignité personnelle, manquent d'union et de dévouement les uns pour les autres, quand il entre d'ailleurs dans notre caractère semi-méridional de compter plus sur

notre capacité à faire fortune que sur l'épargne déposée entre les mains d'autrui, on peut dire que rien n'est moins naturel, moins entraînant qu'une assurance sur la vie.

Cependant il se fait encore, année commune, trois ou quatre millions d'assurance pour garantir l'héritage après la mort, et certes si la loi était plus favorable à cette espèce d'assurances, si elle admettait et garantissait par une pénalité les engagements de payer les primes à terme, si les vicissitudes de fortune qui ne permettent pas toujours d'acquitter dans un mois, pour tout délai, la prime promise chaque année, ne se présentaient plus à tous les esprits comme des chances très-probables de nullité au profit de l'assureur, vous verriez bientôt se développer, sans limite, les assurances sur la vie.

Les *assurances viagères* ne semblent pas avoir plus de succès que celles sur toute la vie. Toutes nos qualités individuelles ne viennent-elles pas le plus souvent de cette tendance si dominante chez les artistes, de sacrifier l'avenir au présent, et quand, arrivé à l'âge mûr, l'homme plus éprouvé et plus sage consentirait à contracter une assurance pour sa vieillesse, lui resterait-il assez de chances pour espérer, sans un

sacrifice très-grand sur son revenu présent, constituer une rente suffisante à tous les besoins de sa vieillesse. Et puis, la France est un pays plus agricole et industriel que commerçant, les agriculteurs et après eux les industriels se confient à leur richesse matérielle, à leur capital, tandis que le commerçant n'a qu'un revenu sur lequel il fait des épargnes pour la vieillesse, soit entre ses mains, soit entre celles d'un caissier, qui peut être la banque, le notaire ou la compagnie d'assurances.

Les *assurances de la naissance à l'âge de la majorité* sont en définitive les seules qui aient été réellement admises par le public en France. La conscription de l'empire qui a laissé tant de désastreux souvenirs, la concurrence dans les professions libérales qui a amené, depuis la paix, tant de désappointements, la difficulté des mariages, plus grande encore dans les dernières années de la restauration, par défaut de subsistances, que dans les plus cruelles guerres de la révolution et de l'empire; telles sont les causes temporaires qui rendent populaires les *assurances dotales*. La prévoyance du père qui contracte pour son enfant, est fondée sur une expérience assez longue pour être sage et réfléchie, excitée

par l'affection qu'inspire toujours dans le jeune âge le fils qu'on abandonnera peut-être plus tard à des instituteurs étrangers, sans aucune sollicitude pour ses mœurs et son avenir, elle ne peut manquer de rendre l'assurance dotale un bienfait désiré et qu'on s'empresse d'accepter.

Enfin les *assurances à temps* qui ne sont que des placements avec les chances de la mutualité, n'ont présenté jusqu'à ce jour qu'un bien petit nombre de souscripteurs : quel est en effet l'homme assez avide pour vouloir profiter des chances de mort de ceux qui contractent avec lui, et pourtant assez oublieux de l'intérêt des siens pour compromettre le capital ou les intérêts dont il se sera privé avec des vues de spéculation pendant un certain nombre d'années? Un avare ne veut pas perdre même après sa mort, et un avare seul calcule la loterie de mort qu'on lui présente dans les tontines.

D'autres *assurances* bien autrement *populaires* se contractent chaque jour en France. Ce sont celles des mutuellistes de Lyon, de l'association Saint-Joseph de Paris, de la société industrielle le Nantes et de Mulhausen ; ce sont, en un mot, es assurances contre les maladies, contre les ssations de travail, et trop souvent contre la

réduction des salaires dans les crises commerciales, qui compromettent quelquefois l'ordre public, mais qui, le plus souvent, sont la sauvegarde de la tranquillité publique et de la sûreté des personnes.

On a essayé bien d'autres systèmes qui tous ont leur degré d'utilité, et dont pas un n'a éprouvé une chute complète quand il a été soumis à des conditions assez générales pour avoir l'étendue qui est nécessaire à tout système de mutualité.

Telles sont les *assurances pour les marchandises prohibées introduites en fraude*; celles dites *judiciaires*, qui garantissent le plaideur des exactions des gens de loi; celles dites *hypothécaires*, dont le but est encore de combattre les vices de la législation sur les hypothèques; celles enfin qui sont faites contre *la loi du recrutement*.

De telles assurances font certainement la critique la plus complète qu'on puisse faire des lois de douanes, de procédure, du recrutement et du régime des hypothèques; j'oserai même dire qu'il suffit d'étudier attentivement les résultats heureux de ces assurances, pour connaitre quelles sont les réformes à introduire dans nos codes.

Appliquées aux institutions charitables et aux

pensions des fonctionnaires publics, les *assurances* réaliseraient de précieuses économies et en même temps les plus grands bienfaits : tous les économistes ont regardé l'aumône organisée comme le fléau des sociétés, les hommes religieux ont réclamé contre les doctrines de l'égoïsme, et tous avaient raison. Mais que les institutions d'aumône, les hospices, les bureaux de bienfaisance, la surveillance des prisons se transforment en institutions de prévoyance, qu'à côté de l'instruction élémentaire du peuple se trouvent des systèmes nombreux et variés d'assurances, qui fassent de la nation tout entière une vaste association, et certes l'égoïsme même deviendra un élément d'union et de paix; alors la religion et l'économie politique seront d'accord et concourront au même but.

Une législation habile qui ouvre à toutes les assurances un chemin sûr, et règle d'une manière sage les obligations de l'assuré et de l'assureur, est la première base sur laquelle il faut édifier les institutions de prévoyance.

Elle nous manque.

Loi à faire.

Tous les systèmes d'assurances dont j'ai parlé

sont sujets à mille intrigues que la législation ne réprime pas, à mille abus de confiance qu'elle ne prévoit pas et qu'elle ne punit pas.

On sait qu'en Angleterre où les incendiaires n'ont pas manqué pour accroître les bénéfices des compagnies ou pour frauder leurs indemnités, il ne manque pas non plus d'hommes qui vendent leur vie à des spéculateurs, et que l'un des moyens de s'enrichir est encore aujourd'hui de faire assurer à son profit des malades sains en apparence, mais atteints de quelque vice d'organisation qui les dévoue à une mort prochaine.

Je ne veux point exposer ici toutes les fraudes et les intrigues qui ont porté en France la déconsidération sur les assurances de toutes espèces. Mais j'insisterai sur la nécessité de les moraliser et de les étendre à toutes les conditions sociales, à tous les événements de la vie. Un désir général qui est, comme je l'ai dit, la conséquence des idées d'épargnes et d'associations admises par tous les partis, appelle l'établissement large des assurances. Mais les lois de la statistique, le haut calcul des probabilités, l'expérience de l'administrateur; l'étude philosophique de l'esprit des masses doivent préparer une législation solide

contre laquelle l'intérêt particulier luttera avec une puissance qui a souvent été victorieuse jusqu'à ce jour.

Il faut voir que plusieurs systèmes nouveaux ont été mis en avant, les uns contre les lois, les autres avec des conditions et des chances nouvelles.

C'est ainsi que les assurances dites hypothécaires, celles à terme avec ou sans intérêts accumulés, celles à chances diverses consenties par les assurés en leurs contrats et formant les bases diverses d'association, peuvent fournir un immense développement au système des assurances. Mais ici, le gouvernement, conservateur de la morale publique, apporte des entraves ; là il reste impuissant ; quelquefois ses entraves sont nuisibles à l'intérêt général ; dans d'autres occasions son impuissance est à déplorer. Le désordre est tel aujourd'hui, avec la crainte salutaire qu'on doit avoir de gêner la liberté des citoyens, qu'il est tout à fait urgent de fonder sur les assurances une nouvelle législation puissante et complète. Ce serait un immense bienfait que de limiter les assurances à terme en les autorisant ; alors tout ce que j'ai dit sur les assurances viagères, les assurances à temps ou sur toute la vie

deviendrait faux en grande partie, et le vaste système de crédit qui a tant changé la face du monde depuis que la lettre de change existe, s'introduirait dans les assurances : sans doute l'avenir en verrait les heureuses conséquences. Mais la législation, muette sur les assurances, n'a de code que pour les opérations de commerce qui sont pratiquées depuis longtemps; elle se tait sur les conditions diverses de la police d'assurances, dès que celles-ci ne s'appliquent pas à la perte des navires; elle ne fixe ni les conditions du crédit, ni celles des contrats qui ont pour objet l'intervention des tiers dans les chances aléatoires consenties par quelques-uns.

Cependant, assez d'expériences ont été faites, assez de fraudes et d'intrigues ont mûri la raison du législateur et fait connaître les abus, assez de besoins urgents ont appelé un remède à l'imprévoyance et à l'égoïsme du siècle, pour que ce soit un devoir et une gloire de créer des lois spéciales aux assurances.

En théorie, il faut bien reconnaître que toute valeur humaine est périssable, que cette mort, qui sans cesse menace la vie et les propriétés des hommes, doit en changer le prix si l'on en veut trafiquer. Dans les Indes anglaises, le jeune

homme qui a appris les langues, pendant qu'il remplit une sorte de stage avant d'être nommé juge, peut disposer des sommes les plus exorbitantes. Il a des palais, des esclaves, un sérail. Mais il a vendu à l'avance sa vie et sa conscience, celui qui les lui a achetées à fait assurer l'une, et pour lui elle ne peut faillir; l'autre devient plus tard le vil instrument dont il se sert pour vendre aux plaideurs des jugements qu'il dicte à son débiteur devenu juge : celui-ci paie ainsi par ses injustices les jouissances et le luxe qui lui ont été si libéralement prodigués pendant son jeune âge. Dans les pays de commerce, tels que l'Angleterre et la Hollande, rien n'est facile à comprendre comme toutes ces spéculations, tous ces marchés dont l'objet n'a souvent rien de matériel. Là, on sait que si toute valeur humaine doit produire un intérêt, une rente à qui la possède, elle est aussi grevée d'une sorte d'intérêt négatif par la destruction qui la menace; que cet intérêt négatif est en raison directe des probabilités de destruction. La prime d'assurance est donc une espèce d'escompte qu'on paie à celui qui s'oblige pour vous, c'est véritablement le report d'un marché de rente à terme contracté au parquet de la Bourse.

Mais en présence de notre législation sur l'in-

térêt de l'argent, il y a *usure* quand l'escompte dépasse un taux qui a été fixé par la loi, et que les droits légaux du créancier réduisent, en lui donnant sur son débiteur une sorte de puissance coercitive.

En matière d'assurance, point de loi, la convention des parties seule existe; prenez donc l'admirable théorie de Bentham sur l'usure, et vous y trouverez bientôt tous les principes qui doivent présider à la rédaction d'une loi sur les assurances. La table est rase; le philosophe aura raison.

CHAPITRE II.

PROJET DE LOI SUR LES ASSURANCES SOUMIS AUX CONSEILS GÉNÉRAUX DE L'AGRICULTURE, DU COMMERCE ET DES MANUFACTURES, EN JANVIER 1838.

Les conseils généraux du commerce, de l'agriculture et des manufactures, réunis à Paris, sont peu propres à donner de sages avis sur les nouvelles lois dont le gouvernement prépare les projets; il suffit de lire la liste des membres qui composent ces conseils; et, après avoir parcouru le projet de loi sur les assurances qui vient de leur être distribué, demandez-vous qui pourra, au sein de ces assemblées, élever la voix en faveur de l'assuré. A Paris, celui même qui, dans la chambre consultative de Saint-Etienne ou de Morlaix, aurait peut-être plaidé sa propre cause

en demandant au législateur des garanties contre l'avarice des spéculateurs, sera lui-même soumis à cette fièvre de spéculation et de calcul qui altère les intentions les plus pures, et qui agit sur les âmes les plus honnêtes, souvent à leur insu.

M. le ministre du commerce avait sans doute compris toute cette position, lorsqu'il adressa, le 21 novembre dernier, une circulaire aux membres des conseils généraux, pour les avertir que la session de ces conseils serait ouverte le 14 décembre, et pour leur indiquer les questions spéciales qu'il se proposait de leur soumettre. En terminant cette circulaire, le ministre engageait les chambres de commerce et les chambres consultatives des arts et manufactures à fournir à leurs délégués tous les renseignements qui leur paraîtraient utiles pour la session qui se préparait.

C'était implicitement reconnaître combien la réunion parisienne est loin de concentrer toutes les lumières des départements, et combien peu le temps de sa session suffit à l'examen des questions principales.

Parmi les objets que le ministre a indiqués dans sa circulaire, comme devant être soumis particulièrement à l'étude des conseils généraux, se

trouve un projet de loi sur les assurances. Quels sont les documents apportés par les membres des conseils pour concourir à la rédaction de ce projet encore bien informe, d'après la déclaration même de M. le ministre? Certainement ces documents sont nuls, ou le deviennent en présence des idées parisiennes qui entourent les conseils. Cependant ce n'est plus une chose nouvelle que les assurances au milieu de la fièvre pléthorique dont est saisie la bourse de Paris; depuis que l'élévation des effets publics a fait refluer les capitaux dans l'industrie, on a vu se créer des compagnies d'assurances, non-seulement pour les risques connus, mais aussi pour tous les nouveaux cas fortuits que l'administration des choses humaines peut présenter.

Les assurances pour lesquelles je réclamais, il y a dix mois, une législation générale, large et dans l'intérêt du plus grand nombre, n'ont inspiré, jusqu'à ce jour, qu'un projet de loi rudimentaire [1], où le rédacteur, réduisant d'abord le système des assurances à ses applications contre l'incendie, paraît avoir extrait les conditions communes à toutes les polices des compagnies à primes existantes pour en construire une loi. Je

[1] Voyez *France départementale*, 3e vol., pag. 529.

puis dire qu'ainsi formulée, sans autre développement, sans autres prévisions, cette loi est à peu près inutile; car, sur tous les points qu'elle prévoit, la jurisprudence est presque toujours fixée dans le sens qu'elle adopte. Je sais que des légistes habiles pensent que les lois ne devraient jamais précéder la jurisprudence, et qu'au contraire celle-ci devrait toujours fixer à l'avance les principes de la législation. Mais cette doctrine laisse souffrir les populations pendant que les lois s'élaborent dans des contestations multipliées, tantôt jugées d'une manière, tantôt décidées d'une autre; elle soumet le législateur à l'avis du magistrat, et comme pour ce dernier il y a un respect de la chose jugée que le second ne doit point admettre, les erreurs de justice se perpétuent en l'absence des lois, et deviennent difficiles à rectifier.

C'est ici toute l'histoire des assurances; on en est venu aujourd'hui à penser que, parce que l'on s'est passé de lois spéciales pendant vingt ans, il n'y a pas de raison pour en avoir besoin dans l'avenir; et, en effet, tous les intérêts des assureurs sont assez bien garantis, au moins pour ce qui est des assurances contre l'incendie, et les arrêts des cours royales leur sont assez généralement

profitables : or, les assureurs sont ici les seules parties ayant voix consultative. Les intérêts des assurés ne sont pas non plus absolument lésés; les bénéfices des compagnies ont été assez considérables et le sont encore aujourd'hui, pour subvenir à quelques transactions qui ont beaucoup diminué les procès dans ces derniers temps.

Faut-il conclure de ce qu'un projet informe a été débattu et longuement élaboré pendant trois années, de ce que la jurisprudence et les transactions suppléent aux lois, de ce qu'enfin il s'est établi une sorte de régularité dans l'absence des règles, qu'il ne faut faire aucune loi sur les assurances ou qu'il faut circonscrire celle qui sera proposée à la Chambre, dans les limites étroites d'une expérience encore bien courte? Je ne le pense pas, et quoique la matière soit difficile, bien plus difficile encore en dehors des assurances contre l'incendie, qu'en l'arrêtant à la prévision des dégâts que le feu peut faire, je crois que ce serait l'occasion pour des hommes d'état dévoués au bien de leur pays, d'acquérir une véritable gloire. En effet, régler les progrès de la civilisation, les développer en ouvrant aux intérêts progressifs une large voie, en contenant les abus établis, et laissant grandir

à côté d'eux les améliorations qui doivent les anéantir, n'est-ce pas le devoir d'un législateur habile, n'est-ce pas aussi l'œuvre d'un philanthrope éclairé?

Maintenant, que la spéculation a naturalisé en France le système des assurances, maintenant qu'aux prix de quelques millions jetés entre les mains d'un petit nombre d'assureurs, le public a acheté la connaissance du procédé par lequel il peut sauver les valeurs périssables, ne sommes-nous pas en droit de demander que le législateur pose un terme aux bénéfices immenses que font les compagnies? Que si les transactions sont faciles et les procès moins nombreux, c'est peut-être parce que les sommes que perçoivent annuellement les assureurs sont si grandes, en proportion de leurs pertes, que leur intérêt bien entendu suffit pour les déterminer à faire un sacrifice presque insignifiant, en réglant sans difficultés un sinistre dont ils auraient pu contester l'indemnité.

Si vous considérez que toutes les valeurs humaines sont périssables, que toutes sont par conséquent sujettes à une assurance; si, en même temps, un coup d'œil clairvoyant sur la France vous fait comprendre que les longues préventions

qui s'opposaient au développement des assurances ont disparu, vous ne serez point disposé à faire bon marché du prix de l'assurance. Voyez bien que le même risque paie 12 cent. pour 1000 francs à certaines sociétés d'assurances et 80 cent. à certaines autres compagnies. Y a-t-il quelque raison pour que cette disproportion subsiste? Aucune, si ce n'est que, sur les 68 cent. qui font la différence, 20 ou 25 sont employés à salarier des agents adroits qui font gagner les 48 ou 43 cent. que les capitalistes se partagent ensuite.

Régler le prix des assurances, c'est, en définitive, faire à peu près la même chose que ce qu'on prétend faire aujourd'hui en régularisant les sociétés commerciales, c'est poser des bornes à l'exploitation de la faiblesse, de l'ignorance, de l'honnêteté, par la force, l'habileté et l'improbité, c'est exercer la haute mission d'un gouvernement paternel auquel les intérêts généraux sont confiés.

Les moyens ne manquent pas; le premier de tous c'est d'anéantir les agents salariés des compagnies, soit en constituant des agents spéciaux dont les actes soient soumis à la surveillance des présidents de tribunaux, soit en réglant les ho-

noraires des notaires chargés de présider aux transactions d'assurances, et l'on peut voir que, dans le projet soumis aux conseils généraux d'agriculture, du commerce et des manufactures, il n'y a ni garantie contre les demandes exagérées des compagnies, ni aucun moyen de régulariser les polices dans l'intérêt des assurés.

J'aurai occasion de revenir sur ce grave sujet et de faire voir que les clauses d'assurances à termes, que celles d'assurances pour les risques du voisin, ou pour certains cas fortuits très-rares, que celles qui s'appliquent à la garantie des meubles et marchandises, que celles enfin de tacite reconduction ou de résolution de contrat, dans certains cas, peuvent toutes entrer dans une loi, aussi bien que les règles qui peuvent provoquer le développement des assurances agricoles, premier de tous les bienfaits dont le législateur devrait songer à doter le pays.

Mais comment, du 24 décembre au 10 janvier, les conseils que la centralisation réunit à Paris pourraient-ils, au milieu de leurs nombreuses occupations, formuler une loi où toutes ces graves questions seraient franchement abordées? Il faut le reconnaître, ce n'est pas à Paris, ce n'est point à des commerçants, hommes honorables d'ail-

3

leurs, à des manufacturiers, dont les connaissances techniques méritent certainement toute notre estime, qu'il faut soumettre de pareilles questions.

CHAPITRE III.

INFUSION DU SYSTÈME D'ASSURANCE DANS LES INSTITUTIONS DE BIENFAISANCE.

J'ai étudié dans d'autres écrits les conditions sous l'influence desquelles il faut réprimer le crime, il est moins difficile aujourd'hui de comprendre celles qui déterminent la mendicité et celles qui doivent présider à l'éducation de l'enfance.

Nous avons vu que le travail est tout-puissant pour moraliser des hommes déjà flétris par une condamnation judiciaire.

Que la vie en commun a pour eux un attrait réel.

Que les affections de famille subsistent au fond

de leur cœur au point que dans les bagnes, les pleurs d'un repentir sincère sont toujours excités par des souvenirs d'enfance.

La religion, qui ne fournit dans le monde aujourd'hui, il faut bien le reconnaître, que des exemples exceptionnels de vraie moralité et de charité éclairée, est impuissante au milieu de la dépravation générale.

L'instruction est à la fois un instrument de crime et de vertu, elle aggrave une mauvaise éducation, elle élève et agrandit l'âme de celui que d'heureuses circonstances de moralisation entourent dans son enfance. Ne lui devons-nous pas le génie odieux de tous ces hommes criminels qui portent le désordre dans nos sociétés en évitant les plus simples délits punis par les lois? Instruits, ils vivent au milieu de nous, ignorants, ils végéteraient dans les bagnes. L'instruction élémentaire ne moralise pas par elle-même, mais elle accompagne ordinairement une bonne éducation maternelle. Elle lui sert alors d'enseigne.

Il y a pour l'homme un passage terrible dans la vie, tout entouré de tentations coupables et dans lequel la moindre chute conduit à un abîme. C'est ce moment où il échappe au toit paternel,

à l'affection de sa mère, pendant lequel toutes les passions que la nature a mises en lui pour le porter à se créer une famille descendante l'émeuvent et le troublent : s'il n'aperçoit point le but, si les circonstances sociales prolongent son hésitation, s'il voit ses premiers désirs déçus, sa vie ne s'accomplit pas. La maladie, le désespoir, les vices la consument.

Eh bien? rien n'est fait dans le monde pour abréger ces cruelles années d'inquiétude où le jeune homme sorti de l'enfance demande à la société un état, une famille, des affections nouvelles.

Trop souvent les pères ne soignent l'éducation de leurs enfants que dans la prévision anti-sociale de s'en approprier les fruits.

Et nos écoles publiques semblent avoir été créées pour former des hommes propres à toute chose si ce n'est à se créer un état, de sorte que les études nécessaires pour que l'homme ait une existence sociale, forment dans la vie de l'artisan et de l'artiste, du commerçant et de l'avocat, une lacune de quinze années soumises à toutes les tentations, à tout le tumulte des passions jeunes et robustes.

Et comme pour dépraver davantage la société,

une loi qui fut reçue avec de grands applaudissements parce qu'elle a l'apparence d'une loi d'égalité, a ordonné que nos jeunes paysans trop pauvres pour racheter leurs services corporels seraient pendant six années soumis à un régime de paresse, de soumission aveugle aux volontés d'autrui, privés de tout amour légitime, sans puissance pour exécuter l'acte le moins important de leur volonté. On leur impose le séjour des villes comme pour leur apprendre les vices ; on leur prescrit des travaux sans résultat, sans utilité immédiate, et souvent on leur apprend à n'avoir ni dégoût pour le sang ni respect pour la propriété.

Des considérations politiques, des raisonnements fondés sur un état anormal de la société, sur l'état de guerre, ont motivé la loi de recrutement. Elle a été peut-être nécessaire, mais elle est certainement nuisible à la morale publique.

Les écoles régimentaires si elles donnaient des états aux jeunes soldats, l'emploi des troupes aux travaux publics si le travail était obligé et servait à former une masse pour la libération sans devenir une prime payée par l'activité à la débauche : tels sont les remèdes provisoires. Une réforme judicieuse fondamentale de l'armée, tel

est le remède réel. Un long temps amènera ces progrès dans la civilisation.

Le but de nos études doit être aujourd'hui de rendre le passage de l'enfance à la virilité moins long et moins pénible, de bonnes institutions militaires peuvent nous faire avancer vite vers ce résultat. Mais les institutions civiles sont plus faciles peut-être à modifier.

L'infusion du système d'assurances dans la vie des pauvres, promettrait une moralisation des masses que ni le système d'épargne, ni les efforts des magistrats, ni la sévérité des lois ne saurait amener.

Jusqu'à ce jour les assurances sur la vie ont été en France de pâles imitations des assurances anglaises, elles s'adressent aux classes moyennes, elles leur demandent des sacrifices que le caractère national et surtout celui des professions qu'on prétend secourir ne peuvent permettre. L'homme aventureux n'y trouve qu'une loterie dont les chances sont maigres aux prix de celles que lui donne sa propre industrie. L'homme paisible s'accommode de sa médiocrité, il ne veut en diminuer l'aisance ni pour s'assurer un bien-être éventuel éloigné, ni pour garantir un avenir à ses enfants à qui il donne

une bonne éducation et non pas un capital pour héritage.

Il faut bien le remarquer, rien n'est moins dans les mœurs de notre nation que l'estime qu'on devrait faire d'un premier capital, et c'est là ce qu'il faudrait peut-être apprendre plus que toute chose à toutes les classes de la société. L'infusion du système d'assurances dans nos institutions est donc de la plus haute importance, et c'est en raison de l'influence immense de ce système que nous nous en faisons volontiers les propagateurs toutes fois que l'occasion s'en présente.

Voyez les formes que peut prendre l'assurance :

Elle garantit la valeur des propriétés destructibles contre les risques de mer, contre le feu, l'eau, la grêle, contre tous les agents destructeurs auxquels les choses humaines sont soumises sur la terre.

Elle est aujourd'hui appliquée de la manière la plus heureuse à la dotation des filles mariées jeunes, à l'établissement des garçons ou à leur rachat du service militaire, c'est le but de la banque philantropique qui, venue la dernière de toutes les compagnies d'assurance, est aujour-

d'hui la mieux développée, la plus généralement accueillle, parce que son système satisfait le vœu de tous les parents et s'offre tout naturellement au moment où le père a toujours de la prévoyance. Voir naître un enfant, soigner son enfance et l'abandonner quand il a grandi; cela se fait presque toujours, mais jamais cela ne se prévoit, et si la réflexion du père se porte sur l'avenir de son enfant pendant son jeune âge, c'est pour chercher un moyen de lui rendre facile son entrée dans le monde.

L'assurance consentie dans l'âge de la force vient fournir plus tard aux besoins de la vieillesse. C'est une des combinaisons de la compagnie de l'Union.

L'assurance devient à Nantes, à Grenoble et dans plusieurs autres villes un heureux moyen de secours pour l'ouvrier malade ou sans travail; d'admirables institutions sont partout fondées pour ouvrir à l'artisan malheureux des ressources nouvelles, toutes ont pour base la prévoyance de chacun et l'association de tous. Mais le génie du mal fait de l'union une coalition et du patronage une exploitation odieuse de l'homme par l'homme; Lyon nous en a présenté l'exemple. L'assurance avec des formes de mutualité moins apparentes

serait plus efficace et formerait davantage les mœurs individuelles. Alors elle pourrait n'être que la formule générale des caisses d'épargne où l'accumulation a lieu sans mutualité.

Ici c'est l'intervention du gouvernement que j'appelle, car il faut des garanties à tous ces assurés qui remettent leurs intérêts entre les mains d'un gérant. Mais le patronage gouvernemental s'il est sans limite, devient dangereux comme peut l'être l'exploitation du commerce; d'un côté les deniers des intéressés sont administrés avec une probité réelle, mais avec moins d'activité et d'initiative; de l'autre ils servent à produire souvent un profit pour des tiers et dans des institutions charitables, c'est le profit des assurés qu'il faut toujours avoir en vue.

Dans les formes que les assurances ont revêtues jusqu'à ce jour, on a pu avec raison laisser un vaste bénéfice à la spéculation des tiers qui sont ici représentés par les actionnaires des compagnies d'assurances. C'était en effet le moyen le plus sûr pour constituer et propager ces utiles institutions. Il est même vrai de dire que les assurances sur la vie ont été autrefois administrées soit par faux calcul, soit par philanthropie, d'une manière trop désintéressée. Ce fut une des causes

qui leur ôta les moyens de se propager, et réduite à de petites proportions, toute mutualité cesse d'être régie par les calculs de probabilité qui avaient servi à sa fondation ; elle tombe et ne profite ni aux assurés ni aux assureurs.

Les sociétés mutuelles de bienfaisance ont toujours ce défaut, qu'elles manquent de nombre. Aussi leur administration est pénible, et puis c'est un grave inconvénient que cette espèce d'organisation républicaine qui préside à leur formation. Ajoutez que le danger de la coalition est bien près d'une compagnie formée en corps d'état ou suivant les divisions locales d'une grande ville, quand cette compagnie choisit elle-même ses chefs et peut les déposer.

Les institutions de la bienfaisance doivent être administrées par des bienfaiteurs, hommes de cœur, éclairés et capables, elles doivent être régies par un gérant responsable et salarié. Alors vous verrez se développer tout le système de prévoyance individuelle qui seul peut amener la moralisation des masses.

J'ai indiqué les assurances qui existent, je ne parlerai pas des essais qui ont été faits. Il me suffira de dire que, près d'un demi-siècle s'écoula avant que les calculs des savants fussent

mis en pratique, que déjà bien des compagnies s'étaient élevées quand on a posé sur des bases certaines les calculs de probabilité qui pouvaient servir à fixer les conditions de toute assurance. Qu'enfin, c'est à peine si les données de la statistique sont assez nombreuses aujourd'hui pour que tout nouveau système ait un degré réel de certitude.

Mais toutes les formes de l'assurance ne se réduisent pas à celles que j'ai indiquées. Elles peuvent se modifier pour toutes les positions de la vie. Elles peuvent remplacer partout nos institutions antiques, respectables par le bien qu'elles ont fait, mais toutes entachées de ce principe qui a dicté la loi des pauvres en Angleterre. A l'époque où le second concile de Tours faisait une loi à chaque paroisse de nourrir ses indigents, l'aumône paraissait morale, elle était religieuse. Mais aujourd'hui il n'est pas un riche qui ne considère l'aumône comme une prime payée aux mauvaises mœurs et à la paresse, pas un pauvre aussi qui ne considère comme un moyen d'existence la mendicité. Cependant il y a des malheureux, et quoique dans notre siècle la dureté du cœur s'apprenne vite, il y a encore des riches bienfaisants.

Il y a aussi des dépôts de mendicité, des asiles pour la vieillesse, des hôpitaux pour les malades. Mais toutes nos institutions d'aumône sont en si petit nombre que c'est un privilége d'indigence que d'être admis à la part qu'elles font au plus nécessiteux. Leurs rares secours sont cependant un appât pour la paresse et l'ignominieuse apathie qui fait le vagabond et le mendiant. Dans l'état imparfait de notre organisation sociale il est vrai de dire qu'il n'y a déjà plus de secours réparateurs pour le malheureux et qu'il n'existe pas encore d'institution préservatrice contre le malheur.

Pour le vieillard, point de système de prévoyance, tout est faiblesse, tout est mort; à lui l'aumône, à lui les parcimonieux secours de ses enfants, à lui tout le malheur d'être à charge à autrui. Et pour l'enfance débile, et pour la jeune mère qui tient sur ses genoux un nouveau-né? Encore l'aumône, encore l'hôpital, encore la dégradation, l'oubli des devoirs de la famille, le déchirement des sentiments de la nature. Quelques-uns, animés d'une honorable philanthropie, ont réclamé pour l'ouvrier marié un salaire plus élevé; mais ils ont oublié que ce salaire, au-dessus des besoins d'une journée, était sans em-

ploi utile dans une société où il n'existe aucune prévoyance de l'avenir. D'autres, administrateurs éclairés, ont été frappés de la dégradation morale qui accompagne presque toujours l'indigence, et ils ont demandé des lois répressives contre la mendicité, mais ils n'ont pas vu que l'homme d'énergie, dans un pays qui lui refuse le travail, l'aumône et les moyens d'accumuler et de décupler ses épargnes pendant les jours heureux, deviendra criminel avant d'être indigent. Le pauvre, celui qui se présente sous ce nom aux administrateurs de sa commune, est toujours dégradé avant d'accepter une telle dénomination, et c'est la faute de notre société où il n'existe aucun avenir pour l'homme qui est né et qui vit dans la classe laborieuse.

L'honorable M. de Villeneuve a proclamé les bienfaits de l'agriculture et flétri les fausses richesses que procure l'industrie. C'est une vérité dans notre état social que le perfectionnement des arts ne peut s'accomplir sans de cruelles souffrances. Mais le paupérisme serait sans aliment si la prévoyance présidait à la naissance, à l'éducation, à la jeunesse, à la virilité, à la vieillesse du travailleur, et l'industrie alors pourrait se modifier et s'aider des puissances de la méca-

nique, de toute la force des agents naturels, sans causer les maux dont elle a trop souvent été la source.

L'infusion du système d'assurance dans les institutions de bienfaisance aurait sans doute d'immenses résultats. Les hospices d'orphelins seraient les premiers à en sentir l'influence ; car, s'il est peu embarrassant dans l'état actuel de nos établissements d'enfants trouvés de faire élever et nourrir un enfant jusqu'à l'âge de douze ans, on doit reconnaître que l'avenir de cette jeune plante n'est nullement garanti des orages auxquels elle sera certainement exposée. De graves abus se sont introduits dans la noble institution de saint Vincent de Paul ; tous ont pour principe le système d'aumône qui a inspiré ce saint prélat. Étudiez les règlements des hospices, et vous y verrez que toutes les précautions les plus minutieuses ont été prises pour reconnaître et rendre à ses parents, celui qui fut à sa naissance abandonné, sans secours, à la charité publique. D'un autre côté, écoutez la parole grave de nos préfets qui, depuis trois ans, préviennent les mères que si elles délaissent leurs enfants, bientôt elles ne pourront les retrouver, l'administration ne devant pas tolé-

rer l'aumône forcée qu'on lui impose. N'y a-t-il pas là une contradiction? Mais voyez encore que les peines les plus sévères atteignent la nourrice qui détache le collier de l'enfant et qui détruit ainsi les preuves de son identité avec celui qu'on peut toujours venir réclamer. Ce n'est donc pas pour punir les mauvais parents, par la perte de leur enfant, que vous leur en dérobez les traces, mais seulement pour briser le cœur de ces femmes qui sont ainsi privées de reprendre comme nourrices celui qu'elles viennent d'abandonner comme mères.

Il n'y a dans toutes les mesures prises depuis un siècle et demi à l'égard des orphelins aucune prévoyance de l'avenir : d'abord, il s'est agi seulement de conserver l'existence aux jeunes enfants qui mouraient de misère; ensuite pour diminuer les charges des hospices, on a soigneusement rendu aux parents ceux qui étaient réclamés; puis, dans le même but, on rend impossibles ces douces affections qui unissent le nourrisson et la nourrice; enfin, toujours par les raisons d'économie, on pense à rendre notoire l'abandon des enfants, et les mesures les plus contraires aux principes de l'institution sont proposées, tant la nécessité de diminuer

les charges du département aveugle les administrateurs les plus consciencieux.

La morale et l'avenir des enfants voudraient bien autre chose.

Il est moral, par exemple, que les enfants du crime, de la débauche, de l'indigence, ne soient jamais rendus à leurs parents.

Il est moral aussi de faire naitre dans ces petits êtres les affections de famille, en les confiant à de bonnes nourrices.

Mais il est surtout moral de donner une éducation professionnelle à ceux qu'adopte la patrie.

Il faut aussi qu'ils accumulent de quoi composer un petit capital à la sortie.

En ce moment l'instruction élémentaire qui s'améliore de la manière la plus rapide, commence dans la salle d'asile par le travail manuel le plus facile, se poursuit dans l'école d'enseignement primaire où la lecture, l'écriture, le calcul et le chant occupent les jeunes enfants, et se termine enfin chez le patron où l'apprenti acquiert un moyen d'existence. N'est-il pas étonnant qu'une partie des jeunes années soient employées d'une manière toute improductive à l'école primaire, quand dans la salle d'asile l'enfant

avait déjà commencé à comprendre que sa destinée était de former le plus gros tas de parfilage possible, que l'une des conditions de son existence était le travail corporel éclairé par les facultés de l'intelligence?

L'enseignement primaire n'est ni celui qui convient au pauvre, ni celui destiné aux orphelins.

Et comme l'orphelin est le plus pauvre des enfants, je le prendrai pour objet de comparaison.

Dès qu'il est capable de faire un travail plus lucratif que le parfilage des chiffons, assignez-lui quelque état qui commence à développer en lui des idées de forme. L'étude de la forme en effet a créé tous nos arts. Qu'il tresse de l'osier, qu'il bâtisse des cages pour les oiseaux. A mesure qu'il grandira, vous ferez varier ses occupations, vous agrandirez le champ de ses moyens, et vous paierez sa journée plus cher, car, ainsi que l'a prescrit Franklin, il faut non-seulement que les établissements d'orphelins soient d'immenses ateliers, mais il faut encore que la journée de chacun ait un prix, que toutes les sommes gagnées s'accumulent, que l'héritage des décédés soit réparti sur toutes les masses, puis à la sortie de l'hospice,

ou des ateliers qui en dépendent, à 21 ans, faites le décompte de votre enfant, qu'il paie ses dépenses d'éducation sur son pécule et que le surplus serve à l'établir. De cette manière on pourrait multiplier à l'infini les hospices, puisqu'ils ne coûteraient rien à l'état, et tous les enfants pauvres deviendraient d'honnêtes ouvriers.

Sur ce pied, les hospices pourraient recevoir les indigents comme les orphelins, quoiqu'à des conditions différentes, et comme le prix du travail serait toujours accumulé et multiplié par les extinctions, le jeune indigent qui, en entrant, aliénerait son travail jusqu'à 21 ans, pourrait être classé comme orphelin.

On peut encore beaucoup perfectionner cet admirable projet d'institut philanthropique que le sage des États-Unis nous a légué. Dans l'exécution, on peut former des ateliers divers avec divers entrepreneurs; on peut introduire les exercices gymnastiques pour récréer ceux qu'un état sédentaire occupe la plus grande partie du jour; enseigner le dessin et divers arts qui favorisent le repos à ceux dont l'état est un exercice continuel.

Enfin, le dimanche est un jour où les occu-

pations seront différentes ; les jeux doivent être aussi des occupations [1].

Telles sont les bases de toute amélioration dans l'éducation des pauvres ; laissons l'instruction littéraire de nos écoles actuelles aux fils des ouvriers aisés, qui veulent s'élever au-dessus de l'état de leur père : ceci est un autre degré d'éducation auquel l'enseignement isolé par l'apprentissage chez un maître est aussi applicable ; l'enfant dont le père a de l'aisance, par son travail peut s'instruire et se faire un état sous l'inspection paternelle. Ces liens de famille, qui sont si près d'être les liens de la société, se fortifieront par les rapports habituels que le père aura avec son fils, et les éléments d'une classe supérieure à celle des simples ouvriers, sans être encore la classe moyenne proprement dite, seront ainsi créés.

On verra que toutes les idées fondamentales que j'ai exprimées ici sont déjà répandues dans la population : les délibérations des conseils gé-

(1). Voyez *France départementale*, tome 2, page 481, le passage cité des Mélanges de Benjamin Franklin, et les principales dispositions votées par les conseils généraux dans leurs sessions de 1835, relativement aux budgets départementaux pour l'éducation publique.

Voyez encore à nos Annonces l'ouvrage de M. Cerfberr sur les Sociétés de bienfaisance.

néraux feront ressortir, certainement, combien les institutions de bienfaisance préoccupent les hommes de bien, combien la moralité du pays paraît nécessaire à tous les hommes éclairés, combien enfin l'esprit de prévoyance, s'il pouvait inspirer le pauvre, semble devoir combattre puissamment l'égoïsme dont s'alimentent tant d'énergiques activités, et ce dégoût général qui opprime toutes les âmes douces et faibles.

CHAPITRE IV.

INSTITUTIONS DE BIENFAISANCE

CONSIDÉRÉES COMME INSTITUTIONS DE SECOURS ET DE PRÉVOYANCE.

Nous devons cette louange aux départements, que la charité y est plus généralement exercée et mieux entendue qu'à Paris. Au milieu de la foule, isolés comme dans un désert, les riches de la capitale n'ont que des inconnus à soulager, leur égoïsme y est à l'aise, et comme le peuple s'y fait l'égal de la haute classe, celle-ci n'a point de distance à combler par les bienfaits. En même temps l'ostentation et les plaisirs de la vie suffisent à consommer les plus grandes richesses, et quelquefois portent le désordre dans les plus belles fortunes, de sorte qu'il n'y a pour

un riche de Paris, ni misères dignes d'intérêt, ni superflu à employer pour le soulagement du pauvre.

A Paris, les principes de Vasquez sont dans le cœur des grands; malgré les immortelles *Provinciales* qui ont si spirituellement démoli tout l'échafaudage de préceptes cauteleux établis par les jésuites, chacun dit : « Ce que les gens du » monde gardent pour relever leur condition et » celle de leurs parents n'est plus appelé super» flu. Et ainsi, à peine trouvera-t-on qu'il y ait » jamais de superflu dans les gens du monde » et non pas même dans les rois. » Vous voyez, ajoute Pascal, que tous ceux qui auront de l'ambition n'auront point de superflu, et qu'ainsi l'aumône est anéantie à l'égard de la plupart du monde.

Mais en province on ne peut raisonner ainsi, l'ambition est moins dispendieuse, moins active, elle manque souvent d'aliment, les classes sont plus séparées, plus distinctes; le bienfait y est un lien nécessaire entre le riche et le pauvre; la misère souvent honnête, souvent peu méritée, attire sur elle l'œil compatissant de ces hommes auxquels les jouissances du foyer domestique suffisent, et chez qui se développent

tous les sentiments généreux par l'habitude de les exercer au milieu d'un pays qui n'offre à l'égoïsme qu'un pénible isolement.

Voilà pourquoi à la saison rigoureuse on voit dans les départements se renouveler chaque année toutes ces aumônes, tous ces bienfaits qui honorent le riche, et dont le pauvre profite; c'est surtout au milieu des campagnes que la charité peut s'exercer avec plus de fruit et de la manière la plus facile; là, le grand propriétaire, le cultivateur, le manufacturier, s'il offre du travail, donne à tous les malheureux un secours à la fois utile et honorable à celui qui le reçoit; s'il offre une aumône, c'est toujours pour satisfaire à une nécessité pressante, pour réparer un malheur imprévu, et sans dégrader celui qui est l'objet de sa pitié.

Depuis quelques années les principes de l'économie politique reproduits fréquemment par les différents organes de la presse, et presque toujours modifiés suivant la passion qui dirigeait la plume de l'écrivain, ont fourni à l'indifférence des riches une foule de prétextes pour repousser le malheureux loin du seuil de leurs maisons. On jette au pauvre le mépris et la réprobation qu'il a mérités par son inconduite, son désordre,

sa paresse ou tout au moins par son imprudence qui l'a rendu père d'une trop nombreuse famille, propriétaire d'un champ grêlé, d'une chaumière incendiée avant qu'elle fût assurée, ou fils d'un vieillard trop longtemps à la charge de ses enfants avant de mourir.

Si l'économie politique défend à la raison de prendre pitié des malheurs qui semblent être plus ou moins une punition, la charité et les sentiments généreux d'homme à homme qui sont le principe de toute association, savent excuser la faute et s'exercent souvent même à soulager l'infortuné dans le crime. C'est donc mal comprendre les principes qui doivent diriger les administrateurs et les gouvernants, que d'en faire l'application à la conduite privée du riche pour tarir dans son cœur les sources de l'aumône et de la pitié pour le malheureux.

Mais ce serait aussi bien mal comprendre l'organisation de nos sociétés, que d'introduire dans nos lois et dans nos règlements administratifs, cette pitié pour le malheur qui s'exerce et se satisfait facilement par une aumône passagère et imprévoyante. Dans les siècles qui ont précédé le nôtre, on a trop souvent étendu les principes de la religion chrétienne au gouvernement des

hommes; autre chose est d'administrer une fortune particulière, ou de régler les dépenses publiques; l'aumône et le bienfait qui lient les hommes entre eux et qui servent à établir les rangs de manière à coordonner toutes les parties du corps social, tendent au contraire, s'ils sont administrés publiquement et au nom de la société, à jeter le désordre dans le monde, à confondre les rangs en établissant le principe de la répartition des richesses, ou à réduire une partie de la nation à l'état de vils ilotes. C'est la loi agraire qui commence la décadence de Rome, ou la loi des pauvres qui ébranle le colosse britannique.

M. Duchâtel a parfaitement établi, dans son ouvrage sur la charité (1), les conditions de la bienfaisance, considérée sous le rapport social; il a montré tout le danger des aumônes publiques, toute l'immoralité, j'oserai le dire, des hospices qui assurent un asile aux malheureux que font l'inconduite, le désordre ou l'imprévoyance. C'est un précieux livre à consulter pour les administrateurs des départements, pour les conseillers généraux qui trop souvent apportent

(1) De la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-être des classes inférieures de la société, par T. Duchâtel. — Guiraudet et Jouaust, rue St.-Honoré, n. 315.

dans leurs décisions cette préoccupation honorable que leur donnent le désir et l'habitude de soulager *promptement* les misères individuelles. Les conseillers municipaux, placés plus près de l'infortune à laquelle il s'agit de porter secours, sont encore sujets, plus que les conseillers généraux, à se laisser entraîner par les principes qui règlent leur charité privée ; cependant l'administration de la bienfaisance publique est peut-être la plus haute fonction dont soient chargés les conseillers généraux et municipaux, et je crois pouvoir le dire, dans un gouvernement, quels que soient sa forme, son origine, ses antécédents, *tout doit être bienfaisance*, ou pour mieux expliquer ma pensée par un contraire, *rien ne doit tendre à l'exploitation de tous au profit d'un petit nombre ;* si les conseils des différents degrés dans les départements, ont une action immédiate sur la bonne administration des bienfaits publics, le gouvernement central jouit pleinement de cette haute puissance qui ouvre les sources du travail, prépare la prospérité de toutes les industries, assure la sécurité du pays, et sait fonder la prospérité de toutes les classes sur la fortune publique.

Mais quoique nous soyons déjà fort avancés

en civilisation, quoique tous les principes d'économie politique et d'administration gouvernementale, aient été discutés depuis un demi-siècle, plus peut-être que cela n'était nécessaire pour arriver à la connaissance de la vérité, bien des erreurs dirigent encore, loin du véritable but, les hommes qui ont les meilleures intentions, et l'amélioration du sort des classes pauvres est trop souvent comprise comme une aumône ou comme une loi qui suppose à tous la haute raison dont quelques-uns seulement sont doués.

Après avoir fait toutes les réserves que j'ai cru nécessaires pour établir une distinction bien prononcée entre la charité privée et la bienfaisance publique, je n'hésiterai pas à exposer comment on doit comprendre les institutions charitables destinées au soulagement des pauvres, et dans cet exposé je prendrai pour guide l'ouvrage que j'ai déjà cité et qui est dû à la plume, jeune encore, d'un homme qui préludait en concourant pour le prix Monthyon, aux destinées élevées qui l'attendent sans doute.

Il faut, je crois, considérer les institutions de bienfaisance comme étant de deux espèces: les *institutions de secours* et *celles de prévoyance*; la

morale, d'accord avec les principes d'un bon gouvernement, tend à faire supprimer les premières en développant les autres; mais il faut reconnaître que ce but ne sera jamais atteint; c'est une perfection dont il est seulement permis d'approcher.

L'histoire nous apprend que les siècles passés ne s'occupaient que des institutions de secours. C'est qu'en effet c'est un des caractères de la plus haute civilisation que cette prévoyance sociale, qui enseigne aux classes pauvres l'ordre et l'épargne; c'est aussi une preuve de science commerciale que ce calcul d'avenir sur les risques dont toute propriété, toute valeur matérielle se trouve grevée; enfin c'est très-certainement une pensée qui ne peut naître dans l'enfance des sociétés que celle de l'association universelle sur laquelle repose cette mutualité qui s'étend aujourd'hui sur le monde comme un réseau sympathique, et qui fait souffrir Paris et Londres des malheureux événements qui s'accomplissent à New-York.

L'imprévoyance des siècles passés, tient encore à la religion chrétienne qui, non-seulement dominait alors la conduite privée des hommes, mais dont les principes s'étaient aussi étendus

au gouvernement des sociétés. Faussement interprétée, elle avait servi à fonder des associations de mendiants dont les vertus étaient la pauvreté et l'imprévoyance de l'avenir. Elle fonda des asiles pour les vieillards, des couvents pour les femmes isolées dans le monde, bien longtemps avant qu'un saint homme participant à la civilisation progressive de son siècle, vînt demander aux dames de la cour leurs joyaux et leurs parures, pour fonder un établissement d'enfants trouvés, heureuse institution qui a pour base la prévoyance de l'avenir unie à cette religieuse pitié qu'on doit à l'infortune d'une innocente enfance.

La révolution politique qui a eu lieu en France à la fin du siècle dernier a fait comprendre toute l'immoralité de la mendicité organisée; elle a détruit une grande partie des institutions sociales de nos ancêtres devenues vieilles par les progrès de la civilisation, et souvent corrompues par les vices des hommes qui avaient perdu les mœurs simples de leurs aïeux. Elle a substitué à ces institutions détruites des établissements nouveaux qui ne sont point exempts d'erreurs dans le principe de leur fondation. La plus grave de ces erreurs est cer-

tainement le dogme de l'égalité dont l'application établit presque constamment d'importantes inégalités entre les membres de la société. En imposant des charges égales à tous les citoyens, la révolution de 89 a grevé le pauvre bien au delà du riche dans tous les cas où la charge imposée peut se résoudre en argent; elle a au contraire, dans le cas où il s'agit d'un service personnel, fait un grand mal à l'homme qui a reçu une éducation libérale, et ménagé quelquefois au pauvre un bien-être qu'il n'aurait jamais connu s'il n'avait été appelé à servir l'état.

Aujourd'hui, nous avons également à nous prémunir contre les chances de la fortune et contre les inégalités de condition que la loi nous a faites; et comme les principes sont encore en lutte, qu'il n'est même pas sans exemple de voir des hommes habiles confondre les règles de la conduite privée avec celles du gouvernement et une circonstance, tandis qu'ils les distinguent parfaitement dans une autre, nous sommes réservés à voir naître encore bien des chances nouvelles pour lesquelles il faudra user de prévoyance.

Il reste aussi établi que pour le temps présent

nous ne sommes pas dans une position assez nette, la société n'a point offert aux individus assez de moyens d'avenir pour qu'elle n'ait pas à remplir un véritable devoir en donnant des secours aux malheurs qu'elle a causés, à l'infortune contre laquelle elle nous empêche souvent de nous prémunir.

Les hôpitaux pour les malades, les hospices pour les vieillards, les dépôts de mendicité, les monts-de-piété, les bureaux de bienfaisance, les secours et les indemnités à domicile, toutes institutions de secours pour le soulagement des pauvres valides ou invalides, sont encore des établissements nécessaires à la France.

Les caisses d'épargnes, les compagnies d'assurances de toutes espèces, soit qu'elles garantissent contre les hasards qui tiennent à l'irrégularité des saisons, contre les chances aléatoires dont les causes sont inconnues, ou contre les mauvaises lois faites par les hommes, sont encore trop neuves pour suffire à remplacer toutes les institutions de secours ; il est remarquable même qu'il n'existe encore, dans notre pays, qu'un seul genre d'institutions de prévoyance auquel soit attaché un caractère de protection gouvernementale. Les caisses d'épargnes

ont seules, jusqu'à ce jour, obtenu ces encouragements positifs qui fondent solidement un établissement utile, encore serait-il permis de croire que la fiscalité de nos administrations financières y a trouvé un emprunt facile et peu onéreux à faire, et que ce motif a pu rendre plus prompte l'élévation de ces institutions si heureusement inventées pour le pauvre. Les caisses d'épargnes ouvrent un chemin large vers cette banque dont la base nous est encore inconnue, mais qui aurait pour but de rectifier cette longue suite d'erreurs en économie sociale qui amènent peu à peu dans la caisse du riche l'or qui se produit par le travail du pauvre ou de l'industriel. Dans l'état actuel de notre organisation financière, le transport des valeurs les diminuent tellement que le commerçant et le producteur agricole ou manufacturier n'ont de bénéfices à réaliser que par l'économie qu'ils peuvent faire sur les services de l'argent, soit en en possédant eux-mêmes beaucoup, soit en retrécissant leurs opérations de spéculation.

En cette situation et comme pour accuser l'imprévoyance des législateurs, nous avons vu s'élever un grand nombre de sociétés qui ont offert à tous ceux qui possèdent des assurances,

pour les garantir des risques auxquels toute propriété est soumise. Les assurances relatives aux chances de succession, rectifient ce que nos lois, sur ces matières, ont d'incorrect et d'injuste ; celles qui fondent des dots, qui rachètent le jeune soldat ou fournissent le fonds d'un premier établissement, sont de véritables caisses d'épargnes ; ces institutions, si on en excepte les assurances maritimes et celles contre l'incendie, sont peu connues, elles ont surtout besoin d'être propagées dans les départements où la régularité de la vie et le sérieux des relations de famille est encore compris. La disposition générale des esprits, en France, est certainement contraire à toute institution de prévoyance, il est peu d'hommes qui ne comptent plus sur leur industrie et sur leur capacité à faire valoir un capital, que sur l'épargne qu'ils en peuvent faire. Mais quel pas immense, cependant, a été fait depuis cinquante ans, dans la carrière de l'économie et quelle progression se manifeste chaque jour encore !

Il y a entre les institutions *de secours* et celles *de prévoyance*, d'autres institutions qui participent des unes et des autres. Mais suivant qu'on les a considérées sous un point de vue ou sous

un autre, elles ont paru à certains philosophes, condamnables ou dignes d'être propagées. Dans ces derniers temps, les ministres de la religion, qui représentent essentiellement la charité privée, la bienfaisance par secours et aumône, mais qui souvent, pressés dans la localité où ils vivent, ne peuvent porter leur regard compatissant sur les misères que leurs bienfaits même préparent quelquefois, soutenaient ces institutions mixtes avec un soin pieux, ils ne les considéraient que comme des institutions de secours. Aujourd'hui plus éclairés, ou ils leur retirent leur puissant appui, ou ils veulent en faire, avec raison, des écoles de morale et de vertu. Ils entrent alors dans la vérité, et nous ne saurions trop encourager leurs investigations dans tout ce qui concerne particulièrement *l'éducation*, qui n'est pas comme j'ai eu occasion de le dire, seulement *l'instruction primaire*.

Quand la société améliore la condition de l'enfance, quand elle offre aux jeunes des principes moraux et des connaissances positives qui les sauveront, adultes, de la misère ou de l'inconduite, elle fait acte de prévoyance. C'est ainsi qu'il faut envisager le système d'éducation publique qui se réalise par les hospices d'enfants

trouvés, les salles d'asile, les écoles d'instruction primaire.

L'importante question des causes qui ont vicié l'institution de saint Vincent de Paul qu'une société de Mâcon vient de mettre au concours, peut se résoudre, je crois, en examinant avec détail l'administration intérieure des hospices. Depuis que les préfets ont porté sur cette matière un regard investigateur, ils ont reconnu que chaque hôpital, originairement destiné à élever les enfants et à les rendre à la société au moment où leurs forces physiques peuvent suffire à soutenir leur existence, était devenu par le fait un bureau de bienfaisance destiné à secourir les mères indigentes qui abandonnaient leurs enfants pour les reprendre ensuite. Le mal reconnu, il a été facile de réduire l'institution des enfants trouvés à sa simplicité primitive. Mais il reste à fonder une institution de prévoyance qui fournisse aux mères pauvres les moyens de vivre sans travail pendant le temps qu'il faut consacrer à nourrir et à soigner un tout jeune enfant; il reste à trouver une caisse d'épargnes, une banque philanthropique qui, pour une prime de peu de valeur, ouvre à l'artisan journalier un crédit destiné à soutenir sa

famille pendant les interruptions de travail ; avant de réduire les secours, ne serait-il pas rationnel d'ouvrir au pauvre le moyen d'administrer lui-même sa fortune.

Car maintenant l'ouvrier est libre sans doute, il n'a plus ni maître qui le gouverne et le soigne comme un instrument productif, ni patron qui le protége et l'exploite, mais quelle loi lui a donné la prévoyance de l'avenir ? l'éducation gratuite qu'on lui offre lui apprend-elle même à se prémunir contre la misère ? Et vivons-nous dans un temps où les principes de l'économie politique soient si bien arrêtés, où la législation commerciale soit si judicieusement calculée, où les rapports internationaux soient si bien établis, qu'il n'existe aucune industrie factice et fragile, aucun commerce usuraire et déloyal, aucune élévation du riche au détriment du pauvre ? N'avons-nous à craindre ni crise commerciale ni banqueroutes générales, ni paniques dans cet immense crédit qui centuple toutes les valeurs et permet tant d'opérations dont le mécanisme intime est encore ignoré dans ses rapports réels avec la richesse sociale ? Quel sort est réservé aux classes inférieures dans tous ces désordres so-

ciaux que la législation, ni le meilleur gouvernement ne peuvent empêcher?

Non ce n'est pas encore le temps d'enlever au pauvre le secours charitable qui peut l'aider à vivre, mais, qu'on le sache au moins, la morale, l'économie politique, l'ordre social et les progrès de la civilisation appellent ces institutions de prévoyance appliquées à tous les besoins, et veulent surtout leur établissement complet, définitif et bien entendu, avant la suppression des aumônes et des secours.

PROJET DE LOI

SUR

LES ASSURANCES

SOUMIS

AUX CONSEILS GÉNÉRAUX D'AGRICULTURE, DU COMMERCE ET DES MANUFACTURES.

Art. 1er. Aucune entreprise d'assurances contre l'incendie, soit française, soit étrangère, ne peut exister ni opérer en France qu'après l'autorisation du gouvernement : cette autorisation sera donnée dans la forme prescrite pour les règlements d'administration publique.

L'acte d'autorisation devra être affiché, pendant trois mois, dans la salle des audiences du tribunal de commerce de l'arrondissement du siége de l'entreprise, indépendamment des publications spéciales qui pourront être ordonnées par le gouvernement.

Les sociétés qui seraient constituées pour assurer contre l'incendie ne pourront être formées que par actes publics.

Art. 2. Les dispositions de l'article qui précède seront observées, à peine, contre les auteurs, directeurs ou agents desdites entreprises, dans le cas de contravention, d'être poursuivis correctionnellement et punis d'une amende de 1,000 à 5,000 fr., et, en cas de récidive, de 5,000 à 10,000 fr.

La même peine sera applicable dans le cas de violation ou de non-

exécution des conditions imposées par l'acte d'autorisation, sans préjudice du droit qui appartiendra, dans les mêmes cas, au gouvernement de révoquer les autorisations accordées.

Art. 3. Le contrat d'assurance doit être rédigé par écrit, daté et signé par les parties.

Il exprime :

Le nom et le domicile de celui qui fait assurer, et la qualité en laquelle il agit ;

La nature, la désignation, la situation des objets assurés ;

La somme assurée, en spécifiant si cette somme comprend la valeur entière ou seulement une partie de la valeur des objets en risque ;

Les assurances antérieures qui peuvent exister sur les mêmes objets ;

La prime ou le coût de l'assurance ;

L'époque où l'assurance doit commencer et celle où elle doit finir.

Art. 4. L'assurance ne peut jamais être pour l'assuré un moyen d'acquérir ; en conséquence, la détermination, dans le contrat ou police d'assurances, du montant de la somme assurée, n'a pour objet que de limiter la garantie de l'assureur et le recours de l'assuré.

Art. 5. L'assurance ne peut être faite qu'au profit du propriétaire des objets assurés.

Elle peut être faite soit par le propriétaire lui-même, soit par un tiers.

Nul ne peut faire assurer la propriété d'autrui, sans avoir à sa conservation un intérêt matériel dûment constaté.

Le contrat d'assurance doit être notifié au propriétaire de la chose assurée.

Celui qui fait assurer la propriété d'autrui a droit, en cas de sinistre, au remboursement, par privilége, des frais de l'assurance.

Art. 6. Le risque résultant de la responsabilité relative à l'incendie accidentel de la propriété d'autrui peut être, de la part du locataire ou de toutes autres personnes, l'objet d'un contrat d'assurance.

Art. 7. L'assurance peut être faite pour la totalité ou pour une partie seulement de la valeur des objets en risque.

Si l'entière valeur des objets en risque n'est pas couverte par le premier contrat, l'excédant peut donner lieu à un ou plusieurs contrats subséquents, mais sous la condition, pour l'assuré, de faire connaître aux nouveaux assureurs l'existence et les clauses des contrats antérieurs.

Art. 8. L'assureur peut faire réassurer par d'autres les objets qu'il a assurés.

L'assuré peut faire assurer la solvabilité de son assureur.

Art. 9. Tout contrat d'assurances ou de réassurances, consenti pour une somme excédant la valeur des objets en risque, est nul à l'égard de l'assuré, s'il est prouvé qu'il y ait dol ou fraude de sa part.

S'il n'y a ni dol ni fraude, le contrat est valable jusqu'à concurrence de la valeur des objets assurés.

Art. 10. Toute dissimulation, toute fausse déclaration faite à dessein de diminuer l'opinion du risque, lors de la rédaction du contrat d'assurances, annulent le contrat à l'égard de l'assuré : il en sera de même dans le cas de changement apporté pendant le cours de l'assurance soit par l'assuré, soit à sa connaissance, dans le siége, l'état ou l'emploi des objets assurés, lorsque ces changements n'auront pas été déclarés à l'assureur avant le sinistre, et qu'ils seront de nature à aggraver le risque.

Art. 11. L'assuré ne peut prétendre, en cas de sinistre, quelles que soient d'ailleurs les énonciations du contrat d'assurances, qu'au paiement de la perte effective qu'il a éprouvée, et qui est réglée sur l'état et la valeur de l'objet assuré au moment de l'incendie.

Il est tenu d'en justifier par titres, livres, factures, papiers domestiques, et par la preuve testimoniale, dans le cas où le tribunal croira devoir l'admettre.

Le tribunal pourra aussi, toutes les fois qu'il le jugera convenable, déférer d'office le serment.

Art. 12. Si l'assurance couvre l'entière valeur de l'objet en risque, l'assureur supporte la totalité de la perte.

Si l'assurance ne couvre qu'une partie de la valeur de l'objet en risque, il supporte la perte jusqu'à concurrence de la somme assurée, et sans contribution de la part de l'assuré, à moins de stipulation contraire dans le contrat d'assurances.

S'il existe sur le même objet plusieurs contrats d'assurances, la perte se répartit de plein droit entre les assureurs, proportionnellement à la somme assurée par chacun d'eux.

Art. 13. Dans le cas de sinistre, l'indemnité due par l'assureur représente la chose assurée.

En conséquence, lorsque l'assurance aura pour objet des choses mobilières, la somme assurée sera, s'il y a lieu, distribuée par contribution entre les créanciers opposants, suivant les formalités indiquées au titre XI du Code de procédure civile, relatif à la distribution par contribution; lorsque des immeubles auront été assurés, l'indemnité sera distribuée suivant l'ordre des priviléges et hypothèques.

Toutefois, l'assureur pourra se libérer en se faisant autoriser par le tribunal à consigner.

Art. 14. Nonobstant les dispositions de l'article précédent, l'assureur aura toujours la faculté de rétablir en nature les objets assurés.

L'assuré jouira de la même faculté vis-à-vis de ses créanciers, en donnant bonne et solvable caution. Le jugement qui statuera sur la demande de l'assuré et sur l'admission de la caution, autorisera le paiement entre ses mains de l'indemnité due par l'assureur, et déterminera le délai dans lequel l'objet assuré devra être rétabli.

Art. 15. L'effet du rétablissement de la chose assurée, dans les deux cas ci-dessus énoncés, sera de faire revivre avec elle tous les droits réels, priviléges et hypothèques dont elle pouvait être grevée.

Art. 16. L'action en règlement du sinistre se prescrit, par six mois, à compter du jour de l'incendie.

Art. 17. L'assureur, qui aura payé l'indemnité, aura son recours contre toutes personnes responsables du sinistre, à la charge de prouver que le sinistre provient de leur faute.

Art. 18. Le contrat d'assurances prend fin immédiatement :

Par l'expiration du délai pour lequel l'assurance a été contractée ;

Par la faillite de l'assureur.

Art. 19. L'assurance prend fin à l'expiration de l'année en cours :

Par la cessation de l'intérêt en raison duquel l'assurance a été faite par un tiers, conformément à l'art. 5 de la présente loi ;

Par toute mutation dans la propriété de l'objet assuré.

Art. 20. Le contrat d'assurances peut être résolu sur la demande de l'assureur :

Par la faillite de l'assuré, à moins qu'il ne donne caution ;

Par le défaut de paiement de la prime d'assurances ;

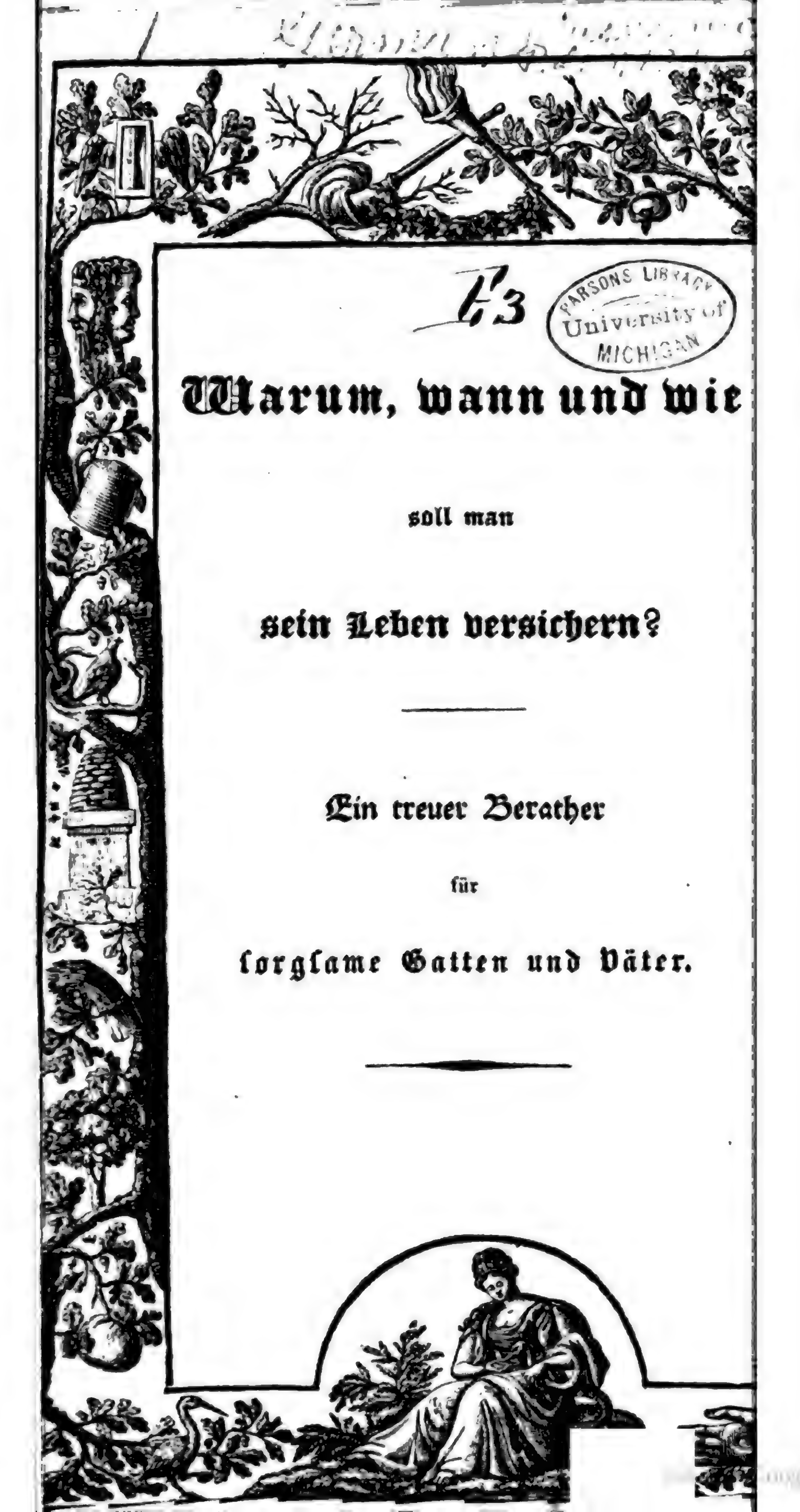
Par l'aggravation des risques prévus dans l'article de la présente loi.

Art. 21. Sera déchu du bénéfice de l'assurance et privé de tout droit à l'indemnité, indépendamment des peines portées par l'article 434 du Code pénal, celui qui aura causé volontairement l'incendie de la propriété assurée à son profit.

Art. 22. Sera également déchu du bénéfice de l'assurance celui qui, soit en supposant faussement la perte des objets assurés, soit en dissimulant le sauvetage, soit en laissant ignorer à l'assureur tout ou partie des assurances existant sur le même objet, se sera fait payer des sommes qu'il savait ne lui être pas dues.

Il sera puni, en outre, d'un emprisonnement d'un mois à deux ans, et d'une amende de 50 fr. à 3,000 fr., et condamné par corps à la restitution des sommes perçues, sans préjudice de tous dommages et intérêts.

Art. 23. Toute entreprise d'assurances contre l'incendie qui, au moment de la promulgation de la présente loi, existerait ou opérerait en France sans avoir été autorisée, devra se pourvoir de l'autorisation du gouvernement dans un délai de six mois au plus tard.



Warum, wann und wie

soll man

sein Leben versichern?

Ein treuer Berather

für

sorgsame Gatten und Väter.

Warum, wann und wie

soll man

sein Leben versichern?

Ein treuer Berather

für

sorgsame Gatten und Väter.

Gotha, 1835.

In Kommission der Becker'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Erst seit dem Jahre 1829 sind in Deutschland Anstalten zur Versicherung des menschlichen Lebens in Wirksamkeit getreten, während in England deren schon vor mehr als hundert Jahren bestanden.

Ueber das Wesen und die Anwendbarkeit dieser Versicherungen ist zwar seitdem Vieles öffentlich mitgetheilt worden, doch konnte die Kenntniß derselben in so kurzer Zeit nicht allgemeines Eigenthum des Publikums werden; vielmehr gibt es noch Manche, denen diese Verträge bis auf den Namen unbekannt sind.

Vorliegendes Schriftchen soll einen neuen Beitrag zur allgemeinern Verbreitung richtiger Ansichten über Lebensversicherungen und ihre Anwendbarkeit liefern.

Denkt man sich Jemand, dem die Sache noch neu ist, so wird er zuerst fragen: was sind Lebensversicherungen und was bezwecken sie? Seine fernere Untersuchung

wird sein, ob er, seinen Verhältnissen nach, von einer Lebensversicherung Nutzen ziehen könne. Ist das der Fall, so sucht er, weiter gehend, nach einer Anstalt, bei welcher er mit Sicherheit diesen Zweck erreichen könne, und hat er sie gefunden, so werden dann auch die innern Einrichtungen derselben, so weit er noch besondere Vortheile für sich daraus ziehen kann, für ihn von Interesse.

Nach dieser Betrachtungsweise ist das geordnet, was in dem Folgenden über Lebensversicherungen im Allgemeinen und dann über die Lebensversicherungsbank in Gotha gesagt ist.

Möge der Zweck dieses Schriftchens, einer guten Sache und einer gemeinnützigen Anstalt zu dienen, die Unvollkommenheiten desselben entschuldigen.

Inhalt.

Verzeichniß

der im Texte enthaltenen Beispiele über Anwendbarkeit der Lebensversicherungen.

1. Was Lebensversicherungen sind und wozu sie dienen.

Die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen sind einem Kapital zu vergleichen, das ihm zu seinem Fortkommen auf der irdischen Laufbahn verliehen ist. Durch angemessenen Gebrauch dieser Kräfte macht er das erhaltene Darlehen zinsbar und schafft sich und den Seinigen Mittel zum Unterhalt. Doch wenn der Tod seiner Thätigkeit eine Grenze setzt, geht das ihm verliehene Kapital verloren und seine Angehörigen werden auf ihre eigenen, oft unzureichenden Kräfte verwiesen.

Der Verlust, der durch den Tod eines Arbeitsamen entsteht, ist daher am fühlbarsten, wenn dieser Unmündige hinterläßt, oder wenn sein Lebensende eher eintritt, als er Zeit hatte, durch Zurücklegung eines Theils seines Erwerbs, ein für das Fortkommen der Seinigen hinlängliches Kapital zu sammeln. Häufig sehen wir aber gerade die Kräftigen und Blühenden plötzlich dem Tode anheimfallen. Niemand weiß,

wie nah oder fern sein Lebensziel gesteckt ist und wieviel Zeit ihm zur Ausführung der Pläne, die ihm am Herzen liegen, vergönnt ist.

Diese Ungewißheit, welche Manchen, der außerdem gern sparen würde, davon abhalten, Manchen von weiter aussehenden Unternehmungen abschrecken könnte, läßt sich zwar durch menschliche Kräfte nicht aufheben, es gibt aber Mittel und Wege, das Drückende derselben aufzuheben. Der im Jahre 1829 in Gotha unter dem Namen „Lebensversicherungsbank für Deutschland" gebildete Verein hat diese Bestimmung. Er beschäftigt sich damit, Versicherungen auf das Leben der Menschen abzuschließen, d. h. er übernimmt die Verbindlichkeit, gegen jährliche verhältnißmäßige Beiträge (Prämien genannt), welche der Versicherte an die Gesellschaft zahlen muß, bei seinem Tod — gleichviel, ob dieser frühzeitig oder spät erfolgt — ein bestimmtes Kapital an seine Erben auszuzahlen. So wie bei Versicherungen von Gebäuden, Schiffen oder Saaten Ersatz gegeben wird, wenn sie die Kraft der Elemente zerstört, so gewährt jener Verein für den Verlust der Erwerbsmittel, welche Jemand durch seine geistigen und körperlichen Kräfte besitzt, Entschädigung, sobald dieselben durch den Tod zu nichte gemacht werden.

2. Nutzen und Anwendung der Lebensversicherungen.

Der Nutzen, den Lebensversicherungen für das Allgemeine haben, ergibt sich schon aus dem eben Gesagten und wird um so bedeutender, je häufiger sie angewendet werden.

Auf der einen Seite wird durch die auf diesem Wege gewonnene Geldhülfe die Zahl der Familien, welche nach dem Tod ihrer Versorger Unterstützung von Seiten des Staates oder der Gemeinden in Anspruch nehmen müssen, vermindert und letzteren daher manche Last entnommen. Auf der andern Seite mehrt sich die Zahl derer, in welchen kluge Sparsamkeit und als deren Frucht häuslicher Wohlstand herrscht. „In dem Schooße der Familien aber fängt die rechte Nationalwirthschaft an. Man fördere durch öffentliche Anstalten häuslichen Frieden, Betriebsamkeit, Ordnung und weise Sparsamkeit bei dem Einzelnen und das Ganze wird von Wohlbefinden und Reichthum zeugen." *)

Für den Einzelnen bieten die Lebensversicherungen in vielen Verhältnissen wesentliche Vortheile dar.

Dem sorgsamen Familienvater, der den Seinen ein bestimmtes Kapital hinterlassen möchte, wird es durch eine solche Versicherung möglich, die sichere Anwartschaft auf die ganze gewünschte Summe seinen Erben schon dann zu verschaffen, wenn er vielleicht erst einen sehr kleinen Theil dieses Kapitals wirklich erworben hat. Die Möglichkeit, daß sein Leben früher enden könne, ehe er eine bedeutende Summe wirklich ersparen konnte, beunruhigt ihn nicht mehr; ihm bleibt nur die leichtere Sorge, jährlich den Beitrag an die Lebensversicherungsbank, welche seine Sparkasse geworden, einzuzahlen. So sind gewissermaßen nicht allein seine schon gemachten Ersparnisse, sondern auch die, welche er in künftigen Jahren machen wird, im Voraus gesichert, und tritt

*) Aus dem ersten Plane zur Lebensversicherungsbank.

sein Tod auch unerwartet früh ein, so eröffnet sich für die Angehörigen alsbald die klug vorbereitete Hülfsquelle.

Der Nutzen, welchen eine Sicherheit dieser Art gewährt, wird namentlich in Zeiten fühlbar, wo ansteckende, schnell hinraffende Krankheiten, oder politische Bewegungen herrschen. Das Auftreten der Cholera mit ihren Schrecken ist noch im frischen Andenken. Bei inneren Unruhen aber droht auch dem Friedlichen Gefahr. Er kann sich dem Ruf zur bürgerlichen Wehrpflicht nicht entziehen, wird sie aber ruhiger erfüllen, hat er durch Versicherung seines Lebens Vorsorge getroffen, daß im unglücklichen Fall kein gerechter Anspruch unbefriedigt bleibe. *)

Betrachten wir ferner die nicht seltenen Fälle, wenn Jemand, außer seinen bestimmten Erben, andere Personen, die ihm theuer sind, zu bedenken wünscht; z. B. Besitzer von Majoraten oder Mannlehngütern, welche nur auf die ältesten Söhne forterben, oder worauf weibliche Nachkommen keine Ansprüche haben. Besitzer solcher Güter können offenbar keine bessere Anwendung von dem Ueberschuß ihrer Einkünfte machen, als wenn sie denselben, durch Theilnahme an einer Versicherungsanstalt, in Kapitale für diejenigen ihrer Kinder verwandeln, welche, der Erbfolge nach, den andern nachstehen müssen.

Aehnlich verhält es sich, wenn Jemand Kinder aus verschiedenen Ehen hat, wovon die einen reich sind, andere Ver-

---

*) Die meisten der hier aufgenommenen Beispiele sind von einer dem Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank vom Jahre 1832 beigefügten Sammlung entlehnt.

mögen nicht zu erwarten haben. Oft führt auch Dankbarkeit zu dem Wunsche, einem treuen Diener oder irgend einer theuern Person im Stillen ein Kapital zu sichern, das die Unterstützung, die ihr durch den Tod des Versorgers entgeht, ersetzen könne, und eben so ist, wenn Mildthätigkeit auffordert, eine wohlthätige Stiftung zu bedenken, eine Lebensversicherung der Weg zur bequemen und sicheren Beschaffung des gewünschten Kapitals.

Wenn Jemand Renten oder überhaupt feste Einkünfte auf seine Lebenszeit zu beziehen hat, die ihm für einen bestimmten Werth verkauft oder angerechnet worden sind, so würde, wenn er frühzeitig stürbe, offenbar ein Theil des Kaufpreises verloren gehen. Will er diesem vorbeugen, oder auch sonst einen Theil der Rente seinen Erben erhalten, so kann er nicht leichter zum Zweck gelangen, als wenn er den ihm entbehrlichen Theil der Einkünfte zur Versicherung seines Lebens verwendet und so in ein Kapital verwandelt, das mit dem Aufhören der Rente flüssig wird.

Ist ein Schuldner außer Stande eine Forderung zurück zu zahlen oder Realsicherheit für ein Darlehn zu geben, so kann eine Lebensversicherung dazu dienen, den Gläubiger oder Darleiher zufrieden zu stellen, sofern nur jener durch Anweisung auf eine Besoldung oder sonst eine feste Einnahme die Zahlung der Zinsen des Darlehns und der jährlichen Prämie zu sichern vermag. In solchen Fällen läßt der Gläubiger zwar die Versicherung abschließen, jedoch nicht auf sein Leben, sondern auf das Leben des Andern, der ihm schuldig ist, was ebenfalls statt finden kann, wenn Letzterer es genehmigt und die Schuld anerkennt. Der Gläubiger erhält auf diese Weise

bei dem Tode des Schuldners volle Befriedigung für seine Forderung.

Bei Kaufleuten, welche das Vermögen ihrer Frauen in ihrem Geschäft benutzen, wird eine Versicherung auf das Leben der Gattin oft von der Vorsicht geboten, um ein Hülfskapital für den Fall vorzubereiten, wenn sie sterben und ihr Eigenthum dann an nähere Verwandte zurückfallen sollte. Bedarf aber der Ehemann der Zinsen nicht, die das Vermögen der Gattin bringt, so kann er sie zur Versicherung seines eignen Lebens anwenden, damit bei seinem Tode die Wittwe zu ihrem ursprünglichen Vermögen noch einen Zuwachs durch die in ein Kapital verwandelten Zinsen desselben erhalte.

Es geschieht häufig, daß die Erlaubniß zu Ansässigmachung oder zur Verheirathung bei gewissen Ständen nur dann ertheilt wird, wenn der Besitz eines Vermögens nachgewiesen oder Kauzion geleistet worden ist. Für Unbemittelte wird dieß oft ein Hinderniß der Erreichung ihrer sehnlichsten Wünsche. Eine Lebensversicherung könnte indeß füglich die Stelle des verlangten baaren Vermögens vertreten, sofern nur für die regelmäßige Zahlung der jährlichen Versicherungsbeiträge Sicherheit gegeben wird. Beamte oder Officiere können sich in diesem Falle Gehaltsabzügen unterwerfen, und Andere, die auf kein festes Einkommen Anweisung geben können, werden für die Bezahlung der jährlichen Beiträge weit leichter einen Bürgen finden, als für die ganze Summe der verlangten Kauzion. Eine Lebensversicherung kann aber die Stelle eines Realvermögens in diesem Falle um so eher vertreten, weil jener Besitz hauptsächlich aus Rücksicht auf das einstige Fortkommen der Familie, wenn deren Versorger ge-

storben ist, verlangt und gerade dann, wenn dieses eintritt, die versicherte Summe bezahlt wird. Es ist sogar die Anwartschaft auf letztere dem wirklichen Vermögen gewissermaaßen vorzuziehen, weil sie nicht wie dieses während der Ehe verschwendet werden kann.

Oft beruht das Gelingen und Ausführen einer Unternehmung auf dem eigenthümlichen Geist und Talente dessen, der die Idee dazu faßte und sie in's Werk setzte. So z. B. umfangreiche literarische Werke, große künstlerische Arbeiten, Bau von neuerfundenen Maschinen, Fertigung wichtiger Handelsartikel auf neuem und vortheilhaftem Wege u. dergl. mehr. Die Erfinder gebieten indeß nicht immer über die zur Ausführung ihrer Pläne nöthigen Betriebskapitale und müssen daher fremde Geldkräfte zu Hülfe nehmen. Die Darleiher aber verlangen Sicherheit und diejenige, welche der schöpferische Geist des Unternehmers bietet, kann nicht genügen, weil er, wie Jeder, dem Tode bald verfallen kann. Hier ist offenbar eine Versicherung auf das Leben des Erborgers für den Belauf des Darlehns der beste Ausweg zur Sicherstellung des Gläubigers für den unglücklichen Fall, daß jener früher sterben sollte, ehe er das Werk beendigen und fruchtbringend machen konnte.

3. Die beste Zeit zu Lebensversicherungen.

Bei den Anstalten, welche Versicherungen des Lebens abschließen, gilt der Grundsatz, nur Personen von guter Gesundheit und einem gewissen Alter — in der Regel nicht unter 15 und nicht über 60 Jahren — anzunehmen. Man hat berechnet, wieviel Jahre im Durchschnitt ein gesunder Mensch

von einem gewissen Alter noch zu leben hat, und nach der so gefundenen Lebensdauer wurden die jährlichen Beiträge bestimmt. Da nun mit dem steigenden Alter das wahrscheinliche Lebensziel des Menschen immer näher rückt, Aeltere daher den Jahresbeitrag nicht so vielmal als Jüngere entrichten werden, so mußten nach diesem Verhältniß für jene die Prämien höher gestellt werden, als für diese. Der Unterschied ist bedeutend; wer im 18ten Jahre beitritt, bezahlt jährlich 2 Prozent, wer im 36sten versichert wird, schon etwas mehr als 3 Prozent, im 60sten aber über 7 Prozent von der versicherten Summe. Ein Dreißigjähriger bezahlt für dasselbe versicherte Kapital jährlich nur halb soviel Beitrag als ein 53jähriger.

Es folgt hieraus, daß die vortheilhafteste Zeit zur Versicherung das jugendliche Alter ist. Denn wer in jüngern Jahren versichert wird, hat jährlich einen kleinern Beitrag aufzubringen, als der, welcher den Beitritt bis zu einem vorgerückten Alter verschiebt. Das Erwerben des Kapitals, das er seinen Erben bestimmt, wird diesem daher schwerer als jenem und er kann eher in den traurigen Fall kommen, die Versicherung, wenn er den Beitrag nicht mehr aufbringen kann, aufgeben zu müssen.

Wem indeß die Abschließung einer Lebensversicherung nicht schon in jüngern Jahren möglich ist, der verschiebe sie wenigstens nicht zu weit in das spätere Alter. Häufig geschieht es, daß Leute sich für zu gesund halten und fürchten, daß sie die Beiträge zu lange bezahlen müßten. Wie oft trifft es sich aber, daß auch den Gesunden plötzlich ein Uebel überfällt, das bedenkliche Nachwehen hinterläßt und für seine

fernere Lebensdauer von schlimmer Vorbedeutung ist. Meldet er sich dann zur Versicherung, so wird er zurück gewiesen; denn nur gesunde Personen haben Anspruch darauf. Ueberrascht aber der Tod den Zaudernden, so leiden die Angehörigen unverdient die Strafe seiner Unschlüssigkeit. So ereignete sich vor kurzem der Fall, daß Jemand den Vorsatz zur Versicherung zwar gefaßt, dessen Ausführung aber mehrere Monate verzögert hatte. Seine Anmeldung erfolgte endlich und die Papiere wurden an die Lebensversicherungsbank abgesandt; aber, ehe sie noch dort ankamen, war er, vom Schlage getroffen, schon nicht mehr am Leben. Seiner Familie entging dadurch ein Kapital von 2500 Thlr. So geschah es auch, daß ein eben erst Aufgenommener aus Wankelmuth sich wieder von der Bank lossagte. Wenige Wochen nachher kam er durch einen Unglücksfall um's Leben. Hier galt es eine Versicherungssumme von 4000 Thlr.

4. Wieviel auf ein Leben versichert werden kann.

Die größte Summe, welche auf ein Leben versichert werden kann, ist 8000 Preußische Thaler oder 14000 rheinische Gulden; die kleinste 300 Thlr. oder 525 fl. Es kann also innerhalb dieser Grenzen Jeder die Summe wählen, welche er seinen Verhältnissen angemessen findet, jedoch muß die Summe immer eine runde, durch 100 ohne Rest theilbare Zahl und in preußischen Thalern ausgedrückt sein, da die Bank nach preuß. Courant (oder dem 21 Gulden Fuß) ihre Rechnung führt.

Denen, welche ihr Leben versichern wollen, ist hierbei zu rathen, nicht etwa nach einem eben vorhandenen Geldüberfluß die zu versichernde Summe zu bestimmen. Sie mögen vielmehr vorher reiflich überlegen, wieviel sie jährlich von ihrer Einnahme füglich und ohne drükkende Opfer auf die Versicherungsprämie verwenden können und nach dem Betrag dieses entbehrlichen Theils ihres Einkommens mögen sie die Summe bestimmen, welche damit versichert werden kann. Kann z. B. ein Mann von 35 Jahren nur 30 Thlr. von seiner Einnahme jährlich bequem entbehren, so darf er, da die Prämie seines Alters ungefähr 3 Prozent beträgt, um vorsichtig zu handeln, mehr nicht als 1000 Thlr. versichern lassen. Verbessert sich später seine Stellung, so bleibt es ihm immer gestattet, eine zweite Versicherung auf sein Leben, nach Verhältniß der gestiegenen Einnahme, zu suchen.

6. Auf welche Zeiträume versichert werden kann.

Die Versicherungen zerfallen nach der Zeit, auf welche sie abgeschlossen werden, in zwei Klassen: in die sogenannten kurzen und die auf Lebenszeit.

Die erstern werden auf ein, zwei, drei, höchstens zehn Jahre abgeschlossen. Wenn der Versicherte innerhalb dieses Zeitraums stirbt, wird die versicherte Summe ausgezahlt; ist er bei Ablauf desselben noch am Leben, so erlischt dann der Vertrag und kann nur erneuert werden, wenn der Versicherte noch bei guter Gesundheit und nicht älter als 60 Jahre ist, wobei auch der Beitrag für die erneuerte Versicherung nicht

nach dem frühern, sondern nach dem vorgerückten Alter desselben berechnet wird.

Diese Versicherungen werden besonders für vorübergehende Zwecke angewendet; z. B. wenn für ein Darlehn, auf dessen Rückzahlung nach einigen Jahren, wenn der Schuldner dann noch lebt, bestimmt zu rechnen ist, für den Fall seines Ablebens Sicherheit gesucht wird; oder wenn Jemand, der nach einigen Jahren eine Erbschaft zu erwarten hat, einstweilen seiner Familie für den Fall des eignen Todes ein Kapital sicher stellen will u. dergl. mehr. Die Prämien dieser kurzen Versicherungen sind niedriger als die auf Lebenszeit und darum ziehen auch wohl Einzelne, des augenblicklich geringern Aufwandes wegen, die erstern vor. Wenn sich indeß während der 1 bis 10 Jahre, auf welche die Versicherung lautet, der Gesundheitszustand des Versicherten ungünstig verändern sollte, so muß er erwarten, abgewiesen zu werden, wenn er nach Ablauf der kurzen Versicherung um eine neue nachsucht.

Die auf Lebenszeit geschlossenen Versicherungen bestehen während der Lebensdauer des Versicherten fort, ohne daß es der Erneuerung des Vertrages bedarf und ohne daß etwaige ungünstige Veränderungen und sein späterer Gesundheitszustand in Betracht kommen. Sie gewähren daher eine bis zum Lebensende reichende Sicherheit, dasselbe mag früher oder später eintreten, und deshalb werden diese Versicherungen auch weit zahlreicher geschlossen als die kurzen. Von letztern zählte die Bank zu Gotha am Schluß des Jahres 1834 nur 218 mit 571,400 Thlr. Versicherungssumme, von jenen dagegen 5195 mit 8,808,500 Thlr. Versicherungs-

summe. Die besonderen Vortheile, welche die Bank den auf Lebenszeit Versicherten gewährt, ergeben sich aus Abschn. 9 u. folg.

6. Welche Ausgabe eine Versicherung erfordert.

Die jährlichen Beiträge für eine Versicherung (die Prämien) richten sich nach dem Alter der Person, auf deren Leben sie lautet, nach der Zeit, auf welche sie abgeschlossen wird, und nach der Größe der versicherten Summe. Sie sind aus den im Anhange befindlichen Tabellen abzunehmen, worin dieselben nach Prozenten berechnet und in Thalern und Silbergroschen, in Thalern und guten Groschen, und in Gulden und Kreuzern zur Bequemlichkeit der Leser gleichzeitig angegeben sind. So findet sich z. B. der jährliche Prozentbeitrag für eine Versicherung auf Lebenszeit im Alter von 30 Jahren mit 2 Thlr. 19 Sgl., 2 Thlr. 15⅛ ggl. und 2 fl. 38 kr. angegeben; eine Versicherung von 1000 Thlr. wird daher 26 Thlr. 10 Sgl., oder 26 Thlr. 8 ggl.; eine Versicherung von 1000 fl. 26 fl. 20 kr. jährlichen Beitrag erfordern.

Bei Berechnung des Alters werden 6 Monate über den Geburtstag hinaus nicht gerechnet; sind aber, wenn die Anmeldung eintrifft, seit dem letzten Geburtstage des zu Versichernden schon mehr als 6 Monate verflossen, so wird er um ein ganzes Jahr älter angenommen.

Die Prämie bleibt während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert, so wie sie beim Anfang bestimmt wurde. Wie sich indeß der Versicherungsaufwand durch den Genuß der Dividende vermindert, wird im Abschnitt 12. gezeigt.

Die Beiträge sind immer, wenigstens für ein Jahr, vorauszuzahlen. Wer auf mehrere Jahre vorausbezahlt, erhält, vom zweiten an, 3 Prozent Zinsen vergütet.

7. Was bei der Anmeldung erforderlich.

Die Meldungen zur Versicherung werden von den Agenten der Bank angenommen, deren über 300 in verschiedenen Städten Deutschlands und der Schweiz bestellt sind. Ihre Wohnorte und Namen sind aus der im Anhang befindlichen Liste zu ersehen.

Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung lauten soll, hat sich persönlich bei dem Bankagenten einzufinden. Er empfängt von diesem Formulare zu einer Deklarazion, die er selbst, und zu einem Gesundheitszeugniß, das sein Hausarzt auszustellen hat. Die Deklarazion muß von zwei glaubhaften Männern als Zeugen mit unterschrieben werden.

Nach vollständiger Ausfertigung dieser beiden Papiere, denen der Antragsteller noch ein mit Kirchensiegel versehenes Geburtszeugniß beizufügen hat (ist ein solches nicht zu beschaffen, so genügt eine eidliche vor Gericht abgegebene Alterserklärung), werden sie dem Agenten wieder eingehändigt und von diesem der Bank eingesandt, welche alsdann über die Annahme des Antrags entscheidet.

Nicht aufnahmsfähig sind Personen, welche einer guten Gesundheit nicht genießen, oder außerhalb des Bereichs der Bank — dieser umfaßt die Staaten des deutschen Bundes, die ganze preußische Monarchie und die deutsche Schweiz — wohnen, oder die in so üblem Ruf stehen, daß eine Gemeinschaft mit ihnen vermieden werden muß. Auch Seefahrer

und Militairpersonen im Kriege, so wie überhaupt Personen, deren Beruf, Lebensweise oder Zustand mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, eignen sich nicht zur Versicherung.

Ueber alle zweifelhaften Fälle, welche bei Anmeldungen vorkommen, geben oder verschaffen die Bankagenten die nöthigen Aufschlüsse.

8. Die Versicherungsscheine — Policen — und ihre Eigenschaften.

Ueber die abgeschlossenen Versicherungsverträge *fertigt* die Bank Versicherungsscheine — gewöhnlich Policen genannt — aus; entweder eine einzige über die ganze angegebene Summe, oder mehrere, nach der vom Versicherten vorgeschriebenen Eintheilung. Es kommt zuweilen vor, daß die versicherte Summe unter mehrere Personen getheilt werden *soll*, und dieß wird erleichtert, wenn gleich Anfangs für Jeden eine Police von dem Betrag, den er erben soll, aus*gefertigt* wird.

Das Porto, das die Sendung von Versicherungspapieren an die Bank und von ihr an die Agenten verursacht, kommt auf die Rechnung der Anstalt, daher bei Empfangnahme einer Police Porto an den Agenten nicht zu vergüten ist. Die Benutzung der Bank wird dadurch wesentlich erleichtert, indem auch auf den von Gotha entferntesten Punkten mit nicht mehr Kosten Versicherungen besorgt werden, als an dem Sitz der Verwaltung selbst.

Wenn der Agent die Ankunft einer Police dem Versicherten meldet, so hat letzterer dann den Beitrag spätestens binnen vier Wochen zu entrichten. In den folgenden Jah-

ren ist die Prämie ebenfalls binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, auf welchen die Police ausgestellt ist, an den Agenten zu bezahlen, worüber von diesem jedesmal eine Quittung gegeben wird.

Bei Todesfällen versicherter Personen zahlt die Bank die versicherte Summe an den Inhaber der betreffenden Police, ohne daß derselbe Beweise über das Eigenthumsrecht beizubringen hat. Der Versicherte erhält dadurch die Gewißheit, daß derjenige, dem er seine Police übergibt, ohne alle Weitläuftigkeiten und Gerichtskosten die Zahlung erheben kann, und für den Empfänger der Police muß sie durch diesen Umstand, sei sie ihm nun als Pfand oder als Eigenthum übergeben, bedeutend an Werth gewinnen. Es folgt aber auch daraus, daß der Versicherte, wenn er etwa seine Police Jemand nur als Unterpfand übergibt, sich durch einen Rückschein des Empfängers sichern und auch außerdem die Police in guter Verwahrung halten muß, damit Mißbrauch davon nicht gemacht werden könne. Sollte dieselbe verloren gehen, so kann an deren Stelle eine neue Police erst nach öffentlichem Aufruf und nach Richtigkeitserklärung der verlornen ausgefertigt werden.

Es steht übrigens den Versicherten frei, ihre Policen an andere Personen zu verpfänden oder zu übertragen, und sie können im letztern Falle von der Bank Uebertragungsscheine ausgefertigt erhalten.

9. Wodurch die Erfüllung der Versicherungsverträge gesichert ist.

Bei Begründung der Lebensversicherungsbank in Gotha hatte man vorzüglich im Auge, denen, welche daran Theil

nehmen würden und den Ihrigen ein Kapital durch eine Lebensversicherung erwerben wollten, nicht nur die Sache so wohlfeil als möglich zu machen, sondern ihnen auch dabei hinlängliche Sicherheit zu gewähren.

Man suchte daher eine Bürgschaft (Garantie) für den Verein nicht, wie bei mehrern andern Lebensversicherungsanstalten geschehen ist, außerhalb desselben bei Kapitalisten (Akzionairen), weil sich diese natürlich für die Erfüllung der Versicherungsverträge nur dann verbürgt hätten, wenn ihnen dafür gewisse Vortheile (Prozente vom Ueberschuß) bewilligt worden wären. Die Versicherten hätten dann für diese Bürgschaft eine Mehrausgabe gehabt.

Man nahm vielmehr die Londoner Equitable-Lebensversicherungsgesellschaft zum Vorbild, welche, ohne je ein Akzienkapital besessen zu haben, doch schon 73 Jahre besteht und jetzt anerkannt die solideste und reichste von allen Lebensversicherungsanstalten ist. Bei dieser bürgt die Gesammtheit der Versicherten jedem Einzelnen unter ihnen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft gegen ihn übernommen hat und so bedarf diese keiner Akzionairs, die außerdem noch über ihre Sicherheit wachten. Dieser Grundsatz gegenseitiger Sicherstellung (Gegenseitigkeit) ward auch bei der Lebensversicherungsbank in Gotha angenommen, und man konnte es um so eher, nachdem er sich bei jener englischen Anstalt durch so lange Erfahrung bewährt hat.

Um aber auch in der Rechnung sicher zu gehen, wurden die Prämien der neuen Anstalt nicht niedriger als die bei der Equitable stattfindenden gestellt, indem diese bereits

die schärfste Rechnungsprobe, die Probe der Zeit, ausgehalten haben. Seit dem Bestehen der genannten englischen Anstalt ist nemlich auch nicht ein einziges Mal ein Nachschuß zu den gewöhnlichen Prämien von den Versicherten gefordert worden, wohl aber wurden bedeutende Ueberschüsse unter sie vertheilt. So ist zu erwarten, daß auch die deutsche Anstalt bei jenen Prämien reichlich auskommen und sicher bestehen wird, und die bisherige Erfahrung hat auch dieser Erwartung nicht widersprochen, indem sich jedes Jahr ansehnliche Ueberschüsse herausgestellt haben.

Es wurde ferner durch die Bankverfassung festgestellt, daß ein Reservefonds gebildet werde, der Zuschüsse leistet, wenn sich die Todesfälle in der Gesellschaft späterhin vermehren, was nothwendig eintreten muß, da die Mitglieder allmählig im Alter vorrücken. Diesem Fonds ist sonach jährlich ein bestimmter Theil der Einnahme zugewiesen worden, und am Jahresschluß 1834 enthielt derselbe bereits 562,769 Thlr.

Endlich war zu berücksichtigen, daß zuweilen Jahre vorkommen, wo ungewöhnliche Sterblichkeit herrscht. Um für solche außerordentliche Fälle Hülfsmittel in Bereitschaft zu haben, werden die Ueberschüsse, die sich bei den jährlichen Abschlüssen der Bank ergeben, nicht sofort den Versicherten zurückgegeben, sondern in den Sicherheitsfonds der Anstalt gebracht und von da erst nach vier Jahren, wenn inzwischen keine Veranlassung, sie für die Bedürfnisse der Anstalt in Anspruch zu nehmen oder sie wenigstens noch aufzubewahren, vorgekommen ist, wieder ausgeschieden und zur Vertheilung gebracht. Seit Eröffnung der Bank im Jahr 1829 bis zum Jahresschluß 1834 flossen auf diese Weise 335,593 Thlr.

in den Sicherheisfonds. Davon wurden im Jahr 1833 48,941 Thlr., im Jahr 1834 21,426 Thlr., im Jahr 1835 27,653 Thlr. wieder ausgeschieden und unter die Berechtigten vertheilt, und es waren daher in diesem Hülfsfonds im Jahr 1835 noch 237,571 Thlr. vorhanden.

Sämmtliche Fonds der Bank aber werden theils auf Grundstücke von mindestens doppeltem Werthe, theils bei wohlbegründeten deutschen Kreditvereinen unter Beirath sachkundiger Versicherten ausgeliehen, so daß zugleich vollständige Sicherheit und ein ansehnlicher Zinsertrag erreicht wird.

10. Die Banktheilhaber. Ihre Verbindlichkeiten und Rechte.

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit bedingt offenbar ein gleichmäßiges Verhältniß unter denen, welche sich dazu bekennen und verbinden; es darf keiner weniger, keiner mehr belastet sein als die übrigen. Das würde aber der Fall gewesen sein, hätte man bei der Bank auch die auf kurze Zeit Versicherten dem gegenseitigen Verein zugerechnet; denn diese treten nur vorübergehend, gleichsam als Gäste, ein und bleiben höchstens zehn Jahr bei der Anstalt, während die große Mehrzahl der Versicherten sich auf ihre ganze Lebenszeit anschließt und auch höhere, nach ihrer Lebensdauer bemessene Beiträge bezahlt als jene, bei welchen die Prämie auf einen kürzern Zeitraum berechnet wird und sich daher niedriger stellt.

Durch die Bankverfassung ist daher festgesetzt worden, daß nur diejenigen, welche durch eine Versicherung auf Lebenszeit der Bank angehören, wirkliche Theilhaber dersel-

den sein sollen. Aus diesen bildet sich der gegenseitige Verband, der sowohl den einzelnen unter ihnen, als auch den auf kurze Zeit Versicherten Gewähr leistet, und so sind die auf Lebenszeit Versicherten zugleich auch Versicherer und die Eigenthümer — Unternehmer — der Anstalt.

Die Rechte, welche ihnen dagegen eingeräumt worden sind, lohnen reichlich für die übernommene Verbindlichkeit, welche bei der Art und Weise, wie außerdem schon für die Sicherheit der Bank gesorgt ist (vergl. Abschn. 8.), bei dieser Anstalt eben so wenig jemals in Anspruch genommen werden dürfte, als es bei ihrem Vorbild, der Londoner Equitable, geschehen ist. Die Theilhaber sind nemlich berechtigt

1) zur Theilnahme an den Ueberschüssen der Anstalt,
2) zu Vorschüssen auf ihre Policen,
3) zum Empfang einer Vergütung, wenn sie von der Bank abgehen.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die hieraus für die Theilhaber entspringenden Vortheile.

11. Dividendenvertheilung.

Der Beitrag, welchen jeder Theilhaber jährlich der Bank einzahlt, gibt den natürlichen und richtigen Maaßstab für seinen Antheil an den Ueberschüssen der Anstalt. Es ist gewissermaßen der Betrag seiner Akzie an dem Kapital, das der Verein jährlich zusammenschießt, um damit die vorkommenden Zahlungen und Kosten zu bestreiten; nach Verhältniß dieser Einlage wird daher jedem Einzelnen von dem Ueberschuß des gemeinsamen Fonds ein Theil — die Dividende genannt — zugemessen.

Im Jahr 1834 wurde damit der Anfang gemacht, indem der im Versicherungsjahr 1829 gesammelte Ueberschuß zur Vertheilung kam. Er betrug 24 Prozent, mithin ungefähr das Viertel eines Jahresbeitrags. Im Jahre 1835 wird die Dividende von 1830 vertheilt, welche 22 Prozent beträgt. Für 1836 sind 21 Prozent Dividende, und so überhaupt für die Folge jährliche Dividenden von ähnlichen Beträgen zu erwarten.

Die Vergütung an die Betheiligten geschieht, sofern ihre Versicherungen noch bestehen, durch Abrechnung an den Prämien. So hatten also die Versicherten aus dem Jahr 1829 im Jahr 1834 nur 76, im Jahr 1835 nur 78 Prozent einer Prämie wirklich zu bezahlen. Bei Versicherungen aber, welche durch Abgang oder Tod der Mitglieder aufgehört haben, werden die für sie vorhandenen Dividenden den Versicherten selbst oder dem überwiesen, der sich im Besitz der betreffenden Police befindet.

12. Drei Arten, die Dividende zu benutzen — wahrer Versicherungsaufwand.

Aus den Prämientafeln, welche der Anhang enthält, ist der Betrag der jährlichen Zahlung, welche für irgend eine Versicherung zu leisten ist, zwar leicht zu berechnen, und man findet z. B. daß ein 30jähriger, wenn er 1000 Thlr. versichern läßt,

bei einer Versicherung auf 1 Jahr	13 Thlr.	20 Sgl.	10 Pf.
bei einer Versicherung auf 2—5 J.	14 „	14 „	2 „
bei einer Versicherung auf 6—10 J.	15 „	9 „	2 „
bei einer Versicherung auf Lebenszeit	26 „	10 „	— „

jährliche Prämie zu zahlen hat.

Indeß ist dieser Aufwand nur bei den drei Arten der kurzen Versicherungen der wirklich und regelmäßig zu machende, während bei den Versicherungen auf Lebenszeit der Aufwand sich durch den Genuß der Dividende vermindert und man daher letztere bei Berechnung des wahren Preises, den die Versicherung eines gewissen Kapitals kostet, berücksichtigen muß. Bei dem Werth der Dividende ist aber wieder in Anschlag zu bringen, daß sie erst im Sicherheitsfonds ruhen muß und fünf Jahre später als die Prämie, auf welche sie sich bezieht und aus der sie hervorgegangen, bezahlt wird.

Aus den bis jetzt berechneten fünf Dividenden der Gothaer Bank ergibt sich ein Durchschnitt von 24 Proz.
und kürzt man davon für 5 Jahre 3 Proz. Zins von Zins, $3\frac{3}{10}$ „
betragend, so bleibt als baarer Werth der Dividende zur Zeit, wenn die Prämie bezahlt wird, $20\frac{7}{10}$ „
oder in runder Summe 20 Proz. übrig. Die Prämie nach der Tabelle beträgt nun für die erwähnte Versicherung 26 Thlr. 10 Sgl.
davon ab 20 Proz. Dividende „ 5 „ 8 „
bleibt wahrer jährlicher Aufwand für 1000 Thlr. Versicherung *) 21 Thlr. 2 Sgl.

Der wahre Aufwand für Versicherungen auf Lebenszeit wird sich demnach für alle Altersstufen ungefähr um ein Fünftel niedriger stellen, als die jährlichen Beiträge der

*) Legte Jemand die gleiche Summe jährlich in eine Sparkasse, welche $3\frac{3}{4}$ Proz. Zins auf Zins vergütete, so müßte er 28 Jahre lang einzahlen, um 1000 Thlr. zu sammeln. Wer bürgt ihm aber, daß er so lange leben und ihn nicht der Tod ereilen werde, ehe er das gewünschte Kapital sammeln konnte?

Tabelle nach betragen, indem von diesen durchschnittlich 20 Prozent durch die Dividenden zurückgegeben werden.

Wenn Jemand indeß nicht nöthig hat, auf Verminderung seines Versicherungsaufwands zu denken, so kann er das, was durch Abzug der Dividende von seiner Prämie wegfällt, zu einer zweiten Versicherung benutzen, sofern er noch gesund und nicht über die Altersgrenze der Bank (vergl. Abschn. 3.) hinaus ist.

Bei dem vorher aufgestellten Beispiel wird die Dividende von 26 Thlr. 10 Sgl. zu 20 Proz. 5 Thlr. 8 Sgl. betragen, mithin bequem hinreichen, um die Prämie für eine weitere Versicherung von 100 Thlr., die bei dem nun 35jährigen Alter des zu Versichernden 2 Thlr. 29 Sgl. beträgt, zu decken. Zur Erleichterung solcher Nachversicherungen werden dieselben auch in Summen von 200 und 100 Thlr. angenommen, während bei der ersten Versicherung, wie im 4. Abschnitt erwähnt, 300 Thlr. die kleinste zulässige Summe ist.

Eine dritte Art der Verwendung der Dividende ist die, sie jährlich in eine Sparkasse zu legen und sich daraus einen Hülfsfonds für Jahre zu bilden, wo eingetretene Mehrausgaben oder Mangel an Verdienst das Aufbringen der Prämie erschweren. Auch bei kleinen Vereinen von Versicherten wäre dieß mit Vortheil anzuwenden. Verständen sich z. B. eine Anzahl Banktheilhaber (an einem und demselben Ort) dazu, daß sie ihre Dividenden in einen gemeinsamen Fonds legten und jährlich die damit gewonnenen Zinsen hinzufügten, so könnten die ein höheres Alter erreichenden Mitglieder — und zwar schon ungefähr vom 70sten Jahre an — aus diesem Fonds beitragsfrei gemacht werden.

13. Vorschüsse auf Policen.

Um diejenigen unter den Bankthheilhabern, welche einmal mit der Prämienzahlung zu dem bestimmten Termin nicht einhalten können, zu unterstützen, ist die Einrichtung getroffen, daß dem Versicherten auf Verlangen der Betrag eines Jahresbeitrags gegen Zinsvergütung dargeliehen wird. Zur Sicherstellung der Bank muß indeß die Police, worauf Vorschuß gegeben wird, als Unterpfand bei der Bank niedergelegt und ein Schuldschein über das empfangene Darlehen ausgestellt werden. Weniger als eine Jahresprämie kann jedoch nicht von der Bank auf eine Police erborgt werden, da außerdem das Geschäft zu sehr ins Kleine gerathen würde.

14. Ganzer und theilweiser Abgang von der Bank — Verminderung der versicherten Summe.

Bei allen Arten der Versicherung steht der Abgang jederzeit frei. Er kann ganz oder auch nur theilweise, indem die versicherte Summe herabgesetzt wird, statt finden. Hat Jemand Ursache, die Versicherung nicht mehr für die anfänglich bestimmte Summe, sondern für eine geringere fortsetzen zu lassen, entweder weil der Beitrag für erstere seine Kräfte übersteigt, oder er auch sonst jener höheren Summe für seinen Zweck nicht mehr bedarf, — so gibt er seine ursprüngliche Police zurück und empfängt dagegen eine neue, die auf die kleinere von ihm bezeichnete Summe ausgefertigt ist. Die folgenden Beispiele zeigen Fälle der Verminderung versicherter Summen, wie deren bei der Bank bereits vorgekommen sind.

Ein Beamter kommt mit Jemand, dem er 2000 Thlr. schuldig ist, überein, daß die Forderung in 10 Jahren durch Gehaltsabzüge getilgt werden soll. Der Gläubiger würde indeß mehr oder weniger an seiner Forderung verlieren, wenn der Beamte innerhalb der 10 Jahre sterben und sein Gehalt daher erlöschen sollte. Um sich dafür zu decken, versichert er das Leben des Schuldners für 2000 Thlr. auf 10 Jahre, mit jährlicher Verminderung der Versicherungssumme um 200 Thlr., so daß er immer für soviel gesichert bleibt, als an seiner Forderung noch unbezahlt ist.

Ein Gelehrter hat es übernommen, ein großes und wichtiges Werk für eine Buchhandlung zu schreiben, dessen Beendigung eine Reihe von Jahren erfordert. Die Kosten sind beträchtlich und der Erfolg des Buchs beruht hauptsächlich darauf, daß es von derselben Hand durchgeführt und vollendet werde, die es angefangen. Hier ist das vorhanden, was man in der Versicherungssprache ein Interesse an dem Leben eines Andern nennt, denn dem Buchhändler liegt daran, daß sein Autor noch mehrere Jahre lebe, da er sonst an dem aufgewendeten Kapital mehr oder weniger verlieren würde. Um letzteres zu decken, ist der einfachste Weg, das Leben des Gelehrten für den ungefähren Belauf der Kosten der Unternehmung und des vorgeschossenen Honorars z. B. auf 10 Jahre zu versichern. Die Versicherung kann später nach Befinden erhöht oder vermindert werden, so wie entweder die Auslage sich steigert, oder das Kapital, durch Verkauf der ersten Theile des Werks, theilweise an den Unternehmer zurückfließt. Ganz würde die Versicherung dann aufzugeben sein, wenn der letzte Bogen des voll-

endeten Manuscripts in die Hände des Verlegers gekommen ist.

Ein Angestellter, 30 Jahre alt, der in den Ehestand tritt, kauft seine Gattin mit 200 Thlr. in eine Wittwenkasse ein. Nach den Statuten dieser Anstalt wird, wenn der Ehemann schon im ersten Jahre nach der Aufnahme stirbt, keine Pension gewährt; stirbt er im zweiten, so erhält die Wittwe $^1/_6$ der Pension, stirbt er im dritten, so erhält sie $^2/_6$ u. s. f. bis zum sechsten Jahre, wo erst die volle Pension eintritt. Jener Beamte, der nichts versäumen möchte, um seine Gattin auf alle Fälle versorgt zu wissen, versichert daher beim Eintritt in die Wittwenkasse auch zugleich sein Leben bei der Bank auf fünf Jahre mit 5000 Thlr., ein Kapital, das zu 4 Proz. 200 Thlr. Zinsen liefert. Stürbe er also auch im ersten Jahre, so sind doch seiner Gattin 200 Thlr. jährliche Einkünfte gesichert. Im zweiten Jahr vermindert er die Versicherung auf 4000 Thlr., im dritten auf 3000 Thlr., da alsdann schon ein Anspruch auf Pension von 40 und von 80 Thlr. Statt findet. Im sechsten Jahre, wo die volle Pension eintritt, gibt er dann die Versicherung ganz auf.

15. Vergütung an abgehende Theilhaber.

Wenn Theilhaber der Bank ganz oder nur mit einem Theil der versicherten Summe abgehen, so erhalten sie gegen Zurückgabe der Police sowohl Anweisung auf die für sie vorhandenen Dividenden, als auch eine Vergütung aus dem Reservefonds, die ungefähr dem vierten Theil der eingezahlten Beiträge gleich kommt. Doch ist die Bedingung gemacht, daß der Ausscheidende den beabsichtigten Abgang vier Wo-

chen vor Ablauf seiner Police anmelde. Versäumt er diesen Termin, oder gibt er seinen Abgang nur dadurch zu erkennen, daß er die Prämie beim nächsten Termin nicht mehr bezahlt, so fällt der Anspruch auf Vergütung aus der Reserve weg und nur der auf die vorhandenen Dividenden kann mittelst Zurückgabe der Police erhoben werden.

Die Aussicht, beim Austritt einen Theil der Beiträge zurück zu empfangen, ist für alle Banktheilhaber von Wichtigkeit, da mancher unter ihnen im Lauf der Zeit durch Unglücksfälle genöthigt werden kann, auf die Theilnahme an der Bank zu verzichten. Sie ist aber namentlich für Versicherungen, wobei das Leben zweier Personen in Betracht kommt, von Werth, wie folgende Beispiele erläutern werden.

Ein Ehemann, der kinderlos und 15 Jahre älter als seine Gattin ist, versichert sein Leben, um dieser auf den Fall seines Todes ein Kapital zu sichern. Gegen die Erwartung stirbt die Gattin vor ihm, so daß der Grund, weshalb die Versicherung geschlossen wurde, wegfällt. Er sieht sich daher veranlaßt, von der Bank auszuscheiden und die treffende Reservevergütung nebst Dividenden in Anspruch zu nehmen.

Zwei Eheleute, 40 und 35 Jahre alt, versichern beide ihr Leben für 1000 Thlr., ein Jeder zu Gunsten des Andern, so daß der Ueberlebende gewiß ist, jene Summe zu erhalten, sobald einer von ihnen mit Tode abgeht. Der jährliche Aufwand für diese Versicherung wird, wenn die Dividenden nicht in Anschlag gebracht werden, 63 Thlr. 17 Sgl. betragen. Nach 10 Jahren stirbt der Ehemann und die Wittwe erhält 1000 Thlr., welche ihr zu 4 Proz. 40 Thlr. Zinsen

bringen. Damit kann sie entweder die auf ihr eignes Leben geschlossene Versicherung, wofür der jährliche Beitrag 29 Thlr. 21 Sgl. beträgt, bestreiten und so ihren Kindern beide Kapitale von 1000 Thlr. erhalten, oder sie leistet auf die fernere Versicherung ihres Lebens Verzicht und empfängt dafür die vorerwähnte Vergütung.

16. Aufhebung der Versicherungen von Seiten der Bank.

In gewissen Fällen hat die Bank sich vorbehalten, ihrerseits Versicherungsverträge aufheben zu können. Dieß sind folgende:

1) wenn ein Versicherter Kriegs- oder Seedienst antritt;
2) wenn er größere und bedenkliche Seereisen oder wenn er Landreisen nach entfernten Ländern unternimmt;
3) wenn er in einen lasterhaften Lebenswandel verfällt, wodurch sein Leben entschieden verkürzt wird (z. B. Trunksucht);
4) wenn er durch eignes muthwilliges Wagniß, Selbstmord, Zweikampf oder Henkershand um's Leben kommt; und
5) wenn in seiner Deklarazion oder dem von ihm eingereichten ärztlichen Zeugniß falsche, trügerische Angaben aufgefunden werden.

Militairpersonen, die im aktiven Dienste stehen, können zwar gleich Andern versichert werden und bleiben es, so lange sie nicht zum eigentlichen Kriegsdienst vor den Feind berufen werden. Dann aber treten sie in größere Gefahr als die andern Mitglieder des Vereins und können daher,

soll das Gleichmaaß unter diesen nicht aufgehoben werden, nicht länger versichert bleiben.

Aehnlich ist das Verhältniß, wenn Versicherte Reisen in andere Welttheile, oder bedenkliche Seereisen unternehmen; wenn in den Ländern, wohin sie sich begeben, Krieg, Unruhen oder Epidemien herrschen, oder wenn solche durch Klima oder Lebensweise der Gesundheit nachtheilig sind u. s. w. Die Versicherten treten dann in eine ungewöhnliche Gefahr, welche mit dem Beitrag, den sie bezahlt haben, nicht im Verhältniß steht, in den meisten Fällen sich auch gar nicht schätzen läßt. Daher wird die Aufhebung der Versicherung nöthig, wobei jedoch eben so wie bei Antritt von Kriegs- oder Seediensten der Versicherte als Ausscheidender betrachtet und ihm die im 14. Abschn. erwähnte Vergütung gewährt wird. Landreisen in den christlichen und kultivirten Theil Europa's und Seereisen in günstiger Jahreszeit auf europäischen Meeren sind zwar gestattet, jedoch müssen letztere der Bank vorher angezeigt werden, da unter manchen Umständen eine etwas erhöhte Gefahr dabei nicht in Abrede gestellt werden kann, und billiger Weise der Bank dafür eine Zulageprämie vergütet werden muß.

Daß bei den unter 3 bis 5 angegebenen Fällen die Versicherung erlöschen muß, gebietet die Rücksicht auf die Sicherheit und den moralischen Werth der Bank. Sie darf denen, welche ihr Leben eigenmächtig abkürzen, eben so wenig Vorschub thun, als gestatten, daß untreue Angaben und Entstellung der Wahrheit ungestraft bleiben. Handelte die Bank anders, so würde sie bald Gegenstand und Opfer der Spekulazion der Unmäßigen und Unredlichen werden und an

diese die Gelder verschwenden, welche die redlichen und gewissenhaften Mitglieder ihr anvertraut haben. Strenge ist daher unerläßlich, doch versteht es sich von selbst, daß unter „muthwilliger Wagniß" die Fälle nicht begriffen sein können, wenn ein Versicherter sein Leben verliert, indem er Nothleidenden oder Verunglückten Hülfe leisten will. Eben so wenig wird die Bank eine Versicherung aufheben, wenn einer ihrer Theilhaber im Kampf für die Herstellung der Ruhe und Ordnung bei dem bürgerlichen Wehrdienste, oder bei der Vertheidigung seines Herdes und Eigenthums fallen sollte.

17. Auszahlung der versicherten Summe.

Bei dem Tod eines Versicherten hat der Inhaber seiner Police einen ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Bericht über die letzte Krankheit und einen amtlichen Todtenschein entweder direkt, oder durch einen Agenten, der Bank einzusenden.

Die Zahlung der versicherten Summe erfolgt sodann an den Inhaber der Police spätestens in drei Monaten, nachdem die eben erwähnten Papiere angekommen und in Ordnung befunden worden sind. Die Police ist zu dem Ende quittirt einzureichen, wogegen das Geld entweder in Gotha ausgezahlt, oder dem Berechtigten, wenn er es wünscht, baar oder durch Anweisung zugesandt wird.

Wenn Zweifel obwalten, ob ein Versicherter eines natürlichen oder freiwilligen Todes gestorben, Gewißheit darüber aber nicht zu erlangen ist, so kann, nach ausdrücklicher Bestimmung der Bankverfassung, die Zahlung der Versicherungssumme nicht verweigert werden.

Ein Beispiel dieser Art ist schon im Jahr 1833 vorgekommen, wo ein Versicherter durch das Losgehen eines Perkussionsgewehres unter Umständen sein Leben verlor, welche den Verdacht der Selbsttödtung zuließen. Verweigern kann aber die Bank die Zahlung, wenn es sich findet, daß der Krankheitsbericht oder der Todtenschein verfälscht worden ist. Will der Inhaber der Police in diesem Fall Klage erheben, so kann die Sache entweder durch Schiedsrichter oder durch das Herzogl. Justizkollegium in Gotha, welches die vorgesetzte Gerichtsbehörde der Bank ist, entschieden werden.

18. Verwaltung der Bank.

Funfzehn auf Lebenszeit Versicherte, aus und von den in Thüringen wohnenden Banktheilhabern gewählt, bilden die leitenden und gesetzgebenden drei Ausschüsse der Bank, wovon jeder fünf Mitglieder zählt, und welche sich in den Städten Erfurt, Gotha und Weimar versammeln. Die von ihnen gewählten Vorsteher, nebst einem Dirigenten, bilden den Vorstand der Bank, der die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der Ausschüsse in Vollzug setzt.

Die laufenden Bankgeschäfte — die Versicherungen, das Geldwesen und die Buchführung — sind drei verantwortlichen Beamten übertragen, welche das Bankbüreau bilden. Die von ihnen geleisteten Kauzionen betragen 15,000 Thlr. Sie erhalten keine festen Gehalte, sondern Prozente von dem sich ergebenden Ueberschuß, daher sich ihre Einnahme höher oder niedriger stellt, je nachdem die Versicherten selbst größere oder kleinere Dividenden beziehen. Ihr Interesse ist

auf diese Weise mit dem Gedeihen der Anstalt auf's innigste verbunden.

Der beständige Deputirte des Vorstands bei dem Bankbüreau ist der Bankdirektor, dem alle von da ausgehenden Policen, Briefe u. s. w. zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden müssen. Außerdem wird das Büreau in Bezug auf Versicherungen durch den Bankarzt, in Bezug auf Geldausleihungen durch ein Comité berathen, das aus drei bei der Bank versicherten Juristen besteht.

Zur Kontrole der gemachten Geschäfte ist eine Revisionskommission, aus Banktheilhabern bestehend, niedergesetzt, welche von Zeit zu Zeit, auch unangemeldet, Kassenrevisionen hält, während das Rechnungswesen durch einen Rechnungsverständigen und die Versicherungen durch einen Arzt auf dem Büreau fortwährend im Einzelnen revidirt werden.

Der Anhang enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Personen, welche gegenwärtig an der Verwaltung der Lebensversicherungsbank in Gotha Theil nehmen.

19. Verwaltungskosten.

Die Bestimmungen über den Verwaltungsaufwand der Bank werden von den Bankausschüssen getroffen; der Verfassung gemäß darf hierbei nur Billigkeit walten und keine übertriebene Besoldung bewilligt werden.

Die sämmtlichen Kosten der Bank für Honorare, Gehalte und Provisionen der bei ihr und für sie thätig gewesenen Personen, so wie für Büreau- und Druckkosten, Porto u. s. w. betrugen im Jahr 1834 6¾ Proz. der Einnahme. Der Durchschnitt der Verwaltungskosten in den 6 Jahren,

welche seit Eröffnung der Bank verflossen sind, stellt sich auf 7½ Proz. der Einnahme. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß mit der zu erwartenden weiteren Ausdehnung der Bank sich die Kosten allmählig niedriger berechnen werden, und daß in jenem Aufwande das Porto des ganzen Versicherungs- und Geldgeschäfts einbegriffen ist. Hätte jeder einzelne Versicherte das Porto selbst zu tragen, so würden die von Gotha entfernt wohnenden dafür eine jährliche nicht unbeträchtliche Ausgabe haben.

20. Oeffentliche Rechnungsablegung.

Die Bankverfassung schreibt vor, daß über den Zustand der Bank jährlich öffentliche Rechnung abgelegt werde.

Dieser Vorschrift zufolge werden die Bücher der Bank am Ende jedes Jahres abgeschlossen und die Ergebnisse dieses Abschlusses nicht nur durch den in Gotha erscheinenden Allgemeinen Anzeiger der Deutschen (welcher das amtliche Blatt der Bank ist) öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch einen besondern für die Theilhaber bestimmten Bericht jedem derselben mitgetheilt.

So werden alle Betheiligte in den Stand gesetzt, sich von dem Fortgang der Anstalt, der sie sich angeschlossen haben, zu unterrichten und eine eigne Kontrole über ihren Zustand und ihre Verwaltung fortwährend zu unterhalten.

21. Schlußbemerkungen.

Wer nach Durchlesung dieser Schrift sich bewogen fühlt, Theilhaber der Lebensversicherungsbank zu werden, möge noch besonders das doppelte Verhältniß in's Auge fassen,

in das er bei der Bank eintritt, indem er (wie schon im 9. Abschn. erwähnt wurde) zugleich Versicherter und Mitunternehmer —Akzionair — der Anstalt wird.

Wäre er nur Versicherter, so würde die Anstalt für ihn blos das Mittel zur Erreichung des Zwecks sein, den er mit seiner Versicherung verbindet, z. B. Versorgung seiner Familie, Sicherstellung einer Schuld oder dergl. Sähe er daher nur die Erfüllung des Versicherungsvertrags, den die Bank mit ihm eingegangen hat, hinlänglich verbürgt, so könnte ihm außerdem das Schicksal derselben gleichgültig sein.

Er ist aber auch Theilhaber der Anstalt geworden, hat einen Beitrag zu dem gemeinsamen Unternehmen eingezahlt und wird jährlich, so lange er lebt, fernere Beiträge dazu liefern; er ist zu der großen Kette des gegenseitigen Vereins als Mitbürge der Bank getreten und wird dafür an ihren Ueberschüssen und an andern wesentlichen Vortheilen, welche den auf Lebenszeit Versicherten allein vorbehalten sind, Theil nehmen. So kann ihm also das Wohl und Wehe der Bank nicht mehr fremd bleiben; sie erhält vielmehr für ihn ein Geldinteresse und es liegt in seinem Vortheil, Verluste von ihr abzuwenden und ihr Gedeihen zu fördern.

Für diese thätige Theilnahme an der Anstalt bieten sich aber dem Versicherten vielfache Gelegenheiten dar. Er darf nur in dem Kreise, in welchem er lebt, seine von der Bank gewonnenen Ansichten und Ueberzeugungen weiter verbreiten und ihr dadurch neue gesunde Mitglieder zuzuführen suchen. Das Beispiel der Nutzanwendung, die Jemand selbst von einer Lebensversicherung gemacht hat, erweckt natürlich schneller Nachahmung, als Belehrung darüber durch Schriften,

und diejenigen Empfehlungen der Bank, welche von ihren Theilhabern ausgehen, werden daher immer die wirksamsten bleiben.

Sehr nützlich können sie auch der Bank durch Rath und Auskunft dann werden, wenn Zweifel über die Aufnahmsfähigkeit eines Angemeldeten entstehen, oder wenn bei einer Ausleihung die Güte und Sicherheit des Unterpfands zu prüfen ist. Die Agenten sind beauftragt, bei solchen Gelegenheiten sich mit einem oder mehrern der Versicherten ihres Bezirks zu berathen. Zuweilen wendet sich das Bankbüreau, um schneller Aufklärung zu erhalten, auch direkt an Theilhaber der Anstalt und die Mittheilungen, welche es auf diesen Wegen erhalten hat, waren häufig von großem Nutzen für die Bank.

Bedroht die Anstalt ein Verlust, geht Jemand damit um, sie zu täuschen, oder wird irgendwo Nachtheiliges über sie verbreitet, das der Widerlegung bedarf, so darf die Bank auf eine baldige unaufgeforderte Mittheilung von Seiten des Theilhabers hoffen, dem solche Umstände zur *Kenntniß kommen*, da er so mit seinem eigenen Interesse auch das einer gemeinnützigen vaterländischen Anstalt fördern wird.

Möge daher Jeder, der dem gemeinsamen Unternehmen sich anschließt, die Stellung, die er einnimmt, in diesem Sinn erkennen und ein treuer Mitarbeiter an dem Werke werden, dessen moralische Kraft hauptsächlich auf dem innigen Zusammenhang und dem einmüthigen Zusammenwirken seiner Mitglieder für den gemeinsamen Zweck beruht.

Verwaltungspersonal
der
Lebensversicherungsbank f. D.

Bankvorstand.

Dirigent: Hr. Staatsrath Krause in Weimar.

Vorsteher der drei Ausschüsse:

Hr. Oberkonsistorialdirektor Peucer in Weimar.
" Prof. Dr. Rost in Gotha.
" Regierungssekretair Straube in Erfurt.

Ausschußmitglieder:

In Erfurt: Hr. Müller, Buchhändler.
" Pfefferkorn, Buchhändler.
" Regierungssekretair Spönla.

In Gotha: " Landschaftssyndikus Heß.
" Medizinalrath Dr. Kerst.
" A. Nagel, Bevollmächtigter der Feuerversicherungsbank.
" Geheimer Regierungsrath Stieler.

In Weimar: Hr. Hoftheaterkassirer Bergfeld.
= Oberstlieutenant und Generaladjutant von Beulwitz.
= Regierungsrath Dr. Emminghaus.
= Geheimer Rath und Kanzler von Müller.

Bankdirektor: Hr. Rath C. W. Arnoldi.
Bankarzt: = Medizinalrath Dr. Buddeus.
Ausleihungscomité:
Hr. Landschaftssyndikus Heß.
= Amtsadvokat Mälzer.
= Rath und Bürgermeister Purgold.
Revisionskommission:
Hr. Dr. A. Madelung.
= W. Madelung, Direktor der Feuerversicherungsbank.
= C. A. Scheibner, Buchhalter der Feuerversicherungsbank.
= Regierungssekretair Straube.
Spezialrevisor:
Hr. J. F. W. Funke.
Bankbüreau: = G. Hopf, Sekretair.
= C. Becker, Kassirer.
= C. H. Drescher, Buchhalter.

Agenten

der

Lebensversicherungsbank f. D.

Aachen, Oeder u. Comp.
Alfeld, Postspediteur J. Th. Köln.
Allendorf, Theodor Grunewald.
Altenburg, Heermann u. Stephan.
Anklam, J. C. Wendorff.
Ansbach, J. M. Dollfuß.
Apolda, C. Börner.
Arnstadt, F. H. Kämpf's Wwe. u. Comp.
Arolsen, Aug. Speyer.
Aschersleben, Polizeikommissair Klützow.
Augsburg, Gebrüder Frommel.
Baireuth, F. C. Münch sen.
Bamberg, Jos. Franz Mohr.
Barmen, Carl Goldenberg.
Basel, D. Meyer-Hoffmann.
Bautzen, Moritz Weltz.
Berlin, Carl Gottfried Franz.
Bernburg, Fr. C. Meischner.
Biberach, J. D. Staib zum Rad.
Bielefeld, T. A. Möller u. Sohn.
Bitterfeld, H. A. Altenstädt.

Bonn, Louis Hofmann.
Brandenburg, Fr. Rosenberg.
Braunsberg, C. E. Höpfner.
Braunschweig, Christian Bardenwerper.
Bremen, Wilh. Schulze Fr. Sohn.
Bremervörde, F. C. Degener.
Breslau, Joseph Hoffmann.
Brieg, G. H. Kuhnrath.
Bromberg, A. C. Tepper.
Brotterode, J. D. Kürschner.
Bückeburg, F. H. Hespe.
Bunzlau, C. F. Appun.
Burg, Haseloff u. Comp.
Cahla, Gottlob Fischer.
Calbe, Franz Messow.
Calw, Ferd. Georgii.
Cassel, Gebr. Pfeiffer.
Celle, Julius Tuve.
Chemnitz, Christoph Georg Lembcke.
Clausthal, C. L. Schwartze.
Cleve, Friedr. Pflugstädt.
Coblenz, J. F. Geißelbrecht.
Coburg, Commerzienrath P. C. Schraidt.
Cöln, Reuß-Zäfferer.
Cöslin, Franz Jul. Vogel.
Corschenbroich, Bürgermeisterei-Sekr. Rummel.
Cottbus, C. F. Büttner.
Cronach, M. Mackert.
Crossen, J. C. Sauermann.
Culm, Julius Schülke.
Dahme, J. G. Unverdorben Erben.
Danzig, Stadtrath J. S. Neumann.
Darmstadt, Ernst Emil Hoffmann.
Delitzsch, J. G. Richter.
Demmin, Joh. Friedr. Pfeiffer.

Dessau, H. C. Bracke u. Comp.
Detmold, J. H. Wist.
Diepholz, Dr. jur. Brinkmann.
Diez a. d. Lahn, G. Heß.
Dillenburg, Stadtschultheis Heun.
Donauwörth, J. Gänseler.
Dorsten, J. C. Duisberg.
Dortmund, A. W. u. F. Buchholtz.
Dresden, Heinr. Haarth u. Comp.
Duderstadt, Fr. Döring.
Düren, Fr. u. Leop. Schöller.
Duisburg, H. Nierstras u. de Haen.
Ebingen, Apotheker Louis Spring.
Einbeck, G. Kaiser.
Eisenach, Just. Gustav Schüler.
Eisenberg, C. W. John.
Eisleben, Joh. Ad. Matthäi u. Sohn.
Elbing, Ph. Heinr. Kindt.
Ellwangen, Polytechniker J. A. Brandegger.
Emden, Sekretair J. G. Ihnen.
Erfurt, Karl Herrmann.
Erlangen, J. C. Schmidt.
Flensburg, J. D. B. Schmidt.
Frankenhausen, K. F. Hornung.
Frankenstein in Schlesien, Rathmann Wache.
Frankfurt a. M., Joh. Mart. Guttenberger.
Frankfurt a. d. O., F. Karnatz.
Freiberg im Erzgebirge, F. Seifert.
Freiburg im Breisgau, Gebr. Metz.
Freysing, J. N. Goetzl.
Fürth, Johann Adam Gebhardt.
Fulda, Stadtsekretair Mackenrodt.
Gaildorf, Rechtskonsulent Kausler.
Gelnhausen, Adolph Otto.
Gera, Carl Semmel.

Gießen, Dr. Ch. Bansa.
Glatz, Joh. Wilh. Tausewald.
Glauchau, Schiffner u. Comp.
Glogau, W. L. Dionysius u. Komp.
Görlitz, C. F. Bauernstein.
Göttingen, H. F. Klettwig u. Sohn.
Goldberg, Julius Ulrich.
Goslar, J. W. Farenholtz.
Gotha, Wilh. Cronrath.
Grabow, Karl Boldemann.
Graudenz, Appel u. Komp.
Greifswalde, Friedr. Präfke.
Grimma, J. G. Kröhmer.
Grünberg, Dr. chir. E. Kutter.
Guben, Wilhelm Wilke.
Güstrow, Rosenow u. Grimmer.
Gumbinnen, W. Bötticher.
Hagen, Steuerkassen-Rendant von Drake.
Halberstadt, C. D. Berge.
Hall in Schwaben, Rechtskonsulent E. Schübler.
Halle, Kayser u. Comp.
Hamburg, G. J. H. Siemers.
Hameln, H. von der Heyde.
Hamm, Carl Wickenkamp.
Hanau, Heinr. Wiedemann.
Hannover, Conr. Wedemeyer.
Harburg, Gebrüder Uslar.
Hausach, Franz Fidel Waibele.
Haynau, Land- u. Stadtger.-Aktuar Hayn.
Heidelberg, C. J. Heddäus.
Heilbronn, F. M. Stieler.
Helmstadt, Dr. A. Lichtenstein.
Herford, F. Budde Wittwe.
Hersfeld, Bürgermeister M. Wendelstadt.
Hettstädt, G. Baldamus.

Hildburghausen, F. C. Amend.
Hildesheim, P. A. Soltenborn.
Hirschberg, Ernst Molle.
Hörter, Kreissekretair Hillebrand.
Hof, G. A. Grau.
Holzminden, D. M. Koken u. Sohn.
Homberg, J. H. Geiße.
Jauer, F. W. Anderhold.
Jena, Wilh. Koch jun.
Ilmenau, J. Friedr. Günther Höhn.
Insterburg, Fr. Brämer.
Iserlohn, Kanzlist Johannes Starck.
Jülich, Matth. Jos. Klein.
Jüterbogk, Stadtsekretair Schulz.
Karlsruhe, Christian Reinhard.
Kaufbeuren, J. M. Elch.
Kiel, J. C. F. Klemm.
Königsberg in Preußen, B. Lorck u. Comp.
Königsberg (Neumark), Wilhelm Berg.
Köthen, C. G. Lüdicke.
Kolberg, Joh. Chr. Gölckel.
Kreuznach, Carl Christian Kehr.
Küstrin, C. L. Silling.
Landau, H. Huhn.
Landsberg a. d. W., Heinrich Brunkow.
Landshut in Baiern, Bernard Keller's seel. Erben.
Landshut in Schlesien, F. Winkler.
Langensalza, Traug. Wilh. Seyfert.
Lauenburg, J. G. Hilliger Wittwe u. Söhne.
Leipzig, Becker u. Comp.
Leißnig, Chr. Gottl. Haase.
Lichtenstein in Sachsen, Joh. H. Haase.
Liegnitz, J. G. Leitgebel.
Lindau, G. Jacob.
Lippstadt, Consbruch u. Dornheim.

Lissa (Polnisch), Apotheker Förster.
Lobenstein, A. Gottlob Püttner.
Löwenberg, Buchhändler J. C. H. Eschrich.
Luckenwalde, Kommissionair J. G. Beutner.
Ludwigsburg, Amtsnotar Finck.
Lübben, W. A. Pauli.
Lübeck, G. H. Krellenberg.
Lüneburg, Julius Kallmeyer.
Magdeburg, Bailleu u. Rode.
Mainz, Phil. Engelbach.
Mannheim, Joh. Peter Rüttinger.
Marburg, Obergerichtsanwalt Volkmar.
Marienwerder, A. C. Milbrecht.
Marktbreit, J. C. Hartmann.
Meiningen, Hofapotheker Wilh. Treiber.
Meißen, F. W. Gödsche.
Memel, J. M. Höftman.
Memmingen, Joh. Christian Plebst.
Meppen, Kreiseinnehmer F. Beckmann.
Mergentheim, Rechtskons. Degen.
Merseburg, Joh. Friedrich Grumbach.
Minden, A. F. von Sobbe.
Mühlhausen, G. Danner.
München, Joh. Aug. Ruedorffer.
Münden, Georg Küster.
Münster, Gebrüder Landgräber.
Muskau, W. F. Schmidt.
Naumburg, Ludwig Bartenstein.
Neisse, C. W. Jäckel.
Neu-Brandenburg, C. Löper.
Neu-Haldensleben, G. E. Bauer.
Neu-Ruppin, Sam. Friedr. Protzen.
Neustadt bei Coburg, Georg Holtzhey.
Neustadt-Ebersw., Prof. F. W. Schneider.
Neu-Strelitz, F. Bühmann.

Neuwied, Ph. Jac. Vetter.
Nienburg, H. R. Geyer u. Comp.
Nördlingen, J. E. Wünsch.
Nordhausen, Carl Bötticher.
Nürnberg, Lödel u. Merkel.
Oehringen, Rechtskonsulent Dr. Tafel.
Oels, C. W. Müller.
Offenbach, W. Kugler-Zinn.
Oldenburg, J. F. Lübking.
Oppeln, Albert Körber.
Oschatz, C. A. Berger.
Osnabrück, Aug. Moll.
Osterode, Ferd. König.
Ostrowo, T. F. J. Musenberg.
Paderborn, P. A. Ferrari's Wittwe.
Passau, F. J. Harslem.
Perleberg, Joh. Friedr. Abt.
Pfaffenhofen, N. Mulzer.
Pforzheim, Carl Näher.
Pillau, C. E. Elsasser.
Pirna, W. A. Heitmann.
Plauen, Joh. Georg Morell.
Pösneck, Christ. Tob. Dietrich.
Posen, E. Müller u. Comp.
Potsdam, F. W. Ziekursch.
Prenzlau, G. Wittrin.
Pyrmont, Brunnenkassirer L. Cordes.
Quedlinburg, J. G. Eggert u. Comp.
Radeberg, Joh. Gottl. Richter.
Rathenow, C. Hübener.
Ratibor, F. L. Schwiertschena.
Rawicz, Gustav Hänel.
Regensburg, Georg Heintke.
Reichenbach in Sachsen, Ploß u. Sohn.
Rendsburg, Hartwig Holler u. Comp.

Reutlingen, Johannes Finckh u. Comp.
Rinteln, G. L. Pappelbaum.
Roda, L. Burger.
Ronneburg, H. Heydenreich.
Roßwein, C. A. Trömel jun.
Rostock, J. C. Ziel.
Rothenburg a. d. T., Joh. Seb. Leybold.
Rottweil, J. B. Glükher.
Rudolstadt, C. E. Triebner.
Rügenwalde, C. F. Bahn u. Comp.
Saalfeld, Gebrüder Herold.
Saarbrücken, Bergamtskassenkontroleur Susewind.
Sagan, F. G. Klocke u. Söhne.
Salzungen, W. Wagner.
Salzwedel, J. F. Biltz.
Sandau, L. W. Uthemann.
Sangerhausen, Friedr. Witschel.
Schleitz, Heinrich Schlotter.
Schleswig, H. C. Ebbecke.
Schlieben, Postverwalter Berth.
Schmalkalden, Heinrich Bauer.
Schmiedeberg, Fr. Heinrich Mende.
Schneeberg, Friedr. Lindner.
Schönlanke, A. Tietze.
Schorndorf, Heinr. Ludw. Eisenlohr.
Schwabach, Joh. Ludw. Carl u. Comp.
Schwedt, C. Lemm.
Schweidnitz, A. W. Klemmt.
Schweinfurt, Carl Reininger.
Schwerin, G. H. Lembke.
Schwiebus, A. W. Kolshorn.
Siegen, Fr. Holzklau.
Sigmaringen, C. Bammert.
Sömmerda, W. Herbst.
Söst, Eduard Vorwerck.

Sondershausen, Carl Bertram.
Sorau, Aug. Rädsch.
Speyer, J. N. Gérard.
Stade, P. G. H. Spangenberg.
Stargard a. J., A. Dieckhoff.
Stettin, C. L. Bergemann.
Stolpe, Theodor Bauer.
Stralsund, Gottfr. Kirchhoff.
Stuttgart, Heinrich Roser jun.
Tangermünde, Friedr. Aly jun.
Tarnowitz, Bergamtsregistr. F. W. Edler.
Tennstädt, J. C. Meerbach.
Thorn, J. G. Adolph.
Tilsit, Joh. Friedr. Bruder.
Torgau, Carl Schubart.
Traunstein, P. D. Wispauer's Wittwe.
Treptow a. d. Rega, C. F. Henning.
Tübingen, Eduard Müller.
Uelzen, Leggemeister A. F. Meyer.
Ulm, Georg Wechßler.
Verden, J. H. Schöttler.
Waldenburg in Schlesien, Ziebig u. Comp.
Wanfried, Christ. Friedr. Silberschlag.
Waren, J. H. Bahlmann.
Weida, Brehme u. Söhne.
Weimar, Landes-Industrie-Comptoir.
Weißenburg a. Sand, Joh. Leonh. Staudinger.
Weißenfels, Ferd. Heyland.
Werdau, Postverwalter Tilly.
Wernigerode, J. A. Röhrig u. Sohn.
Wertheim a. M., J. G. Weimar.
Wesel, Joh. Ad. Klönne.
Wetzlar, Dan. Bepler jun.
Wiesbaden, N. Schmölder.
Wismar, C. M. Kindler.

Wittenberg, Carl Traugott Heyne.
Wittmund, J. Brants.
Wittstock, J. L. Kober u. Comp.
Wolfenbüttel, Heinr. Seeliger u. Söhne.
Wolgast, Senator C. F. Hagen.
Worms, G. Meyer u. Comp.
Wrietzen, George Ludw. Pätsch.
Würzburg, Felix Benkert.
Wunsiedel, Leonh. Braun.
Zeitz, Eduard Frick.
Zella, Heinrich Christ. Klett u. Söhne.
Zerbst, Joh. Georg Richter.
Zittau, W. Th. Schwabe.
Züllichau, Heinr. Lange.
Zürich, Caspar Escher im Berg.
Zwickau, Friedr. Wolf.

Jährliche Prämien

für 100 Thlr. Versicherungssumme geltend.

Nach Preussischem Courant (den Thaler zu 30 Silbergroschen, den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.
15	1	25	6	—	24	3	—	25	11	—	28	2
16	1	26	11	—	25	2	—	26	9	—	29	2
17	1	28	6	—	26	—	—	27	7	1	—	4
18	2	—	—	—	26	10	—	28	6	1	1	7
19	2	1	4	—	27	7	—	29	7	1	2	10
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
21	2	4	5	—	29	2	1	2	2	1	5	4
22	2	6	—	1	—	9	1	3	9	1	6	8
23	2	7	6	1	2	3	1	5	3	1	7	11
24	2	9	—	1	3	9	1	6	8	1	9	2
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
26	2	12	3	1	6	11	1	9	2	1	11	7
27	2	13	10	1	8	6	1	10	2	1	12	9
28	2	15	6	1	9	4	1	11	1	1	13	10
29	2	17	2	1	10	3	1	12	2	1	14	11
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
31	2	20	11	1	12	1	1	14	8	1	16	11
32	2	22	11	1	13	—	1	16	—	1	17	10
33	2	24	11	1	14	9	1	17	4	1	18	9
34	2	26	11	1	16	5	1	18	4	1	19	5
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
36	3	1	4	1	18	7	1	19	10	1	20	10
37	3	3	8	1	19	7	1	20	4	1	21	8
38	3	6	2	1	20	—	1	20	8	1	22	7
39	3	8	9	1	20	4	1	21	—	1	23	11
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
41	3	14	7	1	21	—	1	22	3	1	27	6
42	3	17	10	1	21	5	1	23	6	1	29	8
43	3	21	3	1	21	9	1	25	3	2	2	3
44	3	24	10	1	23	—	1	27	8	2	5	3
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
46	4	3	—	1	27	5	2	4	2	2	12	1
47	4	7	5	2	—	6	2	7	7	2	15	10
48	4	12	—	2	3	10	2	11	3	2	19	9
49	4	16	11	2	8	2	2	15	—	2	23	9
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
51	4	27	2	2	14	8	2	22	6	3	2	2
52	5	2	11	2	18	8	2	26	9	3	6	9
53	5	9	—	2	22	10	3	1	1	3	11	8
54	5	15	5	2	26	4	3	5	8	3	16	10
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
56	5	29	6	3	6	—	3	15	5	3	28	8
57	6	7	4	3	10	4	3	20	6	4	5	3
58	6	15	9	3	15	10	3	26	4	4	12	6
59	6	24	11	3	21	—	4	2	7	4	20	4
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	3

Jährliche Prämien

für 100 Thlr. Versicherungssumme geltend.

Nach Preussischem Courant (den Thaler zu 24 Groschen, den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Gl.	Pf.	Thlr.	Gl.	Pf.	Thlr.	Gl.	Pf.	Thlr.	Gl.	Pf.
15	1	20	5	—	19	5	—	20	9	—	22	6
16	1	21	6	—	20	2	—	21	5	—	23	4
17	1	22	10	—	20	10	—	22	1	1	—	4
18	2	—	—	—	21	6	—	22	10	1	1	3
19	2	1	1	—	22	1	—	23	8	1	2	3
20	2	2	4	—	22	9	1	—	8	1	3	3
21	2	3	6	—	23	4	1	1	9	1	4	3
22	2	4	10	1	—	7	1	3	—	1	5	4
23	2	6	—	1	1	10	1	4	2	1	6	4
24	2	7	2	1	3	—	1	5	4	1	7	4
25	2	8	6	1	4	3	1	6	5	1	8	3
26	2	9	10	1	5	6	1	7	4	1	9	3
27	2	11	1	1	6	10	1	8	2	1	10	2
28	2	12	5	1	7	6	1	8	10	1	11	1
29	2	13	9	1	8	2	1	9	9	1	11	11
30	2	15	2	1	8	10	1	10	9	1	12	9
31	2	16	9	1	9	8	1	11	9	1	13	6
32	2	18	4	1	10	5	1	12	10	1	14	3
33	2	19	11	1	11	10	1	13	10	1	15	—
34	2	21	6	1	13	2	1	14	8	1	15	6
35	2	23	3	1	14	—	1	15	4	1	16	2
36	3	1	1	1	14	10	1	15	10	1	16	8
37	3	2	11	1	15	8	1	16	3	1	17	4
38	3	4	11	1	16	—	1	16	6	1	18	1
39	3	7	—	1	16	3	1	16	10	1	19	2
40	3	9	3	1	16	6	1	17	2	1	20	6
41	3	11	8	1	16	10	1	17	10	1	22	—
42	3	14	3	1	17	2	1	18	10	1	23	9
43	3	17	—	1	17	5	1	20	2	2	1	10
44	3	19	10	1	18	5	1	22	2	2	4	2
45	3	23	1	1	19	6	2	—	6	2	6	10
46	4	2	5	1	21	11	2	3	4	2	9	8
47	4	5	11	2	—	5	2	6	1	2	12	8
48	4	9	7	2	3	1	2	9	—	2	15	10
49	4	13	6	2	6	6	2	12	—	2	19	—
50	4	17	7	2	9	5	2	14	11	2	22	5
51	4	21	9	2	11	9	2	18	—	3	1	9
52	5	2	4	2	14	11	2	21	5	3	5	5
53	5	7	2	2	18	3	3	—	10	3	9	4
54	5	12	4	2	21	1	3	4	6	3	13	6
55	5	17	10	3	—	10	3	8	6	3	18	—
56	5	23	7	3	4	10	3	12	4	3	22	11
57	6	5	10	3	8	3	3	16	5	4	4	2
58	6	12	7	3	12	8	3	21	1	4	10	—
59	6	19	11	3	16	10	4	2	1	4	16	3
60	7	3	10	3	20	3	4	7	7	4	23	5

Jährliche Prämien

für 100 Gulden Versicherungssumme geltend.

(Den Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 Pfennigen gerechnet.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre	Fl.	Xr.	Pf.	Fl.	Xr.	Pf.	Fl.	Xr.	Pf.	Fl.	Xr.	Pf.
15	1	51	—	—	48	2	—	51	3	—	56	1
16	1	53	3	—	50	1	—	53	2	—	58	1
17	1	57	—	—	52	—	—	55	1	1	—	3
18	2	—	—	—	53	3	—	57	—	1	3	1
19	2	2	3	—	55	1	—	59	1	1	5	3
20	2	5	3	—	56	3	1	1	3	1	8	1
21	2	8	3	—	58	1	1	4	1	1	10	3
22	2	12	—	1	1	2	1	7	2	1	13	1
23	2	15	—	1	4	2	1	10	2	1	15	3
24	2	18	—	1	7	2	1	13	1	1	18	1
25	2	21	1	1	10	3	1	16	—	1	20	3
26	2	24	2	1	13	3	1	18	1	1	23	1
27	2	27	3	1	17	—	1	20	1	1	25	2
28	2	31	—	1	18	3	1	22	1	1	27	3
29	2	34	1	1	20	2	1	24	1	1	29	3
30	2	38	—	1	22	1	1	26	3	1	31	3
31	2	41	3	1	24	1	1	29	1	1	33	3
32	2	45	3	1	26	—	1	32	—	1	35	3
33	2	49	3	1	29	2	1	34	3	1	37	2
34	2	53	3	1	32	3	1	36	3	1	38	3
35	2	58	1	1	35	—	1	38	1	1	40	1
36	3	2	3	1	37	1	1	39	3	1	41	3
37	3	7	1	1	39	1	1	40	3	1	43	1
38	3	12	1	1	40	—	1	41	1	1	45	1
39	3	17	2	1	40	3	1	42	—	1	47	3
40	3	23	1	1	41	1	1	43	—	1	51	1
41	3	29	1	1	42	—	1	44	2	1	55	—
42	3	35	3	1	42	3	1	47	—	1	59	1
43	3	42	2	1	43	2	1	50	2	2	4	2
44	3	49	3	1	46	—	1	55	1	2	10	2
45	3	57	3	1	48	3	2	1	1	2	17	—
46	4	6	—	1	54	3	2	8	1	2	24	1
47	4	14	3	2	1	—	2	15	1	2	31	3
48	4	24	—	2	7	3	2	22	2	2	39	2
49	4	33	3	2	16	1	2	30	—	2	47	2
50	4	44	—	2	23	2	2	37	1	2	56	—
51	4	54	1	2	29	1	2	45	—	3	4	1
52	5	5	3	2	37	1	2	53	2	3	13	2
53	5	18	—	2	45	3	3	2	1	3	23	1
54	5	30	3	2	52	3	3	11	1	3	33	3
55	5	44	2	3	2	—	3	21	1	3	45	—
56	5	59	—	3	12	—	3	30	3	3	57	1
57	6	14	3	3	20	3	3	41	—	4	10	2
58	6	31	2	3	31	3	3	52	3	4	25	—
59	6	49	3	3	42	—	4	5	1	4	40	3
60	7	9	3	3	50	3	4	19	—	4	58	3

Verzierter Umschlag.

Die obere Leiste des Titelrahmens enthält die Sinnbilder, welche der Lebensversicherungsbank ursprünglich von ihrem Begründer beigelegt worden sind. Einer lodernden Fackel, die sich neben einem Rosenbusche erhebt, dient eine andere erlöschende, an abgestorbene Zweige gelehnte zum Stützpunkt, bezeichnend den sorgsamen Vater, der noch im Tode den ihn überlebenden Seinen die hülfreiche Hand reicht. Der sich unter den Fackeln ausbreitende Epheu deutet auf das dankbare Gedächtniß der Erben; Sanduhr und Schmetterling auf das Flüchtige und Wechselnde des Menschenlebens, wo es gilt zu schaffen und zu wirken, ehe es zu spät wird.

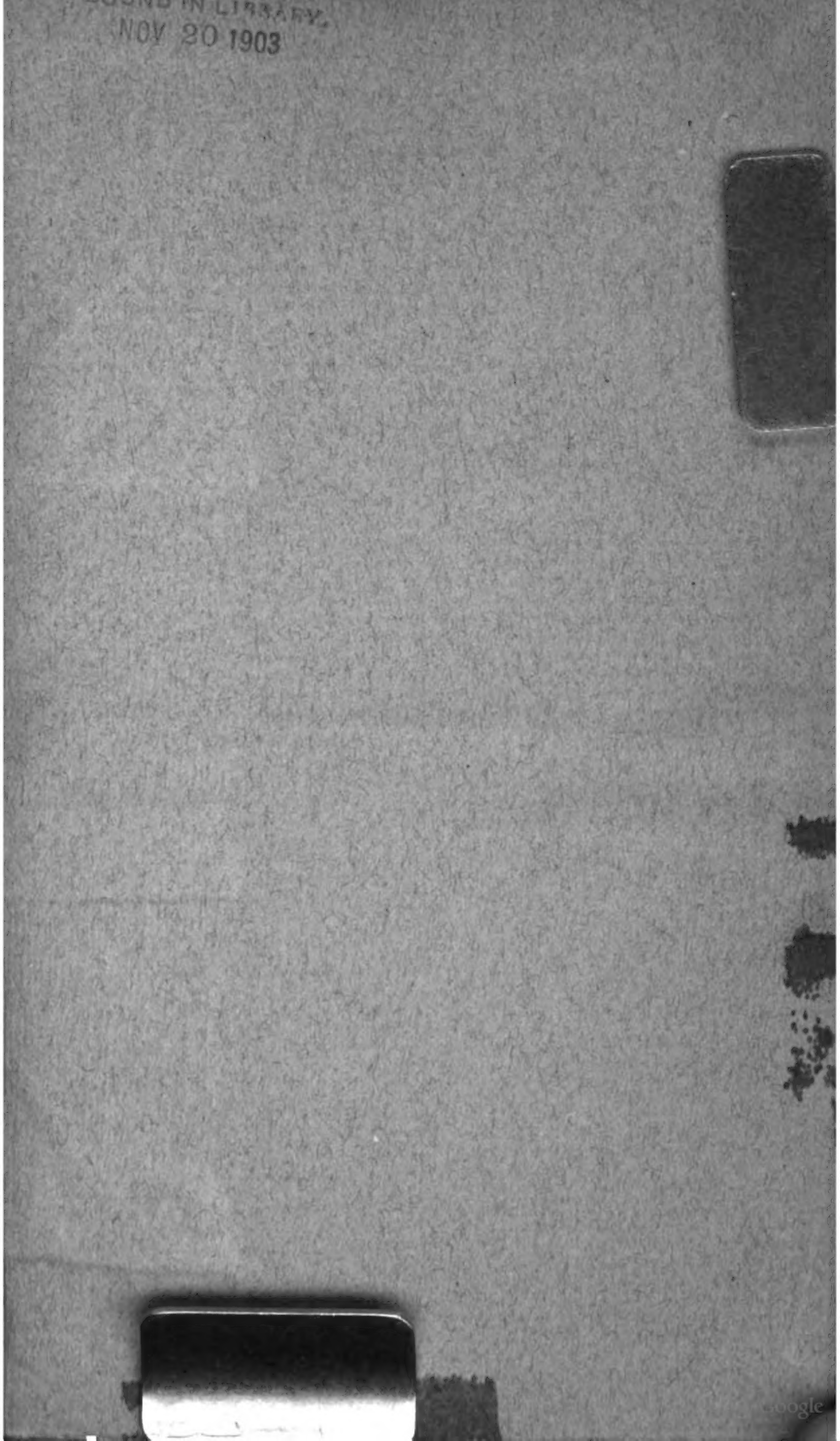
Die Sinnbilder zur Rechten des Titels beziehen sich auf die Motive, welche zu Lebensversicherungen führen und auf die Früchte, welche dieselben tragen. Der lehrreiche Blick in's Vergangene und Zukünftige, worauf das Doppelantlitz des Janus hinweist, und die nie aufhörende Gatten- und Elternliebe, hier unter dem Bilde der auf einem Schlangenringe sitzenden Taube, wecken und nähren die Sorge für die Zukunft geliebter Angehörigen und zeigen den Werth einer für äußerste Fälle stets bereiten Sparkasse. Die Geldquellen aber, welche mittelst Lebensversicherungen theils neu geschaffen, theils erhalten werden, wirken auf den Wohlstand der Familien günstig ein und geben Mittel zu neuem und größerem Erwerb. Bienenstock, Garbe, Fruchtbaum und Geldbeutel sind daher als Symbole der durch jene Vorsorge geförderten Industrie und der belohnten Thätigkeit aufgestellt.

Die Bilder zur linken Seite des Titels beziehen sich auf das Eigenthümliche der Lebensversicherungsbank für Deutschland. Die in Kreuzesform verschlungenen Hände und der auf einer Herme aufgestellte offene Helm bezeichnen die beiden wesentlichsten Grundlagen der Bank: Gegenseitigkeit, das ihre Theilhaber zu einem großen Ganzen vereinende Band, und Oeffentlichkeit, welche der Verwaltung der Anstalt die Vortheile vielseitiger ungehinderter Kritik sichert. Die Eule, Minervens Vogel, deutet auf den Geist der Klugheit, der durch vereinigte Kräfte Vieler, die ein Bund von Pfeilen versinnlicht, jene Wechselfälle auszugleichen lehrt, welchen zu begegnen die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Waage und Buch bezeichnen das gleichmäßige, durch die Statuten der Bank festgestellte Verhältniß ihrer Theilhaber, und der im Feuer fortlebende Salamander weist auf die Dauer hin, welche die so organisirte Anstalt sich versprechen darf.

In der untern Leiste des Rahmens ist der Gesundheitsgöttin Hygiea eine Nische angewiesen. Nur Gesunde nemlich sind befähigt Mitglieder des gegenseitigen Vereins der Bank zu werden; so will es ihre Verfassung, und auf dieser Voraussetzung beruht der Maaßstab, nach welchem die Beiträge der Versicherten erhoben werden. Die Aufnahme Nichtgesunder würde Verlust bringen; deshalb sind Wachsamkeit und Vorsicht, hier durch die Sinnbilder des Kranichs und der sehenden Hand ausgedrückt, Obliegenheiten der Bankverwaltung.

Auf der Rückseite des Umschlags befindet sich eine von der nordöstlichen Seite aufgenommene Ansicht von Gotha, als der Stadt, wo die Lebensversicherungsbank begründet wurde und wo ihr Verwaltungsbureau sich befindet.




OUND IN LIBRARY.
NOV 20 1903
Google

